UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

Vol

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

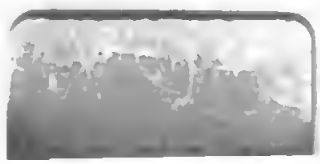

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Caſſel.

1881.

Digitized by Google

Caſſel.
Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

J
7
.G36
1881

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 5. Januar. 1881.

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1880 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pf. zu beziehen ist.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1. Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Weihnachtsbaum“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin den 30. December 1880.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

2. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers oder Herausgebers als Flugblatt erschienene Gedicht: „Das Grab zu Ottensen“ mit der Ueberschrift „Zum Besten der aus Hamburg Ausgewiesenen“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 29. December 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

3. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober 1878 werden die nachstehenden Druckschriften:

1) Zur Arbeiterfrage. Lasalle's Rede bei der am 16. April 1863 in Leipzig abgehaltenen Arbeiterversammlung. 6. Auflage. Leipzig. Verlag von J. Röthing 1875,
2) Verschiedene Kleinere Aufsätze von Ferdinand Lassalle. Chicago. Charles Ahrens 1872

hiermit verboten.

Offenbach den 22. December 1880.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

von Marquard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

4. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements von der Reception ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

   Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.
2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

   Diejenigen von den unter 1 u. 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Witwenpension von höchstens 150 Mark versichern.
3) Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Witwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und

Digitized by Google

Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

   In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

   Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und eventuell zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigenden Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

   Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heiratheregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsatteste vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

   Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

   Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

   Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

   „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach

Digitized by Google

meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.«

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

»daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.«

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.«

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt werden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. 1 bis 3) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Docu-

Digitized by Google

mente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direction
der Königl. allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

5. Der Herr Minister des Innern hat unter dem 16ten d. Mts. dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit jedem der beiden im März und im August 1881 daselbst stattfindenden Pferdemärkte eine öffentliche Verloosung von edlen Pferden, Equipagen, Fahr- und Reit-Requisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Zahl je 40 000 Stück à 3 Mark nicht überschreiten darf, im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Cassel den 22. December 1880.

Der Ober-Präsident Freiherr v. Ende.

6. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 31. October 1879 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Dr. Mitscherlich in Seligenstadt a/Main unter dem Namen

Apel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, a, b, c, d, e, f, g, B, o, p, q, r, s, t

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 158 380 (zwei Millionen einhundertachtundfünfzig Tausend dreihundert und achtzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Großkrotzenburg, Amtsgerichts Hanau im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz in Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 10. December 1880.

Königliches Oberbergamt.

7. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 31. October 1879 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Dr. Mitscherlich in Seligenstadt a/Main unter dem Namen

Heim

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

B, g, n, m, l, D, E, z, C, y, x, w, v, u

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 183 914 (zwei Millionen einhundertdreiundachtzig Tausend neunhundert und vierzehn) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Großkrotzenburg Amtsgerichts Hanau im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 13. December 1880.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

8. Reglement über die Anstellung und Prüfung der Bezirksschornsteinfeger. — In Ausführung der Bestimmungen im §. 5 des Ausschreibens des vorhinnigen Kurhessischen Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1824 und der für die vormals Bayerischen und Hessen-Darmstädtischen Gebietstheile unseres Bezirks bezüglich der Prüfung und Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erlassenen Vorschriften bestimmen wir, um diesen Gegenstand gleichmäßig zu regeln, unter Zurückziehung unseres Ausschreibens vom 9. December 1867 A II. 2931, was folgt:

§. 1. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger mittelst Conzessionirung erfolgt wie bisher, für den Stadtkreis Cassel durch den Königlichen Polizei-Direktor, in den übrigen Kreisen durch die Königlichen Landräthe und Bezirksamtmänner. Die Conzession ist, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum, auf Widerruf zu ertheilen, und setzt voraus,

a) daß der Anzustellende unbescholten ist und einen nüchternen Lebenswandel führt,
b) das 24. Lebensjahr erreicht hat,
c) drei Jahre lang das Schornsteinfegergewerbe laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters oder eines Lehrbriefs erlernt hat,
d) drei Jahre lang als Geselle bei einem Schornsteinfegermeister mit gutem Erfolg gearbeitet hat und
e) seine Befähigung durch Ablegung der Bezirksschornsteinfeger-Prüfung bei einer inländischen zu diesem Zwecke eingesetzten Prüfungs-Commission nachgewiesen hat.

Von dem Nachweise der Lehrzeit sind diejenigen entbunden, welche bei Erlaß dieses Reglements als Gesellen gearbeitet haben, und behalten wir uns vor, in einzelnen wohlbegründeten Fällen von einer oder der anderen Anforderung Abstand zu nehmen.

§. 2. Die Prüfung erstreckt sich

a) auf die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen der vier Species,

Digitized by Google

b) auf die Kenntniß der Feuerungs-Anlagen, der Construction der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Verunreinigungen derselben, der Reinigungsfristen bei den verschiedenen Brennmaterialien, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittelung feuergefährlicher Stellen, der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen,

c) auf die technische Fertigkeit in Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren und das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Schornsteins.

Ein Theil der Fragen zu b ist von den Examinanden an den Schornsteinen des Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 3. Die Prüfung kann erfolgen bei den Kreisbauinspectoren des Stadtkreises Cassel, zu Eschwege, Fulda, Hanau, Marburg und Rinteln, welche je zwei von uns zu bezeichnende Bezirksschornsteinfeger hinzuzuziehen und mit ihrer gutachtlichen Aeußerung über die Qualification des Geprüften zu hören haben.

Würden beide Schornsteinfegermeister im Widerspruch mit der Ansicht des Vorsitzenden das Resultat der Prüfung für ungenügend erklären, so ist vor Ausfertigung des Befähigungszeugnisses die über die Prüfung aufgenommene Verhandlung an uns einzureichen und unsere Entscheidung einzuholen.

§. 4. Die Meldung zur Prüfung ist an einen der genannten Kreisbauinspectoren zu richten. Gleichzeitig ist an denselben die Prüfungsgebühr einzuzahlen, welche 18 Mark für solche beträgt, die innerhalb unseres Bezirks und 36 Mark für solche, welche außerhalb desselben ihren Wohnsitz haben.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn der Gesuchsteller sich über die Voraussetzungen des §. 1 ausgewiesen hat und kann gleichzeitig auf Mehrere erstreckt werden, doch muß die Prüfung in der Zeitfolge der Zulassung und spätestens 6 Wochen nach derselben erfolgen.

§. 5. Wird die Prüfung als genügend bestanden erachtet, so ist das Befähigungszeugniß von dem Vorsitzenden auszufertigen, wobei die Prädicate: genügend, gut und vorzüglich zulässig sind.

Eine Wiederholung der Prüfung, wenn der Geprüfte nicht bestanden hat, ist vor Ablauf von 6 Monaten nicht zulässig.

§. 6. Von den Prüfungsgebühren erhält der Vorsitzende die Hälfte, jeder der Beisitzer ein Viertel. Der Aufwand an Schreibmaterialien, Porto ꝛc. ist von dem Vorsitzenden zu bestreiten.

§. 7. Der Bezirksschornsteinfeger muß die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte durch einen sachkundigen Gesellen oder Gehülfen vornehmen lassen.

Gesellen und Gehülfen, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, sind auf Anordnung der conzessionirenden Behörde sofort zu entlassen.

§. 8. Die Stellvertretung eines Bezirksschornsteinfegers ist nur mit Genehmigung der conzessionirenden Behörde zulässig.

§. 9. Der Widerruf der Anstellung der Bezirksschornsteinfeger kann Seitens der Anstellungsbehörde erfolgen,

a) wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft,

b) wenn die Reinigung der Schornsteine nicht genügend und regelmäßig vorgenommen wird, oder sonstige Dienstvernachlässigungen und Ordnungswidrigkeiten wiederholt festgestellt werden,

c) wenn eine anderweite Abgrenzung des Kehrbezirks von der zuständigen Behörde verfügt wird.

§. 10. Die im §. 9 enthaltene Vorschrift gilt auch für die vor Erlaß dieses Reglements angestellten bezw. conzessionirten Bezirksschornsteinfeger.

§. 11. Die Zurücknahme der Conzession ist dem betreffenden Meister nach vorgängiger Anhörung desselben unter Angabe der Gründe schriftlich mitzutheilen mit Offenlassung einer Frist von 14 Tagen, binnen welcher dem Betheiligten der Recurs an uns zusteht.

Die Recursschrift ist bei der Anstellungsbehörde binnen der gedachten Frist einzureichen.

§. 12. Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. März 1881 in Kraft.

Cassel am 1. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß im Jahre 1881 mittelst einer einmaligen Sammlung freiwillige Beiträge für die Rettungsanstalt zu Hof Reith bei Schlüchtern bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel (mit Ausschluß des Kreises Rinteln) erhoben werden dürfen.

Cassel den 28. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

10. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 18ten d. M. ist die Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarische Botschaft zu Berlin beauftragt worden, von jetzt ab auch die Vertretung der Fürstlich Lichtensteinschen Angelegenheiten innerhalb ihres Amtsbereiches zu übernehmen. Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 31. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß auch für das Jahr 1881 zum Besten des Diakonissenhauses zu Treysa und der Zweiganstalten desselben eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge durch legitimirte Collectanten bei den evangelischen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks stattfindet.

Cassel den 31. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

12. Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt

Digitized by Google

pro 1877 Seite 401 publicirte Bekanntmachung vom 21. December 1877 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Kreisblatt für den Stadt- und Landkreis Cassel und den Kreis Wolfhagen künftighin dem „Casseler Journal“ als besondere, mit fortlaufender Nummer versehener Beilage mit der Bezeichnung: „Amtlicher Anzeiger für den Stadt- und Landkreis Cassel und den Kreis Wolfhagen“ beigefügt werden wird. Cassel den 4. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

13. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Neumorschen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Bemerkt wird, daß die Parzellen: Blatt 2. Nr. 23 bis 150/28, 45, 58, 59, Blatt 3. Nr. 1 bis 21, 24 bis 35/27, Blatt 4. Nr. 132/1 bis 125, Blatt 5. Nr. 1 bis 68, 73 bis 96, Blatt 6. Nr. 17, 18, 62 bis 66, 105 bis 108 und Blatt 7. Nr. 175/46 bis 49 dem in §. 38 des Einführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 29. Mai 1873 vorgeschriebenen Verfahren entsprechen, alle übrigen aber der Verkoppelung unterliegen. Spangenberg den 28. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Knatz.

14. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Malsfeld vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hiermit unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 3. Nr. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 21/9 bis 26/9, Blatt 4. Nr. 220/125 u. 221/125, Blatt 5. Nr. 161/1 bis 164/1. 100. 101. 102. 103, im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitg erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Melsungen den 2. December 1880.

Königliches Amtsgericht. Bernhardi.

Vacanzen.

15. Die evangelische Pfarrstelle zu Langenschwarz, Inspectur Fulda, ist durch das Ableben ihres früheren Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen an uns einreichen.

Cassel den 22. December 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

Personal-Chronik.

Der seitherige Kreiswundarzt des Kreises Büren Dr. Ferrari zu Fürstenberg ist zum Königlichen Kreis-Physikus des Kreises Hünfeld bestellt worden.

Der Steuerempfänger Iserloh zu Rauschenberg ist gestorben.

Der vorhinnige Kurfürstliche Silberwärter Gustav Hoßfeld ist zum Galeriediener 2r Classe bei dem Museum und der Bildergalerie hier ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Sonnabend den 8. Januar. 1881

☛ Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1880 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pf. zu beziehen ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. December 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1398 die Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. Vom 23. December 1880; und unter

Nr. 1399 die Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. Vom 23. December 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. December 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8745 das Gesetz für die Erweiterung des Unternehmens der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft durch den käuflichen Erwerb der Eisenbahn von Wesselburen nach Heide und für die Kontrahirung einer Anleihe im Betrage von 700000 Mark zu Lasten der genannten Gesellschaft. Vom 23 December 1880;

Nr. 8746 den Tarif, nach welchem das Anlegegeld in der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 29. November 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

16. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers erschienene Flugblatt, enthaltend: das „Programm der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands", einen Aufruf mit der Ueberschrift „Arbeiter!" und ein aus 12 Paragraphen bestehendes Statut mit der Ueberschrift: „Organisation der deutschen Sozialdemokraten in der Schweiz", nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 3. Januar 1881.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

17. Das von der Königlich preußischen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Breslau unterm 4. November 1880 ausgesprochene, in Nr. 59 des Amtsblatts vom 10. November v. J. veröffentlichte Verbot der nicht periodischen Druckschrift:

„Zur Besprechung vor den Wahlen. — Leipzig, den 19. Oktober 1880. Heinrich Dietz, Lackfabrikant"

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 20. December 1880 aufgehoben worden.

Berlin den 4. Januar 1881.

Die Reichs-Kommission. Starke.

18. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers oder Herausgebers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Neujahrsgrüße" und der Unterschrift: „Deutschland, am Neujahrstage 1881" nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 5. Januar 1881.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

19. Nachrichten in Betreff der Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der Kaiserlichen Marine.

A. Im Allgemeinen.

Die Kaiserliche Marine ergänzt sich, soweit als angängig, aus Mannschaften der seemännischen Bevölkerung; es werden Freiwillige der Landbevölkerung nur zur Aushülfe unter den nachfolgend sub B., C. und D. aufgeführten Bedingungen eingestellt.

Die Einstellung drei- und vierjährig Freiwilliger der Landbevölkerung findet vom vollendeten 17. Lebensjahre ab statt, und haben die Betreffenden zuvor bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres dauernden Aufenthaltsortes die Erlaubniß zur Meldung bei einem Marinetheile nachzusuchen. Dem Zivilvorsitzenden, welcher eventl. seine Erlaubniß durch Ertheilung des Meldescheines giebt, sind bei der Nachsuchung hierzu folgende Papiere vorzulegen:

a. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes,
b. eine Bescheinigung der Ortspolizei, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Die Marinetheile, an welche solche Anmeldungen direkt zu richten sind, sind folgende:

Digitized by Google

1) das Kaiserliche Kommando der 1. Matrosen-Division in Kiel,
2) das Kaiserliche Kommando der 1. Werft-Division in Kiel,
3) das Kaiserliche Kommando des See-Bataillons in Kiel,
4) das Kaiserliche Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Friedrichsort bei Kiel,
5) das Kaiserliche Kommando der 2. Matrosen-Division in Wilhelmshaven,
6) das Kaiserliche Kommando der 2. Werft-Division in Wilhelmshaven,
7) das Kaiserliche Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Wilhelmshaven.

Die Einstellungen liegen lediglich in der Befugniß der Kommandos der bezüglichen Marinetheile und sind nur dann zulässig, wenn Vakanzen vorhanden und die Betreffenden am Orte der Einstellung körperlich brauchbar befunden werden. Es liegt daher im Interesse des sich Meldenden selbst, sich schon vorher in seinem Aufenthaltsorte in Betreff seiner Brauchbarkeit zum Dienste für die Kaiserliche Marine untersuchen zu lassen. Drei- und vierjährig Freiwillige erhalten von dem gewählten Marinetheile nur in dem Falle für die zurückgelegte Reise zum Stationsorte desselben Marschkompetenzen gezahlt, wenn ihre Einstellung thatsächlich im Anschluß an die Meldung erfolgt.

Wenn keine Vakanzen vorhanden sind, oder drei- und vierjährig Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht sofort eingestellt werden dürfen, so steht den Marinetheilen für den Fall, daß Aussicht auf Bedarf vorhanden ist, frei, die Freiwilligen anzunehmen und dieselben nach Ertheilung eines Annahmescheines gegen Abnahme des Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath zu beurlauben.

Diese Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Marinetheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert. (§. 84 ad 3 und 4 der Ersatz-Ordnung.)

Die auf Grund eines Annahmescheines einbeorderten drei- resp. vierjährig Freiwilligen werden wie einbeorderte Rekruten betreffs der ihnen zu gewährenden Kompetenzen behandelt.

B. Einstellung von vierjährig Freiwilligen der Landbevölkerung bei den Matrosen-Divisionen.

Bei den Matrosen-Divisionen kann alljährlich eine geringe Anzahl von Mannschaften der Landbevölkerung als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, sofern der Etat nicht bereits durch Seeleute von Beruf gedeckt ist. Die qu. Freiwilligen dürfen indeß das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und erfahren unter den sich Meldenden die Kräftigsten und Jüngeren vorerst Berücksichtigung. Wer als vierjährig Freiwilliger eintreten will, hat bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines dauernden Aufenthaltsortes einen, auf vierjährige Dienstzeit lautenden Meldeschein nachzusuchen und denselben an das Kaiserliche Kommando der 1. Matrosen-Division in Kiel, oder an das der 2. Matrosen-Division in Wilhelmshaven entweder brieflich, mit einer kurzen Lebensbeschreibung, worin speziell Größe und Brustumfang anzugeben sind, sowie unter Beifügung sämmtlicher Schul-, Lehr- und sonstigen Zeugnisse einzusenden, oder — falls er dazu Gelegenheit hat — persönlich abzugeben und den Bescheid darauf abzuwarten.

Die Einstellungen finden jährlich in der Regel ein Mal statt. Der Termin ist bei den vorgenannten Kommandos in Erfahrung zu bringen, und ist es erforderlich, daß die Anmeldungen hierzu mehrere Wochen zuvor geschehen.

Die aktive Dienstzeit des vierjährig Freiwilligen beginnt mit dem Tage des Diensteintrittes. Das erste der vier Dienstjahre wird auf die seemännische Ausbildung gerechnet, jedoch kommen dieselben auf die gesetzliche Dienstverpflichtung derart in Anrechnung, daß der Freiwillige nur drei statt vier Jahre in der Reserve zu dienen hat.

Bis zum 1. November 1881 finden voraussichtlich keine Einstellungen von vierjährig Freiwilligen mehr statt.

C. Einstellung von ein- und dreijährig Freiwilligen der Landbevölkerung*) bei den Werft-Divisionen.

Bei den Werft-Divisionen können ein- und dreijährig Freiwillige für die Maschinisten-, Heizer- und Handwerker-Laufbahn eingestellt werden. Sofern einjährig-freiwillige Maschinisten-Applikanten in den Etat der Werft-Divisionen eingestellt werden, sind sie während ihrer Dienstzeit nicht zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet.

Die Einstellungen einjährig Freiwilliger finden jährlich am 1. Februar und 1. Oktober, die dreijährig Freiwilliger in der Regel am 1. Februar, ausnahmsweise jedoch zu jeder Zeit statt.

a. Als einjährig-freiwillige Maschinisten-Applikanten dürfen eingestellt werden:

Junge Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und entweder

1) Zeugnisse beibringen über einjährige praktische oder konstruktive ersolgreiche Beschäftigung beim Bau von Schiffsdampfmaschinen, oder über einjährige Beschäftigung als Assistent bei einer, im Betriebe befindlichen Dampfmaschine, oder über eine einjährige Gesammtbeschäftigung beim praktischen oder konstruktiden Bau von Schiffsdampfmaschinen resp. als Assistent bei einer, im Betriebe befindlichen Dampfmaschine, wobei es auch genügt, wenn das Zeugniß über die technische Vorbildung auf einer ausländischen

*) Die unter a 2 und b 2 aufgeführten Mannschaften gehören zwar der seemännischen Bevölkerung an, die Einstellungsbedingungen sind indeß hier, der Vollständigkeit wegen, mit aufgeführt.

Digitized by Google

Schiffsdampfmaschinen-Fabrik erworben worden ist, oder

2) mindestens ein Jahr als Maschinist oder Maschinisten-Assistent auf See- oder Flußdampfern gefahren sind und hierüber gute Atteste beibringen.

b. Als dreijährig-freiwillige Maschinisten-Applikanten dürfen eingestellt werden:

1) Junge Leute, welche das Zeugniß der Reife der ersten Klasse einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule, oder Zeugnisse von einem anderen gewerblichen Bildungs-Institute besitzen, die keinen Zweifel darüber lassen, daß die Bildung der Einzustellenden der eines Schülers der ersten Klasse einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule gleich sei, und gute Atteste über eine einjährige praktische Lehrzeit in einer Maschinen-Fabrik oder über eine einjährige Dienstzeit als Maschinist oder Assistent bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine beibringen.

2) Junge Leute, welche das unter 1 verlangte Zeugniß nicht besitzen, hingegen über eine mindestens einjährige Fahrzeit als Maschinist oder Assistent auf Dampfschiffen, oder bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine gute Zeugnisse beibringen, außerdem mindestens 1 Jahr in einer Maschinen-Fabrik praktisch gearbeitet haben und die Eintrittsprüfung*) bestehen.

3) Junge Leute, welche ebenfalls das unter 1 verlangte Zeugniß nicht besitzen, hingegen gute Zeugnisse über zweijährige praktische Beschäftigung in Schiffsmaschinen-Fabriken, oder auch in anderen Dampfmaschinen-Fabriken beibringen und die Eintrittsprüfung bestehen.

c. Als dreijährig-freiwillige Heizer dürfen nur Leute von kräftigem Körperbau und gesunden Lungen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, welche ein dem Dienst als Heizer verwandtes Gewerbe, wie als Dampfkessel-Heizer, Schmiede, Kohlen-Arbeiter in Bergwerken ꝛc. betrieben haben, eingestellt werden.

d. Bei den Handwerker-Abtheilungen dürfen als einjährig Freiwillige nur Schiffsbaubeflissene, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste besitzen, und als dreijährig Freiwillige, Zimmerleute, Segelmacher, Büchsenmacher, Böttcher, Maler, Schneider und Schuhmacher eingestellt werden.

Die Anmeldungen zur Einstellung der unter a bis d aufgeführten Freiwilligen bei einer der Abtheilungen der Divisionen sind an das Kommando der 1. Werft-Division zu Kiel, oder an dasjenige der 2. Werft-Division zu Wilhelmshaven zu richten.

*) In der Eintrittsprüfung der ad 2 und 3 Bezeichneten werden folgende Anforderungen gestellt. Im Deutschen einige Fertigkeit in mündlicher und schriftlicher Wiedergabe der Gedanken, Rechnen mit Dezimal-Brüchen, Wurzel-Ausziehen, Lösung einfacher Gleichungen, Kenntniß der Planimetrie und einige Fertigkeit im Skizziren von Gegenständen.

Zur Einstellung als dreijährig Freiwilliger sind die sub B. aufgeführten Papiere erforderlich, sowie außerdem Atteste über die Befähigung zu seinem Berufe, der Meldeschein hat jedoch auf dreijährigen Dienst zu lauten. Einjährig Freiwillige legen an Stelle des Meldescheines den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste vor, sowie event. obrigkeitliche Atteste über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheines.

D. Einstellung ein- und dreijährig Freiwilliger der Landbevölkerung beim See-Bataillon und den Matrosen-Artillerie-Abtheilungen.

Beim See-Bataillon und den Matrosen-Artillerie-Abtheilungen findet die Einstellung von ein- und dreijährig Freiwilligen wie bei der Armee, und zwar die der einjährig Freiwilligen am 1. Oktober jeden Jahres, die der dreijährig Freiwilligen in der Zeit vom 1sten Oktober bis 31. März jährlich statt.

Die Meldungen zur Einstellung sind an das Kommando des See-Bataillons in Kiel, bezw. an das Kommando der Matrosen-Artillerie-Abtheilung zu Friedrichsort bei Kiel, oder an das der Matrosen-Artillerie-Abtheilung zu Wilhelmshaven zu richten.

Betreffs Beibringung der Papiere wird auf das am Schlusse von C. Gesagte verwiesen, für dreijährig Freiwillige fällt jedoch die Verpflichtung zur Beibringung von Attesten über die Befähigung zu ihrem Berufe fort.

Anmerkung: Eine besondere Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung behufs Einschlagung der Zahlmeister-Laufbahn findet nicht statt. Es dürfen hierzu nur Leute des Dienststandes von guter Qualifikation und Führung, sowie von tadellosem Charakter, ausgebildet werden, und zwar solche, welche die Qualifikation zum einjährig Freiwilligen oder das Reifezeugniß für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen, oder während ihrer Dienstzeit Fähigkeiten an den Tag gelegt haben, welche voraussetzen lassen, daß sie dereinst die Stellung eines Zahlmeisters in der Marine einnehmen können.

Berlin, den 29. Oktober 1880.

Der Chef der Admiralität. von Stosch.

20. Denjenigen Ländern, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist jetzt auch die Türkei beigetreten. Derartige Karten sind nunmehr, außer im Inlande, verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Türkei, der Argentinischen Republik und nach Alexandrien.

Berlin W. den 30. December 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

21. Der Aktiengesellschaft „Floragarten“ zu Düsseldorf habe ich für die zum Bau und zur Ausstattung eines Palmenhauses stattfindende Ausspielung von kunst-

Digitized by Google

gewerblichen und Silber-Gegenständen die Gestattung zum Vertrieb der Loose II. Serie im Bereiche der Provinz Hessen-Nassau bis zum 15. Juni 1881 ertheilt.

Cassel den 31. December 1880.

Der Ober-Präsident. Frhr. v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

22. Die Art, wie auf der Rückseite der zur Zeit im Gebrauch befindlichen Jagdscheinformulare die Jagd- und Schonzeiten für weibliches Roth- und Dammwild und Wildkälber (Kolonne 3), sowie für weibliches Rehwild (Kolonne 5) kenntlich gemacht sind, kann zu der Unterstellung veranlassen, als ob beabsichtigt gewesen sei, den 15. October, bezw. den 15. December in die Jagdzeit miteinzubegreifen. Dies würde jedoch gegen den §. 1 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes vom 26sten Februar 1870 verstoßen, dessen Fassung und Motive erkennen lassen, daß die Schonzeit für weibliches Roth- und Dammwild und für Wildkälber, sowie für weibliches Rehwild erst mit Ende des 15. October ablaufen und für weibliches Rehwild bereits mit Anfang des 15. December wieder beginnen soll.

Cassel den 1. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

23. Zum Westdeutschen Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ist ein vom 5. Februar k. J. ab gültiger Nachtrag herausgegeben, welcher Berichtigungen bezüglich des Verkehres der Stationen der Strecke Frankfurt-Münden mit Stationen südlich von Frankfurt enthält. Derselbe kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 29. December 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

24. Zu den Heften 32, 48 und 49 des Westdeutschen Gütertarifes sind vom 1sten k. Mts. ab gültige Ergänzungsblätter mit Frachtsätzen für neu aufgenommene Relationen herausgegeben.

Dieselben können in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 25. December 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

25. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 5. Juli cr. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen: Königswald, Kornberg, Metzlar, Mönchhosbach, Rautenhausen, Rockenfüß, Sontra und Wolfterode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Sontra am 31. December 1880.

Königliches Amtsgericht. Köhler.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

26. Nachdem die Frist zur Erhebung von Reclamationen gegen die am 17. November v. J. publicirte Liste der zur Theilnahme an der Wahl dreier ritterschaftlicher Abgeordneter zum Communallandtage des Regierungsbezirks Cassel abgelaufen ist, ohne daß das Wählerverzeichniß durch Reclamation eine Veränderung erfahren hätte, so wird dasselbe nunmehr für definitiv abgeschlossen erklärt und Termin zur Vornahme der Wahl auf Montag, den 17ten d. Mts., Vormittags 11½ Uhr, in das Ständehaus zu Cassel anberaumt.

Eschebera den 4. Januar 1881.

Der Wahlcommissar: Malsburg.

Vacanzen.

27. Die Erledigung der Schulstelle zu Eitra wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Momme zu Wippershain, einzureichen haben.

Hersfeld am 29. December 1880.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

28. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Imshausen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schimmelpfeng zu Solz, einzureichen.

Rotenburg den 29. December 1880.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

29. Bewerber um die mit dem 1. Januar k. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Helfersdorf, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Fenner zu Spielberg einreichen.

Gelnhausen den 28. December 1880.

Der Königl. Landrath. J. A.: Menne, Kreissecret.

Personal-Chronik.

Dem Stiftungsverwalter Eduard Bauer zu Schmalkalden ist der Kronenorden 4r Klasse verliehen worden.

Der Königliche Steuerempfänger Rentmeister Wettich zu Ziegenhain ist auf seinen Antrag vom 1. Februar 1881 ab in den Ruhestand versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 12. Januar. 1881.

☛ Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1880 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pf. zu beziehen ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Januar 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1400 die Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 29. December 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

30. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird im nächsten Schulsemester wiederum ein dreimonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen abgehalten werden. Die Eröffnung desselben findet Donnerstag den 31. März k. J., Nachmittags 5 Uhr, in dem Gebäude der Anstalt (Friedrichstraße 229) statt.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur soweit durch Berücksichtigung solcher Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, können auch andere Bewerberinnen aufgenommen werden, wenn sie einen genügenden Grad von Schulbildung nachweisen.

Die Anmeldung muß vor dem 10. März k. J. bei mir erfolgen, und zwar für die im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt,
2) ein Gesundheitsattest,
3) seitens der Lehrerinnen
   a. das Befähigungszeugniß für das Lehramt.
   b. ein Zeugniß über die bisherige Wirksamkeit im Schulamte,
4) seitens der andern Bewerberinnen
   a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   b. ein Führungsattest,
   c. ein Geburtsschein oder sonst Nachweis, daß Bewerberin das 18te Lebensjahr vollendet hat.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem diesseitigen Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin den 31. December 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

31. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. Januar 1878 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Constantin Manger zu Zeche Richardsberg bei Gudensberg unter dem Namen

Coelestin I.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, q, r, s, t, u, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 701 (zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend siebenhundert und ein) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Deute, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, sowie in den Gemarkungen von Gudensberg, Dissen und Besse, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 30. December 1880.

Königliches Oberbergamt.

32. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. Januar 1878 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Constantin Manger zu Zeche Richardsberg bei Gudensberg unter dem Namen

Amelie I.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen

Digitized by Google

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 775 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend siebenhundert fünf und siebenzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Deute, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, sowie in den Gemarkungen von Gudensberg und Dissen, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 30. December 1880.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

33. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat December 1880.

Durchschnitts-Preis

a. für 100 Kilogramm.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	21 62	21 42	17 30	13 78	26 23	34 15	39 —	5 07	5 56	7 46
2	Fritzlar .	21 40	20 75	16 50	13 42	28 10	32 25	33 50	4 38	5 31	7 29
3	Fulda . .	20 87	21 40	15 98	13 12	27 83	32 85	35 —	5 06	6 80	6 80
4	Hanau .	22 49	21 47	17 10	14 69	34 —	30 —	49 —	3 80	6 —	7 79
5	Hersfeld .	21 —	20 75	16 —	13 16	29 50	23 50	30 50	5 —	4 50	5 50
6	Hofgeismar	21 50	21 —	18 —	14 —	18 —	30 —	20 —	4 —	2 50	3 60
7	Marburg .	22 50	21 50	16 —	13 50	18 25	30 —	40 —	4 90	5 20	6 —
8	Rotenburg	21 83	21 17	16 17	14 —	30 —	36 —	36 —	5 —	5 50	5 50
	Summa .	173 21	169 16	133 05	109 67	211 91	254 75	283 —	37 21	41 37	49 94
	Durchschnittsbetrag .	21 65	21 18	16 63	13 71	26 49	31 84	35 38	4 65	5 17	6 24

b. für 1 Kilogramm.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter	c. für 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	1 42	1 23	1 45	— 90	1 23	1 60	2 46	4 05
2	Fritzlar .	1 20	1 06	1 26	— 75	— 83	1 69	2 —	3 74
3	Fulda . .	1 —	— 80	1 43	— 70	— 82	1 95	2 09	4 05
4	Hanau .	1 20	— 86	1 60	1 05	— 95	2 —	2 60	4 68
5	Hersfeld .	1 15	— 90	1 20	— 70	1 —	1 80	2 20	3 60
6	Hofgeismar	1 25	— —	1 28	— 80	1 —	1 80	2 40	3 60
7	Marburg .	1 20	— 90	1 30	— 80	— 90	1 60	2 40	4 20
8	Rotenburg	1 20	1 20	1 20	— 86	1 —	1 80	2 20	3 —
	Summa .	9 62	6 95	10 72	6 56	7 73	14 24	18 35	30 92
	Durchschnittsbetrag .	1 20	— 99	1 34	— 82	— 97	1 78	2 29	3 87

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl. Weizen. Nr 1.	Mehl. Roggen. Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gelber gebrannter.	Schweinefchmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 42	— 32	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 31	— 32	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 50	— 20
3	Fulda	— 44	— 34	— 56	— 52	— —	— 48	— 56	2 80	3 10	1 60	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 45	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 36	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 30	— —	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 30	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 30	2 51	3 78	3 19	— 46	3 46	4 20	21 80	26 20	12 90	1 58
	Durchschnittspreis	— 41	— 31	— 54	— 46	— 46	— 43	— 53	2 73	3 28	1 61	— 20

Cassel am 10. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

34. Wir bringen hierdurch, insbesondere den Herren Apothekern zur Kenntniß, daß die mit dem 1. Januar 1881 in Kraft tretende Königlich Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1881 soeben im Verlage von Rudolph Gaertner in Berlin erschienen ist und vom Verleger sowie allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pfennig bezogen werden kann.

Cassel den 2. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

35. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der in Bockenheim eingerichteten Suppen-Vertheilungs-Anstalt im Laufe dieses Winters eine

Digitized by Google

einmalige Sammlung freiwilliger Gaben innerhalb der Stadt Bockenheim stattfinden darf. Die Collectanten bedürfen zu dieser Sammlung einer polizeilichen Legitimation. Cassel den 7. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

36. Die staatliche Genehmigung der Statutabänderungen der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft Zürich betr. — Die unter dem 9. Februar 1876 zum Geschäftsbetrieb in Preußen konzessionirte Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich" zu Zürich hat in ihrer General-Versammlung vom 25. April v. J. folgende Abänderung ihrer Statuten beschlossen.

Die §§. 5 und 35 erhalten folgende Fassung:

„§. 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft im Betrage von 5 Millionen Franken besteht aus 5000 Aktien von je 1000 Franken.

Es sind bis jetzt 2000 Aktien im Gesammtbetrag von zwei Millionen Franken ausgegeben worden.

§. 35. Aus dem Reingewinne der Jahresrechnung wird zunächst der einbezahlte Betrag der Aktien mit 5 pCt. verzinst.

Von dem verbleibenden Reste des Jahresgewinnes kommen zu 10 pCt. als Tantieme dem Verwaltungsrath und Ausschuß, 10 pCt. der Direction und den Angestellten, 40 pCt. Dividende den Aktien; der Rest wird zu gleichen Theilen zur Dotirung des Reservefonds und zur pro rata-Vertheilung an die direkten oder indirekten Kunden der Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrathes verwendet.

Pro rata-Quoten bis zu Frs. 5 kommen jedoch hierbei den betreffenden Kunden nicht zu Gute, sondern werden dem Reservefonds der Gesellschaft zugeschrieben und einverleibt."

Den vorstehenden Statutänderungen haben die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern mittels Erlasses vom 29. November v. J. die bei der Konzessionsertheilung zum Geschäftsbetrieb in Preußen vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Cassel den 8. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

37. Vom 15ten d. Mts. ab treten im Fahrplan der Casseler Strecke folgende Aenderungen ein:

1) Schnellzug 30 fährt ab, Hannover 12.15, Nordstemmen 12.47, Elze 12.56, Alfeld 1.17, Kreiensen 1.48, Salzderhelden 2.0, Northeim 2.15, Göttingen 2.42, Dransfeld 3.6, Münden 3.29, Cassel an 3.58;
2) Schnellzug 3 ab Münden 3.40, in Cassel 4.8;
3) Schnellzug 31 ab Cassel unverändert 1.0, ab Münden 1.33, Dransfeld 2.3, Göttingen 2.35, Northeim 2.59, Salzderhelden 3.13, Kreiensen 3.31, Alfeld 3.50, Elze 4.10, weiter bis Hannover wie jetzt.

Hannover den 4. Januar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

38. Vom 15ten d. Mts. ab werden der Schnellzug 3 auf der Strecke Göttingen-Bebra und im Anschluß hieran der Schnellzug 3 auf der Strecke Sangerhausen-Cassel und der Personenzug 46 auf der Strecke Eichenberg-Leinefelde in nachstehender Weise Beförderung finden:

a) Schnellzug 3 „Göttingen-Bebra":
Göttingen ab 2.46 Nachm., Eichenberg an 3.10 Nachm., Eichenberg ab 3.15 Nachm., Niederhone an 3.43 Nachm., Niederhone ab 3.45 Nachm., Bebra an 4.29 Nachm.;

b) Schnellzug 3 „Sangerhausen-Cassel":
Sangerhausen ab 12.58 Nachm., Roßla an 1.16 Nachm., Roßla ab 1.17 Nachm., Nordhausen an 1.40 Nachm., Nordhausen ab 1.44 Nachm. Leinefelde an 2.34 Nachm., Leinefelde ab 2.36 Nachm., Eichenberg an 3.08 Nachm., Eichenberg ab 3.12 Nachm., Münden an 3.38 Nachm., Münden ab 3.40 Nachm., Cassel an 4.08 Nachm.,

c. Personenzug 46 „Eichenberg-Leinefelde":
Eichenberg ab 3.16 Nachm., Arenshausen an 3.22 Nachm., Arenshausen ab 3.23 Nachm., Heiligenstadt an 3.38 Nachm., Heiligenstadt ab 3.39 Nachm., Leinefelde an 4.02 Nachm.

Frankfurt a/M. am 6. Januar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

39. Vom 15. Januar 1881 ab wird zwischen der diesseitigen Station Cassel und der Braunschweigischen Station Stadtoldendorf via Kreiensen eine directe Personen- und Gepäck-Expedition mittelst der gewöhnlichen Personenzüge stattfinden.

Das Nähere ist auf den genannten Stationen zu erfahren. Hannover den 31. December 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

40. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 14. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die Flurkarte der Gemarkung Hornel hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Sontra am 5. Januar 1881.

Königliches Amtsgericht. Köhler.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

41. Mittelst des vom ständischen Verwaltungs-Ausschuß des Regierungsbezirks Cassel für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt pro 1881 festgestellten Etats ist die Erhebung einer Brandsteuer von 5 Simpeln, d. h. 5 Pfennige von je 30 Mark Versicherung, oder 5 Mark von je 3000 Mark Versicherung für das Jahr 1881 angeordnet worden, was den Interessenten der Anstalt hiermit bekannt gemacht wird.

Cassel am 1. Januar 1881.

General-Brandversicherungs-Commission.

Vacanzen.

42. Geeignete Bewerber um die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Mecklar in der Inspectur Hersfeld werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Digitized by Google

Hierbei bemerken wir, daß der anzustellende Pfarrer sich, falls die betheiligten Behörden es beschließen sollten, ohne eine über die Belassung des Normalgehalts seines Dienstalters hinausgehende Entschädigung die Zulegung von Meckbach und eventuell die Abzweigung von Friedlos, Reilos, Rohrbach und Tann oder einiger dieser Orte, sowie die etwa sonst für angemessen zu erachtenden Parochialveränderungen gefallen lassen muß.

Cassel den 5. Januar 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

43. Die Pfarrstelle zu Oedelsheim in der Classe Gottsbüren ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel den 8. Januar 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

44. Bewerber um die mit dem 15. April d. J. an der Schule zu Wahlershausen ins Leben tretende vierte Schulstelle, deren Jahresgehalt auf 750 Mk. neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mk. festgesetzt ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Herrn Local-Schul-Inspector, Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold, einreichen.

Cassel am 3. Januar 1881.

Der Königl. Landrath. J. V.: Dr. Beckmann.

45. Bewerber um die mit dem 1. Februar a. c. zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Helsa, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen dahier, oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspektor, Herrn Pfarrer Rommel zu Helsa, einreichen. Cassel den 31. December 1880.

Der Königl. Landrath. J. V.: Dr. Beckmann.

46. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Biermünden werden unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 25. October und vom 4. December v. J. hierdurch nochmals aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Klingelhöfer zu Geismar, einzusenden.

Frankenberg am 4. Januar 1881.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Militairanwärter Jacob Pfeifer und Joseph Stollenwerk sind zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten in Felsberg bezw. Weyhers ernannt, dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Peters in Cassel ist der Kronen-Orden 3r Classe und den Rechtsanwälten Dr. jur. Weigel und Dr. jur. Renner der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Der Amtsgerichtsrath Fleck in Fulda ist gestorben.

Der bisherige Gerichts-Referendar Ludwig Friedrich Victor Hubert Walther Haßenpflug ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der früher im geodätisch-technischen Büreau der Königlichen General-Commission hierselbst beschäftigte Feldmesser Lohnes ist an die Special-Commission in Rodenberg versetzt und der früher bei der Special-Commission I hierselbst beschäftigte Feldmesser Wiegand II. ist in das gedachte geodätisch-technische Büreau eingetreten. Die Feldmesser Krause und Bonschott sind in das Ressort der genannten Königlichen General-Commission aufgenommen und ist der ꝛc. Krause der Special-Commission in Bückeburg, der ꝛc. Bonschott aber nach kurzer Beschäftigung im geodätisch-technischen Büreau der Special-Commission V hierselbst überwiesen. Der bei der Special-Commission in Arolsen beschäftigt gewesene Vermessungsrevisor Mohr zu Mengeringhausen und der bei der Special-Commission I in Cassel beschäftigt gewesene Feldmesser Kalisch sind in den Ruhestand versetzt.

Dem Forstmeister, bisherigen Oberförster von Mengerssen zu Hasle ist die Forstmeisterstelle Erfurt-Schleusingen zu Erfurt und die Oberförsterstelle Hasle in der Grafschaft Schaumburg dem Oberförster Runge zu Neuenheerse vom 1. Februar 1881 ab übertragen worden.

Der Postmeister Mensing in Melsungen ist gestorben; der Postpraktikant Kruhöffer in Cassel ist zum Postsecretair ernannt.

Der vorhinnige Sergeant im Kurh. Train-Bataillon Nr. 11, Bartholomäus Schäfer, ist widerruflich zum Aufseher bei den Königlichen Strafanstalten hier ernannt worden.

Der vorhinnige Sergeant im 2. Hessischen Husaren-Regiment Nr. 14, Hülfsschutzmann Carl August Hermann Wiedemann ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Hanau ernannt worden.

Dem Bürgermeister Konrad Siebert zu Blickershausen ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 19. Januar. 1881.

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1880 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pf. zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

47. Am 31. März d. J. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 27sten d. Mts. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Attest und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 fl.).

Cassel den 14. Januar 1381.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

48. Nachstehend bringen wir die von dem Herrn Unterrichtsminister genehmigten neuen Statuten und die Schulordnung der gewerblichen Zeichenschule zu Cassel nebst einer von dem Leiter der Anstalt entworfenen Darstellung der Unterrichtsmethode an dieser Schule zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 6. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statuten

für die gewerbliche Zeichenschule zu Cassel.

§. 1. Die Aufgabe der gewerblichen Zeichenschule ist: durch eine zweckentsprechende Ausbildung in der Kunst des Zeichnens und Modellirens das Verständniß für schöne und geschmackvolle Arbeit in den Gewerben zu wecken. Der Unterricht soll ein für den event. Besuch einer Kunstgewerbeschule vorbereitender sein.

§. 2. Die Schule ist insbesondere für Lehrlinge und Gehilfen jeden Gewerbzweiges bestimmt; es werden jedoch zum Unterricht, soweit der vorhandene Raum reicht und die von einem Lehrer zu unterrichtende Schülerzahl nicht überschritten wird, auch alle Diejenigen zugelassen, welche sich im Zeichnen und Modelliren ausbilden wollen, insofern dieselben das 12te Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 3. Die Unterrichtsgegenstände sind:

I. Freihandzeichnen, welches in drei aufeinander folgenden Klassen gelehrt wird und den Schüler befähigen soll, die ihm vorgelegten Gegenstände genau darzustellen. Zu diesem Unterrichte gehören Aufnahmen von gewerblichen Gegenständen ꝛc., auch ausnahmsweise Uebungen im Entwerfen von Ornamenten ꝛc.

II. Geometrisches Zeichnen, welches in zwei Klassen gelehrt wird und das practische Bedürfniß des Schülers im Auge haben soll.

III. Modelliren mit Berücksichtigung der im Gewerbe nothwendigen Kenntniß an Detailformen der Architektur.

Hieran schließt sich:

IV. eine Damenklasse, in welcher von Stufe zu Stufe Freihandzeichnen, Musterzeichnen, dann Entwerfen von Mustern für Handarbeiten und für kleine Handschmuckgegenstände gelehrt wird.

In Aussicht genommen ist ferner die Errichtung einer Klasse für

V. Decorationsmaler mit Tagesunterricht.

Der Unterricht ad I., II. und III. wird an den Abenden der Wochentage und in den Morgenstunden der Sonntage ertheilt. Der Unterricht für Damen findet Vormittags an Wochentagen statt.

§. 4. Alle Kurse sind halbjährlich.

Der Regel nach hat jeder Schüler die Klasse, in welche er eingetreten ist, vollständig zu durchlaufen, bevor er in eine andere Klasse übergeht. Mit Zu-

Digitized by Google

ſtimmung des Lehrers kann er indeſſen ſchon früher in eine andere Klaſſe übertreten, oder auch nebenher an dem Unterrichte der übrigen Klaſſen Antheil nehmen. Wer — ohne die erſten Abtheilungen durchlaufen zu haben — in eine der höheren Klaſſen eintreten will, hat ſich zunächſt einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 5. Die regelmäßigen Schüleraufnahmen finden Anfangs April und Anfangs October ſtatt; jedoch werden Schüler, welche begründetermaßen am rechtzeitigen Eintritt verhindert wurden, auch ausnahmsweiſe im Laufe des Curſus aufgenommen. Am Schluſſe des Curſus hat ſich jeder Schüler, der die Schule weiter beſuchen will, aufs neue bei dem Leiter der Schule anzumelden und die Einweiſung in die Klaſſe entgegen zu nehmen. Der Beſuch einer höheren Klaſſe hängt von dem Zeugniß des betreffenden Lehrers über die Benutzung und Erfolge des Unterrichts ab.

§. 6. Neuaufgenommene werden von dem Leiter der Schule oder deſſen Stellvertreter in die einzelnen Klaſſen eingewieſen, wobei die Berufsart und die Vorbildung, ſowie die dem Schüler zu Gebote ſtehende Zeit maßgebend ſind.

§. 7. Der Austritt aus der Schule kann jederzeit geſtattet werden. Denjenigen, welche dem Unterricht einer Klaſſe mindeſtens ein Jahr lang beigewohnt haben, wird auf ihren Wunſch bei dem Abgange ein Zeugniß ausgeſtellt, in welchem die Dauer ihrer Betheiligung an dem Unterrichte vermerkt und ein Urtheil über ihre Leiſtungen abgegeben wird.

§. 8. Die Vertheilung der Stunden wird halbjährlich durch einen Lehrplan feſtgeſtellt. Gegen den Herbſt hin treten alljährlich längere, zu Oſtern, Pfingſten und Weihnachten kürzere Ferien ein, deren Beginn und Ende jedesmal vorher beſtimmt wird und deren Geſammtdauer höchſtens 10 Wochen betragen ſoll.

§. 9. Die von den Schülern gefertigten Arbeiten bleiben bis zum Schluſſe des Unterrichtsjahres in dem Gewahrſam der Schule. In einer wiederkehrenden Ausſtellung werden dieſelben demnächſt zur allgemeinen Beſichtigung gebracht. Es bleibt vorbehalten, die tüchtigſten Leiſtungen durch Verleihung von Preiſen beſonders auszuzeichnen.

§. 10. Das Schulgeld, welches bei der Aufnahme zu entrichten iſt und pro Quartal gezahlt wird, beträgt:

für das Freihandzeichnen . . .	2,25	Mark,
„ „ geometriſche Zeichnen . .	1,50	„
„ „ Modelliren	2,25	„
„ die Damenklaſſe	3,00	„

Ganz mittelloſen Schülern kann vom Curatorium auf Grund einer Befürwortung der Lehrer das Unterrichtsgeld theilweiſe oder ganz erlaſſen, gezahltes Unterrichtsgeld unter beſonderen Umſtänden auch wieder erſtattet werden.

§. 11. Der Beſuch der Schule und das Verhalten der Schüler wird durch eine Schulordnung geregelt. Der Beſuch des Unterrichts wird genau überwacht.

§. 12. Die Lehrer der Schule werden im Wege des Vertrags berufen. An der Verwaltung hat nur der erſte Lehrer der Schule Theil zu nehmen, inſofern er zugleich Mitglied des Curatoriums und Leiter der Schule iſt. Es ſollen jedoch die Lehrer in allen Fragen, welche die Anordnung des Unterrichts, die Ausſtattung der Unterrichtsſäle und die allgemeine Einrichtung der Schule betreffen, mit ihren Gutachten gehört werden. — Ihre Annahme und Entlaſſung erfolgt durch die Königliche Regierung. —

Der Leiter der Schule, deſſen Anweiſungen für den Unterricht die übrigen Lehrer Folge zu leiſten haben, nimmt an der Verwaltung der Schule als Mitglied des Curatoriums Theil und beaufſichtigt den Unterricht in ſämmtlichen Klaſſen, leitet die Schüleraufnahmen, Entlaſſungen und Verſetzungen, ſetzt den Stundenplan feſt und beſtimmt die Ferienzeit nach Berathung mit den übrigen Lehrern und im Einverſtändniß mit dem Curatorium. — Sein Verhältniß zur Königlichen Regierung wird durch einen Vertrag geregelt.

§. 13. Die laufenden Unterrichtskoſten der Schule werden, ſoweit ſie in deren Einnahmen keine Deckung finden, zur Hälfte vom Staate und zur Hälfte von der Stadt Caſſel getragen. Jedoch hat für die Beſchaffung und ſtete Ergänzung der erforderlichen Lehrmittel allein der Staat, für die Herſtellung und Unterhaltung der erforderlichen Unterrichtsräume allein die Stadt Sorge zu tragen.

So lange der Staat in der Lage iſt, der Schule die erforderlichen Räume in einem Staatsgebäude zu überweiſen, trägt die Stadt zur Ausgleichung die Koſten der Heizung, Reinigung und Erleuchtung der für den Unterricht benutzten Localitäten allein.

§. 14. Die Unterhaltungskoſten der Schule werden alljährlich im Voraus durch einen Etat feſtgeſtellt, welcher der Genehmigung des Miniſters für geiſtliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterliegt. Für die Verwaltung der Schule iſt der Etat maßgebend.

§. 15. Der Schule iſt ein Curatorium vorgeſetzt. Daſſelbe beſteht incl. des Leiters der Schule aus 5 Mitgliedern, von welchen 3 die Königliche Regierung, 2 der Gemeindevorſtand der Stadt Caſſel in Vorſchlag bringt. Ihre förmliche Berufung und die Bezeichnung des Vorſitzenden erfolgt durch den Miniſter für geiſtliche ꝛc. Angelegenheiten.

Der Vorſitzende gibt bei Stimmengleichheit den Ausſchlag.

§. 16. Das Curatorium übt die Aufſicht über den Unterricht und führt die Verwaltung der Schule. Es entwirft den jährlichen Etat. Alle Anweiſungen auf die Kaſſe der Schule gehen von ihm aus und ſind von 2 Mitgliedern — wenigſtens — zu unterzeichnen.

Es entſcheidet über den Erlaß und die Rückerſtattung von Unterrichtsgeldern. Ueber die Aufnahme und Entlaſſung der Schüler, das Verhalten derſelben, den Beſuch des Unterrichts, die Benutzung der Bibliothek und über die Zahlung des Unterrichtsgeldes erläßt es in einer Schulordnung die erforderlichen Beſtimmungen.

Digitized by Google

Die Handhabung derselben liegt in der Hand des Leiters der Anstalt.

§. 17. Die Führung der Schulkasse und der Büreau-Geschäfte wird einem Secretair übergeben. Die Königliche Regierung versieht ihn mit den erforderlichen Dienstanweisungen.

§. 18. Die Schule steht unter der Oberaufsicht der Königlichen Regierung. Abänderungen dieses Statuts unterliegen der Genehmigung des Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Schul-Ordnung
für die gewerbliche Zeichenschule zu Cassel.

§. 1. Das Schulgeld, welches durch das Statut der Anstalt festgesetzt ist, wird vierteljährlich zum Voraus in den ersten Unterrichtsstunden des Quartals vom Kassirer der Anstalt erhoben. Der Kassirer stellt für die Zahlung eine Quittung aus, welche gleichzeitig als Erkennungskarte dienen soll.

Diejenigen Schüler, welche etwa bei der Erhebung fehlen, haben das Schulgeld binnen 8 Tagen dem Kassirer zu entrichten.

Wer im Laufe eines Quartals in die Schule ausnahmsweise aufgenommen wird, hat das Schulgeld von dem Monat an zu zahlen, in welchem er eingetreten ist.

§. 2. Will ein Schüler die Anstalt verlassen, so hat er dieses dem Leiter der Schule unter Vorzeigung einer schriftlichen Erlaubniß seiner Eltern bezw. deren Vertreter anzuzeigen. Hat ein solcher ohne Abmeldung die Anstalt verlassen oder tritt er im Laufe eines Quartals aus, so kann er nur dann für die bezahlte aber nicht benutzte Unterrichtszeit das Schulgeld zurückerhalten, wenn er einen genügenden Nachweis erbringt, daß ihm die Fortsetzung des Schulbesuchs unmöglich war. Gesuche um Erlaß des ganzen Schulgeldes sind an den Leiter der Schule zu richten.

§. 3. Jeder Schüler ist verpflichtet, die Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen und sich rechtzeitig zum Unterrichte einzufinden, wozu die Lehrsäle 10 Minuten vor Beginn desselben geöffnet werden.

Jeder Schüler hat sich, sobald er zu spät kommt, bei dem betreffenden Lehrer zu entschuldigen. Bei wiederholter unentschuldigter Versäumniß werden den Eltern bezw. deren Vertretern schriftliche Mittheilungen davon gemacht. Bleibt dies ohne Erfolg, so findet die Ausweisung des Schülers aus der Anstalt statt.

§. 4. Jeder Schüler hat im Schullokal ein anständiges und bescheidenes Betragen zu beobachten, in reinlicher Kleidung und mit sauberen Händen zu erscheinen und den Anordnungen des Leiters der Schule, der Lehrer und des Aufsichtspersonals pünktliche Folge zu leisten, während des Unterrichts jede Störung zu vermeiden und vor wie nach denselben alles laute Rufen, Necken oder Balgen im Unterrichtssaale, sowie auf der Treppe und den Hausfluren zu unterlassen.

Jeder Schüler (resp. dessen Eltern) ist verantwortlich für jede von ihm nachweislich verursachte Beschädigung des Schuleigenthums, für das Verunreinigen der Wände, Tische, Modelle und Zeichen-Vorlagen.

Das Tabacksrauchen ist in dem Gebäude der Anstalt aufs strengste verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden unnachsichtlich mit Verweis und eventuell mit dem Ausschluß von der ferneren Theilnahme am Unterricht vom Curatorium bestraft.

§. 5. Zeichenbretter und Zeichenbogen müssen die von den Lehrern angegebene Form haben und mit dem Namen des Schülers versehen sein.

Bei dem Schuldiener sind die zum Unterricht geeigneten Zeichenmaterialien zu den von dem Leiter der Schule festgesetzten Preisen zu beziehen.

Auf Anordnung der Lehrer sind die Zeichenbretter, besonders vor längeren Ferien, von den Schülern mit nach Hause zu nehmen. Für zurückgelassene Zeichengeräthe übernimmt die Anstalt keine Garantie.

Die während des Unterrichtes benutzten Gypsmodelle sind nach Schluß desselben wieder an Ort und Stelle zu hängen.

Die Holzmodelle und Vorlagen sind dem Lehrer zum Verschluß zurückzugeben.

§. 6. Fleiß, Pünktlichkeit, Ordnung und tüchtige Leistungen sollen durch jährliche Prämienvertheilungen belohnt werden.

§. 7. Von vorstehenden Bestimmungen hat jeder Schüler der Anstalt genaue Kenntniß zu nehmen.

Unterrichts-Methode
an der gewerblichen Zeichenschule zu Cassel.

Dieselbe stützt sich im Wesentlichen auf die Unterrichts-Methode an der Hamburger Allgemeinen Gewerbeschule. Es soll derselbe Unterrichtsgang dem Freihand- sowie dem geometrischen Zeichnen zu Grunde gelegt werden.

I. Freihandzeichnen.

In der untersten Klasse, in welcher sich Schüler befinden werden, welche wahrscheinlich niemals einen Zeichenunterricht erhalten haben, soll Klassen-Unterricht eingeführt werden, der im Laufe des Halbjahres in den Abtheilungs- und Einzel-Unterricht je nach der Begabung des Schülers übergeht.

Die Schüler zeichnen zur Vorbereitung nach der vor ihren Augen hergestellten freien Vorzeichnung des Lehrers, dann nach Wandtafelbildern.

Hieran schließt sich das Zeichnen nach flachreliefirten Formen. Beim Zeichnen nach diesen Modellen sollen die Schüler die an den körperlichen Formen selbst wahrgenommenen Grenzen und Kanten auffassen und darstellen lernen. Auf dieser Stufe sollen die Modelle nicht schattirt, sondern nur in Umrissen dargestellt werden.

In der 2ten Klasse beginnt das freie Zeichnen nach körperlichen Gegenständen. Der Unterricht ist Einzelunterricht. Alle Gegenstände werden nach freier Auffassung unter alleiniger Hülfe des Bisirens gezeichnet.

Digitized by Google

Mit dem Schattiren einfacher Gypsmodelle wird begonnen.

Die 3te oberste Klasse umfaßt die Weiterführung des freien Zeichnens nach körperlichen Gegenständen.

Es werden dem Schüler reichere, freiere Formen zur Darstellung gegeben. Die Arbeiten können in 2 bis 3 Tönen, ausnahmsweise ganz durchgeführt werden. Aufnahmen von Consolen, Capitälen, sowie von kunstgewerblichen Gegenständen der verschiedenen Berufe schließen sich an, desgleichen Uebungen im Entwerfen von Ornamenten unter Benutzung guter Vorlagen und von Pflanzenformen.

II. Geometrisches Zeichnen.

In der ersten Abtheilung soll der Schüler vorerst das Umgehen mit Reißschienen, Dreieck, Zirkel und Ziehfeder kennen lernen und durch das Kopiren einfacher Flächenmuster eine Gewandtheit darin erlangen. Er lernt aus dem Netz heraus Flächenmuster entwickeln, geht dann zu Kreistheilungen und auf Kreistheilung beruhende Zierformen über. Constructionen der Ellipse, Parabel und Hyperbel schließen sich daran an. Vorgerückte Schüler können in dieser Abtheilung schon mit dem Projiciren und Abwickeln einfacher Körper beginnen.

In der 2ten Abtheilung wird das Projiciren und Abwickeln verschiedener Körper, Kegelschnitte und Durchdringungen von Körpern gelehrt. Bei dem Darstellen körperlicher Gegenstände wird sogleich zum Ausmessen und Aufreißen wirklicher Gegenstände, welche dem Schüler zu diesem Behufe in die Hand gegeben werden, geschritten. Der Unterricht soll ein von der Anschauung ausgehender sein. Der Beruf des einzelnen Schülers wird dabei in erster Linie in das Auge gefaßt und dem Schüler werden Aufgaben aus der Praxis ertheilt.

III. Modelliren.

Dieser Unterricht ist bestimmt für Bildhauer in Holz und Stein, Goldarbeiter, Blech- und Kupferschmiede, Graveure, Modelleure, für Ofenfabrikanten, Stuckateure ꝛc. Zur Beherrschung des Materials und des Werkzeugs beginnt der Unterricht mit den einfachsten Blattformen und geht nach und nach zu reicheren Formen über.

Die für jedes Gewerbe nothwendigen Detailformen der Architektur, als Eierstäbe, Blattwellen, Consolen, Capitäle ꝛc. in ihren mannichfachen Zusammenstellungen sollen nach mustergültigen Vorbildern gelehrt werden.

Hat der Schüler Material und Werkzeug beherrschen gelernt, ornamentale Formen sich zu eigen gemacht, so soll er practische Aufgaben für seinen Beruf erhalten.

Bildhauer für decorative Arbeiten, sowie Steinmetze werden im Ornament und architektonischen Detail weiter geführt. Gold- und Silberarbeiter lernen in Wachs modelliren, Pokale, Kannen, Schüsseln ꝛc. nach guten Originalen kopiren. Kupferschmiede, Ofenfabrikanten ꝛc. erhalten ähnliche Aufgaben. Tüchtige Schüler lernen frei entwerfen. Von Nothwendigkeit ist es aber, daß neben dem Modelliren der Zeichenunterricht besucht wird, da beides für die oben angeführten Gewerbe Hand in Hand gehen muß.

IV. Unterricht für Damen.

Dieser Unterricht ist Tagesunterricht. Nach Bedarf wird eine Scheidung in 2 Abtheilungen zu 2 . 2 Stunden in der Woche eingeführt werden.

Abtheilung a. für Anfängerinnen,
„ b. für vorgeschrittene Schülerinnen.

Der Damenunterricht hat den Zweck, die verloren gegangenen resp. vernachlässigten Fertigkeiten in all den Künsten, welche den häuslichen Heerd schmücken, wieder zurückzuführen. Der Sinn für das Schöne, den eigenen Schmuck, die Behaglichkeit des Hauses, in welchem die Frau waltet, soll geweckt und ausgebildet werden. Der Weg hierzu sind Vorträge und Uebungen im Zeichnen und Entwerfen kunstgewerblicher Gegenstände. Wenn der Vortrag den Weg zeigt, wie die Häuslichkeit eingerichtet sein soll, im Kleinen wie im Großen, welches die Unterschiede verschiedener Stylrichtungen sind, worin hier das Geschmackvolle, dort das Geschmacklose liegt, so soll der Zeichenunterricht selbst die Handhabe geben, die guten Muster alter Zeiten kennen zu lernen, dieselben in sich aufzunehmen und auf solcher Basis selbstständig Neues zu schaffen. —

Nach einem Vorunterricht im Freihandzeichnen auf derselben Grundlage wie bei I. soll das Musterzeichnen eingeführt werden. Anfängerinnen werden gute Vorlagen kopiren, fortgeschrittene Schülerinnen alte Originale deutscher und orientalischer Kunststickerei und Kunstweberei selbstständig aufnehmen und farbig darstellen lernen. Es schließen sich hieran Malereien auf Holz und Seide, Aetzungen in Glas und Metall für Becher, Fruchtschalen, Platten u. s. w. an. Auch hier soll der Weg eingeschlagen werden, alte mustergültige Originale zuerst zum Kopiren benutzen zu lassen, um dann auf Grundlage dieser Studien selbstständige Arbeiten vorzunehmen.

Schlußwort.

Möge es dem redlichen Willen des Unterzeichneten unter Mitwirkung der anderen Herren Lehrer, gestützt durch das Vertrauen der Schüler, gelingen, das im Vorangegangenen gesteckte Ziel zu erreichen.

Cassel im April 1880.

Der Leiter der gewerblichen Zeichenschule.
H. Stiller.

---

49. Nachdem die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Rechnungsjahr 1. April 1879/80 revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit:

Digitized by Google

Zusammenstellung

der Einnahme und Ausgabe bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1. April 1879/80.

Soll. Nach der vorigen Rechnung.	Soll. Nach dem Etat.	Soll. Ueberhaupt.	Dagegen ist. Zugang.	Dagegen ist. Abgang.	Mithin wirkliches Soll.	Titel.	Gegenstand.	Ist.	Rest.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰
							Einnahme.		
10137 33	— —	10137 33	— —	— —	10137 33		Bestand aus der vorigen Rechnung	10173 33	— —
48 —	2465 —	2513 —	— —	425 —	2088 —	I.	Antrittsgelder	2070 —	18 —
— —	15380 14	15380 14	322 28	— —	15702 42	IIa.	Kapitalzinsen	15702 42	— —
— —	1200 —	1200 —	— —	1200 —	— —	IIb.	Abgelegte Kapitalien .	— —	— —
						III.	Jahresbeiträge d. Kassen-		
98 23	25823 82	25922 05	461 84	— —	26383 89		Mitglieder	26301 90	81 99
67 —	21204 —	21271 —	392 57	— —	21663 57	IV.	Beiträge d. Gemeinden	21617 23	46 34
39 —	331 86	370 86	— —	51 91	318 95	V.	Sonstige Einnahmen .	318 95	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	VI.	Zuschuß a. d. Staatskasse	— —	— —
10389 56	66404 82	76794 38	1176 69	1676 91	76294 16		Sa. der Einnahme	76147 83	146 33
				500 22					
							Ausgabe.		
— —	1009 94	1009 94	184 09	— —	1194 03	I.	Verwaltungskosten . .	1194 03	— —
— —	38903 31	38903 31	2618 54	— —	41521 85	II.	Zur Anlegung als Kapital	41521 85	— —
— —	25727 14	25727 14	2674 93	— —	28402 07	III.	Pensionen	28402 07	— —
— —	764 43	764 43	— —	278 27	486 16	IV.	Sonstige Ausgaben . .	486 16	— —
— —	66404 82	66404 82	5477 56	278 27	71604 11		Sa. der Ausgabe	71604 11	— —
			5199 29				Mithin Bestand	4543 72	— —

Cassel den 16. December 1880. Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schul-Sachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

50. Die Belade- und Entladefristen für Kohlen und Coaksendungen in Wagenladungen werden auf 8 Tagesstunden verlängert. —

Cassel den 10. Januar 1881.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.
(Main-Weser-Bahn.)

51. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Neumorschen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Bemerkt wird, daß die Parzellen: Blatt 2. Nr. 23 bis 150/28, 45, 58, 59, Blatt 3. Nr. 1 bis 21, 24 bis 35/27, Blatt 4. Nr. 132/1 bis 125, Blatt 5. Nr. 1 bis 68, 73 bis 96, Blatt 6. Nr. 17, 18, 62 bis 66, 105 bis 108 und Blatt 7. Nr. 175/46 bis 49 dem in §. 38 des Einführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 29. Mai 1873 vorgeschriebenen Verfahren entsprechen, alle übrigen aber der Verkoppelung unterliegen. Spangenberg den 28. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Knatz.

Digitized by Google

52. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Malsfeld vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hiermit unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 3. Nr. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 21/9 bis 26/9, Blatt 4. Nr. 220/125 u. 221/125, Blatt 5. Nr. 161/1 bis 164/1. 100. 101. 102. 103, im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekantmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitg erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Melsungen den 2. December 1880.

Königliches Amtsgericht. Bernhardi.

53. Es liegt Veranlassung vor, zur Vermeidung verbotswidriger Verwendungen von Vieh- und Gewerbesalz, darauf aufmerksam zu machen, daß zur Eis- und Schneeschmelzung auf den Straßentrottoirs ꝛc. sogenanntes „denaturirtes“ Salz oder Lösungen desselben nicht verwendet werden dürfen. Wird dergleichen Salz zu solchen und anderen, als den nach §. 20 des Gesetzes vom 20. October 1867 (Bundesgesetzblatt 1867 S. 41 u. ff.) gestatteten Zwecken der Fütterung des Viehes oder der Düngung oder aber des Betriebes von Gewerben benutzt, welche keine Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen bereiten, so ist die Strafe der Defraudation der Salzabgabe, welche die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist und eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe (6 Mark pro 50 kg Salz) gleichkommende, mindestens aber sich auf 30 Mark belaufende Geldbuße nach sich zieht, verwirkt.

Erfurt den 14. Januar 1881.

Der General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins.

Vacanzen.

54. An der hiesigen Stadtschule ist eine Lehrerstelle mit einem Gehalt von 1050 Mark excl. Miethentschädigung und Feuerung vom 1. Januar 1881 ab vakant. Bewerber mögen ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 3 Wochen bei uns einreichen. Carlshafen am 30. December 1880.

Der Stadtschulvorstand.

55. Die II. Schulstelle zu Windecken, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung oder angemessener Miethentschädigung mit 90 Mk. Vergütung für Feuerung verbunden, ist erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen an den Schulvorstand zu Windecken einreichen.

Hanau am 9. Januar 1881.

Der Landrath. Schrötter.

Personal-Chronik.

Das Mitglied des ständigen Bürgerausschusses zu Cassel, Bauunternehmer Louis Hochapfel ist zum Mitglied des Curatoriums der gewerblichen Zeichenschule daselbst berufen worden.

Der practische Arzt Dr. med. Andreas Carl Arthur Hartdegen hat sich hier niedergelassen.

Der Amtsphysikus a. D. Dr. med. Konrad Hermann Ludwig Hartwig zu Hanau ist gestorben.

Der past. extr. Eduard Adolph Gustav Schlitzberger ist zum Gehülfen des Metropolitans Sippell in Oberweimar, Classe Fronhausen, im Pfarramte bestellt worden.

Der Taubstummen-Hülfslehrer Jung zu Camberg ist zum ordentlichen Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg bestellt worden.

Der seitherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Gerichtsbote z. D. Heinrich Carl Lübbecke ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Vöhl ernannt worden.

Der frühere Hülfsgerichtsbote Heinrich Georg Butterweck ist zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forst-Kasse I zu Marburg bestellt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5 Ausgegeben Sonnabend den 22. Januar. 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

56. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 23. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten März schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 22. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.).

Cassel den 14. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

57. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 17. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie, und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 16. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1), persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. Octbr. 1872 (s. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 640 fl.).

Cassel den 14. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

58. Am 26. März d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15ten k. Mts. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;

Digitized by Google

3) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa ſchon beſtandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsatteſt und
5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Zeugniß über den Geſundheitszuſtand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf.-Stempel und ſind bei der ſchriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 334).

Caſſel den 14. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

59. Am 11. April d. J. und den folgenden Tagen ſoll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Caſſel abgehalten werden.

Diejenigen Aſpirantinnen, welche ſich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgeſuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugniſſe bis zum 15. März c. und zwar die im Lehramt ſtehenden Bewerberinnen durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung ſind beizufügen:
1) ein Geburtsſchein;
2) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und der Wohnort der Bewerberin angegeben iſt;
3) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Zeugniß über den Geſundheitszuſtand;
4) die Zeugniſſe über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirkſamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Atteſt.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 8ten Februar 1876 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1876. S. 182 fl.).

Caſſel den 14. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

60. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg iſt auf den 7. April c. angeſetzt.

Diejenigen Aſpiranten, gleichviel, ob ſie ihre Vorbildung in Volksſchulen, Mittelſchulen, Realſchulen, Gymnaſien, Präparanden-Anſtalten oder privatim empfangen haben, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben ſich bis zum 1. März c. unter Beifügung
a) des Geburtsſcheines,
b) eines Impfſcheines, eines Revaccinationsſcheines und eines Geſundheitsatteſtes, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aſpiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranſtalt kommen, eines Führungsatteſtes von dem Vorſtand derſelben, für die anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbeſcholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nachſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aſpiranten während der Dauer ſeines Seminar-Curſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dömich in Homberg, zu melden.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Vorſchriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Caſſel den 17. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

61. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda iſt auf den 7. April d. J. angeſetzt.

Diejenigen Aſpiranten, gleichviel, ob ſie ihre Vorbildung in Volksſchulen, Mittelſchulen, Realſchulen, Gymnaſien, Präparanden-Anſtalten oder privatim empfangen haben, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben ſich bis zum 15. März c. unter Beifügung
a) des Geburtsſcheines,
b) eines Impfſcheines, eines Revaccinationsſcheines und eines Geſundheitsatteſtes, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aſpiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranſtalt kommen, eines Führungsatteſtes von dem Vorſtand derſelben, für die anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbeſcholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aſpiranten während der Dauer ſeines Seminar-Curſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei der Königlichen Seminar-Direction in Fulda zu melden.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Vorſchriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Caſſel den 17. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

62. Am 25. April d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anſtalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Curſus und iſt die **Aufnahme-Prüfung** auf den 7. und 8. April d. J.

Digitized by Google

angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. März d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises,

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel den 14. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

63. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 3. März c. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. März c. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel den 17. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

64. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 22. Februar c. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. Februar c. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel den 17. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

65. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 12. April d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. März d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheines,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel den 14. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

66. Von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist mit Erlaß vom 29. December v. J. ein von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen abgegebenes Gutachten über einige Bedenken in Betreff der Construction der Bierpumpen mitgetheilt, auf Grund

dessen es im sanitätspolizeilichen Interesse für geboten erachtet wird, daß

1) für die Bierleitungsröhren keine Legirung, sondern möglichst bleifreies Zinn;
2) für die Einschaltung kleiner Kautschukröhren nur reines Kautschuk benutzt wird;
3) an den Windkesseln unter allen Umständen Reinigungsöffnungen anzubringen sind.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks wollen darauf achten, daß von den Wirthen diesen Anforderungen genügt wird und wo dies nicht der Fall ist, die nöthigen Anordnungen zur Abhülfe treffen.

Cassel den 17. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

67. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat December 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	89	3	73	2	78
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	89	3	73	2	78
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	68	3	50	3	—
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	68	3	50	3	—
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	71	3	65	2	66
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	71	3	65	2	66
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	71	3	65	2	66
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	58	2	75	2	25
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	75	2	75
10	" Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	75	2	75
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	—	1	80	1	25
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	—	1	80	1	25
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	56	3	40	3	40
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	56	3	40	3	40
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	56	3	40	3	40
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	56	3	40	3	40
17	" Hanau . .	Hanau . . .	7	35	3	90	3	—
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7	35	3	90	3	—
19	" Marburg .	Marburg .	6	75	3	—	2	60
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	75	3	—	2	60
21	" Frankenberg	dgl. . . .	6	75	3	—	2	60
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	25	2	50	2	50
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	48	3	20	3	—

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 19. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

68. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 14. Januar 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Heierode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Sontra am 19. Januar 1881.

Königliches Amtsgericht. Köhler.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

69. Nachdem im heutigen Wahltermine als ritterschaftliche Abgeordnete zum Communallandtage des Regierungsbezirks Cassel von 22 erschienenen Wahlberechtigten die Herren Obervorsteher Ferdinand von Schutzbar gent. Milchling mit 21 Stimmen, Vice-Marschall Hans von der Malsburg mit 18 Stimmen und Rittmeister a. D. Eduard von Hundelshausen mit 21 Stimmen gewählt worden sind, so wird dies nach §. 7 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Communallandtage des Regierungsbezirks Cassel, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 17. Januar 1881.

Für den Bezirksausschuß:
der Wahlcommissar Malsburg.

Vacanzen.

70. Die Pfarrstelle zu Großenenglis, in der Classe Borken, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 15. Januar 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

Personal-Chronik.

Der Königliche Steuerempfänger Schnegelsberg ist vom 1. Februar cr. ab von Frankenau zur Steuerkasse zu Ziegenhain versetzt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Gustav Wilkening ist vom 1. Februar cr. ab zum commissarischen Steuerempfänger der Steuerkasse zu Frankenau bestellt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 26. Januar. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

71. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die Flugschrift mit der Ueberschrift: „Ein Wort an die landwirthschaftliche Bevölkerung.“ Verlag von A. Herter, Industriehalle, Riesbach-Zürich. Druck der Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg den 21. Januar 1881.

Königl. Württembergische Regierung des Neckar-Kreises.
Leypold.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

72. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 28. Mai c. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. April c. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren sind die eingegangen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. Mai c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 28. Mai c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 14. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

73. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg haben wir Termin auf den 29. October c. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September c. bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten October c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 29. October c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Richter in Dillenburg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 14. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

74. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 12. November c. und die folgenden Tage angesetzt.

Digitized by Google

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. October c. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. October c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 12. November c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Doemich in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 17. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

75. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 5. November c. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September c. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober- resp. Kreis-Schulinspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. October c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 5. November c., Vormittags 8 Uhr, bei der Königlichen Seminar-Direction in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 17. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

76. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel haben wir Termin auf den 5. September d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. August d. J. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schulinspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober- resp. Kreis-Schulinspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. August d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 4. September d. J., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Dr. Stein in Cassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 fl.).

Cassel den 14. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

77. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern

ist auf den 20. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen' Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. September d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstoerpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werre, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director Herrn Wieacker in Schlüchtern zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnaome-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 14. Januar 1881.

Königl Provinzial-Schul-Collegium

78. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 15. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstwerpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Richter in Dillenburg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 14. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

79. Am 27. April d J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Rezierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus, und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 26. April d. J. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. April d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstoerpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel den 14. Januar 1881.

Königl Provinzial-Schul-Collegium.

80. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Nebencursus des Königlichen Schullehrer-Seminars in Homberg ist auf den 30. August d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle

Digitized by Google

des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Doemich in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 17. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

81. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 25. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. April d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Lehrer, Herrn Dr. Stein in Cassel zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 14. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

82. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 23. September c. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. August c. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 14. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Der Gerichtsvollzieher Becker in Cassel ist in Folge seiner Ernennung zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in St. Goar im Oberlandesgerichtsbezirk Cöln entlassen und der Gerichtsvollzieher Krüger in Niederaula an das Amtsgericht in Cassel versetzt worden.

Der Gerichtsvollzieheramts-Anwärter Konrad Feige in Cassel ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Cassel und der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Gustav Rudolph Töpper zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Niederaula ernannt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Heydenreich ist mit Versehung der Geschäfte des Kreissecretairs bei dem Königlichen Landrathsamte zu Hünfeld vom 22sten d. M. ab beauftragt worden.

Der Apotheker Carl Ludwig Leister ist zum Administrator der Apotheke zu Volkmarsen bestellt worden.

Dem Hohöfner Johann Friedrich Wallbach zu Baake im Kreise Hofgeismar ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Wegebauaufseher Roth zu Jesberg ist auf seinen Antrag vom 1. Februar cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und der Wegebau-Aufseher-Aspirant Großkopf in Borken von dem gleichen Zeitpunkte ab zum Wegebauaufseher in Homberg widerruflich bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 2. Februar. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

83. Das s. Z. in der Offizin von W. G. Nagel, Taubenstraße 2, gedruckte Flugblatt, betitelt: „Volksgesänge zum Arbeiterfest am Sonntag, den 27. August 1876 in Pinneberg", ist auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 am heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig den 25. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hanssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

84. Für die in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 25. September 1878 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 231 vom 1. October 1878, Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1878 Seite 608) im Jahre 1881 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin auf Montag den 28. März d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen sind unter Beifügung der in den §§. 4 und 5 der Prüfungs-Ordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen spätestens 4 Wochen vor dem angegebenen Termine bei mir anzubringen.

Berlin den 20. Januar 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

85. Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinsscheine — Reihe II. Nr. 1 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III. — zur Deutschen Reichsanleihe von 1877.

Die Zinsscheine — Reihe II Nr. 1 bis 8 — zur Deutschen Reichsanleihe von 1877 für die 4 Jahre vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III werden von der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 14ten Februar d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 25. Januar 1881.

Reichsschulden-Verwaltung.

86. Vom 1. Februar ab kommt bei Postanweisungen nach Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Rumänien und der Schweiz das Umrechnungs-Verhältniß von 100 Franken gleich 81 Mark 40 Pfennig in Anwendung.

Berlin W. den 27. Januar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

87. Vom 1. Februar ab treten von den Britischen Antillen die Kolonien Grenada, St. Lucia, Tabago und Turks-Inseln dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus den genannten Kolonien die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Ge-

Digitized by Google

schäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 28. Januar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

88. Nach Beschluß des Bundesraths findet auch für das Jahr 1880 und zwar in der 2ten Hälfte dieses Monats eine Ermittelung des Erndte-Ertrags im Deutschen Reiche statt, welche den wichtigen Zweck verfolgt, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1880 wirklich geerndtete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Wir ergaben uns bei den gleichen Aufnahmen in den Jahren 1878 und 1879 der Hoffnung, daß sachkundige Männer, insbesondere Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine bereit sein würden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittelungen zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben. Dieses Vertrauen ist nicht getäuscht worden, weßhalb wir mit Sicherheit erwarten zu dürfen glauben, daß auch in diesem Jahre Mitglieder der gedachten Vereine, sonstige erfahrene Landwirthe und ansässige Ortseinwohner in den bez. Schätzungskommissionen thatkräftig mitwirken werden.

Cassel am 1. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

89. Es sind Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in denen gegen verwahrloste Kinder auf Unterbringung zur Zwangserziehung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1878 (Ges. S. S. 132) angetragen worden war, seitens des Vormundschaftsgerichtes diesem Antrage aber nicht stattgegeben wurde, weil die betheiligte Verwaltungsbehörde es unterlassen hatte, ihren im Sinne des §. 1 des gedachten Gesetzes an sich gerechtfertigten Antrag dem Vormundschaftsgerichte gegenüber durch eingehende Darlegung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu begründen.

Um der Wiederholung solcher Fälle nach Möglichkeit entgegenzuwirken, werden die Localbehörden darauf hingewiesen, daß zur Begründung des Antrages auf Zwangserziehung die Anführung einer strafbaren Handlung allein nicht hinreicht und daß es gemäß §. 1 des erwähnten Gesetzes auch darauf ankömmt, die Gesammtführung des betreffenden Kindes und die Verhältnisse, in denen es lebt, darzulegen, damit dem Vormundschaftsgerichte die Ueberzeugung gewährt werde, daß die zur Anzeige gebrachte strafbare Handlung nicht etwa nur eine vereinzelte Ungehörigkeit sei, wie solche auch bei gut gearteten Kindern hin und wieder vorkommen, sondern ein Symptom der bösen Richtung und der sonstigen Entwickelung, welche das der Zwangserziehung zu unterwerfende Kind genommen hat, sowie daß bei der Persönlichkeit der Eltern oder anderweiten Erzieher des Kindes dessen Besserung nicht erwartet werden könne und daß mithin seine Zwangserziehung nothwendig sei, wenn es aus der Verwahrlosung, in der es aufwächst, gerettet werden soll.

Gegen ablehnende Entscheidungen und Beschlüsse des Vormundschaftsgerichtes steht den Behörden nach §. 4 des Gesetzes vom 13. März 1878 das Recht der Beschwerde zu. Die Erledigung derselben erfolgt nach §. 11 in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge, die Beschwerde gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichtes — Amtsgerichtes — geht also an das betreffende Landgericht und gegen die Entscheidung des Landgerichts an das Kammergericht zu Berlin, an letzteres mit der Beschränkung, daß die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichtes nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden kann, die Anführung neuer Thatsachen in dieser Instanz mithin ausgeschlossen ist. Cassel den 22. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

90. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß zum Besten der zu Rengshausen befindlichen Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder im laufenden Jahre eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — durch polizeilich legitimirte Collectanten stattfinden darf.

Cassel den 25. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

91. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß für das Rettungshaus „Gotteshütte" zu Kleinbremen im Laufe des Jahres 1881 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben im Kreise Rinteln durch einen polizeilich legitimirten Collectanten stattfinden darf.

Cassel den 25. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

92. Der Herr Oberpräsident hat die Frist zur Ausführung der durch Verfügung vom 14. Mai v. J. zum Umbau der katholischen Kirche in Diez genehmigten einmaligen Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau bis zum Schlusse des Monats Mai 1881 erstreckt.

Cassel den 27. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

93. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß

a) die nachverzeichneten, zum forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Giesel", Kreises Fulda, gehörigen Parzellen: Karte P. Nr. 54. oder Q. 21/9. = 1,4319 ha, Karte A. Nr. 28. oder R. 24/16. = 1,3285 ha, Karte E. Nr. 10. oder L. 110/061. 111/060. = 0,3047 ha, Karte E. Nr. 8. oder L. 113. 114. 115/042. = 0,4113 ha aus dem Verbande dieses Gutsbezirks ausgeschieden und der Gemeinde Giesel einverleibt werden;

b) die Parzelle Karte M. Nr. 26. 0,3739 ha von dem Gemeindebezirk Giesel abgetrennt und dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Giesel" zugeschlagen werde.

Cassel den 22. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

94. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß von der sogen. Halbegebrauchswaldung von Heina, Kreises Melsungen, welche seither einen selbstständigen Gutsbezirk bildete, die dem Forstfiskus zugefallenen Parzellen mit zusammen 108 ha 4,23 a dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Morschen", im Kreise Melsungen und die der Gemeinde Heina zugefallenen Parzellen mit zusammen 155,7996 ha, sowie eine bisher zum Staatsforste gehörige Fläche von 2 ha 0290 a, und zwar unter Abtrennung von dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Morschen", dem Gemeindeverbande von Heina, Kreises Melsungen, einverleibt werden.

Cassel den 19. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

95. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Malsfeld vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamte davon Kenntniß gegeben ist, wird hiermit unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 3. Nr. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 21/9 bis 26/9, Blatt 4. Nr. 220/125 u. 221/125, Blatt 5. Nr. 161/1 bis 164/1. 100. 101. 102. 103, im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekantmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Melsungen den 2. December 1880.

Königliches Amtsgericht. Bernhardi.

96. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Amtsgericht am 3. September v. J. erlassenen Bekanntmachungen, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neuen Flurkarten für 1) den Gutsbezirk Oberaulaer Gemengewald, 2) den Gutsbezirk Hausen, 3) den Gutsbezirk Oberförsterei Oberaula, 4) den Gutsbezirk Oberförsterei Görzhain, soweit dieselben neu vermessene Theile enthalten, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Oberaula am 22. Januar 1881.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

97. Die von hiesiger Leihbank unter den Nummern 1278 bis 2807 in den Jahren 1876 und 1877 sowie im Januar 1878 ausgestellten, auf den Betrag von **1000 Mark** lautenden Obligationen werden, soweit diese noch vorhanden sind, hiermit auf den 1. Mai d. J. unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den betreffenden Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 1. Mai an mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu muß jedoch bis zum 26. März d. J. unter Vorlage der Obligationen bei der Leihbank abgegeben werden. Bei den gekündigten Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung mit dem 2. Mai 1881 auf, da deren Rückzahlung am 1sten als am Sonntage nicht geschehen kann.

Hanau am 21. Januar 1881.

Die Leihbank-Direction. Schrötter.

Vacanzen.

98. Nachdem durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 18ten d. Mts. G. I. 77 die Besetzung der unter Königlichem Patronate stehenden lutherischen Pfarrstelle zu Segelhorst, in der Classe Rinteln, nach Maßgabe der geltenden Vorschriften, ohne daß es in Zukunft einer Vokation Seitens des Königlichen Consistoriums zu Münster bedarf, uns übertragen worden ist, fordern wir geeignete Bewerber um die genannte, dermalen durch den Tod des Pfarrers Bürgener zur Erledigung gekommene Pfarrstelle auf, ihre desfallsigen Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 27. Januar 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

99. An dem hiesigen städtischen Schulorganismus sind mit dem Beginn des nächsten Schuljahres mehrere Lehrerstellen, zunächst provisorisch zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen an uns einsenden.

Cassel den 24. Januar 1881.

Die Stadtschul-Deputation. Weise.

100. Im hiesigen städtischen Schulorganismus ist die Stelle eines Elementarlehrers zum 1. April cr. zu besetzen. Das Jahres-Einkommen beginnt mit 1200 Mark. Bewerber wollen ihre mit den erforder-

Digitized by Google

lichen Zeugniſſen verſehenen Geſuche baldigſt einreichen.

Caſſel den 21. Januar 1881.

Die Stadtſchul-Deputation. Weiſe.

101. Bewerber um die vom 1. April d. J. ab vacant werdende Schulſtelle zu Küchen werden aufgefordert, ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen verſehenen Geſuche binnen 3 Wochen beim Landrathsamte, oder beim unterzeichneten Pfarrer einzureichen.

Witzenhauſen den 18. Januar 1881.

Der Schulvorſtand:

Der Landrath. Bernſtein. Der Lokal-Schul-Inſpector. Humpf, Pfarrer.

102. Die evangeliſche Schulſtelle zu Elnrode, mit welcher ein Dienſteinkommen von 780 Mark nebſt freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung verbunden, gelangt mit dem 1. April cr. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber wollen ihre Geſuche mit Zeugniſſen binnen 3 Wochen bei der unterzeichneten Stelle oder dem Lokal-Schul-Inſpector, Herrn Metropolitan Theys zu Jesberg, einreichen.

Fritzlar den 19. Januar 1881.

Der Landrath von Eſchwege.

103. Die Schulſtelle zu Wallenſtein, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 750 Mark verbunden iſt, wird mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieſelbe haben ihre desfallſigen Geſuche unter Beifügung der erforderlichen Befähigungs- und Führungs-Atteſte unter der Adreſſe des Königlichen Landrathsamtes Homberg binnen 3 Wochen anher einzureichen. Homberg u. Oberhülſa den 21. Januar 1881.

Der Schulvorſtand von Wallenſtein:

J. V.: Hartdegen, Kreisſecret. Der Landrath. Der Lokal-Schul-Inſpector.

104. Die Schulſtelle zu Schellbach, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 750 Mark verbunden iſt, wird mit dem 1ſten k. Mts. vacant. Bewerber um dieſelbe haben ihre desfallſigen Geſuche unter Beifügung der erforderlichen Befähigungs- und Führungs-Atteſte innerhalb 3 Wochen unter der Adreſſe des Königlichen Landrathsamtes anher einzureichen.

Homberg u. Remsfeld den 16. Januar 1881.

Der Schulvorſtand von Schellbach:

J. V.: Hartdegen, Kreisſecretair. Der Landrath. Conrad, Pfarrer. Der Lokal-Schul-Inſpector.

105. Bewerber um die mit dem 1. März d. J. vacant werdende Lehrerſtelle zu Goldbeck, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden iſt, wollen ihre mit den nöthigen Zeugniſſen verſehenen Meldungsgeſuche baldigſt an den Lokal-Schul-Inſpector, Herrn Pfarrer Geller zu Böſingfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rinteln den 26. Januar 1881.

Der Königliche Landrath Kröger.

Perſonal-Chronik.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geſchiedenen Bürgermeiſters Preiß zu Wittelsberg iſt der jetzige Bürgermeiſter Rauch daſelbſt zum Standesbeamten für den daſigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Johannesberg iſt das Ausſchußmitglied Hermann Roßmar daſelbſt, zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Breitenbach (Kreis Rotenburg) der Bürgermeiſter Landgrebe daſelbſt ernannt. Die bisherigen Stellvertreter, Beigeordneter Schwendner zu Johannesberg und Gemeinderathsmitglied Döttger 2r zu Breitenbach ſind geſtorben.

Die dem Bürgermeiſter Moſt zu Buchenau und dem Rentmeiſter Euler daſelbſt ertheilten Aufträge zur Wahrnehmung der Geſchäfte des Standesbeamten beziehungsweiſe Stellvertreters ſind zurückgezogen und an deren Stelle der Lehrer Zimmer daſelbſt zum Standesbeamten und das Gemeinderathsmitglied Ludwig Holzkamp daſelbſt zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Buchenau ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geſchiedenen Beigeordneten Kühn 4r zu Fechenheim hat das Gemeinderathsmitglied Theodor Weil daſelbſt die Geſchäfte des Stellvertreters des daſigen Standesbeamten übernommen.

Der Rechtscandidat Graf zu Rantzau iſt zum Referendar, der etatsmäßige Aſſiſtent John in Caſſel zum Gerichtsſchreiber bei dem Amtsgericht in Friedewald, der etatsmäßige Gerichtsſchreibergehülfe Liebermeiſter in Marburg zum Gerichtsſchreiber bei dem Amtsgericht in Biedenkopf, der diätariſche Aſſiſtent Bachmann in Hanau zum etatsmäßigen Aſſiſtenten bei der Staatsanwaltſchaft in Caſſel und die Gerichtsboten z. D. Lenz und Herber ſind zu Gerichtsdienern bei den Amtsgerichten in Wetter bezw. Burghaun ernannt worden.

Der Gerichtsſchreiber, Secretair Zſchorlich in Steinbach-Hallenberg iſt als Secretair an die Staatsanwaltſchaft in Marburg und der Gerichtsſchreiber, Secretair Unterberg in Friedewald in gleicher Amtseigenſchaft an das Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg verſetzt worden.

Der Gerichtsdiener Vogt in Wetter iſt geſtorben.

Der Unterförſter Beier bei dem Landeshospitale zu Haina iſt auf ſein Nachſuchen vom 1. März d. J. ab in den Ruheſtand verſetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 9. Februar. 1881.

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1880 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pf. zu beziehen ist.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. Januar 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8747 das Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen des Stadtbezirks Berlin und des Kreises Teltow. Vom 15. Januar 1881.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Januar 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8748 das Gesetz, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten. Vom 17. Januar 1881; unter

Nr. 8749 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der communalständischen Verbände in der Provinz Pommern. Vom 18. Januar 1881; unter

Nr. 8750 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des communalständischen Verbandes der Neumark. Vom 19. Januar 1881; und unter

Nr. 8751 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg. Vom 15ten Januar 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

106. Die unter der Firma: „Christiania, Allgemeine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ in Christiania, im Königreiche Norwegen, domizilirte Aktien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben.

Die der Gesellschaft unter dem 27. April 1874 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin den 26. Januar 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftr.: v. Stehler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

107. Vom 15. Mai dieses Jahres ab wird in Breslau eine Schlesische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung veranstaltet werden und hat der Königliche Ober-Präsident der Provinz Schlesien für den Bereich der letzteren genehmigt, daß bei dieser Gelegenheit eine Verloosung von Ausstellungsgegenständen stattfindet und hierzu Loose à 1 Mark ausgegeben werden.

Auf Ansuchen des geschäftsführenden Ausschusses jener Ausstellung wird der Vertrieb dieser Loose auch im Bereiche der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1881 hiermit gestattet.

Cassel den 30. Januar 1881.

Der Ober-Präsident. Frhr. von Ende.

108. Der Herr Minister des Innern hat unter dem 29. Januar cr. dem Comité für den Pferdemarkt zu Cassel gestattet, bei Gelegenheit des diesjährigen, in den Tagen vom 30. Mai bis 1. Juni d. J. hierselbst abzuhaltenden Pferde- und Rindvieh-Marktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen rc. nach dem vorgelegten Plane zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 3. Februar 1881.

Der Ober-Präsident Freiherr v. Ende.

109. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle zweier ausgeschiedener Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Homberg, nämlich:

des Gutsbesitzers Nalop in Niederbeisheim und
des Gutspächters Sundheim in Falkenberg,
die Bürgermeister Wittich in Lendorf und
Scheffer in Mardorf

zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Homberg gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 31. Januar 1881.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

110. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15ten l. Mts. auf Grund des letzten Abschnitts des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß das Fabriketablissement „Steinberg“ mit einem Areale von 12,144 Hectaren von dem selbstständigen Gutsbezirke „Oberförsterei Witzenhausen“, im Kreise Witzenhausen, abgetrennt und dem Communalverbande der Stadt Großalmerode in demselben Kreise einverleibt werde.

Cassel am 27. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

111. Der Herr Ober-Präsident hat dem landwirthschaftlichen Kreisverein in Hofgeismar die Genehmigung

Digitized by Google

zu der von demselben bei Gelegenheit der daselbst im Monat Juli d. J. stattfindenden Jahresversammlung des landwirthschaftlichen Centralvereins beabsichtigten Verloosung von Zuchtthieren, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt ist, bleibt auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt.

Cassel den 4. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

112. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 28. December 1875 (Amtsblatt 1876 S. 2) und vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1879 S. 27) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1881 die vorgeschriebenen Quartalstermine auf den

28. und 29. März, 27. und 28. Juni,
26. u. 27. September und 29. u. 30. December

anberaumt worden sind.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen an das unterzeichnete Regierungs-Präsidium zu richten sind.

Cassel am 8. Februar 1881.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

113. Zu den Tarifheften 48 und 49 des West- und Nordwestdeutschen Verbandes sind Ergänzungsblätter mit directen Frachtsätzen für die neu aufgenommenen Badischen Stationen Leopoldshöhe und Rastadt mit Gültigkeit vom 1sten k. Mts. herausgegeben. Dieselben können in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 27. Januar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

114. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 13. November 1880 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurbuchskarte der Gemarkungen Lohre und Niedermöllrich bezüglich der in der Verfügung vom 13. November 1880 genannten Parzellen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Felsberg den 2. Februar 1881.

Königliches Amtsgericht. Knoch.

115. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b) Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Januar 1881.

Stoll.

116. Am 2. Mai d. J. beginnt in der hiesigen Präparanden-Anstalt ein neuer Kursus, und ist die Aufnahme-Prüfung auf den 21. und 22. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Schüler, welche in die Anstalt einzutreten beabsichtigen und zur Absolvirung eines zweijährigen Kursus entschlossen sind, haben die Anmeldungen bis zum 28. März d. J. unter Beifügung

1) des Geburtsscheines,
2) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) der Schulzeugnisse,
4) eines Sittenzeugnisses

an den unterzeichneten Seminar-Direktor einzureichen und sich den 20. April d. J., Nachmittags 5 Uhr, bei dem Unterzeichneten, sowie bei dem Herrn Kantor Menkel dahier persönlich zu melden.

Homberg den 1. Februar 1881.

Der Königliche Seminar-Direktor Dömich.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

117. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung älterer, beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII). — Diejenigen 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren Zinsabschnitte am 1. März 1882 ablaufen, nämlich:

Abtheilung VII Serie E. a. Nr. 3157 bis 4471 einschließlich, über 1000 Thlr., und Serie A. c. Nr. 1 bis 510 einschließlich, über 500 Thlr., werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückbezahlt sind, für den 1. März 1882 gekündigt, so daß gegen die spätestens am 1. März 1882 in coursfähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung durch unsere Hauptkasse dahier erfolgt und mit dem 1. März 1882 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu bewirken.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß kraft früherer Bekanntmachungen die 4½ procentigen Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen über 500 Thlr., Abth. VII Serie A. b. Nr. 1 bis 1815, für den 1. März, sowie Abth. VII Serie A. b. Nr. 1816 bis 3608, für den 1. September d. Js. gekündigt und daß außerdem alle Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII), deren Zinsbogen bereits abgelaufen sind, diesseits je für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsabschnitts gekündigt und seitdem außer Verzinsung getreten sind.

Cassel, am 7. Februar 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

118. Die von hiesiger Leihbank unter den Nummern 1278 bis 2807 in den Jahren 1876 und 1877 sowie im Januar 1878 ausgestellten, auf den Betrag von **1000 Mark** lautenden Obligationen werden, soweit diese noch vorhanden sind, hiermit auf den 1. Mai d. J. unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den betreffenden Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 1. Mai an mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu muß jedoch bis zum 26. März d. J. unter Vorlage der Obligationen bei der Leihbank abgegeben werden. Bei den gekündigten Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung mit dem 2. Mai 1881 auf, da deren Rückzahlung am 1sten als am Sonntage nicht geschehen kann.

Hanau am 21. Januar 1881.

Die Leihbank-Direction. Schrötter.

Vacanzen.

119. Die Rectorstelle an der hiesigen Stadtschule, womit die sonn- und festtägliche Nachmittagspredigt verbunden ist, soll mit dem 1. April d. J. anderweit durch einen Theologen, welcher das Rectorexamen bestanden hat, oder welcher sich verpflichtet, dasselbe binnen einer von Königlicher Regierung zu bestimmenden Frist abzulegen, besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle beträgt a) als Rector: 1500 Mark in Geld und Naturalien, freie Wohnung oder 120 Mark Miethentschädigung und 90 Mark für freien Brand; b) als Hilfsprediger 300 Mark jährlich.

Meldungsgesuche, belegt mit den erforderlichen Zeugnissen, welche innerhalb 4 Wochen einzureichen sind, nehmen mit dem Bemerken entgegen, daß der zu Bestellende verpflichtet ist, bei etwaiger Reorganisation der Schule Unterricht in fremden Sprachen zu ertheilen und die Stelle vor Ablauf von 3 Jahren nicht zu verlassen. Gudensberg den 5. Februar 1881.

Der Metropolitan Martin. Der Bürgermeister und Stadtrath Becker.

120. An unserer Stadtschule wird für die mittlere Mädchenclasse eine geprüfte Lehrerin gesucht. Gehalt 900 Mark. Bewerbungen nebst Zeugnissen wolle man gefälligst an den Unterzeichneten einreichen.

Obernkirchen bei Bückeburg den 6. Februar 1881.

Pastor Merzyn, Rector.

121. Bewerber um die vacante zweite Schulstelle zu Niederelsungen wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Henze zu Niederelsungen einreichen.

Wolfhagen am 31. Januar 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

122. Bewerber um die erledigte erste Schulstelle zu Niederelsungen werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Pfarrer Henze zu Niederelsungen einzureichen.

Wolfhagen am 31. Januar 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

123. Bewerber um die mit dem 1. März cr. zur Erledigung kommende erste Schulstelle zu Balhorn wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Münch zu Balhorn einreichen. Wolfhagen am 31. Januar 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

124. Die evangelische Schulstelle zu Josfa, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Heußner zu Neuengronau, einzureichen.

Schlüchtern den 25. Januar 1881.

Der Königliche Landrath.

125. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Frielendorf, mit welcher ein Einkommen von jährlich 870 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Ziegenhain u. Spieskappel am 28. Januar 1881.

Der Königliche Schulvorstand:

Der Landrath Günther. Der Pfarrer Dieterich.

126. Die zweite Schulstelle in Fronhausen, mit einem Jahreseinkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung, ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden wiederholt aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Ursprung zu Fronhausen, oder bei dem Unterzeichneten bis zum 1sten März d. J. einzureichen.

Marburg am 31. Januar 1881.

Der Landrath. J. V.: Krekeler, Reg.-Referendar.

127. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1sten December v. J. vacant gewordene Lehrerstelle zu Marienhagen, mit welcher neben freier Privatfeuerung und Wohnung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei uns einreichen.

Vöhl den 4. Februar 1881.

Königliche Kreis-Schul-Commission. Engelhard.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der practische Arzt Dr. med. Ludwig Weber hat sich in Oberaula niedergelassen.

Der practische Arzt Wilhelm Baecker hat sich in Grebenstein niedergelassen.

Der practische Arzt Dr. Brill zu Eschwege ist vom 15. Februar cr. ab zum commissarischen Kreiswundarzt des Kreises Eschwege ernannt worden.

Der Apotheker Eduard Hasselbach hat die Verwaltung der Löwen-Apotheke zu Fritzlar übernommen.

Vom 1. April d. J. ab ist die Forstinspection Hersfeld unter Verlegung des Amtssitzes nach Cassel dem jetzigen Inhaber der Forstmeisterstelle Cassel-Rotenburg, Forstmeister Weber in Cassel, die Forstmeisterstelle Cassel-Friedewald dem jetzigen Inhaber der Forstmeisterstelle Cassel-Söhre, Forstmeister von Schmerfeld in Cassel und die Forstmeisterstelle Cassel-Söhre dem jetzigen Inhaber der Forstmeisterstelle Cassel-Frankenberg, Forstmeister Israel in Cassel, übertragen worden.

Dem Königlichen Forstmeister Dittmar zu Hersfeld ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Classe mit der Zahl „50“ Allergnädigst verliehen worden.

Der Rechtscandidat von Eisenhart-Rothe ist zum Referendar ernannt und der Amtsrichter Dr. jur. Hoffmann in Cassel als Landrichter an das Landgericht zu Frankfurt a/M. versetzt worden.

Dem Landgerichts-Präsidenten Consbruch in Cassel ist der Charakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes zweiter Classe, dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Schultheis in Marburg der Rothe Adler-Orden III. Classe mit der Schleife, dem Oberlandesgerichtsrath Herz zu Cassel und dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Oetker zu Cassel der Rothe Adler-Orden IV. Classe und dem Gerichtsdiener Bergmann in Grebenstein das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Kreissecretair Kehr ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 16. Februar. **1881.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. Februar 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1401 die Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Bureaukasse bei dem Reichsamt des Innern. Vom 2. Februar 1881; unter

Nr. 1402 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden; und unter

Nr. 1403 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der österreichisch-ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 2. Februar 1881.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. Februar 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1404 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 7. Februar 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

128. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen. — 1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre; in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung an einen bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des activen Heeres unter den militairischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1,57 m groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundtagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizier-Schule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen werden bekleidet und verpflegt, wie jeder Soldat der Armee.

10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seines Aufenthaltsorts, oder bei einem der Commandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder oder Ettlingen unter Vor-

Digitized by Google

zeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden. Da die Unteroffizier-Schule in Weißenfels sich zur Zeit vorzugsweise aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so erfolgt die Einstellung von Freiwilligen daselbst nur in denjenigen Fällen, in denen die Zahl der Unteroffizier-Vorschüler zur Erreichung des vorgeschriebenen Etats nicht genügt.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere active Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direct bei einer der Unteroffizier-Schulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vacanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizier-Schulen ein Annahmeschein ertheilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Commando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizier-Schule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Classe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizier-Schule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintritts-Verpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspection der Infanterie-Schulen erfolgen. Kosten dürfen der Militair-Behörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizier-Schule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizier-Schule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich, Weißenfels und Marienwerder im Monat October, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vacanzen in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Biebrich und Weißenfels bis Ende December, in die Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13) Füsiliere der Unteroffizier-Schulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizier-Schulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizier-Schulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimath beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizier-Schule entfernt ist, eine einmalige Reise-Entschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Berlin den 7. October 1880.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

129. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 6ten d. Mts. der Gesellschaft des neuen zoologischen Gartens zu Frankfurt a M. die Erlaubniß ertheilt hat, zum Besten des genannten Etablissements eine öffentliche Verloosung von Gegenständen der Kunst und Industrie vaterländischer Fabrikation nach dem aufgestellten Plane in drei Serien, jede zu 30000 Loosen à 3 Mark, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 8. Februar 1881.

Der Ober-Präsident. Frhr. v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

130. Die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX werden vom 14ten d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Digitized by Google

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 4. Februar 1881.

Königliche Regierung.

131. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1881.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	21 37	20 74	17 01	14 10	26 23	34 38	39 —	5 53	5 84	7 90	1 42	1 22	1 45	— 88	1 23	1 60	2 38	4 50
2	Fritzlar	21 20	20 61	16 56	13 25	27 75	31 79	33 50	4 70	5 28	6 80	1 20	1 05	1 26	— 74	— —	1 80	2 08	3 60
3	Fulda	20 60	20 87	15 99	13 11	26 81	32 31	34 75	6 19	6 80	6 81	1 —	— 83	1 43	— 73	— 85	2 —	1 88	4 43
4	Hanau	22 75	21 43	17 12	14 55	34 —	30 —	50 50	3 94	6 30	7 59	1 20	— 88	1 56	1 06	1 05	2 —	2 15	4 61
5	Hersfeld	21 —	20 50	16 —	13 16	29 50	29 50	30 50	5 10	4 75	5 75	1 15	— 90	1 20	— 70	— —	1 80	1 90	3 60
6	Hofgeismar	21 50	21 —	18 —	14 —	18 —	30 —	20 —	4 —	5 70	7 20	1 40	1 10	1 20	— 70	1 —	1 80	2 20	3 30
7	Marburg	22 50	21 50	16 —	14 50	19 —	34 —	40 —	5 —	6 —	6	1 20	— 90	1 30	— 80	— 90	1 80	1 90	4 80
8	Rotenburg	21 —	21 —	16 —	14 —	30 —	36 —	40 —	5 —	6 —	5 50	1 20	1 20	1 20	— 86	1 —	1 80	2 20	3 60
	Summa	171 92	167 68	132 68	110 67	211 29	257 98	288 25	39 46	46 67	53 55	9 77	8 08	10 60	6 47	6 03	14 60	16 69	32 44
	Durchschnittsbetrag	21 49	20 96	16 59	13 83	26 41	32 25	36 03	4 93	5 83	6 69	1 22	1 01	1 33	— 81	1 01	1 83	2 09	4 06

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen. Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 42	— 32	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 31	— 31	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 45	— 20
3	Fulda	— 44	— 34	— 56	— 52	— —	— 48	— 56	2 80	3 10	1 60	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 45	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 30	— —	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 30	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa	3 30	2 50	3 78	3 13	— 46	3 46	4 20	21 80	26 20	13 05	1 58
	Durchschnittspreis	— 41	— 31	— 54	— 45	— 46	— 43	— 53	2 73	3 28	1 63	— 20

Cassel am 9. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

132. Der innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Calden, Kreises Hofgeismar, neu erbaute, im Eigenthume des Stadtgerichts-Directors a. D., Freiherrn Wolff von Gudenberg befindliche Gutshof hat den

Digitized by Google

Namen „Klein-Calden" erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel den 7. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

133. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Januar 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	05	3	95	2	92
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	05	3	95	2	92
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	75	3	50	3	—
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	75	3	50	3	—
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	63	3	40	2	64
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	63	3	40	2	64
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	63	3	40	2	64
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	58	2	88	2	38
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	75	3	—
10	" Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	75	3	—
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	—	3	60	2	85
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	—	3	60	2	85
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	56	3	41	3	40
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	56	3	41	3	40
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	56	3	41	3	40
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	56	3	41	3	40
17	" Hanau . .	Hanau . . .	7	28	3	80	3	15
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7	28	3	80	3	15
19	" Marburg .	Marburg .	7	25	3	—	3	—
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	3	—	3	—
21	" Frankenberg	dgl. . . .	7	25	3	—	3	—
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	33	2	75	2	50
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	50	3	48	3	—

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 12. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

134. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 26. März 1880 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Roth hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Fronhausen am 5. Februar 1881.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

135. Die Auszahlung der am 1. März d. J. fälligen Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben von Montag dem 21sten d. Mts. an, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, stattfinden.

Cassel am 11. Februar 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

136. Die von hiesiger Leihbank unter den Nummern 1278 bis 2807 in den Jahren 1876 und 1877 sowie im Januar 1878 ausgestellten, auf den Betrag von **1000 Mark** lautenden Obligationen werden, soweit diese noch vorhanden sind, hiermit auf den 1. Mai d. J. unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den betreffenden Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 1. Mai an mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu muß jedoch bis zum 26. März d. J. unter Vorlage der Obligationen bei der Leihbank abgegeben werden. Bei den gekündigten Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung mit dem 2. Mai 1881 auf, da deren Rückzahlung am 1sten als am Sonntage nicht geschehen kann.

Hanau am 21. Januar 1881.

Die Leihbank-Direction. Schrötter.

Vacanzen.

137. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Helfersdorf, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Fenner zu Spielberg, einreichen.

Gelnhausen den 5. Februar 1881.

Der Königl. Landrath. J. A.: Menne, Kreissecret.

Personal-Chronik.

Der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Hupbach in Hanau ist zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Landgericht in Marburg ernannt worden.

Der Gerichtsdiener Grehling in Wächtersbach ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 23. Februar. **1881.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

138. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878 sind nachbenannte Druckschriften:

1) „Rother Katechismus für das deutsche Volk", Druck von W. Derby, New-York and Boston;
2) „Programm der sozialdemokratischen Arbeiter-Partei", unterzeichnet vom „Ausschuß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei: Ed. Prey, Vorsitzender, Th. York, Secretair";
3) „Programm der sozialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands", mit einem Aufruf „Arbeiter Deutschlands", unterzeichnet: „Der Vorstand der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (Hamburg)" — und gedruckt zu Leipzig in der Genossenschafts-Buchdruckerei,

von uns verboten worden, was wir hiermit bekannt machen. Düsseldorf den 10. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

139. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlag von Joseph Leyendecker in Mainz erschienene, von Dietzel, Schwenck und Schnegelberger in Mainz („Mainzer Nachrichten") gedruckte Aufruf mit der Ueberschrift: „An das arbeitende Volk in Stadt und Land. Brüder und Freunde" und der Unterschrift: „Mainz, im Februar 1881" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist. Mainz den 14. Februar 1881.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.
von Röder.

140. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift:

„Neues und Altes. Eine Vertheidigungsschrift von G. A. Demmler. Schwerin, 1874. Gedruckt in G. Hilbs Buchdruckerei"

verboten worden.

Schwerin den 8. Januar 1881.

Großherzoglich mecklenburg-schwerinsches Ministerium des Innern. Wetzell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

141. Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung müssen alle Sendungen mit Tabak oder Cigarren, welche nach Oesterreich-Ungarn gerichtet sind oder im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, von einer Einfuhr- bz. Durchfuhr-Bewilligung begleitet sein. Die Postanstalten ertheilen auf Befragen darüber Auskunft, welche K. K. Oesterreichischen Behörden zur Ertheilung derartiger Einfuhr- bz. Durchfuhr-Bewilligungen berechtigt sind.

Berlin W. den 12. Februar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

142. Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Leith (Schottland) und Thorshavn (Faröer) während des Jahres 1881 sich, wie folgt, gestalten:

Aus Kopenhagen am 1. März, 15. April, 8. Mai, 25. Mai, 2. Juli, 23. Juli, 28. August, 30sten September und 10. November;
in Reykjavik am 13. März, 27. April, 26. Mai, 5. Juni, 22. Juli, 3. August, 15. September, 13. Oktober und 24. November.
Aus Reykjavik am 23. März, 5. Mai, 3. Juni, 2. Juli, 30. Juli, 12. September, 20. September, 20. Oktober und 1. Dezember;
in Kopenhagen am 6. April, 17. Mai, 24. Juni, 12. Juli, 19. August, 22. September, 9. Oktober, 2. November und 14. Dezember.

Berlin W. den 12. Februar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

143. Der Herr Minister des Innern hat unter'm 5ten d. Mts. dem Schlesischen Vereine für Pferdezucht und Pferderennen zu Breslau die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres daselbst eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Gold- und Silbersachen, sowie von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 11. Februar 1881.

Der Ober-Präsident. Frhr. von Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

144. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 — Gesetzsammlung von 1867 S. 1529 — werden

nachfolgende polizeiliche Vorschriften bezüglich des gewerbsmäßigen Haltens von Kostkindern für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes erlassen:

§. 1. Personen, welche gegen Entgeld fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß der Polizeibehörde und zwar in Städten Seitens der Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden Seitens des Landraths, bezw. in den Aemtern Orb und Vöhl des Amtmanns.

§. 2. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen. Sie wird nur auf Widerruf und nur solchen Frauenspersonen ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§. 3. Die einzelnen in Pflege genommenen Kinder sind bei der Polizeibehörde (cf. §. 1.) binnen drei Tagen nach der Aufnahme anzumelden und, wenn das Pflegeverhältniß aufgegeben wird oder das Pflegekind stirbt, binnen gleicher Frist abzumelden.

§. 4. Bei den Meldungen ist

a) der Name des in Pflege genommenen Kindes, sowie Ort und Tag seiner Geburt;

b) Name, Stand und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name, Stand und Wohnung der Mutter sowie des Vormundes;

c) Name, Stand und Wohnung der Kostgeberin

genau anzugeben und erforderlichen Falls amtliche Nachweisung darüber vorzulegen.

§. 5. Die ertheilte Erlaubniß erlischt bei etwaigem Wohnungswechsel der Kostgeberin. Vor solchem Wechsel ist daher die Erlaubniß zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nachzusuchen.

§. 6. Die ertheilte Erlaubniß wird zurückgenommen, wenn die Kostgeberin die ihr obliegenden Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt und insbesondere diesem die erforderliche Nahrung und Pflege nicht gewährt, oder wenn sonstwie eine für das Pflegekind nachtheilige Veränderung in den persönlichen oder häuslichen Verhältnissen der Kostgeberin eintritt.

§. 7. Hinsichtlich derjenigen noch nicht sechs Jahre alten Kinder, welche sich beim Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung bereits in einem Pflegeverhältnisse im Sinne des §. 1 dieser Verordnung befinden, ist von der Kostgeberin binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine schriftliche Anmeldung nach §. 4 an die Polizeibehörde zu erstatten und damit zugleich das Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß zum Halten von Kostkindern zu verbinden.

Auch im Uebrigen finden die vorstehenden Vorschriften auf bereits bestehende Pflegeverhältnisse gleichmäßige Anwendung.

§. 8. Ferner unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung diejenigen Personen, welche mit Pflegekindern in den diesseitigen Verwaltungsbezirk neu anziehen.

§. 9. Während des Pflegeverhältnisses ist den Beamten der Polizeibehörde oder den von derselben schriftlich legitimirten Personen, namentlich Mitgliedern von wohlthätigen Frauenvereinen, von den Kostgeberinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, die Erlaubnißertheilung zur Annahme der Pflegekinder auf Verlangen vorzulegen und jede das Pflege-Verhältniß betreffende Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen, auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§. 10. Die in dieser Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen haben unbeschadet der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen zu erfolgen.

§. 11. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Polizei-Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§. 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Cassel den 17. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

145. Zusammenstellung der den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1880 geernteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Kreis.	Ertrag des im Jahre 1880 geernteten Obstes. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	6789	96	
2	Eschwege.	2049	96	
3	Frankenberg	145	60	
4	Fritzlar	4440	70	
5	Fulda	463	67	
6	Gelnhausen	10467	—	
7	Gersfeld	77	05	
8	Hanau	1599	37	
9	Hersfeld	357	54	
10	Hofgeismar	3839	97	
11	Homberg	3558	20	
12	Hünfeld	167	95	
13	Kirchhain	4892	30	
14	Marburg	2106	41	
15	Melsungen	3300	91	
16	Orb (Amtsbezirk) .	46	93	
17	Rinteln	654	30	
18	Rotenburg	167	32	
19	Schlüchtern	2099	41	
20	Schmalkalden . . .	104	97	
21	Vöhl (Amtsbezirk) .	100	45	
22	Witzenhausen	2481	30	
23	Wolfhagen	931	83	
24	Ziegenhain	2858	39	
	Summa .	53701	49	

Cassel den 11. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

146. Der Herr Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister bestimmt, daß im Falle der Beurlaubung eines als Amtsanwalt fungirenden Gemeindevorstehers beim Mangel eines ständigen Stellvertreters (§. 64 Abs. 2 des Ausführungs-

Digitized by Google

Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetze vom 27sten Januar 1877) derjenige, welcher den Beurlaubten in seinem Hauptamte vertritt, auch die Functionen des Amtsanwalts für die Dauer der Vertretung zu übernehmen hat.

Cassel den 17. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

147. Nachdem es zur amtlichen Kenntniß gekommen ist, daß in einzelnen Orten giftiges, arsenikhaltiges Fliegenpapier nicht nur in den Apotheken, sondern auch von solchen Kaufleuten und Gewerbetreibenden an das Publikum verkauft wird, welche sich nicht im Besitz der zum Handel mit Giften erforderlichen behördlichen Erlaubniß befinden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Debit des genannten Fliegenpapiers nur den Apothekern und den zum Handel mit Giften berechtigten Kaufleuten und Gewerbetreibenden und auch diesen nur unter den beim Giftverkaufe vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere nicht ohne Giftschein und nicht ohne die Bezeichnung desselben mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig" gestattet ist.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Die Polizeibehörden werden angewiesen, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungsfällen das Erforderliche auf Grund der Bestimmungen des §. 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches gegen die Contravenienten zu veranlassen.

Cassel am 19. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

148. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2ten d. Mts. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien ꝛc., welche dasselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Laufe dieses Jahres zu Neubrandenburg abzuhaltenden Zuchtmarktes zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden unseres Bezirks setzen wir hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, nicht beanstandet wird.

Cassel am 19. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

149. Zu den Tarifheften 43, 44, 54 und zum Seehafen-Ausnahmetarife des West- und Nordwestdeutschen Verbandes sind vom 15ten d. Mts. ab gültige Nachträge mit Frachtsätzen für neu aufgenommene Stationen herausgegeben. Dieselben können in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 12. Februar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

150. Mit dem 1. April cr. gelangt für den Personen- und Gepäckverkehr im Mitteldeutschen Verbande ein neuer Tarif, nach welchem die bisherigen Sätze um etwas ermäßigt sind, zur Einführung.

Gleichzeitig wird der bisherige directe Personen- und Gepäckverkehr zwischen Gießen einerseits und Dresden-Neustadt andererseits, sowie zwischen Nauheim einerseits und Dresden-Neustadt bezw. Eisenach andererseits, via Guntershausen, seiner Bedeutungslosigkeit wegen aufgehoben.

Hannover den 15. Februar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

151. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Sommer-Semester 1881. — Beginn: 1. April. — Director Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinair-Polizei; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Allgemeine Chirurgie. — Professor Begemann: Organische Chemie; Receptirkunde; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Harms: Operationslehre; Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom; Geschichte der Thierheilkunde; Ambulatorische Klinik. — Prof. Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie; Allgemeine Therapie; Spital-Klinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie; Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie; Histologische Uebungen; Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Lehrer N. N.: Osteologie und Syndesmologie; Physiologie I. Th. — Professer Dr. Heß: Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Excursionen). — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium. —

Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt

Die Direction der Königlichen Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

152. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Brotterode, Kleinschmalkalden, Herges-Vogtey, Auwallenburg, Elmenthal und Laudenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung

Digitized by Google

bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Brotterode am 10. Februar 1881.

Königliches Amtsgericht. Suntheim.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

153. In der Anlage veröffentlichen wir unsere beiden Bekanntmachungen vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII C. Serien I bis IX und Serien X und XI. Cassel am 11. Februar 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

154. Die hiesige II. lutherische Pfarrstelle, zu deren Besetzung der Stadt Gemünden und den von Hoff'schen Erben das Präsentationsrecht zusteht, ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Gemünden, Kreis Frankenberg, am 14. Februar 1881.

Der Bürgermeister Krieger.

155. Bewerber um die am 1. März d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 4. Schulstelle zu Beckerhagen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Beckerhagen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 8. Februar 1881.

Der Landrath. J. V.: Wicher, Kr.-Secret.

156. Bewerber um die mit dem 1. März c. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Markershausen haben binnen 3 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Fuchs zu Willershausen, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden. Eschwege den 8. Februar 1881.

Der Königliche Landrath Groß.

157. Bewerber um die am 1. März d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Kelze wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Kelze zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 7. Februar 1881.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

158. Die neu gegründete 2te Schulstelle zu Mittelkalbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Dienstwohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden ist, wird mit Anfang des neuen Schuljahres vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dechant Abel zu Neuhof, einzureichen.

Fulda am 7. Februar 1881.

Der Königliche Landrath Cornelius.

159. Die Erledigung der Schulstelle zu Lautenhausen vom 1. März cr. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Haupt zu Friedewald, einzureichen haben.

Hersfeld am 11. Februar 1881.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Burschel zu Laudenbach ist der jetzige Bürgermeister Fr. Suntheim daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Böhne ist vom 1. Februar cr. ab zum commissarischen Steuerempfänger der Steuerkasse zu Rauschenberg bestellt.

Der frühere Hülfsgerichtsbote Wilh. Phil. Löber ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Burghaun bestellt.

Der Gerichtsassessor Fondy ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Netra ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steuerexecutor Holzapfel zu Eschwege das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der Salzschreiber Kersting zu Sooden tritt vom 1. März d. J. ab in Pension.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblättee für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serien I. bis IX.

Durch die am 31. Januar, 1. und 2. Februar d. J. vorgenommene Verloosung sind laut der darüber aufgenommenen notariellen Protokolle folgende Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C., zur Rückzahlung bestimmt, nämlich:

I. von der **ersten** Serie, zu 4 $^1/_2$ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 11. Januar 1870):

64 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 7. 10. 12. 13. 18. 25. 27. 28. 30. 31. 34. 35. 38. 39. 40. 45. 47. 55. 57. 64. 65. 66. 67. 69. 70. 72. 85. 88. 89. 90. 95. 103. 108. 109. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 122. 123. 124. 126. 128. 129. 130. 131. 132. 141. 142. 145. 149. 150. 157. 163. 164. 171. 174. 178.

138 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 8. 9. 10. 14. 28. 31. 32. 35. 36. 38. 39. 43. 46. 48. 62. 65. 71. 72. 77. 79. 81. 87. 90. 95. 98. 99. 102. 103. 107. 109. 112. 126. 130. 134. 136. 137. 144. 149. 150. 153. 154. 158. 160. 164. 165. 168. 169. 172. 181. 182. 183. 185. 187. 192. 196. 197. 200. 204. 212. 215. 216. 219. 223. 232. 237. 238. 253. 257. 263. 277. 283. 287. 289. 290. 295. 297. 298. 299. 301. 302. 303. 310. 316. 318. 319. 323. 333. 334. 338. 340. 344. 345. 353. 356. 357. 358. 363. 364. 366. 369. 372. 374. 385. 387. 390. 396. 397. 402. 407. 410. 413. 414. 416. 418. 426. 429. 433. 435. 437. 441. 445. 450. 451. 452. 455. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 470. 476.

201 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 14. 15. 17. 18. 19. 26. 32. 36. 47. 49. 50. 51. 73. 76. 98. 100. 103. 106. 111. 117. 118. 119. 120. 127. 134. 136. 146. 151. 154. 159. 160. 173. 186. 195. 203. 204. 210. 213. 215. 219. 220. 242. 247. 254. 259. 266. 269. 276. 280. 281. 284. 302. 303. 306. 324. 340. 342. 343. 347. 357. 369. 370. 384. 391. 395. 396. 403. 415. 416. 420. 454. 458. 464. 467. 476. 484. 507. 517. 526. 546. 554. 558. 559. 560. 584. 607. 614. 627. 628. 639. 659. 660. 662. 663. 679. 691. 692. 695. 698. 701. 703. 704. 709. 717. 720. 723. 738. 741. 754. 758. 764. 773. 774. 778. 804. 817. 841. 847. 861. 871. 874. 878. 895. 905. 913. 914. 919. 936. 941. 953. 955. 958. 962. 974. 978. 1005. 1007. 1010. 1019. 1037. 1046. 1055. 1056. 1075. 1076. 1082. 1102. 1103. 1106. 1110. 1114. 1125. 1129. 1132. 1158. 1159. 1175. 1184. 1196. 1203. 1208. 1211. 1214. 1232. 1242. 1247. 1255. 1256. 1265. 1270. 1296. 1314. 1316. 1321. 1327. 1331. 1332. 1334. 1337. 1341. 1342. 1345. 1353. 1355. 1362. 1370. 1381. 1391. 1402. 1433. 1436. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1459. 1470. 1473. 1477. 1478.

210 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:

Nr. 1. 16. 34. 73. 79. 108. 116. 118. 123. 132. 142. 156. 166. 169. 175. 210. 219. 224. 225. 228. 242. 243. 244. 256. 276. 288. 295. 300. 310. 313. 319. 328. 342. 356. 364. 400. 413. 418. 419. 432. 435. 440. 442. 456. 462. 464. 466. 488. 493. 500. 510. 518. 530. 532. 564. 583. 588. 605. 618. 632. 644. 649. 677. 683. 688. 689. 690. 696. 706. 732. 739. 740. 741. 751. 766. 768. 769. 777. 783. 789. 808. 809. 812. 818. 819. 821. 822. 832. 833. 842. 869. 878. 883. 888. 917. 919. 925. 933. 942. 976. 1043. 1069. 1082. 1110. 1116. 1117. 1119. 1131. 1167. 1217. 1219. 1231. 1238. 1265. 1281. 1288. 1311. 1315. 1317. 1319. 1331. 1338. 1342. 1365. 1376. 1393. 1417. 1419. 1438. 1442. 1451. 1452. 1462. 1465. 1477. 1478. 1484. 1506. 1510. 1515. 1519. 1533. 1540. 1551. 1555. 1561. 1565. 1572. 1590. 1595. 1617. 1619. 1623. 1655. 1665. 1671. 1695. 1710. 1717. 1722. 1723. 1732. 1737. 1752. 1755. 1765. 1771. 1772. 1780. 1795. 1804. 1809. 1817. 1822. 1847. 1851. 1865. 1866. 1871. 1872. 1879. 1917. 1924. 1941. 1943. 1971. 1974. 1986. 1992. 1995. 2017. 2018. 2046. 2066. 2069. 2071. 2074. 2095. 2117. 2121. 2128. 2138. 2146. 2147. 2166. 2169. 2171. 2178. 2180. 2193.

61 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:

Nr. 5. 6. 75. 129. 143. 149. 208. 242. 244. 253. 259. 263. 287. 313. 342. 344. 363. 381. 387.

Digitized by Google

423. 429. 432. 445. 448. 479. 487. 490. 501. 520. 532. 544. 579. 584. 587. 588. 620. 632. 647. 682. 686. 687. 710. 751. 759. 803. 833. 858. 883. 884. 931. 933. 951. 980. 984. 1021. 1031. 1055. 1070. 1106. 1108. 1172.

— zusammen über 591750 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1874: Nr. 228. 425. — 1875: Nr. 93. — 1877: Nr. 57. 469. — 1879: Nr. 94. 105. 226. 279. 443. — 1880: Nr. 401. 424.

Lit. C. zu 600 Mark:

1874: Nr. 973. 1216. — 1875: Nr. 715. — 1876: Nr. 983. 1017. — 1877: Nr. 7. 780. 964. 965. 1073. 1320. — 1878: Nr. 405. 471. 1303. 1343. 1445. — 1879: Nr. 11. 226. 311. 346. 351. 386. 576. 600. 1036. 1379. 1429. — 1880: Nr. 170. 245. 587. 705. 1178. 1269. 1421. 1439.

Lit. D. zu 300 Mark:

1873: Nr. 9. 375. — 1874: Nr. 278. 1801. — 1875: Nr. 53. — 1876: Nr. 497. 849. 2077. — 1877: Nr. 115. 554. 560. 1364. 1501. — 1878: Nr. 2. 206. 386. 429 (Duplicatschein.) 582. 682. 836. 1042. 1045. 1243. 1257. 1446. 1821. 2094. 2106. — 1879: Nr. 197. 430. 449. 612. 638. 940. 1079. 1142. 1214. 1359. 1505. 1598. 1610. 1810. 1846. 1913. — 1880: Nr. 5. 13. 82. 176. 245. 289. 323. 332. 376. 423. 523. 576. 667. 746. 846. 963. 1103. 1320. 1430. 1678. 1774. 1776. 2034.

Lit. E. zu 150 Mark:

1872: Nr. 190. — 1873: Nr. 45. — 1874: Nr. 447. 990. 1063. — 1875: Nr. 935. — 1876: Nr. 732. — 1877: Nr. 25. 107. 160. 250. 450. 763. — 1878: Nr. 13. 98. 365. 821. 861. 1123. 1186. — 1879: Nr. 46. 92. 110. 226. 310. 407. 426. 489. 535. 566. 666. 689. 742. 780. 966. 1007. 1058. — 1880: Nr. 109. 238. 239. 256. 456. 539. 582. 651. 800. 814.

II. von der **zweiten** Serie, zu 4 ½ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 14. October 1871):

71 Stück Lit. A. zu 1000 ℔ = 3000 Mark:

Nr. 4. 9. 15. 16. 17. 26. 27. 28. 36. 39. 49. 53. 54. 57. 58. 59. 60. 62. 63. 65. 66. 67. 74. 77. 78. 84. 93. 95. 96. 99. 102. 104. 110. 115. 116. 124. 126. 127. 132. 136. 137. 140. 141. 146. 149. 153. 154. 155. 158. 159. 167. 170. 177. 178. 183. 184. 195. 199. 201. 202. 203. 204. 205. 207. 208. 209. 214. 216. 218. 219. 223.

151 Stück Lit. B. zu 500 ℔ = 1500 Mark:

Nr. 8. 9. 10. 16. 33. 34. 35. 36. 45. 50. 52. 56. 62. 67. 72. 78. 81. 86. 87. 88. 90. 110. 116. 119. 134. 135. 136. 145. 147. 152. 162. 170. 174. 177. 178. 187. 188. 190. 195. 210. 216. 222. 235. 255. 257. 262. 263. 266. 274. 279. 280. 281. 287. 288. 290. 297. 300. 301. 306. 310. 319. 328. 334. 345. 346. 348. 362. 363. 366. 367. 371. 374. 379. 386. 388. 391. 395. 397. 399. 403. 406. 407. 422. 424. 427. 428. 430. 431. 434. 437. 446. 448. 451. 453. 455. 460. 462. 463. 466. 468. 485. 488. 491. 497. 506. 513. 515. 524. 527. 528. 534. 537. 541. 546. 547. 548. 551. 555. 557. 562. 563. 568. 572. 584. 588. 589. 590. 591. 592. 602. 603. 606. 626. 627. 633. 637. 641. 643. 647. 648. 651. 662. 663. 668. 677. 681. 684. 687. 688. 689. 691.

185 Stück Lit. C. zu 200 ℔ = 600 Mark:

Nr. 5. 8. 20. 21. 24. 26. 40. 41. 44. 59. 60. 62. 66. 76. 85. 89. 93. 97. 105. 108. 120. 121. 124. 138. 141. 150. 154. 157. 165. 175. 174. 176. 189. 193. 197. 208. 211. 221. 230. 231. 238. 241. 242. 253. 254. 256. 272. 273. 276. 282. 287. 289. 293. 297. 304. 311. 319. 320. 338. 342. 356. 368. 371. 373. 387. 389. 390. 412. 426. 431. 432. 441. 442. 443. 447. 467. 468. 471. 473. 487. 491. 499. 502. 509. 521. 523. 525. 532. 541. 542. 566. 567. 571. 573. 579. 580. 585. 587. 589. 591. 594. 598. 599. 608. 609. 625. 630. 656. 662. 670. 687. 689. 691. 709. 721. 725. 734. 742. 762. 773. 777. 779. 785. 789. 806. 821. 826. 833. 845. 847. 849. 850. 860. 864. 866. 867. 874. 884. 885. 889. 902. 909. 911. 916. 918. 950. 952. 973. 977. 985. 989. 994. 1011. 1018. 1024. 1037. 1061. 1070. 1071. 1073. 1077. 1089. 1126. 1132. 1136. 1137. 1145. 1153. 1163. 1164. 1166. 1172. 1176. 1177. 1179. 1183. 1185. 1189. 1190. 1202. 1226. 1228. 1229. 1230. 1239.

160 Stück Lit. D. zu 100 ℔ = 300 Mark:

Nr. 10. 16. 17. 29. 36. 44. 51. 52. 75. 81. 91. 101. 115. 116. 129. 136. 144. 148. 182. 184. 189. 191. 200. 221. 223. 262. 273. 275. 286. 292. 345. 358. 368. 374. 377. 386. 395. 418. 431. 454. 458. 466. 492. 503. 505. 542. 548. 557. 573. 575. 581. 592. 614. 616. 625. 642. 644. 657. 662. 670. 682. 714. 716. 737. 744. 758. 762. 767. 776. 781. 783. 787. 794. 810. 814. 818. 824. 828. 843. 844. 862. 882. 890. 906. 909. 910. 914. 918. 924. 927. 928. 944. 951. 962. 967. 969. 970. 982. 987. 1003. 1007. 1010. 1014. 1018. 1022. 1027. 1028. 1044. 1062. 1067. 1079. 1081. 1082. 1087. 1110. 1114. 1118. 1122. 1127. 1141. 1158. 1162. 1167. 1169. 1170. 1181. 1182. 1187. 1195. 1206. 1210. 1214. 1218. 1222. 1227. 1229. 1241. 1242. 1258. 1264. 1267. 1281. 1282. 1287. 1300. 1304. 1306. 1310. 1318. 1322. 1325. 1342. 1350. 1358. 1366. 1374. 1386. 1387. 1390. 1400.

Digitized by Google

35 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:

Nr. 8. 14. 28. 52. 77. 125. 128. 130. 199. 208. 221. 228. 252. 277. 319. 321. 328. 332. 338. 366. 391. 419. 421. 428. 430. 432. 459. 495. 519. 529. 530. 556. 570. 619. 645.

— zusammen über 603750 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1875: Nr. 73. — 1876: Nr. 258. — 1877: Nr. 490. — 1879: Nr. 89. 106. 370. 433.

Lit. C. zu 600 Mark:

1874: Nr. 101. 301. — 1875: Nr. 48. 99. — 1877: Nr. 73. 438. — 1878: Nr. 945. 1075. 1231. — 1879: Nr. 107. 324. 325. 812. — 1880: Nr. 178. 204. 249. 466. 776. 998. 1008.

Lit. D. zu 300 Mark:

1874: Nr. 141. 974. — 1875: Nr. 420. 1084. — 1876: Nr. 469. — 1877: Nr. 222. 720. — 1878: Nr. 248. 385. 623. 719. 1188. 1193. 1204. 1324. — 1879: Nr. 18. 172. 272. 569. 589. 628. 641. 1165. 1344. — 1880: Nr. 19. 112. 224. 327. 627. 668. 669. 979. 1086. 1268. 1296.

Lit. E. zu 150 Mark:

1875: Nr. 174. 357. 544. — 1878: Nr. 30. 209. 358. 608. — 1879: Nr. 238. — 1880: Nr. 5. 71. 102. 341. 427. 581.

III. von der **dritten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Mai 1872):

4 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 52. 204. 216. 221.

10 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 7. 51. 82. 107. 257. 357. 381. 401. 500. 509.

34 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 157. 209. 253. 257. 409 451. 457. 508. 553. 651. 653. 681. 708. 753. 808. 828. 851. 903. 908. 928. 951. 1003. 1008. 1020. 1028. 1103. 1108. 1120. 1128. 1145. 1153. 1203. 1288. 1388.

39 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:

Nr. 78. 117. 143. 158. 177. 197. 200. 230. 243. 270. 378. 410. 430. 470. 500. 509. 512. 566. 578. 673. 730. 754. 843. 880. 950. 1091. 1109. 1132. 1160. 1181. 1187. 1222. 1378. 1429. 1444. 1499. 1570. 1578. 1579.

19 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:

Nr. 27. 105. 115. 125. 135. 165. 287. 428. 450. 628. 687. 776. 787. 807. 809. 828. 829. 830. 840.

— zusammen über 61950 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1879: Nr. 447. — 1880: Nr. 58.

Lit. C. zu 600 Mark:

1874: Nr. 190. 489. — 1875: Nr. 957. — 1876: Nr. 585. 1387. — 1878: Nr. 68. 372. — 1879: Nr. 140. 1360. — 1880: Nr. 559. 1442.

Lit. D. zu 300 Mark:

1874: Nr. 655. — 1875: Nr. 1153. — 1876: Nr. 140. 370. — 1877: Nr. 1033. — 1878: Nr. 537. 547. 648. — 1879: Nr. 24. 97. 809. 1682. — 1880: Nr. 94. 394. 764. 1108. 1423. 1645.

Lit. E. zu 150 Mark:

1874: Nr. 504. — 1875: Nr. 124. — 1877: Nr. 683. — 1878: Nr. 4. 441. — 1879: Nr. 264. — 1880: Nr. 61. 101. 112. 113.

IV. von der **vierten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873):

4 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 43. 76. 217. 228.

15 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 74. 227. 244. 250. 279. 320. 379. 420. 449. 479. 491. 547. 660. 679. 696.

25 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 36. 37. 136. 137. 176. 207. 237. 436. 437. 478. 536. 537. 706. 736. 737. 792. 834. 836. 837. 908. 934. 936. 1006. 1008. 1078.

28 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:

Nr. 85. 115. 125. 166. 176. 240. 248. 255. 328. 338. 446. 555. 599. 654. 664. 715. 725. 905. 915. 925. 954. 1020. 1022. 1032. 1054. 1154. 1165. 1254.

19 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:

Nr. 41. 43. 54. 98. 100. 164. 177. 184. 270. 313. 498. 568. 598. 668. 694. 702. 768. 794. 868.

— zusammen über 60750 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1879: Nr. 334.

Lit. C. zu 600 Mark:

1875: Nr. 1112. — 1876: Nr. 59. — 1877 Nr. 1038. — 1878: Nr. 699. — 1879: Nr. 543. 707. — 1880: Nr. 520. 1075.

Digitized by Google

Lit. D. zu 300 Mark:

1875: Nr. 267. 643. 756. — 1876: Nr. 371. — 1878: Nr. 61. 1121. 1129. — 1879: Nr. 185. 859. 931. 991. 1259. 1260. — 1880: Nr. 96. 127. 796. 1224.

Lit. E. zu 150 Mark:

1878: Nr. 510. — 1879: Nr. 223. 360. 394. 511. — 1880: Nr. 182. 887.

V. von der **fünften** Serie, zu $4\frac{1}{2}$ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873):

59 Stück Lit. A. zu 1000 ℔ = 3000 Mark:

Nr. 3. 15. 21. 23. 25. 28. 32. 33. 38. 39. 40. 41. 48. 50. 51. 55. 57. 58. 59. 60. 64. 69. 70. 71. 73. 80. 81. 84. 85. 88. 94. 96. 103. 109. 110. 116. 121. 123. 128. 130. 132. 133. 135. 138. 139. 143. 145. 149. 157. 158. 163. 169. 170. 172. 183. 184. 190. 192. 200.

132 Stück Lit. B. zu 500 ℔ = 1500 Mark:

Nr. 3. 7. 22. 23. 24. 25. 32. 48. 60. 63. 80. 86. 87. 90. 111. 120. 122. 129. 142. 146. 148. 149. 159. 160. 172. 180. 181. 185. 186. 196. 198. 201. 203. 209. 222. 229. 232. 243. 246. 250. 255. 259. 260. 265. 270. 277. 282. 283. 297. 299. 303. 306. 310. 327. 332. 336. 342. 346. 349. 359. 365. 370. 379. 382. 383. 392. 399. 402. 406. 408. 414. 430. 435. 436. 444. 446. 449. 452. 456. 461. 475. 485. 486. 487. 488. 498. 503. 505. 508. 514. 520. 522. 530. 531. 536. 538. 542. 546. 548. 549. 552. 559. 560. 570. 576. 578. 581. 588. 598. 599. 606. 608. 620. 623. 627. 631. 636. 638. 641. 649. 652. 665. 667. 675. 678. 685. 688. 696. 698. 699. 705. 720.

166 Stück Lit. C. zu 200 ℔ = 600 Mark:

Nr. 22. 29. 38. 66. 69. 76. 79. 84. 90. 95. 96. 122. 129. 138. 141. 147. 176. 190. 196. 212. 216. 222. 225. 229. 237. 241. 247. 249. 252. 264. 276. 278. 279. 280. 296. 322. 325. 329. 333. 341. 347. 366. 371. 376. 390. 395. 396. 407. 422. 425. 429. 430. 441. 446. 466. 477. 490. 496. 502. 507. 517. 522. 525. 530. 538. 546. 547. 566. 577. 590. 607. 617. 619. 622. 625. 628. 630. 646. 668. 673. 677. 683. 690. 696. 707. 713. 717. 722. 725. 726. 730. 731. 760. 768. 770. 776. 783. 790. 798. 799. 806. 807. 816. 819. 830. 860. 868. 870. 885. 887. 895. 896. 899. 906. 909. 919. 923. 930. 936. 945. 947. 948. 960. 968. 970. 985. 987. 997. 999. 1009. 1016. 1019. 1023. 1030. 1034. 1045. 1047. 1048. 1056. 1060. 1070. 1076. 1085. 1087. 1092. 1097. 1107. 1109. 1116. 1119. 1123. 1128. 1130. 1132. 1134. 1148. 1156. 1170. 1185. 1187. 1190. 1204. 1205. 1207. 1268. 1269.

133 Stück Lit. D. zu 100 ℔ = 300 Mark:

Nr. 14. 20. 26. 39. 56. 67. 73. 76. 80. 104. 123. 136. 168. 176. 177. 180. 183. 193. 202. 259. 277. 283. 297. 318. 335. 363. 369. 374. 376. 383. 407. 418. 448. 459. 469. 483. 507. 518. 526. 532. 546. 569. 578. 583. 584. 592. 602. 607. 632. 659. 663. 678. 682. 702. 718. 722. 732. 736. 748. 763. 771. 775. 782. 818. 822. 830. 832. 838. 848. 857. 871. 875. 886. 902. 918. 920. 922. 932. 938. 948. 971. 984. 1005. 1008. 1015. 1022. 1033. 1038. 1065. 1106. 1122. 1133. 1146. 1159. 1189. 1206. 1219. 1220. 1222. 1233. 1237. 1247. 1271. 1276. 1278. 1279. 1286. 1287. 1305. 1306. 1319. 1322. 1340. 1354. 1356. 1359. 1366. 1369. 1372. 1376. 1378. 1381. 1394. 1422. 1436. 1437. 1439. 1450. 1464. 1476. 1484. 1488. 1493.

25 Stück Lit. E. zu 50 ℔ = 150 Mark:

Nr. 18. 21. 164. 172. 191. 264. 282. 291. 301. 364. 458. 464. 482. 564. 566. 573. 636. 637. 638. 639. 643. 644. 645. 646. 666.

— zusammen über 518250 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. A. zu 3000 Mark:

1879: Nr. 93.

Lit. B. zu 1500 Mark:

1877: Nr. 71. 298. 410. 468. — 1878: Nr. 152. — 1879: Nr. 77. 96. 455. — 1880: Nr. 440. 518. 519.

Lit. C. zu 600 Mark:

1875: Nr. 199. 897. 1036. — 1876: Nr. 852. 1877: Nr. 164. 361. 398. 426. 433. 434. 486. 719. — 1878: Nr. 639. 702. 989. — 1879: Nr. 326. 877. 1221. — 1880: Nr. 48. 309. 401. 409. 442. 714. 801. 878. 949. 1007. 1101.

Lit. D. zu 300 Mark:

1875: Nr. 319. 1469. — 1876: Nr. 406. 501. 869. — 1877: Nr. 57. 63. 75. 186. 268. 460. 519. 537. 593. 810. 881. 906. 1066. 1079. 1259. 1329. 1467. 1472. — 1878: Nr. 282. 327. 585. 1055. 1427. — 1879: Nr. 322. 337. 841. — 1880: Nr. 51. 210. 429. 503. 522. 633. 876. 966. 976. 1108. 1132. 1148. 1326.

Lit. E. zu 150 Mark:

1875: Nr. 182. — 1877: Nr. 58. 221. 269. 321. 376. 377. 440. — 1878: Nr. 241. 368. 519. — 1879: Nr. 89. 511. — 1880: Nr. 40. 170. 181. 322. 484.

Digitized by Google

VI. von der **sechsten** Serie, zu 4½ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 18. Juli 1873):

45 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 5. 11. 13. 14. 15. 17. 18. 22. 27. 29. 30. 44. 48. 49. 50. 59. 62. 65. 66. 83. 89. 90. 91. 97. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 128. 130. 138. 145. 148. 149. 150. 151. 155. 161. 166. 172. 189. 211. 212.

112 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 9. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 27. 28. 34. 55. 58. 63. 82. 83. 93. 94. 95. 109. 113. 114. 118. 119. 120. 134. 158. 163. 178. 182. 192. 193. 194. 195. 207. 213. 214. 215. 217. 218. 219. 220. 224. 230. 234. 259. 278. 281. 291. 292. 294. 313. 314. 317. 318. 319. 320. 325. 330. 334. 357. 358. 382. 392. 400. 413. 414. 418. 420. 427. 433. 434. 462. 485. 492. 502. 513. 514. 517. 518. 520. 527. 533. 536. 555. 558. 560. 562. 585. 591. 592. 594. 602. 605. 612. 613. 614. 617. 618. 619. 620. 626. 633. 637. 649. 656. 658. 662. 690. 728. 729. 733.

146 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 8. 13. 24. 34. 42. 50. 56. 62. 71. 81. 82. 91. 98. 108. 110. 124. 133. 150. 155. 170. 184. 185. 208. 209. 225. 246. 251. 256. 265. 270. 271. 280. 281. 282. 283. 297. 303. 304. 308. 310. 312. 315. 331. 332. 334. 345. 356. 367. 370. 403. 410. 432. 434. 456. 459. 484. 488. 500. 508. 522. 534. 545. 556. 557. 570. 572. 575. 600. 607. 608. 610. 617. 627. 634. 636. 642. 656. 657. 664. 690. 704. 709. 732. 734. 736. 737. 742. 756. 757. 767. 771. 786. 790. 821. 832. 836. 837. 842. 856. 857. 866. 867. 871. 886. 890. 905. 906. 936. 937. 956. 957. 967. 970. 971. 986. 1005. 1006. 1032. 1036. 1037. 1046. 1051. 1056. 1057. 1067. 1070. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1106. 1109. 1130. 1135. 1137. 1144. 1149. 1151. 1155. 1167. 1181. 1182. 1191. 1200. 1203.

117 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:

Nr. 2. 12. 19. 20. 36. 48. 91. 99. 118. 119. 157. 163. 196. 207. 222. 257. 260. 266. 280. 285. 318. 322. 357. 360. 384. 394. 418. 454. 457. 484. 512. 525. 550. 554. 570. 577. 584. 652. 658. 722. 739. 767. 777. 780. 782. 810. 833. 836. 845. 849. 870. 874. 888. 910. 917. 933. 939. 945. 947. 955. 966. 970. 981. 983. 985. 986. 994. 1001. 1033. 1041. 1070. 1086. 1088. 1101. 1118. 1135. 1147. 1157. 1170. 1180. 1184. 1195. 1201. 1218. 1235. 1237. 1247. 1270. 1280. 1281. 1297. 1304. 1320. 1323. 1324. 1326. 1331. 1332. 1333. 1337. 1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1359. 1366. 1367. 1368. 1369. 1372. 1375.

21 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:

Nr. 27. 50. 76. 144. 146. 150. 179. 184. 279. 285. 290. 339. 362. 388. 395. 424. 438. 439. 440. 474. 507.

— zusammen über 428 850 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. A. zu 3000 Mark:

1880: Nr. 181. 201.

Lit. B. zu 1500 Mark:

1876: Nr. 593. — 1878: Nr. 595. 695. — 1880: Nr. 125. 223. 245. 286. 463. 499.

Lit. C. zu 600 Mark:

1876: Nr. 135. 809. 1158. — 1877: Nr. 355. 1008. — 1878: Nr. 466. 874. 912. — 1879: Nr. 9. 12. 117. 191. 337. 368. 426. 461. 637. 752. 783. 846. 847. 913. 1023. 1031. — 1880: Nr. 106. 152. 177. 219. 268. 375. 377. 413. 473. 544. 640. 684. 774. 775. 799. 840. 860. 950. 1119. 1178.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 381. 835. — 1877: Nr. 332. 1177. — 1878: Nr. 45. 725. 943. 1077. 1264. — 1879: Nr. 449. 474. 562. 668. 1048. 1148. 1273. — 1880: Nr. 28. 60. 126. 166. 425. 430. 441. 476. 497. 551. 747. 793. 811. 834. 893. 956. 1039. 1056. 1117. 1139. 1230. 1313. 1321.

Lit. E. zu 150 Mark:

1875: Nr. 365. — 1876: Nr. 5. — 1877: Nr. 418. — 1878: Nr. 296. 382. — 1879: Nr. 231. 287. 487. 499. — 1880: Nr. 21. 51. 111. 202. 315. 320. 366. 375. 394. 480. 484. 489.

VII. von der **siebenten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 2. März 1874):

6 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 47. 112. 126. 139. 191. 200.

19 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 34. 148. 263. 310. 327. 410. 449. 470. 510. 535. 549. 570. 618. 635. 648. 685. 736. 738. 749.

29 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 5. 65. 86. 186. 223. 233. 289. 291. 302. 394. 406. 456. 475. 478. 506. 568. 606. 706. 711. 721. 769. 783. 806. 817. 883. 958. 969. 1058. 1107.

28 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:

Nr. 67. 77. 151. 165. 167. 175. 177. 195. 277. 336. 436. 461. 561. 569. 570. 668. 704. 723. 736. 769. 829. 836. 866. 868. 936. 966. 968. 1068.

Digitized by Google

15 Stück Lit. E. zu 50 ℔ = 150 Mark:

Nr. 9. 22. 52. 92. 203. 252. 317. 351. 403. 452. 473. 514. 538. 552. 573.

— zusammen über 74550 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1878: Nr. 181. 512. — 1879: Nr. 392. — 1880: Nr. 57. 59.

Lit. C. zu 600 Mark:

1875: Nr. 838. — 1876: Nr. 804. — 1878: Nr. 280. 736. — 1879: Nr. 76. — 1880: Nr. 485. 585.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 58. — 1877: Nr. 682. 1081. — 1878: Nr. 236. 415. — 1879: Nr. 495. 982. — 1880: Nr. 341. 406. 407. 408. 744.

Lit. E. zu 150 Mark:

1875: Nr. 51. — 1876: Nr. 361. — 1878: Nr. 308. 595. — 1879: Nr. 83. 183. 263. 456. 539. — 1880: Nr. 34. 131. 185. 412. 572.

VIII. von der **achten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 19. August 1874):

9 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 13. 184. 244. 245. 247. 249. 251. 254. 255.

18 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 105. 106. 107. 108. 301. 302. 303. 304. 469. 470. 471. 472. 485. 486. 677. 678. 679. 680.

29 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 261. 262. 263. 264. 265. 267. 268. 269. 270. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890.

50 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527 528. 529. 530. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080.

20 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470.

— zusammen über 89400 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1878: Nr. 279. — 1880: Nr. 101.

Lit. C. zu 600 Mark:

1876: Nr. 309. — 1878: Nr. 599. — 1879: Nr. 1055. — 1880: Nr. 331. 337.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 903. 910. — 1878: Nr. 761. — 1879: Nr. 181. 183. 190. 894. — 1880: Nr. 742. 743. 745.

Lit. E. zu 150 Mark:

1878: Nr. 1. 2. 4. — 1879: Nr. 174. — 1880: Nr. 133. 135. 294. 297. 300.

IX. von der **neunten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 28. December 1874):

5 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 2. 132. 149. 207. 210.

46 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 18. 19. 20. 141. 142. 143. 144. 501. 502. 581. 583. 584. 663. 664. 729. 730. 741. 742. 743. 744. 810. 811. 812. 821. 823. 824. 873. 874. 875. 876. 890. 891. 901. 902. 903. 904. 969. 970. 971. 1221. 1222. 1223. 1224. 1302. 1303. 1304.

113 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 155. 158. 159. 160. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 801. 803. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 818. 819. 820. 881. 882. 883. 884. 886. 887. 888. 889. 890. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 1051. 1052. 1053. 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1059. 1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348. 1349. 1350. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1841. 1842. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930.

130 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208 209. 210. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 801. 802. 803. 804. 805. 807. 808. 809. 810. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1368. 1369. 1370. 1401. 1402. 1403. 1404 1405. 1406. 1407. 1408. 1409. 1410. 1461. 1462. 1463. 1464. 1465. 1466. 1468. 1469. 1470. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1701. 1702. 1703. 1704. 1705. 1706. 1707. 1709. 1710. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1767. 1769. 1770. 1961. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 2061. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070. 2511. 2512. 2513. 2514. 2515. 2516. 2518. 2519. 2520.

Digitized by Google

67 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 557. 558. 559. 560. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1159. 1160.

— zusammen über 200 850 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1878: Nr. 1285. — 1879: Nr. 81. 82. 1258. 1259. — 1880: Nr. 485. 486. 488. 759. 760. 894. 954. 956.

Lit. C. zu 600 Mark:

1876: Nr. 361. — 1877: Nr. 1267. — 1878: Nr. 846. 848. 2138. — 1879: Nr. 1759. 1760. — 1880: Nr. 1966. 1968. 2026. 2029. 2062. 2064. 2065. 2066. 2067. 2070.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 2003. — 1877: Nr. 1789. 2362. 2364. — 1878: Nr. 1161. 1162. 1167. 2554. 2557. — 1879: Nr. 99. 2305. 2498. 2499. — 1880: Nr. 111. 114. 115. 116. 117. 120. 177. 178. 411. 452. 454. 1054. 1056. 1057. 1058. 1059. 1355. 1357. 1570 (Duplicatschein).

Lit. E. zu 150 Mark:

1876: Nr. 887. 1011. 1019. — 1877: Nr. 533. 536. — 1879: Nr. 676. — 1880: Nr. 192. 194. 199. 200. 880. 1117 (Duplicatschein). 1173. 1177. 1178.

Die vorbezeichneten, bei der Eingangs erwähnten Verloosung ausgelooften Schuldverschreibungen werden hiermit zur Rückzahlung bis längstens am 1. September d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus nicht stattfindet, daß übrigens die Landeskredit.asse angewiesen ist, schon von jetzt an auf Verlangen die gezogenen Schuldverschreibungen zum Nennwerth mit Zinsen bis zum Zahlungstage auszuzahlen.

Cassel, am 11. Februar 1881.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Harnier.

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung und Rückzahlung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serien X. und XI.

Durch die am 2. Februar d. J. vorgenommene Verloosung sind laut notariellen Protocolls folgende Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C., zur Rückzahlung bestimmt, nämlich:

I. von der **zehnten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 9. October 1875):

15 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 19. 21. 57. 71. 84. 100. 113. 119. 126. 128. 131. 134. 137. 156. 240.

92 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 57. 58. 59. 60. 74. 75. 126. 127. 128. 173. 174. 175. 176. 265. 266. 268. 317. 318. 319. 320. 365. 366. 367. 368. 441. 442. 443. 444. 457. 458. 459. 460. 509. 510. 511. 512. 558. 559. 560. 635. 636. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 750. 751. 752. 825. 826. 827. 838. 839. 840. 889. 892. 893. 894. 895. 896. 941. 942. 943. 944. 1017. 1018. 1019. 1086. 1087. 1088. 1117. 1118. 1119. 1120. 1133. 1134. 1135. 1136. 1273. 1274. 1278. 1309. 1310. 1311. 1312. 1325. 1326. 1327.

251 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1541. 1542. 1543. 1545. 1546. 1547. 1548. 1549. 1550. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1691. 1692. 1693. 1694. 1698. 1700. 1711. 1713. 1714. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829. 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1868. 1869. 1870. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 2011. 2012. 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2018. 2019. 2121. 2122. 2123. 2125. 2126. 2127. 2128. 2129. 2130. 2161. 2162. 2163. 2164. 2165. 2166. 2167. 2168. 2169. 2170. 2271. 2272. 2273. 2274. 2275. 2276. 2277. 2278. 2279. 2280. 2311. 2312. 2313. 2314. 2315. 2316. 2317. 2318. 2319. 2320. 2461. 2463. 2464. 2465. 2466. 2467. 2468. 2469. 2470. 2611. 2612. 2613. 2614. 2615. 2616. 2617. 2618. 2619. 2620. 2761. 2762. 2763. 2764. 2765. 2766. 2767. 2768. 2769. 2770. 2911. 2912. 2913. 2914. 2915. 2916. 2917. 2918. 2919. 2920.

Digitized by Google

2941. 2942. 2943. 2944. 2945. 2947. 2948. 2949. 2950. 3031. 3034. 3035. 3036. 3037. 3061. 3062. 3063. 3064. 3065. 3066. 3067. 3068. 3069. 3070. 3091. 3092. 3093. 3094. 3095. 3096. 3097. 3098. 3099. 3100. 3181. 3182. 3183. 3184. 3185. 3186. 3187. 3188. 3189. 3190. 3211. 3212. 3213. 3214. 3215. 3216. 3217. 3218. 3219. 3220. 3241. 3242. 3243. 3244. 3245. 3246. 3247. 3248. 3249. 3250. 3331. 3332. 3333. 3334. 3335. 3336. 3337. 3338. 3339. 3340. 3361. 3362. 3363. 3364. 3365. 3366. 3367. 3368. 3369. 3370.

252 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 141. 142. 143. 145. 146. 147. 148. 149. 221. 222. 223. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 671. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 750. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280. 1421. 1424. 1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430. 1571. 1572. 1573. 1574. 1575. 1577. 1578. 1579. 1580. 1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1727. 1728. 1729. 1730. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2171. 2172. 2174. 2175. 2176. 2177. 2178. 2179. 2180. 2321. 2322. 2323. 2325. 2328. 2329. 2330. 2471. 2472. 2473. 2474. 2475. 2476. 2477. 2478. 2479. 2480. 2621. 2622. 2623. 2624. 2625. 2626. 2627. 2628. 2629. 2630. 2772. 2773. 2774. 2775. 2776. 2777. 2778. 2779. 2780. 2781. 2782. 2783. 2784. 2785. 2786. 2789. 2790. 2921. 2922. 2923. 2924. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2930. 3001. 3002. 3003. 3004. 3005. 3006. 3007. 3008. 3009. 3010. 3071. 3072. 3073. 3074. 3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080. 3141. 3142. 3143. 3145. 3146. 3147. 3148. 3149. 3150.

94 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68 69. 70. 71. 72. 73. 74. 76. 77. 78. 79. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 708. 709. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1116. 1117. 1118. 1119. 1120.

— zusammen über 423300 Mark lautend. —

II. von der **elften** Serie, zu 4 pc verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 20. Februar 1877):

5 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 28. 65. 106. 114. 162.

23 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 85. 86. 87. 88. 427. 457. 458. 459. 460. 729. 730. 731. 732. 1077. 1079. 1080. 1149. 1150. 1151. 1152. 1330. 1331. 1332.

59 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 891. 892. 893. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600. 2571. 2572. 2573. 2574. 2575. 2576. 2577. 2578. 2579. 2580. 3301. 3302. 3303. 3304. 3305. 3306. 3307. 3308. 3309. 3310.

49 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140. 1631. 1632. 1633. 1634. 1635. 1636. 1637. 1638. 1639. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829. 1830. 2161. 2162. 2163. 2164. 2165. 2166. 2167. 2168. 2169. 2170.

9 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 220.

— zusammen über 100950 Mark lautend. —

Auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 8 der Emissionsbeschlüsse der Serien X. und XI. werden hiermit diese verloosten Schuldverschreibungen jedoch mit der Beschränkung gekündigt, daß deren Einlösung zum Nennwerthe von jetzt an bis zum 1. September d. J. — mit Zinsen bis zum Zahlungstage — und sodann nur noch während des Monats September d. J. — mit Zinsen bis zum 1. September d. J. — gefordert werden kann, dagegen mit Ablauf des Monats September d. J. für die bis dahin zur Rückzahlung nicht eingereichten verloosten Schuldverschreibungen das Anerbieten der Einlösung zum Nennwerthe und die Kündigung als nicht geschehen gilt, so daß diese Schuldverschreibungen alsdann ohne Unterbrechung weiter verzinst werden und an den ferneren Verloosungen Antheil nehmen.

Cassel, am 11. Februar 1881.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Harnier.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 2. März. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Februar 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1405 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vom 23. April 1879. Vom 7. Februar 1881; unter

Nr. 1406 die Verordnung, betreffend die Suspension des Artikels 10 der Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 16. Februar 1881; und unter

Nr. 1407 den Freundschaftsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc., im Namen des Deutschen Reichs, und Ihren Excellenzen den Herren der Taimna, im Namen der Regierung von Samoa. Vom 24. Januar 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Februar 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8752 das Ergänzungsgesetz zu dem Gesetz vom 9. März 1872 über die den Medizinalbeamten zu gewährenden Vergütungen. Vom 2. Februar 1881; unter

Nr. 8753 die Verordnung zur Ausführung des §. 35 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880. Vom 26. Januar 1881; und unter

Nr. 8754 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Diepholz. Vom 3ten Februar 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

160. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat das Flugblatt mit der Ueberschrift:

Parteigenossen,

Druck und Verlag des „Sozialdemokrat“ in Zürich,

auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden den 24. Februar 1881.

Königliche Kreishauptmannschaft. v. Einsiedel.

161. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die in Meerane verbreitete, ohne Angabe eines Druckorts oder Verlegers erschienene Flugschrift „An das arbeitende Volk“, welche die Unterschrift trägt „Herausgegeben vom sozialdemokratischen Comité“, verboten.

Zwickau den 24. Februar 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

162. Nach unseren Bekanntmachungen vom 15. und 16. September v. J. — betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, bezw. der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853 — kann von den auswärtigen Inhabern derartiger Schuldverschreibungen die Einreichung derselben an die Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 1. März d. J. ab durch Vermittelung der Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kassen und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. bewirkt werden.

Das betheiligte Publikum wird ersucht, von dieser Einrichtung möglichst umfassenden Gebrauch zu machen, um sich dadurch den baldigen Empfang der Baarbeträge vom Fälligkeitstage ab zu sichern.

Berlin den 14. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

163. Vom 1. März ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 250 Mark bz. 150 Gulden im Wege des Postauftrags stattfinden. Zu Postaufträgen nach Niederland ist das für den Verkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets vorgeschriebene Formular zu benutzen. Die einzuziehende Summe ist auf demselben in Niederländischer Währung, d. i. in Gulden und Cents, anzugeben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Niederland, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pf. Der in Niederland eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung, nach Abzug der betreffenden Gebühren, übersandt. Die Annahme von Wechselprotesten bz. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Niederland postseitig vorerst nicht vermittelt. Ueber die sonstigen näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W. den 17. Februar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Digitized by Google

164. Vom 1. März ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Rumänien die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 600 Mark bz. 750 Franken im Wege des Postauftrags stattfinden. Zu Postaufträgen nach Rumänien ist das für den inneren Verkehr Deutschlands vorgeschriebene Formular zu benutzen. In demselben ist die einzuziehende Summe in Franken und Centimen anzugeben. Die Ausfüllung des Formulars hat mit lateinischen Buchstaben zu erfolgen. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Rumänien, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pf. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels Postanweisung übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bz. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Rumänien postseitig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die sonstigen näheren Bestimmungen, insbesondere aber darüber, nach welchen Orten Rumäniens Postaufträge zulässig sind, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W. den 17. Februar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

165. Grundsätze für die Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. — Das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg besteht aus: der Knabenschule und der Unteroffizier-Vorschule.

A. Knabenschule.

1) Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der unter 2 bezeichneten Personen bis zur erfolgten Konfirmation bezw. bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Schule zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufes befähigt sind.

2) Aufnahmefähig sind:

I. die Söhne der zum Friedensstande (§. 38 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874) gehörigen oder im aktiven Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine;

II. a. die Söhne*[1]) der aus dem Reichsheere oder der Kaiserlichen Marine mit Invalidenversorgung[2]) (§. 64 des Reichs-Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Gemeinen;

b. die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach 9jährigem aktiven Militair-Dienst zur Gendarmerie oder Schutzmannschaft übergetreten, bezw. mit dem Forstversorgungsschein ausgeschieden sind.

3) Als Söhne im Sinne der Bestimmungen unter No. 2 gelten auch diejenigen Söhne, welche zwar außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind.

4) Von den unter No. 2 bezeichneten Knaben haben diejenigen der Classe I grundsätzlich den Vorzug vor denen der Classe II. Ausnahmen hiervon sind nur in einzelnen dringenden Fällen zulässig.

Innerhalb jeder Classe rangiren die Knaben nach Maßgabe der Militairdienstzeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie.

Als Militairdienstzeit ist nur die im Heere oder in der Kaiserlichen Marine aktiv zurückgelegte Dienstzeit anzusehen,[3]) bei Beurtheilung der Bedürftigkeit in der Regel die Anzahl der am Leben befindlichen, nicht anderweitig versorgten Kinder unter 15 Jahren zu Grunde zu legen.

5) Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein.

6) Aus einer und derselben Familie dürfen höchstens zwei Knaben in der Knabenschule erzogen werden.

7) Aufnahme-Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Angemeldete mindestens 10 Jahre alt ist.

Bei der Anmeldung sind folgende Ausweise beizubringen:

a. der Taufschein
b. der Impfschein
c. ein Gesundheitsschein
d. ein Schulzeugniß
e. die näheren Nachrichten über die Familien-Verhältnisse

} des Knaben.

Kann der Impfschein oder ein ärztliches Attest darüber, daß die erfolgte Impfung an den Narben sichtbar ist, nicht beigebracht werden, so muß eine nochmalige Impfung stattfinden.

Zur Aufstellung des Gesundheitsscheines und der Familien-Nachrichten werden Formulare auf Antrag von der Direktion des Instituts verabfolgt.

Die Einsendung der vorbezeichneten Schriftstücke an die Direktion erfolgt für diejenigen Knaben der Classe I, deren Vater sich noch im aktiven Militairdienst befindet, durch die betreffenden Truppentheile ꝛc., für die übrigen Knaben durch die Ortsbehörde.

8) Die angemeldeten und als geeignet befundenen Knaben werden in die Anwärterliste für die Knabenschule aufgenommen.

Ueber die Einberufung der Anwärter entscheidet die Aufnahme-Commission. Die Entscheidung selbst hat nach den unter 4 bis 6 angeführten Gesichtspunkten,

*[1]) Diejenigen bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, deren Vater in einem der zur preußischen Armee gehörigen Kontingente gestanden hat und welche während des aktiven Militairdienstes des Vaters ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat gestorben ist, sind in erster Linie auf die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses angewiesen und kommen daher nur für den Fall, daß ihnen letztere des zu großen Andranges wegen nicht gewährt werden können, für die Knabenschule in Betracht.

[2]) Als Invalidenversorgung ist auch der Civilanstellungsschein anzusehen, sofern er nach einer 12jährigen aktiven Militairdienstzeit ertheilt worden ist.

[3]) Hierbei kommt die früher im Militairdienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes zurückgelegte aktive Dienstzeit mit in Betracht.

Digitized by Google

jedoch auch unter gleichzeitiger Beachtung der für den Einzelfall in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse zu erfolgen.

9) Die Aufnahme-Commission besteht unter dem Vorsitz des Direktors aus einem Offizier, dem Instituts-Prediger und einem Lehrer.

Der Offizier und der Lehrer sind seitens des Direktors zu bestimmen.

10) Der Haupt-Aufnahmetermin ist zu Michaelis.

11) Wenn ein als Anwärter notirter Knabe das Alter von 13 Jahren überschritten hat, ohne zur Aufnahme gelangt zu sein, wird er in der Anwärterliste für die Knabenschule gestrichen.

B. Unteroffizier-Vorschule.

Für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule sind die für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg erlassenen Bestimmungen (Amtsblatt pro 1877 Seite 378,79 bezw. pro 1879 Seite 481/82) maßgebend.

Letztere werden nur dahin modifizirt, daß in die Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg geeignete junge Leute in nachstehender Reihenfolge Aufnahme finden:

1) die sich zum Uebertritt in die Unteroffizier-Vorschule meldenden Zöglinge der Knabenschule;
2) die nach A. 11 in der Anwärterliste für die Knabenschule wieder gestrichenen Knaben;
3) die zu B. 1 und 2 nicht gehörigen Söhne der unter A. 2 verzeichneten Personen;
4) andere geeignete junge Leute.

Die Aufstellung der Anwärterliste für die Unteroffizier-Vorschule, sowie die Festsetzung der Reihenfolge innerhalb jeder der vorstehend angeführten Classen liegt dem Direktor des Instituts ob.

Berlin den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

166. Das für den Regierungsbezirk Wiesbaden und die zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile erlassene Gesetz vom 16. Juni 1876 (Gesetzsammlung S. 369) hat

1) auch die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen für ablösbar erklärt, und für deren Ablösung ebenso, wie
2) für die nach den Gesetzen vom 5. April 1869 (Gesetzsammlung S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetzsammlung S. 165) zulässigen Regulirungen und Ablösungen

die Vermittelung der Rentenbank gestattet beziehungsweise vorgeschrieben.

Unter Bezugnahme hierauf werden, nachdem durch §. 1 des Gesetzes vom 17. Januar cr. (Gesetzsammlung S. 5) die Vermittelung der Rentenbank in gleicher Art wieder zugelassen ist, wie dieselbe für die nach Gesetz vom 16. Juni 1876 beantragten Ablösungen gestattet war, alle diejenigen, welche in den zu unserem Geschäftsbezirke gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, nämlich dem Amte Vöhl und dem Kreise Biedenkopf, zu ablösbaren Reallasten berechtigt oder verpflichtet sind, auf die mit den Ablösungen unter Vermittelung der Rentenbank verbundenen wesentlichen Vortheile wiederholt aufmerksam gemacht, wie solche sich aus unserer Bekanntmachung vom 14ten November 1876 (Nr. 61 des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst) im Allgemeinen, und speciell aus dem Gesetze vom 16. Juni 1876 für den Geltungsbereich desselben näher ergeben.

Diese Vermittelung der Rentenbank findet jedoch gemäß §. 4 des Gesetzes vom 17. Januar d. J. nur Statt, wenn die Ablösung bei der Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1883 beantragt worden ist. Auf diese auch jetzt wieder verhältnißmäßig nur kurz bemessene Präclusivfrist wird hierdurch besonders hingewiesen.

Die Ablösungsanträge können von den Betheiligten direct an uns eingereicht, aber auch bei unseren Specialkommissarien schriftlich oder zum Protokoll angenommen werden. Cassel am 19. Februar 1881.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

167. Polizei-Verordnung. — Im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 24. September 1872 — Amtsblatt S. 179 — bestimmen wir weiter auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung betreffend, daß das Verbot des Befahrens der Wilhelmshöher Allee mit Lastfuhrwerken zwischen dem Gutsbezirk Wilhelmshöhe und der s. g. Querallee auch auf solche Lastfuhrwerke keine Anwendung erleidet, welche zur Abfuhr von Holz oder anderen Erzeugnissen aus den Parkanlagen und zur An- und Abfuhr von Lasten für den Schloß-Gutsbezirk dienen.

Cassel den 25. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

168. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7ten d. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die seitherige sogenannte Halbegebrauchswaldung von Geismar, im Kreise Fritzlar, in der Größe von 300,7584 ha, welche seither einen selbstständigen Gutsbezirk bildete, dem Communalverbande der Gemeinde Geismar einverleibt werde.

Cassel den 22. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

169. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. December 1879, betreffend die Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschaftsverzeichnisses für die preußische Monarchie und eines Justiz-Atlasses — abgedruckt im Amtsblatt vom 24. December 1879 Seite 531 — machen wir die uns untergebenen Behörden und Beamten darauf aufmerksam, daß bis jetzt 15 Lieferungen des vom Lieutenant a. D. Oskar Brunkow zu Berlin, S. Oranienstraße Nr. 127, bearbeiteten Werkes, „die Wohnplätze des Deutschen Reichs", im Selbstverlage des Verfassers erschienen sind und daß

Digitized by Google

nach einer Anzeige des ꝛc. Brunkow die zum Abschlusse der ersten Abtheilung — Preußen — noch erforderlichen Lieferungen im Monat März cr. herausgegeben werden sollen.

Cassel den 21. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

170. In der Anlage wird das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 veröffentlicht. Cassel am 23. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

171. Zum Vieh- ꝛc. Tarife des Westdeutschen Verbandes ist ein mit dem 1sten k. Mts. in Kraft tretender Nachtrag erschienen, durch welchen die Stationen Altona, Ottensen, Schulterblatt und Sternschanze in den directen Verkehr aufgenommen werden.

Derselbe kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 23. Februar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

172. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Will der Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei der Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Cassel den 22. Februar 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. J. V.: Waechter.

173. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Gericht am 27. September v. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte des Gutsbezirks Oberförsterei Mengsberg hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Kirchhain am 12. Februar 1881.

Königliches Amtsgericht. Hellbach.

Vacanzen.

174. Die hiesige II. lutherische Pfarrstelle, zu deren Besetzung der Stadt Gemünden und den von Hoff'schen Erben das Präsentationsrecht zusteht, ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Gemünden, Kreis Frankenberg, am 14. Februar 1881.

Der Bürgermeister Krieger.

175. Die Lehrerstelle zu Schönbach ist durch Ableben des bisherigen Lehrers erledigt. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Herrn Pfarrer Bücking zu Großseelheim einreichen.

Kirchhain am 23. Februar 1881.

Der Königliche Landrath Rohde.

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Vicebürgermeisters Franz zu Reichensachsen ist das Gemeinderathsmitglied Martin Mench daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Das Gemeinderathsmitglied Jacob Rüger 4r zu Langendiebach ist zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst ernannt worden. Der bisherige Stellvertreter hat sein Amt niedergelegt.

Der Rechnungsrevisor Schweitzer in Cassel ist vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Die Kataster-Kontroleure Göhring zu Kirchhain und Löwe zu Hersfeld sind zu Steuer-Inspectoren ernannt.

Der dem Regierungs-Supernumerar Herwig ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Kreissecretairs bei dem Königlichen Landrathsamte zu Kirchhain ist auf dessen Nachsuchen vom 15. März d. J. ab wieder zurückgezogen worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Dr. jur. Friedrich Justus Schmidt von hier ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der pensionirte Kurfürstliche Hoflakai Hermann Bätzing ist zum Aufseher und Brunnenwärter am Octogon zu Wilhelmshöhe ernannt worden.

Der Hülfsexecutor, invalide Trompeter Ernst Hei ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Hersfeld bestellt.

Der praktische Arzt Hermann Berner hat seinen Wohnsitz von Witzenhausen nach Bieber verlegt.

Der Apotheker Wilhelm Comitti zu Hünfeld hat die väterliche Apotheke daselbst übernommen.

Der Apotheker Friedrich Benno Rohmer hat die Apotheke zu Netra käuflich erworben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Mai d. J. will Ich dem hierbei wieder zurückerfolgenden Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Bad Gastein, den 20. Juli 1880.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

An das Staatsministerium.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten

vom 26. Juli 1880.

§. 1.

Geltungsbereich.

Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichtsanstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Kommunallasten und Abgaben.

§. 2.

Ausgeschlossen bleiben die Lokalbeamten der Domainen- und Forstverwaltung, sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werksunterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung.

§. 3.

Ober-Aufsicht.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung Seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangsfrist zwischen Rückgewähr und Uebergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe anzuordnen.

§. 4.

Inventarium.

Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeignetenfalls mit einem Grundplan oder doch mit einer Handzeichnung zu versehendes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§. 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§. 5.

Das Inventarium muß enthalten:

a) Zahl, Maß und Ausstattung der Räume,

b) die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,

c) die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstück haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen,

d) bei Dienstwohnungen mit Garten oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhalts und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewährungen u. s. w. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

Digitized by Google

§. 6.

Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im §. 3 erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Uebergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

§. 7.

Zuweisung und Entziehung.

Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§. 8.

Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Theil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermiethen.

§. 9.

Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§. 10.

Die Uebergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Kommissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind.

In der über den Hergang aufzunehmenden, von den Betheiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhülfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Kommissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§. 11.

Kommt wegen der Abhülfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten, bezw. dessen Erben, übernommen werden. Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Kommissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges vorzulegen.

§. 12.

Der Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§. 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben außerdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§. 13.

Können Rückgewähr und Uebergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Unterhaltung zu übergeben. Hierüber, sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Kommissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist thunlichst durch denselben Kommissar zu bewirken.

§. 14.

Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasthüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Theil des Daches anzusehen sind;
b) das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;
c) die Unterhaltung der Oefen, Kochherde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Back Apparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nöthig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer

Digitized by Google

Erneuerung und ihres Umsetzens (§. 15, Litt. b.);

d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfniß nur einzelne Theile derselben betrifft, und nicht eine Erneuerung des Gesammtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e) der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfniß eines neuen Anstrichs des gesammten Objekts nicht anzuerkennen ist (§. 15, Litt. c.);

f. das Bohnen und Frottiren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfniß bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstrichs der Fußbodendielung;

g. die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in Betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesammtflächen handelt;

h) die Unterhaltung derjenigen Theile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronenleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren;

i) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind;

k) die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Miether gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat, sowie:

die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes vertheilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein;

l) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf;

m) die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, sowweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen.

§. 15.

Unterhaltung durch den Staat.

Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

a) die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben u. s. w. angerichtet werden;

b) die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einsätzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§. 14, Litt. c.);*)

c) die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstrichs der äußeren Thüren, Doppelthüren,

*) Anmerkung. Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgeräthschaften und anderen zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen u. s. w. erforderlichen Mobilien trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfniß sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem im §. 14, Litt. a. vorgesehenen Falle;

d) die Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e) die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewährungen, einschließlich der Pforten, Thorwege und Thore;

f) die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstrichs und das damit verbundene Verkitten der Fugen;

g) die sonst nach §. 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken u. s. w. hervorgehen;

h) die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigenthümer vertheilt ist.

§. 16.

Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1. in den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen, wie Fluren, Korridoren, Treppen u. s. w. trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;
2. zu den im §. 14b. bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag;
3. von den im §. 14k. bezeichneten Kommunalabgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemessenen Antheil.

§. 17.

Ausnahme zu Gunsten der Unterbeamten.

Unterbeamte haben nur die in dem §. 14 sub Litt. a, b, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulativs gelten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15) §. 1 Nr. VIII. zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

§. 18.

Vergütung.

Für die Benutzung der Dienstwohnung ist, wenn dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209) über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eine jährliche Vergütung (§. 19 ff.) an die Staatskasse zu zahlen.

Freie Dienstwohnungen sind als solche im Etat zu bezeichnen.

§. 19.

Die Vergütung für Dienstwohnungen bestimmt sich in den verschiedenen Orten nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nach dem jeweiligen Servistarif in Geltung ist.

Die Vergütung beträgt:

in Orten der Servisklasse	A. und I.	. .	10 pCt.
" " "	II.	" III. . .	7½ "
" " "	IV.	" V. . .	5 "

des Diensteinkommens.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Verkündung der Veränderung folgenden Kalenderquartal an der danach sich ergebende veränderte Satz der Vergütung in Anwendung.

§. 20.

Besteht das Diensteinkommen ganz oder theilweise in Tantième, so wird die Vergütung (§. 19) von der im Etat veranschlagten Summe des Einkommens zu einem auf volle Mark abgerundeten Betrage dergestalt berechnet, daß Pfennigbeträge über eine halbe Mark als eine ganze Mark zum Ansatz kommen, geringere Beträge aber unberücksichtigt bleiben.

Der so ermittelte Betrag der Vergütung bleibt während der Gültigkeitsdauer des Etats und bis zu einer anderweiten Normirung des Diensteinkommens maßgebend.

Digitized by Google

§. 21.

Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung mehrere Aemter verwaltet und verschiedene Besoldungen bezieht, so ist die Vergütung nur von dem Einkommen derjenigen Etatsstelle zu berechnen, welche für die Bemessung des bei Entziehung der Dienstwohnung dem Beamten zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sein würde.

§. 22.

Außeretatsmäßige Beamte, welche Tagegelder empfangen, haben für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen eine Vergütung nicht zu entrichten. Wenn derartige Beamte dagegen monatliche, im Voraus zahlbare Remunerationen oder ein anderweites fortlaufendes Diensteinkommen beziehen, so haben sie die entsprechende Vergütung zu zahlen.

§. 23.

Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

§. 24.

Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Theil wird.

§. 25.

Dienstwohnungen mit Repräsentation.

In Betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobiliar, Tafel-, Haus- und Wirthschaftsgeräth bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861, in Betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.

§. 26.

Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staats für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesem im Inventarium (§. 5 Litt. b) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§. 27.

Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämmtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapeziert oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes, von der Staatskasse getragen.

§. 28.

Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassenetats als Unterfonds zu vermerken.

§. 29.

Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen.

Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§§. 4 ff.) statthaft.

§. 30.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuchs zu bestimmen:

a) ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist;
b) ob letzteren Falls der für die Staatskasse sich ergebende Vortheil dazu angethan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

§. 31.

Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden.

Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemiethet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Miethsvertrag gestatten. Sind von der Behörde in dem Miethsvertrage besondere Verpflichtungen in Betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur

Digitized by Google

insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

§. 32.

Bei Dienstwohnungen in angemietheten Räumen darf die Aufnahme eines Inventars (§. 4) unterbleiben, sofern der Miethsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

§. 33.

Schlußbestimmungen.

Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oktober 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Genusse einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§. 34.

In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulativs entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 9. März. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. März 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1408 die Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 22sten Februar 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 3. März 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8755 das Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. Februar 1881; unter

Nr. 8756 das Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 21. Februar 1881; und unter

Nr. 8757 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Peine. Vom 14. Februar 1881.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. März 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8758 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln. Vom 23. Februar 1881; unter

Nr. 8759 das Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik oder Orzesche nach Sohrau, von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik nach Loslau, von Oppeln nach Neisse mit Abzweigung von Schiedlow nach Grottkau und von Creuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz. Vom 23. Februar 1881; unter

Nr. 8760 das Gesetz, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, vom 25. Februar 1881; und unter

Nr. 8761 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1881, betreffend Abänderungen der Staatseisenbahn-Verwaltungsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern für die Verwaltung der durch die Gesetze vom 20sten Dezember 1879 und 14. Februar 1880 in den Besitz des Staates übergegangenen Privateisenbahn-Unternehmungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

176. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind jetzt auch Honduras (Republik) und Salvador, ferner Persien und die Portugiesischen Kolonien beigetreten. Derartige Karten sind nunmehr, außer im Inlande, verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Türkei, Persien, Honduras (Republik), Salvador, der Argentinischen Republik und nach Alexandrien.

Das Porto beträgt im innern Verkehr Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn 10 Pfennig, im Verkehr mit den übrigen vorbezeichneten Ländern dagegen 20 Pfennig.

Berlin W., 21. Februar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

177. Vom 1. April ab kommt für die Annahme und Beförderung telegraphischer Postanweisungen versuchsweise die beschränkende Bestimmung in Wegfall, nach welcher sowohl am Einzahlungs- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befinden muß.

Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt. Für Letztere hat der Einzahler Porto und Einschreibgebühr im Voraus zu entrichten.

Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung. Es ist in das Belieben des Einzahlers gestellt, ob er das Porto, die Einschreib- und die Eilbestellgebühr für diese Sendung vorausbezahlen, oder die Berichtigung dem Empfänger überlassen will.

Telegraphische Postanweisungen nach Orten ohne Postanstalt werden von der letzten Postanstalt dem Empfänger durch Eilboten zugeführt. Für die Bestellung telegraphischer Postanweisungen durch Eilboten kommen die für die Eilbestellung gewöhnlicher Postanweisungen

Digitized by Google

im §. 21 der Postordnung festgesetzten Gebühren zur Erhebung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch im Verkehr mit Bayern und Württemberg Anwendung.

Berlin W. den 25. Februar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

178. Der Herr Minister des Innern hat unter dem 23sten v. Mts. dem Komité für den Pferdemarkt zu Stettin die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem am 21, 22. und 23. Mai d. Js. daselbst abzuhaltenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Cassel den 1. März 1881.

Der Ober-Präsident. J. V.: v. Brauchitsch.

179. Im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, sind durch das Gesetz vom 23 Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 357), mit den in dessen §. 2 angegebenen Ausnahmen, die auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten) für ablösbar erklärt. Die Provokation auf Ablösung steht sowohl den Verpflichteten, als auch den Berechtigten zu.

Laut §. 29 des gedachten Gesetzes sind für die nach den Bestimmungen desselben zu bewirkenden Auseinandersetzungen, einschließlich der in dessen §§. 29 und 30 bezeichneten Regulirungen, soweit in letzteren nicht bereits ein Erkenntniß erster Instanz ergangen ist, wir die zuständige Behörde.

Zur Erleichterung der Reallasten-Ablösungen ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 112) für die Provinz Hessen-Nassau eine Rentenbank errichtet, welche laut Allerhöchster Ordre vom 16. September 1876 (Reg.-Amtsblatt S. 301) mit der schon bisher bestandenen Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster vereinigt ist.

Indem wir in Betreff der einzelnen Ablösungsnormen auf die näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1876 hinweisen, machen wir die Betheiligten noch besonders auf die wesentlichen Vortheile aufmerksam, welche ihnen bei den Ablösungen gemäß §§. 17, 18 und 19 desselben durch die Vermittelung der Rentenbank dargeboten werden. Namentlich wird es nur durch den Eintritt der Vermittelung der Rentenbank ermöglicht,

daß nach den näheren Vorschriften des Gesetzes die Verpflichteten bei den Ablösungen nach dessen §§. 17 und 18 die Ablösungsrenten (§. 16) durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrags tilgen können, es den Berechtigten aber dann dennoch freisteht, die Abfindung zum 20fachen Betrage in 4prozentigen Rentenbriefen zu verlangen; — daß ferner sowohl in den Fällen des §. 18, als auch bei den gemäß §. 19 stattfindenden Kapitalablösungen solcher Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, öffentlichen Schulen und den anderen daselbst bezeichneten Instituten, frommen und milden Stiftungen und Fonds zustehen, den Berechtigten, wenn die Verpflichteten nicht selbst die Ablösung durch Baarzahlung bewirken wollen, die Abfindung in 4prozentigen Rentenbriefen von der Rentenbank gewährt wird, an welche letztere dann die ihr dafür überwiesenen Renten von den Verpflichteten nur so lange, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist, und zwar während eines Zeitraumes in den Fällen des §. 18 von $41\frac{1}{2}$ Jahren, in den Fällen des §. 19 von $56\frac{1}{2}$ Jahren zu entrichten sind; — mit dem Ablauf dieser Perioden aber die Verbindlichkeit der Verpflichteten zur Entrichtung der Renten ganz aufhört.

Im hiesigen Regierungsbezirke bestehen auch zur Zeit noch mannigfache, unter die Vorschriften des gedachten Gesetzes, von welchem bis dahin nur ein verhältnißmäßig geringer Gebrauch gemacht ist, fallende Reallasten, so namentlich in größerem Umfange ablösbare Geld-, Getreide- und sonstige Natural-Abgaben und Leistungen, welche von pflichtigen Grundbesitzern an Kirchen, Pfarren, Küstereien, kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer zu entrichten sind. Dahin gehören ferner die häufig vorkommende, auf Gütern und Grundstücken lastende, unter den gegenwärtigen Verhältnissen meistentheils Uebelstände zur Folge habende Verbindlichkeit zur Stellung des Faselviehs (Vorhaltung von Samenthieren, namentlich von Bullen und Ebern), sowie andere Reallasten, welche erst durch das erwähnte Gesetz für ablösbar erklärt sind. Mehrfach ist selbst die Regulirung solcher Entschädigungsforderungen, welche gemäß §§. 2 und 24 des Kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848 an die Stelle der dadurch aufgehobenen Realberechtigungen getreten sind, noch rückständig.

Nachdem durch das Gesetz vom 17. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 5) die mit dem 31. Dezember 1878 abgelaufene Frist zur Vermittelung der Rentenbank erneuert, die Vermittelung der Rentenbank nunmehr für alle Ablösungen, welche bis zum 31. Dezember 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde beantragt werden, wieder zugelassen ist, nehmen wir wiederholt Veranlassung, die Betheiligten, welche von den Vortheilen Gebrauch machen wollen, die ihnen die Vermittelung der Rentenbank darbieten, auf diese nur kurz bemessene Präclusivfrist aufmerksam zu machen und aufzufordern, zeitig ihre Ablösungsanträge zu stellen. Wir bemerken dabei noch, daß mit dem Ablauf der auf den 31. Dezember 1883 gestellten Frist für die Berechtigten die Befugniß, Kapitalabfindung zu verlangen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 27, Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1876 angegebenen Falles, gänzlich verloren geht, wogegen dann die Verpflichteten die Kapitalablösung der Ablösungsrenten in den Fällen des §. 19 zum fünfundzwanzigfachen,

Digitized by Google

in den übrigen Fällen zum zwanzigfachen Betrage nur noch durch Baarzahlung bewirken können.

Die Ablösungsanträge können von den Betheiligten direkt an uns eingereicht, aber auch bei unsern Spezialkommissarien schriftlich oder zum Protokoll angebracht werden. Cassel den 19. Februar 1881.

Königliche General-Commission.

180. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Beschluß der Steinberger Gewerkschaft zu Großalmerode vom 27. December 1878 — vergl. Nr. 62 S. 300, Absatz 916 dieses Amtsblattes von 1880 — von uns bestätigt ist.

Clausthal den 2. März 1881.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

181. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Februar l. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß der uns nachgeordneten Behörden, daß vom 1. April d. J. ab die Eisenbahn-Direktions- und Betriebsamts-Bezirke der Königlichen Staats-Eisenbahn-Verwaltung, wie die nachstehende Uebersicht ergibt, festgesetzt worden sind.

Cassel den 3. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der vom 1. April 1881 ab festgesetzten Eisenbahn-Direktions- und Betriebsamts-Bezirke der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken.
A. Königliche Direktionen der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen.		
I. Berlin.	Berlin, (Berlin-Somerfeld).	Berliner Ringbahn, Berlin-Semmerfeld.
	Breslau.	Semmerfeld-Sagan-Breslau nebst Breslauer Verbindungsbahn, Gassen-Kohlfurt-Arnsdorf.
	Görlitz.	Kohlfurt-Lauban-Dittersbach-Glatz, Kohlfurt-Görlitz-Landesgrenze, Lauban-Görlitz, Ruhbank-Lieban-Landesgrenze, Dittersbach-Altwasser.
	Stralsund.	Berlin-Stralsund.
	Stettin, (Berlin-Stettin).	Berlin-Stettin, Eberswalde-Freienwalde, Angermünde-Frankfurt a/O., Angermünde-Schwedt, Stettin-Stargard.
	Stettin, (Stettin-Stralsund).	Stettin-Pasewalk-Landesgrenze, Angermünde-Stralsund, Ducherow-Swinemünde, Züssow-Wolgast.
	Halle.	Halle-Sorau-Leipzig-Eilenburg, Cottbus-Guben, (für Rechnung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft).
	Berlin, (Berlin-Dresden).	Berlin-Dresden (für Rechnung der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft).
II. Bromberg.	Berlin.	Berlin-Küstrin-Schneidemühl, Fredersdorf-Rüdersdorf, Küstrin-Frankfurt a/O.
	Schneidemühl.	Schneidemühl-Konitz-Dirschau, Posen-Neustettin.
	Stolp.	Wangerin-Neustettin-Konitz, Neustettin-Belgard, Neustettin-Zollbrück-Stolpmünde, Zollbrück-Rügenwalde.
	Danzig.	Dirschau-Seepothen, Dirschau-Danzig-Neufahrwasser.
	Königsberg.	Seepothen-Königsberg-Insterburg-Eydtkuhnen-Landesgrenze, Insterburg-Lyck-Prostken-Landesgrenze, Tilsit-Memel.
	Thorn.	Thorn-Insterburg, Thorn-Ottlotschin-Landesgrenze.
	Bromberg.	Schneidemühl-Bromberg-Thorn, Bromberg-Dirschau, Laskowitz-Jablonowo.
	Stettin.	Stargard-Köslin-Danzig, Belgard-Kolberg.
III. Magdeburg.	Berlin, (Berlin-Lehrte).	Berlin-Lehrte, Stendal-Uelzen-Langwedel.
	Berlin, (Berlin-Magdeburg).	Berlin-Potsdam-Magdeburg, Zehlendorf-Wannsee-Neu-Babelsberg, Biederitz-Zerbst.
	Magdeburg, (Wittenberge-Leipzig).	Magdeburg-Wittenberge, Magdeburg-Halle-Leipzig, Schönebeck-Staßfurt.
	Magdeburg, (Magdeburg-Halberstadt).	Magdeburg-Oebisfelde, Magdeburg-Schöningen, Eisleben-Helmstedt, Magdeburg-Halberstadt, Egeln-Staßfurt, Staßfurt-Güsten, Köthen-Aschersleben, Sangerhausen-Artern.

Digitized by Google

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken.
	Halberstadt.	Halle-Aschersleben-Grauhof, Grauhof-Klausthal, Frose-Vallenstedt, Wegeleben-Thale, Heudeber-Wernigerode.
IV. Hannover.	Bremen.	Wunstorf-Bremen-Bremerhafen, Burg-Lesum-Vegesack.
	Hannover, (Hannover-Rheine).	Rheine-Minden-Hannover-Lehrte-Braunschweigische Landesgrenze, Löhne-Hamm, Herford-Detmold, Bekum-Stadt Bekum.
	Hannover, (Hannover-Altenbeken)	Hannover-Altenbeken, Weetzen-Hasle, Elze-Löhne, Grauhof-Hildesheim.
	Paderborn.	Soest-Altenbeken-Nordhausen, Altenbeken-Warburg, Ottbergen-Holzminden, Herzberg-Braunschweigische Landesgrenze.
	Harburg.	Lehrte-Harburg, Lüneburg-Lauenburg, Bremen-Harburg-Hamburg, Kirchweyhe-Sagehorn.
	Cassel, (Hannover-Cassel).	Hannover-Cassel, Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen.
	Cassel, (Main-Weserbahn).	Cassel-Gießen-Frankfurt a/M., Hanau-Windecken, Cassel-Waldkappel.
V. Frankfurt a/M.	Berlin.	Berlin-Blankenheim.
	Nordhausen.	Halle-Nordhausen-Münden, Leinefelde-Malsfeld-Treysa.
	Wiesbaden.	Lollar-Niederlahnstein-Coblenz, Limburg-Hadamar, Diez-Zollhaus, Niederlahnstein-Frankfurt a/M., Wiesbaden-Mosbach, Wiesbaden-Curve-Biebrich, Höchst-Soden.
	Frankfurt a/M.	Göttingen-Bebra-Frankfurt a/M., Elm-Jossa-Landesgrenze, Offenbach-Sachsenhausen-Louisa, Frankfurt a M.-Homburg.
VI. Cöln, (rechts rheinische).	Münster, (Münster-Emden).	Münster-Emden, Münster-Gronau-Landesgrenze (für Rechnung der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft).
	Münster, (Wanne-Bremen).	Wanne-Haltern-Bremen.
	Dortmund.	Münster-Hamm-Soest, Dortmund-Hamm, Dortmund-Welver, Dortmund-Hörde-Elberfeld-Düsseldorf.
	Essen.	Dortmund-Wanne-Oberhausen, Dortmund-Sterkrade, Dortmund-Merklinde-Herne, Dortmund-Kray-Hochfeld, Wanne-Sterkrade-Ruhrort, Ruhrort-Oberhausen, Duisburg-Hochfeld, Altenessen-Essen, Heißen-Steele-Zeche Altendorf, Kray-Gelsenkirchen, Langendreer-Witten-Löttringhausen.
	Düsseldorf.	Deutz-Düsseldorf-Oberhausen-Emmerich-Landesgrenze, Troisdorf-Düsseldorf-Speldorf.
	Wesel.	Haltern-Wesel-Venlo, Wesel-Bocholt, Duisburg-Rheine-Quakenbrück.
	Cöln.	Deutz-Gießen, Betzdorf-Siegen, Troisdorf-Niederlahnstein, Friedrich-Wilhelmshütte-Siegburg.
VII. Cöln, (links rheinische).	Trier.	Coblenz-Trier r. U.-Perl-Landesgrenze, Wasserbillig-Karthaus, Karthaus-Conz, Trier l. U.-Conz, Kalscheuren-Euskirchen-Trier l. U.
	Coblenz.	Kalscheuren-Coblenz-Bingerbrück, Bonn-Euskirchen, Bonn-Obercassel, Remagen-Ahrweiler, Andernach-Mayen, Coblenz-Ehrenbreitstein.
	Cöln.	Cöln-Herbesthal, Stolberg-Alsdorf, Herbesthal-Eupen, Neuß-Düren-Euskirchen, Cöln-Kalscheuren.
	Crefeld.	Cöln-Cleve-Cranenburg-Landesgrenze, Cleve-Griethausen-Landesgrenze, Kempen-Venlo, Neuß-Viersen, Crefeld-Rheydt, Oppum-Hochfeld.
	Saarbrücken.	Conz-Saarbrücken-Neunkirchen-Landesgrenze, Saarbrücken-Saargemünd, Saarbrücken-Scheid-Landesgrenze, Saarbrücken-Camphausen-Neunkirchen, Bingerbrück-Neunkirchen (für Rechnung der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft).
VIII. Berlin, (Baubehörde).		Berliner Stadteisenbahn.

Digitized by Google

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken.
B. Königliche Direktionen der für Rechnung von Privat-Gesellschaften verwalteten Eisenbahnen.		
IX. Elberfeld.	Aachen.	Belgische Grenze-Neuß-Obercassel, Aachen M-Aachen T, Rheydt-Dalheim, M. Gladbach-Homberg, Viersen-Venlo, M. Gladbach-Jülich-Stolberg, Jülich-Düren.
	Düsseldorf.	Neuß-Schwelm, Düsseldorf-Kupferdreh, Vohwinkel-Steele, Ueberruhr-Dahlhausen, Haan-Deutz, Ohligs-Wald-Solingen, Mülheim a/Rhein-Bensberg, Rittershausen-Remscheid, Lennep-Wipperfürth, Bonn-Wermelskirchen-Opladen.
	Hagen.	Schwelm-Hagen-Schwerte-Soest, Unna-Hamm, Hagen-Hause, Hagen-Brügge-Lüdenscheid, Hagen-Herdecke-Witten, Dahlhausen-Hattingen-Herdecke, Herdecke-Hengstei, Hengstei-Cabel, Cabel-Hohensyburg.
	Essen.	Duisburg-Mülheim a. d. Ruhr-Langendreer-Dortmund, Styrum-Ruhrort, Styrum-Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr-Kettwig, Essen-Werden, Essen-Bismarck-Herne, Essen-Wattenscheid-Bochum, Bochum-Riemke-Herne, Steele-Dahlhausen-Langendreer, Langendreer-Witten, Witten-Dortmund, Dortmund-Holzwickede, Bismarck-Winterswyk, Winterswyk-Bocholt.
	Cassel.	Schwerte-Warburg-Cassel, Guntershausen-Gerstungen, Scherfede-Holzminden, Fröndenberg-Menden, Hümme-Karlshafen.
	Altena.	Cabel-Siegen, Letmathe-Iserlohn, Finnentrop-Olpe-Rothemühle.
X. Breslau.	Breslau.	Schebitz-Breslau-Cosel, Brieg-Neiße, Groschowitz-Groß-Strehlitz-Peiskretscham-Borsigwerk, Peiskretscham-Laband.
	Posen.	Stargard-Posen, Posen-Thorn, Inowrazlam-Bromberg.
	Glogau.	Schebitz-Posen, Lissa-Glogau-Hansdorf, Sagan-Sorau.
	Ratibor.	Cosel-Oderberg, Ratibor-Leobschütz, Nendza-Idaweiche, Friedrichsgr.-Martha-Valeska-Gr., Kattowitz-Emanuelsegen, Rasselwitz-Leobschütz-Jägerndorf.
	Kattowitz.	*)Cosel-Oswiecim, Schoppinitz-Sosnowine, Morgenroth-Tarnowitz, Gleiwitz-Beuthen-Schwientochlowitz.
	Neiße.	Breslau-Mittelwalde, Frankenstein-Neiße-Rasselwitz-Cosel, Deutsch-Wette-Ziegenhals.

Ad I bis VII, IX und X überall einschließlich der zugehörigen, vorstehend nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken. Die Zutheilung der letzteren an die einzelnen Betriebsämter bleibt, soweit nicht bereits erfolgt, vorbehalten.

*) Anmerkung. Außerdem gehört zum Bezirk des Betriebsamtes Kattowitz das Netz der verpachteten schmalspurigen Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenrevier.

182. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16ten l. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die innerhalb des fiskalischen Gutsbezirks „Oberförsterei Oberrosphe" belegenen sogenannten Brücherwiesen in der Größe von 43,8207 ha dem Verbande dieses Gutsbezirks und die innerhalb des fiskalischen Gutsbezirks „Oberförsterei Bracht" belegenen sogenannten Franzosenwiesen in der Größe von 3,4155 ha diesem letzteren Gutsbezirke einverleibt werden.

Cassel am 3. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

183. Das Statut der unter der Firma: „Nordstern, Arbeiter-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Berlin neu errichteten Aktien-Gesellschaft ist am 20. November v. J. von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und dem Herrn Minister des Innern nach einem Erlasse vom 19ten v. Mts. mit der in der Genehmigungsklausel bezeichneten Maßgabe genehmigt und in der Extrabeilage zum 5. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 4. Februar cr. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Kapitalien und Renten mit Beziehung auf den Gesundheitszustand, den Eintritt des Todes oder den Eintritt eines gewissen Lebensalters von Arbeitern resp. von Personen aus den gering bemittelten Klassen der Bevölkerung zu versichern.

Die Eintragung in das Handels-(Gesellschafts)-Register ist nach der in der 3. Beilage zu Nr. 304

Digitized by Google

des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 27. Dezember v. J. abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts I zu Berlin vom 24sten ejd. erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 6. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

184. Wir bringen hiermit das vorläufige Ergebniß der Volkszählung am 1sten December 1880, insoweit dasselbe unsern Bezirk betrifft, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Regierungsbezirk Kassel.	Ortsanwesende am 1. December		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1875—1880	
Kreis.	1880.	1875.	überhaupt.	Procent.
1. Kassel (Stadt)	58314	53043	+ 5271	+ 9,94
2. Kassel (Land)	43899	41664	+ 2235	+ 5,36
3. Eschwege . .	42997	41086	+ 1911	+ 4,65
4. Fritzlar . . .	26284	25327	+ 957	+ 3,78
5. Hofgeismar .	37267	36585	+ 682	+ 1,86
6. Homberg . .	22445	22102	+ 343	+ 1,55
7. Melsungen .	28759	28003	+ 756	+ 2,70
8. Rotenburg a/F.	30716	30375	+ 341	+ 1,12
9. Witzenhausen	30894	31088	— 194	— 0,62
10. Wolfhagen .	24400	23630	+ 770	+ 3,26
11. Marburg . .	42350	39188	+ 3162	+ 8,07
12. Frankenberg	24109	23283	+ 826	+ 3,55
13. Kirchhain . .	23162	22219	+ 943	+ 4,24
14. Ziegenhain .	33413	31945	+ 1468	+ 4,60
15. Fulda . . .	47858	46028	+ 1830	+ 3,98
16. Hersfeld . .	33513	32758	+ 755	+ 2,30
17. Hünfeld . .	24619	24291	+ 328	+ 1,35
18. Hanau . . .	82381	76692	+ 5689	+ 7,42
19. Gelnhausen .	42478	41410	+ 1068	+ 2,58
20. Schlüchtern .	29761	28611	+ 1150	+ 4,02
21. Schmalkalden	30953	29790	+ 1163	+ 3,90
22. Rinteln . .	39544	37761	+ 1783	+ 4,72
23. Gersfeld . .	22315	22007	+ 308	+ 1,40

Cassel am 4. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

185. Nach §. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (G. S. S. 85) sind die Kosten für die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau zu zwei Drittheilen auf die Staatskasse übernommen, dagegen zu einem Drittheil aus der letzteren vorgeschossen worden, unter Vorbehalt der Wiedererstattung seitens der Grundeigenthümer.

Der Herr Finanzminister hat angeordnet, daß zum Zweck dieser Erstattung von den Steuerpflichtigen im Regierungsbezirk Cassel für das Etatsjahr 1881/82 ebenso wie im Vorjahre ein Beischlag von 11 Pfennigen von je einer Mark Grundsteuer erhoben werde, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dieser Beischlag zugleich mit der nach §. 11 des vorerwähnten Gesetzes danach auf 3 % desselben bemessenen Hebegebühr eingezogen werden wird.

Cassel, den 4. März 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

186. Zum Tarifhefte 39 des West- und Nordwestdeutschen Verbandes ist ein sofort gültiges Ergänzungsblatt mit anderweiten ermäßigten Frachtsätzen für Roheisen und Erze im Verkehre mit Gießen und Lollar herausgegeben. Dasselbe kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 1. März 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

187. In unserer Verkehrs-Controle I hieselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale Juli-September 1880 in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter- und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 9. II des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 25. Februar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

188. Mit dem 15ten d. Mts. wird eine Personen-Haltestelle — Neuenbeken —, belegen zwischen den Stationen Altenbeken und Paderborn, eröffnet, auf welcher die im diesseitigen Fahrplane aufgeführten gewöhnlichen Personenzüge Nr. 9, 10 u. 12 regelmäßig, die übrigen unter Nr. 5, 6, 11, 11a und 12a aufgeführten Züge dagegen nur bei Bedarf anhalten werden.

Eine directe Personen- und Gepäckbeförderung wird zwischen Neuenbeken einerseits und Altenbeken, Paderborn, Salzkotten, Geseke, Lippstadt, Benninghausen, Saßendorf und Soest andererseits stattfinden.

Das Nähere wegen der Fahrpreise ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 1. März 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

189. Zum Tarifhefte 120, sowie zum Seehafen-Ausnahmetarif und zum Holztarife des West- und Nord-Westdeutschen Verbandes sind vom 1. April cr. ab gültige Nachträge herausgegeben, durch welche die Tarifsätze für Altona-Kieler Stationen theilweise erhöht, theilweise ermäßigt werden. Dieselben können in den Expeditionen eingesehen und daselbst auch käuflich bezogen werden. Hannover den 28. Februar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

190. Die Ent- und Beladefristen für alle Wagenladungsgüter werden wieder auf 12 Tagesstunden festgesetzt. Cassel den 3. März 1881.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.
(Main-Weser-Bahn.)

Digitized by Google

191. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim am Rhein. — Das neue Schuljahr beginnt am 1. April cr. Weniger Bemittelte finden, so weit Platz vorhanden, im Internat Aufnahme und zahlen jährlich für Wohnung und Kost 220 Mark, Nicht-Preußen 350 Mark. Für Gartengehülfen ist ein einjähriger Kursus eingerichtet worden. Die Anstalt bietet allen denjenigen, welche sich im Obst-Wein- und Gartenbau vervollkommnen wollen, ausgiebige Gelegenheit zur Erlangung nützlicher Kenntnisse in den genannten Fächern.

Wegen der neuen Statuten und sonstiger Auskunft wolle man sich an den Unterzeichneten wenden.

Der Director: Goethe.

192. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Brotterode, Kleinschmalkalden, Herges-Vogtey, Auwallenburg, Elmenthal und Laudenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Brotterode am 10. Februar 1881.

Königliches Amtsgericht. Suntheim.

193. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der folgenden Grundstücke:

A. der Gemarkung Ranzhausen: Blatt 1. Nr. 284/88. 285/88. 286/88. Holzung, Hart; Blatt 2. Nr. 31/3. bis einschließlich 45/3. Holzung, Hute und Wege, die neue Hecke genannt; Blatt 3. Nr. 109/1. bis einschließlich 114/1. Holzung und Wege, die neue Hecke genannt;

B. der Gemarkung Willershausen: Blatt 1. Nr. 283/17. bis einschl. 296/17. Holzung, das Bellscheid; Blatt 2. Nr. 241/96. bis einschließlich 245/96. Holzung, Acker und Weide, die alte Struth; 246/107. bis einschl. 255/107. Holzung und Weide, die Struth; Nr. 273/155. bis einschließlich 287/155. Holzung, die Haart; Blatt 3. Nr. 133/51. und 134/51. Weide, das graue Triesch; Blatt 4. Nr. 228/55. bis einschl. 237/55. Holzung Nießhagen, — stattgefunden hat und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fronhausen am 16. Februar 1881.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgericht.

Luley.

194. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Halbdorf hinsichtlich der dem Zusammenlegungsverfahren nicht unterliegenden Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von

Digitized by Google

demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 26. Februar 1881.

Königliches Amtsgericht. v. Manger.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

195. Behufs Durchführung der vom ständischen Verwaltungs-Ausschuß angeordneten Herabsetzung des Zinsfußes für die Passiv-Obligationen und der damit in Verbindung stehenden anderweiten Normirung des Zinsfußes für die Activ-Capitalien des hiesigen Leihhauses sollen nach Erlaß des Herrn Landes-Directors vom 23sten l. M. 500 000 Mark von den auf Inhaber lautenden 4 % Passiv-Obligationen, mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist, zur Rückzahlung auf den 1sten September d. J. unter dem Hinzufügen gekündigt werden, daß es den Inhabern der gekündigten Obligationen freisteht, die letzteren gegen zu 3½ % verzinsliche Obligationen mit gleicher Kündigungsdauer umtauschen resp. abstempeln zu lassen, sofern die betreffenden Obligationen bis zum 1sten Juni d. J. der Leihhaus-Verwaltung zur Abstempelung vorgelegt werden.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß mit Ablauf des ersten Juni d. J. die Genehmigung des Umtausches bezw. der Abstempelung lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängt.

In Ausführung dieser Anordnung werden daher die noch vorhandenen, seit dem 1. Juli 1872 bis Ende des Jahres 1876 auf Inhaber ausgestellten und über Beträge von Fl. 100 oder 171 Mark 43 Pf. bis 2000 Mark einschließlich lautenden 4 % igen Schuldurkunden (insoweit sie nicht nachweisbar zum Vermögen Minderjähriger gehören) mit dem Hinzufügen auf den 1sten September d. J. gekündigt, daß mit Rücksicht auf die in den Obligationen angegebenen Bedingungen bezüglich der Zinsenvergütung die verlangt werdenden Rückzahlungen schon vom August d. J. an beginnen werden. Fulda am 28. Februar 1881.

Die Direction
des ständischen Leih- und Pfandhauses.

Vacanzen.

196. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Weibeck, in der Classe Rinteln, haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 1. März 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

197. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Rommershausen, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Sperber zu Allendorf a/L., einzureichen.

Ziegenhain am 3. März 1881.

Der Königliche Landrath Günther.

198. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. vacant werdende Lehrerstelle zu Ohndorf, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche baldigst an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Meyne zu Hohnhorst, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rinteln den 1. März 1881.

Der Königliche Landrath Kröger.

Personal-Chronik.

Der Landgerichtsrath Volkmar in Berlin ist Allerhöchst zum Oberlandesgerichtsrath in Cassel ernannt und der Landgerichtsrath Weiß in Halberstadt als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht in Fulda versetzt worden.

Der Gerichtsbote z. D. Ehrhardt ist zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Wächtersbach ernannt worden.

Der Büreau-Hülfsarbeiter, Premier-Lieutenant a. D. v. Hanstein ist mit Versehung der Geschäfte des Kreissecretärs bei dem Königlichen Landrathsamte in Kirchhain vom 15. März d. J. ab beauftragt worden.

Der kommissarische Steuerempfänger Ernst Sommer ist definitiv zum Steuerempfänger zu Borken ernannt worden.

Der bisherige Kataster-Assistent Schmidt zu Schleswig ist vom 1. April c. ab zum Kataster-Secretair bei der hiesigen Königlichen Regierung bestellt worden.

Der Schiedsmann M. Schüßler zu Oberzell ist zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden. Zum Stellvertreter des Standesbeamten in Großauheim ist der Beigeordnete Johannes Bauer daselbst ernannt worden.

An Stelle des vom Gemeindeamte zurückgetretenen Gemeinderathsmitgliedes Schäfer zu Ginnheim ist der Lehrer Lotz daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für dasigen Bezirk ernannt worden.

Der Salzschreiber Kersting zu Sooden ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 16. März. **1881.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. März 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8762 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandelung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. December 1869 (Gesetz-Samml. von 1870, S. 1), sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 24sten Februar 1881, und unter

Nr. 8763 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1881, betreffend den Bau der durch das Gesetz vom 25. Februar 1881 genehmigten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

199. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Druckers erschienene, 16 Oktavseiten umfassende Flugschrift mit der Ueberschrift: „Revolution oder Reform? Was soll die deutsche Sozialdemokratie thun?“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 11. März 1881.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

200. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Deutschen Reichsanleihen können von da ab bei der Königlich Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse und bei der Reichsbankhauptkasse hierselbst, bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, werktäglich, mit Ausnahme der Kassenrevisionstage in den Vormittags-Dienststunden gegen Ablieferung der betreffenden Zinsscheine in Empfang genommen werden.

Die Zinsscheine müssen nach den Anleihen und den Werthbeträgen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und die Summe der verschiedenen Werthbeträge enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Die Einlösung der später fälligen Zinsscheine der Reichsanleihen wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin den 10. März 1881.

Reichsschulden-Verwaltung.

201. Nach unseren Bekanntmachungen vom 15. und 16. September v. J. — betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, bezw. der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853 — kann von den auswärtigen Inhabern derartiger Schuldverschreibungen die Einreichung derselben an die Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 1. März d. J. ab durch Vermittelung der Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kassen und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. bewirkt werden.

Das betheiligte Publikum wird ersucht, von dieser Einrichtung möglichst umfassenden Gebrauch zu machen, um sich dadurch den baldigen Empfang der Baarbeträge vom Fälligkeitstage ab zu sichern.

Berlin den 14. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

202. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu **Droysig** bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monates August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminardirector Kritzinger zu Droyssig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 451 veröffentlichten ausführlichen Nachrichten über die Anstatten zu Droysig, von welchen auch Separatabdrücke von dem Seminar-Director Kritzinger auf portefreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin den 28. Februar 1881.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

203. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium des Innern durch Erlaß

Digitized by Google

vom 25. Februar cr. dem Vorstande der Allgemeinen Deutschen Patent- und Musterschutz-Ausstellung pro 1881 zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt hat, in Verbindung mit der gedachten Ausstellung eine öffentliche Verloosung patentirter beziehungsweise mustergeschützter Gegenstände ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 3. März 1881.

Der Ober-Präsident. J. V.: v. Brauchitsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

204. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **Februar 1881.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Heede. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	21 62	21 30	17 03	14 52	26 13	34 50	39 —	5 69	5 98	7 76	1 42	1 21	1 50	— 80	1 19	1 70	2 34	4 58
2	Fritzlar .	21 50	20 50	16 —	13 70	29 —	30 50	33 50	5 —	5 58	6 75	1 20	1 06	1 26	— 70	— —	1 80	1 96	3 52
3	Fulda . .	21 08	21 62	16 13	13 35	25 38	29 31	36 38	5 63	6 75	6 50	1 —	— 85	1 45	— 75	— 85	2 —	1 84	4 16
4	Hanau .	22 81	21 49	17 50	14 78	34 —	30 —	50 50	3 90	6 28	7 75	1 20	— 94	1 56	— 99	1 04	2 —	2 12	4 20
5	Hersfeld .	21 —	20 50	16 —	13 50	27 25	29 50	31 50	5 20	6 —	6 —	1 15	— 90	1 20	— 70	— —	1 80	1 80	3 60
6	Hofgeismar	21 75	21 75	18 —	15 —	18 —	30 —	20 —	4 50	6 —	6 95	1 14	1 —	1 20	— 60	1 —	1 80	2 —	3 30
7	Marburg .	22 50	21 —	16 —	14 50	19 —	34 —	40 —	5 25	7 60	7 —	1 20	1 —	1 36	— 80	— —	1 80	1 90	3 60
8	Rotenburg	21 33	21 33	17 —	14 33	24 —	36 —	42 —	5 50	5 60	5 60	1 20	1 20	1 20	— 86	1 —	1 80	2 20	3 60
	Summa .	173 59	169 49	133 66	113 68	202 76	253 81	292 88	40 67	49 79	54 31	9 51	8 16	10 73	6 20	5 08	14 70	16 16	30 56
	Durchschnittsbetrag .	21 70	21 19	16 71	14 21	25 35	31 73	36 61	5 08	6 22	6 79	1 19	1 02	1 34	— 78	1 02	1 84	2 02	3 82

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweine-Schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 42	— 32	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 31	— 31	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 65	— 20
3	Fulda	— 44	— 32	— 56	— 52	— —	— 48	— 56	2 80	3 10	1 60	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 45	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 30	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 30	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 30	2 48	4 18	3 13	— 46	3 46	4 20	21 80	26 20	13 35	1 58
	Durchschnittspreis	— 41	— 31	— 52	— 45	— 46	— 43	— 53	2 73	3 28	1 67	— 20

Cassel am 11. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

205. Die Baugewerkschule zu Idstein im Taunus, Reg.-Bezirk Wiesbaden, bildet Bauhandwerker zu Baugewerksmeistern aus. Sie gehört zu den 5 preußischen Schulen, welche von der Königlichen Regierung beaufsichtigt und subventionirt sind, und deren Schüler nach vollendeter Ausbildung bei Vacanzen in öffentlichen Baubureaus besondere Berücksichtigung finden. Die Reifeprüfung findet statt unter Mitwirkung der Prüfungscommission des Baugewerkvereins zu Frankfurt a/M.

Beginn des Sommer-Semesters 2. Mai,
" " Vorcursus . . . . . 4. April.

Nähere Auskunft und Programme ertheilt kostenlos

Der Direktor: E. Hoffmann, Baumeister.

206. Königliche Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1881 beginnt am 20. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Digitized by Google

Einleitung in die landwirthschaftl. Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre: Derselbe. *Encyklopädie der Culturtechnik: Derselbe. Landwirthschaftl. Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schafzucht: Derselbe. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. *Taxationslehre: Derselbe. *Waldbau; Forstmeister Sprengel. *Forstschutz: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspector Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. *Fischzucht: Prof. Frhr. v. la Valette St. George. *Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Derselbe. *Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Kreusler. *Landwirthschaftl. Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Dr. Finkler *Geognosie: Professor Dr. Andrae. *Mineralogische Uebungen: Derselbe. *Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. *Physikalisches Practikum: Derselbe. *Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. *Mechanik: Derselbe. *Baumaterialien- und Bauconstructionslehre: Baurath Dr. Schubert. *Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen u. Nivelliren: Derselbe. *Wasserbau 2. Theil: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe und Professor Dr. Gieseler. *Algebra: Dr. Vogler. *Instrumentenkunde: Derselbe. *Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. *Zeichnen: Derselbe. *Meßübungen: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. *Lehre von den Steuern: Derselbe. *Staatsrecht: Geheimer Bergrath, Prof. Dr. Klostermann. *Landes-Cultur-Gesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Theoretisch praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker und seit 1880 auch für Geobäten in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1881.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

207. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Mitglieder der hiesigen Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes, nämlich:

Professor Dr. Lucae, zugleich Vorsitzender,
„ Dr. Herrmann I,
„ Dr. Bergmann,

auch auf die Dauer des Jahres 1. April 1881/82 als solche vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt worden sind. Marburg am 11. März 1881.

Königliches Universitäts-Curatorium.

208. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht vom 30. November 1880 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte des Gutsbezirks Oberförsterei Haste hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rodenberg am 12. März 1881.

Königliches Amtsgericht. Berner.

209. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 30. November 1880 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte des Gutsbezirks Sachsenhagen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rodenberg am 12. März 1881.

Königliches Amtsgericht. Berner.

Vacanzen.

210. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Haina, in der lutherischen Pfarreiclasse Frankenberg, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier

Digitized by Google

Wochen anher einzureichen.

Cassel den 8. März 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

211. Bewerber um die vacante hiesige 2. Pfarrstelle, zu deren Besetzung der Stadt das Präsentationsrecht zusteht, werden ersucht, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Bemerkt wird, daß eine Probepredigt bisher üblich gewesen ist und auch bei der jetzigen Vacanz verlangt wird. Grebenstein am 7. März 1881.

Der Bürgermeister Temme.

212. Bewerber um die vom 1. Mai d. J. ab neu gegründete vierte Schulstelle zu Rothenditmold, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Vergütung von 90 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold, einreichen.

Cassel am 4. März 1881.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

213. Durch Versetzung des Lehrers Trusheim an die städtischen Schulen dahier wird die erste Lehrerstelle in Dreihausen, mit welcher ein Einkommen von 870 M. und außerdem freie Wohnung und Feuerung verbunden ist, mit dem 1. April l. J. vacant und soll anderweit besetzt werden. Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche spätestens bis zum 20. März d. J. bei dem Herrn Local-Schul-Inspector Metropolitan Dettmering in Dreihausen einreichen. Marburg am 1. März 1881.

Der Landrath Schreiber.

214. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Ulfen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schnackenberg zu Ulfen, einzureichen.

Rotenburg den 3. März 1881.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

215. Die 1ste katholische Schulstelle zu Ulmbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 870 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Königlichen Kreis-Schul-Inspector, Herrn Sermond zu Fulda, einzureichen. Schlüchtern den 3. März 1881.

Der Königliche Landrath Roth.

216. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wickers, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kreis-Schul-Inspector Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 7. März 1881.

Der Landrath Keßler.

217. Bewerber um die vom 1. April d. J. ab vacant werdende Schulstelle zu Küchen werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen beim Landrathsamte, oder beim unterzeichneten Pfarrer einzureichen.

Witzenhausen den 1. März 1881.

Der Schulvorstand:

Der Landrath: Bernstein. — Der Lokal-Schul-Inspector: Humpf, Pfarrer.

Personal-Chronik.

Der Kataster-Secretair, Steuer-Inspector Wilms hierselbst ist zum 1sten k. M. behufs Uebernahme der Verwaltung des Katasteramts Berlin II als Kataster-Kontroleur und Steuer-Inspector nach Berlin versetzt.

Der Katastersupernumerar Kahm ist zum 1. April c. der Königlichen Regierung zu Wiesbaden überwiesen.

Der commissarische Steuerempfänger Johannes Schultheiß ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger zu Sontra ernannt worden.

Der vorhinnige Sergeant im 2. Hessischen Husaren-Regiment Nr. 14 Heinrich Nüsse ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Cassel vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

Der Physikus Dr. Wilhelm Andreae hat seinen Wohnsitz von Großalmerode nach Cassel verlegt.

Der praktische Arzt Dr. Rasche hat sich in Naumburg und der praktische Arzt Dr. Posca hat sich in Netra niedergelassen.

Der bisherige Pfarrer und Superintendent Theodor August Snabedissen zu Bovenden, in der Provinz Hannover, ist zum Pfarrer in Wabern, in der Classe Felsberg, bestellt worden.

Der bieherige Pfarrverweser Carl Anton Leopold Bradt zu Münchhausen, in der Classe Wetter, ist zum Pfarrer daselbst bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Carl Theodor Kimpel zu Odelsheim, in der Classe Gottsbüren, ist zum Pfarrer daselbst bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 23. März. 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. März 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8764 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 28. Februar 1881, und unter

Nr. 8765 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 28. Februar 1881.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. März 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8766 das Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben der Rechnungsjahre 1878/79 und 1879/80. Vom 6. März 1881; unter

Nr. 8767 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Bleckede und Celle, sowie für Theile der Bezirke der Amtsgerichte Lüchow, Uelzen und Winsen a. d. L. Vom 5. März 1881; und unter

Nr. 8768 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bentheim. Vom 10ten März 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

218. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. Oktober d. J. fällig werdenden Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IX bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 11. März 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

219. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg unter die Zahl derjenigen von uns concessionirten Societäten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster den 16. März 1881.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

220. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 12. März d. J. ist der Kammerherr und Staatsrath von Glinka, bisher erster Secretair der Russischen Mission in Bern, an Stelle des verstorbenen Herrn von Sidorovitsch zum Russischen General-Konsul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 17. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

221. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18ten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem fiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Halbemark, Kreises Eschwege" der Name „Oberförsterei Allendorf, Kreises Eschwege" beigelegt und die fiskalischen

Digitized by Google

Gutsbezirke „Oberförsterei Halbemark, Kreises Witzenhausen“, und „Oberförsterei Hundelshausen, Kreises Witzenhausen“, zu Einem Gutsbezirke unter dem Namen „Oberförsterei Allendorf, Kreises Witzenhausen“ vereinigt werden. Cassel am 10. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

222. Uebersicht über die im Jahre 1880 im Regierungsbezirk Cassel trichinös oder finnig befundenen Schweine.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine	Gemeinden, in denen die trichinösen Schweine gefunden worden sind.	Zahl der trichinösen Schweine in den einzelnen Gemeinden.	Zahl der trichinös befundenen amerikanisch Speckseiten u. Schweinefleisch-Präparate.	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlicher Fleischbeschauer	Bemerkungen.
1	Cassel, Stadtkr.	10163	11	Cassel	11 Cassel	9	13	13	
2	Cassel, Landkr.	11136	6	Bettenhausen, Niederkaufungen, Sandershausen (Zollhaus), Wehlheiden	1 Bettenhausen, 3 Niederkaufungen, 1 Sandershausen (Zollhaus), 1 Wehlheiden	22	9	64	
3	Eschwege . .	11744	1	Waldkappel	1 Waldkappel	1	7	94	
4	Frankenberg	4158	—	—	—	—	3	51	
5	Fritzlar . . .	8116	2	Fritzlar	2 Fritzlar	—	2	70	
6	Fulda . . .	11350	6	Fulda	6 Fulda	6	10	100	
7	Gelnhausen .	5519	3	Gelnhausen	3 Gelnhausen	—	11	63	
8	Gersfeld . .	4124	—	—	—	—	2	52	
9	Hanau . . .	18326	2	Bockenheim	2 Bockenheim	2	12	37	59 Trichinenbeschauer.
10	Hersfeld . .	7228	—	—	—	2	5	97	
11	Hofgeismar	7330	6	Deisel, Hofgeismar, Immenhausen, Beckerhagen	1 Deisel, 2 Hofgeismar, 2 Immenhausen, 1 Beckerhagen	7	40	70	
12	Homberg . .	6731	—	—	—	—	4	66	
13	Hünfeld . .	6275	—	—	—	—	1	64	
14	Kirchhain . .	5600	—	—	—	—	1	50	
15	Marburg . .	9432	—	—	—	—	4	94	
16	Melsungen .	7597	6	Melsungen, Pfiesse, Felsberg, Gensungen	3 Melsungen, 1 Pfiesse, 1 Felsberg, 1 Gensungen	—	3	66	
17	Orb (Amtsbez.)	725	—	—	—	—	2	14	
18	Rinteln . .	11853	—	—	—	5	5	92	
19	Rotenburg .	7930	3	Sontra, Nenterode	2 Sontra, 1 Nenterode	—	5	95	
20	Schlüchtern .	4441	1	Hintersteinau	1 Hintersteinau	—	11	63	
21	Schmalkalden	5984	1	Schmalkalden	1 Schmalkalden	1	2	45	
22	Vöhl (Amtsbz.)	1338	—	—	—	1	—	14	
23	Witzenhausen	8336	12	Witzenhausen, Sooden, Unterrieden, Wickenrode	9 Witzenhausen, 1 Sooden, 1 Unterrieden, 1 Wickenrode	3	—	59	
24	Wolfhagen .	6674	5	Zierenberg, Wolfhagen, Breuna, Ippinghausen	2 Zierenberg, 1 Wolfhagen, 1 Breuna, 1 Ippinghausen	—	2	54	
25	Ziegenhain .	8178	1	Wahlshausen	1 Wahlshausen	—	6	85	
	Su. des Regierungsbezirks .	190288	66		66	59	160	1572	

Cassel den 14. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

223. Der Herr Oberpräsident hat dem Pferdemarkt-Comité zu Fritzlar die Genehmigung zu der gelegentlich des daselbst am 13. und 14. Juli d. J. stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Fahr- und Reit- ꝛc. Requisiten ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, bleibt auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt.

Cassel den 18. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

224. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Februar 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	26	3	88	2	99
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	26	3	88	2	99
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	10	4	—	3	50
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	10	4	—	3	50
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	85	3	38	2	79
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	85	3	38	2	79
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	85	3	38	2	79
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	75	3	—	3	—
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	17	2	80	2	80
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	17	2	80	2	80
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	50	3	48	3	—
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	50	3	48	3	—
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	68	3	25	3	38
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	68	3	25	3	38
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	68	3	25	3	38
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	68	3	25	3	38
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	39	3	88	3	14
18	„ Geinhausen	dgl. . . .	7	39	3	88	3	14
19	„ Marburg .	Marburg .	7	25	3	50	3	80
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	3	50	3	80
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	25	3	50	3	80
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	63	2	75	2	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	85	3	50	3	—

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 18. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

225. Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Neunhundert Mark bestraft ꝛc. Cassel den 9. März 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirecter.
In Vertr.: v. Rumohr.

226. Für den Localverkehr auf den vom 1. April d. J. an der unterzeichneten Direction untenstehender Bahnen tritt mit dem 1. Mai d. J. ein neuer Gütertarif in Kraft, durch welchen die betreffenden bisherigen Local- und Verbands-Tarife nebst sämmtlichen dazu erschienenen Nachträgen, soweit solche Bestimmungen für den Güterverkehr zwischen den in dem neuen Tarife aufgeführten Stationen enthalten, aufgehoben werden, und zwar:

1) der Local-Gütertarif der Hannoverschen Staatsbahn vom 1. Juli 1877;
2) der Local-Gütertarif der Main-Weser-Bahn vom 1. Juli 1877;
3) der Local-Gütertarif der Westfälischen Eisenbahn vom 1. Januar 1878;
4) der Verbands-Gütertarif für den Hannover-Westfälischen Nachbar-Verkehr vom 1. Juli 1877;
5) der Verbands-Gütertarif für den Westfälisch-Hannover-Frankfurt-Bebraer Nachbar-Verkehr via Northeim vom 10. Februar 1878;
6) der Local-Gütertarif der Frankfurt-Bebraer Eisen-

Digitized by Google

bahn vom 1. Juli 1877;
7) der Local-Gütertarif der Köln-Mindener Eisenbahn vom 1. Januar 1878;
8) der Local-Gütertarif der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenbekener Eisenbahn vom 1sten November 1877;
9) der Verbands-Gütertarif für den Harz-Nordsee-Verband vom 1. Januar 1878;
10) der Verbands-Gütertarif für den Berlin-Hannover-Oldenburgischen Verband vom 1. März 1878;
11) der Verbands-Gütertarif für den Nordeutschen Verband vom 1. Januar 1878;
12) der Verbands-Gütertarif für den Hannover-Rheinischen Verband vom 1. Juni 1878;
13) der Verbands-Gütertarif für den Friesisch-Westfälischen Verband vom 1. Mai 1878;
14) der Verbands-Gütertarif für den Rheinisch-Niederdeutschen Verband vom 1. Mai 1878;
15) der Verbands-Gütertarif für den Rheinischen Nachbar-Verkehr vom 1. Januar 1878;
16) der Verbands-Gütertarif für den Rheinisch-Westfälisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Juni 1878;
17) der Verbands-Gütertarif für den Hessisch-Rheinisch-Westfälischen Verband vom 1. September 1878;
18) der Verbands-Gütertarif für den West- und Nordwestdeutschen Verband vom 1. Juli 1877;
19) der Verbands-Gütertarif für den Mitteldeutschen Verband vom 1. November 1877.

Der neue Tarif, welcher neben verschiedenen Ermäßigungen auch Erhöhungen enthält, ist vom 18ten d. Mts. an bei den Güterexpeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 14. März 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

227. Vom 1. April cr. ab findet eine directe Expedition von Gütern zwischen Wilhelmshöhe und Oeynhausen (sowohl der bisherigen Hannover-Altenbekener, als der Köln-Mindener Station) innerhalb unseres Localverkehrs statt, worüber das Nähere in den Güterexpeditionen der genannten Stationen zu erfahren ist.

Hannover den 17. März 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

228 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 20. April. — Von den für das Sommersemester 1881 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Specielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre (Pferdezucht, Rindviehzucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Excursion und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft 1ster Theil: Prof. Dr. Ewald. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung auf die Beurtheilungslehre des Pferdes, verbunden mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Gerätheknnde: Professor Dr. Wüst. Wegebau: Derselbe. Praktische Geometrie mit Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. — Organische Chemie: Prof. Dr. Rathke. — Agriculturchemie, (2. Theil, die Grundzüge der thierischen Ernährung): Professor Dr. Maercker. Ueber Gährungserscheinungen: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Professor Dr. v. Fritsch. Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie: Derselbe. — Pflanzenpathologie. Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. — Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der thierischen Morphologie und Physiologie: Professer Dr. Taschenberg. Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Dr. Taschenberg. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (zweiter praktischer Theil der Nationalökonomie): Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Dr. Elster. — Handels- und Wechselrecht: Professer Dr. Boretius. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Ueber Armenpflege: Prof. Dr. Conrad. — Ueber die geographischen Grundlagen der außerdeutschen Landwirthschaft: Prof. Dr. Kirchhoff.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Ulrici, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche und Schlottmann.

Von theoretischen und praktischen Uebungen sind hervorzuheben:

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle physikalische Uebungen: Prof. Dr. Oberbeck. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Rathke und Prof. Dr. Schmidt. — Mineralogische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. Geologische Excursionen: Derselbe. — Mikroskopische Uebnngen: Prof. Dr. Kraus. Uebungen im Pflanzenbestimmen: Derselbe. — Zoologische Uebungen: Professer Dr. Giebel. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im Zergliedern der Thiere: Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosen-

Digitized by Google

berger, Heine, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Giebel, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1881.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

229. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim am Rhein — Das neue Schuljahr beginnt am 1. April cr. Weniger Bemittelte finden, so weit Platz vorhanden, im Internat Aufnahme und zahlen jährlich für Wohnung und Kost 220 Mark, Nicht-Preußen 350 Mark. Für Gartengehülfen ist ein einjähriger Kursus eingerichtet worden. Die Anstalt bietet allen denjenigen, welche sich im Obst- Wein- und Gartenbau vervollkommnen wollen, ausgiebige Gelegenheit zur Erlangung nützlicher Kenntnisse in den genannten Fächern.

Wegen der neuen Statuten und sonstiger Auskunft wolle man sich an den Unterzeichneten wenden.

Der Director: Goethe.

230. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Brotterode, Kleinschmalkalden, Herges-Vogtey, Auwallenburg, Elmenthal und Laudenbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamtes,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Brotterode am 10. Februar 1881.

Königliches Amtsgericht. Suntheim.

231. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der folgenden Grundstücke:

A. der Gemarkung Nanzhausen: Blatt 1. Nr. 284/88. 285/88. 286/88. Holzung, Hart; Blatt 2. Nr. 31/3. bis einschließlich 45/3. Holzung, Hute und Wege, die neue Hecke genannt; Blatt 3. Nr. 109/1. bis einschließlich 114/1. Holzung und Wege, die neue Hecke genannt;

B. der Gemarkung Willershausen: Blatt 1. Nr. 283/17. bis einschl. 296/17. Holzung, das Bellscheid; Blatt 2. Nr. 241/96. bis einschließlich 245/96. Holzung, Acker und Weide, die alte Struth; 246/107. bis einschl. 255/107. Holzung und Weide, die Struth; Nr. 273/155. bis einschließlich 287 155. Holzung, die Haart; Blatt 3. Nr. 133/51. und 134/51. Weide, das graue Triesch; Blatt 4. Nr. 228 55. bis einschl. 237/55. Holzung Nießhagen, — stattgefunden hat und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fronhausen am 16. Februar 1881.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgericht.
Luley.

232. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Halbors hinsichtlich der dem Zusammenlegungsverfahren nicht unterliegenden Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom

Digitized by Google

29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 26. Februar 1881.

Königliches Amtsgericht. v. Manger.

233. Die in Folge Erlasses Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 10ten cr. — B. 2585 — dahier zu haltende Vorprüfung der Aspirantinnen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dreyffig einzutreten beabsichtigen, wird auf den 6. Mai d. J. angesetzt.

Bewerberinnen gebe ich hiervon unter dem Anfügen Kenntniß, daß ich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 5 Uhr, persönliche Anmeldung erwarte.

Homberg den 18. März 1881.

Der Königliche Seminar-Director Dömich.

Vacanzen.

234. Bewerber um die vacante hiesige 2. Pfarrstelle, zu deren Besetzung der Stadt das Präsentationsrecht zusteht, werden ersucht, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Bemerkt wird, daß eine Probepredigt bisher üblich gewesen ist und auch bei der jetzigen Vacanz verlangt wird. Grebenstein am 7. März 1881.

Der Bürgermeister Temme.

235. Bewerber um die mit dem 1. April cr. zur Erledigung kommende katholische Schulstelle zu Neuses, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Herrn Kaplan Zimmer zu Somborn einreichen.

Gelnhausen den 10. März 1881.

Der Königliche Landrath Trott.

236. Die Schulstelle in Betziesdorf, mit welcher außer freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mk. statt freier Feuerung ein Jahreseinkommen von 840 Mk. verbunden ist, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1sten April d. J. bei dem Herrn Metropolitan Koch in Schönstadt einreichen.

Marburg am 11. März 1881.

Der Landrath Schreiber.

Personal-Chronik.

Die erledigte Rendantenstelle bei der Königlichen Rentenbank zu Münster ist dem Rentenbank-Secretair Puschmann definitiv verliehen worden.

Der Postagent Hilcker in Netra ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Apotheker Rohmer daselbst zum Postagenten angenommen.

Dem Königlichen Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe Dittmar zu Hersfeld ist die zum 1. April 1881 nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

Dem commissarischen Steuerempfänger Wilkening zu Frankenau sind die Forstkassengeschäfte für die Oberförstereien Böhl, Altenlotheim und Frankenau vom 1. Februar cr. ab übertragen worden.

Der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Carl Arensmeyer ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Cassel ernannt worden.

Der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Johannes Gruhn ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Der bisher hier beschäftigte Katastersupernumerar Willems ist der Königlichen Regierung zu Wiesbaden überwiesen.

Der Amtsrichter Köhler in Sontra ist an das Amtsgericht in Cassel versetzt; die Referendarien Dr. Schier, Dr. Hartmann und Hubach sind zu Gerichts-Assessoren und die Rechtscandidaten Heuser, Schreiber und Ziemann zu Referendarien ernannt worden.

Die Gerichtsschreiber, Secretaire Wiecklow bei dem Amtsgericht in Cassel und Flerin bei dem Amtsgericht in Großalmerode sind gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 30. März. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. März 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1409 das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 14. März 1881; und unter

Nr. 1410 das Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 15. März 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. März 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8769 das Gesetz, betreffend die Wiederherstellung zerstörter Grundbücher des Amtsgerichts in Colberg. Vom 25. Februar 1881; unter

Nr. 8770 das Gesetz, betreffend den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer, sowie die Ueberweisung von Steuerbeträgen an die hohenzollernschen Lande. Vom 10. März 1881; und unter

Nr. 8771 das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 12. März 1881.

Die heute den 25. März 1881 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 10 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8772 die Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung und den Steuererlaß für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 21. März 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

237. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von J. H. W. Dietz verlegte und von Carl Baltzer redigirte „Gerichtszeitung“, Tageblatt für Hamburg-Altona und Umgegend, und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Hamburg den 24. März 1881.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

238. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienenen Flugblätter mit der Ueberschrift: „Fremdenführer“ (Abdruck des Artikels „Auf Schritt und Tritt faule Schäden“ aus der Nr. 7 der in London erscheinenden Zeitung „Freiheit“ vom 12. Februar d. Js.) und „Wozu noch mehr Papier?“ (Abdruck des gleichlautenden Artikels aus Nr. 10 der erwähnten Zeitung vom 5. März d. Js.) nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin den 22. März 1881.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

239. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Zinsscheine in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/Main werden diese Zinsscheine vom 21sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 5. März 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

240. Zum 1. April tritt Chili dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Chili die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 25. März 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

241. Vom 1. April ab beträgt das Gesammt-

porto, einschließlich der Gebühr für Bestellung, bei der Beförderung über Belgien (Ostende) für gewöhnliche Packete bis 5 Kilogramm nach London 2 Mark, nach allen übrigen Orten Englands 2 Mark 85 Pfennig, nach Schottland und Irland 3 Mark 55 Pfennig. Sperrgut 25 Pfennig mehr. Bei unfrankirten Packeten wird ein Portozuschlag von 10 Pfennig erhoben. Ueber die Höhe der Portosätze für Packete von mehr als 5 Kilogramm ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W. den 26. März 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

242. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17ten d. Mts. III 3233 wird der Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung in §. 11, Absatz 3 des Gesetzes wegen der Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli v. J. Anwendung findet (Amtsblatt 1880 S. 167), mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe vom 1. April d. J. ab in Kraft zu treten hat.

Cassel den 25. März 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Nachtrag

zum Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs, Anwendung findet.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
47	Rohes Blei, Bruchblei.
95	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert.
123	Kreide, geschlemmt und gemahlen.
156	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, Rohschienen, Ingots.
157	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des faconirten.
158	Radkranzeisen, Pflugschaareneisen.
159	Eck- und Winkeleisen.
160	Eisenbahnschienen.
161	Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und eiserne Schwellen.
162	Rohe Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen.
166	Ganz grobe Eisenwaaren aus Eisenguß.
232	Frisches Obst, mit Ausnahme von Weintrauben.
Aus 234	Rüben, frische oder getrocknete (auch gedarrte).
261	Rohe Rindshäute, grüne.
262	Rohe Rindshäute, gesalzene, gekalkte, trockene.
263	Rohe Kalbfelle.
264	Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle.
265	Enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet.
266	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle.
267	Rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle.
268	Rohe Roßhäute.
269	Andere Häute und Felle zur Lederbereitung.
277	Hörner und Hornspitzen.
449	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten.
522	Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor.
524	Dachschiefer und Schieferplatten.
535	Theer.
536	Pech.
537	Asphalt (Bergtheer).
538	Terpentinharz (Kolofonium, Fichtenharz), Terpentin.
539	Andere Harze.
550	Nicht glasirtes Töpfergeschirr.
552	Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln u. Retorten; Platten, Krüge u. andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenkacheln; irrene Pfeifen.
553	Glasirtes Töpfergeschirr.
598	Rohes Zink, Bruchzink.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

243. Des Königs Majestät haben dem Internationalen Klub zu Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 7ten d. Mts. zu gestatten geruht, zu derjenigen in fünf Classen zerfallenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden, welche derselbe bei Gelegenheit der diesjährigen Iffezheimer Rennen mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden daher veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis für alle 5 Classen, in welchen die Lotterie gezogen wird, zusammen auf 10 Mark bezw. für jede einzelne Classe auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet wird. Cassel den 24. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

244. Das Statut der unter der Firma „Kölnische

Digitized by Google

Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Cöln neu errichteten Aktien-Gesellschaft ist am 21sten December v. J. von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und dem Herrn Minister des Innern nach einem Erlasse vom 14ten d. Mts. genehmigt und in Stück 7 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöln vom 16. Februar cr. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht aller Art,

Versicherung gegen alle Folgen solcher körperlichen, durch äußeren gewaltsamen Anlaß verursachten Unfälle des Arbeiters, wofür dem Arbeitgeber eine gesetzliche Haftpflicht nicht obliegt,

Versicherung einzelner Personen gegen die Folgen körperlicher, durch äußeren gewaltsamen Anlaß verursachten Unfälle aller Art,

Versicherung von Personen gegen Unfälle auf Reisen.

Versicherung gegen Bruch der Spiegelscheiben.

Die Eintragung in das Handels- (Gesellschaft-) Register ist nach der in der 3. Beilage zu Nr. 4 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 6. Januar d. J. abgedruckten Bekanntmachung des Gerichtsschreibers des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung VII zu Cöln erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 26. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

245. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 1sten Wahlbezirk des hiesigen Regierungsbezirks Rechtsanwalt Dr. Oelker verstorben und demzufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme der dadurch nothwendig gewordenen Ersatzwahl in dem gedachten Bezirke angeordnet, auch die Bestimmung des Wahltermins der hiesigen Regierung überlassen worden ist, wird hierdurch als Tag der Vornahme nachbezeichneter Wahlmänner-Neuwahlen

a. im 1sten Urwahlbezirke (Altenhagen) in der 2ten Abtheilung ein Wahlmann,

b. im 18ten Urwahlbezirke (Möllenbeck) in der 2ten Abtheilung ein Wahlmann,

der 6. Mai d. J.

und als Tag der Wahl des Abgeordneten

der 13. Mai d. J.

bestimmt und zugleich der Königliche Landrath Kröger zu Rinteln zum Wahlcommissar und zu dessen Stellvertreter im Verhinderungsfalle der Bürgermeister Rehermann daselbst bestellt.

Cassel den 26. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

246. Die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX werden vom 14ten d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 4. Februar 1881.

Königliche Regierung.

247. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Vereins für Vogelkunde und Zucht dahier die Genehmigung zu der gelegentlich der im Juli d. J. stattfindenden Geflügel- und Vogel-Ausstellung beabsichtigten Verloosung von mustergültigem Zuchtgeflügel ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 50 Pfennig pro Stück festgesetzt worden ist, bleibt auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt.

Cassel den 27. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

248. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus eröffnet werden.

Bedingung für den Eintritt ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen, welchen ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber beizufügen ist, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten, sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei uns einzureichen.

Cassel den 24. März 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

249. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 5. d. M. auf Grund des §. 1, Absatz 2 des Gesetzes, betr. den dauernden Erlaß an Klassensteuer und klassificirter Einkommensteuer ꝛc., die Klassensteuer der sämmtlichen Stufen und die klassificirte Einkommensteuer der fünf untersten Stufen im Etatsjahre 1881/82 und bis auf Weiteres auch in den folgenden Etatsjahren für die drei letzten Monate jedes Etatsjahres (Januar, Februar, März) nicht erhoben werden. Cassel am 28. März 1681.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

250. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Februar d. J. (Ges. S. S. 34) werden mit dem 1. April d. J. folgende Linien der in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangenen Köln-Mindener und Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Unternehmungen mit den von der unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Direction verwalteten Staatsbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt:

a. von dem Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen die Strecken Hamm-Minden, Beckum-Ennigerloh-Beckum, Herford-Detmold, Bremen-Harburg-Hamburg, Kirchwehhe-Sagehorn;
b. von dem Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Unternehmen die Strecken Hannover-Altenbeken, Weetzen-Haste, Elze-Löhne, Grauhof-Hildesheim.

Ferner werden vom 1. April d. J. ab die seither zum Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a M. gehörigen Strecken Cassel-Waldkappel und Hanau-Friedberg mit dem Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Direction vereinigt.

Gleichzeitig werden die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter zu Münster und Dortmund aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgeschieden und der Königlichen Eisenbahn-Direction (rechtsrheinische) zu Köln unterstellt und je ein Königliches Eisenbahn-Betriebsamt zu Hannover (Hannover-Altenbeken) und Harburg mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden, von der unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Direction ressortirend, errichtet werden. Von den Geschäftsbezirken der ausscheidenden Betriebsämter Münster und Dortmund verbleiben die Strecken Löhne-Rheine und Soest-Paderborn dem diesseitigen Verwaltungsbezirk.

Vom 1. April d. J. ab werden demnach 7 Königliche Eisenbahn-Betriebs-Aemter, und zwar 2 zu Hannover (Hannover-Rheine und Hannover-Altenbeken), 2 zu Cassel (Main-Weser-Bahn und Hannover-Cassel), je 1 zu Bremen, Harburg und Paderborn von der unterzeichneten Behörde ressortiren. Die Abgrenzung der Geschäftsbezirke derselben ist in der in Nr. 56 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 7. März d. J. enthaltenen Uebersicht speciell bezeichnet, auf welche hier verwiesen wird.

Hannover den 19. März 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

251. Geeignete Bewerber um die erledigte 1ste Pfarrstelle an der reformirten Gemeinde zu Schmalkalden werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres bisherigen Classenvorstandes innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Bemerkt wird, daß das bisher mit der genannten Pfarrstelle verbundene Amt eines reformirten Inspectors der Inspectur Schmalkalden dem neu zu bestellenden Pfarrer voraussichtlich zunächst nur auftragsweise übertragen werden wird.

Cassel den 21. März 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

252. Bewerber um die vacante hiesige 2. Pfarrstelle, zu deren Besetzung der Stadt das Präsentationsrecht zusteht, werden ersucht, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Bemerkt wird, daß eine Probepredigt bisher üblich gewesen ist und auch bei der jetzigen Vacanz verlangt wird. Grebenstein am 7. März 1881.

Der Bürgermeister Temme.

253. Die mit Kirchendienst verbundene erste Lehrerstelle zu Floh, mit einem Jahreseinkommen von 1050 Mark 96 Pf., sowie freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Metz zu Floh, einzureichen.

Schmalkalden den 18. März 1881.

Der Landrath.

254. Die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Schulstelle zu Unterschönau, mit welcher ein Einkommen von 810 Mark neben freier

Digitized by Google

Wohnung und 90 Mark Entschädigung für freie Feuerung verbunden ist, ist zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis spätestens zum 6. April d. J. bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Obstfelder zu Steinbach-Hallenberg, oder bei dem Unterzeichneten melden.

Schmalkalden den 19. März 1881.

Der Landrath v. Lengerke.

255. Bewerber um die erledigte erste Schulstelle zu Niederelsungen werden hierdurch nochmals aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Pfarrer Henze zu Niederelsungen einzureichen.

Wolfhagen am 18. März 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

256. Bewerber um die vacante zweite Schulstelle zu Niederelsungen werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Pfarrer Henze zu Niederelsungen einzureichen.

Wolfhagen am 18. März 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

257. Die Erledigung der Schulstelle zu Tann vom 1. Mai d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 3 Wochen bei dem stellvertretenden Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrverweser Bötte zu Bebra, oder bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe einzureichen haben.

Hersfeld am 19. März 1881.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

258. Die zweite evangelische Schulstelle zu Weichersbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mk. neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Wittekindt zu Mottgers, einzureichen.

Schlüchtern den 11. März 1881.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Falkenthal, Kreissecretair.

259. Die katholische Schulstelle zu Züntersbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Königlichen Kreis-Schul-Inspector, Herrn Sermond zu Fulda, einzureichen. Schlüchtern den 15. März 1881.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Falkenthal, Kreissecretair.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster Dr. Eugen Bormann ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der Ober-Medicinalrath a. D. Dr. Mangold in Cassel ist gestorben.

Der practische Arzt Dr. Weber hat seinen Wohnsitz von Oberaula nach Cassel verlegt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Friedrich Brunner ist zum Kreissecretair beim Königlichen Landrathsamt Ziegenhain ernannt worden.

Dem Rechnungsrevisor z. D. Schweitzer ist der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Steuerexecutor Trier zu Ziegenhain ist auf sein Nachsuchen vom 1. April cr. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Kleinern, im Fürstenthum Waldeck, Philipp Jacob Wilhelm Münch, ist auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Biermünden in der lutherischen Classe Frankenberg bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Kolonen Siekmann zu Möllenbeck ist der Kolon Daniel Menge Nr. 4 zu Hessendorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Möllenbeck ernannt worden.

Zu Standesbeamten-Stellvertetern sind ernannt worden: Für den Standesamtsbezirk Petersberg: der Beigeordnete Ambrosius Weber daselbst, für den Standesamtsbezirk Exten: das Gemeinderathsmitglied Carl Flörke Nr. 23 daselbst.

Den Wegebau-Aufsehern Meyer zu Altengronau und Jahnke zu Röllshausen ist vom 1. April c. ab die erbetene Entlassung aus dem ständischen Dienste ertheilt und der Wegebau-Aufseher Schmidt von dem gleichen Zeitpunkt ab von Wächtersbach nach Altengronau versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 6. April. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

260. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Allgemeinen Gewerksschaft-Bundes, des Grütlivereins und der deutschen sozialdemokratischen Partei!“ und der Unterschrift: „Die vom Kongreß bestellte Fünfer-Kommission und die Verwaltungs-Kommission der Institute“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 19. März 1881.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

261. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das sozialistische Flugblatt: „An die Wähler des Wahlkreises Hanau, Gelnhausen und Orb“, herausgegeben von dem „Sozialistischen Wahlcomité“ und gedruckt in der Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich in der Schweiz, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Cassel den 26. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Motz, i. V.

262. Die Druckschrift: „Statuten des sozialdemokratischen Vereins St. Gallen, Section des Schweiz. Arbeiterbundes“ (Druck der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich 1879) wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 (31. Mai 1880) verboten. Constanz den 25. März 1881.

Der Großherzoglich badische Landescommissär.
Haas.

263. Die ohne Angabe eines Verfassers, Verlegers oder Herausgebers erschienene, „Die Herrschaft der Verbrecher“ betitelte Druckschrift sozialdemokratischen Inhalts wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten.

Frankfurt a. O. den 1. April 1881.

Der Regierungs-Präsident. Gf. Billers.

264. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das auf die Münchener Verhältnisse sich beziehende, zwei Druckseiten umfassende und in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit den Eingangsworten:

„Reichstagswähler! Wenige Monate noch und wir werden wieder an die Urne gerufen ꝛc.“

nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München den 29. März 1881.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Freiherr von Feilitzsch, Präsident.

265. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Th. Kramer in Hamburg verlegte und redigirte Probenummer: „Allgemeine Nachrichten für Hamburg, Altona und Umgebung“ und das angekündigte fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 30. März 1881.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

266. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Rede des Reichstagsabgeordneten Bebel zum Reichshaushalts-Etat 1881/82. Aus dem amtlichen stenographischen Berichte der Reichstagssitzung vom 25. Februar 1881. Verlag der „Dresdener Abend-Ztg.“. Druck von H. Zumbusch u. Co., Dresden“

verboten. Dresden den 2. April 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

267. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind nachbezeichnete Druckschriften:

1) die natürliche Offenbarung über Selbsthülfe. Originalausgabe von B. Franklen. Davenport . . . Iowa 1874,
2) Volkskalender 1877. Braunschweig. Druck und Verlag von W. Bracke jun.,

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden. Schleswig den 31. März 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Rosen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

268. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1881 bis ultimo März 1882 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis pro 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	11	17	13	18	8	86	11	35	7	71	3	16	2	11
2	Landkreis Cassel	dgl.	11	17	13	18	8	86	11	35	7	71	3	16	2	11
3	Kreis Eschwege	Eschwege	11	15	13	33	9	06	11	59	7	75	3	53	2	24
4	„ Witzenhausen	dgl.	11	15	13	33	9	06	11	59	7	75	3	53	2	24
5	„ Fritzlar	Fritzlar	11	41	13	34	9	02	11	42	7	84	3	03	2	12
6	„ Homberg	dgl.	11	41	13	34	9	02	11	42	7	84	3	03	2	12
7	„ Ziegenhain	dgl.	11	41	13	34	9	02	11	42	7	84	3	03	2	12
8	„ Hersfeld	Hersfeld	10	63	12	63	9	10	11	70	7	56	2	90	1	91
9	„ Rotenburg	Rotenburg	11	41	13	97	9	16	11	89	7	74	3	—	2	—
10	„ Melsungen	dgl.	11	41	13	97	9	16	11	89	7	74	3	—	2	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	11	30	13	51	9	08	11	62	7	57	2	88	2	03
12	„ Wolfhagen	dgl.	11	30	13	51	9	08	11	62	7	57	2	88	2	03
13	„ Fulda	Fulda	10	94	13	06	9	01	11	51	7	65	2	96	2	59
14	„ Hünfeld	dgl.	10	94	13	06	9	01	11	51	7	65	2	96	2	59
15	„ Gersfeld	dgl.	10	94	13	06	9	01	11	51	7	65	2	96	2	59
16	„ Schlüchtern	dgl.	10	94	13	06	9	01	11	51	7	65	2	96	2	59
17	„ Hanau	Hanau	11	66	14	18	9	08	12	10	8	16	3	40	2	41
18	„ Gelnhausen	dgl.	11	66	14	18	9	08	12	10	8	16	3	40	2	41
19	„ Marburg	Marburg	11	84	14	01	9	41	12	09	7	95	3	26	2	37
20	„ Kirchhain	dgl.	11	84	14	01	9	41	12	09	7	95	3	26	2	37
21	„ Frankenberg	dgl.	11	84	14	01	9	41	12	09	7	95	3	26	2	37
22	„ Rinteln	Rinteln	11	07	13	35	9	11	11	59	8	17	2	59	1	95
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	11	09	13	26	9	62	12	26	8	29	2	90	2	15

Cassel den 30. März 1881. Der Ober-Präsident. Freiherr v. Ende.

269. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich folgende

Beschreibung
der neuen Preußischen Stempelmarken zu ½ bis 6 Mark.

Die neuen Stempelmarken haben dieselbe Form, Zeichnung und Grundfarbe (braunroth) wie die bisherigen Stempelmarken zu ½ bis 6 Mark und unterscheiden sich von letzteren nur dadurch, daß der Aufdruck der Werthzahl nicht mehr in schwarzer, sondern in karminrother Farbe, und zwar in größeren Ziffern als bisher und mit der Bezeichnung M zu beiden Seiten der Werthzahl ausgeführt ist,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 30. März 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

270. Nachdem der Reichstagsabgeordnete für den 1sten Wahlkreis des hiesigen Regierungsbezirks Rechtsanwalt Dr. Friedrich Oetker zu Cassel am 17ten Februar l. J. verstorben und demzufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme einer Ersatzwahl angeordnet, auch die Bestimmung des Wahltermins der hiesigen Regierung überlassen worden ist, wird hierdurch als Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu der Reichstagswahl im 1sten Wahlkreise zu beginnen hat,

der 26. April d. J.

und als Tag der Wahl des Abgeordneten

der 24. Mai d. J.

bestimmt und auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 der Königliche Landrath v. Becherer zu Wolfhagen zum Wahlcommissar und zu dessen Stellvertreter der Königl. Landrath Kröger zu Rinteln ernannt.

Cassel den 29. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

271. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralblatt der

Digitized by Google

Unterrichts-Verwaltung S. 591 — im Frühjahr 1881 zu Berlin abzuhalten ist, Termin auf Freitag den 13. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens fünf Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei dem Herrn Minister spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Bei dem Eintritte in die Prüfung hat jede zugelassene Aspirantin eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Cassel den 30. März 1881.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

272. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des seitherigen Stadtschul-Vorstandes zu Homberg eine uns untergeordnete Stadtschul-Deputation für die Leitung und Beaufsichtigung der sämmtlichen öffentlichen und Privat-Schulen in der Stadt Homberg mit Ausnahme des Königlichen Lehrerseminars nebst dessen Uebungsschule, sowie der Präparanden-Anstalt und der Taubstummen-Lehranstalt daselbst, unter dem Vorsitz des jeweiligen Bürgermeisters, beziehungsweise dessen Stellvertreters, vom 16. April d. J. ab in Wirksamkeit treten wird.

Cassel den 30. März 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

273. Am 1. April cr. treten unter der Bezeichnung „Rheinisch-Westfälischer- u. Hannover-Elsaß-Lothringisch-Luxemburgischer Güter-Verkehr" neue Tarife für die Beförderung von Gütern, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directions-Bezirke Köln (linksrheinisch) Köln (rechtsrheinisch), Hannover und Elberfeld einerseits und Stationen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Luxemburgischen Wilhelmsbahn andererseits mit theils ermäßigten, theils erhöhten Frachtsätzen in Kraft.

Die Sätze für den Verkehr mit Stationen des Directionsbezirks Hannover sind in dem Tarifheft 3 enthalten. Soweit sich nach den durch die neuen Tarife zur Aufhebung gelangenden bisherigen Tarifen billigere Frachten ergeben, bleiben dieselben noch bis zum 15ten Mai cr. in Gültigkeit.

Tarifexemplare sind bei den diesseitigen Verbands-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 30. März 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

274. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der folgenden Grundstücke:

A. der Gemarkung Manzhausen: Blatt 1. Nr. 284/88. 285/88. 286/88. Holzung, Hart; Blatt 2. Nr. 31/3. bis einschließlich 45/3. Holzung, Hute und Wege, die neue Hecke genannt; Blatt 3. Nr. 109/1. bis einschließlich 114/1. Holzung und Wege, die neue Hecke genannt;

B. der Gemarkung Willershausen: Blatt 1. Nr. 283/17. bis einschl. 296/17. Holzung, das Bellscheid; Blatt 2. Nr. 241/96. bis einschließlich 245/96. Holzung, Acker und Weide, die alte Struth; 246 107. bis einschl. 255/107. Holzung und Weide, die Struth; Nr. 273/155. bis einschließlich 287/155. Holzung, die Haart; Blatt 3. Nr. 133/51. und 134/51. Weide, das graue Triesch; Blatt 4. Nr. 228 55. bis einschl. 237/5 . Holzung Nießhagen, — stattgefunden hat und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fronhausen am 16. Februar 1881.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgericht.
Luley.

275. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Haldorf hinsichtlich der dem Zusammenlegungsverfahren nicht unterliegenden Grundstücke vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer

Digitized by Google

zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Gudensberg den 26. Februar 1881.

Königliches Amtsgericht. v. Manger.

Vacanzen.

276. Geeignete Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Zwesten in der Classe Borken werden wiederholt aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen. Cassel den 28. März 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

277. Die Pfarrstelle zu Dudenrode in der Classe Allendorf ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel den 31. März 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

278. Die 2te Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hilders, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 870 Mark beträgt, wird durch den Abgang des seitherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kreis-Schul-Inspector Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 25. März 1881.

Der Landrath Keßler.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Metz, Mitglied der Königlichen Generalcommission zu Cassel, ist zum 1. April d. J. in das Königliche Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten einberufen und ist die Weiterführung der von demselben bisher als Sachcommissar bearbeiteten Auseinandersetzungsgeschäfte, insbesondere der betreffenden Waldregulirungen, dem Regierungsassessor Dr. Behrendt hierselbst übertragen. Der bisherige Specialcommissarius, Regierungsassessor Rauch in Eschwege ist zum 1. April d. J. in das Collegium der Königlichen Generalcommission zu Cassel einberufen und ist an dessen Stelle der Regierungsassessor Dr. Ruhbaum zum Specialcommissarius in Eschwege vom gedachten Zeitpunkte ab bestellt. Die Gerichtsassessoren Spangenberg und Wesener sind in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und beim Collegium der genannten Königlichen Generalcommission behufs Vorbereitung zu Specialcommissarien eingetreten. Der Feldmesser Köhler ist von der Specialcommission in Fulda an diejenige in Hanau versetzt und der bisher bei der Specialcommission I hierselbst beschäftigte Feldmesser Sobeczko ist der Specialcommission II hierselbst überwiesen.

Die bisherigen Privatdocenten Dr. Pescatore und Dr. Lenz sind zu außerordentlichen Professoren und zwar ersterer in der juristischen, letzterer in der philosophischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der Professor Dr. Dietrich ist auf seinen Antrag von der Versehung der Stelle eines Ephorus der Stipendiaten-Anstalt der Universität Marburg entbunden und an dessen Stelle der Professor Dr. Herrmann II. zum Ephorus bestellt worden.

Der Regierungsrath Fritsch ist auf sein Nachsuchen von der Stelle eines Mitgliedes der General-Brandversicherungs-Commission entbunden und ist deren commissarische Versehung dem Regierungsrath Poten übertragen worden.

Der Gerichtsschreiber, Secretär Birnbaum in Schwarzenfels ist als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Cassel versetzt und die etatmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Penningh in Cassel und Dreist in Schmalkalden sind zu Gerichtsschreibern bei dem Amtsgericht in Großalmerode bezw. Schwarzenfels ernannt worden.

Dem Königlichen Steuerempfänger Schnegelsberg zu Ziegenhain ist die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Todenhausen, sowie die Verwaltung der für die Reviertheile Frankenhain der Oberförsterei Jesberg und Wiera der Oberförsterei Neustadt bestehenden und mit der Forstkasse in Ziegenhain verbundenen Forstunterrecepturen vom 1. Februar c. ab widerruflich übertragen worden.

Der Königl. Steuerempfänger, Rentmeister Völker zu Marburg ist auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt und ist demselben zugleich der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Die Sekretariats-Assistenten Bernhard, Joeckel, Odrian, Meyer und Hofmeister sind zu Sekretären bei der Königlichen Regierung in Cassel ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 13. April. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. März 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1411 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalt-Etats für das Etatsjahr 1881/82. Vom 28. März 1881; und unter

Nr. 1412 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 28. März 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. März 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8773 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Oberbonsfeld mit der Stadtgemeinde Langenberg, sowie der Landgemeinden Oberstoppel und Unterstoppel und des fiskalischen Forstbezirks Oberförsterei Burghaun, Kreises Hersfeld, mit dem Kreise Hünfeld. Vom 24. Februar 1881, unter

Nr. 8774 das Gesetz, betreffend das Fideikommißvermögen des vormals Kurfürstlich hessischen Hauses. Vom 16. März 1881, unter

Nr. 8775 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben. Vom 19. März 1881, und unter

Nr. 8776 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben. Vom 22. März 1881.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. März 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8777 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 19. März 1881; und unter

Nr. 8778 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 22. März 1881.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. April 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8779 das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen. Vom 14. März 1881, unter

Nr. 8780 das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe. Vom 17. März 1881, und unter

Nr. 8781 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Garding, Heiligenhafen und Segeberg, sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Itzehoe, Flensburg und Kappeln. Vom 23. März 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

279. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden verboten: die Nummern 2 bis 11 einschließlich der in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei gedruckten periodischen Druckschrift: „Arbeiterstimme", Jahrgang 1881. Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des allgemeinen Gewerksbundes.

Regensburg den 6. April 1881.

Königlich bayerische Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern. v. Procher.

280. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen. Dritte bedeutend vermehrte Auflage. Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz) 1875"

verboten. Zwickau den 2. April 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

281. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Nummer 12 des in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereinsdruckerei gedruckten Wochenblattes „Arbeiterstimme", offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des allgemeinen Gewerkschaftsbundes, wird verboten. Freiburg den 2. April 1881.

Der Gr. Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach, Offenburg. Hebting.

282. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die Nrn. 78 und 79

Digitized by Google

laufenden Jahrgangs der Insterburger Zeitung, Druck und Verlag von Karl Wilhelmi in Insterburg, hierdurch verboten.

Gumbinnen den 6. April 1881.

Der Regierungs-Präsident. von Schleckmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

283. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am 22. Juni in Melsungen, am 23. Juni in Wolfhagen,
am 24. Juni in Nieder-Zwehren,
am 25. Juni in Hofgeismar, am 4. Juli in Eschwege,
„ 5. Juli in Rotenburg, am 6. Juli in Fulda,
„ 11. „ „ Ziegenhain, „ 12. „ „ Homberg,
„ 13. „ „ Fritzlar, „ 14. „ „ Frankenberg,
am 15. Juli in Marburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.
von Rauch. Graf Klinckowstroem.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

284. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1881 bis 29. Juni 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV werden vom 11. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 21. März 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 31. März 1881.

Königliche Regierung.

285. Zum Behufe der im laufenden Jahre zu leistenden Rückzahlung von 126,800 Thaler oder 380,400 Mark auf das vormals Kurhessische Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1863 über 10 Millionen Thaler sind am heutigen Tage die nachbezeichneten Obligationen dieses Anlehens:

Lit. A. zu 1000 Thaler.

Nr. 31 bis einschließlich 35. Nr. 236 bis einschließlich 240. Nr. 336 bis einschließlich 340. Nr. 1615 bis einschließlich 1619. Nr. 1890 bis einschließlich 1894.

Lit. B. zu 500 Thaler.

Nr. 74 bis einschließlich 80. Nr. 2387 bis einschließlich 2396. Nr. 3096 bis einschließlich 3105. Nr. 3336 bis einschließlich 3345. Nr. 3486 bis einschließlich 3495. Nr. 4907 bis einschließlich 4916. Nr. 5391 bis einschließlich 5400. Nr. 5651 bis einschließlich 5660. Nr. 6161 bis einschließlich 6170. Nr. 6321 bis einschließlich 6330. Nr. 8351 bis einschließlich 8360. Nr. 8491 bis einschließlich 8500. Nr. 8861 bis einschließlich 8870.

Digitized by Google

Lit. C. zu 200 Thaler.

Nr. 501 bis einschließlich 525. Nr. 2254 bis einschließlich 2278. Nr. 3904 bis einschließlich 3917.

Lit. D. zu 100 Thaler.

Nr. 4454 bis einschließlich 4503. Nr. 6154 bis einschließlich 6203. Nr. 6255 bis einschließlich 6261. Nr. 6263 bis einschließlich 6304. Nr. 10555 bis einschließlich 10604. Nr. 14509 bis einschließlich 14558. Nr. 18109 bis einschließlich 18113 und 20002 (als für die amortisirte Nr. 6262 ausgestelltes Anerkenntniß)

ausgelooft worden.

Den Inhabern dieser Obligationen werden dieselben zum 1. November dieses Jahres hiermit gekündigt, unter dem Anfügen, daß mit diesem Tage deren Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt von dem vorbemerkten Tage ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Coupons Serie II Nr. 8 und der Talons.

Die Erhebung der rückzahlbaren Beträge kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M. geschehen, in welchem Falle die Schuldverschreibungen bereits vom 15. October d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben von letzterer zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zur Festsetzung eingesandt werden müssen.

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von den zum 1. November 1880 und früher gekündigten Obligationen des obigen Anlehns, sowie des Kurhessischen Staatsanlehns vom Jahre 1834 die nachverzeichneten noch nicht zur Einlösung gebracht sind:

I. Von dem Anlehn vom Jahre 1863.

Lit. A. über 1000 Thaler. Nr. 793.

Lit. B. über 500 Thaler. Nr. 327. 328. 329. 330. 333. 1102. 1319. 2834. 4421. 4687. 4692. 5520. 7221. 7222. 8598. 8599. 8600.

Lit. C. über 200 Thaler. Nr. 430. 436. 437. 2006. 3515. 3523. 3832. 3836. 3839. 3901. 3903.

Lit. D. über 100 Thaler. Nr. 201. 202. 204. 210. 215. 224. 247. 3010. 3012. 3013. 3015. 3017. 3018. 3020. 3021. 3022. 3035. 3041. 3045. 3046. 3047. 5909. 5930. 10655. 10657. 10659. 10661. 10662. 10671. 10674. 10681. 10683. 11515. 11517. 11518. 11523. 11534. 11537. 11551. 13664. 13665. 13700. 13707. 14823. 14841. 14848. 17462. 17463. 17464. 17468. 17484. 17492. 17497. 17499. 18674. 18701. 18704. 18705. 18707.

II. Von dem Anlehn vom Jahre 1834.

Lit. D. über 100 Thaler. Nr. 413.

Cassel den 5. April 1881.

Königliches Regierungs-Präsidium.

286. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat März 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	35	3	95	2	97
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	35	3	95	2	97
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	38	4	34	3	67
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	38	4	34	3	67
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	32	3	28	2	94
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	32	3	28	2	94
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	32	3	28	2	94
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	75	3	—	3	—
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	50	3	—	3	—
10	" Melsungen	dgl. . . .	7	50	3	—	3	—
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	50	3	48	3	—
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	50	3	48	3	—
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	05	3	35	3	35
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	05	3	35	3	35
15	" Hersfeld .	dgl. . . .	7	05	3	35	3	35
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	05	3	35	3	35
17	" Hanau . .	Hanau . . .	7	59	3	91	3	25
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7	59	3	91	3	25
19	" Marburg .	Marburg .	7	25	4	—	4	—
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	4	—	4	—
21	" Frankenberg	dgl. . . .	7	25	4	—	4	—
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	67	2	75	3	—
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	—	4	—	3	25

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 12. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

287. Mit dem 1. April d. J. treten:

1) das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. S. 153),
2) die zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Bundesrathe beschlossene, von dem Herrn Reichskanzler unter dem 24. Februar d. J. publicirte Instruktion (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 37),
3) das Preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des ad 1) bezeichneten Reichsgesetzes vom 12ten März 1881 (G. S. S. 128 ff.)

in Kraft, während gleichzeitig das Preußische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 (G. S. S. 306 ff.) außer Kraft tritt.

Die ad 2 gedachte Instruktion ist in der Anlage beigefügt. Cassel am 12. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

288. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat März 1881.

Durchschnitts-Preise

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Erbsen.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	21 74	21 36	16 95	14 69	26 13	34 38	39 13	5 63	5 94	7 90	1 42	1 21	1 45	— 75	1 19	1 70	2 28	2 94
2	Fritzlar .	22 —	20 75	16 25	14 64	26 57	31 83	33 50	5 10	5 88	6 50	1 17	1 04	1 26	— 72	— —	1 74	1 93	2 89
3	Fulda . .	21 15	21 16	16 12	14 10	26 56	26 56	35 75	5 48	6 69	6 69	1	— 85	1 45	— 65	— 85	2 —	2 04	2 70
4	Hanau .	23 50	21 36	17 58	15 17	32 —	26 50	49 —	4 17	6 50	7 82	1 20	— 94	1 56	— 99	1 04	2 —	2 35	2 92
5	Hersfeld .	21 —	20 50	16 —	13 50	27 25	29 50	31 50	5 80	6 —	6 —	1 15	— —	1 20	— 70	— —	1 80	1 80	2 80
6	Hofgeismar	21 75	21 75	18 —	15 —	18 —	30 —	20 —	4 67	6 —	6 95	1 15	— —	1 20	— 70	1 —	1 80	2 —	2 70
7	Marburg .	22 50	21 —	16 —	14 50	19 —	34 —	40 —	6 —	8 —	8 —	1 20	1 —	1 36	— 80	1 20	1 80	2 10	2 66
8	Rotenburg	22 —	22 —	17 —	15 —	24 —	36 —	32 —	5 50	6 —	6	1 20	1 20	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 60
	Summa .	175 64	169 88	133 90	116 60	199 51	248 77	280 88	12 35	51 01	55 92	9 49	6 24	10 68	6 17	6 28	14 64	16 70	23 21
	Durchschnittsbetrag .	21 96	21 24	16 74	14 58	24 94	31 10	35 11	5 29	6 38	6 99	1 19	1 04	1 34	— 77	1 05	1 83	2 09	2 90

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl. Weizen. Nr 1.	Mehl. Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittlere.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweinefett, schmalz.	Speisesalz.		
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
1	Cassel	— 42	— 32	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20		
2	Fritzlar	— 32	— 31	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 45	— 20		
3	Fulda	— 44	— 32	— 56	— 52	— —	— 24	— 56	2 80	3 10	1 60	— 18		
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 50	— 20		
5	Hersfeld	— 45	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20		
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 80	— 20		
7	Marburg	— 40	— 30	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20		
8	Rotenburg	— 40	— 30	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20		
	Summa .	3 31	2 48	4 18	3 13	— 46	3 22	4 20	21 60	25 80	13 15	1 58		
	Durchschnittspreis	— 41	— 31	— 52	— 45	— 46	— 40	— 52	2 70	3 23	1 64	— 20		

Cassel am 11. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

289. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1881 an der mit der Universität in Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, stattfinden werden.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Vergleichendes Exterieur der landwirthschaftlichen Hausthiere und das Vieh-Prämiirungswesen. — Prof. Dr. Orth: Landwirthschaftliche Bodenkunde. Specielle Pflanzenbaulehre. Praktische Uebungen im agronomischen Laboratorium. Excursionen. (Außerdem an der Universität: Ueber die Produktivkräfte des Landes und ihre Entwickelung. — Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Düngerlehre. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. — Prof. Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst. — Dr. Hartmann: Schafzucht und Wollkunde. Rindviehzucht. — Oberförster Krieger: Forstliche Bodenkunde und besondere Holzkenntniß. Forstschutz und Forstpolizeilehre. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Beuno Martiny: Molkereiwesen. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde und zwar speciell über Maschinen der landwirthschaftlichen Gewerbe. (Maschinen für Brauerei, Brennerei, Mahlmühlen, Oelmühlen, Sägemühlen, Ziegeleien, Zuckerfabriken.) — Uebungen im technischen Zeichnen.

Digitized by Google

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Mikroskopischer Cursus für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung botanischer Untersuchungen täglich. — Prof. Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Ueber Früchte und Samen, mit besonderer Rücksicht auf deren Verfälschungen. Botanische Excursionen. — Dr. Zopf: Entwickelungsgeschichte der Pilze mit specieller Berücksichtigung der Krankheiten unserer Culturgewächse. (Außerdem an der Universität: Entwickelungsgeschichte der Algen.)

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Organische Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degner: Neueste Fortschritte auf dem Gebiete der Rübenzucker-Fabrikation. — Dr. Delbrück: Fortschritte der Spiritus- und Preßhefen-Fabrikation. — Prof. Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit besonderer Berücksichtigung der analytischen Untersuchungs-Methoden.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Dr. Gruner: Mineralogie. Geognostische Excursionen.

d) Physik. Prof. Dr. Börnstein: Experimentalphysik. Meteorologie. Uebungen im Gebrauch meteorologischer und sonstiger physikalischer Instrumente.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie der Wirbelthiere. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Excursionen.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Dr. Jannasch: Praktische National-Oeconomie. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere verbunden mit Demonstrationen. Statistik und Tilgung der Seuchen der Hausthiere. — Prof. Dieckerhoff: Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

5. Baukunde und Meliorationswesen.

Prof. Schlichting: Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. — Postbaurath Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.

Das Verzeichniß der Vorlesungen kann jederzeit von der Direktion der Hochschule, Invalidenstraße 42, bezogen werden.

Berlin den 23. März 1881.

Das Kuratorium. Dr. Thiel. Dr. Göppert.

290. Zum Tarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Westdeutschen Verbande ist ein sofort gültiger Nachtrag erschienen, welcher Ergänzungen und Ermäßigungen enthält.

Derselbe kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 2. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

291. Im Verkehre mit dem Unterstadt-Bahnhofe in Cassel, soweit derselbe sich nicht über die Bergisch-Märkische Bahn bewegt, kommen in bisheriger Ausdehnung fortan die gleichen Frachtsätze zur Anwendung wie die für Cassel-Oberstadt-Bahnhof bestehenden.

Hannover den 2. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

292. Nach §. 10 der Bibliothek-Ordnung vom 18ten December 1875 sind sämmtliche aus der ständischen Landesbibliothek entliehene Bücher in der Zeit vom 28. April bis 14. Mai zurück zu liefern. Die bis dahin nicht eingelieferten Literalien werden, gegen Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühr von 25 Pf., durch den Bibliotheks-Boten eingefordert.

Vom 16. Mai bis 28. Mai findet nur ausnahmsweise, vom 30. Mai bis 11. Juni keine Ausleihung statt.

Cassel am 9. April 1881.

Die Direction der ständischen Landesbibliothek.

293. Die Vorprüfung der für das Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig sich meldenden Bewerberinnen findet im Seminar zu Schlüchtern Sonnabend den 14. Mai d. J. statt.

Schlüchtern den 5. April 1881.

Der Königliche Seminar-Director Wieacker.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

294. Emissionsbeschluß, betreffend die Ausgabe der dreizehnten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer (verloosbarer) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, soll zufolge Beschlusses des kommunalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 12. Januar d. J. unter nachstehenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten am 11. vorigen Monats genehmigten Bedingungen die dreizehnte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse ausgegeben werden. Dieselbe umfaßt diejenigen Schuldverschreibungen, welche auf Grund dieses Emissions-Beschlusses bis zum Ende des Jahres 1885 nach Bedarf zur Ausgabe gelangen werden — (vergl. jedoch unten Ziffer 4). —

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken:

von	3000	Mark	Lit. A.
„	1500	„	„ B.
„	600	„	„ C.
„	300	„	„ D.
„	150	„	„ E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend).

Dieselben erhalten im Anschlusse an die Schuldver-

Digitized by Google

schreibungen der zwölften Serie fortlaufende Nummern.

2) Die Schuldverschreibungen werden zu vier Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber nur in dem Falle der zu bewirkenden Amortisation, oder soweit dieselben aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen (s. unten Ziffer 5 flg.), gekündigt werden.

3) Die Schuldverschreibungen werden allmählig je nach dem für die Ausleihung eintretenden Bedarf ausgegeben.

4) Sobald vor Ende des Jahres 1885 die Ausgabe einer weiteren Serie Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu einem andern als vierprozentigen Zinsfuß angeordnet werden sollte, kann die Direction auf Anordnung des ständischen Ausschusses die Serie 13 auch schon vor Ende 1885 für geschlossen erklären.

5) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapital-Abtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapital-Abtrag der gedachten Darlehen ist mindestens auf ein Procent zu bestimmen.

6) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Auslosung mittelst Kündigung nach Ablauf einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vergl. §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

Die Verloosung tritt ein mit dem Jahre 1886, oder in dem Falle der Ziffer 4, sobald in dem vorausgehenden Kalenderjahre die Ausgabe der diese dreizehnte Serie bildenden Schuldverschreibungen beendet ist; bis dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 5) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Ankaufs aus freier Hand.

7) Behufs der Verloosung ist die von der Direction zur Einlösung bestimmte Summe von derselben in thunlichst gleichem Verhältnisse auf die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Mitberücksichtigung der im Laufe des Jahres als Kapital-Abtrag zurückgelangten Stücke (vergl. unten Ziffer 10) einzutheilen und die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Litera auszuloosen und zu kündigen ist.

Ueber die Verloosung der zu kündigenden Nummern der verschiedenen Litera's ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über erfolgende Kündigung ist nicht nur in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, sondern auch im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu bewirken.

8) Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerthe ausgezahlt und nicht länger als bis zum Fälligkeitstermine verzinst (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

9) Die Direction ist jedoch befugt, statt dessen die Kündigung unter der ausdrücklich zu veröffentlichenden Bestimmung zu bewirken, daß die Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen zum Nennwerthe nur während der sechsmonatlichen Kündigungsfrist — mit Zinsen bis zum Zahlungstage — und sodann noch binnen Monatsfrist nach dem Verfalltage — mit Zinsen bis zu letzterm — gefordert werden kann, dagegen mit Ablauf dieser Frist für die bis dahin zur Rückzahlung nicht eingereichten gekündigten Schuldverschreibungen die Kündigung außer Kraft tritt, also diese Schuldverschreibungen ohne Unterbrechung weiter verzinst werden und an den fernern Verloosungen Antheil nehmen. Die Direction hat alsdann mittelst Ankaufs aus freier Hand Schuldverschreibungen der dreizehnten Serie bis zu dem hiernach aus der Kündigung ausgefallenen Gesammtbetrage zur Einlösung zu bringen und die einzelnen Nummern sowohl der hiernach eingelösten, als auch derjenigen Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, für welche die Kündigung unwirksam geworden ist.

10) Die Schuldverschreibungen der dreizehnten Serie werden bei allen Rückzahlungen auf die mittelst derselben gewährten Darlehn — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge, — jederzeit zum Nennwerth von der Landeskreditkasse in Zahlung angenommen.

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapital-Abtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen, dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig.

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 5 bis 9 zurückgezahlten Schuldverschreibungen, vernichtet.

Cassel am 4. April 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

295. Nachdem Königliches Consistorium eine weitere Präsentationsfrist gestattet hat, werden Bewerber um die hiesige 2te lutherische Pfarrstelle nochmals aufgefordert, ihre Meldungsgesuche an den Mitpatron, Herrn Georg von Schwertzell in Willingshausen, oder bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen einzureichen.

Gemünden a. d. Wohra am 11. April 1881.

Krieger, Bürgermeister.

296. Die 3te Schulstelle zu Barchfeld, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 Mark einschließlich freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 16ten d. Mts. vacant.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Befähigungs- und

Digitized by Google

Führungs-Zeugnissen schleunigst und längstens binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schönhals zu Barchfeld, einreichen.

Schmalkalden den 6. April 1881.

Der Landrath v. Lengerke.

297. Bewerber um die mit dem 1. April cr. in Erledigung gekommene 2te Schulstelle zu Balhorn wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Münch zu Balhorn, einreichen.

Wolfhagen am 1. April 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

298. Die Schulstelle zu Roßberg, mit welcher außer freier Wohnung und Feuerung ein Jahreseinkommen von 780 Mark verbunden ist, wird mit dem 16ten d. M. vacant und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 25. April d. J. bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Metropolitan Dettmering in Dreihausen, einsenden.

Marburg am 4. April 1881.

Der Landrath Schreiber.

299. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Ulfen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark nebst freier Dienstwohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schnackenberg zu Ulfen, einreichen.

Rotenburg den 4. April 1881.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

300. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Wenderhausen werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Landrathsamte, oder bei dem unterzeichneten Pfarrer einzureichen.

Witzenhausen u. Oberrieden den 3. April 1881.

Der Schulvorstand:

Der Landrath. Bernstein. — Der Lokal-Schul-Inspector. Pfarrer Muhl.

301. Die Schulstelle zu Völkershain, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 810 Mark verbunden ist, wird mit dem 16ten d. Mts. zur Erledigung kommen.

Bewerber haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Befähigungs- und Führungs-Atteste binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Homberg u. Remsfeld den 4. April 1881.

Der Schulvorstand von Völkershain:

Der Landrath. v. Gehren. — Der Lokal-Schul-Inspector. Conrad, Pfarrer.

302. Mit dem 1sten k. Mts. gelangen die zweite Knabenlehrerstelle und die Mädchenlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Gudensberg, beide neben der freien Wohnung, jedoch einschließlich des Betrags von je 90 Mark für freie Feuerung, mit einem Einkommen von je 1290 Mark, zur Erledigung und wollen etwaige Bewerber ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse binnen 3 Wochen bei den Mitgliedern des Stadtschulvorstandes zu Gudensberg oder dem unterzeichneten Königlichen Landrathe einreichen.

Fritzlar den 7. April 1881.

Der Landrath von Eschwege.

Personal-Chronik.

Der bisherige Privatdocent Dr. med. Schottelius ist zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtssecretair Kuhl in Cassel ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Königlichen Ober-Rechnungskammer entlassen und die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Kleinschmidt und Becker sind zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Schmalkalden bezw. dem Landgericht in Cassel ernannt worden.

Der Steuerexecutor E. Ital ist auf sein Nachsuchen als Vollziehungsbeamter der Königlichen Steuerkasse I hierselbst entlassen worden.

Der dem Vicebürgermeister Textor zu Trendelburg ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten ist auf Nachsuchen zurückgezogen und an dessen Stelle der Lehrer Wepler daselbst mit der Vertretung des Standesbeamten beauftragt worden.

Der Metropolitan Menche zu Rödbenau ist vom 1. April d. J. ab auf sein Nachsuchen bezüglich seines Pfarramtes emeritirt und dessen bisheriger Gehülfe past. extr. Euler zum Pfarrverweser bestellt worden. Die Amtsgeschäfte als Metropolitan der lutherischen Pfarreiklasse Frankenberg wird ꝛc. Menche einstweilen noch fortversehen.

Der bisherige 2te Pfarrer zu Grebenstein, Carl Zinn, ist zum Pfarrer in Kirchbauna, Classe Wilhelmshöhe, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Landau, im Fürstenthum Waldeck, Wilhelm Schotte, ist zum 2ten Pfarrer in Witzenhausen und der past. extr. Georg Hermann Most zum Gehülfen des Pfarrers Lyding zu Frankershausen, Classe Allendorf, bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum
Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153) nebst Anlagen beschlossen hat, wird dieselbe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Februar 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Instruktion

zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ auszuführen. Anlage A.

§ 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ zu erfolgen. Anlage B.

A. Milzbrand.

§ 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder

Digitized by Google

dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil an Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes).

§ 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

§ 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an

Digitized by Google

der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§ 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hunde sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Kosten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Anketting oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden. (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§ 21. Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b. Katzen.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c. Andere Hausthiere.

§ 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§ 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere

Digitized by Google

hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

d. Alle Arten von Thieren.

§ 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischen Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e. Desinfektion.

§ 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen, (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 32. Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

§ 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes).

§ 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat b. 9
die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger 1
Ermittelung der zu leistenden Entschädigung die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Digitized by Google

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§ 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

Seuchenverdächtige. § 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§ 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an

Digitized by Google

einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49. So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 52. Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e. Desinfektion. § 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben: f. Auf der Sch reg

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 56. Die für Pferde in den § 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung. g. Anw auf ande huf

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

§ 57. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes). a. Ausbr Seu

§ 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

§ 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und

Digitized by Google

der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten.

§ 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§ 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§ 64. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§ 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer

Digitized by Google

Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Desinfection. § 67. Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

3. Aufhebung der Schutzmaßregeln. § 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§ 58), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehs.

1. Ermittelung des Seuchenausbruchs. § 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 71. Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b. Verdach Seuche o der Anste § 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet,
   oder
2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten

Digitized by Google

Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

Ausbruch Seuche.

§ 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche" zu versehen.

§ 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichtn Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf den Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergleiche auch §§ 88 und 89).

§ 80. Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

   Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

   Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§ 81. Der Besitzer der unter Gehöftsperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter

Digitized by Google

solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. d. Desinfel

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 91. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben: e. Aufhe der Schutz regeln

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§ 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

§ 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. a. Verd der Seu oder der steckun

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

Digitized by Google

Ausbruch der Seuche.

§ 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§ 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchfreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96. Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöftr auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöftr nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§ 95, 96 und 106) festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit andern Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchrngehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes).

§ 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes. Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 103. Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach

Digitized by Google

dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;

2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seucheausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch § 108).

§ 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c. Desinfektio

§ 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d. Aufhebur der Schutz maßregeln.

§ 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§ 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

a. Ausbruc der Seuch

§ 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde

Digitized by Google

darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 114. Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115. Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Gerätschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferden von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken

Digitized by Google

Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeine Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§ 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbar polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtsortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen andern Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b. Desinfektic

§ 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c. Aufhebun der Schutzma regeln.

§ 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind und

wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist;
oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

Digitized by Google

§ 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

wendung andere huser.

§ 132. Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung

für das

Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§ 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien.

§ 2. 1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von 1.064, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schweflige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels; Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuersgefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen ꝛc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. Chlor.

a) Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b) Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§ 3. 1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.)

2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens ½stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — sehr schnell desinfizirt.

Die atmosphärische Luft.

§ 4. Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizirter Gegenstände durch die Luft allmählig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt bewegte Luft. Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 5. In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst

Digitized by Google

oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspielen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

§ 6. Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande, oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§ 7. Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfizirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens ½stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. Im letzteren Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§ 8. Die Streu der seuchekranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt oder vergraben oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfizirt.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfiziren.

§ 9. In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwickelung von schwefeliger Säure oder Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwickelung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf ein 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwickelung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§ 10. Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwickelung von schwefligen Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Exkrementen der kranken Thiere durchgefeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über denselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten ꝛc. Rauhfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwickelung

Digitized by Google

von schwefeliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauhfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Viehgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfizirt werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel ꝛc., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfizirt.

Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen ꝛc.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfizirt.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11. Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver (s. § 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des § 10 dieser Instruktion zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§ 12. Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im übrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Rotz.

§ 13. Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen rotzkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§ 9 und 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halsterketten u. s. w. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Digitized by Google

Maul- und Klauenseuche.

§ 14. Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von freuden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des § 9 dieser Anweisung desinfizirt werden.

Lungenseuche.

§ 15. Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, wird nach Vorschrift der §§ 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

Schafpocken.

§ 16. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§ 17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18. Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrirender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens 2,00 Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr- und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutensilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung

für das

Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§ 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

Digitized by Google

§ 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:
1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11. Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§ 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der andern Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwergfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge, oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Digitized by Google

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um den-

Digitized by Google

selben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§ 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem

Digitized by Google

ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat im allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26. Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen).

§ 27. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§ 29. Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im § 16 beschriebene Durchsägung

Digitized by Google

des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32. Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem die allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergl. § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wieder-

Digitized by Google

holt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

Redigirt von der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 20. April. 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. April 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8782 das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. 1868 S. 277). Vom 9. März 1881; unter

Nr. 8783 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132). Vom 27sten März 1881; unter

Nr. 8784 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder der gesandtschaftlichen Beamten. Vom 28. März 1881; und unter

Nr. 8785 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Elze. Vom 23. März 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

303. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die Nummer 41 der „Tresdner Abendzeitung“ vom 9. April 1881, Redacteur Petzold, Verleger Waldapfel, Druck Zumbusch u. Co. und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift

verboten. Dresden den 11. April 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

304. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die Nummern 12 und 15 vom 19. März und vom 9. April 1881 der allhier erscheinenden Wochenschrift Hiddigeigei, Organ für Witz und Galgenhumor, Beiblatt zur „Dresdner Abendzeitung“, Herausgeber, Verleger und verantwortlicher Redacteur Max Kegel, Druck von H. Zumbusch und Co., und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift

verboten. Dresden den 11. April 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

305. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die im Verlage der vormaligen Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig erschienene Druckschrift:

„Die Regierung des Deutschen Reichs und der Deutsche Reichstag in ihrer Stellung zur Sozialdemokratie.“ Die Reden des preußischen Ministers Eulenburg und der Abgeordneten Hasselmann und Bamberger in der Reichstagssitzung am 29. Januar 1876,

auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 11. April 1881.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf von Münster.

306. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nr. 13 der periodischen Druckschrift:

„Arbeiterstimme“, Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes, vom 26. März 1881. Herausgegeben zu Neumünster-Zürich. Druck und Expedition: Schweiz. Vereinsbuchdruckerei.

verboten. Dresden den 13. April 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

307. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 22. Juni in Melsungen, am 23. Juni in Wolfhagen,
am 24. Juni in Nieder-Zwehren,
am 25. Juni in Hofgeismar, am 4. Juli in Eschwege,
„ 5. Juli in Rotenburg, am 6. Juli in Fulda,
„ 11. „ „ Ziegenhain, „ 12. „ „ Homberg,
„ 13. „ „ Fritzlar, „ 14. „ „ Frankenberg,
am 15. Juli in Marburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Digitized by Google

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.
von Rauch. Graf Klinckowstroem.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

308. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28sten v. Mts. der Großherzoglich Hessischen Bürgermeisterei der Kreisstadt Friedberg zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Fohlen ꝛc., welche dieselbe bei Gelegenheit des diesjährigen dortigen Herbst-Pferde-Marktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Hanau und Gelnhausen, sowie in dem Bezirke der Stadt Frankfurt a/M. Loose zu vertreiben.

Cassel den 11. April 1881.

Der Ober-Präsident. Frhr. v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

309. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Casseler Trambahn. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, wird zur Ergänzung und Abänderung der §§. 6 u. 9 der Polizei-Verordnung vom 10. Januar 1878, betreffend den probeweisen Betrieb der Casseler Trambahn ꝛc. (Amtsblatt S. 13), Folgendes verordnet:

§. 1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit auf der Strecke Königsplatz-Kirchweg bleibt, wie bisher, 12 km pro Stunde; für die Strecke Kirchweg-Wilhelmshöhe wird sie auf 15 km pro Stunde erhöht.

§. 2. Im Innern der geschlossenen Wagen ist den Fahrgästen das Stehen während der Fahrt untersagt und dürfen Passagiere, denen kein Sitzplatz mehr angewiesen werden kann, nicht zugelassen werden.

§. 3. Ueberschreitungen der vorbezeichneten Fahrgeschwindigkeit und Zuwiderhandlungen gegen die im §. 2 enthaltene Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft. Außerdem können Passagiere, welche der Bestimmung im §. 2 zuwiderhandeln, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden.

Cassel den 13. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

310. Dem Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Frankenberg ist von dem Herrn Ober-Präsidenten gestattet worden, anläßlich der landwirthschaftlichen Ausstellung am 22. Juni d. J. dortselbst eine Ausspielung von Zuchtthieren und sonstigen Gegenständen der Landwirthschaft zu veranstalten.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis 75 Pf. pro Stück beträgt, bleibt auf den Umfang der Kreise Frankenberg, Vöhl, Kirchhain und Marburg beschränkt.

Cassel den 19. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

311. Vom 15ten d. Mts. ab treten im Staatsbahn-Verbande zwischen den Stationen Frankfurt a/M. und Berlin resp. Halle, und den Stationen Bockenheim, Friedberg und Nauheim einer- und Halle andererseits um etwas ermäßigte Personenfahrpreise und Gepäcktaxen in Kraft.

Das Nähere ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren. Hannover den 8. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

312. Mit dem 1. Juni cr. werden im Verkehre zwischen Stationen der Main-Weser Bahn einerseits und Stationen der Oberhessischen Bahnen andererseits, wegen mangelnder Frequenz die Schnellzugbillets für folgende Relationen:

Marburg und Lich, Marburg und Hungen,
Nauheim u. Fulda, Frankfurt a/M. u. Zell-Romrod,
Frankfurt a/M. und Mücke

eingezogen und die directe Personen- und Gepäckbeförderung

zwischen Bockenheim und Lich und
" " " Hungen

aufgehoben. Hannover den 12. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

313. Mit dem 1. Juni cr. wird die directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen den nachbenannten Stationen:

Cassel	via	Gießen	und	Deutz,
"	"	"	"	Siegen,
Wilhelmshöhe	"	"	"	Deutz,
Marburg	"	"	"	Duisburg,
do.	"	"	"	Düsseldorf,
do.	"	"	"	Siegen,
Frankfurt a/M.	"	"	"	Duisburg,
do.	"	"	"	Düsseldorf,

ihrer Bedeutungslosigkeit wegen aufgehoben.

Hannover den 12. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

314. Durch Beschluß des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vom 15. Februar d. J., welchem der Königliche Herr Oberpräsident am 6ten d. Mts. seine Zustimmung, soweit solche gesetzlich erforderlich ist, ertheilt hat, ist genehmigt worden, daß für diejenigen vor 1870 aus der Landeskreditkasse gewährten Darlehen, deren Zinsfuß laut unserer Bekanntmachung vom 11ten Januar 1870 (Amtsblatt vom 15. Januar 1870 Seite 29 flg.) vom 1. Januar 1871 an auf 5 Procent erhöht wurde, die Verzinsung von Beginn des laufenden Jahres an wieder auf 4½ Procent herabgesetzt werde, mit der Bestimmung, daß für die Beschaffung der demnach erforderlichen anderweiten Tilgungspläne und

Digitized by Google

Quittungsbücher eine Umrechnungsgebühr, und zwar bei Darlehnsresten von 1000 Mark oder mehr im Betrage von 1 Mark, bei kleineren Darlehnsbeträgen von 50 Pfg., zu entrichten ist.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß bei Entrichtung der Halbjahrszahlung für den Zinstermin am 30. Juni d. J. die gedachten Gebühren mitzuzahlen und die neuen Quittungsbücher in Empfang zu nehmen sind.

Cassel am 16. April 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

315. Nachdem Königliches Consistorium eine weitere Präsentationsfrist gestattet hat, werden Bewerber um die hiesige 2te lutherische Pfarrstelle nochmals aufgefordert, ihre Meldungsgesuche an den Mitpatron, Herrn Georg von Schwertzell in Willingshausen, oder bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen einzureichen.

Gemünden a. d. Wohra am 11. April 1881.

Krieger, Bürgermeister.

316. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Habel, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre dessallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Gustav Baumann zu Tann, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 9. April 1881.

Der Landrath Keßler.

317. Bewerber um die durch das Ableben des seitherigen Inhabers vacant gewordene Schulstelle zu Dainrode, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Klingelhoefer zu Geismar, einreichen.

Frankenberg den 9. April 1881.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

318. Die Bürgermeisterstelle des Landstädtchens Soden, Kreises Schlüchtern, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1200 Mark verbunden, ist vacant und soll auf 8 Jahre besetzt werden. Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen, vom 13. April ab, an den Unterzeichneten einzureichen.

Soden am 11. April 1881.

Der Vicebürgermeister Betz.

Personal-Chronik.

Der Gerichtsassessor Dr. jur. Schier zu Cassel ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entlassen und der Referendar Dr. jur. Christ in Cassel zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Der pensionirte Gendarm Ochs ist zum Vollziehungsbeamten der Steuerkasse Wächtersbach bestellt.

Der Vollziehungsbeamte Eichhorn zu Hilders ist in gleicher Eigenschaft an die Steuer- und Forstkasse zu Schlüchtern versetzt.

Der Vollziehungsbeamte Blum zu Schlüchtern ist in gleicher Eigenschaft an die Steuer- und Forstkasse zu Hilders versetzt.

Der invalide Stabstrompeter Carl Quast ist mit Versehung der Geschäfte eines Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuerkasse I hierselbst beauftragt.

Die seitherigen Feldmesser Georg Bernhard Robert Grabe zu Cassel und Oskar Theodor Matthes zu Hanau sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

Für das Standesamt zu Burghosen ist der aus dem Gemeindeamte geschiedene Bürgermeister Großkurth daselbst anderweit zum Standesbeamten ernannt worden.

Der praktische Arzt Franz Emil Koetschtzky hat sich in Oberaula niedergelassen.

Der Apotheker Ludwig Schenzer von Spangenberg hat die Hof-Apotheke in Wächtersbach käuflich übernommen.

Dem Postsecretair Plangemann aus Arolsen ist die Vorsteher-Stelle des Postamts in Treysa, zunächst probeweise, übertragen worden; die Postpraktikanten Birkel und Dörrbecker in Cassel sind zu Postsecretairen, die Postassistenten Claus in Niederhone und Hagemeier in Wehlheiden zu Postverwaltern ernannt.

Versetzt sind: der Postmeister Theobald von Treysa nach Melsungen und der Postsecretair Dopleb von Cassel nach Arolsen.

Der Postsecretair Blechschmidt in Bockenheim ist gestorben.

Der bisherige Rector Reinemann zu Gudensberg ist zum Pfarrer in Louisendorf, in der reformirten Pfarreiclasse Frankenberg, bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 27. April. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

319. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1881 im Verlage von Ferdinand Körber, Buchhandlung für akadem.-polytechn. Literatur, zu Zürich-Oberstraß erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", herausgegeben von Dr. Ludwig Richter, Zweiter Jahrgang, sowie die als Separatabdruck aus diesem Werk erschienene und in der Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Die Entwickelung der sozial-revolutionären Bewegung in Rußland" von P. Axelrod nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 19. April 1881.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

320. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 21. April 1881 datirte Nr. 198 der hierselbst im Verlage der Expedition des Blattes (R. Davidsohn) erscheinenden, von S. Fränkel hierselbst redigirten periodischen Druckschrift: „Berliner Börsen-Courier" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 21. April 1881.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

321. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nr. 15 der periodischen Druckschrift:

„Arbeiterstimme". Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes vom 9. April 1881. Herausgegeben zu Neumünster-Zürich. Druck und Expedition: Schweiz. Vereinsbuchdruckerei.

verboten.

Dresden den 21. April 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

322. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das ohne Angabe eines Verlegers erschienene, von der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Aufgepaßt!"

auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des §. 2 des Gesetzes, betreffend die authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 31. Mai 1880, verboten worden.

Ludwigsburg den 20. April 1881.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.
Leypold.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

323. Liste der aufgerufenen und der Controlle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1880/81 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldokumente.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A.	Nr.	44,791	über	1000	Thlr.
„ B.	„	8,009	„	500	„
„ B.	„	8,988	„	500	„
„ D.	„	2,388	„	300	„
„ D.	„	5,193	„	300	„
„ E.	„	5,788	„	200	„
„ E.	„	5,912	„	200	„
„ E.	„	8,639	„	200	„
„ F.	„	73,374	„	100	„
„ F.	„	148,740	„	100	„
„ F.	„	151,393	„	100	„
„ F.	„	191,815	„	100	„
„ F.	„	193,780	„	100	„
„ F.	„	199,484	„	100	„
„ F.	„	206,561	„	100	„
„ F.	„	209,552	„	100	„
„ G.	„	29,613	„	50	„
„ G.	„	37,956	„	50	„
„ G.	„	47,720	„	50	„
„ H.	„	6,835	„	25	„
„ H.	„	38,984	„	25	„

II. Staatsprämienanleihe von 1855.

Ser.	719	Nr. 71,839	über	100	Thlr.
„	1,323	„ 132,285	„	100	„
„	1,327	„ 132,614	„	100	„
„	1,362	„ 136,172	„	100	„

III. Staatsanleihe von 1868 B.

Lit. E. Nr. 14,567 über 50 Thlr.

IV. Konsolidirte 4½ procentige Staatsanleihe.

Lit. D. Nr. 21,496 über 200 Thlr.

Digitized by Google

Lit. D. Nr. 56,209 über 200 Thlr.
„ D. „ 58,433 „ 200 „
„ E. „ 71,378 „ 100 „
„ F. „ 26,582 „ 50 „

V. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Nr. 48,599 über 100 Thlr.

VI. Prioritätsaktien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Nr. 610 über 100 Thlr.

VII. Prioritätsobligationen Ser. I., II. u. III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Ser. I. Nr. 5,281 über 100 Thlr.
„ II. „ 14,450 „ 50 „
„ II. „ 17,024 „ 50 „
„ II. „ 27,181 „ 50 „
„ III. „ 6,239 „ 100 „

VIII. Vormals Kurhessische Prämien-Lotterieanleihe von 1845.
Ser. 3,175 Nr. 79,373 über 40 Thlr.
„ 5,860 „ 146,476 „ 40 „
„ 6,024 „ 150,583 II. Abth. „ 20 „

Berlin den 1. April 1881.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

324. Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich ein einheitlicher Portotarif für Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 3 Kilogramm 80 Pfennig oder 1 Franc. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Die Postpackete dürfen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten; ihr Volumen ist auf 20 Cubikdecimeter begrenzt. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen, Gewährleistung u. s. w. ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. den 25. April 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

325. Vom 1. Mai ab können die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, sowohl im innern Verkehr Deutschlands, als auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und mit den übrigen dem Weltpostverein angehörigen Ländern, gegen die Taxe für Drucksachen befördert werden, sobald gleichzeitig mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare am Briefannahmeschalter eingeliefert werden.

Berlin W. den 22. April 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

326. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle dreier ausgeschiedener Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hünfeld, nämlich:

des Oberförsters Schember in Sandberg,
des Bürgermeisters Isert in Eiterfeld und
des Oekonomen Ausfeld in Rothenkirchen

zu Mitgliedern der gedachten Kreisvermittelungsbehörde

der Oberförster Hohensee zu Kämmerzell,
der Privatmann Magnus Rang zu Eiterfeld und
der Oekonom Metz zu Mahlerts

gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 23. April 1881.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

327. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6ten d. Mts. dem Vereine für die Pyrmonter Rennen zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Gegenständen der Kunst und Industrie, welche derselbe mit Genehmigung des Landesdirectors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont im Laufe dieses Jahres wieder zu veranstalten beabsichtigt, auch in der Provinz Hannover und innerhalb der Provinz Hessen-Nassau, in den Kreisen Rinteln, Biedenkopf und Dill Loose zu vertreiben.

Der Preis eines Looses ist auf eine Mark festgesetzt worden.

Cassel den 20. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

328. Im Anschlusse an die vorjährigen Arbeiten werden im Laufe dieses Sommers, etwa vom 1. Mai ab, die trigonometrischen Vermessungen unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, Oberstlieutenant à la suite des Generalstabes der Armee, Schreiber, in dem Regierungsbezirke Cassel stattfinden.

Die Arbeiten werden in Ausführung von Nivellements auf einzelnen Chausseestrecken und in Messung von Dreiecken I. Ordnung bestehen.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 11. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

329. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten d. Mts. dem Pferdemarkt-Verein zu Darmstadt zu gestatten geruht, zu den im April und September d. J. in Verbindung mit dem dortigen Frühjahrs- bezw. Herbst-Pferde- und Fohlenmarkte von demselben zu veranstaltenden, Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits genehmigten Ausspielungen von Pferden und landwirthschaftlichen Geräthen auch in dem diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Frankfurt a/M. und Hanau Loose zu vertreiben.

Cassel den 20. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

330. Nachdem durch den §. 2 des unter dem 24sten Februar 1881 Allerhöchst vollzogenen Gesetzes die Landgemeinden Oberstoppel und Unterstoppel und der fis-

Digitized by Google

kalische Gutsbezirk „Oberförsterei Burghaun, Kreises Hersfeld", unter Abtrennung von dem Kreise Hersfeld und dem Amtsgerichtsbezirke Niederaula, mit dem Kreise Hünfeld und dem Amtsgerichtsbezirke Burghaun vom 1. April 1881 an vereinigt worden sind, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 1. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

331. In der Beilage werden Ergänzungen und Aenderungen der Heer-Ordnung vom 28. September 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 25. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

332. Durch das Gesetz vom 17. Januar d. J. (G. S. pag. 5) ist im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel ausschließlich der zu demselben gehörenden vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile die Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1876 (G. S. pag. 357) wieder zugelassen worden.

Die für die Provinz Hessen-Nassau errichtete Rentenbank ist mit der Rentenbank für die Provinz Westfalen zu Münster vereinigt.

Für ablösbar erklärt sind alle zur Zeit noch auf eigenthümlich besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten nach §. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1876 mit den in dessen §. 2 angegebenen Ausnahmen).

Der Antrag auf Ablösung steht sowohl den Berechtigten als auch den Besitzern der belasteten Grundstücke zu.

Die Ablösungsanträge können von den Betheiligten direkt an die Königliche General-Kommission zu Cassel eingereicht oder bei den Königlichen Spezialkommissarien schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Durch das Gesetz vom 17. Januar d. J. ist nach Erneuerung der mit dem 31. December 1878 abgelaufenen Frist die Vermittelung der Rentenbank nunmehr wieder für alle Ablösungen zugelassen, welche bis zum 31. December 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde beantragt werden.

Die wesentlichen Vortheile, welche den Betheiligten bei den Ablösungen gemäß §§. 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 23. Juli 1876 durch die Vermittelung der Rentenbanken dargeboten werden, bestehen hauptsächlich darin:

daß nach den nähern Vorschriften des Gesetzes die Verpflichteten bei den Ablösungen nach dessen §§. 17 und 18 die Ablösungsrenten (§. 16) durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages des ermittelten Jahreswerths tilgen können, wofür aber die Berechtigten nach eigner Wahl auch den Kapitalabzug zum zwanzigfachen Betrage in vierprozentigen Rentenbriefen in Anspruch nehmen können;

daß ferner sowohl in den Fällen des §. 18, als auch bei den gemäß §. 19 stattzufindenden Kapitalablösungen solcher Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, öffentliche Schulen und den andern daselbst bezeichneten Instituten, frommen und milden Stiftungen und Fonds zustehen, den Berechtigten, wenn die Verpflichteten nicht selbst die Ablösung durch Baarzahlung bewirken wollen, die Abfindung in vierprozentigen Rentenbriefen von der Rentenbank gewährt wird, an welche letztere die ihr dafür überwiesenen Renten von den Verpflichteten nur so lange, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist und zwar während eines Zeitraumes in den Fällen des §. 18 von $41\frac{1}{2}$ Jahren, in den Fällen des §. 19 von $56\frac{1}{2}$ Jahren zu entrichten sind, mit Ablauf dieser Perioden aber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Renten ganz aufhört.

Wir machen die Betheiligten ganz besonders auf die durch das Gesetz vom 17. Januar d. J. kurz bemessene Präklusivfrist bis zum 31. December 1883, bis wohin die Vermittelung der Rentenbank für alle Ablösungen, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde beantragt sind, wieder zugelassen ist, aufmerksam. Mit Ablauf dieser Frist geht für die Berechtigten die Befugniß, Kapitalabfindung zu verlangen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 27 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1876 angegebenen Falles, gänzlich verloren, wogegen dann die Verpflichteten die Kapitalablösung der Ablösungsrenten in den Fällen des §. 19 zum fünfundzwanzigfachen, in den übrigen zum zwanzigfachen Betrage nur noch durch Baarzahlung bewirken können.

Cassel den 20. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

333. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungsverfahren (enthalten in Nr. 35 des Amtsblattes vom Jahre 1876), ist von dem Rittergutsbesitzer Emil von Meien zu Exten für die nachstehend bezeichneten im Kreise Rinteln belegenen Grundstücke ein Entschädigungsanspruch rechtzeitig erhoben worden, welchen wir als berechtigt anerkannt und die Entschädigung nach der Bestimmung unter Nr. 1 im §. 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 festgestellt haben.

25) Gemarkung Exten: Kartenblatt 1. Parz.-Nr. 19. 35 a 35 qm im Exter Felde; 24. 68 a 16 qm das.; 29. 24 a 10 qm das.; 32. 12 a 12 qm das.; 33. 9 a 82 qm das.; von 127/34. 3 ha 27 a 23 qm das.; 40. 39 a 11 qm das.; 54. 4 ha 63 a 69 qm das.; 56. 21 a 96 qm im kleinen Osterfelde; 102. 86 a 12 qm auf der Kamppforte; 2. von 6. 63 a 02 qm im großen Osterfelde; 9. 20 a 81 qm das.; 16. 6 a 13 qm das.; 17. 57 a 22 qm das.; 30. 1 ha 31 a 56 qm das.; von 31. 21 a 11 qm das.; 32. 27 a 61 qm das.; 37. 58 a 86 qm das.; 40. 18 a 31 qm das.; 41. 3 ha 32 a 65 qm auf der alten Weide; 42. 6 ha 71 a 60 qm auf der neuen Weide; 43. 5 a 58 qm das.; 44. 52 a 70 qm der Glabengarten;

Digitized by Google

45. 2 ha 79 a 52 qm auf dem Hohkampe; 46. 6 a 90 qm daſ.; 47. 2 ha 57 a 67 qm daſ.; von 48. 81 a 76 qm auf der Eulenwieſe; 49. 2 a 47 qm daſ.; 50. 1 ha 17 a 91 qm daſ.; 52. 2 ha 23 a 78 qm auf der langen Wieſe; 53. 1 a 78 qm daſ.; 54. 13 a 22 qm daſ.; 55. 94 a 51 qm daſ.; 3. 38. 1 ha 04 a 61 qm im Dorf; 39. 5 a 39 qm daſ.; 40. 3 a 53 qm daſ.; von 41. 62 a 73 qm daſ.; 42. 5 a 06 qm daſ.; 43. 5 a 97 qm daſelbſt; 44. 89 a 85 qm daſ.; 85. 27 a 24 qm daſ.; 86. 11 a 22 qm daſ.; 87. 12 a 16 qm daſ.; 88. 94 a 09 qm daſ.; 89. 5 a 73 qm daſ.; 90. 2 a 20 qm daſ.; 91. 7 a 08 qm daſ.; 92. 4 a 14 qm daſ.; 93. 2 a 33 qm daſ.; 99. 7 a 60 qm daſ.; 5. von 27. 80 a 56 qm vor dem Kattenmeer; 35. 81 qm die Schnute; 36. 1 ha 05 a 51 qm hinter der Regele; 37. 4 a 05 qm daſ.; 38. 4 ha 24 a 17 qm daſ.; 39. 6 a 18 qm daſ.; 7. 38. 13 a 21 qm auf dem Kehl; 39. 1 a 56 qm daſ.; 40. 66 a 63 qm daſ.; 41. 5 ha 27 a 89 qm daſ.; 42. 8 a 54 qm daſ.; 43. 11 a 10 qm daſ.; 44. 4 a 58 qm daſ.; 45. 12 a 62 qm daſ.; 46. 50 a 87 qm daſ.

130) Gemarkung Rinteln: Kartenbl. G. Parz.-Nr. 79. 43 a 77 qm im kleinen Oſterfelde; E. von 26. 52 a 19 qm in den Bröökweeden; F. 28. 2 ha 37 a 51 qm auf'm Bröök; E. 25. 16 a 63 qm in den Bröökweeden; G. 113. 1 ha 04 a 61 qm im großen Oſterfelde; von 30. 26 a 09 qm vor'm Oſterthor; F. von 55/1. 1 ha 96 a 37 qm auf'm Bröök; von 3. 26 a 97 qm daſ.; von 36. 5 ha 33 a 64 qm daſ.; von 20. 6 a 52 qm daſ.; von 41. 15 a 67 qm daſ.; G. 199/114. 25 a 81 qm im großen Oſterfelde; 200/114. 36 a 28 qm daſ.; E. 15. 43 a 67 qm in den Bröökweeden; G. 124. 1 ha 00 a 93 qm im großen Oſterfelde; 125. 2 ha 51 a 86 qm daſelbſt; 96a. 15 a 11 qm daſ.; 97. 9 a 78 qm daſ.; 98. 51 qm daſ.; 127. 7 a 88 qm daſ.; von 148. 58 a 71 qm im kleinen Sandort; 146. 1 ha 41 a 17 qm im Sandort.

Alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht auf das Eigenthum der vorgenannten Grundſtücke und in Folge deſſen auf die dafür feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche binnen einer präkluſiviſchen Friſt von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieſes Blattes ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreislandrathe zu Rinteln geltend zu machen.

Den Entſchädigungsbetrag werden wir dem Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen laſſen, wenn Niemand innerhalb der oben beſtimmten Friſt Einwendung dagegen erhebt.

Caſſel den 21. April 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

334. Die durch Geſetz vom 18. März 1879 und Reglement vom 19. März 1880 (Amtsblatt der Königlichen Regierung dahier, Nr. 24 vom 12. Mai 1880) angeordnete Neuſchätzung, Klaſſifikation und Tarifirung der bei der Heſſiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt verſicherten Gebäude beginnt in nächſter Zeit für den Regierungsbezirk Kaſſel allgemein.

Die Organiſationsarbeiten leitet Landesrath Coeſter hierſelbſt (Büreau: Friedrichsplatz 6. I.). Schätzungs-Kommiſſionen, deren zumeiſt für jeden Amtsgerichtsbezirk eine beſtellt iſt, beſorgen die örtlichen Aufnahmen, Bezirks-Inſpektoren in jedem landräthlichen Kreiſe die Vermittelung zwiſchen den Kommiſſionen und der Zentralſtelle. Die Namen der betreffenden Perſonen kommen demnächſt in den amtlichen Blättern zur Veröffentlichung.

Das Verfahren wird eingeleitet mit einer unter Angabe der ungefähren Zeit des Beginns und der Dauer des Schätzungsgeſchäftes gemeindeweiſe erfolgenden Ankündigung, welche in üblicher Weiſe der Gemeinde im Ganzen bekannt zu geben, der Ortsvorſtand erſucht werden wird.

Die Verſicherten werden in ihrem eigenen Intereſſe erſucht, der Kommiſſion ſowie dem Bezirks-Inſpector jede gewünſchte Auskunft und Unterſtützung zu gewähren, und darauf aufmerſam gemacht, daß der direkte Verkehr zwiſchen den Intereſſenten und der Kommiſſion ausſchließlich durch den Vorſtand der letzteren vermittelt wird.

Die Beſitzer von Gebäuden, welche auf Grund des Tarifs (Anhang zum Reglement) einem je nach der Feuergefährlichkeit der darin betriebenen, den Umfang des gewöhnlichen Handwerksbetriebs überſteigenden Gewerbe zu bemeſſenden Zuſchlage unterliegen, werden erſucht, zu einer gerechten Tarifirung dadurch im eigenſten Intereſſe mitzuwirken, daß ſie eine Beſchreibung nebſt Situationsſkizze ihres geſammten Anweſens, welche die Größe und Lage eines jeden Gebäudes ſowie die Art des Gewerbebetriebs in jedem einzelnen erkennen läßt, anfertigen und demnächſt dem Bezirks-Inſpector einreichen. Es wird dadurch eine Menge von Reklamationen, Koſten und Weiterungen erſpart werden.

Ferner wird den Intereſſenten empfohlen, mit den neuen Beſtimmungen (deren Zuſammenſtellung in der Waiſenhausbuchdruckerei dahier zu haben iſt) ſich des Näheren bekannt zu machen.

Vielfach läßt ſich durch verhältnißmäßig geringfügige bauliche Aenderungen (z. B. Wandbewurf, Ausbeſſerung ſchadhafter Geſache, Beſeitigung von Brett-, Stroh- oder dergleichen feuergefährlicher Bekleidung oder Dachung, ebenſo der Strohfiedern, Herſtellung von vorſchriftsmäßigen Brandmauern, Fortnahme werthloſer Zwiſchenbauten, welche den Hauptgebäuden die Vortheile der iſolirten Lage benehmen u. dergl. m.) vor Beginn der Neuſchätzungen, eine günſtigere Klaſſifizirung und Tarifirung erreichen.

Die allgemeinen Koſten der Neuſchätzung ꝛc. trägt die Anſtalt; den Verſicherten dagegen fallen die durch unbegründete Reklamationen oder ſonſt von ihnen verurſachten beſonderen Koſten zur Laſt.

Digitized by Google

Ueber die Vorlegung der Ergebnisse sowie über das Verfahren bei Reklamationen ergehen noch nähere Bestimmungen.

Schließlich wird bemerkt, daß auch während der Zeit der Ueberleitung der Anstalt in die neuen Formen die General-Brandversicherungs-Kommission hierselbst ihre bisherigen Geschäfte in unveränderter Weise fortführt.

Kassel am 22. April 1881.

Der Landes-Direktor in Hessen:
J. V. Coester.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

335. Zufolge Beschlusses des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vom 15. Februar d. J., welchem der Königliche Herr Oberpräsident am 6ten d. M. die Zustimmung, soweit solche gesetzlich erforderlich ist, ertheilt hat, werden hiermit die **sämmtlichen zu 4½ Procent verzinslichen**, Seitens des Inhabers **unkündbaren** (verloosbaren — **gelben** —) **Schuldverschreibungen** der **Landeskreditkasse** Abth. VIII. C. Serie I., II., V. **und** VI., soweit solche nicht bereits ausgeloost und gekündigt sind, behufs deren Zurückziehung aus dem Verkehr **zur Rückzahlung** bis längstens **am 1. November** d. J., mit welchem Tage die Verzinsung aufhört, **gekündigt.**

Diese Kündigung umfaßt demnach die sämmtlichen bisher noch nicht ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der

Serie	I.	Lit.	A.	Nr. 1 bis einschl.	185,	à 1000	Thlr.,
„	„	„	B.	„ 1 — „ —	478,	à 500	„
„	„	„	C.	„ 1 — „ —	1479,	à 200	„
„	„	„	D.	„ 1 — „ —	2201,	à 100	„
„	„	„	E.	„ 1 — „ —	1202,	à 50	„
Serie	II.	Lit.	A.	Nr. 1 bis einschl.	230,	à 1000	Thlr.,
„	„	„	B.	„ 1 — „ —	695,	à 500	„
„	„	„	C.	„ 1 — „ —	1248,	à 200	„
„	„	„	D.	„ 1 — „ —	1402,	à 100	„
„	„	„	E.	„ 1 — „ —	654,	à 50	„
Serie	V.	Lit.	A.	Nr. 1 bis einschl.	201,	à 1000	Thlr.,
„	„	„	B.	„ 1 — „ —	720,	à 500	„
„	„	„	C.	„ 1 — „ —	1277,	à 200	„
„	„	„	D.	„ 1 — „ —	1495,	à 100	„
„	„	„	E.	„ 1 — „ —	682,	à 50	„
Serie	VI.	Lit.	A.	Nr. 1 bis einschl.	212,	à 1000	Thlr.,
„	„	„	B.	„ 1 — „ —	753,	à 500	„
„	„	„	C.	„ 1 — „ —	1239,	à 200	„
„	„	„	D.	„ 1 — „ —	1379,	à 100	„
„	„	„	E.	„ 1 — „ —	516,	à 50	„ .

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, die Rückzahlung der hiermit gekündigten Schuldverschreibungen zum Nennwerthe nebst Zinsen bis zum Zahlungstage auf Verlangen schon jetzt zu bewirken.

Uebrigens wird den Inhabern der hiermit gekündigten Schuldverschreibungen **freigestellt,** anstatt der Baarzahlung in **gleichen Stücken 4 procentige Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie 13** (Emissionsbeschluß vom 4. April d. J.) zum **Nennwerthe tauschweise in Zahlung zu nehmen,** dergestalt, daß für die zum Umtausche gelangenden Stücke neben dem zugleich zu berichtigenden Betrage des mitabzuliefernden am 1. September d. J. fällig werdenden Zinsabschnitts Schuldverschreibungen der Serie 13 in gleicher Stückzahl und Litera mit deren vom 1. September d. J. ab laufenden 4procentigen Coupons und ferner für die weitern zwei Monate bis zum 1. November d. J. als Betrag der Zinsdifferenz, — und zwar für die Stücke der

Lit.	A.	über	1000	Thlr	= 2,50 Mk.
„	B.	„	500	„	= 1,25 „
„	C.	„	200	„	= 0,50 „
„	D.	„	100	„	= 0,25 „
„	E.	„	50	„	= 0,13 „ —

verabfolgt werden.

Für die Vornahme dieses **Umtausches** ist die Zeit **vom 1. Juni bis 16. Juli d. J.** bestimmt.

Nur hinsichtlich der **innerhalb dieser Frist** mit dem Antrag auf Umtausch ordnungsmäßig eingereichten Schuldverschreibungen wird deren Inhabern der Umtausch zu vorstehenden Bedingungen **zugesichert.**

Ob und welchergestalt etwa später als am 16ten Juli d. J. gestellt werdende Anträge auf Umtausch, soweit alsdann überhaupt hierzu verfügbare Bestände von Schuldverschreibungen der Serie 13 noch vorhanden sein würden, Berücksichtigung finden werden, bleibt unserm Ermessen vorbehalten.

Die zum Umtausch bestimmten Schuldverschreibungen sind nebst den am 1. September d. J. und weiter fällig werdenden Zinsabschnitten und den Talons mit einem doppelt aufzustellenden Verzeichnisse vom 1. Juni d. J. an, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, bei der Landeskreditkasse und zwar in dem dazu bestimmten Büreau im Landeskreditkassen-Gebäude gleicher Erde, Zimmer Nr. 5, einzureichen, wo auch die dagegen einzutauschenden Schuldverschreibungen der Serie 13 nebst den oben gedachten Geldbeträgen in Empfang zu nehmen sind. Daselbst — sowie bei den Königlichen Steuerkassen — werden die zu den Verzeichnissen der umzutauschenden Schuldverschreibungen zu verwendenden Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Den Ueberbringern wird, insoweit das Umtauschgeschäft nicht etwa alsbald völlig auszuführen steht, das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit der Empfangsbescheinigung der betreffenden Büreaubeamten versehen, sofort zurückgegeben.

Die Verabfolgung der einzutauschenden Schuldverschreibungen der Serie 13 nebst Zinsbogen und Talon, und die Auszahlung der Zinsenbeträge geschieht alsdann an Denjenigen, welcher die bei der Einreichung vorschriftsmäßig ausgestellte Empfangsbescheinigung zurückliefert.

Zur Prüfung der Legitimation derjenigen, welche die Einreichung und Abholung bewirken, ist die Anstalt zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Auf schriftlichen Verkehr in dieser Angelegenheit kann sich die Landeskreditkasse nicht einlassen. Jedoch wird Auswärtigen freigestellt, auf eigene Gefahr und

Digitized by Google

Kosten bei Einreichung und Rückempfang der fraglichen Werthpapiere und Gelder die Vermittelung der Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel in Anspruch zu nehmen.

Auch werden für die Provinz Hannover die Herren Ephraim Meyer & Sohn, zu Hannover, daselbst den Umtausch der gekündigten Stücke kostenfrei besorgen. —

Diese Kündigung erfolgt in der Absicht, hiernächst den Zinsfuß der mittelst der gekündigten 4½ procentigen Schuldverschreibungen gewährten fünfprocentigen Darlehen auf 4½ Procent herabzusetzen und die Abtragung der letztern, an Stelle der hiermit aus dem Verkehr getretenen 4½ procentigen Schuldverschreibungen der betreffenden Serie, mittelst 4 procentiger Schuldverschreibungen der Serie 13 zum Nennwerthe zu gestatten. Die nähern Bestimmungen hierüber, insbesondere über den **Zeitpunkt**, mit welchem die **Zinsermäßigung** demnächst in Wirksamkeit treten wird, werden nach dem 1. November d. J. festgesetzt und veröffentlicht werden.

Cassel am 20. April 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

336. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Sooden, in der Classe Allendorf a/W., haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 16. April 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

337. Die Pfarrstelle zu Pfiesse, in der Classe Spangenberg, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 16. April 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

338. Geeignete Bewerber um die erledigte 1ste Pfarrstelle zu Hersfeld werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungsgesuche, welchen ein Zeugniß des Classenvorstandes über ihre bisherige Amtsführung beizufügen ist, innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Bemerkt wird, daß dem neu zu bestellenden ersten Pfarrer zu Hersfeld die Versehung der Ephoralgeschäfte der Inspectur Hersfeld bis auf Weiteres nur auftragsweise wird übertragen werden.

Cassel den 21. April 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

339. Die Erledigung der 2ten Schulstelle zu Niederaula vom 1. Mai d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Gerlach zu Niederaula, einzureichen haben.

Hersfeld den 23. April 1881.

Der Königliche Landrath. J. V.: Heeg, Kreissecret.

340. Mit dem 1sten k. Mts. kommt die evangelische Schulstelle zu Hundshausen, mit einem Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung, zur Erledigung und wollen sich etwaige Bewerber unter Vorlage der üblichen Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Herrn Metropolitan Theys zu Jesberg bezw. dem Unterzeichneten melden.

Fritzlar den 22. April 1881.

Der Landrath von Eschwege.

341. Die 2te Schulstelle in Lohra, mit welcher außer freier Wohnung und Feuerung ein Jahreseinkommen von 750 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. Mai d. J. vacant und soll anderweit besetzt werden.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Bücking in Lohra, vorlegen.

Marburg den 23. April 1881.

Der Landrath Schreiber.

342. Die Bürgermeisterstelle des Landstädtchens Soden, Kreises Schlüchtern, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1200 Mark verbunden, ist vacant und soll auf 8 Jahre besetzt werden. Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen, vom 13. April ab, an den Unterzeichneten einzureichen.

Soden am 11. April 1881.

Der Vicebürgermeister Betz.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberförster Richter zu Wolfgang ist zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und demselben die Forstmeisterstelle Cassel-Frankenberg bei der hiesigen Königlichen Regierung verliehen worden.

Der bisherige Oberförster Kopp zu Frankenhain ist zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und demselben die Forstmeisterstelle Cassel-Rotenburg bei der hiesigen Königlichen Regierung verliehen worden.

Der bisher zur Disposition gestandene Controleur Hermann Scherer ist zum Secretair bei Königlicher Regierung zu Cassel ernannt worden.

Dem bisherigen Büreaudiener Bachnick ist die Kastellan- und Carcerwärterstelle bei der Universität Marburg und dem Militairanwärter, Waldhornisten Queißner vom Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11 die Büreaudienerstelle daselbst übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Ergänzungen und Aenderungen

der

Heer-Ordnung vom 28. September 1875

auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. August 1880.

Erster Theil.

Rekrutirungs-Ordnung.

Zu §. 7,2 ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

*) Anmerkung. Militärpflichtige, welche auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre wegen Mindermaß nicht zur Aushebung geeignet sind, wohl aber ihrer Gesundheit und ihrem Körperbau nach den Anforderungen des Dienstes gewachsen erscheinen, sind als „wegen eines geringen körperlichen Fehlers bedingt tauglich" vorzugsweise der Ersatz-Reserve erster Klasse zu überweisen.

§. 9, 3 ist zu streichen.

§. 16, 3a Alinea 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die im Train-Dienst ausgebildeten Mannschaften der Kavallerie sind als Train-Aufsichts-Personal zum Beurlaubtenstande des Trains überzuführen, auch kann von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie nach näherer Bestimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.

§. 16, 3b ist Alinea 3, 4, 5, 6 u. 7 zu streichen und dafür zu setzen:

Geeignetheit zum Unteroffizier und in welchen Stellungen (Fourier, Kapitaind'arms ꝛc.) als solcher besonders verwendbar.

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeister-Aspirant, im Pionierdienst, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Büchsenmacher-gehülfe, Krankenträger, Bäcker, Militair-Telegraphist, Zuschneider, Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede oder bei der Truppe;

bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig;

bei der Feld-Artillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feld-Artillerie, als Richtkanonier oder Waffenmeister ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle als Zeugfeldwebel verwendbar;

bei der Fuß-Artillerie, ob als Richtkanonier, Geschützkommandeur, Kompagnieschlosser bei den technischen Instituten ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet;

bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungs-Pionier, ob im Seeminenwesen ausgebildet.

Schema 2 die Rubrik „wegen Mindermaß" ist zu streichen.

Schema 6 dem Passus 9 Alinea 1 der Bestimmungen ist hinzuzufügen:

„und wird dann eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Meldung ertheilt. Nur wenn die Meldung im Militärpaß eingetragen oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt."

Schema 6 Passus 11 der Bestimmungen; der erste Satz ist zu streichen und dafür zu setzen;

Im Frühjahr in der Regel zwischen dem 1. und 15. April findet für alle Reservisten und Wehrmänner und im Herbst in der Regel zwischen dem 1. und 15. November für alle Reservisten eine Kontrol-Versammlung statt. Nur Ueberzählige, deren gesetzliche Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen herangezogen, und sind von der Theilnahme an den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen dieses Jahres entbunden.

Ebendaselbst ist der dritte Satz bis „15. November" einschließlich zu streichen und dafür zu setzen:

Mannschaften der Reserve, sowie im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehende, bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm überzuführende Wehrmänner, welche im Herbst bis spätestens zum 15.

Digitized by Google

November, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr (letztere mit Ausnahme der im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehenden, bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm überzuführenden), welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April.

Anlage VI. Passus 1 ist statt „reitender" „Feld" zu setzen.

Desgleichen Passus 2 ist zu streichen, dafür zu setzen:

Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je vierhundert Mark, diejenigen der nicht reitenden Feld-Artillerie und des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.

Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.

Im §. 8, 5 Alinea 1 ist „— nach Schema 4 geführt" zu streichen und dafür zu setzen:

und in besonderen Exemplaren — nach Schema 4 wie folgt geführt:

I. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten I. Klasse,

II. Nichtübungspflichtige Ersatz-Reservisten I. Klasse.

Im §. 8, 5 Alinea 3 ist im ersten Satz zu streichen „nach anderen Kontrol-Bezirken" und zu setzen:

hinter „Kontrollisten" „welche für alle Uebungspflichtige nach dem beifolgenden Schema besonders anzulegen und auf dem Laufenden zu halten sind."

Schema 13.

Im §. 8, 5 ist Alinea 5 u. 6 zu streichen und dafür zu setzen:

Bei Einberufungen von Ersatz-Reservisten erster Klasse finden die Bestimmungen des §. 7, 8 sinngemäße Anwendung.

Die Kontrollisten I. dürfen vernichtet werden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (E. O. §. 4, 3), die Kontrollisten II., sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31. Lebensjahr vollendet haben.

Im §. 12, 1 ist hinter „(R. O. §. 16)" einzuschalten: „oder beim Fehlen derselben in besonderer Ausfertigung."

§. 13 die Ueberschrift hat zu lauten:

Ersatz-Reserve-Scheine I., Ersatz-Reserve-Pässe und Listenauszüge der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse.

§. 13, 1 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Auf die Führung der Ersatz-Reserve-Scheine I., Ersatz-Reserve-Pässe (E. O. Schema 3 und 3a) und der Listenauszüge der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten (Schema 13) finden die Bestimmungen der §§. 11 und 12 sinngemäße Anwendung.

Im §. 13, 2 Alinea 2 ist hinter „Entlassung" einzuschalten:

„unter Nichtanrechnung abgeleisteter Uebungen", und am Schluß hinzuzufügen:

„bezw. Ersatz-Reserve-Pässe und Listenauszüge."

Im §. 13, 3 ist hinter „Ersatz-Reserve-Scheine I." einzuschalten:

„oder Ersatz-Reserve-Pässe."

Der zweite Satz ist zu streichen.

§. 18. Die Ueberschrift hat zu lauten:

Uebungen des Beurlaubtenstandes."

Als §. 18. A. ist einzuschalten:

§. 18. A.

Uebungen der Ersatz-Reserve I.

1. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Mannschaften der Ersatz-Reserve I. wird ebenso wie Ort und Umfang der Uebungen alljährlich bestimmt.
2. Die General-Kommandos vereinbaren mit den Ober-Präsidenten der Provinzen bezw. den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen und setzen die Gestellungstage fest (R. O. §. 15. A. 4).

   Inwieweit von vornherein für die erste Uebung die Abhaltung von Nachübungen — event. in Verbindung mit einer Schiffer-Uebung (R. O. §. 15. A. 3) in Aussicht zu nehmen sind, unterliegt ihrem Ermessen.
3. Die General-Kommandos bestimmen, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahrgängen und zu welchen Truppentheilen die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten einzuberufen sind.

   Die Auswahl der Mannschaften ist, sofern dieselbe nicht schon durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist, den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen.

   Zur Nachübung sind vornehmlich diejenigen Ersatz-Reservisten heranzuziehen, welche dem Einberufungsbefehl nicht pünktlich nachgekommen, welche der Vergünstigung der Auswahl des Truppentheils verlustig gegangen sind (R. O. §. 15. A. 12) oder deren Gestellungstag Aufschub erfahren hat.
4. Der Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung kann in besonderen Ausnahmefällen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos gestattet werden, insoweit die militärischen Interessen dem nicht entgegenstehen und die Heranziehung zu einer Nachübung innerhalb des Etatsjahres möglich ist.
5. Die zur ersten Uebung einberufenen Ersatz-Reservisten sind im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons bezw. im Sammelorte ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat möglichst durch Militärärzte zu erfolgen.

Digitized by Google

Es sind nur solche Mannschaften den Truppentheilen zuzuführen, welche felddienstfähig sind. Vorübergehende Krankheiten sind einflußlos, wenn deren Heilung binnen kürzester Frist zu erwarten ist.

6. Die zur ersten Uebung einberufenen Prozent-Mannschaften, welche überschüssig verbleiben, sowie alle diejenigen Mannschaften, welche bei ihrer ersten Gestellung als nicht einstellungsfähig befunden worden, sind aus der Kategorie der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten zu streichen.

   Desgleichen die wegen Ueberschusses überhaupt nicht Beorderten (K. O. §. 15 A. 6).

   Die Ueberführung in die Kategorie der nicht übungspflichtigen Ersatz Reservisten erster Klasse ist in den Ersatz-Reserve-Pässen zu bescheinigen (§. 12, 5 und §. 13, 1) und hat Löschung in den Kontrollisten I. und Uebertragung in die Kontrollisten II. zu erfolgen.

7. Die Vereidigung übungspflichtiger Ersatz-Reservisten findet nach Vorlesung der Kriegs-Artikel beim Truppentheil statt.

8. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche während der Ableistung ihrer Uebungspflicht dienstunbrauchbar werden sind zu entlassen.

   Die Verfügung trifft der Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Battaillons. Bei Rücksendung des Listenauszuges ist das die Entlassung begründende ärztliche Gutachten dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übermitteln, welcher demnächst über das weitere Dienstverhältniß des Entlassenen die Entscheidung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs erbittet.

9. Für Abgänge übungspflichtiger Ersatz-Reservisten wird Nachersatz nicht gestellt.

10. Wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten, welchen die Berechtigung zur Wahl eines Truppentheils für die erste Uebung ertheilt worden ist, sich bei einem Truppentheil zu einer solchen melden, so sind dieselben bei rechtzeitiger Meldung (E. O. Schema 3a. pass. 14) für den Fall anzunehmen, daß bei dem betreffenden Truppentheil im Laufe des Etatsjahres eine Uebung stattfindet und der Gestellungstag für diese noch bevorsteht.

    Die Annahme ist auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken, die durch das Landwehr-Bezirks-Kommando etwa schon ausgehändigte Gestellungs-Ordre (E. O. §. 72, 10) ist abzunehmen und eine neue Gestellungs-Ordre ist sofort auszuhändigen.

    Auch ist demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole der angenommene Ersatz-Reservist steht, unter Uebersendung der etwa abgenommenen Gestellungs-Ordre mit dem Antrage Mittheilung zu machen, seiner Zeit die Ueberweisung eintreten zu lassen.

11. Falls bei einzelnen Truppentheilen die Meldungen übungspflichtiger Ersatz-Reservisten in zu großem Umfange stattfinden sollten, ist durch die General-Kommandos der etwa erforderliche Ausgleich mittelst anderweitiger Vertheilung der übrigen Uebungspflichtigen zu veranlassen.

Im §. 19, 12 ist „Ersatz-Reservisten I. Klasse 25 %“ zu streichen und dafür zu setzen:

„übungspflichtigen Ersatz-Reservisten I. Kl. 15 Proz. den übrigen Ersatz-Reservisten I. Klasse 25 Prozent“

Im §. 19, 14 Alinea 2 und 19, 15 Alinea 1 ist hinter „Ueberweisungs-Nationale“ einzuschalten:

„beziehungsweise Listenauszüge der übungspflichtigen oder Nationallisten der nicht übungspflichtigen (R. O. §. 11, 4) Ersatz-Reservisten I. Klasse.“

Im §. 19, 16 Alinea 3 ist hinter „Landwehr-Stammrollen“ einzuschalten:

„und Kontrollisten“.

Im §. 19, 17 ist hinter „Beurlaubtenstandes“ einzuschalten:

„und der Ersatz-Reserve I.“

Im §. 20, 4 Alinea 2 ist vor „November“ zu setzen: „April bezw.“

Im Schema 4 ist als Nr. 8 eine besondere Rubrik: „Uebungen und sonstige Einberufungen“ einzufügen. Rubrik Bemerkungen wird Nr. 9.

Im Schema 6 ist als weitere Anmerkung hinzuzufügen:

3. die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse (E. O. §. 38, 4 K. O. §. 15 A. 1) werden über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß die in den schwarzen mit enthalten sind.

4. In Rubrik „Bemerkungen“ ist unter Summa waffenweise getrennt anzuführen, wie viele der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine Uebung, wie viele zwei, drei und vier Uebungen abgeleistet haben.

Digitized by Google

Schema 13. §. 8.

(Nach Art der Ueberweisungs-Nationale in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe derselben [Anmerkung zu §. 16 der Rekrutirungs-Ordnung], jedoch mit breitem schwarzen Rücken.)

Listen-Auszug

für

den übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse

(Name) . . . . . .

(Jahrgang) . . . . . .

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familien-Name:
   Geb. am . . . . . .
   zu . . . . . .
   Verwaltungsbezirk . . . . . .
   Bundesstaat . . . . . .
2. Stand oder Gewerbe . . . . . .
3. Religion . . . . . .
4. Ob verheirathet . . . . . .
   Kinder . . . . . .
5. Grund der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. Klasse.
6. Von welcher Ober-Ersatz-Kommission überwiesen. Datum des Ersatz-Reserve-Scheins I.
7. Strafen vor Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I.
8. Bemerkungen.

Ausgefertigt (Ort, Datum).

Stempel.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
		(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Kontrol-Entziehung ꝛc.)

1. Woher	2. Wohin	3. Kontrolliste des Bezirks-Kommandos.	4. Welcher Kompagnie überwiesen	5. Kompagnie-Journal	6. Datum der Meldung.	7. Meldungen und Bemerkungen.
Abgangs-Journal.	Eingangs-Journal.		Datum der Ueberweisung	Kontrolliste der Kompagnie.		

In der Anlage 2 ist im §. 3, 4 zu setzen:
vor „10. Juni" „10. Dezember bezw."
im §. 3, 5 ist zu setzen:
vor „Herbst" „Frühjahrs bezw."

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 4. Mai. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. April 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1413 die Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei. Vom 3. November 1880, und unter

Nr. 1414 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts. Vom 20. Februar 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

343. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Das rothe Gespenst und die Cäsaren". Ein Zeitgedicht. Dem tapferen Freiheitskämpfer Johann Philipp Becker in Genf gewidmet von A. Otto Walster. Selbstverlag des Verfassers. Druck von Wilhelm Brummer in Dresden

verboten.

Dresden den 28. April 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

344. Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich ein einheitlicher Portotarif für Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 3 Kilogramm 80 Pfennig oder 1 Franc. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Die Postpackete dürfen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten; ihr Volumen ist auf 20 Cubikdecimeter begrenzt. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen, Gewährleistung u. s. w. ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. den 25. April 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

345. Nach einer neueren Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung ist bei Postpäckereien mit Tabak oder Cigarren, welche nach Oesterreich-Ungarn bestimmt sind oder im Transit durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, die Beifügung einer Einfuhr- bz. Durchfuhrbewilligung in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Berlin W. den 23. April 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

346. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 20sten d. Mts. III 5026 wird unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der durch Bundesrathsbeschluß vom 12ten d. Mts. genehmigte Nachtrag zum amtlichen Waaren-Verzeichniß des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 erschienen ist, daß derselbe mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft tritt und bei den Amtsstellen eingesehen werden kann.

Cassel den 26. April 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

347. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung betreffend, wird für den Umfang des Regierungsbezirks mit Ausnahme der Stadt Cassel bezüglich des Straßenverkehrs nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Jedes Fuhrwerk muß einen besonderen Führer haben. Solchen Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder, sofern sie dies Alter erreicht haben, doch des Fahrens unkundig sind oder nicht die hinreichenden Kräfte zur Leitung der Zugthiere besitzen, darf die Führung eines Fuhrwerks nicht überlassen werden.

§. 2. Jeder Führer soll in wachem und nüchternem Zustande sein, die Zügel unausgesetzt angezogen in der Hand halten und mit Aufmerksamkeit auf alle Verkehrshindernisse die Zugthiere leiten. Zu diesem Zweck hat derselbe auf dem Fuhrwerk selbst — nicht auf der Deichsel, deren Armen oder auf einem an der Seite des Fuhrwerks angebrachten Sitze — seinen Platz zu nehmen, oder auf einem der Zugthiere zu sitzen, oder neben dem Fuhrwerke herzugehen. Das letztere hat bei Hundefuhrwerken stets zu geschehen.

Der Führer darf sich, wenn er auf einer öffentlichen

Digitized by Google

Straße, einem öffentlichen Wege oder Platze anhält, von dem Fuhrwerk nicht über 5 Schritte entfernen, ohne entweder eine andere geeignete Person zur Aufsicht bei dem Fuhrwerke zurück zu lassen, oder die Zugthiere abzuſträngen.

§. 3. Jedes Laſtfuhrwerk, d. h. ſolches Fuhrwerk, welches nicht ausſchließlich zur Perſonalbeförderung beſtimmt iſt, muß auf der linken Seite an beſtändig ſichtbarer Stelle mit dem Vor- und Zunamen ſowie dem Wohnort des Eigenthümers und, wenn derſelbe mehrere Laſtfuhrwerke beſitzt, noch mit beſonderer Nummer bezeichnet ſein.

Dieſe Bezeichnung muß in durchaus deutlicher Schrift mit Buchſtaben von nicht unter 5 cm Höhe ausgeführt ſein.

§. 4. Vom Eintritt der Dämmerung bis zur Tageshelle muß jedes Fuhrwerk mit mindeſtens einer hellbrennenden, vorn am Wagen befeſtigten Laterne verſehen ſein.

Wenn die Ladung eines Fuhrwerks nach der Seite oder nach hinten der Art vorſteht, daß dadurch der Verkehr, insbeſondere vorbei fahrender oder entgegenkommender Fuhrwerke in der Dunkelheit gefährdet wird, ſo muß dieſer Theil der Ladung noch beſonders durch eine Laterne erkennbar gemacht ſein.

Die Beſtimmungen dieſes und des vorhergehenden Paragraphen finden auf Beſtellungs- und Erntefuhren keine Anwendung.

§. 5. Bei allen Fuhrwerken, welche auf öffentlichen Straßen und Wegen fahren, darf

1) die Ladungsbreite an keiner Stelle mehr als 3 m,
2) die Ladungshöhe, von der Oberfläche der Fahrbahn bis zum höchſten Punkte der Ladung gemeſſen, nicht mehr als 4,20 m betragen.

Dieſe Beſtimmung findet auf Beſtellungs- und Erntefuhren und untheilbare Laſten (Maſchinen ꝛc.) keine Anwendung.

Wenn Unterführungen in Eiſenbahn- oder Straßendämmen zu paſſiren ſind, ſo muß für Laſtwagen jeder Art die Ladungshöhe 8 cm niedriger ſein, als die Lichthöhe der niedrigſten Unterführung.

Die zur Befeſtigung von Stein- und Holzladungen gebräuchlichen Bindeſtangen müſſen ſtets nach hinten zu gelegt und gebunden werden. Sie dürfen niemals weiter zur Seite vorſtehen, als die Naben der Hinterräder des Wagens.

Der Führer eines Wagens, auf welchem Langholz transportirt wird, hat dafür zu ſorgen, daß an Straßen-Ecken und Biegungen der Hinterwagen von einer zweiten Perſon dirigirt wird.

§. 6. Alle zum Perſonentransport dienenden Schlitten und Wagen müſſen bei Benutzung von Schneebahnen mit Schellengeläute verſehen ſein.

§. 7. Innerhalb der Ortſchaften darf nicht ſchneller geritten und mit zur Beförderung von Perſonen beſtimmten Fuhrwerken, ſowie mit leeren Laſtwagen nicht ſchneller gefahren werden, als in kurzem Trabe; mit beladenen Laſtwagen darf dagegen nur im Schritt gefahren werden.

Beim Fahren aus den Thorfahrten, beim Einbiegen in andere Straßen, bei einem Zuſammendrange vieler Menſchen, bei dem Begegnen eines Leichenzuges, einer Proceſſion oder eines polizeilich geſtatteten Aufzugs darf nur im Schritt gefahren und geritten werden, und müſſen die Fuhrwerke da, wo der Zudrang von Menſchen es nöthig macht, ſtillhalten.

Im Galopp darf auch außerhalb der Ortſchaften auf öffentlichen Straßen und Wegen nicht gefahren werden.

§. 8. Das Aneinanderhängen mehrerer Wagen und Schlitten iſt in den Ortſchaften verboten, außerhalb derſelben dürfen nicht mehr als zwei Wagen oder Schlitten, von denen der hintere nicht beladen ſein darf, aneinander gehängt werden.

Das Zureiten und Einfahren von Pferden auf den Straßen innerhalb der Ortſchaften iſt unterſagt.

Das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf dem Bürgerſteig innerhalb der Ortſchaften iſt verboten. Als Bürgerſteig gilt der Raum, welcher zwiſchen der Straßenrinne und den Häuſern liegt.

Ebenſo iſt das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Banketts der Landſtraßen und Landwege unterſagt.

§. 9. Jedes Fuhrwerk hat in der Richtung, nach welcher es fährt, ſtets die rechte Seite der Fahrbahn, einzuhalten, wenn nicht beſondere Umſtände ſolches unmöglich machen.

Die Fahrbahn der Straße darf nicht durch Halten mit Fuhrwerken oder auf andere Weiſe geſperrt oder verengt werden.

§. 10. Fuhrwerke, welche ſich begegnen, müſſen einander nach der rechten Seite, jedes zur Hälfte ausweichen.

Ein bergauf fahrendes Fuhrwerk muß dem bergab fahrenden ganz ausweichen.

Jedes von einem anderen eingeholte Fuhrwerk muß, wenn der Führer des letzteren die Abſicht vorbeizufahren zu erkennen gibt, nach der rechten Seite ausweichen, während das vorbeifahrende Fuhrwerk nach der linken Seite ablenken muß.

Die Beſtimmungen des §. 19 des Reichspoſtgeſetzes vom 28. October 1871 (Reichsgeſetzblatt 1871, Seite 347 ff.) werden durch dieſe Vorſchriften nicht berührt.

§. 11. Auf engen Fahrbahnen müſſen unbeladene Fuhrwerke nöthigenfalls auf der Seite des Fahrdammes ſo lange ſtillhalten, bis die entgegenkommenden beladenen Fuhrwerke vorbeigefahren ſind; iſt dies nicht ausführbar, ſo muß das unbeladene Fuhrwerk zurückgeſchoben werden.

Iſt eine Fahrbahn ſo eng, daß zwei Fuhrwerke gar nicht oder nur mit Schwierigkeit aneinander vorbei fahren können, ſo muß jeder Fuhrwerksführer, ehe er in dieſe Fahrbahn einlenkt, ſich durch Knallen mit der Peitſche bemerklich machen, auch ſich vorher davon überzeugen, ob die betr. Strecke frei iſt, bezw. ſo lange vor derſelben anhalten, bis ſie frei geworden iſt.

§. 12. Pferde müſſen beim Fahren ſtets mit ein-

Digitized by Google

gelegten metallenen Gebissen versehen sein und dürfen nur an Doppelzügeln geführt werden.

Von der letzteren Bestimmung sind jedoch die Gespanne von Bestellungs- und Erntefuhren ausgenommen, indem für diese auch die s. g. Zugleine zulässig ist.

§. 13. Auf abschüssigen Straßen und Wegen müssen die Fuhrwerke gehemmt und bei beladenen Lastfuhrwerken die Stangenpferde mit ausreichendem Hemmgeschirr versehen sein.

§. 14. Bissige Pferde müssen beim Gebrauche auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stets mit Maulkörben, welche das Beißen verhindern, versehen sein.

§. 15. Das Wettfahren mit bespannten Wagen oder Schlitten auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

Ebenso ist unnöthiges oder frevelhaftes Knallen mit der Peitsche verboten.

§. 16. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und lokalen Polizei-Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 17. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt, werden, soweit nicht höhere Strafbestimmungen, insbesondere diejenigen der §§. 113, 230 ꝛc. des Straf-Gesetz-Buchs zur Anwendung kommen, in Gemäßheit des §. 366 pos. 10 l. c. mit einer Strafe bis zu 60 Mark, event. bis zu 14 Tagen Haft geahndet.

Cassel den 30. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

348. Zur Fortführung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung sind von den Standesbeamten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle anzufertigen und nach Ablauf eines jeden Quartales innerhalb eines Monates direct an das Königliche statistische Büreau in Berlin einzusenden. Die Einhaltung der für diese Einsendung bestimmten Frist wird häufig dadurch erschwert, daß von den Standesbeamten verlangt wird, die Zählkarten vor ihrer Einsendung an das statistische Büreau anderen Behörden und Beamten zu dienstlichem Gebrauche mitzutheilen. Zur Abwendung der hieraus entstehenden Störungen, sowie zur Entlastung der Standesbeamten von statistischen Arbeiten ist die Einrichtung getroffen worden, daß im Königlichen statistischen Büreau zu Berlin auf besonderes Ersuchen handschriftliche Uebersichten über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung gegen Erstattung der Schreibgebühren angefertigt und abgegeben werden. Die betreffenden Behörden und Beamten haben deshalb künftig die erforderlichen statistischen Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung nicht mehr von den Standesbeamten, sondern von dem Königlichen statistischen Büreau in Berlin einzuziehen.

Cassel am 30. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

349. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 22. März c. ist angeordnet worden, daß zur Abgabe des thierärztlichen Obergutachtens in den Fällen der §§. 14 u. 16 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 22. Juni 1880, der Departementsthierarzt des zunächst gelegenen Bezirks zu requiriren ist, wenn der zuständige Departementsthierarzt das erste Gutachten in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt abgegeben hat, oder von dem Besitzer eines verdächtigen Thieres bei Feststellung dessen Krankheitszustandes als Vertrauensmann hinzugezogen worden ist und aus diesen Gründen die Inanspruchnahme eines Vertreters nothwendig wird.

Für derartige Fälle wird als Vertreter des hiesigen Departementsthierarztes:

der Departementsthierarzt zu Wiesbaden
für die Kreise Frankenberg, Fulda, Gelnhausen, Gersfeld, Hanau, Hünfeld, Kirchhain, Marburg, Schlüchtern, Ziegenhain,

der Departementsthierarzt zu Erfurt
für die Kreise Eschwege, Hersfeld, Melsungen, Rotenburg, Schmalkalden,

der Departementsthierarzt zu Minden
für den Kreis Rinteln und

der Departementsthierarzt zu Hildesheim
für die Kreise Cassel, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Witzenhausen und Wolfhagen

hiermit bestimmt.

Cassel den 24. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

350. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten d. M. dem Vorstande der im Juli und August d. J. in Detmold stattfindenden Lippischen Gewerbe-Ausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung zu veranstaltenden, Seitens der Fürstlich Lippischen Landesregierung genehmigten Ausspielung gewerblicher Erzeugnisse auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Westfalen und Hannover, sowie in der Rheinprovinz und im Kreise Rinteln (Provinz Hessen-Nassau) Loose zu vertreiben.

Cassel den 30. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

351. Nachdem durch das Gesetz vom 24. Februar cr. (Ges. S. S. 139), die Vereinigung der Landgemeinden Oberstoppel und Unterstoppel und des fiskalischen Forstbezirks, Oberförsterei Burghaun, Kreises Hersfeld, mit dem Kreise Hünfeld betreffend, die hierdurch bedingte Veränderung vom 1. April 1881 ab ausgesprochen ist, werden die vorgedachten Gemeinden dem Bezirke der Königlichen Steuerkasse zu Burghaun zugetheilt.

Cassel am 26. April 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

352. Im Interesse der in der Zeit vom 15. Mai bis 1. October c. in Halle a/S. stattfindenden Gewerbe- und Industrie-Ausstellung sollen auf der Bahnstrecke Cassel-Minden-Halle Transportbegünstigungen gewährt werden, über welche das Nähere in den betreffenden Güterexpeditionen zu erfahren ist.

Hannover den 25. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

Vacanzen.

353. Die Pfarrstelle zu Allendorf a/Landsburg, in der Classe Treysa, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 22. April 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

354. Die Schulstelle zu Alsberg, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch die Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Mai d. J. vacant.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen entweder bei dem Unterzeichneten oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dechant Kleespies hierselbst, einzureichen. Orb am 27. April 1881.

Der Königl. Bezirksamtmann Rommel.

355. Die katholische Schulstelle zu Sarrod, mit welcher ein jährliches Einkommen von 945 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Königlichen Kreis-Schul-Inspector, Herrn Sermond zu Fulda, einzureichen. Schlüchtern den 22. April 1881.

Der Königliche Landrath.

356. Die Erledigung der Schulstelle zu Hattenbach wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Gerlach zu Niederaula, einzureichen haben. Hersfeld den 29. April 1881.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

357. Bewerber um die mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Hergershausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark nebst freier Dienstwohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Most zu Heinebach, einreichen.

Rotenburg am 26. April 1881.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

358. Die Bürgermeisterstelle des Landstädtchens Soden, Kreises Schlüchtern, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1200 Mark verbunden, ist vacant und soll auf 8 Jahre besetzt werden. Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen, vom 13. April ab, an den Unterzeichneten einzureichen.

Soden am 11. April 1881.

Der Vicebürgermeister Betz.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Knacksuß an der Königlichen Kunstakademie in Cassel ist zum Professor ernannt worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Stadtvorsteher Konrad Schmidt zu Tann den Königlichen Kronen-Orden 4r Classe zu verleihen.

Der Königliche Steuerempfänger Lutter ist vom 1. April cr. ab von der Steuerkasse II zur Steuerkasse I zu Marburg versetzt.

Der Hauptmann a. D. Schneider ist vom 1sten April cr. ab zum kommissarischen Steuerempfänger der Steuerkasse II zu Marburg ernannt.

Der Gerichtsassessor Koch ist zum Amtsrichter in Sontra ernannt, den Rechtsanwälten und Notaren Spohr in Cassel, Dr. Wolff in Marburg, Gleim in Rotenburg a/F. ist der Charakter als Justizrath verliehen und die Gerichtsschreiber, Secretaire Stock in Cassel und Kuhring in Homberg sind, Ersterer an das Amtsgericht in Homberg, Letzterer an das Amtsgericht in Cassel versetzt worden.

Die Oberförsterstelle Zersen mit dem Amtssitze zu Oldendorf in der Grafschaft Schaumburg ist dem Oberförster Baumgardt zu Berlin vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Dem Polizei-Commissarius bei Königlicher Polizei-Verwaltung in der Stadt Hanau Neumann ist der Charakter „Polizei-Inspector“ verliehen worden.

Der Feldmesser Lohrig ist zum Kataster-Supernumerar hierselbst berufen worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe Heldmann zu Ellnhausen ist zum Pfarrer in Josbach, Classe Rauschenberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Louisendorf, Adolph Gamb, ist zum Pfarrer in Oberngeis in der Inspectur Hersfeld, ernannt worden.

Dem Töpfer Martin Schneider zu Marburg ist die Rettungs-Medaille am Bande Allerhöchst verliehen worden.

Der Vollziehungsbeamte Schimpf zu Melsungen ist gestorben.

Der Wegebau-Aufseher Scharff in Harleshausen ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 11. Mai. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche am 2. Mai 1881 in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1415 das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung. Vom 20. April 1881;

Nr. 1416 die Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution der Postagenten. Vom 6ten April 1881; und unter

Nr. 1417 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 25. April 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

359. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 8ten Januar d. J., der Königlich bayerischen Kreisregierung in Regensburg vom 6. d. M., des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Freiburg vom 2. d. M. und der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 13. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 7, 83, 81 u. 89), die Nummern resp. 1, 2 bis 11, 12 u. 13 der in Neumünster-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift:

„Arbeiterstimme“ Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes. Druck und Expedition der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei,

verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Arbeiterstimme“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 3. Mai 1881.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

360. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich im Jahre 1876 erschienene Nr. 1 der angeblich in der Allgemeinen deutschen Associationsbuchdruckerei zu Berlin gedruckten periodischen Druckschrift: „Berliner Bockbier-Zeitung“ sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 4. Mai 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
J. V.: von Heppe.

361. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Arbeiter-Liederbuch. — Gedichte und Lieder freisinniger und besonders sozialdemokratischer Tendenz, von Herwegh, Freiligrath, Geib und Anderen.

Chicago, Verlag von G. A. Lönnecker, 98. Market-Straße.“

verboten.

Dresden den 2. Mai 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

362. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Der Schutz des Arbeiters in den internationalen Arbeiter-Gewerksgenossenschaften.“ „Ein Mahnruf an alle deutschen Arbeiter von A. Otto-Walster.“ Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Dresden. Expedition des Dresdner Volksboten 1871.

verboten. Dresden den 5. Mai 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

363. In den Monaten Juli, August und September dieses Jahres wird in Bad Cleve eine internationale Jagd-Ausstellung verbunden mit einer Hunde-Ausstellung, Preissuche, Dachsschliesen, Falkenbeize, Rennen ꝛc. veranstaltet werden und hat der Königliche Ober-Präsident der Rheinprovinz für den Bereich der letzteren genehmigt, daß bei dieser Gelegenheit im Monat Oktober cr. eine Verloosung von beweglichen Gegenständen stattfindet und hierzu Loose à 1 M. ausgegeben werden.

Auf Ansuchen des Ausstellungs-Vorstandes wird der Vertrieb dieser Loose auch im Bereiche der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1881 hiermit gestattet.

Cassel den 3. Mai 1881.

Der Ober-Präsident. Frhr. v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

364. Das Königliche Staats-Ministerium hat mittelst

Digitized by Google

Beschlusses vom 8. März d. J., zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke bestimmt, daß fortan Seitens der Staatsbehörden, in Uebereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtszahlen eingeführten Regel, das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Decimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abtheilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld- und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen zu bewirken ist.

Den uns untergebenen Behörden und Beamten wird hiervon zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

Cassel den 5. Mai 1881.

Königliche Regierung.

365. Die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX werden vom 14len d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 4. Februar 1881.

Königliche Regierung.

366. Nachstehende durch Allerhöchste Ordre vom 29. Januar d. J., unter Aufhebung der Instruktion vom 27. Januar 1850 genehmigte Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, wird veröffentlicht.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Verhaftung. — §. 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme. — §. 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1) wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2) wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartieres betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§. 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des §. 3, wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§. 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§. 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Macht-

Digitized by Google

vollkommenheit und ohne von einem höheren Militair-vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere, nämlich: der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant, oder der deren Funktionen versehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern, u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a. wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
b. wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen. — §. 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.*)

Zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Verfahren zur Nachtzeit. — §. 11. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt.

1) Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§. 10.) zur Hülfsleistung zugezogen werden.
2) Es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;

es bezieht sich endlich:

4) nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen. — §. 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem, dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im §. 9. bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme. — §. 13. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer

*) Anmerk. Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungiren (§§. 10. und 11,,.), ist durch Anfrage bei der Letzteren oder bei der Ortspolizeibehörde von dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen.

Digitized by Google

Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu bewältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20sten März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen. — §. 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hülflos befundenen Personen.

§. 17. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden auf die vorausgehende Instruction besonders aufmerksam gemacht. Cassel den 6. Mai 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

367. Vom 15. Juni cr. an werden die Preise der in Cassel zur Verausgabung gelangenden Rundreise-Billets nach der Schweiz um ein Geringes erhöht.

Das Nähere ist bei der Billet-Expedition Cassel zu erfahren.

Hannover den 29. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

368. Im Interesse der Erleichterung des Reiseverkehrs mit den größeren Städten von besonderer wirthschaftlicher und politischer Bedeutung gelangen im hiesigen Localverkehre für verschiedene Relationen von mehr als 200 km Entfernung unter einander vom 15. Mai cr. ab, statt der bisherigen für den Tag der Lösung und dem darauf folgenden Tag gültigen Retourbillets, solche mit dreitägiger Gültigkeit zur Einführung.

Auf diese Retourbillets findet die Bestimmung, betreffend die Erweiterung der Geltungsfrist für die am Tage vor einem Sonn- oder Festtage gelösten Billets keine Anwendung. Auch sind dieselben bei Antritt der Rückreise nochmals abzustempeln.

Das Nähere ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren.

Hannover den 30. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

369. Zu den Tarifheften 46, 47, 48, 49, 127 und 129 des West- und Nordwestdeutschen Verbandes ist ein sofort resp. vom 15. d. M. ab gültiges Ergänzungsblatt mit theilweise ermäßigten, theilweise erhöheten Frachtsätzen für den Verkehr mit der Badenschen Station

Digitized by Google

Basel herausgegeben. Dasselbe kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 6. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

370. In Betreff der Frachtberechnung für halbe Wagenladungen lebender Thiere sind ergänzende Bestimmungen erlassen, worüber in den betreffenden Expeditionen das Nähere zu erfahren ist.

Hannover den 3. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

371. Zum Tarifhefte 33 des Westdeutschen Verbandes ist ein am 20. Juni cr. in Kraft tretendes Ergänzungsblatt mit anderweiten, theilweise ermäßigten, theilweise erhöheten Frachtsätzen zwischen Stationen der Strecke Kassel-Frankfurt und Hanau, Station der Hessischen Ludwigsbahn, herausgegeben. Dasselbe kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden. Hannover den 4. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

372. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 28. November 1880 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Neumorschen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Spangenberg am 5. Mai 1881.

Königliches Amtsgericht. Kratz.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

373. Die durch Gesetz vom 18. März 1879 und Reglement vom 19. März 1880 (Amtsblatt der Königlichen Regierung dahier, Nr. 24 vom 12. Mai 1880) angeordnete Neuschätzung, Klassifikation und Tarifirung der bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt versicherten Gebäude beginnt in nächster Zeit für den Regierungsbezirk Kassel allgemein.

Die Organisationsarbeiten leitet Landesrath Coester hierselbst (Büreau: Friedrichsplatz 6. I.). Schätzungs-Kommissionen, deren zumeist für jeden Amtsgerichtsbezirk eine bestellt ist, besorgen die örtlichen Aufnahmen, Bezirks-Inspektoren in jedem landräthlichen Kreise die Vermittelung zwischen den Kommissionen und der Zentralstelle. Die Namen der betreffenden Personen kommen demnächst in den amtlichen Blättern zur Veröffentlichung.

Das Verfahren wird eingeleitet mit einer unter Angabe der ungefähren Zeit des Beginns und der Dauer des Schätzungsgeschäftes gemeindeweise erfolgenden Ankündigung, welche in üblicher Weise der Gemeinde im Ganzen bekannt zu geben, der Ortsvorstand ersucht werden wird.

Die Versicherten werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, der Kommission sowie dem Bezirks-Inspector jede gewünschte Auskunft und Unterstützung zu gewähren, und darauf aufmerksam gemacht, daß der direkte Verkehr zwischen den Interessenten und der Kommission ausschließlich durch den Vorstand der letzteren vermittelt wird.

Die Besitzer von Gebäuden, welche auf Grund des Tarifs (Anhang zum Reglement) einem je nach der Feuergefährlichkeit der darin betriebenen, den Umfang des gewöhnlichen Handwerksbetriebs übersteigenden Gewerbe zu bemessenden Zuschlage unterliegen, werden ersucht, zu einer gerechten Tarifirung dadurch im eigensten Interesse mitzuwirken, daß sie eine Beschreibung nebst Situationsskizze ihres gesammten Anwesens, welche die Größe und Lage eines jeden Gebäudes sowie die Art des Gewerbebetriebs in jedem einzelnen erkennen läßt, anfertigen und demnächst dem Bezirks-Inspector einreichen. Es wird dadurch eine Menge von Reklamationen, Kosten und Weiterungen erspart werden.

Ferner wird den Interessenten empfohlen, mit den neuen Bestimmungen (deren Zusammenstellung in der Waisenhausbuchdruckerei dahier zu haben ist) sich des Näheren bekannt zu machen.

Vielfach läßt sich durch verhältnißmäßig geringfügige bauliche Aenderungen (z. B. Wandbewurf, Ausbesserung schadhafter Gesache, Beseitigung von Brett-, Stroh- oder dergleichen feuergefährlicher Bekleidung oder Dachung, ebenso der Strohfiedern, Herstellung von vorschriftsmäßigen Brandmauern, Fortnahme werthloser Zwischenbauten, welche den Hauptgebäuden die Vortheile der isolirten Lage benehmen u. dergl. m.) vor Beginn der Neuschätzungen, eine günstigere Klassifizirung und Tarifirung erreichen.

Die allgemeinen Kosten der Neuschätzung ꝛc. trägt die Anstalt; den Versicherten dagegen fallen die durch unbegründete Reklamationen oder sonst von ihnen verursachten besonderen Kosten zur Last.

Ueber die Vorlegung der Ergebnisse sowie über das Verfahren bei Reklamationen ergehen noch nähere Bestimmungen.

Schließlich wird bemerkt, daß auch während der Zeit der Ueberleitung der Anstalt in die neuen Formen die General-Brandversicherungs-Kommission hierselbst ihre bisherigen Geschäfte in unveränderter Weise fortführt.

Kassel am 22. April 1881.

Der Landes-Direktor in Hessen:
J. V. Coester.

Vacanzen.

374. An der hiesigen Stadtschule ist eine Lehrerstelle mit einem Jahreseinkommen von 900 Mark und angemessener Miethsentschädigung nebst 90 Mark für Feuerung vakant.

Bewerber mögen ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen bis zum 25. Mai d. J. bei uns einreichen.

Carlshafen am 6. Mai 1881.

Der Stadtschulvorstand.

Digitized by Google

375. An der Stadtschule zu Großalmerode ist die 6te Lehrerstelle, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Wohnungsheizung ein jährliches Einkommen von 1050 Mark verbunden, ist alsbald neu zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen entweder bei dem mitunterzeichneten Landrath, oder dem Lokal-Schul-Inspector einreichen.

Witzenhausen u. Großalmerode am 1. Mai 1881.

Der Königliche Stadtschulvorstand:

Bernstein, Landrath. Koppen, Pfarrer. Lehn, Pfr. extr., Lokal-Schul-Inspector.

Brösdorf, Bürgermeister.

376. Die erste Knabenlehrerstelle an der hiesigen Stadtschule ist durch Pensionirung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden, und sind Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Zeugnisse binnen vier Wochen anher einzureichen.

Solches wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das jährliche Einkommen der Stelle neben einer Feuerungsentschädigung von 90 Mark und freier Wohnung bezw. entsprechender Miethsentschädigung für Volksschullehrer 1350 Mark beträgt, jedoch auf 1800 Mark sich erhöhet, wenn Bewerber die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen bestanden haben, sowie daß Letztere den Vorzug vor Volksschullehrern erhalten werden. Kirchhain am 6. Mai 1881.

Der Königliche Schulvorstand.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Baumeister Wohlfarth, gebürtig aus Hettstädt, ist zum ständischen Baumeister bestellt worden und wird bis auf Weiteres im technischen Bureau des Landes-Directoriums beschäftigt.

Dem commissarischen Steuerempfänger Boehne zu Rauschenberg ist vom 1. Februar cr. ab, die Verwaltung der Forstlassengeschäfte der Oberförstereien Mengsberg, Rauschenberg und Bracht übertragen worden.

Nach dem Abzug des seitherigen Standesbeamten zu Gilserberg ist der Landwirth Heinrich Carl Achenbach daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Die Wahl des Locomotivführers a. D. Friedrich Ludwig Ehle zum Bürgermeister der Stadt Liebenau ist bestätigt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 18. Mai. 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Mai 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8786 die dritte Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. März 1881; unter

Nr. 8787 die Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanz-Ministeriums. Vom 20. April 1881; unter

Nr. 8788 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1881, betreffend das Rangverhältniß der auf Grund des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 anzustellenden Ober-Präsidialräthe; und unter

Nr. 8789 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Stadt Hannover, mit Ausschluß der Altstadt Hannover. Vom 25. April 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

377. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Verlag der Genossenschaftsdruckerei in Leipzig im Jahre 1878 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Gloſſen zu Yves Guyots und Sigismund Lacroix's Schrift: Die wahre Gestalt des Christenthums (Etudes sur les doctrines sociales du Christianisme), nebst einem Anhange: Ueber die gegenwärtige und künftige Stellung der Frau, von August Bebel" von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau den 5. Mai 1881.

Königlicher Regierungs-Präsident. von Juncker.

378. Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der Verein Liederlust zu Hanau von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel den 10. Mai 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

379. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. April dieses Jahres dem Vaterländischen Frauen-Verein zu Cassel auf Grund des Statuts vom 19. Februar 1881 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel den 11. Mai 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

380. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat April 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Haser. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	90	4	02	3	22
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	90	4	02	3	22
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	—	4	50	4	25
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	—	4	50	4	25
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	72	3	36	3	—
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	72	3	36	3	—
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	72	3	36	3	—
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	38	3	25	3	—
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	—	3	—	3	25
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8	—	3	—	3	25
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	—	3	70	3	—
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	—	3	70	3	—
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	62	3	58	3	73
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	62	3	58	3	73
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	62	3	58	3	73
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	62	3	58	3	73
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	86	4	10	3	25
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	86	4	10	3	25
19	„ Marburg .	Marburg .	7	25	4	—	4	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	4	—	4	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	25	4	—	4	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	33	3	—	3	—
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	45	4	—	3	45

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 14. Mai 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

381. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1881.

Durchschnitts-Preise

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	22 41	21 74	17 40	15 79	26 19	34 44	39 25	5 70	6 44	8 04	1 35	1 21	1 45	— 80	1 19	1 70	2 30	2 79
2	Fritzlar .	22 88	21 50	16 —	15 44	26 63	29 40	33 50	4 85	6 —	6 71	1 17	1 05	1 27	— 72	— —	1 80	2 —	2 69
3	Fulda . .	21 27	21 41	17 12	15 24	26 25	30 —	35 —	5 30	7 45	7 15	1 —	— 85	1 45	— 65	— 85	2 —	2 22	2 70
4	Hanau .	24 44	21 77	17 46	15 72	32 —	26 50	49 —	4 —	6 50	8 19	1 32	— 94	1 56	— 99	1 04	2 —	2 67	2 76
5	Hersfeld .	21 87	21 37	16 —	14 75	27 25	29 50	31 50	6 —	6 —	6 50	1 15	— 90	1 20	— 70	— —	1 80	1 —	2 40
6	Hofgeismar	23 —	22 50	15 50	16 —	21 —	30 —	22 —	4 62	6 —	7 40	1 20	1 10	1 20	— 80	— —	1 80	2 —	2 40
7	Marburg .	22 50	21 —	16 —	14 50	19 —	31 —	40 —	6 —	8 —	8 —	1 20	1 —	1 32	— 70	1 20	1 80	2 20	2 66
8	Rotenburg	23 —	22 50	17 —	16 —	30 —	36 —	40 —	5 50	6 50	6 —	1 20	1 20	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 70
	Summa .	181 37	173 82	132 48	123 44	208 32	249 84	290 25	41 97	52 89	57 99	9 59	8 25	10 65	6 16	5 28	14 70	16 59	21 10
	Durchschnittsbetrag .	22 67	21 73	16 56	15 43	26 04	31 23	36 28	5 25	6 61	7 25	1 20	1 03	1 33	— 77	1 05	1 84	2 07	2 64

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen. Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 42	— 32	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 33	— 31	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 60	— 20
3	Fulda	— 44	— 32	— 56	— 52	— —	— 24	— 56	2 80	3 10	1 60	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 45	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 44	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 30	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 30	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 36	2 48	4 18	3 13	— 46	3 22	4 20	21 80	26 20	13 30	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 31	— 52	— 39	— 46	— 40	— 53	2 73	3 28	1 66	— 20

Cassel am 13. Mai 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

382. In Gemäßheit des §. 6 der im Amtsblatt Nr. 1 im Jahre 1871 veröffentlichten Statuten des hiesigen israelitischen Waisenhauses, genannt Philipp Feidel und Emilie Goldschmidt'sche Stiftung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des am 9ten Februar d. J. verstorbenen Herrn Eduard Goldschmidt der Bankier Herr A. Alsberg zum Mitgliede des Curatoriums gewählt und demselben das Amt eines Rechnungsführers übertragen, der bisherige Rechnungsführer Herr Joseph Rinald dagegen zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt worden ist.

Cassel den 14. Mai 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

383. In der Zeit vom 25. Juli bis 20. August d. J. wird am Lehrer-Seminar zu Homberg ein Turncursus für im Amte stehende Volksschullehrer abgehalten werden. Zur Theilnahme an demselben werden in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten diejenigen Lehrer einberufen werden, die keine oder nur eine unzureichende turnerische Ausbildung gehabt haben, also hauptsächlich ältere, sowie nicht in Seminaren vorgebildete Lehrer und solche, die bisher keine Gelegenheit fanden, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern.

Nur ausnahmsweise können auch jüngere, in den letzten 8 bis 10 Jahren aus dem Seminar entlassene Lehrer als Cursisten zugelassen werden.

Anmeldungen von Lehrern aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke sind bis zum 24. Mai d. J. bei den zuständigen Schulvorständen und Schuldeputationen, welche wir mit diesfälliger Anweisung versehen haben, einzureichen.

Cassel den 16. Mai 1881.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

384. Vom 15. Mai bis einschl. 15. October d. J. wird zu Wilhelmshöhe bei Cassel wieder ein Postamt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit sein.

Für die Zeit des Bestehens dieser Verkehrsanstalt kommt für Briefe, welche in Cassel eingeliefert und nach Wilhelmshöhe bestimmt, sowie für Briefe, welche in Wilhelmshöhe aufgegeben und nach Cassel oder nach dem Bestellbezirk des Postamts in Cassel gerichtet sind, an Stelle der Landbriefbestellgebühr die gewöhnliche Portotaxe, nämlich für den einfachen Brief frankirt 10 Pf., unfrankirt 20 Pf., zur Anwendung.

Cassel den 7. Mai 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. J. V.: Waechter.

385. Vom 15. Mai bis Ende September findet im Verkehr zwischen den Postanstalten in Wildungen-Stadt bezw. Wildungen-Bad einerseits und den Eisenbahnstationen Cassel, Marburg, Gießen und Frankfurt, Main andererseits eine unmittelbare Personen- und Gepäckeinschreibung statt.

Es können hiernach während der erwähnten Zeit bei den Postanstalten in Stadt Wildungen und Bad Wildungen neben den Postfahrscheinen für die Reise von Wildungen nach Wabern noch Eisenbahnbillets I., II. und III. Wagenclasse für die Bahnstrecken Wabern-Cassel, Wabern-Marburg, Wabern-Gießen u. Wabern-Frankfurt, M. gelöst werden.

Ebenso können bei den bezeichneten Bahnstationen neben den Eisenbahnbillets I., II. u. III. Wagenclasse für die Strecke Cassel-Wabern, Marburg-Wabern, Gießen-Wabern und Frankfurt, M.-Wabern noch Postfahrscheine für die Strecken Wabern-Stadt Wildungen oder Wabern-Bad Wildungen gelöst werden.

Das Reisegepäck wird vom Abgangsorte bis zum Bestimmungsorte durchbefördert, ohne daß die Reisenden sich in Wabern um dasselbe zu bemühen haben.

Das Personengeld und das etwaige Ueberfrachtporto wird nach dem gewöhnlichen Post- und Eisenbahntarif berechnet.

Cassel den 11. Mai 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. In Vertr.: Wächter.

386. Mit dem 15. Mai cr. wird eine Personen-Haltestelle — Schlierbach —, belegen zwischen den Stationen Treysa und Zimmersrode, eröffnet, auf welcher die im diesseitigen Fahrplane unter Nr. 70, 64, 63 und 69 aufgeführten Züge bei Bedarf anhalten werden.

Eine directe Personen-Beförderung wird zwischen Schlierbach einerseits und Treysa, Zimmersrode, Borken, Wabern und Cassel andererseits stattfinden; Gepäck wird nur nach Schlierbach expedirt.

Das Nähere wegen der Fahrpreise ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 9. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

387. Vom 15ten d. Mts. an bis Ende September d. Js. wird nach Vereinbarung mit der Kaiserlichen Postverwaltung eine directe Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen den Eisenbahn-Stationen Cassel, Marburg, Gießen und Frankfurt a/M. einerseits und den Poststationen Wildungen (Bad) bezw. Wildungen (Stadt) via Wabern andererseits stattfinden.

Das Nähere ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 9. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

388. Vom 15. Mai cr. werden nach Maßgabe des neuen Fahrplans die Personenzüge 68, 71, 75 u. 76 in Bruchenbrücken halten und von diesem Tage an eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Bruchenbrücken einerseits und Friedberg, Niederwöllstadt, Großkarben, Dortelweil, Vilbel, Bonames, Bockenheim und Frankfurt a/M. andererseits stattfinden.

Das Nähere wegen der Fahrpreise ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 12. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

389. Zur Erleichterung des Besuches der Patent- und Musterschutz-Ausstellung zu Frankfurt a/M. gelangen vom 24sten d. Mts. ab folgende Fahrvergünstigungen versuchsweise und bis auf Weiteres zur Einführung:

1) An jedem Mittwoch werden auf den Stationen der Bahnstrecke Cassel-Bockenheim gewöhnliche einfache Personen- und Schnellzugbillets 2r und 3r Classe ausgegeben, welche den Reisenden auf der Hinreise auf Verlangen belassen werden, und sofern sie mit dem Stempel des Ausstellungs-Comités versehen worden, innerhalb zwei Tagen, im Verkehre der Stationen der Strecke Gießen-Frankfurt mit letzterem Orte jedoch nur an demselben Tage, zur Rückreise berechtigen.
2) Auf den Stationen Münden, Göttingen, Northeim, Kreiensen, Hildesheim, Hannover, Bremen, Celle, Uelzen, Lüneburg, Harburg und Hamburg gelangen Retourbillets mit achttägiger Gültigkeitsdauer zur Ausgabe, welche vor Antritt der Rückreise der Billet-Expedition zur Abstempelung vorzulegen sind.
3) Größern Gesellschaften von mindestens 30 Personen kann in den ersten drei Wagenclassen an den gewöhnlichen Wochentagen auf Antrag bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern eine Fahrpreisermäßigung von 50 pCt. gewährt werden.
4) Ebenso Arbeitern unter Anführung eines Werkmeisters in Gesellschaften von mindestens 30 Personen und Schülern (incl. Lehrern) in Gesellschaften von mindestens 10 Personen in 3r Wagenclasse eine solche von 66⅔ pCt.
5) Ausstellungsbillets zu ermäßigten Preisen können auf den betreffenden Stationen zugleich mit den Fahrbillets käuflich erstanden werden.

Das Nähere ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren. Hannover den 13. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

390. Behufs Durchführung der vom ständischen Verwaltungs-Ausschuß angeordneten Herabsetzung des Zinsfußes für die Passio-Obligationen und der damit in

Digitized by Google

Verbindung stehenden anderweiten Normirung des Zinsfußes für die Activ-Capitalien des hiesigen Leihhauses sollen nach Erlaß des Herrn Landes-Directors vom 23sten l. M. 500 000 Mark von den auf Inhaber lautenden 4 % Passiv-Obligationen, mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist, zur Rückzahlung auf den 1sten September d. J. unter dem Hinzufügen gekündigt werden, daß es den Inhabern der gekündigten Obligationen freisteht, die letzteren gegen zu 3½ % verzinsliche Obligationen mit gleicher Kündigungsdauer umtauschen resp. abstempeln zu lassen, sofern die betreffenden Obligationen bis zum 1sten Juni d. J. der Leihhaus-Verwaltung zur Abstempelung vorgelegt werden.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß mit Ablauf des ersten Juni d. J. die Genehmigung des Umtausches bezw. der Abstempelung lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängt.

In Ausführung dieser Anordnung werden daher die noch vorhandenen, seit dem 1. Juli 1872 bis Ende des Jahres 1876 auf Inhaber ausgestellten und über Beträge von Fl. 100 oder 171 Mark 43 Pf. bis 2000 Mark einschließlich lautenden 4 %igen Schuldurkunden (insoweit sie nicht nachweisbar zum Vermögen Minderjähriger gehören) mit dem Hinzufügen auf den 1sten September d. J. gekündigt, daß mit Rücksicht auf die in den Obligationen angegebenen Bedingungen bezüglich der Zinsenvergütung die verlangt werdenden Rückzahlungen schon vom August d. J. an beginnen werden. Fulda am 28. Februar 1881.

Die Direction
des ständischen Leih- und Pfandhauses.

Vacanzen.

391. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Schwabendorf, in der reformirten Pfarreiclasse Frankenberg, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 7. Mai 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

392. Die Pfarrstelle zu Wichte, in der Classe Spangenberg, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 10. Mai 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

393. Bewerber um die mit dem 1. April cr. in Erledigung gekommene 2te Schulstelle zu Balhorn werden wiederholt aufgefordert, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Münch zu Balhorn, einzureichen. Wolfhagen am 9. Mai 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

Personal-Chronik.

Aus dem Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Cassel sind der Regierungs-Rath Kneuper in Folge seiner Versetzung zur Generalkommission zu Bromberg und der Regierungs-Assessor Bodenstein in Folge seiner Versetzung zur Generalkommission zu Münster ausgeschieden. Dagegen sind der Regierungs-Assessor Pinder, bisher Specialkommissarius in Bückeburg und der Oekonomiekommissarius von Baumbach, bisher Specialkommissarius in Hanau, in das Kollegium der Generalkommission zu Cassel als außeretatsmäßige Mitglieder einberufen.

Mit der Weiterführung der Specialkommission in Bückeburg ist der, bisher in Rinteln stationirte Regierungs-Assessor von Frese, und mit der Weiterführung der Specialkommission in Rinteln der bisher in Rodenberg stationirte Oekonomiekommissarius von Lengerke beauftragt. Demgemäß ist der ꝛc. von Frese nach Bückeburg und der ꝛc. von Lengerke nach Rinteln versetzt. Die bisher im Kollegium der Generalkommission zu Cassel beschäftigten früheren Gerichts-Assessoren, jetzigen Regierungs-Assessoren Spangenberg und Wesener sind zu Specialkommissarien bestellt und ist dem ꝛc. Spangenberg die Specialkommission zu Rodenberg, dem ꝛc. Wesener die Specialkommission zu Hanau übertragen.

Der Feldmesser, Hauptmann a. D. Otto ist in das Ressort der Königlichen Generalkommission zu Cassel aufgenommen und der Specialkommission V hierselbst überwiesen. Der Feldmesser Bonschott ist von der Specialkommission V an die Specialkommission I hierselbst und der Feldmesser Kubicki von der Specialkommission zu Wetzlar in das geodätisch-technische Büreau der Königlichen Generalkommission hierselbst versetzt.

Der Referendar Beckmann ist zum Gerichtsassessor, der Rechtscandidat von Paledzki zum Referendar, der Forstrendant Wolff in Nentershausen zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Nentershausen an Stelle des ausgeschiedenen Stadtkämmerers Ruppel in Sontra, der Oberförster Mittelacher zu Wannfried zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Wannfried ernannt, und dem Landgerichts-Secretair Fischer in Marburg ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Rothfels ist zum Mitgliede des israelitischen Vorsteheramtes in Cassel bis auf Weiteres bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 25. Mai. **1881.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

394. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und in der sozialdemokratischen Genossenschaftsdruckerei Freiheit daselbst gedruckte Flugblatt „Endlich!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes von uns verboten worden ist.

Düsseldorf den 13. Mai 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Roon.

395. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt „Für die Freiheit Deutschlands. Die Abgesandten der deutschen Sozialdemokratie an die Gesinnungsgenossen in den Ver. Staaten, d. d. New-York, 5. Februar 1881 unterzeichnet: F. W. Fritsche und L. Viereck“, als sozialistischen Tendenzen dienend (§. 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten.

Magdeburg den 13. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Graf von Baudissin.

396. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Gesangvereine „Liederkranz“ und „Erinnerung“ in Stötteritz und „Lyra“ in Gohlis auf Grund von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 17. Mai 1881.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Gumprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

397. Die Erfahrung hat ergeben, daß die in die Unteroffizier-Vorschulen eintretenden jungen Leute zum Theil eine so geringe Körpergröße haben, daß sie länger, wie dem dienstlichen Interesse entspricht, in den Unteroffizier-Vorschulen verbleiben müssen, bevor sie den Unteroffizierschulen überwiesen werden können.

In Ergänzung der Bestimmung sub 6 der Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen, vom 11. Oktober 1879 (A.-V.-Bl. S. 203), wird daher das Minimalmaß für diese jungen Leute bei einem Alter von 15 Jahren auf 152 cm, bei einem Alter von 16 Jahren auf 155 cm festgesetzt. Von dieser Größe darf nur unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Bei der ärztlichen Untersuchung ist gleichzeitig darauf zu achten, daß die jungen Leute einen entsprechenden Brustumfang haben.

Berlin den 13. April 1881.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

398. Für die Dauer des dem Königlichen Kommissarius für die Verwaltung des bischöflichen Vermögens in der Diöcese Fulda, Landrath Cornelius, zu bewilligenden sechswöchigen Urlaubs ist der Regierungs-Referendarius Dr. Beckmann zu Cassel zu dessen Stellvertreter in dem genannten Kommissorium ernannt worden.

Cassel den 17. Mai 1881.

Der Ober-Präsident. J. V.: v. Brauchitsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

399. Es wird hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Transport einer Leiche darf im Regierungsbezirk Cassel in Gemäßheit der Ministerial-Circularverfügung vom 9. December 1857 nur mit polizeilicher Genehmigung auf Grund eines Leichenpasses erfolgen, welcher von dem zuständigen Landrath, Bezirksamtmann oder Polizeidirector zu erwirken ist. Einem jeden Gesuche um Erlaubniß zu einem Leichentransporte durch Ertheilung eines Leichenpasses ist ein Todtenschein beizufügen, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, falls aber der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll oder besonderer Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Ansteckung bedarf, von dem Kreisphysikus unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben und des Todestags auszustellen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften wird hierdurch unter Hinweisung auf die nachstehende Polizei-Verordnung aufmerksam gemacht.

Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 verordnen wir hierdurch für den Regierungsbezirk:

Wer die Ueberführung einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem andern Orte bewirkt, ohne sich im Besitze des vorgeschriebenen Leichenpasses zu befinden, oder den bei Ertheilung des Leichenpasses von dem zuständigen Beamten in Gemäßheit der Ministerial-Cir-

Digitized by Google

cularverfügung vom 9. December 1857 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haftstrafe tritt.

Cassel am 12. Mai 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

400. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1881 bis 29. Juni 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV werden vom 11. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 21. März 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 31. März 1881.

Königliche Regierung.

401. Im Anschluß an die in Nr. 19 des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 332 veröffentlichte Bekanntmachung vom 20. April d. J. wird hierdurch für die Betheiligten zur Kenntniß gebracht, daß für die zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile (den Amtsbezirk Vöhl) das Gesetz vom 16. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 369)

1) auch die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen für ablösbar erklärt und für deren Ablösung ebenso, wie
2) für die nach den Gesetzen vom 5. April 1869 (Ges.-Samml. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Ges.-Samml. S. 165) zulässigen Regulirungen und Ablösungen

die Vermittelung der Rentenbank gestattet bezw. vorgeschrieben hat.

Die Vermittelung der Rentenbank ist in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 17. Januar cr. (Gesetz-Samml. S. 5) in gleicher Art wieder zugelassen, wie dieselbe für die nach dem Gesetze vom 16. Juni 1876 beantragten Ablösungen gestattet war.

Es findet diese Vermittelung der Rentenbank indessen nach §. 4 des Gesetzes vom 17. Januar cr. nur Statt, wenn die Ablösung bei der Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1883 beantragt worden ist.

Die Ablösungsanträge können von den Betheiligten direct bei der General-Commission zu Cassel eingereicht oder bei den Special-Commissarien schriftlich oder zum Protokoll angenommen werden.

Die zu ablösbaren Reallasten berechtigten oder verpflichteten Interessenten werden wiederholt auf die in unserer Bekanntmachung vom 20. April d. J. (Nr. 19 des diesjährigen Amtsblatts Seite 91) näher angegebenen wesentlichen Vortheile aufmerksam gemacht, welche die Ablösung unter Vermittelung der Rentenbank gewährt.

Cassel den 5. Mai 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

402. Grundsteuer-Entschädigung. — In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1876, betreffend das Grundsteuer-Entschädigungsverfahren (abgedruckt in Nr. 35 des Amtsblattes vom Jahre 1876), ist von dem Mühlenbesitzer Ludwig Körbel zu Niederkaufungen für die in der Gemarkung Niederkaufungen im Landkreise Cassel belegenen Grundstücke bei der Mühle:

Kartenblatt F. Parzelle Nr. 126. 4 a 93 qm; Nr. 127. 5 a 97 qm; E. von 134, 149 und 219/154. 24 a 82 qm; E. von 96, 155, 218/154. 33 a 13 qm und F. von 103 u. 104. 21 a 76 qm, die jetzt mit Ausnahme der beiden ersten der Verkoppelung unterliegen, ein Entschädigungsanspruch recht-

Digitized by Google

zeitig erhoben worden, welchen wir als berechtigt anerkannt und die Entschädigung nach der Bestimmung unter Nr. 1 im §. 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 festgestellt haben.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgenannten Grundstücke und in Folge dessen auf die dafür festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei dem Königlichen Landrath für den Landkreis Cassel geltend zu machen.

Den Entschädigungsbetrag werden wir dem Berechtigten zur freien Verfügung aushändigen lassen, wenn Niemand innerhalb der oben bestimmten Frist Einwendung dagegen erhebt.

Cassel den 16. Mai 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

403. Mittwoch den 27. Juli d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ungefähr 80 bis 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten.

Die zu verkaufenden Pferde werden am 25. und 26. Juli von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 21. Juli zum Versand ꝛc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe Trakehnen wird am 25., 26. und 27. Juli gesorgt sein.

Vom nächsten Jahre ab findet die hiesige große Pferde-Auction bereits im Monat Mai statt.

Trakehnen den 10. Mai 1881.

Der Landstallmeister. von Daßel.

404. Für den Westdeutschen Verband sind zu den Tarifheften 32, 33 und 100 Ergänzungsblätter und zum Seehafentarife ein Nachtrag mit sofortiger Gültigkeit herausgegeben, welche in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden können.

Hannover den 16. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

405. Zur Erleichterung des Besuches der Patent- und Musterschutz-Ausstellung zu Frankfurt a/M. gelangen vom 24sten d. Mts. ab folgende Fahrvergünstigungen versuchsweise und bis auf Weiteres zur Einführung:

1) An jedem Mittwoch werden auf den Stationen der Bahnstrecke Cassel-Bockenheim gewöhnliche einfache Personen- und Schnellzugbillets 2r und 3r Classe nach Frankfurt a/M. ausgegeben, welche den Reisenden auf der Hinreise auf Verlangen belassen werden, und — sofern sie mit dem Stempel des Ausstellungs-Comités versehen worden — auch zur Rückfahrt berechtigen, und zwar:
   im Verkehre der Stationen der Strecke Cassel-Gießen excl. innerhalb zwei Tagen,
   im Verkehre der Stationen der Strecke Gießen-Bockenheim nur an demselben Tage.
2) Auf den Stationen Münden, Göttingen, Northeim, Kreiensen, Hildesheim, Hannover, Bremen, Celle, Uelzen, Lüneburg, Harburg und Hamburg gelangen Retourbillets mit achttägiger Gültigkeitsdauer zur Ausgabe, welche vor Antritt der Rückreise der Billet-Expedition zur Abstempelung vorzulegen sind.
3) Größern Gesellschaften von mindestens 30 Personen kann in den ersten drei Wagenclassen an den gewöhnlichen Wochentagen auf Antrag bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern eine Fahrpreisermäßigung von 50 pCt. gewährt werden.
4) Ebenso Arbeitern unter Anführung eines Werkmeisters in Gesellschaften von mindestens 30 Personen und Schülern (incl. Lehrern) in Gesellschaften von mindestens 10 Personen in 3r Wagenclasse eine solche von 66⅔ pCt.
5) Ausstellungsbillets zu ermäßigten Preisen können auf den betreffenden Stationen zugleich mit den Fahrbillets käuflich erstanden werden.

Das Nähere ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren.

Hannover den 13. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

406. Die im Gütertarif für den Hannover-Halle-Casseler Nachbar-Verkehr vom 1. Juli 1877 für die Strecken Nordhausen-Cassel und Nordhausen-Kragenhof enthaltenen Frachtsätze treten mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft. Statt derselben kommen von diesem Tage an für die genannten Strecken die im neuen diesseitigen Lokal-Gütertarif vom 1. Mai cr. enthaltenen, in einzelnen Classen etwas höheren Sätze zur Anwendung.

Hannover den 18. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

407. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 zu den Grundbuchgesetzen vom 5. Mai 1872, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 16. Februar 1881 erlassene, in Nr. 12, 14 und 16 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cassel veröffentlichte Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Nanzhausen und Willershausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach den Flurkarten und der ihnen zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Fronhausen am 9. Mai 1881.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Vacanzen.

408. Bewerber um die am 15ten d. Mts. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Neumorschen wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Heise zu Altmorschen, abgeben.

Melsungen den 4. Mai 1881.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

409. Durch Versetzung des Lehrers Flor an die Schule zu Betziesdorf wird die Schule zu Schwarzenborn, mit welcher außer freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung ein Jahreseinkommen von 750 Mk. verbunden ist, vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 10ten Juni d. J. an mich einsenden.

Marburg am 18. Mai 1881.

Der Landrath Schreiber.

Personal-Chronik.

Die Postassistenten Brück in Bebra, Credé in Treysa, Lange in Cassel, Laeger in Marburg, Raphael in Wächtersbach und Wißner in Eschwege sind zu Postsecretairen, die Postassistenten Eisenbach in Salzschlirf und Kaufmann in Philippsruhe-Kesselstadt zu Postverwaltern ernannt; der Postassistent Reinemund in Melsungen ist etatsmäßig angestellt worden.

Versetzt sind: der Postsecretair Otto Möller von Cassel nach Straßburg i/E., die Postverwalter Jung von Grebenstein, Krug von Guntershausen und Stieglitz von Waldkappel als Postsecretaire nach Cassel, der Postverwalter Benkert von Reichensachsen nach Guntershausen, der Postverwalter Garthe von Zimmersrode nach Grebenstein und der Postverwalter Stietz von Burghaun nach Zimmersrode.

Dem zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe ernannten Oberförster Grunert ist unter Versetzung zur hiesigen Königlichen Regierung die Forstmeisterstelle Cassel-Friedewald vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der Amtsgerichtsrath Köhler in Ziegenhain ist an das Amtsgericht in Mühlhausen i/Th. versetzt worden.

Der Feldmesser Joh. Joseph Klein ist zum Katasterfupernumerar hierselbst berufen worden.

Der pensionirte Gendarm Dohme ist zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forstkasse zu Oldendorf bestellt.

Dem Handelsmann Salomon Gans zu Rotenburg ist für die von ihm bewirkte Rettung des Blechschmied-Lehrlings Hermann Knierim daselbst vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Der Dr. Heinrich Robert Heldmann hat sich als practischer Arzt in Rodenberg niedergelassen.

Der Apotheker Gustav Adolph von Thein aus Kaiserslautern hat die Apotheke in Gemünden käuflich erworben und in Besitz genommen.

Der Apotheker Philipp Eckhardt hat die Apotheke in Felsberg käuflich übernommen.

Der dem Lehrer Trusheim zu Dreihausen ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des dasigen Standesbeamten ist zurückgezogen und der Vicebürgermeister Hemer 2r daselbst zum Standesbeamten, sowie der Bürgermeister Bietz daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24 Ausgegeben Mittwoch den 1. Juni. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

410. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift „Arbeiter-Lieder", Verlag der Schweizerischen Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich, enthaltend 1) Bundeslied, 2) Arbeiterfeldgeschrei von H. Greulich, 3) Arbeiter-Marseillaise von H. Greulich, 4) Arbeiter-Marseillaise von J. Audorf jun., 5) Das Lied der Petroleure, auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten. Augsburg den 26. Mai 1881.

Königlich bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
von Hörmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

411. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9ten d. M. dem Verein zur Beförderung der Viehzucht, insbesondere der Pferdezucht im Fürstenthum Lippe zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von landwirthschaftlichen Thieren, welche derselbe bei Gelegenheit der am 22. Juni d. J. in Detmold von ihm abzuhaltenden Thierschau nebst Pferderennen mit Genehmigung des Fürstlich Lippe'schen Kabinets-Ministeriums zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in der Provinz Hannover und im Kreise Rinteln (Provinz Hessen-Nassau) Loose zu vertreiben.

Den Verwaltungs- und Polizeibehörden des Kreises Rinteln geben wir hiervon mit der Veranlassung Kenntniß, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der qu. Loose in den Orten des genannten Kreises nicht beanstandet wird.

Cassel am 27. Mai 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

412. Das nachstehende, von allen betheiligten Regierungen genehmigte Uebereinkommen wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei, nebst Schlußprotokoll und Nachtrag, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel den 27. Mai 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebereinkommen

zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.

Nachdem von Seiten der oben gedachten Staats-Regierungen beschlossen worden, eine Vereinbarung Behufs Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei zu treffen, ist folgendes Uebereinkommen getroffen worden:

§. 1. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern sollen folgende Vorschriften Anwendung finden:

1) Die Fischerei auf Fischsamen ist zu verbieten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	Centimeter
Stör (Acipenser sturio)	100
Lachs (Salm, Salmo Salar)	50
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	40
Aal (Anguilla vulgaris)	35
Zander, (Sandart, Lucioperca sandra)	35
Rapfen, (Raapfen, Rapf, Schied, Aspius vorax)	35
Blei, (Brachsen, Brasse, Abramis brama)	28
Lachsforelle, (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)	28
Maifisch, (Alse, Clupea alosa)	28
Finte, (Clupea finta)	28
Hecht, (Esox lucius)	25
Aland, (Nerfling, Idus melanotus)	20
Barbe, (Barbus fluviatilis)	20
Döbel, (Squalius cephalus)	20
Karpfen, (Cyprinus carpio)	20
Schlei, (Tinga vulgaris)	20
Forelle, (Salmo fario)	18
Asch, (Aesche, Thymallus vulgaris)	18
Karausche, (Carassius vulgaris)	15
Kleine Maräne, (Coregonus albula)	15
Rothfeder, (Scardinius erithrophthalmus)	15
Barsch, (Perca fluviatilis)	13
Rothauge, (Leuciscus rutilus)	13
Krebs, (Gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt jedoch vorbehalten, für die Provinzen Preußen, Posen und Pommern kleinere Minimalmaße für Lachs, Zander, Rapfen, Karausche und kleine Maräne zuzulassen, und die Rothfeder, Döbel und Finte auszuschließen.

3) Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bemerkten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

Digitized by Google

4) Soweit nicht die gegenwärtige Gesetzgebung der einzelnen Staaten etwas Abweichendes bestimmt, oder wenn dieselbe überhaupt den Begriff eines geschlossenen Gewässers nicht feststellt, sollen in Betreff der Fischerei als geschlossene Gewässer angesehen werden:

a. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;

b. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

§. 2. Fischsamen, ingleichen Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße dürfen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§. 3. Auf Fischsamen und Fischbrut in den Fischzucht-Anstalten finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 keine Anwendung.

Auch können im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht — soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln — Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 1 und 2 gestattet werden. Insonderheit kann zu obigen Zwecken einzelnen Fischerei-Berechtigten das Fangen von kleineren Fischen der im §. 1 gedachten Arten, einschließlich der Krebse, zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

Den Besitzern geschlossener Gewässer kann der Verkauf und Versandt von jungen Setzlingen zu Zuchtzwecken gestattet werden.

§. 4. Geschlossene Gewässer brauchen einer Schonzeit nicht unterworfen zu werden.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- und Binnenfischerei unterworfenen Gewässer sollen einer wöchentlichen Schonzeit unterliegen.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf mindestens 24 Stunden und soll in der Regel den Sonntag einschließen.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern zu verbieten. Das Angeln mit der Ruthe kann gestattet werden.

Im Gebiete der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Die Regierungen sind ermächtigt, dieselben Ausnahmen für Gewässer, welche dem Gebiete der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann in den der Küstenfischerei unterworfenen Gewässern bei dringendem Bedürfnisse zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit gestattet werden.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bleibt für das Fürstenthum Lübeck vorbehalten, die sogenannte stille Fischerei mit ständigen Vorrichtungen, sowie mit Setznetzen, Reusen oder Angeln dort zu gestatten, wo rechtlich begründete Befugnisse zu dieser Art der Fischerei bestehen.

§. 5. Nicht geschlossene Binnengewässer sollen außerdem einer jährlichen Schonzeit unterliegen. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein, und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis 9. Juni. Für die Provinz Preußen kann die Frühjahrsschonzeit auf die Zeit vom 15. April bis zum 14. Juni festgesetzt werden.

§. 6. Alle nicht geschlossenen, der Binnenfischerei unterworfenen Gewässer sind entweder einer Frühjahrs- oder einer Winterschonzeit zu unterwerfen.

Die Bestimmung darüber, welche Gewässer der Frühjahrs- bezw. Winterschonzeit zu unterwerfen sind, bleibt der Entschließung der einzelnen Regierungen anheimgestellt. Soweit hierbei das Interesse des einen oder anderen der Eingangs gedachten Staaten mitbetheiligt ist, wird eine vorgängige Verhandlung mit den betreffenden Regierungen stattfinden.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit und abwärts die Frühjahrsschonzeit beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt:

Die Regierungen sind ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser Gestaltung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden. Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Maifischen, Finten und Stinten soll während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von den einzelnen Regierungen erstreckt werden können.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist ermächtigt, für das Fürstenthum Lübeck den Aalfang in Aalfängen, sowie mit Körben und unverdeckten Reusen auch während der jährlichen Schonzeit zu gestatten.

Digitized by Google

Allen betheiligten Regierungen bleibt vorbehalten, das Angeln mit der Ruthe während der jährlichen Schonzeit zuzulassen.

§. 8. Während der Dauer der in den §§. 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die nach den Fischereigesetzen der einzelnen Staaten noch zulässigen ständigen Fischerei-Vorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Für das Fürstenthum Lübeck kann die Vorschrift dieses §. für die Dauer der gegenwärtig bestehenden Pachtverträge ausgeschlossen werden.

§. 9. Die §§. 4 bis 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern zu verbieten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern soll verboten sein:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Speere, Stecheisen, Stangen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist diesem Verbote nicht unterworfen. Die Verwendung von Speeren und Eisen aller Art zum Aalfang, mit Ausnahme jedoch von Aalharken, kann in dringenden Fällen ausnahmsweise gestattet werden;

3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

Den einzelnen Regierungen bleibt es überlassen, noch andere der Fischerei schädliche Fangmittel zu verbieten.

§. 11. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Die Erneuerung bestehender Wehre u. s. w. kann jedoch auch außer dem Falle einer für dieses Fangmittel bestehenden Berechtigung gestattet werden.

§. 12. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Uebereinkommens an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Provinz Pommern die Minimalweite der Oeffnungen für die Fanggeräthe auf 2 Centimeter zu beschränken.

§. 13. In Betreff derjenigen Gewässer, welche theilweise der Hoheit anderer, als der Eingangs genannten Staaten unterworfen sind, können die betreffenden Staatsregierungen bis dahin, daß auch jene Staaten diesem Uebereinkommen beigetreten sind, die Anwendbarkeit der vorgedachten Bestimmungen ausschließen.

§. 14. Es ist thunlichst auf die Vermehrung des Fischbestandes in den betreffenden Gewässern auch durch künstliche Ausbrütung der dazu geeigneten Edelfische, namentlich der Salmoniden, sowie dahin zu wirken, daß, soweit nöthig und ausführbar, vorhandene Hindernisse des Aufsteigens der Wanderfische, namentlich der Lachse und Aale durch Einrichtung von Fischpässen oder sonstige geeignete Maßregeln beseitigt werden.

§. 15. Durch gegenwärtiges Uebereinkommen wird die Befugniß der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere und umfassendere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen, namentlich die Bestimmungen über die Schonzeiten und das Minimalmaß fangbarer Fische zu verschärfen und letzteres auf andere Fischarten auszudehnen.

§. 16. Die Eingangs gedachten Staaten werden Untersuchungen über die Bedürfnisse der Fischerei anstellen lassen und die Hebung derselben nach einem einheitlichen Plane und zuvoriger Verständigung zu erstreben suchen.

§. 17. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischerei-Vorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt werden, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

Durch die gegenwärtige Uebereinkunft wird in der durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten begründeten Zuständigkeit der Behörden, den Betrieb der Fischerei aus schifffahrts-, flößerei-, strom- oder urpolizeilichen Gründen einzuschränken, nichts geändert.

§. 18. Dieses Uebereinkommen erstreckt sich auf das ganze Gebiet der kontrahirenden Staaten und soll vorläufig für die Dauer von zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikations-Erklärungen an gerechnet, für die kontrahirenden Regierungen verbindlich sein.

Jeder Regierung steht das Recht zu, die Aufhebung desselben mit Ablauf der zehnjährigen Frist für sich zu verlangen. Zu diesem Zwecke muß die Kündigung spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist den übrigen kontrahirenden Regierungen gegenüber erfolgen. Erfolgt die Kündigung innerhalb dieser Zeit nicht, so gilt das Uebereinkommen je auf zehn Jahre mit Vorbehalt der vorerwähnten Kündigungsfrist als verlängert.

§. 19. Durch vorstehendes Uebereinkommen wird die zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten und Anhalt vereinbarte Uebereinkunft vom 15. Mai 1876, mit Ausnahme jedoch des §. 15 daselbst, aufgehoben.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1877.

Digitized by Google

Schlußprotokoll.

Die Bevollmächtigten erkannten auf die Anfrage des Großherzoglich Sächsischen Vertreters übereinstimmend an, daß durch die Bestimmung im §. 1 des Großherzoglich Sächsischen Gesetzes vom 6. Mai 1876 und durch die gleichlautenden Bestimmungen anderer in den Thüringischen Staaten bestehender Gesetze der Begriff geschlossener und nicht geschlossener Gewässer festgestellt sei und daß demnach diese Bestimmungen mit Rücksicht auf §. 1 Ziffer 4 der Uebereinkunft einer Aenderung nicht bedürfen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß von Seiten der Königlich Preußischen Regierung in die Ausführungs-Verordnungen für einzelne Provinzen auch der Schnepel (Schnäpel, Coregonus oxyrynchus) mit einem Minimalmaße von 20 Centimetern aufgenommen ist, erklärten die Bevollmächtigten für Anhalt und Hamburg sich bereit, den Schnepel in gleicher Weise für die dortigen Ausführungs-Verordnungen zu berücksichtigen. Die übrigen Bevollmächtigten wollten für das Gebiet der von ihnen vertretenen Staaten den Erlaß einer gleichen Vorschrift in Erwägung nehmen.

Sämmtliche Bevollmächtigte waren übereinstimmend der Ansicht, daß von dem im §. 7 des Uebereinkommens zugestandenen Vorbehalte, das Angeln mit der Ruthe während der jährlichen Schonzeit zu gestatten, insonderheit während der Winterschonzeit, möglichst wenig Gebrauch gemacht werden möge. Sodann wurde auf den Antrag des Bevollmächtigten für Lübeck von dem Bevollmächtigten für Oldenburg die Erklärung abgegeben, daß von der im §. 7 Alinea 6 des Uebereinkommens der Oldenburgischen Regierung ertheilten Ermächtigung nur in Betreff des Hemmelwerfer See's Gebrauch gemacht werden solle.

Zur Ausführung des §. 16 des Uebereinkommens wurden periodisch wiederkehrende Zusammenkünfte von Bevollmächtigten der kontrahirenden Staaten für wünschenswerth erachtet. An die Preußischen Bevollmächtigten wurde von Seiten aller übrigen Bevollmächtigten das Ersuchen gerichtet, bei ihrer Regierung in Antrag bringen zu wollen, daß die Einladungen zu den vorerwähnten Zusammenkünften von Preußischer Seite erlassen und die dazu etwa weiter erforderlichen Vorbereitungen von dort aus getroffen werden möchten.

Berlin den 3. Dezember 1877.

Nachtrag

zu dem Uebereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 1. Dezember 1877.

Auf Grund des Schlußprotokolls vom 1. Dezember 1877 sind die Bevollmächtigten zusammengetreten und haben folgendes Uebereinkommen getroffen.

§. 1. Abweichend von den Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Uebereinkommens vom 1. Dezember 1877 kann in einzelnen dringenden Fällen und sofern die Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, sowie vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbett befestigter oder verankerter Fanggeräthe während der jährlichen Schonzeit von den einzelnen Regierungen ausnahmsweise gestattet werden.

Soweit es sich hierbei um Gewässer handelt, welche das Gebiet mehrerer, bei dem Uebereinkommen vom 1. Dezember 1877 betheiligter Staaten berühren, ist von jeder ertheilten Dispensation den anderen Regierungen, deren Gebiet von den betreffenden Gewässern berührt wird, Nachricht zu geben.

§. 2. Die in §. 7 des Uebereinkommens für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Maifischen, Finten und Stinten während der Frühjahrsschonzeit zugelassene fünftägige Frist einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche kann auch auf den Fang von Stören und Stichlingen ausgedehnt werden.

§. 3. Der Königlich Preußischen Regierung ist es gestattet, für die Provinzen Ost- und Westpreußen die Frühjahrsschonzeit auf zwei Monate innerhalb der Zeit vom 10. April bis zum 1. Juli festzusetzen.

§. 4 Den einzelnen Regierungen bleibt es anheimgestellt, von der Festsetzung eines Minimalmaßes für den Fang des Hechtes (§. 1 des Uebereinkommens) abzusehen.

So geschehen zu Berlin den 8. Mai 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

413. Die neuen Zinsscheine zu den Partial-Obligationen des 3½ %tigen vormals Nassauischen Domänenkasse-Anlehens vom 21. Juli 1837, Reihe II. Nr. 1—8 und Zinsschein-Anweisungen werden vom 15. Juli l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind, in welchem Falle die betreffenden Schuldverschreibungen an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen sind.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 17. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

414. Mittwoch den 27. Juli d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ungefähr 80 bis 90

Digitized by Google

Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten.

Die zu verkaufenden Pferde werden am 25. und 26. Juli von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 21. Juli zum Versand ꝛc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe Trakehnen wird am 25., 26. und 27. Juli gesorgt sein.

Vom nächsten Jahre ab findet die hiesige große Pferde-Auction bereits im Monat Mai statt.

Trakehnen den 10. Mai 1881.

Der Landstallmeister. von Daßel.

415. In unserer Verkehrs-Controle I hieselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale $\frac{\text{October}}{\text{December}}$ 1880 in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 9. II. des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 22. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

416. Zur Erleichterung des Besuches der Patent- und Musterschutz-Ausstellung zu Frankfurt a/M. gelangen vom 24sten d. Mts. ab folgende Fahrvergünstigungen versuchsweise und bis auf Weiteres zur Einführung:

1) An jedem Mittwoch werden auf den Stationen der Bahnstrecke Cassel-Bockenheim gewöhnliche einfache Personen- und Schnellzugbillets 2r und 3r Classe nach Frankfurt a/M. ausgegeben, welche den Reisenden auf der Hinreise auf Verlangen belassen werden, und — sofern sie mit dem Stempel des Ausstellungs-Comités versehen worden — auch zur Rückfahrt berechtigen, und zwar:
   im Verkehre der Stationen der Strecke Cassel-Gießen excl. innerhalb zwei Tagen,
   im Verkehre der Stationen der Strecke Gießen-Bockenheim nur an demselben Tage.
2) Auf den Stationen Münden, Göttingen, Northeim, Kreiensen, Hildesheim, Hannover, Bremen, Celle, Uelzen, Lüneburg, Harburg und Hamburg gelangen Retourbillets mit achttägiger Gültigkeitsdauer zur Ausgabe, welche vor Antritt der Rückreise der Billet-Expedition zur Abstempelung vorzulegen sind.
3) Größern Gesellschaften von mindestens 30 Personen kann in den ersten drei Wagenclassen an den gewöhnlichen Wochentagen auf Antrag bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern eine Fahrpreisermäßigung von 50 pCt. gewährt werden.
4) Ebenso Arbeitern unter Aufführung eines Werkmeisters in Gesellschaften von mindestens 30 Personen und Schülern (incl. Lehrern) in Gesellschaften von mindestens 10 Personen in 3r Wagenclasse eine solche von 66⅔ pCt.
5) Ausstellungsbillets zu ermäßigten Preisen können auf den betreffenden Stationen zugleich mit den Fahrbillets käuflich erstanden werden.

Das Nähere ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren.

Hannover den 13. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

417. Den am Sonnabend vor dem diesjährigen Pfingstfeste zur Ausgabe gelangenden Retourbillets für den diesseitigen Lokalverkehr, sowie für den Verkehr mit Stationen verschiedener Nachbarbahnen wird ausnahmsweise eine Gültigkeitsdauer bis einschließlich Dienstag den 7. Juni c. beigelegt, so daß die Rückfahrt spätestens an letzterem Tage vor Mitternacht angetreten werden muß. Näheres ist auf den Stationen zu erfahren.

Hannover den 28. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

418. Vom 1. Juni c. wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Frohnhausen einerseits und Wetzlar via Gießen andererseits eingerichtet und werden im Verkehre zwischen Marburg und Wetzlar via Gießen Retourbillets eingeführt.

Die Fahrpreise sind bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 30. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

419. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 10. Februar 1881 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Brotterode, Kleinschmalkalden, Herges-Vogtey, Auwallenburg, Elmenthal und Laudenbach hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Brotterode am 25. Mai 1881.

Königliches Amtsgericht. Suntheim.

420. Die ständische Landesbibliothek ist behufs der Vornahme der diesjährigen Revision von heute an bis zum 13. Juni geschlossen.

Cassel am 30. Mai 1881.

Die Direction der ständischen Landesbibliothek.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

421. Auf Grund des §. 14 des Reglements vom 11. December 1875, betreffend die Ausführung der Vorschriften im §. 60 des zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen Gesetzes vom 25. Juni 1875, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde und Rindvieh im communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel vom Rechnungsjahr 1880 veröffentlicht.

Cassel am 23. Mai 1881. Der Landes-Director für Hessen. v. Bischoffshausen.

	Wirkliche Einnahme						Rückstände			
	für Pferde.			für Rindvieh.			für Pferde.		für Rindvieh.	
I. Einnahme.	St.	ℳ	₰	St.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Rest-Verwaltung.										
1) Bestand aus der Rechnung vom Jahre 1879	—	3508	89	—	—	—	—	—	—	—
2) Rückstände und Defecte aus derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Ausgeschriebene Abgaben . .	47583	9516	60	294530	29453	—	—	—	—	—
II. Einnahme aus den Kapitalien des Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	336	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Sonstige Einnahmen . . .	—	—	—	—	—	—				
Summa der Einnahmen .	—	13361	49	—	29453	—	—	—	—	—
II. Ausgabe.										
A. Rest-Verwaltung.										
1) Ueberzahlung aus der Rechnung vom Jahre 1879	—	—	—	—	7608	64	—	—	—	—
2) Rückstände aus derselben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Gezahlte Entschädigungen . .	16	3531	50	45	6621	08	—	—	—	—
II. Erhebegebühren	—	189	55	—	588	20	—	—	—	—
III. Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	8008	—	—	12012	—	—	—	—	—
IV. Verwaltungskosten	—	768	77	—	1237	56	—	—	—	—
V. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben .	—	12497	82	—	28067	48	—	—	—	—
Die Einnahme beträgt .	—	13361	49	—	29453	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand .	—	863	67	—	1385	52	—	—	—	—

Vacanzen.

422. Die erledigte Bürgermeister- und Stadtschreiberstelle zu Sontra, verbunden mit einem jährlichen Gehalt von 900 Mark, soll auf weitere acht Jahre vergeben werden.

Geeignete Bewerber haben ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Juli d. J. an den Ausschußvorsteher G. Möller in Sontra zu richten.

Sontra den 29. Mai 1881. G. Möller.

Personal-Chronik.

Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Rehm zu Schmalkalden ist auf sein Nachsuchen vom 1. Juni cr. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Hermann Heydenreich ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamte zu Hünfeld ernannt worden.

Der vorhinnige Sergeant im 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 Peter Joseph Kilber ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 8. Juni. **1881.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts, welche am 31. Mai 1881 in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1418 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 24. Mai 1881; und unter

Nr. 1419 die Verordnung, betreffend die Festsetzung der Kautionen des Lootsencommandeurs an der Jade und des Sekretariats-Assistenten bei dem Lootsencommando daselbst. Vom 10. Mai 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche am 2. Juni 1881 in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8790 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1881, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-reformirten Gemeinden in der Provinz Hannover; unter

Nr. 8791 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-reformirten Gemeinden in der Provinz Hannover zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 4. Mai 1881; unter

Nr. 8792 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hannover und Buxtehude. Vom 10. Mai 1881; und unter

Nr. 8793 die Bekanntmachung, betreffend den Klassen- und Einkommensteuererlaß für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 24. Mai 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

423. Das von Gr. Bezirksamt Mannheim unterm Heutigen vorläufig polizeilich mit Beschlag belegte Flugblatt, überschrieben: „An die Einwohner Mannheims, unterzeichnet von F. Seifahrt, Namens der bei letzter Wahl in III. Classe gewählten Stadtverordneten, Verlag von F. Seifahrt mit Druck von Christmann und Mauser in Stuttgart", wird auf Grund des §. 11 und 15 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr., hiermit verboten.

Mannheim den 31. Mai 1881.

Der Gr. Landeskommissar
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
J. V.: Engelhorn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

424. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 72sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 100 Serien-Nummern gezogen worden:

16, 69, 80, 168, 281, 375, 409, 486, 536, 800, 980, 1023, 1077, 1159, 1176, 1260, 1281, 1314, 1447, 1531, 1545, 1625, 1649, 1793, 1842, 1869, 1885, 1917, 1996, 2097, 2205, 2307, 2472, 2483, 2527, 2744, 2757, 2810, 2849, 2929, 2993, 3004, 3054, 3329, 3375, 3435, 3437, 3510, 3717, 3863, 3879, 3912, 3925, 3969, 4036, 4090, 4093, 4116, 4161, 4198, 4310, 4320, 4351, 4560, 4615, 4748, 4751, 4801, 4876, 4937, 5012, 5054, 5150, 5432, 5461, 5513, 5540, 5555, 5728, 5749, 5759, 5935, 5945, 6088, 6126, 6146, 6147, 6215, 6348, 6379, 6410, 6547, 6555, 6572, 6627, 6636, 6650, 6679, 6683, 6718.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 1. Juni 1881.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

425. Am 1. Juni wird in Obersuhl bei Gerstungen eine Postagentur eingerichtet, welche durch eine täglich zweimalige Botenpost mit dem Postamte in Gerstungen Verbindung erhält.

Erfurt den 30. Mai 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

426. Die Delegirten-Versammlung zur Abnahme der 1880r Hanauer evang. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung findet Mittwoch den 15ten l. M., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers statt.

Hanau den 31. Mai 1881.

Die Direction der evang. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

427. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse und die Vermögenslage der drei communalständischen Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1880 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 27. Mai 1881.

Der Landes-Director. v. Bischoffshausen.

Nr.	Gegenstand.	Leihanstalten. Cassel. ℳ	₰	Fulda. ℳ	₰	Hanau. ℳ	₰
	I. Activa.						
1	Kassenvorrath	3302	35	121067	89	27746	47
2	Activkapitalien	67450	25	4038050	67	8206984	66
3	Activkapitalzinsen-Rückstände	—	—	28269	30	4112	30
4	Pfänderkapitalien	97230	—	63450	15	97681	50
	Summa	167982	60	4250838	01	3336524	93
	II. Passiva.						
5	Passiv-Kapitalien	3000	—	3843307	41	2800062	58
6	Passiv-Kapitalzinsen-Rückstände	—	—	4725	66	5782	—
	Summa	3000	—	3848033	07	2805844	58
	III. Bilance.						
7	Die Activa betragen	167982	60	4250838	01	3336524	93
8	Die Passiva betragen	3000	—	3848033	07	2805844	58
	Mithin ergibt sich ein Vermögen von	164982	60	402804	94	530680	35
9	Das Vermögen am Rechnungsschlusse 1879 betrug	161289	23	303582	73	497560	59
10	Dasselbe hat sich somit im Rechnungsjahre 1880 vermehrt um	3693	37	99222	21	33119	76

Vacanzen.

428. Die Schulstelle zu Dennhausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers vacant geworden und soll vom 15. August cr. an wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Reismann zu Dörnhagen, einzureichen.

Cassel am 1. Juni 1881.

Der Landrath Weyrauch.

429. Bewerber um die am 16. Juni d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Ostheim wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Ostheim zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 4. Juni 1881.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

430. Die erledigte Bürgermeister- und Stadtschreiberstelle zu Sontra, verbunden mit einem jährlichen Gehalt von 900 Mark, soll auf weitere acht Jahre vergeben werden.

Geeignete Bewerber haben ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Juli d. J. an den Ausschußvorsteher C. Möller in Sontra zu richten.

Sontra den 29. Mai 1881. C. Möller.

Personal-Chronik.

Der Amtsgerichtsrath Kehr in Marburg ist pensionirt worden.

Der Notar Rothamel in Ziegenhain ist gestorben.

Der Rechtscandidat Lotz in Cassel ist zum Referendar ernannt worden.

Der bisher hier beschäftigte Feldmesser Schiller ist als Katasterſupernumerar nach Liegnitz berufen.

Der Feldmesser Wissenbach aus Limburg a/d. Lahn ist als Katasterſupernumerar in das Katasterbüreau der hiesigen Königlichen Regierung berufen.

Der Telegraphen-Assistent Schütz in Schmalkalden ist zum Ober-Telegraphen-Assistenten ernannt worden.

Der Steuerexecutor Grehling zu Homberg ist vom 1. Juni cr. ab in den Ruhestand versetzt.

Der past. extr. Gottfried Ritter aus Sooden ist zum Gehülfen des ersten Pfarrers in Allendorf a/W., Superintendenten Dr. theol. Schüler, im Pfarramte bestellt worden.

Der Stadtschreiber Georg Heinrich Röse zu Rotenburg ist zum 2ten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Wegebauaufseher Beyerle in Borken ist nach Röllshausen im Kreise Ziegenhain versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 15. Juni. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

431. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Nr. 20 des Wochenblatts der New-Yorker Volkszeitung vom 14ten v. Mts. von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel den 7. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

432. Das unterm 31. Mai d. J. erlassene Verbot des Flugblattes, überschrieben: „Einwohner Mannheims", unterschrieben: „Im Namen der bei letzter Wahl in III. Classe gewählten Stadtverordneten: F. Seifarth", Verlag von F. Seifarth in Mannheim, wird hiermit wieder aufgehoben.

Mannheim den 11. Juni 1881.

Der Gr. bad. Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

433. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 22. Juni in Melsungen, am 23. Juni in Wolfhagen,
am 24. Juni in Nieder-Zwehren,
am 25. Juni in Hofgeismar, am 4. Juli in Eschwege,
„ 5. Juli in Rotenburg, am 6. Juli in Fulda,
„ 11. „ „ Ziegenhain, „ 12. „ „ Homberg,
„ 13. „ „ Fritzlar, „ 14. „ „ Frankenberg,
am 15. Juli in Marburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.
von Rauch. Graf Klinckowstroem.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

434. Das Königliche Staatsarchiv in Idstein ist nach Wiesbaden verlegt worden.

Cassel den 10. Juni 1881.

Der Ober-Präsident. J. V.: v. Brauchitsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

435. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Mai 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	34	4	34	3	90
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	34	4	34	3	90
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	50	5	06	4	59
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	50	5	06	4	59
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	—	3	86	3	20
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	—	3	86	3	20
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	—	3	86	3	20
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	75	3	50	3	38
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	50	3	50	4	—
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8	50	3	50	4	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	25	3	80	3	50
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	25	3	80	3	50
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	20	4	32	4	32
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	8	20	4	32	4	32
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	8	20	4	32	4	32
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	20	4	32	4	32
17	„ Hanau . .	Hanau. . .	8	13	4	46	3	34
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	13	4	46	3	34
19	„ Marburg .	Marburg .	8	75	4	—	4	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	75	4	—	4	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	75	4	—	4	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	9	17	3	25	3	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	66	4	40	4	15

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 11. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

436. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1881.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Spec, geräuchert.	Eß-Butter	c. für 60 Stck Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	23 20	22 66	17 48	16 67	26 38	34 69	39 56	5 72	7 80	8 68	1 35	1 21	1 50	— 80	1 19	1 70	2 44	2 74
2	Kritzlar	23 36	21 89	16 44	16 —	26 50	28 50	33 50	5 70	6 40	7 71	1 16	1 06	1 23	— 73	— —	1 80	1 93	2 58
3	Fulda	22 84	22 84	17 89	16 39	27 —	30 —	35 —	5 80	8 63	8 63	1 12	— 94	1 45	— 65	1 —	2 —	2 10	2 70
4	Hanau	24 72	22 45	18 22	16 25	32 —	26 50	49 —	4 26	6 68	8 92	1 32	— 97	1 56	1 03	1 14	2 04	2 49	2 67
5	Hersfeld	22 25	22 25	16 —	15 50	27 25	29 50	31 50	6 —	6 75	7 —	1 15	— 90	1 20	— 70	— —	1 80	2 07	2 40
6	Hofgeismar	23 50	22 50	15 50	16 50	21 —	30 —	22 —	5 40	7 —	7 60	1 30	1 20	1 20	— 80	1 20	1 80	2 40	2 40
7	Marburg	24 —	23 —	16 50	17 50	20 50	32 —	40 —	6 —	8 —	8 —	1 20	1 —	1 32	— 70	1 20	1 80	2 20	2 66
8	Rotenburg	24 —	23 17	17 —	17 —	30 —	36 —	40 —	6 —	8 —	7 —	1 20	1 20	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 70
	Summa	187 87	180 76	135 03	131 81	210 63	247 19	290 56	44 88	59 26	63 54	9 80	8 48	10 60	6 21	6 73	14 74	17 83	20 85
	Durchschnittsbetrag	23 48	22 60	16 88	16 48	26 33	30 90	36 32	5 61	7 41	7 94	1 23	1 06	1 33	— 78	1 12	1 84	2 23	2 61

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr 1.	Roggen. Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gerstengrütze.	Buchweitzengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java, mittler.	gelber gebrannter.	Schweine-schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 42	— 31	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Kritzlar	— 33	— 31	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 45	— 20
3	Fulda	— 44	— 31	— 56	— 52	— —	— 48	— 56	2 80	3 10	1 60	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 45	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 44	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 44	— 32	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 30	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa	3 40	2 54	4 18	3 13	— 46	3 46	4 20	21 80	26 20	13 15	1 58
	Durchschnittspreis	— 43	— 32	— 52	— 45	— 46	— 43	— 53	2 73	3 28	1 64	— 20

Cassel am 9. Juni 1881. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

437. Die Kreisthierarztstelle für den Kreis Hünfeld kommt mit dem 1. October l. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche mit Zeugnissen und einem ausführlichen Lebenslaufe innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 7. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

438. Dem General-Agenten Chr. Emil Dersch ow zu Frankfurt a M. ist die Beförderung von Auswanderern für das Rhederhaus Weselmann u. Co. in Hamburg nach Amerika und Australien für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel unter dem heutigen Tage gestattet worden.

Cassel den 3. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

439. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 7ten d. Mts. ist der Generalkonsul der Republick Ecuador in Frankfurt a/M., Herr Stiebel, auf Grund vorgelegten Patents als Generalkonsul des gedachten Freistaates für das deutsche Reich anerkannt und zugelassen.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung finde.

Cassel am 11. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

440. Die neuen Zinsscheine zu den Partial-Obligationen des 3½ %igen vormals Nassauischen Domänenkasse-Anlehens vom 21. Juli 1837, Reihe II. Nr. 1—8 und Zinsschein-Anweisungen werden vom 15. Juli l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen

Digitized by Google

Regierungs-Hauptkassen und die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind, in welchem Falle die betreffenden Schuldverschreibungen an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen sind.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 17. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

441. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1881 ist als Anfangstermin der 7. September 1881 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1881 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 2. Juni 1881.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

442. Bei der Postagentur in Breitenbach am Herzberg wird am 11. d. Mts. der Telegraphendienst mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel den 8. Juni 1881.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector. zur Linde.

443. Um dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden sich darbieten, in Ausnahmefällen bis kurz vor Abgang der betreffenden Gelegenheit einzuliefern, ist den Postanstalten die Verpflichtung auferlegt worden, derartige Sendungen auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden anzunehmen. Bedingung ist, daß nicht allein die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit erfolgt, sondern zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter bei der Postanstalt zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften thätig ist.

Für derartige außerhalb der Dienststunden eingelieferte Einschreibbriefsendungen ist vom Aufgeber eine besondere Gebühr von 20 Pfennig für jede Sendung zu entrichten.

Cassel den 28. Mai 1881.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector. zur Linde.

444. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreib-Sendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Will der Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei der Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Cassel den 31. Mai 1881.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector.
In Vertr.: Wächter.

445. Den tarifmäßig zum Fahrpreise von 0,02 Mk. pro km zu jeder Sendung resp. Wagenladung lebender Thiere zugelassenen Begleitern wird in unserm Local-Verkehr und im wechselseitigen Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen, sowie auf unseren Strecken im Verkehr mit anderen Bahnen, insofern nicht im Interesse der Sicherheit des Transports oder des Betriebes deren Aufenthalt im Viehwagen gefordert wird, oder wenn die Viehwagen, z. B. doppelbödige, ihrer Bauart nach zur Aufnahme von Personen nicht geeignet sind, die Fahrt in anderen, dem Zuge beigegebenen Wagen, und zwar in dem Packwagen oder im Personenwagen IV. oder III. Classe ohne Erhöhung des Fahrgeldes von 0,02 Mk. pro km gestattet.

Frankfurt a M. den 11. Juni 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

446. Die durch Gesetz vom 18. März 1879 und Reglement vom 19. März 1880 (Amtsblatt der Königlichen Regierung dahier, Nr. 24 vom 12. Mai 1880) angeordnete Neuschätzung, Klassifikation und Tarifirung der bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt versicherten Gebäude beginnt in nächster Zeit für den Regierungsbezirk Kassel allgemein.

Die Organisationsarbeiten leitet Landesrath Coester hierselbst (Büreau: Friedrichsplatz 6. I.). Schätzungs-

Digitized by Google

Kommissionen, deren zumeist für jeden Amtsgerichtsbezirk eine bestellt ist, besorgen die örtlichen Aufnahmen, Bezirks-Inspektoren in jedem landräthlichen Kreise die Vermittelung zwischen den Kommissionen und der Zentralstelle. Die Namen der betreffenden Personen kommen demnächst in den amtlichen Blättern zur Veröffentlichung.

Das Verfahren wird eingeleitet mit einer unter Angabe der ungefähren Zeit des Beginns und der Dauer des Schätzungsgeschäftes gemeindeweise erfolgenden Ankündigung, welche in üblicher Weise der Gemeinde im Ganzen bekannt zu geben, der Ortsvorstand ersucht werden wird.

Die Versicherten werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, der Kommission sowie dem Bezirks-Inspector jede gewünschte Auskunft und Unterstützung zu gewähren, und darauf aufmerksam gemacht, daß der direkte Verkehr zwischen den Interessenten und der Kommission ausschließlich durch den Vorstand der letzteren vermittelt wird.

Die Besitzer von Gebäuden, welche auf Grund des Tarifs (Anhang zum Reglement) einem je nach der Feuergefährlichkeit der darin betriebenen, den Umfang des gewöhnlichen Handwerksbetriebs übersteigenden Gewerbe zu bemessenden Zuschlage unterliegen, werden ersucht, zu einer gerechten Tarifirung dadurch im eigensten Interesse mitzuwirken, daß sie eine **Beschreibung nebst Situationsskizze** ihres gesammten Anwesens, welche die Größe und Lage eines jeden Gebäudes sowie die Art des Gewerbebetriebs in jedem einzelnen erkennen läßt, anfertigen und demnächst dem Bezirks-Inspecter einreichen. Es wird dadurch eine Menge von Reklamationen, Kosten und Weiterungen erspart werden.

Ferner wird den Interessenten empfohlen, mit den neuen Bestimmungen (deren Zusammenstellung in der Waisenhausbuchdruckerei dahier zu haben ist) sich des Näheren bekannt zu machen.

Vielfach läßt sich durch verhältnißmäßig geringfügige bauliche Aenderungen (z. B. Wandbewurf, Ausbesserung schadhafter Gesache, Beseitigung von Brett-, Stroh- oder dergleichen feuergefährlicher Bekleidung oder Dachung, ebenso der Strohfiedern, Herstellung von vorschriftsmäßigen Brandmauern, Fortnahme werthloser Zwischenbauten, welche den Hauptgebäuden die Vortheile der isolirten Lage benehmen u. dergl. m.) vor Beginn der Neuschätzungen, eine günstigere Klassifizirung und Tarifirung erreichen.

Die allgemeinen Kosten der Neuschätzung ꝛc. trägt die Anstalt; den Versicherten dagegen fallen die durch unbegründete Reklamationen oder sonst von ihnen verursachten besonderen Kosten zur Last.

Ueber die Vorlegung der Ergebnisse sowie über das Verfahren bei Reklamationen ergehen noch nähere Bestimmungen.

Schließlich wird bemerkt, daß auch während der Zeit der Ueberleitung der Anstalt in die neuen Formen die General-Brandversicherungs-Kommission hierselbst ihre bisherigen Geschäfte in unveränderter Weise fortführt.

Kassel am 22. April 1881.

Der Landes-Direktor in Hessen:
J. V. Coester.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

447. Durch unsere Bekanntmachung vom 20. April d. J. sind die sämmtlichen zu 4½ Procent verzinslichen, Seitens des Inhabers **unkündbaren** (— **gelben** —) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie I., II., V. und VI., soweit solche nicht bereits ausgeloost und gekündigt waren, zur Rückzahlung bis längstens am 1. November d. J. **gekündigt.** Zugleich ist den Inhabern der hiermit gekündigten Schuldverschreibungen freigestellt, anstatt der Baarzahlung in gleichen Stücken 4procentige Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie 13 zum Nennwerthe tauschweise in Zahlung zu nehmen; jedoch ist dieser Umtausch nur für die in der Frist vom 1. Juni bis 16. Juli d. J. ordnungsmäßig eingereichten Schuldverschreibungen zugesichert. Beim Umtausch wird der am 1. September d. J. fällig werdende Zinsabschnitt alsbald eingelöst und der Betrag der Zinsdifferenz für die weitern zwei Monate bis zum 1. November d. J. zugleich berichtigt.

Wir bringen dieses in Erinnerung mit dem Bemerken, daß in dem Büreau des Landeskreditkassen-Gebäudes gleicher Erde, Zimmer Nr. 5, sowie bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks nähere Auskunft ertheilt wird und die Formulare zu den Verzeichnissen der umzutauschenden Schuldverschreibungen kostenfrei verabfolgt werden.

Cassel, am 4. Juni 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

448. An der hiesigen Stadtschule wird vom 1sten August l. J. ab eine Lehrerstelle vacant, mit welcher neben einer Miethentschädigung von 150 Mark und 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 900 Mark verbunden ist. Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten Behörde einreichen.

Witzenhausen den 9. Juni 1881.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

449. Bewerber um die am 1. Juli d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Gewissenruhe wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Gewissenruhe zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 7. Juni 1881.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

450. Die Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lahrbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 930 Mark beträgt, wird

Digitized by Google

durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 16ten dieses Monats ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kreis-Schul-Inspector Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 7. Juni 1881.

Der Landrath. J. V.: Kämpf.

451. Bewerber um die erledigte erste Schulstelle zu Sand wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Braun zu Sand, einreichen.

Wolfhagen am 7. Juni 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

452. Bewerber um die neu gegründete katholische Lehrerstelle zu Mahlerts a/H., mit welcher ein Gehalt von 750 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Danz zu Schwarzbach, einreichen.

Hünfeld den 11. Juni 1881.

Der Königliche Landrath Fliedner.

453. Bewerber um die mit dem 1. Juli d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Ibra, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Faulhaber zu Oberaula, einzureichen.

Ziegenhain am 13. Juni 1881.

Der Königliche Landrath Günther.

454. Bewerber um die mit dem 1. Juni cr. erledigte 2te Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Neuses, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Caplan Zimmer zu Sombern, einreichen.

Gelnhausen den 10. Juni 1881.

Der Königliche Landrath Trott.

Personal-Chronik.

Dem im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Landgrafen Friedrich von Hessen stehenden Oberförster Graner zu Schloß Adolphseck bei Fulda ist die Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Verdienstkreuzes in Silber des Hausordens der Wendischen Krone Allergnädigst gestattet worden.

Dem Königlichen Forstmeister Grebe zu Cassel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit der gesetzlichen Pension vom 1. October d. J. ab Allergnädigst ertheilt worden.

Der Kreissecretair Joseph zu Eschwege ist vom 1. Juli c. ab in gleicher Eigenschaft nach Schmalkalden versetzt.

Der Kreissecretair Vetter zu Schmalkalden ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Juli c. ab nach Eschwege versetzt.

Der Polizeisecretair Christian Siegmund zu Cassel tritt vom 1. September d. J. ab in den Ruhestand.

Der Regierungsbote Ullrich zu Cassel tritt auf sein Nachsuchen am 1. Juli d. J. mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Dem Bürgermeister Martin Collmann zu Heinebach, Kreises Melsungen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreisbote Schäfer zu Frankenberg ist gestorben.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Austermühle zu Liebenau ist der Bürgermeister Ehle daselbst zum Standesbeamten ernannt worden.

Der dem Lehrer Müller zu Balhorn ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte ist zurückgezogen und vom 1. Juli d. J. ab der Bürgermeister Grebe daselbst zum Standesbeamten ernannt worden.

Der Dr. der Medizin Sigmund Wolffberg aus Bonn hat sich als Badearzt in Salzschlirf niedergelassen.

Der Postsecretair Proske ist von Cassel nach Oldenburg versetzt worden; der Postpraktikant Herwig in Cassel ist zum Postsecretair und der Postassistent Fürst in Schwarzenfels zum Postverwalter ernannt; der Postagent Riebeling in Willingshausen ist gestorben. Der Bürgermeister Faust in Geismar, Kreis Frankenberg, der Lehrer Fett in Röddenau, Kreis Frankenberg, der Gastwirth Finger in Löhlbach, der Bäckermeister Freund in Vollmerz, der Schmiedemeister Lengemann in Griste, der Kaufmann Raehler in Niederkaufungen, der Obergendarm a. D. Pflüger in Fürstenhagen, Reg.-Bez. Cassel, und der Kaufmann Wittich in Gensungen sind zu Postagenten angenommen. Der Postagent Menning in Vollmerz ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 22. Juni. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche am 10. Juni 1881 in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1420 das Gesetz, betreffend die Küstenfrachtfahrt. Vom 22. Mai 1881; unter

Nr. 1421 das Gesetz, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Mai 1881; unter

Nr. 1422 das Gesetz, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten. Vom 31sten Mai 1881; und unter

Nr. 1423 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81. Vom 1. Juni 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

455. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Magdeburg mit Beschlag belegten Druckschriften und zwar:

1) die Nr. 18 des 8. Jahrganges der periodischen Druckschrift „Vorbote“, unabhängiges Organ für die wahren Interessen des Proletariats, d. d. Chicago, den 30. April 1881, und
2) das Flugblatt „Sozial-Revolutionärer Club, New-York, Mahnruf! an alle Arbeiter der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas“ (Namen des Druckers und Verlegers sind nicht angegeben),

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes, weil sozialistische Tendenzen verfolgend, verboten worden sind.

Magdeburg den 10. Juni 1881.

Der Regierungs-Präsident. von Wedell.

456. Das von dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium unterm 21. April d. Js. ausgesprochene, in Nummer 93 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers“ vom 21. April 1881 veröffentlichte Verbot

der vom 21. April 1881 datirten Nummer 198 (Morgen-Ausgabe) des „Berliner Börsen-Couriers“ ist durch Entscheidung der Reichskommission vom 31sten Mai d. Js. aufgehoben worden.

Berlin den 14. Juni 1881.

Die Reichs-Kommission. Starke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

457. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Zinsscheine erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/Main werden diese Zinsscheine vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Werthabschnitten geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 9. Juni 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

458. Zum 1. Juli treten die Vereinigten Staaten von Columbien, sowie die Republiken Hayti und Paraguay dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus den genannten Staaten die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., 16. Juni 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

459. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium des Innern durch Erlaß vom 13ten d. Mts. dem Vorstande der Allgemeinen Deutschen Patent- und Musterschutz-Ausstellung pro 1881 zu Frankfurt a/M., welchem durch Ministerial-Erlaß vom 25. Februar d. J. die Erlaubniß ertheilt worden ist, in Verbindung mit der gedachten Ausstellung

Digitized by Google

eine öffentliche Verloosung patentirter beziehungsweise mustergeschützter Gegenstände ꝛc. zu veranstalten, nunmehr gestattet hat, eine zweite Serie von 300,000 Loosen à 1 Mark auszugeben und diese Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 17. Juni 1881.

Der Ober-Präsident Frhr. v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

460. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 14ten v. Mts. ist Herr Jacob Stiebel zum Consul der Republick Nicaragua in Frankfurt a/M. ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 21. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

461. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Seitens des Forstfiscus erworbene, im Staatsforstorte Nr. 25 Süsserod belegene Parzelle Karte 1 Nr. 34 der Gemarkung Gittersdorf, im Umfange von 74 a 77 qm, von dem Gemeindebezirke Gittersdorf, im Kreise Hersfeld, abgezweigt und mit dem forstfiscalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Hersfeld" vereinigt werde.

Cassel den 11. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

462. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. v. M. auf Grund des §. 5 Abs. 2 bezw. §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß

a) die Grundstücke des Domainenguts Eichhof bei Hersfeld mit 189,0567 ha einer Gemeinde in Ansehung der örtlichen Verwaltung gleichgestellt,
b) die in der Gemarkung Hersfeld belegenen Grundstücke des genannten Domainenguts mit 4,9179 ha dem Gemeindebezirke der Stadt Hersfeld einverleibt und
c) das Areal der Eichhofsmühle mit 2,0194 ha dem Communalverbande der Gemeinde Asbach zugeschlagen werden.

Cassel am 4. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

463. Wir bringen mit Bezug auf §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Mai l. J. die Königliche Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. beauftragt worden ist, die generellen Vorarbeiten für eine von Fulda oder dem sonst am geeignetsten erscheinenden Punkte der Umgegend abzweigende normalspurige Bahn untergeordneter Bedeutung nach Gersfeld vornehmen zu lassen.

Demgemäß ist der Regierungs-Feldmesser Mertens angewiesen worden, eine örtliche Untersuchung über die zu legende Tracе auszuführen, und dieselbe zunächst auf die Gemarkungen Bronzell, Eichenzell, Welkers, Rönshausen, Lütter, Memlos, Ried, Schmalnau, Hettenhausen, Altenfeld und Gersfeld zu erstrecken.

Die betreffenden Grundbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, dem genannten Beamten zu Zwecken der fraglichen Untersuchung das Betreten ihrer Ländereien, sowie ihrer Gebäude, Hof- und Gartenräume, der letzteren eventuell nach Einholung der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, zu gestatten.

Der hierdurch etwa erwachsende, nöthigen Falls im Rechtswege festzustellende Schaden ist zu vergüten.

Cassel den 21. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

464. In der Anlage wird das mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Regulativ, die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback ꝛc. betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 21. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

465. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September d. J. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1) Strafsachen;
2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3) Meß- und Marktsachen;
4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- u. anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5) Wechselsachen;
6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Auch auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, z. B. Grundbuchsachen sind die Ferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlaßsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Cassel am 17. Juni 1881.

Präsident des Königl. Oberlandesgericht. Mager.

466. Vom 1. Juli cr. an wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Cassel einerseits und Magdeburg andererseits, via Münden-Nordhausen-Güsten, eingerichtet.

Die Fahrpreise sind bei der Expedition in Cassel zu erfahren. Hannover den 15. Juni 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

467. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten

Digitized by Google

für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1881 ist als Anfangstermin der 7. September 1881 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1881 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 2. Juni 1881.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

468. Der Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung vom Jahre 1880 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Einnahme.	Mark.	Pf.
1) Kassenbestand aus v. J.	3648	93
2) Ausstände der v. R.	1308	79
3) Einkaufsgelder	300	—
4) Beiträge der Mitglieder	2343	69
5) Aus Pfarrei-Vacanzen	1369	—
6) Zinsen von rückständ. Einkaufsgeldern	7	05
7) Kapitalzinsen	4641	88
8) Abgetragene Kapitalien	3864	30
Summa	17483	64

Ausgabe.		
1) An Witwen und Waisen	5298	—
2) Ausgeliehene Kapitalien	8620	38
3) Verwaltungskosten	334	24
4) Ausstände	1457	84
Summa	15710	46

Verglichen, so bleibt Kassenbestand	1773	18
Das Kapitalvermögen ult. 1879 betrug	95106	04
Es beträgt - 1880	99841	74
hat sich somit vermehrt um	4735	70

Hanau den 16. Juni 1881.

Die Direction
der Hanauer ev. Pfarrer-Witwen- u. Waisenkasse.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

469. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1880 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es betragen die Einnahmen und Ausgaben:

I. Für das Landarmenwesen.

A. Einnahme.

1) Rückstände aus den Vorjahren		— Mk.	— Pf.
2) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse (89559 Mk. 23 Pf. + 3217 Mk.)	92776	„ 23	„
3) Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege	2850	„ —	„
4) Sonstige Einnahmen	61	„ 30	„
Summa der Einnahme	95687	Mk. 53	Pf.

B. Ausgabe.

1) Rückstände aus den Vorjahren				— Mk.	— Pf.
2) Zur Unterhaltung der Corrections- ꝛc. Anstalt und der Corrigenden, Zuschuß (12233 Mk. 77 Pf. + 3217 Mk.)				15450 „	77 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:					
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Kosten für Verpflegung von 434 landarmen Personen in den ständischen Heilanstalten mit zusammen 14017 Mk. 31 Pf.	32561 Mk.	57 Pf.			
b. Kosten des Unterhalts elternloser unvermögender Kinder	814 „	90 „			
c. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände	1995 „	01 „			
				35371 Mk.	48 Pf.
4) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869				31597 „	73 „
5) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875				2849 „	11 „
zu übertragen				85269 Mk.	09 Pf.

Digitized by Google

Uebertrag . .	85269	Mk. 09	Pf.
6) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege . . .	9295	„ 75	„
7) Beitrag zu den Kosten der Hessischen Deputation für das Heimathwesen	555	„ 54	„
8) Sonstige Ausgaben	33	„ 65	„
Summa der Ausgabe . .	95154	Mk. 03	Pf.
Die Einnahme beträgt . .	95687	„ 53	„
Bleibt somit Bestand . .	533	Mk. 50	Pf.

welcher zur Bestreitung der Ende 1880 verbliebenen Ausgabe-Rückstände von gleichem Betrage auf das Jahr 1881 übertragen worden ist.

II. Für das Corrigendenwesen.

(Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau.)

A. Einnahme.

1) Rückstände aus dem Jahre 1879	—	Mk. —	Pf.
2) Aufkommen vom Grundeigenthum	202	„ 86	„
3) Arbeitsverdienst von den Corrigenden	23231	„ 60	„
4) Zuschüsse aus der Landarmenkasse	15450	„ 77	„
5) Verpflegungskosten ortsarmer für Rechnung der verpflichteten Armen-Verbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen, sowie der aus dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden und aus den Hohenzollern'schen Landen eingelieferten Corrigenden	40031	„ 40	„
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	91	„ 23	„
7) Sonstige Einnahmen	2156	„ 68	„
Summa der Einnahme . .	81164	Mk. 54	Pf.

B. Ausgabe.

1) Rückstände aus dem Jahre 1879	—	Mk. —	Pf.
2) Besoldungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals	21468	„ 29	„
3) Sachliche Ausgaben, zur Unterhaltung des Haushalts	49682	„ 07	„
4) Zur Unterhaltung der Anstaltsgebäude	9025	„ 88	„
5) Sonstige Ausgaben	988	„ 30	„
Summa der Ausgabe . .	81164	Mk. 54	Pf.
Die Einnahme beträgt . .	81164	„ 54	„
Vergleicht sich . .	—	—	

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben.

	Corrigenden		Häuslinge Land- u. Ortsarme		Zusammen.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
Am 31. December 1879 befanden sich in der Anstalt . .	208	52	10	4	274
Während des Jahres 1880 wurden eingeliefert	464	74	17	3	558
gibt zusammen . .	672	126	27	7	832
Der Abgang betrug					
a. durch Entlassung	345	48	5	—	398
b. „ Tod	32	5	5	3	45
zusammen . .	377	53	10	3	443
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1880 im Bestande . .	295	73	17	4	389
Also gegen den Bestand am Schlusse des Jahres 1879 von	208	52	10	4	274
eine Zunahme von . .	87	21	7	—	115
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	261	54	11	3	329
mit Verpflegungstagen von	95556	19617	3983	1277	120433
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	74140,5	15064	2701	—	91905,5
b. Tage ohne Beschäftigung einschließl. der Krankentage	21415,5	4553	1282	1277	28527,5

Digitized by Google

Die Unterhaltungskosten betragen für	Corrigenden.	Häuslinge.	Zusammen.
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Baukosten) überhaupt	30122,70 Mk.	1375,75 Mk.	31498,45 Mk.
und pro Tag und Kopf . . . . . 26,15 Pf.			
2) Specialkosten (Speisung, Arznei und Kleidung) überhaupt	55964,98 Mk.	2555,93 Mk.	58520,91 Mk.
und pro Tag und Kopf . . . . . 48,59 Pf.			
zusammen . .	86087,68 Mk.	3931,68 Mk.	90019,36 Mk.
Unter diesen Gesammtkosten sind 8854 Mk. 82 Pf. Werth der unmittelbar von der Anstalt verbrauchten Erträgnisse der Feld- und Gartenwirthschaft enthalten.			
Von den Gesammtkosten sind:			
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht	22216,84 Mk.	1015,26 Mk.	23231,60 Mk.
oder pro Tag und Kopf . . . . . 19,29 Pf.			
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden	10458,42 Mk.	477,03 Mk.	10935,45 Mk.
oder pro Tag und Kopf . . . . . 9,06 Pf.			
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen	14775,95 Mk.	674,82 Mk.	15450,77 Mk.
oder pro Tag und Kopf . . . . . 12,83 Pf.			
d. durch die für die auswärtigen Corrigenden gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden	38636,97 Mk.	1764,57 Mk.	40401,54 Mk.
oder pro Tag und Kopf . . . . . 33,54 Pf.			
Summa wie vorstehend . .	86087,68 Mk.	3931,68 Mk.	90019,36 Mk.
Von dem Arbeitsverdienst ist gutgeschrieben worden	1828,77 „	9,77 „	1838,54 „

Unter den überhaupt detinirten 672 männlichen und 126 weiblichen Corrigenden sind 232 männliche und 31 weibliche Corrigenden einbegriffen, welche aus dem communalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden und aus den Hohenzollern'schen Landen auf Grund mit den betreffenden ständischen Verwaltungen abgeschlossener Verträge seit dem 1. October 1877 und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 1 Mark 20 Pf. pro Tag und Kopf eingeliefert worden sind.

Cassel am 8. Juni 1881. Der Landes-Director in Hessen. v. Bischoffshausen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

470. Durch unsere Bekanntmachung vom 20. April d. J. sind die sämmtlichen zu 4½ Procent verzinslichen, Seitens des Inhabers **unkündbaren** (— **gelben** —) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie I., II., V. und VI., soweit solche nicht bereits ausgelooſt und gekündigt waren, zur Rückzahlung bis längstens am 1. November d. J. **gekündigt.** Zugleich ist den Inhabern der hiermit gekündigten Schuldverschreibungen freigestellt, anstatt der Baarzahlung in gleichen Stücken 4procentige Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie 13 zum Nennwerthe tauschweise in Zahlung zu nehmen; jedoch ist dieser Umtausch nur für die in der Frist vom 1. Juni bis 16. Juli d. J. ordnungsmäßig eingereichten Schuldverschreibungen zugesichert. Beim Umtausch wird der am 1. September d. J. fällig werdende Zinsabschnitt alsbald eingelöst und der Betrag der Zinsdifferenz für die weitern zwei Monate bis zum 1. November d. J. zugleich berichtigt.

Wir bringen dieses in Erinnerung mit dem Bemerken, daß in dem Büreau des Landeskreditkassen-Gebäudes gleicher Erde, Zimmer Nr. 5, sowie bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks nähere Auskunft ertheilt wird und die Formulare zu den Verzeichnissen der umzutauschenden Schuldverschreibungen kostenfrei verabfolgt werden.

Cassel, am 4. Juni 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

471. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Elberberg wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Pfarrer Stöcker zu Elben einreichen.

Wolfhagen am 11. Juni 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

472. Bewerber um die zur Erledigung gekommene Schulstelle zu Frankenhain, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark und 90 Mark für Feuerung nebst freier von der Gemeinde zu stellenden Dienstwohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan von Roques zu Treysa, einzureichen.

Ziegenhain am 14. Juni 1881.

Der Königliche Landrath Günther.

473. Die durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigte katholische Schulstelle zu Emsdorf soll baldigst wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche an den mitunterzeichneten Schul-Inspector binnen 3 Wochen einreichen.

Kirchhain am 14. Juni 1881.

Der Königliche Schulvorstand:

Für den beurlaubten Landrath: Der Lokalschulinspector v. Hanstein, c. Kr.-Secret. Dr. Klüber, Pfarrer.

474. Die im Amtsblatt Nr. 26 veröffentlichte Be-

Digitized by Google

kanntmachung vom 13ten d. Mts., die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Ibra betreffend, wird dahin berichtigt, daß die Bewerber ihre Meldungsgesuche nicht bei dem Schulvorstande, sondern bei dem Geschäftsführer der Herren Patrone Freiherrn von Dörnberg, Oberförster Wenderoth zu Breitenbach a/H, einzureichen haben.

Ziegenhain am 17. Juni 1881.

Der Königliche Landrath Günther.

Personal-Chronik.

Der Amtsrichter Rudorff in Cassel ist als Landrichter an das Landgericht in Hannover versetzt, dem Notar, Justizrath Gleim in Rotenburg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Melsungen gestattet, der Referendar Martin in Cassel ist zum Gerichts-Assessor, die Rechtscandidaten Bartels, Ritter, Holzapfel, Köhler und Hofmann in Cassel sind zu Referendarien, der Assistent Hoke in Cassel ist zum Gerichtsschreiber und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Castenholz in Frankenberg ist zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Landgericht in Cassel ernannt worden.

Der Landgerichts-Secretair Rogge-Ludwig in Cassel ist pensionirt und dem Oberlandesgerichts-Kanzlisten Haas ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Titel „Kanzlei-Secretair" verliehen worden.

Der Königliche Oberförster Lentz zu Carlshafen tritt seinem Antrage gemäß vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand.

Der Kataster-Controleur Nippe zu Cassel ist in gleicher Eigenschaft nach Sagan versetzt.

Der Kataster-Secretair, Steuer-Inspector Berghoeffer zu Hannover ist zum Kataster-Controleur ernannt und als solcher behufs Uebernahme des Katasteramtes II für den Landkreis Cassel nach Cassel versetzt.

Der Steuerexecutor Eysel zu Melsungen ist auf sein Nachsuchen vom 1. Juli cr. ab in den Ruhestand versetzt.

Der Apotheker Joseph Zwenger aus Fulda hat die Apotheke in Schmalkalden käuflich übernommen.

Der Metropolitan Manns zu Gelnhausen ist vom 1. Juli d. J. ab bezüglich seiner Geschäfte als 1ster Pfarrer daselbst emeritirt und dessen bisheriger Gehülfe past. extr. Hufnagel zum Pfarrverweser bestellt worden. Die Amtsgeschäfte als Metropolitan der Pfarreiclasse Gelnhausen wird ꝛc. Manns einstweilen noch fortversehen.

Die dem Stadtrathsmitglied Bock und dem Stadtkämmerer Ritter zu Volkmarsen ertheilten Aufträge zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten resp. Stellvertreters desselben sind zurückgezogen und an deren Stelle der Bürgermeister Kiel daselbst zum Standesbeamten und der Stadtschreiber Thielemann daselbst zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Dem Lehrer Gumbel zu Gudensberg und dem Rector Keßler zu Kirchhain ist aus Anlaß ihres Eintritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern, sowie dem Lehrer Zimmer zu Emsdorf, Kr. Kirchhain, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Dem Pfarrer Ruppel zu Asbach, Kr. Witzenhausen, ist die infolge des Ablebens des Pfarrers Ritter zu Sooden erledigte Oberschulinspection über die Schulen der Classe Allendorf übertragen worden.

Die evang. Pfarrer Suabedissen zu Wabern, Münch zu Biermünden, Bradt zu Münchhausen, Kimpel zu Oedelsheim, Zinn zu Kirchbauna, Reinemann zu Louisendorf, Helvmann zu Josbach, Schotte zu Witzenhausen, letzterer als Pfarrer von Bischhausen und Unterrieden, sowie die kath. Pfarrer Dechant Glock zu Poppenhausen, Gigrich zu Gersfeld, Krapf zu Kleinsassen und Hohmann zu Batten sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihres Kirchspiels ernannt worden.

Die Wahl des Metropolitans Schuchard zu Homberg, des Stadtrathsmitglieds Fleischhut und des Ausschußvorstehers Jordan das. zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation in Homberg ist bestätigt worden.

Der Pfarrer Schotte zu Witzenhausen ist zum Mitglied des Stadtschulvorstandes das. und das Stadtrathsmitglied Stübing zu Ziegenhain zum Mitglied des Stadtschulvorstandes in Ziegenhain ernannt worden.

Dem Stadtschuldeputationsmitglied, Pfarrer Dr. Vial zu Hersfeld ist die Function eines städtischen Schulinspicienten das. an Stelle des infolge seines Eintritts in den Ruhestand aus diesem Amte ausgeschiedenen Schulinspectors Breunung zu Hersfeld bis auf Weiteres übertragen worden.

Die definitive Anstellung des seither provisorisch bestellten Mittelschul-Lehrers Staubesand zu Eschwege als Mittelschul-Lehrer an der Stadtschule zu Eschwege, des Lehrers Trusheim zu Dreihausen als Lehrer an den städtischen Volksschulen zu Marburg, der Lehrerin Elise Manns zu Cassel als Lehrerin an den städtischen Schulen das., sowie die provisorische Anstellung des Lehrers Bachmann zu Wallenstein als Elementarlehrer und der beauftragten Lehrerinnen Helene Müller, Emilie Soldan und Bertha Feist zu Cassel als Lehrerinnen an den städtischen Schulen zu Cassel ist bestätigt worden.

Der Lehrer Hoßbach zu Großburschla ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Wannfried und der Lehrer Mandt zu Elberfeld zum Lehrer an der ev. Schule zu Rommershausen, Kr. Ziegenhain, ernannt worden.

Versetzt wurden: die Lehrer Müller zu Markershausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Körle, Kr. Melsungen, Bellon zu Beckerhagen, Kr.

Digitized by Google

Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Friedrichsbrück, Kr. Witzenhausen, Rudolph zu Ohndorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, Müller zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die kath. Schule zu Johannesberg, Kr. Fulda, Biehl zu Neuses, Kr. Geinhausen, als Lehrer an die kath. Schule zu Altenmittlau, desf. Kr., Fassold zu Mittelstille, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an die ev. Schule zu Fambach, desf. Kr., Trusheim zu Roßberg, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Dreihausen, desf. Kr., Hofmann zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an die Stadtschule zu Tann a/d. Rhön, Flor zu Schwarzenborn, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Betziesdorf, desf. Kr., Diegelmann zu Sarrod, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die kath. Schule zu Ulmbach, desf. Kr., Blettner zu Lohra, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Frielendorf, Kr. Ziegenhain, Blackert zu Neumorschen, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Ulfen, Kr. Rotenburg, Siemon zu Ostheim, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, Schäfer zu Lahrbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Wickers, desf. Kr., Sell zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die kath. Schule zu Sarrod und Rabenstein, desf. Kr., ferner der prov. angestellte Rector Dr. Drake zu Großalmerode als prov. Rector an die Stadtschule zu Rodenberg, sowie die prov. angestellten Lehrer Koch zu Schellbach, Kr. Homberg, als prov. Lehrer an die Stadtschule zu Treysa, Schneider zu Goldbeck, Kr. Rinteln, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Elben, Kr. Wolfhagen, Hassenpflug zu Lautenhausen, Kr. Hersfeld, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Rautenhausen, Kr. Rotenburg, Ochse zu Deisfeld, Amtsbezirk Böhl, als prov. Lehrer an die Stadtschule zu Rosenthal, Kr. Frankenberg, Hartmann zu Brotterode als prov. Lehrer an die städt. Schulen zu Schmalkalden, Röder zu Unterschönau, Kr. Schmalkalden, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Helsa, Landkr. Cassel, Heck zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Elnrode, desf. Kr., Altmüller zu Homberg als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Goldbeck, Kr. Rinteln, Hohmann zu Alsberg, Amtsbezirk Orb, als prov. Lehrer an die kath. Schulen zu Fulda, Lindemann zu Stadthosbach, Kr. Eschwege, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, Trusheim zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Schönbach, Kr. Kirchhain, Wollweber zu Zünterbach, Kr. Schlüchtern, als prov. Lehrer an die städt. Volksschulen zu Bockenheim, Braungart zu Gewissenruh, Kr. Hofgeismar, als prov. Lehrer an die städt. Elementarschulen zu Hanau.

Definitiv angestellt wurden: der seither provis. angestellte Rector Mehle zu Hofgeismar als Rector an der Stadtschule das., die seither prov. angestellten Lehrer Keiser zu Lengers, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Weber zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Roßmann zu Gersfeld als Lehrer an der isr. Schule das., Spiro zu Schenklengsfeld, als Lehrer an der isr. Schule das., Schick zu Amöneburg, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der kath. Schule das., Heere zu Kelze, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule zu Ersen, desf. Kr., Prinz zu Odelsheim, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Appel zu Elmshagen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Bernhardt zu Wehrshausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Rathmann zu Hanau, als Lehrer an den städt. Elementarschulen das., Maus zu Finkenhain, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Weckesser zu Ziegenhain, als Lehrer an der Stadtschule das., Lingemann zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der Stadtschule das., Wehner zu Kerbersdorf, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der kath. Schule das., Kehl zu Burgjoß, Amtsbez. Orb, als Lehrer an der kath. Schule das., Katz zu Diemerode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der isr. Schule das., Hofenfeld zu Dammersbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Wickert zu Rodenhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Freund zu Schwarzenfels, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Gounermann zu Allendorf a/d. Werra, als Lehrer an der Stadtschule das., Katzwinkel zu Hergershausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule zu Küchen, Kr. Witzenhausen, Semmler zu Großbegesdorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Kaiser zu Hatterode, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Lauterbach zu Louisendorf, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Heimbächer zu Somplar, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Trusheim zu Haine, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule zu Roßberg, Kr. Marburg, ferner der Lehrergehülfe Werner zu Ebersberg, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule zu Hilders, desf. Kr., sowie die seither beauftragten Lehrer Wagester zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das. u. Bieberbach zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das.

Provisorisch angestellt wurden: die Lehrer Mager zu Rittenweier als Lehrer an der Stadtschule zu Windecken, Todenhöfer zu Schupbach als Lehrer an der Stadtschule zu Wolfhagen, Zecher zu Kelbra als Lehrer an der ev. Schule zu Süß, Kr. Rotenburg, Schirmer, früher zu Niederzwehren, als Lehrer an der ev. Schule zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar, Herbener, früher zu Dreihausen, als Lehrer an ev. Schule zu Fronhausen, Kr. Marburg, Giesecke zu Limbach als Lehrer an der ev. Schule zu Unterschönau, Kr. Schmalkalden, Oppenheim zu Schermbeck als Lehrer an der isr. Schule zu Niederaula, Kr. Hersfeld, die Schulverweser Lambert zu Reinsdorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. das., Berg zu Schenk-

Digitized by Google

lengsfeld, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Keller zu Völkershain, Kr. Homberg, als Lehrer an der Stadtſchule zu Hofgeismar, die Lehrergehülfen Hoos zu Erten, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Wolff zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Hohmann zu Dietershauſen, Kr. Fulda, als Lehrer an der kathol. Schule zu Mittelkalbach, deſſ. Kr., Hausmann zu Holler, Reg-Bezirks Wiesbaden, als Lehrer an den ſtädt. Elementarſchulen zu Hanau, die Schulamtscandidaten Aßmann als Lehrer an der ev. Schule zu Wallenſtein, Kr. Homberg, Barchfeld als Lehrer an der ev. Schule zu Marienhagen, Amtsbez. Vöhl, Bode als Lehrer an der ev. Schule zu Imshauſen, Kr. Rotenburg, Böttner als Lehrer an der ev. Schule zu Deisfeld, Amtsbez. Vöhl, Deyß als Lehrer an der ev. Schule zu Wickersrode, Kr. Witzenhauſen, Dippel als Lehrer an der ev. Schule zu Wahlershauſen, Landkr. Caſſel, Gerhold als Lehrer an der ev. Schule zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, Haudering als Lehrer an der Stadtſchule zu Homberg, Henkel als Lehrer an der ev. Schule zu Eitra, Kr. Hersfeld, Hollſtein als Lehrer an der ev. Schule zu Ersrode, Kr. Rotenburg, Killmer als Lehrer an der ev. Schule zu Weichersbach, Kr. Schlüchtern, Knierim als Lehrer an der ev. Schule zu Heyerode, Kr. Rotenburg, Möbus als Lehrer an der ev. Schule zu Niedermittlau, Kr. Gelnhauſen, Müller als Lehrer an der ev. Schule zu Markershauſen, Kr. Eſchwege, Münſcher als Lehrer an der ev. Schule zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, Rehrmann als Lehrer an der ev. Schule zu Kelze, Kr. Hofgeismar, Schefer als Lehrer an der ev. Schule zu Albungen, Kr. Eſchwege, F. L. Schröder als Lehrer an der ev. Schule zu Helfersdorf, Kr. Gelnhauſen, W. Schröder als Lehrer an der ev. Schule zu Berndshauſen, Kr. Homberg, Schrödter als Lehrer an der ev. Schule zu Röllshauſen, Kr. Ziegenhain, Schulz als Lehrer an der ev. Schule zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, Schwarz als Lehrer an der ev. Schule zu Ahe, Kr. Rinteln, Stämmler als Lehrer an der ev. Schule zu Großenritte, Landkr. Caſſel, Textor als Lehrer an der ev. Schule zu Radmühl, Kr. Gelnhauſen, Wolff als Lehrer an der ev. Schule zu Mittelſtille, Kr. Schmalkalden, Heil als Lehrer an der kathol. Schule zu Züntersbach, Kr. Schlüchtern, König als Lehrer an der kathol. Schule zu Alsberg, Amtsbez. Orb, Ewald als Lehrer an der kathol. Schule zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, Alexander als Lehrer an der israel. Schule zu Hebenshauſen, Kr. Witzenhauſen, Möllrich als Lehrer an der israel. Schule zu Rabolds-hauſen, Kr. Homberg, Strauß als Lehrer an der israel. Schule zu Baumbach, Kr. Rotenburg, Engelmann aus Rudolſtadt als Lehrer an der ev. Schule zu Ohndorf, Kr. Rinteln, ſowie die geprüften Lehrerinnen Hoos zu Hofgeismar als Lehrerin an der Stadtſchule daſ., Weitemeyer zu Bückeburg als Lehrerin an der Stadtſchule zu Oberntirchen, Herzig zu Neuenberg als Lehrerin an der kathol. Schule zu Neuſtadt, Kr. Kirchhain, Schäffer zu Buchenau und Meſter zu Warendorf als Lehrerinnen an den kathol. Schulen zu Fulda.

Zu Lehrergehülfen ſind beſtellt: die Schulamts-candidaten Kurzrock an der evang. Schule zu Fulda, Hohmann an der kathol. Schule zu Dietershauſen, Kr. Fulda, Krick an der kathol. Schule zu Eckweisbach, Kr. Gersfeld, Schlitt an der kathol. Schule zu Ebersberg, Kr. Gersfeld.

In den Ruheſtand ſind verſetzt: die Lehrer Stroh zu Frielendorf, Bachmann zu Ulſen, Mandt zu Rommershauſen, Rudolph zu Gudensberg, Gumbel daſelbſt, Manß zu Niederaula, Hebel zu Ibra, Rector Keßler zu Kirchhain.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung erhielten: die Lehrer Schäfer zu Küchen, Wagner zu Elnrode, Stichtenoth zu Balhorn, Zahn zu Hilders, Wollenhaupt zu Windecken, Eſchhofen zu Bockenheim, Brehm zu Tann, Kr. Hersfeld, Schade zu Elberberg, Kr. Wolfhagen.

Geſtorben ſind: die Lehrer Weiß zu Eitra, Roſenſtock zu Imshauſen, Wolfskeil zu Niederelſungen, Lomb zu Wickers, Wolf zu Floh, Schmaudt zu Schönbach, Hamel zu Betziesdorf, Bender zu Dainrode, Schwarzbach zu Eubach, Möhl zu Dennhauſen, Scheuch zu Theobaldshof, Mogge zu Sand, Bondou zu Frankenhain, Kr. Ziegenhain, ſowie die Lehrerin Karoline Münſcher zu Caſſel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 29. Juni. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. Juni 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1424 die Verordnung, betreffend die Umzugskosten des Personals des Marinelazareths zu Yokohama bei Versetzungen aus dem Inlande dorthin beziehungsweise bei Rückversetzungen nach dem Inlande. Vom 24. Mai 1881; unter

Nr. 1425 die Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko. Vom 3. Juli 1880; und unter

Nr. 1426 die Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Bier in Baden. Vom 10. Juni 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

475. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten in Magdeburg vom 10. Juni d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 137) die Nummer 18 des 8. Jahrganges der in Chicago erscheinenden periodischen Druckschrift: „Vorbote. Unabhängiges Organ für die wahren Interessen des Proletariats“ verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Vorbote“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 25. Juni 1881.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

476. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das von dem „Socialistischen Comité“ verfaßte und in der Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte socialdemokratische Flugblatt „An die Reichstagswähler im Kreise Hanau, Gelnhausen und Orb“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel am 28. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

477. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 1sten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4procentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1882 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinskupons Ser. IV. Nr. 5 bis 8 nebst Talons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar k. J. ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Mit dem 1sten Januar k. J. hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 17. Juni 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

478. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten 12. Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind folgende am 1. Januar 1882 zu tilgende 2816 Stück à 100 Thlr.:

Nr. 1 bis 10. 41 bis 60. 91 bis 100. 151 bis 160. 201 bis 220. 261 bis 270. 311 bis 320. 401 bis 410. 431 bis 440. 451 bis 460. 471 bis 480. 551 bis 560. 581 bis 590. 631 bis 640. 661 bis 670. 681 bis 690. 721 bis 730. 771 bis 780. 811 bis 820. 831 bis 840. 891 bis 900. 951 bis 980. 1001 bis 1010. 1041 bis 1050. 1081. bis 1090. 1111 bis 1120. 1131 bis 1140. 1151 bis 1160. 1231 bis 1250. 1261 bis 1270. 1401 bis 1410. 1491 bis 1500. 1521 bis 1540. 1561 bis 1570. 1641 bis 1650. 1731 bis 1740. 1751 bis 1760. 1781 bis 1820. 1861 bis 1880. 1951 bis 1960. 2011 bis 2020. 2031 bis 2050. 2061 bis 2070. 2101 bis 2110. 2161 bis 2180. 2321 bis 2330. 2371 bis 2380. 2431 bis 2450. 2511 bis 2520. 2651 bis 2660. 2701 bis 2710. 2741 bis 2750. 2791 bis 2800. 2821 bis 2830. 2881 bis 2890. 2931 bis 2940.

Digitized by Google

2951 bis 2960. 2991 bis 3010. 3101 bis 3110. 3181 bis 3190. 3243 bis 3252. 3313 bis 3332. 3403 bis 3412. 3573 bis 3582. 3653 bis 3662. 3683 bis 3692. 3733 bis 3742. 3753 bis 3762. 3773 bis 3492. 3813 bis 3822. 3883 bis 3892. 3943 bis 3952. 3973 bis 3982. 4023 bis 4032. 4143 bis 4162. 4193 bis 4202. 4233 bis 4242. 4343 bis 4372. 4453 bis 4472. 4563 bis 4572. 4613 bis 4632. 4703 bis 4722. 4743 bis 4752. 4803 bis 4832. 4973 bis 4982. 5003 bis 5012. 5023 bis 5032. 5043 bis 5052. 5063 bis 5082. 5113 bis 5122. 5133 bis 5142. 5163 bis 5172. 5183 bis 5202. 5253 bis 5262. 5313 bis 5327. 5329 bis 5332. 5343 bis 5352. 5403 bis 5412. 5443 bis 5452. 5473 bis 5482. 5503 bis 5512. 5543 bis 5552. 5563 bis 5582. 5593 bis 5602. 5613 bis 5632. 5673 bis 5692. 5743 bis 5752. 5803 bis 5822. 5833 bis 5842. 5853 bis 5862. 5873 bis 5892. 5903 bis 5906. 5918 bis 5923. 5934 bis 5943. 5994 bis 6003. 6034 bis 6073. 6084 bis 6093. 6114 bis 6123. 6144 bis 6153. 6184 bis 6193. 6295 bis 6304. 6315 bis 6324. 6405 bis 6414. 6455 bis 6464. 6475 bis 6494. 6555 bis 6564. 6585 bis 6594. 6615 bis 6634. 6645 bis 6654. 6715 bis 6724. 6765 bis 6774. 6815 bis 6824. 6865 bis 6874. 6945 bis 6964. 7135 bis 7144. 7305 bis 7314 7325 bis 7334. 7375 bis 7384. 7415 bis 7424. 7475 bis 7484. 7505 bis 7514. 7575 bis 7584. 7635 bis 7654. 7695 bis 7714. 7745 bis 7754. 7775 bis 7784. 7855 bis 7864. 7925 bis 7934. 8015 bis 8024. 8035 bis 8040. 8042 bis 8065. 8116 bis 8125. 8206 bis 8215. 8236 bis 8245. 8356 bis 8375. 8386 bis 8395. 8406 bis 8415. 8446 bis 8455. 8496 bis 8505. 8526 bis 8545. 8556 bis 8565. 8596 bis 8605. 8616 bis 8625. 8636 bis 8645. 8716 bis 8745. 8897 bis 8906. 8967 bis 8976. 9007 bis 9016. 9097 bis 9106. 9147 bis 9156. 9167 bis 9176. 9187 bis 9196. 9207 bis 9216. 9267 bis 9286. 9327 bis 9336. 9347 bis 9366. 9377 bis 9386. 9467 bis 9476. 9517 bis 9526. 9537 bis 9546. 9577 bis 9586. 9617 bis 9626. 9728 bis 9737. 9758 bis 9767. 9818 bis 9827. 9848 bis 9857. 9888. bis 9897. 9908 bis 9917. 9928 bis 9937. 9948 bis 9957. 9968 bis 9977. 10018 bis 10027. 10038 bis 10057. 10078 bis 10097. 10108 bis 10117. 10128 bis 10137. 10178 bis 10187. 10198 bis 10207. 10238 bis 10247. 10288 bis 10297. 10348 bis 10357. 10550 bis 10559. 10600 bis 10609. 10650 bis 10659. 10690 bis 10709. 10720 bis 10729. 10740 bis 10749. 10760 bis 10769. 10880 bis 10883. 10885 bis 10890. 10941 bis 10960. 10971 bis 10080. 11091 bis 11120. 11161 bis 11170. 11191 bis 11200. 11321 bis 11330. 11415 bis 11424. 11525 bis 11544. 11575 bis 11614. 11625 bis 11634. 11665 bis 11674. 11709 bis 11724. 11735 bis 11754. 11775 bis 11784. 11805 bis 11814. 11865 bis 11874. 11928.

gezogen werden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1882 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskupons Serie VII. Nr. 7 und 8 nebst Talons zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar k. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1882 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Stamm-Aktien:

Nr. 357. 11213 (8. Verloosung zum 2. Januar 1878);

Nr. 931. 1257. 1335. 1924 bis 26. 2369. 3016. 3019. 3020. 3031. 3988. 7091. 7093. 7094. 7156. 7774. 7945. 7956. 7961. 8000. 8079. 8081. 8085. 8109 bis 8111. 8341. 8343. 8468 bis 8472. 8963. 8966. 9512. 10487 bis 10489. 11399. 11675 bis 11679. 11681 bis 11683 (10. Verloosung zum 2. Januar 1880);

Nr. 16 bis 20. 191 bis 97. 231. 236. 238. 501. 502. 509. 576. 1213 bis 1220. 1287. 1288. 1344. 1411 bis 1426. 1604 bis 1608. 2237 bis 2239. 2463. 2480. 2551 bis 2554. 2583. 2584. 2590. 2663. 2676. 2976. 3379. 3380. 3649 bis 3652. 3793 bis 3795. 3906. 4054. 4076 bis 4078. 4080. 4140 bis 4142. 4320 bis 4330. 4695. 4700. 4701. 4904. 4993. 5369. 5468 bis 5472. 5586. 5590. 5725 bis 5732. 5771. 5895. 5896. 5901. 5956. 6252. 6364 bis 6373. 6470. 6511. 6597. 7239. 7241. 7517. 7518. 7524. 7939 bis 7944. 8266 bis 8280. 8282. 8283. 8317 bis 8319. 8627. 8678 bis 8680. 9157 bis 9159. 9161. 9163 bis 9165. 9245. 9246. 9369. 9376. 9846. 9847. 9992. 10215. 10216. 10512. 10515. 10641 bis 10645. 10648. 10649. 10771. 10823. 10876. 10981. 10982. 10986. 11121 bis 11123. 11126 bis 11129. 11142. 11143. 11147. 11565. 11573. 11879 (11. Verloosung zum 2. Januar 1881)

hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. December des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin den 14. Juni 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

479. Die nachfolgende Prüfungs-Ordnung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten tritt an Stelle der unter dem 27. Juni 1878 erlassenen Prüfungs-Ordnung II, welche letztere hiermit außer Kraft gesetzt wird.

§. 1. Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummen-Anstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§. 2. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

§. 3. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

§. 4. Die Prüfungskommission besteht:

1) aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzenden,
2) aus dem Direktor der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin, und
3) aus drei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern, von welchen eines einem Provinzial-Schulkollegium der Monarchie angehören muß.

§. 5. Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, welches dieselbe mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister einreicht.

Bewerber, welche an keiner preußischen Taubstummenanstalt thätig sind, haben ihre Meldung unmittelbar bei dem Minister einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß.

§. 6. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 7. Der Bewerber hat unter Klausur binnen fünf Stunden einen Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens zu fertigen.

§. 8. In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der französischen und je nach seiner Wahl der englischen oder der lateinischen Sprache in die deutsche richtig und fließend zu übersetzen.

Ferner hat er einige Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes der Taubstummen nachzuweisen, sowie darzuthun, daß er die bei demselben zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge.

Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummenunterrichtes erfordert wird.

§. 9. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummenlehrern durch eine Lehrprobe darzulegen. Die Aufgabe dazu wird am Tage vor der Prüfung ertheilt.

Für die Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 10. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§. 11. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt befähigt sei.

In ein Gesammtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

§. 12. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.

§. 13. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu erlegen.

Berlin den 11. Juni 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Puttkamer.

480. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 4. Juli in Eschwege,
„ 5. Juli in Rotenburg, am 6. Juli in Fulda,
„ 11. „ „ Ziegenhain, „ 12. „ „ Homberg,
„ 13. „ „ Fritzlar, „ 14. „ „ Frankenberg,
am 15. Juli in Marburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium, Abth. für das Remonte-Wesen. von Rauch. Graf Klinckowstroem.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

481. Der Termin, bis zu welchem zufolge meiner Bekanntmachung vom 31. December 1880 der Absatz der Loose II. Serie der Düsseldorfer Floragarten-Lotterie innerhalb der Provinz Hessen-Nassau stattfinden darf, ist bis zum 1. August d. J. verlängert worden.

Cassel den 21. Juni 1881.

Der Ober-Präsident. Frhr. v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

482. Von dem Königlichen Italienischen Generalconsul zu Frankfurt a/M. ist die Mittheilung gemacht worden, daß in Folge des Gesetzes vom 7. April d. J. — die Abschaffung des Zwangscourses betreffend —, welches am 1. Juli d. Js. in Kraft tritt, die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien es für zweckmäßig erachtet hat, die Bestimmung bezüglich der Affidavit bei Zahlungen in Metall im Auslande von Coupons der öffentlichen Italienischen Schuld (Debito Publico Italiano) fallen zu lassen.

Vom 1. Juli d. J. an sind somit alle Formalitäten, welche auf genannte Papiere Bezug haben, definitiv abgeschafft, d. h. die Erklärung an Eidesstatt oder auf Ehrenwort, daß die Besitzer der bezeichneten Papiere nicht Italienischer Nationalität sind, ist in Zukunft nicht mehr nothwendig, um die Zahlung der Coupons in Gold zu erwirken.

Dagegen bleiben die Inhaber solcher Papiere, welche die Zahlung der Coupons im Auslande beanspruchen, verpflichtet, die resp. Titel der öffentlichen Schuld bei den hierzu autorisirten Königlichen Behörden, wozu auch das Königliche General-Consulat in Frankfurt a/M. gehört, behufs Ausstellung des Certifikates über die Anzahl derselben, vorzuzeigen.

Diese Bestimmungen gelten für das

Consolidato Italiano 5 %;
Prestito Toscano 1851.
Obbligazioni dei Canali Cavour id' della ferroria di Savona.
Consolidato Italiano 3 %.
Prestito Ex Pontificio 1860 — 1864.
Obbligazioni Vittorio Emanuele.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 21. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

483. Die neuen Zinsscheine zu den Partial-Obligationen des 3½ %tigen vormals Nassauischen Domänenkasse-Anlehens vom 21. Juli 1837, Reihe II. Nr. 1 — 8 und Zinsschein-Anweisungen werden vom 15. Juli l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind, in welchem Falle die betreffenden Schuldverschreibungen an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen sind.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 17. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

484. Vom 15. September 1881 ab werden die **Strafsachen der Land- und Amtsgerichte I und II in Berlin** nicht mehr in den im Innern der Stadt belegenen Gerichtshäusern, sondern in dem „**in Berlin, Altmoabit Nr. 11. 12. N. W.**“ neu errichteten Gerichtsgebäude bearbeitet werden. Es wird deshalb ergebenst ersucht, vom gedachten Zeitpunkt ab **alle Brief-, Packet- und Werthsendungen** an die resp. genannten vier Gerichte oder die Staats- oder Amtsanwaltschaften an denselben auf der **äußeren Adresse nach „Berlin, Altmoabit Nr. 11. 12. N. W.“** zu richten.

Berlin den 20. Juni 1881.

Die Präsidenten und Ersten Staatsanwälte der Landgerichte I und II.

485. Bei der Postagentur in Friedewald wird am 23sten d. Mts. der Telegraphendienst mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel den 22. Juni 1881.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector. zur Linde.

486. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1881 ist als Anfangstermin der 7. September 1881 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1881 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen,

Digitized by Google

Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und

4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 2. Juni 1881.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

487. Zum Zwecke des Besuchs der Gewerbe-Ausstellung in Halle a/S. wird die Gültigkeit der auf den Stationen Frankfurt, Sachsenhausen, Offenbach, Hanau, Gelnhausen, Elm, Fulda, Cassel, Göttingen, Eschwege, Leinefelde, Nordhausen, Mansfeld und Hettstedt gelösten Retour-Billets nach Halle auf 4 Tage (incl. Lösungstag) verlängert. Behufs Prolongation sind die Retour-Billets in der Ausstellung zur Abstempelung zu präsentiren.

Außerdem hat vor der Rückfahrt die Abstempelung der Billets durch die Billet-Expedition in Halle zu erfolgen. Ohne diese Abstempelungen werden die Billets zur Rückfahrt nur innerhalb der gewöhnlichen Gültigkeitsdauer zugelassen.

Frankfurt a/M. den 18. Juni 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

488. Zu dem Tarife des Westdeutschen Verbandes für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ist ein vom 1. Juli, resp. 1. August cr. ab gültiger Nachtrag mit theilweise ermäßigten, theilweise erhöhten Frachtsätzen herausgegeben. Derselbe kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 19. Juni 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

489. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Amtsgericht am 26. Februar 1881 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Halbdorf hinsichtlich der dem Zusammenlegungsverfahren nicht unterliegenden Grundstücke hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Gudensberg den 16. Juni 1881.

Königliches Amtsgericht. v. Manger.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

490. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie den Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1880 veröffentlicht.

Cassel den 15. Juni 1881.

Der Landes-Director in Hessen.
v. Bischoffshausen.

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflegeanstalten.	Es sind verpflegt worden:														Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	Erpflegt sind an Verpflegungskosten: ℳ	Durchschnittl. Dauer der Krankheit einzelner Kranken. Tage.	Durchschnittszahl der täglich verpflegten Kranken.	Kostenbetrag einer Verpflegungstage. ohne Verwaltungskosten. ₰	Kostenbetrag einer Verpflegungstage. mit Verwaltungskosten. ₰	Kostenbetrag einer Verpflegungstage. Specielle Curkosten. ₰	Bemerkungen.
	ins- ge- sammt	innerliche Kranke.			äußerliche Kranke.			Geisteskranke ꝛc.			Epileptiker, Augen- und Krätzkranke.			Wochnerinnen u. Neugeborne.								
		geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.						
		Fieber- frei	Fieber- krank		Fieber- frei	Fieber- krank		Fieber- frei	Fieber- krank		Fieber- frei	Fieber- krank										
1. Landkrankenanst.																						
1. Wettenhausen .	2703	841	598	104	765	642	36	25	—	—	—	1084	1072	8	—	—	—	53980 71	16589 83	18	135	1 09	1 64	— 79
2. Eschwege . . .	381	141	118	7	139	117	3	4	—	—	—	101	96	—	—	—	—	12275 25	3269 75	29	30	1 12	1 79	— 86
3. Fulda	1316	603	436	31	76	351	23	18	4	—	2	329	317	4	—	29	29	38291 77	6457 04	30	107	— 99	1 56	— 74
4. Hanau	971	383	269	25	52	284	237	12	13	11	2	290	281	1	—	3	3	31735 03	12957 60	33	87	1 —	1 69	— 70
5. Hersfeld	545	209	158	7	26	184	143	9	7	—	—	152	139	—	—	—	—	17598 15	1545 67	32	46	1 —	1 57	— 80
6. Rinteln	143	75	53	6	9	39	24	6	1	1	—	25	22	1	—	3	2	4969 75	853 95	29	12	1 22	2 16	— 89
7. Schmalkalden	167	76	51	5	13	40	33	1	1	—	—	49	37	—	—	—	—	5094 57	469 20	29	14	1 06	1 93	— 86
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten.																						
8. Irrenh. Marburg	353	—	—	—	—	—	—	353	101	52	16	—	—	—	—	—	—	93753 63	58396 39	188	182	1 41	2 52	— 91
9. Irrenpfl. Haina	435	35	—	1	3	22	—	1	2	346	1	—	30	32	—	—	2	100117 34	26874 67	346	366	— 75	1 21	— 55
10. „ Merxhausen	351	—	—	—	—	91	—	1	1	260	—	3	14	—	—	—	—	67002 75	26012 97	335	313	— 57	— 79	— 45

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

491. Durch unsere Bekanntmachung vom 20. April d. J. sind die sämmtlichen zu 4½ Procent verzinslichen, Seitens des Inhabers **unkündbaren** (— **gelben** —) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie I., II., V. und VI., soweit solche nicht bereits ausgelooſt und gekündigt waren, zur Rückzahlung bis längstens am 1. November d. J. **gekündigt.** Zugleich ist den Inhabern der hiermit gekündigten Schuldverschreibungen freigestellt, anstatt der Baarzahlung ingleichen Stücken 4procentige Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie 13 zum Nennwerthe tauschweise in Zahlung zu nehmen; jedoch ist dieser Umtausch nur für die in der Frist vom 1. Juni bis 16. Juli d. J. ordnungsmäßig eingereichten Schuldverschreibungen zugesichert. Beim Umtausch wird der am 1. September d. J. fällig werdende Zinsabschnitt alsbald eingelöst und der Betrag der Zinsdifferenz für die weitern zwei Monate bis zum 1. November d. J. zugleich berichtigt.

Wir bringen dieses in Erinnerung mit dem Bemerken, daß in dem Büreau des Landeskreditkassen-Gebäudes gleicher Erde, Zimmer Nr. 5, sowie bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks nähere Auskunft ertheilt wird und die Formulare zu den Verzeichnissen der umzutauschenden Schuldverschreibungen kostenfrei verabfolgt werden.

Cassel, am 4. Juni 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

492. Die 2te Schulstelle zu Löhlbach ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Klingelhöffer zu Löhlbach einzureichen.

Das competenzmäßige Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung und freier Feuerung 750 Mark.

Frankenberg den 20. Juni 1881.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

493. Bewerber um die erledigte 2te Schulstelle zu Breuna wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Rohde zu Breuna, einreichen.

Wolfhagen am 24. Juni 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

494. Die Schulstelle zu Haine ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bewerbungs-Gesuche sind binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Euler zu Rödenau, einzureichen.

Das competenzmäßige Einkommen der Stelle beträgt 870 Mark incl. 90 Mark für Feuerung neben freier Wohnung.

Frankenberg im Monat Juni 1881.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

495. Bewerber um die am 1. August d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Gieselwerder wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Gieselwerder, zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 27. Juni 1881.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Wichte, Otto Andreas Eisenberg, ist zum Pfarrer in Großenenglis, Classe Borken, bestellt worden.

Die Rechtscandidaten Gegenbaur in Fulda und Caesar in Cassel sind zu Referendarien ernannt worden.

Der Notar Sebold in Homberg ist gestorben.

Dem Königlichen Steuer-Empfänger Lutter zu Marburg ist vom 1. April d. J. ab die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Marburg, und dem commissarischen Steuer-Empfänger Schneider daselbst die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Roßberg und Ellnhausen vom gleichen Zeitpunkte an widerruflich übertragen worden.

Der Seconde-Lieutenant a. D. Rudolph Berta aus Fulda ist zum Bürgermeister der Stadt Soden, Kreises Schlüchtern, auf die Dauer von acht Jahren gewählt und bestätigt worden.

Der Dr. med. Hugo Rodemer ist von Fulda nach Heilbronn übergesiedelt.

Der seitherige Verwalter der Apotheke in Volkmarsen, Carl Leister, hat dieselbe nunmehr selbstständig übernommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

☛ Zur Nachricht für den Buchbinder. Dieser Bogen darf nicht aufgeschnitten werden.

141

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 6. Juli. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

496. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 14. Mai 1879 und 30. April 1880 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Deutschen Tabakarbeiter-Vereins beendet ist.

Berlin den 23. Juni 1881.

Königliches Polizei-Präsidium. J. V.: von Heppe.

497. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer eines Jahres angeordnet, wie folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in Leipzig und in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten dieses Monats in Kraft.

Dresden den 27. Juni 1881.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.

von Fabrice. von Nostitz-Wallwitz. von Gerber. von Abeken. Frhr. von Könneritz.

498. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

Rede des Reichstagsabgeordneten A. Bebel über das Unfallversicherungsgesetz. Gehalten in der Reichstagssitzung vom 4. April 1881. Aus dem amtlichen stenographischen Bericht. Schweiz, Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich

verboten. Dresden den 27. Juni 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Einsiedel.

499. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Druckschrift: „Ein europäischer Soldat an seine Kameraden. Nachzudrucken und in allen Sprachen zu übersetzen. In allen Lagern und Kasernen zu verbreiten." verboten.

Freiburg den 26. Juni 1881.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg. Hebting.

500. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das „An unsere Freunde und Gesinnungsgenossen und alle rechtlich denkenden Leute in Leipzig und Umgegend" überschriebene, „Im Namen sämmtlicher Ausgewiesener: A. Bebel, W. Hafenclever, W. Liebknecht" unterzeichnete, eine Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers beziehentlich des Verlegers nicht enthaltende Flugblatt auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig am 1. Juli 1881.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

501. Mittelst Entschließung vom heutigen Tage ist der Verein „Bürgerbund" zu Fürth auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878 verboten worden.

Ansbach den 1. Juli 1881.

Frhr. v. Hermann, Kgl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

502. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 17. Mai cr. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Commissarius für die Verwaltung des bischöflichen Vermögens in der Diözese Fulda, Landrath Cornelius, weiteren Urlaub bis zum 1. August cr. erhalten hat und zu dessen Stellvertreter in dem genannten Commissorium vom 1. Juli cr. ab der Regierungs-Referendar Müller zu Cassel ernannt worden ist. Cassel den 21. Juni 1881.

Der Ober-Präsident. Frhr. v. Ende.

503. Durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Juni 1881 III. 9031 ist, wie ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, den Haupt-Steuer-Aemtern in Cassel, Hanau, Marburg, Frankfurt a/M., Biebrich und Oberlahnstein, sowie den Unter-Steuer-Aemtern in Eschwege, Fulda und Wiesbaden die Befugniß zur Abfertigung von Wollenwaaren, zu anderen, als den höchsten Zollsätzen der Tarifpositionen 41 d 5 und 6 beigelegt worden. Cassel den 28. Juni 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

504. Gemäß eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 28. Mai d. J. I. A. 4290 ist der unter der Firma „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen" in Wien domicilirten Aktien-Gesellschaft, auf Grund der unterm 6. Juni 1872 staatlich genehmigten Statuten, die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden.

Ein Abdruck der genehmigten Statuten sowie der Conzessions-Urkunde liegen dem Amtsblatte als Anlagen bei. Cassel den 4. Juli 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

506. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1881 bis 29. Juni 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV werden vom 11. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 21. März 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 31. März 1881.

Königliche Regierung.

507. Im laufenden Jahre soll der im vorigen Jahre ausgefallene Fortbildungskursus für Elementarlehrer an der Landwirthschaftsschule zu Weilburg abgehalten werden und ist hierzu Termin vom 22. August bis 24. September d. J. in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

1) Chemie,, I. Theil: Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff;
2) Pflanzenproductionslehre;
3) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere;
4) landwirthschaftliches Unterrichtswesen.

Den theilnehmenden Lehrern wird ein Zuschuß von je 70 Mark in Aussicht gestellt, sobald die betreffende Gemeinde oder der Lehrer selbst mindestens 35 Mark zuzuschießen bereit ist. Den Gemeinden wird anheimgestellt, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß der von der Gemeinde subventionirte Lehrer den Betrag zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach dem Kursus die betreffende Gemeinde verläßt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus theilnehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche baldmöglichst, längstens aber innerhalb 14 Tagen durch Vermittelung des Königlichen Schulvorstandes bezw. der Stadtschul-Deputation hierher vorzulegen.

Cassel den 30. Juni 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

508. Zum Zwecke des Besuchs der Gewerbe-Ausstellung in Halle a/S. wird die Gültigkeit der auf den Stationen Frankfurt, Sachsenhausen, Offenbach, Hanau, Gelnhausen, Elm, Fulda, Cassel, Göttingen, Eschwege, Leinefelde, Nordhausen, Mansfeld und Hettstedt gelösten Retour-Billets nach Halle auf 4 Tage (incl. Lösungstag) verlängert. Behufs Prolongation sind die Retour-Billets in der Ausstellung zur Abstempelung zu präsentiren.

Außerdem hat vor der Rückfahrt die Abstempelung der Billets durch die Billet-Expedition in Halle zu erfolgen. Ohne diese Abstempelungen werden die Billets zur Rückfahrt nur innerhalb der gewöhnlichen Gültigkeitsdauer zugelassen.

Frankfurt a/M. den 18. Juni 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

509. Die in unserer Bekanntmachung vom 13. Mai c. benannten, zur Erleichterung des Besuches der Patent- und Musterausstellung in Frankfurt a/M. auf den Stationen der Main-Weser-Bahn bis auf Weiteres an jedem Mittwoch zur Hin- und Rückreise gültigen einfachen Fahrbillets werden von jetzt ab auf der Station Bockenheim nicht mehr ausgegeben.

Hannover den 1. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

510. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai cr. ist der vom 1. Juli 1881 ab gültige Nach-

Digitized by Google

trag 1. herausgegeben, welcher ermäßigte Tarifsätze für die Specialtarife I. II. und III. im Verkehr zwischen verschiedenen Stationen, Ausnahme-Tarifsätze für grünes Hohlglas zum Export von Kirchhorsten, Stadthagen und Nienburg nach Harburg und Hamburg, sowie Berichtigungen enthält.

Exemplare des Nachtrags sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 28. Juni 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

511. Die evangelische Pfarrstelle zu Fechenheim, Classe Bergen, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines verschlossenen Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen an uns einreichen.

Cassel den 27. Juni 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

512. Die evangelische Pfarrstelle zu Oberdorfelden, Classe Bergen, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines verschlossenen Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen an uns einreichen. Cassel den 27. Juni 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

513. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Zierenberg, in der Classe gleichen Namens, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 28. Juni 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

514. Die Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Thaiden, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 870 Mark beträgt, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hohmann zu Batten, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 26. Juni 1881.

Der Landrath Keßler.

515. Bewerber um die am 1. August d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 960 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene 1ste Schulstelle zu Besse wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Besse zu Händen des unterzeichneten Landraths, oder an Herrn Pfarrer Stübing zu Besse einreichen. Fritzlar den 29. Juni 1881.

Der Landrath. J. V.: Baumgart, Kr.-Secret.

516. An der Stadtschule zu Großalmerode ist die 6te Lehrerstelle, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Wohnungsheizung ein jährliches Einkommen von 1050 Mark verbunden ist, alsbald neu zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen entweder bei dem unterzeichneten Landrath, oder dem Lokal-Schul-Inspector einreichen.

Witzenhausen u. Großalmerode am 30. Juni 1881.

Der Königliche Stadtschulvorstand:

Der Landrath Der Pfarrer Der Lokalschulinspector
Bernstein. J. Koppen. Lehn, Pfr.

Der Bürgermeister Brödorf.

Personal-Chronik.

Gestorben: Die Oberförster Rembe zu Rotenburg, Oberförst. Rotenburg-Süd und Göbels zu Gelnhausen, Oberförst. Langenselbold; die Förster, Wildmeister Freude zu Sababurg, Oberförst. Hombressen, Bohnert zu Rengshausen, Oberförst. Rengshausen, Baupel zu Asterode, Oberförst. Neukirchen, Schnell zu Sieberz, Oberförst. Giesel, Hegemeister Möller zu Ehlen, Oberförst. Ehlen, Hegemeister Fehr zu Altmorschen, Oberförst. Morschen, Kircher zu Thiergarten, Oberförst. Thiergarten, und Brill zu Atzelrode, Oberförst. Rotenburg-Süd.

Pensionirt zum 1. Juli 1881: die Oberförster Walther zu Naumburg, Kramer zu Neustadt, Lentz zu Carlshafen und zum 1. August 1881: Oberförster Kirchner zu Giesel; ferner die Förster Will zu Carlsdorf, Oberförst. Hombressen, Heller zu Wincherode, Oberförst. Neukirchen, und Hause zu Obervorschütz, Oberförst. Fritzlar.

Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters: die Oberförster Ehrentreich von Vöhl auf die Oberf.-Stelle Wolfgang, Mirow von Tronecken, Reg.-Bezirk Trier, auf die Oberf.-Stelle Vöhl, Walther von der Oberf.-Stelle Rotenburg-West auf die Oberf.-Stelle Rotenburg-Süd, ohne Veränderung seines Wohnsitzes zu Rotenburg, Klein von Witzenhausen nach Rotenburg für die Oberf.-Stelle Rotenburg-West, Ide von Baumholder, Reg.-Bezirk Trier, auf die Oberf.-Stelle Witzenhausen und Frhr. von Wittgenstein von Cleve, Oberförst. Rheinwarden im Reg.-Bezirk Düsseldorf, auf die Oberf.-Stelle Carlshafen; der Revierförster Soldan von Dammersbach, Oberförst. Mackenzell, nach Oberscheld, Oberförst. Oberscheld, im Reg.-Bezirk Wiesbaden; die Förster Schulz von Olberode, Oberförst. Oberaula, nach Wincherode, Oberf. Neukirchen, Blankenhagen von Friedewald, Oberförst. Friedewald, nach Hombressen II, Oberförst. Hombressen, Wagner von Nausis (eingegangene Stelle der Oberförst. Stölzingen) nach Friedewald, Oberförst. Friedewald, Montag von Schemmern (eingegangene Stelle in der Oberförst. Stölzingen) nach Helsa, Oberförst. Rottebreite, Krämer von Meckbach II (eingegangene Stelle) nach Weiterode, Oberförst. Hersfeld-Ost, Rößler von Schöneberg, Oberförst. Hofgeismar, nach Ober-

Digitized by Google

vorschütz, Oberförst. Fritzlar, Koch von Josbach, Oberförsterei Mengsberg, nach Schöneberg, Oberförst. Hofgeismar (mit gleichzeitiger Uebertragung des Schutzbezirks Josbach an den commiss. Revierförster Müller zu Lischeid, dessen vorheriger Schutzbezirk in Wegfall gekommen ist), Will von Naumburg II (eingegangene Stelle in der Oberförst. Naumburg), nach Schmittlotheim, Oberförst. Altenlotheim, Hochhäusler von Gilserberg (eingegangene Stelle in der Oberförst. Mengsberg) nach Friedrichsbrück, Oberförst. Lichtenau (neu eingerichtete Stelle), Vogt von Olberode, Oberförst. Oberaula, nach Sababurg, Oberförsterei Hombressen, Krüger von Sababurg (für Gottsbüren II), Oberförst. Gottsbüren, nach Trendelburg (für Sielen), Oberförst. Hofgeismar, Redemann von Trendelburg, Oberförst. Hofgeismar, nach Sababurg, Oberförst. Gottsbüren, Seefeld von Blankenau, Oberförst. Bimbach, nach Sieberz, Oberförst. Giesel, Lewerenz von Schrensa, Oberförst. Frankenberg, nach Ehlen, Oberförst. Ehlen, Hencker von Gottsbüren, Oberförsterei Gottsbüren, nach Schrensa, Oberförsterei Frankenberg, Kreß von Schwarzbach, Oberförst. Thiergarten, nach Thiergarten I in derf. Oberförst., Falls von Sandberg, Oberförst. Thiergarten, nach Neukirchen, Oberförst. Neukirchen, Riemer von Schwarzenborn, Oberförst. Oberaula, nach Wygoda, Oberförst. Grenzheide, im Reg.-Bezirk Posen.

Angestellt wurden, definitiv als Oberförster: Oberförster-Candidat Ramsthal für die Oberf.-Stelle Meisner zu Frankenhain, Oberförster-Candidat Linnenbrink für die Oberf.-Stelle Naumburg und Oberförster-Candidat, Feldjäger-Lieutenant Paasch für die Oberf.-Stelle Neustadt; definitiv als Förster: die Anwärter, Forstaufseher Kurtzleben für die Förstersstelle zu Blankenau, Oberförst. Bimbach, Forstaufseher Rapsilber für die Förstersstelle zu Olberode, Oberförst. Oberaula, Forstaufseher Schmüser für die Förstersstelle Gottsbüren I, Oberförst. Gottsbüren, Forstaufseher Gombert für die Förstersstelle Lichtenhagen zu Rengshausen, Oberförsterei Rengshausen, und Forstaufseher Coburg für die Förstersstelle Schwarzenborn, Oberförst. Oberaula.

Als Förster auf Probe sind angestellt: die Anwärter, Forstaufseher Lampe für die Förstersstelle Asterode, Oberförst. Neukirchen, und Forstaufseher Broll für die Förstersstelle Sandberg I, Oberförst. Thiergarten.

Die Versehung der Revierförster-Stelle zu Dammersbach, Oberförst. Mackenzell, ist dem Oberförster-Candidaten Faisting commissarisch übertragen worden.

Dem Förster a. D. Hause zu Obervorschütz ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Königliche Förster Witzel zu Helsa tritt vom 1. Oktober 1881 ab in den Ruhestand.

Der Rechtscandidat Frhr. von Morsey-Picard in Marburg ist zum Referendar und der frühere Referendar Schütz zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten zu Cassel und Oberkaufungen an Stelle des seitherigen Amtsanwalts, Polizei-Secretairs Großkurth, ernannt worden.

Den Kreisphysikern Dr. Dr. Eisenach in Rotenburg, Knorz in Fritzlar und Freudenstein in Homberg ist der Charakter als Sanitätsrath Allergnädigst verliehen worden.

Der Katasterſupernumerar Volkening ist zum 1. August d. J. in das Ressort der Königlichen Regierung zu Wiesbaden versetzt.

Der Steuerexecutor Joh. Heinr. Sandrock zu Sontra ist auf sein Nachsuchen vom 1. Juli cr. ab pensionirt worden.

Dem Stadtrathsmitgliede Heinrich Crede zu Carlshafen sind die Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk übertragen worden. Der bisherige Stellvertreter Stadtrathsmitglied Gustav Baurmeister ist aus dem Gemeindeamte ausgeschieden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern. Zum Original 1½ ℳ Stempel kassirt.

Der unter der Firma:

„**Der Anker**, Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen",

in Wien domizilirten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten auf Grund der unterm 6. Juni 1872 staatlich genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlustkonto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, preußische Staatsangehörige sein.
5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.
6. Rücksichtlich des Erwerbes von Realitäten bleibt die Gesellschaft an die unter dem 7. April cr. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 28. Mai 1881.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Kehler.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Der Anker" zu Wien.

Digitized by Google

„Der Anker"
sellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen.

Statuten.

Genehmigt mit hohem Ministerialerlaß vom 6. Juni 1872, Z. 8609.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. „**Der Anker**, Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen", ist ein auf Aktien gegründeter Privatverein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte. Er steht unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 2. Die Gesellschaftsfirma: „**Der Anker**, Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen", ist in die Register des K. K. Handelsgerichtes in Wien eingetragen.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, und hat das Recht, in der ganzen österreichischen Monarchie Agentien zu errichten.

Zu jeder Errichtung von Agentien im Auslande ist von Fall zu Fall die Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei einzuholen.

Die Agentien werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom 1. Dezember 1858 an gerechnet, festgesetzt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 63 früher eintreten müßte.

§. 5. Die Gesellschaft ist berechtigt:

I. auf eigene Gefahr und gegen Bezahlung einer bestimmten Prämie
   a) Versicherungen von Kapitalien, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten, zu übernehmen;
   b) Leibrenten aller Arten zuzusichern, dieselben mögen unmittelbare, aufgeschobene (Pensionen), zeitliche, auf ein einzelnes oder mehrere Leben gestellte, und im letzteren Falle auf mehrere Leben getrennt oder vereint, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens gestellt sein;
   c) überhaupt alle Arten von Verträgen zu schließen, deren Wirkung von der Lebensdauer eines Menschen abhängig ist;

II. Versicherungen von Kapitalien mit bestimmten, von dem Eintritte des Todes des Versicherten nicht abhängigen Zahlungsterminen zu übernehmen und durch das Ansammeln von Zinsen und Zinseszinsen die Bildung von Kapitalien zu vermitteln, welche zu einer bestimmten Zeit auf einmal oder in vorausbestimmten Jahresraten nach und nach rückzahlbar sind;

III. Sachen und Rechte zu erwerben und zu veräußern, worauf der Fruchtgenuß einer dritten Person haftet, Fruchtnießungsrechte, Leibrenten und zeitliche Jahresbezüge an sich zu bringen und zu veräußern;

IV. wechselseitige, auf das Ueberleben berechnete Assoziationen zu bilden, zu dem Behufe die Beitrittserklärungen der Assoziationswerber entgegen zu nehmen, die Angelegenheiten dieser Assoziationen während ihrer ganzen Dauer zu verwalten, Beiträge einzukassiren, sie reglementmäßig anzulegen, und zu bestimmten Epochen die von den einzelnen Assoziationen erworbenen Wertheffekten zu vertheilen und an die Berechtigten auszuzahlen;

V. Versicherungen von Entschädigungen für körperliche Unfälle jeder Art, welche durch eine gewaltsame und unwillkürliche Ursache hervorgebracht sind, zu übernehmen.

§. 6. Die bei Lebens- und Rentenversicherungen in Anwendung zu bringenden Tarife, sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Das Gleiche gilt von dem Reglement für die Bildung und Verwaltung der Assoziationen (§. 5 IV.).

§. 7. Den Kontrahenten, d. i. denjenigen, welche Versicherungsverträge abschließen, kann ein Antheil am reinen Gewinn, den die Gesellschaft durch Geschäfte der Kategorie, wozu diese Versicherungen gehören, erzielt, zugestanden werden.

Digitized by Google

Die Größe dieses Gewinnantheiles und die Bedingungen, unter welchen derselbe zugestanden wird, insbesondere die zu leistende Aufzahlung, sind von dem Verwaltungsrathe festzusetzen, und dafür die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.

In keinem Falle darf die Aufzahlung, welche für die Antheilnahme am Gewinne begehrt wird, 10 Prozent der gewöhnlichen Tarifsätze übersteigen, wogegen die Kontrahenten ein Recht auf einen Antheil von wenigstens 50 Prozent des reinen Gewinnes erwerben, den die Gesellschaft aus den Geschäften dieser Kategorie zieht.

§. 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Von dem Aktienfond und dem Rechtsverhältnisse der Aktionäre.

§. 9. Der Aktienfond besteht aus zwei Millionen Gulden österreichischer Währung und wird durch 1000 Aktien à 2000 Gulden österreichischer Währung gebildet.

Von diesen 1000 Aktien sind bisher nur 500 im Nominalbetrage von Einer Million Gulden ausgegeben, und 30 Prozent hierauf einbezahlt worden.

Die Hinausgabe der übrigen 500 Aktien findet nach Maßgabe des Erfordernisses an Kapital statt, worüber die Generalversammlung nach Antrag des Verwaltungsrathes zu entscheiden hat.

Von der Bestimmung der Generaloersammlung hängt es auch ab, ob die Emission dieser Aktien auf einmal oder nach und nach zu geschehen habe.

Der Staatsverwaltung ist das Recht vorbehalten, eine weitere Ausgabe der noch nicht emittirten Aktien anzuordnen, wenn sie eine Vermehrung des Gesellschaftsfonds im Interesse der Versicherten für nothwendig finden würde.

§. 10. Bei Ausgabe neuer Aktien über das Kapital von Einer Million Gulden haben die Aktionäre im Verhältnisse ihres in den Büchern der Gesellschaft eingetragenen Aktienbesitzes den Vorzug zur Erwerbung derselben. Die Fallfrist zur Erklärung über die Ausübung dieses Vorzugsrechtes bestimmt die Generalversammlung.

§. 11. Die weiteren 70 Prozent auf die ersten zur Emission gelangten 500 Aktien haben die Aktionäre unter den Bedingungen in die Gesellschaftskasse zu erlegen, welche der Verwaltungsrath bestimmen und durch öffentlichen in der „Wiener Zeitung" einzuschaltenden Aufruf bekannt geben wird.

Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt und der Aktienfond selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste sofort eine Einzahlung einzufordern.

§. 12. Nach geleisteter Einzahlung von 30 Prozent sind den Berechtigten auf ihre Namen lautende Interimsscheine, auf denen die geleistete Einzahlung ersichtlich gemacht wurde, ausgefolgt worden.

§. 13. Die Veräußerung und Umschreibung der Interimsscheine mit Entbindung des übertragenden Aktionärs von der Haftung für die ferneren Einzahlungsraten kann nur mit Bewilligung des Verwaltungsrathes geschehen.

Ueberhaupt wird der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen ein Interimsschein oder eine Aktie lautet und in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 14. Aktionäre, welche mit der Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe statutenmäßig ausgeschriebenen Rate säumig sind, sind 14 Tage nach Ablauf des Zahlungstermines durch einen speziell an sie gerichteten Erlaß zur Einzahlung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe von weiteren vier Wochen nach Zustellung dieses Erlasses steht es der Gesellschaft frei, entweder gerichtliche Schritte gegen den im Ausstande gebliebenen Aktionär zu unternehmen oder den säumigen Aktionär aller seiner gesellschaftlichen Rechte für verlustig zu erklären, den betreffenden Interimsschein als unwirksam durch die „Wiener Zeitung" zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Kreirung eines mit einer neuen Nummer versehenen Ersatzinterimsscheines, so wie dessen Begebung zum Vortheile der Gesellschaftskasse durch den Verwaltungsrath zu bewirken.

§. 15. Nach dem Ableben des Besitzers eines Interimsscheines steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst einen oder mehrere neue Aktionäre dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung oder Auswahl vorzuschlagen.

Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen wurde, so werden die betreffenden Interimsscheine als unwirksam erklärt (§. 14), an deren Stelle neue ausgefertigt und diese wieder verkauft.

Der von dem Käufer derselben zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufes sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs überliefert.

Digitized by Google

Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Abganges steht der Gesellschaft das Recht zu, sich deshalb an den Nachlaß des verstorbenen Besitzers zu halten.

§. 16. Verfällt der Besitzer eines Interimscheines in Konkurs, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Interimsscheine ebenfalls nach Vorschrift des §. 15 behandelt werden.

§. 17. Die Ausgabe der Aktien erfolgt erst nach vollständig geleisteter Einzahlung des Nominalbetrages.

Die Aktien lauten auf den Namen des Aktionärs, werden mit Kupons und Talons versehen.

§. 18. Die Aktien werden aus einem Juxtabuche herausgeschnitten und mit dem Trockenstempel der Gesellschaft, sowie mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gesellschaft versehen.

§. 19. Das Eigenthum einer Aktie wird durch Zession oder in einer anderen gesetzlichen Weise übertragen.

Die Gesellschaft ist die Echtheit einer Zession zu prüfen nicht verpflichtet, wenn auf Grund derselben die Umschreibung einer Aktie begehrt wird.

§. 20. Jede Aktie, und bis zu deren Ausgabe jeder Interimsschein, giebt das Recht auf den verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an deren Geschäftserträgnissen.

§. 21. Jeder Aktionär kann seine Interimsscheine oder seine Aktien bei der Gesellschaft hinterlegen und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangsschein erheben.

Die Form dieses Empfangscheines und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 22. Die Interimsscheine und die Aktien sind untheilbar. Die Gesellschaft erkennt für jeden Interimsschein und für jede Aktie nur einen Eigenthümer an.

§. 23. Um neue Urkunden erhalten zu können, müssen in Verlust gerathene Interimsscheine, Aktien, Kupons oder Talons auf gesetzliche Weise amortisirt werden.

§. 24. Das gesammte Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß des Reservefonds haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen dritte Personen.

Von der Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten. Verwaltungsrath.

§. 25. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus mindestens sieben, höchstens acht Mitgliedern besorgt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Aktionären gewählt. Mindestens fünf Mitglieder müssen österreichische Staatsangehörige sein und in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jeder Erwählte hat vor Antritt seiner Funktion fünf auf seinen Namen lautende Aktien (Interimsscheine) für die Dauer seines Amtes in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift binnen acht Tagen nach der Wahl gilt als Ablehnung.

Direktionsmitglieder, Beamte der Gesellschaft, Alle, welche in Konkurs verfallen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre Gläubiger zur Gänze befriedigt zu haben, Alle, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt worden sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein. Tritt ein solches Verhältniß während der Amtsführung ein, so hat es unmittelbar die Niederlegung der Stelle zur Folge.

§. 26. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths wird — abgesehen von dem im §. 27 erwähnten Ausnahmsfalle — für die Dauer von sieben Jahren erwählt. Jedes Jahr tritt ein Mitglied nach der Reihenfolge seiner Amtsdauer aus. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Verwaltungsrath aus acht Mitgliedern besteht und die siebenjährige Amtsdauer des achten Verwaltungsrathsmitgliedes ebenfalls abgelaufen ist, in welchem Falle zwei Mitglieder in einem und demselben Jahre zum Austritte kommen.

Die zum Austritte Bestimmten sind wieder wählbar.

§. 27. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dieses die Reihe zum Austritte trifft, so steht es dem Verwaltungsrathe frei, einstweilen einen Aktionär zum provisorischen Mitgliede desselben zu ernennen.

Die diesfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rücksichtlich der Dauer seiner Funktion in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 28. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche österreichische Staatsangehörige sein müssen.

Digitized by Google

Jeder derselben ist immer wieder wählbar. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters betraut der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder mit dem Amte des Vorsitzes.

§. 29. Der Verwaltungsrath versammelt sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft das Interesse der Gesellschaft es erfordert, in der Regel einmal in jedem Monate.

§. 30. Der Verwaltungsrath ernennt den Direktor und den Direktor-Stellvertreter, sowie im Einvernehmen des Direktors die bleibenden Beamten und Diener der Gesellschaft.

§. 31. Dem Verwaltungsrathe steht die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft zu. Er vertritt die Gesellschaft als deren Vorstand im Sinne der Art. 227—241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches. Er beschließt über die Anlegung der verfügbaren Gelder. Ueberhaupt entscheidet er in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 32. Der Verwaltungsrath kann durch eine Spezialvollmacht für bestimmte Geschäfte und für eine bestimmte Zeit widerruflich die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne Mitglieder desselben und an Beamte der Gesellschaft übertragen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Art. 241 des Handelsgesetzbuches verantwortlich.

§. 34. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beobachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direktion und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung der Direktion außergewöhnliche Kassenrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

§. 35. Die Firma der Gesellschaft wird entweder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder von einem Verwaltungsrath und dem Direktor oder dessen Stellvertreter mit Prokura geführt.

Durch die Firma wird die Gesellschaft dritten Personen gegenüber ohne Rücksicht auf die für die Befugnisse der Verwaltungsorgane im inneren Verhältnisse aufgestellten Beschränkungen verpflichtet.

§. 36. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Giltigkeit der Verhandlungen ist erforderlich, daß wenigstens vier Mitglieder zugegen seien.

§. 37. Alle Wahlen des Verwaltungsrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

§. 38. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes werden Protokolle geführt, welche der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

In diesen Protokollen sind die Anwesenden, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebniß der Stimmenzählung genau anzugeben.

Auf Verlangen jedes Mitgliedes des Verwaltungsrathes und der Direktion ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

§. 39. Der Verwaltungsrath bezieht den im §. 57 festgesetzten Gewinnantheil und entscheidet über die Art der Vertheilung desselben unter seine Mitglieder. Außerdem beziehen die Mitglieder desselben Präsenzmarken, deren Betrag von der Generalversammlung Jahr für Jahr vorhinein festzusetzen ist.

Generalversammlung.

§. 40. Die ordnungsmäßig gebildete Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionäre.

§. 41. In der Generalversammlung kann jeder Aktionär erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen theilnehmen, und zwar hat jeder Inhaber von:

1	bis	5	Aktien (Interimsscheinen)	1	Stimme,
5	„	9	„	2	Stimmen,
10	„	19	„	3	„
20	„	29	„	4	„
30	und darüber	. . . . .		5	„

Die Aktien und Interimsscheine, auf deren Grundlage ein Aktionär das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausüben will, müssen auf den Namen desselben lauten, und ebenso in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sein.

Die Aktionäre können sich durch Bevollmächtigte, welche Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen.

Die Form der Vollmacht wird vom Verwaltungsrathe bestimmt werden.

Kein Aktionär darf mehr als fünf eigenberechtigte Stimmen und nur fünf Stimmen als Bevollmächtigter führen.

Digitized by Google

Die Generalverſammlung faßt ihre Beſchlüſſe, inſofern in dieſen Statuten nicht anders verfügt iſt, mit abſoluter Stimmenmehrheit der Anweſenden.

Sie iſt ordnungsmäßig gebildet, wenn die verſammelten Aktionäre wenigſtens den zehnten Theil des bereits eingezahlten Aktienfonds vertreten.

§. 42. Wenn nach einmaliger Einberufung die anweſenden Aktionäre der im §. 41 aufgeſtellten Bedingung zur Giltigkeit der Verhandlungen der Generalverſammlung nicht Genüge leiſten, ſo wird dieſe Verſammlung vertagt, und zwar auf mindeſtens fünfundzwanzig Tage.

Für die zweite Einberufung wird die Zeit zwiſchen der Kundmachung und dem Zuſammentritte auf zwanzig Tage beſchränkt.

Die Generalverſammlung kann bei der zweiten Zuſammenkunft nur über Gegenſtände beſchließen, die zur Tagesordnung der erſten gehörten. Dieſe Beſchlüſſe ſind giltig, wie klein immer der durch die anweſenden Aktionäre vertretene Aktienbeſitz ſein mag.

§. 43. Ueber Abänderung der Statuten oder Zuſätze zu denſelben können, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, Beſchlüſſe nur in einer Generalverſammlung, die wenigſtens den fünften Theil des bereits eingezahlten Aktienfonds vertritt, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen gefaßt werden.

Ueber Vermehrung des Geſellſchaftsfonds durch Hinausgabe neuer Aktien, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, dann über Verlängerung (§. 62) oder Auflöſung der Geſellſchaft vor Ablauf der im §. 4 feſtgeſetzten Dauer, kann nur in einer Generalverſammlung, welche wenigſtens die Hälfte des bereits eingezahlten Aktienfonds vertritt, und zwar ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beſchloſſen werden.

§. 44. Wenn nach einmaliger Einberufung die anweſenden Aktionäre den im §. 43 aufgeſtellten Bedingungen zur Giltigkeit der Beſchlußnahme nicht Genüge leiſten, ſo wird nach dem im §. 42 angegebenen Verfahren zu einer zweiten Einberufung mit der Friſt von einem Monat geſchritten.

Die ebenfalls mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen zu faſſenden Beſchlüſſe der ſo zum zweiten Male einberufenen Generalverſammlung haben volle Giltigkeit, wenn die anweſenden Aktionäre wenigſtens den zehnten Theil des bereits eingezahlten Aktienfonds vertreten.

§. 45. Die Generalverſammlung tritt alljährlich im Frühjahre, ſpäteſtens im Monate Juni in Wien zuſammen.

Außerordentliche Generalverſammlungen können übrigens ſo oft ſtattfinden, als es der Verwaltungsrath für förderlich hält und in dem Falle des §. 68.

§. 46. Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalverſammlungen geſchieht durch eine Kundmachung, welche wenigſtens Einen Monat vor dem Zuſammentritte in die „Wiener Zeitung" eingerückt wird (§. 42).

§. 47. Die Generalverſammlung faßt nur über jene Gegenſtände Beſchluß, welche in dem vom Verwaltungsrathe bekannt gemachten Programme bezeichnet wurden.

Jedem Mitgliede der Generalverſammlung ſteht zwar das Recht zu, ſelbſtſtändige Anträge zu ſtellen, jedoch wird über dieſelben nicht ſofort berathen und entſchieden, ſondern es hat die Verſammlung vorerſt nur zu entſcheiden, in welcher künftigen Generalverſammlung dieſelben in Verhandlung zu nehmen ſind.

§. 48. Den Vorſitz in der Generalverſammlung führt der Vorſitzende des Verwaltungsrathes oder deſſen Stellvertreter, oder bei deren Verhinderung das vom Verwaltungsrathe zu deren Vertretung beſtimmte Mitglied.

Das Amt der Stimmenzählung wird von jenen zwei Aktionären verſehen, welche der Vorſitzende hiezu beſtimmt. Den Protokollführer ernennt der Vorſitzende.

§. 49. Geheime Abſtimmung findet nur bei Wahlen ſtatt, wenn ſechs Mitglieder der Generalverſammlung ſie verlangen.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorſitzenden den Ausſchlag.

§. 50. Der Generalverſammlung werden die Rechnungen vorgetragen, ſie genehmigt dieſelben, wenn ſich keine Anſtände ergeben. Sie beſetzt die Stellen des Verwaltungsrathes, welche durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt, Tod oder durch andere Urſachen erledigt ſind. Sie ernennt aus ihrer Mitte den aus drei Mitgliedern beſtehenden Reviſionsausſchuß, welcher nach dem nächſtfolgenden Bilanzabſchluſſe die ſämmtlichen Rechnungen der Geſellſchaft zu prüfen und darüber der nächſten ordentlichen Generalverſammlung Bericht zu erſtatten hat, und deren Erſatzmänner. Sie beſchließt innerhalb der Statuten über alle Intereſſen der Geſellſchaft. Sie beſtimmt die Jahresdividende, die Höhe der dem Reſervefond zuzuweiſenden Gewinnquote, beräth über die ihr vom Verwaltungsrathe erſtatteten Anträge und ertheilt die diesfalls erforderlichen Vollmachten.

Digitized by Google

§. 51. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre verbindlich.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende, ein Stimmenzähler und der Protokollführer unterzeichnen.

Der Urschrift des Protokolles werden ein Verzeichniß der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung mit Angabe der von Jedem vertretenen Aktienzahl, so wie auch die Vollmachten beigeheftet.

Direktion.

§. 52. Der Direktor ist das Vollzugs- und unmittelbare Verwaltungsorgan der Gesellschaft, ihm liegt der Betrieb aller im Geschäftskreise der Gesellschaft liegenden Geschäfte ob.

§. 53. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut. Er steht allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragt bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Besetzung, sowie deren Bezüge.

In dringenden Fällen ist er befugt, die Beamten und Diener der Gesellschaft selbstständig zu suspendiren.

§. 54. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Direktors wird dessen Amt durch den Direktor-Stellvertreter versehen.

§. 55. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Direktors und des Direktor-Stellvertreters werden durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Von der Geschäftsführung.

§. 56. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endigt am 31. Dezember. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direktion ein allgemeines Inventar der Aktiva und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, für die noch im Laufe befindlichen Versicherungen, d. i. für die noch bestehenden Risquen, u. z. für jede Kategorie der Versicherungen insbesondere, ein rechnungsmäßiger unter Zugrundelegung einer $4^1/_2$ prozentigen Verzinsung ermittelter Assekuranzfond (Prämienreserve) gebildet, und die Bilanz unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gezogen.

Bilanz und Inventar werden dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorgelegt.

§. 57. Der Gewinn der Gesellschaft besteht in den Reinerträgnissen nach Abzug aller Kosten, Passiven und der zur Dotirung der Assekuranzfonds nöthigen Beträge.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Prozent auf das baar eingezahlte Grundkapital für die Aktionäre ausgeschieden.

Von dem nach Abzug des obigen Betrages verbleibenden Gewinne werden:

15 Prozent in den Reservefond einbezogen;
20 Prozent als Tantième dem Verwaltungsrathe;
5 Prozent gleichfalls als Tantième der Direktion zugewiesen, und
60 Prozent gleichmäßig an die Aktionäre als Dividende vertheilt.

Der Tag der Auszahlung der an die Aktionäre zu vertheilenden fünf Prozente von dem eingezahlten Grundkapitale und der Dividende, wird von der Generalversammlung bestimmt.

§. 58. Die an die Aktionäre nach §. 57 zur Vertheilung kommenden Beträge, welche binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, nicht erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§. 59. Die Gesellschaft gründet einen Reservefond, welcher die Bestimmung hat, die allfällig nöthig gewordenen Ergänzungen der Assekuranzfonds zu liefern, und welcher durch die im §. 57 bezeichneten Zuflüsse allmälig bis zur Höhe von 50 Prozent des Nominalbetrages der emittirten Aktien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt ein Eigenthum der Gesellschaft und wird zum Besten derselben vom Verwaltungsrathe verwaltet.

Die Erträgnisse des Reservefonds werden den an die Aktionäre zu vertheilenden Reinerträgen zugeschlagen.

§. 60. Hat der Reservefond die im §. 59 beantragte Höhe erreicht, so hören die im §. 57 ihm zugewiesenen Bezüge auf. Sinkt der Reservefond unter die im §. 59 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 57 zugewiesenen Bezüge von Neuem.

§. 61. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Kontrahenten, Versicherten und deren Rechtsnachfolgern und alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären entstehen

Digitized by Google

können, sind im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens vor dem gesetzlich bestimmten Gerichtsstande zur Entscheidung zu bringen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 62. Die Gesellschaft hat sich aufzulösen bei Ablauf der im §. 4 festgesetzten Dauer von 50 Jahren, wenn nicht eine Verlängerung derselben in der in dem letzt vorangehenden Jahre abzuhaltenden Generalversammlung beschlossen und von der hohen Staatsverwaltung bewilligt wird.

§. 63. Die Gesellschaft kann sich vor Ablauf der im §. 4 festgesetzten Zeit auflösen, wenn der Antrag zur Auflösung von dem Verwaltungsrathe oder von einer Anzahl Aktionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Aktien ausweisen müssen, gestellt wird.

In der hierüber einzuberufenden Generalversammlung muß wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten sein, und die Auflösung durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden.

Wenn nach einer endgiltig gestellten Bilanz die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktienkapitals nebst dem Reservefond verloren gegangen ist, und die Aktionäre sich zu einer Ergänzung des Fonds nicht herbeilassen, muß sich die Gesellschaft auflösen.

§. 64. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung drei zum Verwaltungsrathe nicht gehörige Aktionäre und zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren ernannt, und deren Ersatzmänner gewählt. Dieser Ausschuß hat die Liquidation unverzüglich zu beginnen und nach den in Gemäßheit des §. 65 getroffenen Bestimmungen durchzuführen und der nächsten Generalversammlung über den Abschluß der Geschäfte und über die weiteren Modalitäten der Auflösung Bericht zu erstatten.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes auf.

§. 65. Die Art der Liquidation ist durch eine Versammlung von Aktionären und Versicherten, über deren Zusammensetzung die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, die näheren Modalitäten festzusetzen haben wird, mit Vorbehalt der Genehmigung der Staatsverwaltung zu bestimmen. Der noch beendigter Liquidation erübrigende Baarbetrag ist unter die Gesellschaftsmitglieder nach dem Verhältnisse ihres Aktienbesitzes zu vertheilen.

Sollten sich bei der Auflösung Streitigkeiten ergeben, so sind dieselben auf die im §. 61 vorgeschriebene Weise zur Entscheidung zu bringen.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 66. Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Kommissär. Ihm liegt auch die Wahrung der Interessen der Betheiligten (der Kontrahenten, Begünstigten, Bezugsberechtigten, Zeichner und Assoziationsmitglieder) ob.

§. 67. Der landesfürstliche Kommissär ist berechtigt, allen Versammlungen, soweit er es für nothwendig erachtet, anzuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§. 68. Dem landesfürstlichen Kommissär steht die Befugniß zu, nach eigenem Ermessen sowohl den Verwaltungsrath als auch die Generalversammlung zu Berathungen einzuberufen, und gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder der Betheiligten, oder die Statuten verletzt, oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun. Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

Z. 8608.

Vorstehende Statuten, welche an Stelle der mit dem h. o. Erlasse vom 28. Juli 1870, Z. 11291, bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 6. Juni 1872.

Der K. K. Minister des Innern:
Lasser.

L. S.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 13. Juli. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 13 des Reichsgesetzblatts, welche vom 21. Juni 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1427 die Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juli 1881.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. Juni 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1428 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 19. Juni 1881; und unter

Nr. 1429 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 21. Juni 1881.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. Juli 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1430 den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 23. Mai 1881; unter

Nr. 1431 den Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 23. Mai 1881; unter

Nr. 1432 die Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 23. Mai 1881; und unter

Nr. 1433 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. Vom 30. Mai 1881.

Die Nummer 16 des Reichsgesetzblatts, welche vom 6. Juli 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1434 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1881/82. Vom 27. Juni 1881; und unter

Nr. 1435 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 29sten Juni 1881.

Die Nummer 17 des Reichsgesetzblatts, welche vom 8. Juli 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1436 das Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 1. Juli 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Juni 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8794 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Gerlori. Vom 2. Juni 1881, und unter

Nr. 8795 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für Theile des Bezirks des Amtsgerichts Plön. Vom 2. Juni 1881.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Juni 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8796 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Hildesheim. Vom 11. Juni 1881.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Juni 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8797 die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 2. Juni 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

517. Auf Grund des §. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das sozialdemokratische Flugblatt „Die Herrschaft der Verbrecher“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden. Cassel am 11. Juli 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Kühne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

518. Vom 16. Juli ab können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach den wichtigeren Orten Spaniens (einschließlich der Balearen und der Canarischen Inseln) versandt werden. Der angegebene Werth darf den Meistbetrag von 4000 Mark nicht überschreiten. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark 20 Pfennig beträgt. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. den 9. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

519. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 46. Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 5000 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 200 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I. aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im weiter beigefügten Verzeichnisse II. aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III. beigefügte Verzeichniß amortisirter Prämienscheine, sowie auf das Verzeichniß IV. derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist oder in Kürze bevorsteht, aufmerksam gemacht. Cassel am 1. Juli 1881.

Königliches Regierungs-Präsidium.

520. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13ten v. Mts. dem Comité für die Verloosung und Prämiirung von Vieh auf dem Viehmarkte zu Arolsen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Rindvieh, Schaafen und Schweinen, sowie von Wirthschaftsgeräthen und Haushaltungsutensilien, welche dasselbe bei Gelegenheit des diesjährigen, am 3. und 4. August d. J. zu Arolsen abzuhaltenden Vieh- und Krammarktes mit Genehmigung des Fürstlichen Landes-Direktors zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Regierungsbezirken Arnsberg, Minden und Cassel Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 2 Mk. pro Stück festgesetzt ist, ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird.

Cassel den 7. Juli 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

521. Nachdem durch Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 9. Juni 1881 (Justizminist.-Bl. S. 136) unter- theilweiser Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. März 1880 (J. M. Bl. S. 61) ausgesprochen ist, daß nach den §§. 483 und 495 der Straf-Prozeß-Ordnung und den §§. 5 und 18 der Anweisung, betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben vom 30. August 1879, die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidung und die Beitreibung der gleichzeitig mit der Strafe zur Einziehung gelangenden Gerichtskosten eine Angelegenheit der Justiz-, nicht der Finanzbehörden sei, Fiskus daher in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche in Folge der Beitreibung dieser Strafen und Kosten entstehen, nicht durch die Organe der Verwaltung der indirecten Steuern, sondern in Gemäßheit des §. 86 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) durch die Bezirksregierungen vertreten werde, wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Klagen, welche durch Beitreibung der im gerichtlichen Strafverfahren ausgesprochenen Vermögensstrafen und der dadurch entstandenen Gerichtsgebühren, baaren Auslagen u. s. w. veranlaßt werden, sind also gegen die Bezirksregierung, in allen anderen Fällen aber, wie die Bekanntmachung vom 8. März 1880 (Amtsblatt S. 70) besagt, gegen die als Gerichtskostenhebestellen bezeichneten Behörden der indirecten Steuerverwaltung zu richten.

Cassel den 29. Juni 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

522. Innerhalb des Gebietes der Königlich Preußischen Staatsbahnen erfolgt von jetzt ab von den diesseitigen Stationen aus die Beförderung von Schülergesellschaften bei einer Theilnahme von mindestens 10 Personen (einschließlich der begleitenden Lehrer) in 3ter Wagenclasse der gewöhnlichen Personenzüge zu den Sätzen der Militairbillets (1½ Pf. pro km) mit der Maßgabe, daß bei Schulfahrten der niederen Classen, deren Schüler im Allgemeinen das zehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, je zwei Schüler auf ein Militairbillet gerechnet werden.

Die Abfertigung selbst erfolgt nicht mehr auf Billets, sondern auf Grund eines von den die Fahrt leitenden Lehrers bei der betreffenden Billet-Expedition gegen Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung möglichst bis zwei Stunden vor Abgang des Zuges zu lösenden Gesammt-Transportscheines.

Auch bei Reisen größerer Gesellschaften in den fahrplanmäßigen Zügen können die Anträge auf Beförderung zu ermäßigtem Preise jetzt bei den Billet-Expeditionen gestellt werden.

Hannover den 2. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

523. Mittwoch den 20. Juli 1881 Extrafahrt von Cassel nach Hannover, zum Besuche der vom

Digitized by Google

16. bis 24. Juli c. in Hannover stattfindenden Land- und Forstwirthschaftlichen Ausstellung.

Billets II. und III. Classe für Hin- und Rückfahrt mit sechstägiger Gültigkeit werden auf sämmtlichen nachgenannten Stationen zu den daneben vermerkten bedeutend ermäßigten Preisen ausgegeben:

	Morgens.	II. Cl.	III. Cl.
Ab Cassel	5 Uhr 18 Min.	10,40 Mk.	6,90 Mk.
" Kragenhof . .	5 " 37 "	9,80 "	6,60 "
" Münden . .	5 " 58 "	8,90 "	5,90 "
" Oberscheden .	6 " 17 "	8,30 "	5,50 "
" Dransfeld . .	6 " 34 "	7,80 "	5,20 "
" Göttingen . .	7 " 2 "	6,90 "	4,60 "
" Bovenden . .	7 " 13 "	6,50 "	4,30 "
" Nörten . . .	7 " 20 "	6,20 "	4,20 "
" Northeim . .	7 " 35 "	5,70 "	3,80 "
" Salzderhelden	7 " 56 "	5,00 "	3,30 "
" Kreiensen . .	8 " 12 "	4,50 "	3,00 "
" Freden	8 " 26 "	3,90 "	2,60 "
" Alfeld	8 " 38 "	3,30 "	2,20 "
" Brüggen . . .	8 " 47 "	2,90 "	2,00 "
" Banteln . . .	8 " 53 "	2,70 "	1,80 "
" Elze	9 " 2 "	2,30 "	1,60 "
" Nordstemmen	9 " 13 "	1,90 "	1,30 "
" Barnten . . .	9 " 22 "	1,70 "	1,10 "
" Sarstedt . . .	9 " 29 "	1,50 "	1,00 "
" Rethen	9 " 38 "	1,10 "	0,70 "
" Wülfel	9 " 45 "	0,80 "	0,50 "

Ankunft in Hannover 9 Uhr 55 Min. Vorm.

Der Extrazug wird bis zu der unmittelbar am Ausstellungsplatze belegenen Station Pferdethurm befördert, bis wohin die Billets zur Fahrt berechtigen. Den Theilnehmern ist jedoch auch gestattet, auf dem Centralbahnhofe in Hannover auszusteigen.

Die Rückfahrt kann nur vom Centralbahnhofe ab mit einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge (excl. der Courier- und Schnellzüge) erfolgen und ist spätestens am 25. Juli c. anzutreten.

Gepäckfreigewicht und Fahrunterbrechung ausgeschlossen. Hannover den 6. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

524. Vom 15. Juli c. an werden die sogenannten Omnibuszüge 54a und 53a zwischen Hannover und Kreiensen, wie folgt, befördert:

Zug 54a von Hannover (1^0) bis Barnten unverändert, ab Nordstemmen 1^{58}, Elze 2^{11}, Banteln 2^{24}, Brüggen 2^{32}, Alfeld 2^{46}, Freden 3^3, Kreiensen an 3^{21};

Zug 53a ab Kreiensen 3^{47}, Freden 4^6, Alfeld 4^{21}, Brüggen 4^{35}, Banteln 4^{43}, Elze 4^{57}, Nordstemmen 5^{13}, Barnten 5^{22}, Sarstedt 5^{32}, Rethen 5^{44}, Wülfel 5^{55}, Hannover 6^8 Nachmittags.

Desgleichen von gedachtem Tage an: Zug 73 Frankfurt a/M. Gießen ab Frankfurt 12^{30}, Bockenheim 12^{39}, Bonames 12^{52}, Vilbel 1^3, Dortelweil 1^{12}, Groß-Karben 1^{20}, Niederwöllstadt 1^{33}, Friedberg 1^{50}, Nauheim 2^1, Butzbach 2^{19}, Lang-Göns 2^{33}, Gießen an 2^{45}, bis Marburg unverändert.

Hannover den 7. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

525. Bei der Postagentur in Willingshausen wird am 14ten d. Mts. der Telegraphendienst mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel den 12. Juli 1881.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector. zur Linde.

526. Bei der Postagentur in Wolfsanger wird am 14ten d. Mts. der Telegraphendienst eröffnet.

Cassel den 11. Juli 1881.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector. zur Linde.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

527. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird, wie seither, bei dieser selbst und bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Hiervon ausgenommen sind jedoch die Zinsabschnitte der Seitens des Inhabers unkündbaren („gelben") 4½ procentigen Schuldverschreibungen (Serie 1, 2, 5 und 6), welche ausschließlich bei unserer Hauptkasse eingelöst werden sollen, damit hierdurch das allgemeine Bekanntwerden der erfolgten Kündigung der sämmtlichen gedachten 4½ procentigen „gelben" Schuldverschreibungen im Interesse deren Inhaber befördert werde.

Cassel am 4. Juli 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

528. Behufs Durchführung der vom ständischen Verwaltungs-Ausschuß angeordneten Herabsetzung des Zinsfußes für die Passiv-Obligationen und der damit in Verbindung stehenden anderweiten Normirung des Zinsfußes für die Activ-Capitalien des hiesigen Leihhauses sollen nach Erlaß des Herrn Landes-Directors vom 23sten l. M. 500 000 **Mark** von den auf Inhaber lautenden 4 % Passiv-Obligationen, mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist, zur Rückzahlung auf den 1sten September d. J. unter dem Hinzufügen gekündigt werden, daß es den Inhabern der gekündigten Obligationen freisteht, die letzteren gegen zu 3½ % verzinsliche Obligationen mit gleicher Kündigungsdauer umtauschen resp. abstempeln zu lassen, sofern die betreffenden Obligationen bis zum 1sten Juni d. J. der Leihhaus-Verwaltung zur Abstempelung vorgelegt werden.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß mit Ablauf des ersten Juni d. J. die Genehmigung des Umtausches bezw. der Abstempelung lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängt.

In Ausführung dieser Anordnung werden daher die noch vorhandenen, seit dem 1. Juli 1872 bis Ende des Jahres 1876 auf Inhaber ausgestellten und über Beträge von Fl. 100 oder 171 **Mark** 43 **Pf.** bis 2000 **Mark** einschließlich lautenden 4 %igen Schuldurkunden (insoweit sie nicht nachweisbar zum Vermögen Minderjähriger gehören) mit dem Hinzufügen auf den 1sten September d. J. gekündigt, daß mit Rücksicht auf die in den Obligationen angegebenen Bedingungen bezüglich der Zinsenvergütung die verlangt werdenden Rückzahlungen schon vom August d. J. an beginnen werden. Fulda am 28. Februar 1881.

Die Direction
des ständischen Leih- und Pfandhauses.

Digitized by Google

Vacanzen.

529. Bewerber um die am 1. August d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene dritte Schulstelle zu Helmarshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Helmarshausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofgeismar am 5. Juli 1881.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

530. Bewerber um die durch den Tod des Lehrers erledigte Schulstelle zu Eubach wollen ihre Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Heise in Altmorschen, mit den erforderlichen Zeugnissen einsenden.

Melsungen den 2. Juli 1881.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

Personal-Chronik.

Der Kreisbauinspector Grau zu Hanau ist verstorben. Mit der einstweiligen Versehung der Stelle ist der Bauführer Müller zu Hanau beauftragt.

Dem Regierungsboten a. D. Ulrich hier ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Der Postsecretair Birkenstamm in Fulda ist mit Pension in den Ruhestand getreten; der Postsecretair Sätzer in Cassel ist gestorben. Der Maurer Albrecht in Heinebach, Kreis Melsungen, der Apotheker Beck in Ziegenhausen, der Rentmeister Conrady in Wöllingshausen, der Weber Hebig in Oberhaun und der Kaufmann Menkel in Bergen sind zu Postagenten angenommen. Der Postagent Lenkuhs in Bergen ist aus dem Postdienste entlassen.

Versetzt sind: der Postinspector Müller von Cassel nach Eutin, der Postkassirer Kriesch von Frankfurt, Main nach Cassel, der Ober-Postsecretair Paul von Fulda nach Barmen, der Ober-Postsecretair Roth von Naumburg a/Saale nach Fulda, der Postsecretair Ebert von Straßburg i/E. nach Cassel, der Postsecretair Schleimer von Bebra nach Fulda.

Der bisherige 2te Pfarrer zu Hersfeld Dr. phil. Alexander Vial ist zum 1sten Pfarrer daselbst bestellt und gleichzeitig beauftragt worden, die Ephoralgeschäfte in der Inspectur Hersfeld als Inspectur-Verweser bis auf Weiteres auch ferner zu versehen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Schirrmeister zu Oberkirchen ist der nunmehrige Bürgermeister Wiegrebe daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk bestellt worden.

An Stelle des von Berndshausen versetzten Lehrers Schäfer ist der Lehrer Schröder daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niederbeisheim ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 55.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 20. Juli. 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Juli 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8798 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont unterm 3./13. März 1869 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizeiübertretungen. Vom 17. Juni 1881; und unter

Nr. 8799 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Meinersen, mit Ausschluß des Bezirks der Gemeinde Wendesse. Vom 28. Juni 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

531. Das in der Expedition der „Freiheit" 252, Tottenham Court Road, W. London, gedruckte Flugblatt, betitelt:

„Eigenthums-Wahnsinn"

wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Schleswig den 12. Juli 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Frank.

532. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 4 Druckseiten umfassende, mit der Bezeichnung des Druckortes nicht versehene Flugblatt mit den Eingangsworten: „Mitbürger! Arbeiter! Zum fünften Male seit Gründung des Deutschen Reiches wird in kurzer Zeit das Volk berufen sein, Vertreter in den Reichstag zu senden ꝛc. ꝛc." — nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München den 12. Juli 1881.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Pfeufer, Präsident.

533. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die mit der hier erscheinenden periodischen Zeitschrift „Der Gewerkschafter" verbundene „Reise- und Begräbniß-Unterstützungskasse für Abonnenten von sogenannten Prämiennummern dieses Blattes" auf Grund von §. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 11. Juli 1881.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

534. Vom 16. Juli ab können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach den wichtigeren Orten Spaniens (einschließlich der Balearen und der Canarischen Inseln) versandt werden. Der angegebene Werth darf den Meistbetrag von 4000 Mark nicht überschreiten. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark 20 Pfennig beträgt. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. den 9. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

535. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Serbien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 13. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

536. Zum 1. August tritt die Republik Guatemala dem Weltpostverein bei.

Von diesem Zeitpunkt ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Guatemala die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 15. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

537. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 8. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten

Digitized by Google

September schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 7. December c., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.).

Cassel den 7. Juli 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

538. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 2. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie, und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 1. December d. J. Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1), persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. Octbr. 1872 (s. Centratbl.- für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 640 fl.).

Cassel den 7. Juli 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

539. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1881.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Spec, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	23 44	23 07	17 20	16 98	26 31	34 75	39 63	6 42	8 65	9 —	1 38	1 21	1 50	— 80	1 24	1 70	2 44	3 —
2	Fritzlar	23 50	22 13	16 60	16 06	26 50	28 60	33 50	5 80	6 75	7 75	1 20	1 10	1 20	— 70	1 05	1 80	2 08	2 64
3	Fulda	22 78	22 76	18 08	17 09	27 —	30 —	35 —	6 08	9 —	8 50	1 12	— 94	1 45	— 60	1 —	2 —	1 95	2 85
4	Hanau	24 58	22 59	17 18	16 88	30 —	26 —	38 —	4 22	7 2	9 74	1 32	— 98	1 52	1 02	1 14	2 04	2 25	2 76
5	Hersfeld	23 —	23 —	16 87	16 25	28 50	29 50	31 50	6 —	8 —	8 —	1 15	— 90	1 20	— 70	1 20	1 80	2 —	2 40
6	Hofgeismar	23 50	22 50	15 50	16 50	21 —	30 —	22 —	5 40	7 —	7 60	1 30	1 20	1 20	— 80	1 20	1 80	2 40	2 40
7	Marburg	24 —	23 —	16 50	17 50	23 —	30 —	38 —	6 —	7 50	6 —	1 30	1 —	1 32	— 70	1 20	1 80	1 90	3 —
8	Rotenburg	24 —	23 17	18 —	17 50	30 —	36 —	40 —	7 —	10 —	9 50	1 20	1 20	1 30	— 80	1 10	1 80	2 20	2 70
	Summa	188 80	182 22	135 93	134 76	212 31	244 85	277 63	46 92	64 13	66 09	9 97	8 53	10 69	6 12	9 13	14 74	17 22	21 75
	Durchschnittsbetrag	23 60	22 78	16 99	16 85	26 54	30 61	34 70	5 87	8 02	8 26	1 25	1 07	1 34	— 77	1 14	1 84	2 15	2 72

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																			
		Mehl.				Gersten-				Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweinefchmalz.		Speisesalz.			
		Weizen. Nr 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittler.		gelber (gebrannter).							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
1	Cassel	—	42	—	34	—	60	—	44	—	46	—	40	—	60	2	60	3	10	1	90	—	20		
2	Fritzlar	—	33	—	31	—	50	—	40	—	—	—	40	—	50	2	60	3	20	1	50	—	20		
3	Fulda	—	44	—	34	—	56	—	52	—	—	—	48	—	56	2	80	3	10	1	60	—	18		
4	Hanau	—	48	—	35	—	62	—	53	—	—	—	40	—	60	2	60	3	40	1	50	—	20		
5	Hersfeld	—	40	—	28	—	50	—	48	—	—	—	40	—	60	2	80	3	20	1	60	—	20		
6	Hofgeismar	—	44	—	30	—	40	—	30	—	—	—	48	—	40	2	60	3	—	1	80	—	20		
7	Marburg	—	44	—	32	—	40	—	—	—	—	—	50	—	40	2	60	3	40	1	80	—	20		
8	Rotenburg	—	40	—	30	—	60	—	46	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20		
	Summa .	3	35	2	54	4	18	3	13	—	46	3	46	4	20	21	60	25	80	13	20	1	58		
	Durchschnittspreis	—	42	—	32	—	52	—	45	—	46	—	43	—	53	2	70	3	23	1	65	—	20		

Cassel am 12. Juli 1881. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

540. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juni 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	49	4	50	4	33
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	49	4	50	4	33
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	81	5	63	5	38
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	81	5	63	5	38
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	03	3	88	3	38
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	03	3	88	3	38
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	03	3	88	3	38
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	13	4	—	4	—
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	75	4	75	5	—
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8	75	4	75	5	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	25	3	80	3	50
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	25	3	80	3	50
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	55	4	25	4	50
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	8	55	4	25	4	50
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	8	55	4	25	4	50
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	55	4	25	4	50
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	8	44	4	87	3	62
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	44	4	87	3	62
19	„ Marburg .	Marburg .	8	75	3	—	3	75
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	75	3	—	3	75
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	75	3	—	3	75
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	9	59	3	50	3	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	25	5	50	4	25

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 16. Juli 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

541. Aus den Anweisungen I. bis V. und VII. vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Documente, der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer u. s. w., welche in der Extrabeilage zum Amtsblatt Nr. 64 des Jahres 1877 publicirt sind, bringen wir die nachstehenden Bestimmungen zur Beachtung für die Steuerpflichtigen in Erinnerung:

I. Aus der Grundsteuer-Fortschreibungs-Anweisung I.

§. 2. Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen sind verpflichtet, die Veränderungen im Eigenthum der Grundstücke und in der Benutzungsweise, insoweit solche auf die Besteuerung von Einfluß ist, anzuzeigen und die zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der Letztern auf ihre Kosten bewirkt wird.

§. 3. Die Anmeldung dieser Veränderungen muß bei dem Kataster-Kontroleur entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich erfolgen.

§. 5. Lassen sich die Grundeigenthümer ꝛc. bei der Anmeldung der Veränderungen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß, wenn Letzterer sich nicht durch Vorlegung der Erwerbsurkunde des Grundeigenthümers legitimirt, die dieserhalb auszustellende Vollmacht — sofern sie keine General-Vollmacht ist — die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken bezw. die fortzuschreibenden Grundstücke bestimmt bezeichnen. Ist die Vollmacht keine gerichtliche oder notarielle, so muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung

Digitized by Google

des Dienstsiegels beglaubigt sein.

§. 11. Die Verspätung oder gänzliche Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung der stattgehabten, die Steuerpflichtigkeit oder Steuererhebung eines Grundstücks bedingenden Veränderungen seitens der dazu Verpflichteten unterliegt der im §. 34 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 bestimmten Strafe. Dies gilt auch für die Gebäudesteuer.

Anmerkung. Die gesetzliche Bestimmung lautet: „Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr."

§. 33. In Betreff der Grundstücke, welche durch Theilung, Grenzregutirung oder aus sonstigem Anlasse eine Veränderung in ihrer Form erlitten, haben die Grundeigenthümer auf ihre Kosten entweder

a. vorschriftsmäßig angefertigte Vermessungsakten herbeizuschaffen, oder
b. die Herstellung der Vermessungsakten (§. 41 der Anweisung II.) bei dem Kataster-Kontroleur in Antrag zu bringen.

II. Aus der Fortschreibungs-Vermessungs-Anweisung II.

§. 2. Für die von dem Kataster-Kontroleur ausgeführten Fortschreibungs-Vermessungs-Arbeiten werden die Gebühren nach dem dafür bestehenden Gebührentarif (vom 18. August 1876, Amtsblatt Seite 254) festgesetzt und durch die Steuerkassen von den zur Zahlung Verpflichteten eingezogen.

§. 39. Haben Grundeigenthümer die Beschaffung der zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Vermessungsmaterialien nicht dem betreffenden Kataster-Kontroleur, sondern einem andern Feldmesser übertragen, so hat der Letztere bei seinen Arbeiten die Vorschriften dieser Anweisung (II.) in technischer Beziehung, sowohl dem Wesen als auch der Form nach, zu beachten.

III. Aus der Gebäudesteuer-Fortschreibungs-Anweisung III.

Ad §. 2 und 3. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die Veränderungen im Eigenthum, im Bestand und in der Bestimmung der Gebäude, sowie die Errichtung neuer und die Vergrößerung vorhandener Gebäude resp. der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten dem Kataster-Kontroleur entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden.

§. 9. Sind Gebäude gänzlich eingegangen, so ist bei der Anmeldung eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, in welchem Monat das betreffende Gebäude durch Brand u. s. w. zerstört, in welchem Monat der gänzliche Abbruch vollendet worden ist und für welchen Zweck die Baustelle verwendet werden wird.

IV. Aus der Anweisung IV. Die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer betreffend.

§. 24. Ist die Anzeige in dem Wechsel im Eigenthum steuerpflichtiger Grundstücke und Gebäude nicht erfolgt, so ist der seitherige bezw. der in der Steuer-Heberolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die zur Fortschreibung der Rollen erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der Verhaftung für die Steuer entbunden wird.

§. 27. Ist die Anzeige von einer Aenderung, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingt, binnen 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem die Veränderung eingetreten ist, unterlassen, so kommen die Bestimmungen des §. 34 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 und des §. 10 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 u. s. w. in Anwendung.

§. 28. Bei der Grundsteuer wird u. A. in Abgang gestellt:

die Steuer seither grundsteuerpflichtiger Grundstücke, welche in die Reihe der steuerfreien übergehen, ferner der untergegangenen oder bleibend ertragsunfähig gewordenen Grundstücke ꝛc. mit dem ersten Tage desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen eingetreten sind.

Ist die Anzeige von einer Veränderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet, so wird die Steuer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

§. 29. Bei der Gebäudesteuer ist in Zugang zu stellen:

a. die Steuer der seither steuerfreien Gebäude, welche ohne Veränderung ihrer bisherigen Einrichtung in die Classe der steuerpflichtigen übergetreten sind, mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Gebäude die die Heranziehung zur Steuer bedingenden Eigenschaften erlangt haben.

b. Die Mehrsteuer solcher Gebäude, welche durch Veränderung in der Besteuerung statt bisher zu 2 % künftig zu 4 % zu besteuern sind, mit dem 1. Juli desjenigen Etatsjahres, welches auf das Etatsjahr folgt, in welchem diese Veränderung eingetreten ist.

§. 30. Bei der Gebäudesteuer ist in Abgang zu stellen:

a. die Steuer der seither steuerpflichtigen Gebäude, welche in die Reihe der steuerfreien übergegangen sind, ferner die Mindersteuer der in Folge veränderter Bestimmung künftig mit 2 % statt früher 4 % zu besteuernden Gebäude, sowie solcher Gebäude, welche durch Veränderung in der Substanz, Abnahme eines Stockwerks ꝛc., Abbrennung von Hofraum und Hausgärten an Nutzungswerth verloren haben, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen als eingetreten angemeldet worden sind;

b. die Steuer der gänzlich eingegangenen Gebäude mit dem ersten Tage desjenigen Monats, an welchem die betreffenden Gebäude vollständig zerstört oder gänzlich

Digitized by Google

abgebrochen sind, sofern die Anmeldung rechtzeitig erfolgt. Geschieht letzteres nicht, so tritt die Abgangsstellung erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in dem die Veränderung angemeldet worden ist.

V. Aus der Geschäftsanweisung V. für die Kataster-Kontroleure.

§. 40. Auf Ansuchen der Kommunal- oder anderer Behörden hat der Kataster-Kontroleur Abschriften der Mutterrollen, Flurbücher, oder Gebäudesteuerrollen anzufertigen, solche auf Erfordern auch durch jährliche Fortschreibung auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Gebühren werden von der Regierung festgesetzt.

§. 41. Anträge der Grundeigenthümer und Behörden auf Ertheilung von genauen Kartenauszügen oder von Kopien ganzer Gemarkungskarten hat der Kataster-Kontroleur anzunehmen und an die Regierung weiter zu befördern.

Anmerkung. Auf Erfordern wird dem Antragsteller der Kostenpreis im Katasteramt, oder, wenn es sich um größere Kopien handelt, durch uns vor Ausführung der Arbeit angegeben werden. Für Bücherauszüge und Handzeichnungen, welche der Kataster-Kontroleur liefert, gelten die Sätze des Tarifs in der Anlage zur Geschäftsanweisung V.

§. 42. Unter den im §. 34 angegebenen Bedingungen hat der Kataster-Kontroleur auf Ansuchen Handzeichnungen aus den Gemarkungsreinkarten und den Ergänzungskarten anzufertigen.

Die Gebührenrechnung über Handzeichnungen ganzer Gemarkungen oder größerer Theile einer solchen ist von der Regierung festzusetzen.

Cassel den 6. Juli 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

542. Nach unserem Unterstadtbahnhofe in Cassel werden vom 1. September cr. ab nur dann Frachtgüter in Wagenladungen oder als Stückgut abgefertigt werden, wenn derselbe in den Frachtbriefen ausdrücklich als Abnahmebahnhof bestimmt ist. Es schließt dies eine Aenderung bezüglich des sich via Witzenhausen bewegenden Verkehrs in sich, welcher bislang, wenn nicht der Oberstadtbahnhof vorgeschrieben war oder wenn jede Bahnhofs-Vorschrift fehlte, auf Cassel-Unterstadtbahnhof abgefertigt wurde.

Diejenigen Empfänger in Cassel, welche ein Interesse daran haben, ihre Sendungen auf dem Unterstadtbahnhofe abnehmen zu können, würden die Versender zu veranlassen haben, letzteren Bahnhof im Frachtbriefe als Abnahmestelle vorzuschreiben. In Cassel zur Verzollung kommende Güter, sowie Eilgüter können nach wie vor nur auf dem Oberstadtbahnhof abgefertigt werden.

Hinsichtlich Auslieferung von Gütern in Cassel tritt eine Aenderung nicht ein.

Hannover den 12. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

543. Zur Erleichterung des Besuchs der land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung in Hannover wird den vom 15. bis incl. 22. Juli gelösten gewöhnlichen Retourbillets nach Hannover resp. in der Richtung auf Hannover im diesseitigen Localverkehr und im Verkehr mit einigen Nachbarbahnen eine verlängerte Gültigkeit bis incl. 25. Juli cr. beigelegt, wenn dieselben auf dem Ausstellungsplatze, sowie bei Antritt der Rückfahrt von der Billet-Expedition abgestempelt werden. Näheres ist auf den Stationen zu erfahren.

Hannover den 11. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

544. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1881/82 an der mit der Universität in Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, stattfinden werden.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast: Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft. Allgemeine Thierzucht. Wollkunde, Wollproduktion und -Handel. Pferdezucht. Demonstrationen und praktische Uebungen im Beurtheilen der Wolle (siehe auch Dr. Grahl). — Prof. Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Ueber den Boden und das Klima Deutschlands mit besonderer Beziehung auf die Landwirthschaft. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. — Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, Parkanlagen und Gewächshaus-Konstruktionen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Specieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Betriebslehre der Thierzucht, Taxationslehre, Landwirthschaftliches Seminar. Demonstrationen und praktische Uebungen im Beurtheilen der Wolle (in Gemeinschaft mit Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast). — Prof. Dr. Großmann: Landwirthschaftliche Buchführung; Berechnungen bei Ablösungen und Amortisationen; Principien der Versicherungs-Gesellschaften. — Dr. Hartmann: Schafzucht, Rindviehzucht. — Oberförster Krieger: Wald-Eintheilung, Schätzung und Werthberechnung. Forstbenutzung und Gewinnung und Verwerthung der Hauptnutzung. Jagd-Verwaltung und Behandlung des Wildstandes. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre. Ueber englische Landwirthschaft. — Benno Martiny: Ueber Molkereiwesen, II. Theil, (Nutzbarmachung der Milch). — Ingenieur Schotte: Die Principien der Mechanik und allgemeinen Maschinenlehre. Beschreibende Maschinenkunde. Landwirthschaftliche Maschinen. Zeichen- bezw. Konstruktions-Uebungen (zu noch näher zu bestimmender Zeit).

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie, Entwickelungsgeschichte und Morphologie der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Cursus, im Anschlusse an vorstehende Vorlesung. Leitung der

Digitized by Google

Arbeiten im botanischen Institute täglich von 9 bis 4 Uhr. — Prof. Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Ueberblick über die Pflanzenphysiologie. Uebungen im pflanzenphysiologischen Laboratorium. — Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und offizinellen Pflanzen. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Dr. Zopf: Morphologie und Physiologie der Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der Spaltpilze, Hefepilze und Schimmelpilze und ihrer Bedeutung für Gewerbe und Medizin. Mit makro- und mikroskopischen Demonstrationen.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum, täglich von 9 bis 5 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends. Kleines chemisches Praktikum (an noch 2 zu bestimmenden Tagen). — Dr. Degener: Analytische Chemie. — Dr. Delbrück: Gährungschemie in Anwendung auf Bierbrauerei, Spiritus- und Preßhefenfabrikation. — Professor Dr. Scheibler: Chemie der Gährungsgewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritusfabrikation.

c) Mineralogie, Geologie, Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie, Bodenkunde. Mineralogisch-pedologisches Praktikum.

d) Physik: Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, physikalische Geographie. Uebungen im Gebrauch physikalischer Apparate.

e) Zootogie und Thierphysiologie. Professor Dr. Rehring: Zoologie und vergleichende Anatomie der Wirbelthiere. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Physiologische Uebungen für Vorgerücktere im thierphysiotogischen Laboratorium. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Dr. Jannasch: Praktische National-Oekonomie. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. Seuchen-Gesetz und Seuchen-Statistik. — Professor Dieckerhoff: Die Seuchen und inneren Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Baukunde und Meliorationswesen.

Prof. Schlichting: Landwirthschaftlicher Wasser- und Wegebau (speciell Entwässerungen, Bewässerungen, Deichbau). — N. N.: Landwirthschaftliche Baulehre, nebst Exkursionen.

Das Verzeichniß der Vorlesungen kann jederzeit von der Quästur der Hochschule (Invalidenstraße 42) bezogen werden.

Der Rektor und das Lehrer-Kollegium. Landolt.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Petersen ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Funktionen des Vorsitzenden der Bezirkscommission für die klassificirte Einkommensteuer im Regierungsbezirk Cassel beauftragt worden.

Der Gerichts-Assessor Besser ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und wird zwecks Ausbildung zum Specialkommissar beim Kollegium der Königlichen Generalkommission in Cassel beschäftigt. Der frühere Landwirth Schimble ist zum Oekonomiekommissionsgehilfen ernannt und wird bei dem Kollegium der genannten Generalkommission behufs weiterer Ausbildung zum Oekonomiekommissarius beschäftigt. Die Büreauhilfsarbeiter Cronhetm und Gitzen sind und zwar der Erstere behufs Uebergangs zur Generalkommission in Bromberg, der Letztere behufs Eintritts bei der hiesigen Königlichen Regierung, von der Königtichen Generalkommission hierselbst ausgeschieden, dagegen sind bei derselben die Zeugfeldwebel Vorberg und Anton Schmidt ats Büreauhilfsarbeiter eingetreten. Versetzt sind: der Feldmesser Werner von der Speciatkommission in Eschwege an die Specialkommissiou V in Cassel, der Feldmesser Trautmann von der Specialkommission in Futda an diejenige in Rinteln, und ferner sind der Vermessungsrevisor Brandenburg, früher bei der Specialkommissiou V in Cassel, sowie der Feldmesser Hucke, bisher bei der Specialkommission I in Cassel, in das geodätisch-technische Büreau der Generalkommissiou einberufen. Die Feldmesser Reinhart, von Bruguier, Kamienski, Heide und Danker sind in das Ressort der hiesigen Generallommissiou aufgenommen und ist der ꝛc. Reinhart der Speciatkommissiou V hierselbst, der ꝛc. von Bruguier und ꝛc. Danker dem geodätisch-techuischen Büreau, der ꝛc. Kamienski der Specialkommissiou II hierselbst und der ꝛc. Heide der Speciallommissiou I hierselbst überwiesen. Ausgeschieden sind aus dem Ressort der genannten Generatkommissiou der Vermessungsrevisor Schlönbach in Folge seiner Versetzung zur Generalkommissiou in Merseburg und der Felomesser Wiegand II in Fotge seines deshalbigen Antrags.

Der vorhinnige Oberfeuerwerker vom Stabe des 2. Bataillons, Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15 Hoppe ist zum Sekretär bei den Strafanstalten zu Cassel ernannt worden.

Der bisherige Hilfsbote, Gendarm a. D. Johannes Umbach ist widerruflich zum Boten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 57.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 27. Juli. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichsgesetzblatts, welche vom 19. Juli 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1437 die Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien. Vom 14. November 1877; und unter

Nr. 1438 die Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Uebergangsabgabensätze für Bier, Branntwein und Malz in Württemberg. Vom 7. Juli 1881.

Die Nummer 19 des Reichsgesetzblatts, welche vom 22. Juli 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1439 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 18. Juli 1881; und unter

Nr. 1440 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 16. Juli 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

545. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde das Flugblatt:

„An die Bürger und Einwohner der Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig, Druck von E. Herzog in Mainz"

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes vom 21sten Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 21. Juli 1881.

Königliche Kreishauptmannschaft. Gumprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

546. Zum 1. August tritt die Republik Guatemala dem Weltpostverein bei.

Von diesem Zeitpunkt ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Guatemala die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 15. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

547. Vom 16. Juli ab können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach den wichtigeren Orten Spaniens (einschließlich der Balearen und der Canarischen Inseln) versandt werden. Der angegebene Werth darf den Meistbetrag von 4000 Mark nicht überschreiten. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark 20 Pfennig beträgt. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Ersordern Auskunft.

Berlin W. den 9. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

548. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12ten d. Mts. bringen wir in der Anlage eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzler-Stellvertreters vom 5ten d. Mts., Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 25. Juli 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

549. Die Kreisthierarztstelle für den Kreis Hünfeld kommt mit dem 1. October l. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche mit Zeugnissen und einem ausführlichen Lebenslaufe innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 7. Juni 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

550. Vom 15. September 1881 ab werden die Strafsachen der Land- und Amtsgerichte I und II in Berlin nicht mehr in den im Innern der Stadt belegenen Gerichtshäusern, sondern in dem „in Berlin, Altmoabit Nr. 11. 12. N. W." neu errichteten Gerichtsgebäude bearbeitet werden. Es wird deshalb ergebenst ersucht, vom gedachten Zeitpunkt ab alle Brief-, Packet- und Werthsendungen an die resp. genannten vier Gerichte oder die Staats- oder Amtsanwaltschaften an denselben auf der äußeren Adresse nach „Berlin, Altmoabit Nr. 11. 12. N. W." zu richten.

Berlin den 20. Juni 1881.

Die Präsidenten und Ersten Staatsanwälte der Landgerichte I und II.

551. Der Ausnahmetarif Nr. 1 für metallurgische Erzeugnisse in dem Theil II des Tarifes vom 1. 4. 81. für den rheinisch-westfälisch- und Hannover-elsaß-lothringisch-luxemburgischen Verkehr hat vom 1. Sep-

Digitized by Google

tember d. J. ab nur noch für den Verkehr nach Basel und Alt-Münsterol Station und Grenze Gültigkeit. Für den Verkehr von Basel und Alt-Münsterol Station und Grenze und für den Verkehr nach und von den übrigen tarifirten Stationen tritt derselbe mit Ende August außer Kraft.

Soweit die bisherigen fernerhin in Kraft bleibenden Taxen für Basel und Alt-Münsterol Station und Grenze niedriger sind, als diejenigen des allgemeinen Tarifes oder des an Stelle des jetzigen zur Einführung kommenden neuen Ausnahmetarifes erhalten dieselben von dem bezeichneten Termine ab auch für den Verkehr nach den vor Basel und Alt-Münsterol gelegenen Stationen incl. derjenigen der Seitenlinien Gültigkeit.

Die auf Seite 32 des 3. Heftes aufgeführten Taxen für den Verkehr von Ars ꝛc. nach Bremen, Bremerhafen, Geestemünde, Hamburg, Harburg und Grohn-Vegesack bleiben auch fernerhin in Kraft.

Hannover den 19. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

552. Bei der Postagentur in Herstelle wird am 27sten d. Mts. der Telegraphendienst mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel den 22. Juli 1881.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirecter. zur Linde.

553. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Winter-Semester 1881/82. — Beginn: 3. October 1881. — Director Prof. Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Spezielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Begemann: Anorganische Chemie; Pharmacognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Harms: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik. — Prof. Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spital-Klinik für größere Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Lehrer Tereg: Anatomie der Hausthiere; Physiologie II.; Anatomische Uebungen. — Professor Dr. Heß: Zoologie. — Dr. Ehrlenholz: Physik. — Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien. — Repetitor Hinrichsen: Anatomische und physiologische Repetitorien. —

Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt:

die Direction der Königlichen Thierarzneischule.

Medicinalrath Dr. Dammann.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

554. Durch unsere Bekanntmachung vom 20. April d. J. wurden die sämmtlichen zu 4½ Procent verzinslichen, Seitens des Inhabers **unkündbaren** (— „geben“ —) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie I., II., V. und VI., soweit solche nicht früher ausgeloost und gekündigt waren, zur Rückzahlung bis längstens am 1. November d. J. **gekündigt** und wurde deren Inhabern freigestellt, bis zum 16ten d. Mts. anstatt der Baarzahlung tauschweise 4procentige Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie 13 zum Nennwerthe in Zahlung zu nehmen. Nachdem nun bei Abtauf der gedachten Frist nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der gekündigten Schuldverschreibungen noch nicht zum Umtausch gelangt ist, jedoch bereits vielfache Anmeldungen und Gesuche um nachträgliche Zulassung vorliegen, ist, um Härten zu vermeiden, bestimmt worden, daß der Umtausch unter den seitherigen Bedingungen vorläufig noch stattfinden, jedoch auf die Vormittagsstunden Montags und Donnerstags beschränkt sein soll.

In dem Büreau des Landeskreditkassen-Gebäudes, gleicher Erde Zimmer Nr. 5, wird während dieser Zeit, sowie außerdem bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks nähere Auskunft ertheilt und werden daselbst die Formulare zu den Verzeichnissen der umzutauschenden Schuldverschreibungen kostenfrei verabfolgt.

Cassel, am 21. Juli 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

555. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene erste reformirte Pfarrstelle zu Rinteln, in der Grafschaft Schaumburg, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel den 14. Juli 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

556. Die zweite Pfarrstelle zu Hersfeld, in der Inspectur gleichen Namens, ist in Folge der Bestellung ihres seitherigen Inhabers zum ersten Pfarrer daselbst vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 15. Juli 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

557. Die sechste Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule ist erledigt und soll thunlichst schleunig wieder besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mark Gehalt, 108 Mark Miethsentschädigung und 90 Mark für Feuerung.

Qualificirte Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Rector Schenk hierselbst, richten.

Frankenberg den 21. Juli 1881.

Namens des Stadtschulvorstandes:

Der Landrath Hoffmann.

Digitized by Google

558. Bewerber um die am 1. August d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 870 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene erste Schulstelle zu Besse wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Besse zu Händen des unterzeichneten Landraths, oder an Herrn Pfarrer Stübing zu Besse einreichen.

Fritzlar den 29. Juni 1881.

Der Landrath. J. V.: Baumgart, Kr.-Secret.

559. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Biermünden, mit welcher ein Jahreseinkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Schloß Philippsruhe bei Hanau am 20. Juli 1881.

Das Hofmarschall-Amt
Seiner Königlichen Hoheit des Landgrafen von Hessen.

560. Bewerber um die erledigte 2te Schulstelle zu Breuna werden wiederholt aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche alsbald bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Rohde zu Breuna, einzureichen. Wolfhagen am 16. Juli 1881.

Der Königliche Landrath. J. V.: Schmalenbach.

561. Die Erledigung der Schulstelle zu Meckbach vom 1. August d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Ronshausen, einzureichen haben.

Hersfeld den 21. Juli 1881.

Der Königl. Landrath. J. V.: Heeg, Kreissecretair.

562. Bewerber um die vom 1. August l. J. vacant werdende Schulstelle zu Hausen werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen beim Landrathsamte hierselbst einzureichen. Witzenhausen am 18. Juli 1881.

Namens des Schulvorstandes von Hausen:
Der Landrath Bernstein.

563. Bewerber um die am 1. August d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 3te Schulstelle zu Immenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schuloorstand von Immenhausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 22. Juli 1881.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

564. Die zweite Schulstelle in Herrenbreitungen wird mit dem 1. August d. J. zur Erledigung kommen. Mit derselben ist ein Gehalt von 750 Mark, sowie Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen bis zum 20. August d. J. dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Israel zu Herrenbreitungen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Schmalkalden den 22. Juli 1881.

Der Landrath v. Lengerke.

565. Bewerber um die mit dem 1. August d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene Schulstelle zu Hauptschwenda wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schuloorstand von Hauptschwenda zu Händen des unterzeichneten Landraths, oder an Herrn Pfarrer Faulhaber zu Oberaula einreichen.

Ziegenhain am 22. Juli 1881.

Der Königl. Landrath. J. V.: Brunner.

566. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Theobaldshof, mit welcher competenzmäßig ein jährliches Einkommen von 990 Mark neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, verbunden ist, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an das Freiherrlich von der Tann'sche Kirchen- und Schulpatronat (Freiherrlich von der Tann'sche Sammtrenterei) zu Tann an der Rhön einzureichen.

Gersfeld den 22. Juli 1881.

Der Landrath Keßler.

567. Gestützt auf Verfügung des Königlichen Consistoriums zu Cassel vom 8ten d. Mts., C. Nr. 5520, werden Bewerber um die hiesige 2te lutherische Pfarrstelle nochmals aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Zeugnisse bei dem Mitpatron, Herrn Baron G. v. Schwertzell in Willingshausen, oder bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen einzureichen. Gemünden a/d. Wohra am 20. Juli 1881.

Der Bürgermeister Krieger.

Personal-Chronik.

Den kommissarischen Kreisthierärzten Rothamel, Wenderhold, Heßberger, Collmann, Stamm und Kobel sind die von denselben bisher verwalteten Kreisthierarztstellen zu resp. Gelnhausen, Rotenburg a/F., Grebenstein, Hanau, Kirchhain und Volkmarsen definitiv übertragen worden.

Der Regierungs-Büreau-Hülfsarbeiter, Premier-Lieutenant a. D. Richard von Hanstein ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamte in Kirchhain ernannt worden.

Der Gerichtsassessor Winkler ist zum Amtsrichter in Ziegenhain, die Referendare Fürstenau und Hülsemann sind zu Gerichtsassessoren, die Rechtskandidaten Herber und Schmid zu Referendaren ernannt; der Amtsgerichtsrath von Stiernberg in Sigmaringen

Digitized by Google

ist an das Amtsgericht in Marburg versetzt; der Amtsrichter von Schutzbar genannt Milchling zu Niederaula ist unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht in Fulda entlassen und der Amtsgerichtsrath Fuchs in Treysa ist pensionirt worden.

Der Notar, Justizrath Gleim zu Melsungen ist gestorben.

Der frühere Bezirksfeldwebel Conrad Wiegand ist zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forstkasse zu Melsungen bestellt worden.

Der frühere Hülfsgerichtsbote Carl Eduard Patzschke ist zum Vollziehungsbeamten der Steuerkasse zu Sontra bestellt worden.

Dem Repositar z. D. Wagner zu Cassel ist aus Anlaß seiner 50jährigen Dienstzeit der Kronen-Orden IV. Classe mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Dem Lehrer und Kirchendiener Wiegand zu Heimboldshausen ist der Cantortitel verliehen worden.

Der Unterroßarzt a. D. Heinrich Wilhelm Walther Reuter ist von Fulda nach Eisleben verzogen.

Der Fußgendarm Joh. Gottfried Müller zu Frankenberg ist vom 1. September d. J. ab mit der probeweisen Versehung der erledigten Kreisbotenstelle bei dem Königlichen Landrathsamte daselbst beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 59.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses tritt **mit dem 1. August** dieses Jahres eine Abänderung und Ergänzung des §. 48 und der Anlage D des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands dahin in Kraft, daß

I.

an die Stelle der Bestimmungen unter A 3 a und c des §. 48 folgende treten:

a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen (wegen Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen vergl. Anlage D Nr. I);

c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;

und daß

II.

die Anlage D ihrem Gesammtinhalte nach folgende Fassung erhält:

Anlage D.

Bestimmungen

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§. 48 B 1.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergl. unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A 3 Litt. a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen — vorbehaltlich der Bestimmung unter Nr. III — ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergl. unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Collodiumwolle, sofern sie nicht bis zu mindestens 50 Prozent mit Wasser angefeuchtet ist (vergl. unten Nr. XXXVI), Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier)

unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Diese Gegenstände sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann,

Digitized by Google

und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. — Die zum Transport von Pulver verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von losem prismatischen Pulver sind Kasten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kasten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kasten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden. — Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der — deutlichen, gedruckten oder schablonirten — Aufschrift „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Schießbaumwolle" ꝛc. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose, Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder sprengkräftige Zündungen enthaltenden Behälter darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, sowie der vorgedachte Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

Sprengkräftige Zündungen unterliegen in jedem Falle den unten zu III in Nr. 1 bis 6 folgenden Verpackungsvorschriften.

2. Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen. Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Außerdem muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,

mindestens 1 Tag,

Digitized by Google

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,

mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,

mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandtexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen, bezw. gemischten Zügen, dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle, oder mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden.

Transporte in Extrazügen sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen u. dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Dieselben sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zug-Apparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und durch die Bahnverwaltung auf Kosten des Versenders zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden. Aeußerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1 000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Taback nicht geraucht werden, ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen.

Fährt innerhalb des Bahnhofs eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen,

Digitized by Google

und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomitive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

5. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der folgenden Nummer sind Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks und Holz nicht zu betrachten.

   Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

   Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (siehe unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7. Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.

8. Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchem unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

   Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

9. Wird während der Beförderung an dem Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

10. Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, welcher von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

    Begleitete Sendungen (vergl. Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

Digitized by Google

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11. Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bezw. in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen unter Anwendung der unter 4. gegebenen Bestimmungen erfolgen.

12. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens $2_{,6}$ Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als $0_{,06}$ Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, sofern sie keinen größeren Sprengsatz als $0_{,4}$ Gramm enthalten, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Jede einzelne Sprengkapsel ꝛc. ist in Seidenpapier so einzuwickeln, daß ein Herausfallen des Sprengsatzes verhütet wird;
2. die Sprengkapseln ꝛc. müssen in starke Blechdosen zu höchstens 100 Stück verpackt und die Dosen außerdem mit Sägespähnen oder ähnlichem Material ausgefüllt sein;
3. die gefüllten Dosen sind bis zu höchstens 50 Stück in eine Kiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 22 Millimeter betragen darf;
4. diese Kiste ist außerdem in eine Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht weniger als 25 Millimeter betragen darf;
5. der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste ist mit Sägespähnen auszufüllen und muß diese Schicht mindestens 30 Millimeter betragen;
6. auf jeder äußeren und inneren Kiste, sowie auf den Blechschachteln muß der Inhalt („Sprengkapseln" ꝛc.), der Name des Fabrikanten, die Zahl der Sprengkapseln ꝛc. und das Gewicht des Sprengsatzes der einzelnen Sprengkapsel ꝛc. verzeichnet sein, und müssen diese sämmtlichen Angaben, sowie die vorschriftsmäßige Verpackung sowohl von dem absendenden Fabrikanten, als von einem vereideten Chemiker handschriftlich bescheinigt sein;
7. auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung dieser Fabrikate den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streich-Zünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnisse von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über $1_{,}$ Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergl. Nr. I.)

Digitized by Google

VI. Bucherſche Feuerlöſchdoſen in blechernen Hülſen werden nur in höchſtens 10 Kilogramm enthaltenden Kiſtchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kiſten eingeſchloſſen ſind, zum Transporte zugelaſſen.

VII. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Waſſer umgeben, in Blechbüchſen, welche höchſtens 30 Kilogramm faſſen und verlöthet ſind, in ſtarke Kiſten feſt verpackt ſein. Die Kiſten müſſen außerdem zwei ſtarke Handhaben beſitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müſſen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „Oben“ bezeichnet ſein.

Amorpher (rother) Phosphor iſt in gut verlöthete Blechbüchſen, welche in ſtarke Kiſten mit Sägeſpähnen eingeſetzt ſind, zu verpacken. Dieſe Kiſten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müſſen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet ſein.

VIII. Rohes, unkryſtalliſirtes Schwefelnatrium, ſowie ſogenannte Natroncoaks (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern; raffinirtes, kryſtalliſirtes Schwefelnatrium nur in waſſerdichte Fäſſer oder andere waſſerdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

IX. Die durch Vermiſchung von Petroleumrückſtänden, Harzen und dergleichen Gegenſtänden mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Paſta“ in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichte Holzgefäße verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Schwefeläther, ſowie Flüſſigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hofmannstropfen und Collodium) dürfen nur in vollkommen dicht verſchloſſenen Gefäßen aus Metall oder Glas verſendet werden, deren Verpackung nachſtehende Beſchaffenheit haben muß:

1. Werden mehrere Gefäße mit dieſen Präparaten in einem Frachtſtück vereinigt, ſo müſſen dieſelben in ſtarke Holzkiſten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infuſorienerde oder anderen lockeren Subſtanzen feſt verpackt ſein;
2. bei Einzelverpackung iſt die Verſendung der Gefäße in ſoliden, mit einer gut verfeſtigten Schutzdecke verſehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zuläſſig; doch darf das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht überſteigen.

Wegen der Zuſammenpackung mit anderen Gegenſtänden vgl. Nr. XXXIX.

XI. Schwefelkohlenſtoff (Schwefelalkohol) wird ausſchließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefäßen aus ſtarkem, gehörig vernietetem Eiſenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefäßen von höchſtens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiſerne Bänder verſtärkt ſind. Derartige Gefäße müſſen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umſchloſſen oder in Kiſten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infuſorienerde oder anderen lockeren Subſtanzen verpackt ſein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in ſtarke Holzkiſten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infuſorienerde oder anderen lockeren Subſtanzen eingefüttert ſind.

XII. Holzgeiſt in rohem und rektifizirtem Zuſtande und Aceton werden — ſofern ſie nicht in beſonders dazu konſtruirten Wagen (Baſſinwagen) oder in Fäſſern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glas-Gefäßen zur Beförderung zugelaſſen. Dieſe Gefäße müſſen in der unter Nr. X für Schwefeläther ꝛc. vorgeſchriebenen Weiſe verpackt ſein.

Wegen der Zuſammenpackung mit anderen Gegenſtänden vergl. Nr. XXXIX.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorſaures Kali und andere chlorſaure Salze müſſen ſorgfältig in dichte mit Papier ausgeklebte Fäſſer oder Kiſten verpackt ſein.

XV. Pikrinſäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszuſtellende Beſcheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinſäure befördert. Vgl. §. 48 A 3 c.

Digitized by Google

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummi-Behältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXIX müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli, welche zu einer Frachtbriefsendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbriefsendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewichte von mehr als 75 Kilogramm, so kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2 000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2 000 Kilogramm verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogramm angenommenes Kollo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Versender bezw. Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

   Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation bezw. nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge; Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupfer-Flaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

   Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

   Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse und mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergl. Nr. X) und von Petroleumäther (vergl. Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit

Digitized by Google

und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes;

Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern die hier aufgeführten Stoffe ein spezifisches Gewicht von mindestens $0{,}_{680}$ haben (Benzin, Ligroin und Putzöl);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen ꝛc.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol ꝛc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:
   entweder
   a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,
   oder
   b) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech,
   oder
   c) unter Beobachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in Gefäßen aus Metall oder aus Glas.
2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanlageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.
6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 2 und 3 der Nr. XXI aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens $0{,}_{680}$ haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird angenommen, daß das spezifische Gewicht ein geringeres ist, und finden dann die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

XXII. Petroleumäther (Gasolin, Neolin ꝛc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete leichtentzündliche Produkte von einem spezifischen Gewicht unter $0{,}_{680}$ dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem gehörig vernietetem Eisenblech,
   oder
2. unter Beachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in sonstigen Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

In jedem Falle finden die Bestimmungen unter XVI 4 und unter XXI 2 bis 5 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und

Digitized by Google

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist,

entweder

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind,

oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Uebersässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, bezw. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen. Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,

oder

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Digitized by Google

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, Weber- und Harnisch-Litzen sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gesettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gesettet sind oder nicht, andernfalls sie als gesettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. **XXXIII** aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2. Einzelsendungen werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.
3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bezw. dem Empfänger zur Last.

XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be und Entladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssikeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.
5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bezw. dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachs-Stroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preß-Torf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne ꝛc., desgleichen Gyps, Kalkäscher

Digitized by Google

und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXVI. Collodiumwolle wird, sofern sie mit mindestens 50 Prozent Wasser angefeuchtet ist, in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Blechkisten fest verpackt sind, zum Versandt angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

Enthält die Collodiumwolle einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter I Anwendung.

XXXVII. Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert.

In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen auf Kosten des Versenders mit Decken zu versehen.

XXXVIII. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in schmiedeisernen Behältern von höchstens 120 Millimeter Durchmesser und höchstens 1 000 Millimeter Länge, welche in Kisten fest verpackt sind, zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen für jede Aufgabe auf einen Druck von 150 Atmosphären amtlich geprüft sein. Das Attest hierüber ist dem Frachtbriefe beizufügen.

XXXIX. Falls die unter X, XII, XVI, XVII, XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter X, XII, XVII (mit Ausnahme von Brom), XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Körper einerseits, und die unter XVI (mit Einschluß von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blech-Flaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

Berlin, den 5. Juli 1881.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 3. August. 1881.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Mitgliedern der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses das erbliche Prädikat „Hoheit“ mit der Maßgabe zu verleihen geruht, daß auch fernerhin, namentlich den Bestimmungen der Kurfürstlichen Erlasse vom 25. Januar 1805 und 20. August 1857 entsprechend, in der älteren Philippsthaler Linie der Chef den Titel „Landgraf von Hessen“, die übrigen Mitglieder den Titel „Prinzen“ und „Prinzessinnen von Hessen-Philippsthal“, in der jüngeren Philippsthaler Linie der Chef den Titel „Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld“, die übrigen Mitglieder den Titel „Prinzen“ und „Prinzessinnen von Hessen-Philippsthal-Barchfeld“ führen.

Diese im Hinblick auf Artikel 8, Absatz 1 des Vertrages, betreffend die Ansprüche der Agnaten der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses an das Fideikommißvermögen des vormals Kurhessischen Hauses, vom 13. December v. J. (G. S. 1881, S. 142) unterm 18ten d. Mts. erfolgte Allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß nach derselben das Prädikat „Hoheit“ den im Artikel 1 des gedachten Vertrages bezeichneten Agnaten der genannten Linien nebst deren gegenwärtiger und zukünftiger Descendenz aus ebenbürtigen Ehen und der Prinzessin Bertha von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, vermählten Fürstin von Bentheim-Steinfurt, zusteht.

Cassel den 30. Juli 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
Frhr. v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

568. Nach einer Mittheilung der Britischen Postverwaltung müssen Briefsendungen nach Queensland, welche mit der in vierzehntägigen Zwischenräumen sich darbietenden Postdampfschiffverbindung über Brindisi-Point de Galle-Melbourne (aus Brindisi jeden zweiten Montag vom 1. August ab) Beförderung erhalten sollen, von den Absendern mit dem Vermerk „via Melbourne“ versehen werden. Briefe ohne solche Leitangabe werden nur in vierwöchigen Fristen auf dem Wege über Brindisi-Point de Galle-Singapore (von Brindisi jeden vierten Montag vom 15. August ab) ihrem Bestimmungsorte zugeführt.

Berlin W. den 23. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Wiebe.

569. Vom 1. August d. J. ab kommen für Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm nach Algerien, Corsika, Tunis und den Französischen Kolonien (Senegambien, Guadeloupe, Guyana, Martinique, Pondichéry, Réunion und Cochinchina) die Bestimmungen der Pariser Uebereinkunft vom 3. November 1880 und die daraus sich ergebenden ermäßigten Portosätze in Anwendung. Ueber die Beträge des Portos, welches vom Absender im Voraus zu entrichten ist, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. den 24. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

570. Nach §. 128 der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253) sind vorläufig festgenommene Personen, sofern sie nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

In Erläuterung dieser Vorschrift und um mehrfache bei Anwendung derselben entstandene Zweifel zu beseitigen, ist von dem Herrn Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister mittelst Erlasses vom 11. Juli cr. zur Nachachtung für die Polizeibehörden und deren Organe Folgendes bemerkt worden:

1) die gedachte Vorschrift enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, durch wen die Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter zu erfolgen hat, schließt also an sich eine directe Vorführung durch den festnehmenden Polizei- oder Sicherheitsbeamten nicht aus. Andererseits kann aus dem Worte „unverzüglich“ nicht gefolgert werden, daß die Vorführung allemal durch den gedachten Beamten selbstständig und unmittelbar zu bewirken sei. Schon der Umstand, daß dem Amtsrichter bei Vorführung der betreffenden Personen jedesmal gleichzeitig das zur Beschlußfassung über die einstweilige Aufnahme derselben in das Gerichtsgefängniß erforderliche Material unterbreitet werden muß, läßt im Allgemeinen eine vermittelnde Mitwirkung der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts bei der Vorführung der festgenommenen Personen vor den Amtsrichter geboten erscheinen.

Ebenso setzt der §. 128 a. a. O. eine solche Mitwirkung der Polizeibehörde voraus, indem derselbe es zuläßt, daß der Festgenommene, anstatt dem Amtsrichter vorgeführt zu werden, wieder in Freiheit gesetzt wird.

Digitized by Google

Soll diese Bestimmung zu wirksamer Geltung kommen, so kann die Beschlußnahme über die Freilassung des Festgenommenen nicht lediglich dem festnehmenden Beamten überlassen, sondern muß der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts Gelegenheit gegeben werden, hierüber zu befinden.

Hierzu kommt, daß es für die Polizeibehörde im Interesse der Feststellung strafbarer Handlungen, der Ermittelung der Schuldigen und der Herbeischaffung verborgener Gegenstände, soweit die Polizei hierbei mitzuwirken hat, in vielen Fällen von Wichtigkeit sein muß, den Festgenommenen vor dessen Ablieferung zur gerichtlichen Haft sehen und mit ihm sprechen zu können.

Unter Abänderung des unter dem 8. Januar 1880 ergangenen, im Ministerialblatt der innern Verwaltung für 1880 Seite 29 veröffentlichten Erlasses, wonach die Ablieferung verhafteter Personen an den Amtsrichter, falls derselbe im Dienstbezirke des aufgreifenden Beamten seinen Wohnsitz hat, sonst aber an die Polizeibehörde erfolgen soll, ist von dem Herrn Minister des Innern bestimmt worden, daß die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts zuzuführen haben, welcher letzteren dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in thunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen.

Hinsichtlich der von Gendarmen bewirkten vorläufigen Festnahme behält es bei den besonderen (im diesseitigen Amtsblatt vom 25. August 1880 auf Seite 236 abgedruckten) Bestimmungen sein Bewenden. Hiernach sind die Gendarmen ermächtigt, in Fällen, in welchen der Sitz des Amtsgerichtes dem Orte der Festnahme näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts, auch fernerhin die Vorführung an erstgedachter Stelle unmittelbar zu bewirken.

2) Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist dem Wortlaute des §. 128 der Reichsstrafprozeßordnung gemäß beim Amtsrichter und nicht also, wie dies der früheren Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges. Samml. S. 45) entsprach, bei den Organen der Staatsanwaltschaft zu bewirken. Wird etwa in Fällen, in denen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft erfolgt, so werden die betheiligten Polizeibehörden hiervon jedesmal besonders Nachricht erhalten. Cassel den 29. Juli 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

571. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der zu Mannheim domizilirten Mannheimer Versicherungsgesellschaft die Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transport-Versicherungsbranche vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 3. Juni cr. ertheilt worden ist.

Die Conzession, sowie die Statuten der Gesellschaft sind in besonderer Beilage dem Amtsblatte angefügt.

Cassel den 30. Juli 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

572. Nachtrag zu den Bedingungen für die Aufnahme in das Reitende Feld-Jäger-Corps. — Die von mir für die Aufnahme in das Reitende Feld-Jäger-Corps im Januar 1874 erlassenen Bedingungen werden ad VI dahin ergänzt, daß in Zukunft nur solche Aspiranten von dem Commandeur des Feld-Jäger-Corps angenommen werden, welche ihrer einjährigen Militairdienstpflicht bei einem Jäger- resp. dem Garde-Schützen-Bataillon genügt haben. — Dieselben haben sofort beim Eintritt als Einjährig-Freiwillige ihrem Bataillons-Commandeur die in den Aufnahme-Bedingungen für das Reitende Feld-Jäger-Corps vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen, welcher dieselben dann zur Prüfung und weiteren Veranlassung dem Commando des Feld-Jäger-Corps einsenden wird. —

Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf diejenigen vom 1. October d. J. ab als Einjährig-Freiwillige in die Armee Eintretenden, welche in das Reitende Feld-Jäger-Corps aufgenommen zu werden wünschen.

Berlin im Juli 1881.

Der Chef des Reitenden Feld-Jäger-Corps
Graf von der Goltz,
General der Cavallerie und General-Adjutant
Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

573. Mit dem 30. Juli cr. gelangen auf den nachfolgenden Stationen Retourbillets mit 6wöchentlicher Gültigkeitsdauer nebst Bons zum Anschluß an die von Berlin (Frankfurter Bahnhof), bezw. von Frankfurt a/M. (Main-Neckar Bahnhof) ausgehenden Rundreise- und Saison-Billets zur Einführung:

A. nach Berlin: von Hannover, Hildesheim, Celle, Lüneburg, Harburg, Hamburg, Elze, Bremen, Minden, Osnabrück und Bielefeld;

B. nach Frankfurt a/M.: von Hannover, Hildesheim, Celle, Uelzen, Lüneburg, Harburg, Hamburg, Elze, Göttingen, Cassel, Bremen, Minden, Osnabrück und Bielefeld.

Das Nähere wegen der Fahrpreise und Dauer der Ausgabezeit dieser Retourbillets, sowie wegen der in Berlin und Frankfurt a/M. zum Verkauf ausliegenden bezügl. Rundreise- und Saison-Billets ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 26. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

574. An Stelle des unter dem Titel: „Deutsche Eisenbahn-Verbände, Verbands-Gütertarif, Theile I“ bisher bestandenen Tarifs triti mit dem 1. August d. J. ein anderweiter Tarif unter der Bezeichnung: „Deutscher Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I“ in Kraft, welcher die für sämmtliche deutsche Eisenbahn-Verwaltungen gültigen allgemeinen Bestimmungen für den Güterverkehr, nämlich das Betriebs-Reglement mit den

Digitized by Google

am 1. August cr. in Kraft tretenden Abänderungen des §. 48 und der Anlage D., sowie die allgemeinen Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement und die allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güterclassification (redigirt nach den perfect gewordenen Beschlüssen der General-Conferenz der deutschen Eisenbahnen vom 20sten Mai cr.) enthält. Diejenigen Bestimmungen, welche eine Erhöhung der bisherigen Frachtsätze im Gefolge haben, treten erst mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Gleichzeitig ist zu dem Tarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren der vom 1. August d. J. an gültige Nachtrag 2 herausgegeben, welcher verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der allgemeinen Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement, sowie der allgemeinen Tarifvorschriften enthält.

Der bezeichnete Theil I und Nachtrag 2 finden sowohl im diesseitigen Localverkehr, wie in den directen und Verbandsverkehren, für welche das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands gilt, Anwendung.

Exemplare davon sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 25. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

575. Die neue Bahnstrecke Friedland-Windecken wird am 15. September d. J. zunächst für den Güterverkehr dem Betriebe übergeben und mit der bereits eröffneten, bisher zum Directionsbezirke Frankfurt a/M. gehörig gewesenen Strecke Windecken-Hanau der hiesigen Verwaltung unterstellt.

Auch wird am 1. August d. J. die an der Strecke Wilhelmshöhe-Waldkappel gelegene Haltestelle Papierfabrik für den allgemeinen Güterverkehr, jedoch nur für Wagenladungen und unter den für Haltestellen bestehenden Beschränkungen, eröffnet.

Der zum diesseitigen Local-Gütertarif vom 1. Mai d. J. herausgegebene bezügliche Nachtrag 2, welcher für den Verkehr der Haltestelle Papierfabrik vom 1sten August cr. an, für den Verkehr der Strecke Friedberg-Windecken-Hanau vom 15. September cr. an gültig ist, kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 27. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

576. Vorlesungen und Uebungen für das landwirthschaftliche Studium an der Königlichen Universität zu Breslau im Wintersemester 1881/82.

Das Semester beginnt am 15. Oktober 1881.

Entsprechender Auszug aus dem betreffenden Vorlesungsverzeichniß der Universität:

A. Landwirthschaftslehre und auf die Landwirthschaft angewandte Wissenschaften.

Professor Dr. W. Funke: Geschichte und Literatur der Landwirthschaft vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart; Wirthschaftslehre des Landbaues (landwirthschaftliche Betriebslehre); allgemeine Thierzuchtlehre einschließlich der Fütterungslehre. — Prof. Dr. Holdefleiß: allgemeine Ackerbaulehre; Schafzucht; Kleinviehzucht. — Prof. Dr. Weiske: Thierchemie; über landwirthschaftliche Fütterungsversuche; praktische Anleitung zur agrikulturchemischen Analyse. — Prof. Dr. Metzdorf: Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren; veterinärwissenschaftliche Demonstrationen. — Prof. Dr. Friedländer: Technologie der Brennmaterialien; landwirthschaftliche Technologie, I. Theil (Spiritus-, Zucker- und Stärkefabrikation); Uebungen im technologischen Laboratorium. — Königl. Forstmeister v. Barendorff: Einleitung in die Forstwirthschaftslehre und Waldbau; Forstbenutzung. — Königl. Regierungs- und Baurath Beyer: landwirthschaftliche Baukunde. — Dr. Joseph: landwirthschaftliche Zoologie mit zoologischen Bestimmungsübungen. — Dr. Rosin: Landwirthschaftsrecht.

B. Grundwissenschaften.

Prof. Dr. Meyer: Experimentalphysik; Uebungen im physikalischen Beobachten und Experimentiren, gemeinschaftlich mit Prof. Dr. Dorn und Dr. Auerbach. — Prof. Dr. Partsch: allgemeine physikalische Geographie, II. Theil. — Prof. Dr. Löwig: anorganische Experimentalchemie; analytische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium. — Prof. Dr. Poleck: organische Experimentalchemie. — Prof. Dr. v. Richter: chemisches Kolloquium. — Prof. Dr. Liebisch: Mineralogie; mineralogische Uebungen. — Prof. Dr. Römer: Geologie; Naturgeschichte der metallischen Fossilien; Anleitung zum Studium der Lehrsammlungen des mineralogischen Museums. — Prof. Dr. Körber: Grundzüge der organischen Morphologie — Prof. Dr. Göppert: Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen mit mikroskopischen und experimentellen Demonstrationen; Pflanzengeographie und Deutschlands phanerogamische Flora und deren pflanzengeographische Verhältnisse; kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen; Leitung mikroskopischer und deskriptiver Arbeiten im physiologischen Institut und im botanischen Garten. — Prof. Dr. Ferdinand Cohn: Pflanzenanatomie, verbunden mit einem mikroskopischen Kursus; die gesammte Kryptogamenkunde mit mikroskopischen Demonstrationen; botanisches Kolloquium; Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut. — Prof. Dr. Schneider: Zoologie und vergleichende Anatomie der Wirbelthiere; zoologisches Kolloquium. — Professor Dr. Brentano: Volkswirthschaftslehre, allgemeiner Theil; volkswirthschaftliche Uebungen. — Professor Dr. v. Miaskowski: Geschichte der volkswirthschaftlichen und sozialistischen Theorien; Finanzwissenschaft. — Dr. Rosin: die Reorganisation der inneren Verwaltung Preußens seit 1808. — —

Bezüglich allgemein bildender Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik, Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte ꝛc., sowie bezüglich mehrerer, für die Studirenden aller Fakultäten bestimmten Vorträge aus der Lehre von der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie endlich bezüglich des Unterrichts in der französischen, englischen, italienischen und polnischen Sprache und in schönen Künsten, wird auf das eben veröffentlichte Ge-

Digitized by Google

sammtvorlesungsverzeichniß der Universität verwiesen. —

Weitere Auskunft über die Verhältnisse des neu errichteten landwirthschaftlichen Instituts der K. Universität ertheilt gern der Unterzeichnete, insbesondere durch unentgeltliche Uebersendung einer kleinen, diese Verhältnisse darlegenden Druckschrift.

Breslau, im Juli 1881.

Dr. Walter Funke,
ordentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der K. Universität.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

577. Nachgenannte Hanauer Leihbankobligationen, als: von Nr. 2808 bis 3310 zu 1000 Mark, ausgestellt in der Zeit vom Februar 1878 bis Ende Dezember 1880, sowie von Nr. 1 bis 1319 à 500 Mark aus den Jahren 1875 und 1876 werden, soweit diese noch vorhanden sind, hiermit auf den 2. November 1881 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den betreffenden Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 2. November an mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu muß jedoch bis zum 8. October d. J. unter Vorlage der Obligationen bei der Leihbank abgegeben werden. Bei den gekündigten Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung am 2ten November 1881 auf.

Gleichzeitig wird wiederholt veröffentlicht, daß bei der Leihbank große und kleine Kapitalien zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist angelegt werden können. Der zu den neuen Obligationen zu verwendende Stempel wird auf die Leihbankkasse übernommen.

Hanau am 26. Juli 1881.

Die Leihbank-Direction. Schrötter.

578. In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Landes-Directors vom 18ten cr., A. 3376, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinsfuß für die Ausleihungen der Leihhauskasse auf Hypothek vom 1. Juli 1881 ab bis auf Weiteres:

a) für Beträge bis zu 1500 Mark einschließlich auf 5 %,
b) für Beträge über 1500 Mark bis einschließlich 3000 auf 4¼ % und
c) für Beträge über 3000 Mark auf 4½ %

festgesetzt worden ist.

Fulda am 28. Juli 1881.

Die Direction des ständischen Leih- u. Pfandhauses.

Vacanzen.

579. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene lutherische Pfarrstelle zu Großenwieden, in der Classe Rinteln, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 28. Juli 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

580. Bewerber um die erledigte evangelische Schulstelle zu Roßbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Bode zu Bieber, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen den 27. Juli 1881.

Der Königl. Landrath. J. V.: Menne, Kreissecret.

581. Mit dem 1. August c. wird die zweite Lehrerstelle zu Floh vacant, mit welcher ein jährliches Gehalt von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 24sten August d. J. dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Metz zu Floh oder dem Unterzeichneten einreichen. Schmalkalden den 25. Juli 1881.

Der Landrath v. Lengerke.

Personal-Chronik.

Den Amtsgerichtsräthen Kehr in Marburg und Fuchs in Treisa ist der Rothe Adler-Orden 4r Classe verliehen, der Gerichts-Assessor Dr. Christ in Cassel ist Behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und der Gerichtsvollzieher Brawatzki in Bergen in Folge rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses entlassen und der Gerichtsbote z. D. Berghoff in Rosenthal zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Hesse bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ist vom 1. September d. J. ab zur Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Cassel versetzt worden.

Der Polizei-Büreau-Assistent Adolph Emie ist zum Secretair bei der Königlichen Polizei-Direction zu Cassel ernannt worden.

Der dem Hofintendanten Benfing zu Philippsruhe ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte für den Standesamtsbezirk Kesselstadt ist auf dessen Nachsuchen zurückgezogen und ist für diesen Bezirk der Bürgermeister Wilhelm Geibel 2r zu Kesselstadt zum Standesbeamten und der Privatmann Ludwig Eichler daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der aus dem Gemeindeamie geschiedene Bürgermeister Renzel zu Segelhorst ist anderweit zum Standesbeamten daselbst bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 61.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 10. August. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

582. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage sind die Nummern 77, 78 und 79 der in Stuttgart erscheinenden periodischen Druckschrift

„Das Vaterland"

vom 5., 7. und 9. Juli d. J. und zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg den 2. August 1881.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.
Für den Präsidenten: Baumann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

583. Die Erstattung von Marschgebührnissen, welche von Gemeindebehörden bezw. Steuerempfängern an einberufene Mannschaften den Gestellungsordres und den sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen gemäß richtig gezahlt und nachgewiesen worden sind, darf in den Fällen nicht beanstandet werden, in welchen sich bei Prüfung der Zahlungs-Nachweisungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos herausstellt, daß der Ordre nicht Folge geleistet worden ist, und eine Einstellung nicht stattgefunden hat. Das betreffende Landwehr-Bezirks-Kommando vermerkt vielmehr den Sachverhalt unter der Zahlungs-Nachweisung, und die Korps-Intendantur veranlaßt das Weitere zur Wiedererlangung und Wiedervereinnahmung des zur Ungebühr erhobenen Betrages event. durch Inanspruchnahme der Vermittelung der Ortsbehörde ꝛc. Das Resultat ist bei der Erstattungsanweisung entsprechend zu erläutern.

Berlin den 7. April 1881.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

584. Von jetzt ab können nunmehr auch nach den Britischen Kolonien Victoria, West-Australien, Neu-Seeland und Vandiemensland durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, als Minimum jedoch 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Es können somit von jetzt ab Postanweisungen nach dem gesammten Britisch-Australien durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Berlin W. den 31. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

585. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch die Republik Liberia beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 29. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

586. Vom 1. August d. J. ab kommen für Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm nach Algerien, Corsika, Tunis und den Französischen Kolonien (Senegambien, Guadeloupe, Guyana, Martinique, Pondichéry, Réunion und Cochinchina) die Bestimmungen der Pariser Uebereinkunft vom 3. November 1880 und die daraus sich ergebenden ermäßigten Portosätze in Anwendung. Ueber die Beträge des Portos, welches vom Absender im Voraus zu entrichten ist, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. den 24. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

587. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich die nachfolgende, im diesjährigen Reichsgesetz-Blatt Seite 245 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichs-Kanzlers vom 16. Juli 1881 über die Art der Verwendung der Wechselstempelmarken:

„Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der

Digitized by Google

Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 16. Juli 1881.

Der Bundesrath hat beschlossen,

daß an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichsges.-Bl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Octbr. 1882).

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes)."

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und

daß bis zum 31. August d. J. die Verwendung der Wechselstempelmarken, auch nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist.

Berlin den 16. Juli 1881.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Scholz."

noch besonders zur Kenntniß des Publikums.

Cassel den 2. August 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertr.: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

588. Auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsges.-Blatt Seite 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G. S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1) Das vom Pfandleiher nach §. 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2) In dem Pfandbuch sind außer den in §. 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:

sub 3b. Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe, wie er sich legitimirt hat;

sub 8. Falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäftes;

sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, event. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäftes bemerkt ist;

sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte; Name, Stand, Wohnung des Gewerbes; Betrag des Kaufpreises.

3) Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältniß getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche correspondirenden Nummer zu versehen.

4) Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

5) Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene

Digitized by Google

oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6) Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

7) Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.

8) Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesammten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.

9) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß §. 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern. Im Auftr.: Herrfurt.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern bringen wir mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die in derselben enthaltenen Anordnungen unsere Polizei-Verordnungen vom 21. Januar 1878, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und der Rückkaufshändler (Amtsblatt S. 20 und 21), abfällig geworden sind und deshalb hiermit außer Kraft gesetzt werden.

Cassel den 31. Juli 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

589. In der Anlage werden die Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli d. J., die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 4. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

590. Im Auftrage der Königlichen Regierung in Düsseldorf ist nach amtlichen Quellen ein Handbuch für Verwaltungsbeamte bearbeitet worden, dessen erster Theil in der Schwann'schen Verlagshandlung in Düsseldorf erschienen ist. Dieses Werk ist dem Bedürfnisse entsprungen, Beamten wie Privaten eine möglichst vollständige commentirte Sammlung aller noch in Geltung stehenden, in das Gebiet der Verwaltungspolizei einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse, sowie der zu denselben ergangenen ergänzenden und erläuternden Ausführungs-Bestimmungen in systematischer Ordnung zu bieten.

Der Preis des erschienenen ersten Theils beträgt 5 Mark. Cassel den 30. Juli 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

591. Die Unterreceptur zu Hünfeld für den Revierantheil Sandberg der Oberförsterei Thiergarten ist vom 1. October 1881 ab aufgehoben, und sind die Kassengeschäfte derselben der Steuerkasse I zu Fulda übertragen worden.

Cassel den 30. Juli 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

592. Im Localverkehre und im gegenseitigen Verkehre der unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie im Verkehre derselben mit den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen wird bei der Beförderung von Kleinvieh (Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Gänsen u. s. w.) von der Beigabe eines Begleiters bis auf Weiteres abgesehen.

Hannover den 31. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

593. Zum diesseitigen Local-Güter-Tarife vom 1sten Mai cr. ist der vom 10. August 1881 ab gültige Nachtrag 3 herausgegeben, welcher neben Ausdehnung der Ausnahmetarife für Seeschlick und für grünes Hohlglas ermäßigte Tarifsätze für die Special-Tarife I, II und III im Verkehr verschiedener Stationen mit Hamburg, Ausnahme-Frachtsätze für Steinkohlen von Piesberg nach Bremen, Bremerhafen, Hamburg ꝛc., sowie Ermäßigung der Ueberführungsgebühr zwischen Bremerhafen und Geestemünde enthält.

Exemplare des Nachtrags sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 2. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

594. Der Eingang unserer Bekanntmachung vom 27sten v. Mts., betreffend Verkehrs-Erweiterung im diesseitigen Directions-Bezirk, wird insofern abgeändert bezw. berichtigt, als die zuerst genannte Station nicht Friedland, sondern Friedberg heißen muß.

Hannover den 5. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

595. In unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale $\frac{\text{Januar}}{\text{März}}$ 1881 in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 9 II des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden eingesehen resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 3. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

596. In Veranlassung der, nach Erlaß des Herrn Landes-Directors vom 18ten d. Mts. widerruflich bewilligten Herabsetzung des Zinsfußes für vom hiesigen Leihhause ausgeliehene bezw. auszuleihende Hypothek-Capitalien soll noch der im Umlaufe befindliche Rest

Digitized by Google

der 4 %igen Passiv-Obligationen (mit Ausnahme der im Besitze von geistlichen Instituten, Kirchen und Stiftungen befindlichen, sowie auf Namen lautenden dergleichen Obligationen) zur Rückzahlung am 1sten Februar 1882 gekündigt, bezw. den Besitzern der Obligationen deren Convertirung zu 3½ % verzinsliche Obligationen angeboten werden.

Indem dieses im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 14. Juni 1880 und 28. Februar 1881 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dient gleichzeitig zur Nachricht, daß mit Rücksicht auf die in den Obligationen enthaltenen Bedingungen bezüglich der Zinsenvergütung die verlangt werdenden Rückzahlungen schon im Januar k. J., die Convertirungen aber schon vom nächsten Monate an beginnen werden.

Fulda am 30. Juli 1881.

Die Direction des ständischen Leih- und Pfandhauses.

J. V.: Opper.

597. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung älterer, beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.). — Diejenigen auf 100 Thlr. lautenden 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren Zinsabschnitte am 1. September 1882 ablaufen, nämlich:

Abth. VII. Serie C. a. Nr. 11570 bis 18937 einschließlich,

werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückbezahlt sind, für den 1. September 1882 gekündigt, so daß gegen die spätestens am 1. September 1882 in courssähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung durch unsere Hauptkasse dahier erfolgt und mit dem 1. September 1882 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu bewirken.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß kraft früherer Bekanntmachungen die 4½ procentigen Schuldverschreibungen **Abth. VII. Serie A. b. Nr. 1816 bis 3608** für den 1. September d. J., sowie **Abth. VII. Serie A. c. Nr. 1 bis 510** und **Serie E. a. Nr. 3157 bis 4471** für den 1. März 1882 gekündigt und daß außerdem alle 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.), deren Zinsbogen bereits abgelaufen sind, diesseits je für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsabschnitts gekündigt und seitdem außer Verzinsung getreten sind.

Uebrigens verweisen wir, was die Verloosung, bezw. Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII C. Serie I. bis XI. betrifft, auf unsere Bekanntmachungen vom 11. Februar d. J., welche das Verzeichniß der für den 1. Sept. d. J. verloosten, sowie der aus früheren Verloosungen rückständigen Schuldverschreibungen dieser Art enthalten und auf unsere Bekanntmachung vom 20. April d. J., durch welche der gesammte Restbestand der 4½ procent. Schuldverschreibungen der Abth. VIII. C. Serie I. II. V. und VI. für den 1. November d. J. zur Rückzahlung gekündigt ist, mit dem Bemerken, daß Abdrücke dieser Bekanntmachungen aus unserem Secretariate bezogen werden können.

Cassel, am 8. August 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

598. Die Auszahlung der am 1. September d. J. fälligen Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben von Donnerstag dem 18ten d. Mts. an, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, stattfinden.

Cassel am 8. August 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

599. Bewerber um die erledigte 1ste Schulstelle zu Sand werden wiederholt aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche alsbald bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Brand zu Sand, einzureichen.

Wolfhagen am 28. Juli 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Pfieffe, Richard Ackermann, ist zum Pfarrer in Mecklar, Inspectur Hersfeld, bestellt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Holzhauer in der Oberförsterei Gahrenberg, Andreas Reche zu Vaake das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Ruth zu Fronhausen ist der erste Lehrer Müller daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Die dem früheren Bürgermeister Herber und dem Lehrer Müller zu Ulmbach ertheilten Aufträge zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten bezw. Stellvertreters sind zurückgezogen und an deren Stelle der Bürgermeister Seipel zu Ulmbach zum Standesbeamten und der Lehrer Diegelmann daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ulmbach ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Grabbe zu Liekwegen versieht zur Zeit der jetzige Bürgermeister Pörtje daselbst die Geschäfte des dasigen Standesbeamten. Die Geschäfte des Stellvertreters des letzteren hat das Ausschußmitglied Wolfrath übernommen.

Ernannt: der Rechtscandidat Müller zum Referendar. Pensionirt: der Gerichtsdiener Vogel in Rauschenberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 63.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage
zum
Amts-Blatt
der Königlichen Regierung in Cassel

Concession

zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Mannheim domizilirte „Mannheimer Versicherungsgesellschaft."

Der zu Mannheim domizilirten „Mannheimer Versicherungsgesellschaft" wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transport-Versicherungsbranche unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

1) Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderung derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einem dort domizilirenden zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staats-Angehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staats-Angehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staats-Angehörige sein.

4) Alle Verträge mit Preußischen Staats-Angehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landespolizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Beziehung das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Concession wird nur für die Transportversicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Er-

Digitized by Google

messen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 3. Juni 1881.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
(L. S.) gez. v. Moeller.

Statuten
der
Mannheimer Versicherungsgesellschaft zu Mannheim.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf Grund dieses Statuts wird durch eine Actiengesellschaft eine Versicherungsgesellschaft gebildet.

§ 2. Dieselbe führt die Firma:
Mannheimer Versicherungsgesellschaft
und hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 3. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege aller Branchen des Versicherungswesens.

§ 4. Die den Actionären kundzugebenden Entschließungen sind in dem Mannheimer Journal zu Mannheim, in der Frankfurter Zeitung zu Frankfurt a. M. und in der Karlsruher Zeitung zu Karlsruhe bekannt zu machen. Der Aufsichtsrath ist berechtigt an Stelle der einen oder andern der genannten Zeitungen eine andere Zeitung als Gesellschaftsorgan zu wählen.

Grundkapital.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt M. 6,000,000, sage sechs Millionen Mark, vertheilt in 6000 auf den Namen lautende Actien à M. 1000. Es zerfällt in drei Serien von je 2 Millionen Mark. Mit Ausgabe der ersten Serie ist die Gesellschaft constituirt. Ueber die Ausgabe der folgenden Serien entscheidet der Aufsichtsrath.

§ 6. Die Einzahlung erfolgt in Raten. Die erste Rate beträgt 20 %. Auch die folgenden Raten sollen nicht über 20 % jeweils betragen.

Der Zeitpunkt der Einzahlung wird von dem Aufsichtsrath in der Weise festgesetzt, daß zwischen Einforderung und Zahlung jedesmal eine Frist von mindestens 2 Monaten liegt.

§ 7. Für die zunächst nicht zur Einzahlung gelangenden 80 % werden vier, auf je 20 % lautende, zwei Monate nach Vorzeigung zahlbare, in Mannheim domicilirte, Solawechsel ausgestellt. Die hinterlegten Solawechsel sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungszeit zu erneuern.

Der Vorstand darf die Wechsel nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrathes präsentiren lassen und ganz oder theilweise einziehen. Die Zustimmung des Aufsichtsrathes wird den Wechselverpflichteten gegenüber durch eine über den Beschluß des Aufsichtsrathes aufgenommene öffentliche Urkunde bewiesen.

§ 8. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt gemäß § 4 Vierzehn Tage nach Ablauf des zur Einzahlung bestimmten Termins werden die Säumigen mittelst einer zweiten Bekanntmachung aufgefordert, den rückständigen Betrag sammt den gesetzlichen Zinsen binnen 14 Tagen zu entrichten. Nach Ablauf der in der zweiten Bekanntmachung festgesetzten Frist ergeht eine dritte öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der rückständigen Rate innerhalb einer letzten Frist von vier Wochen.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den bisherigen Actien-Inhaber seines Anrechtes für verlustig zu erklären und letzteres anderweitig zu verwerthen.

Aus dem für die betreffenden Actien erzielten Kaufpreis wird zunächst die Gesellschaft für denjenigen Betrag befriedigt, welchen der bisherige Inhaber aus dem bereits eingeforderten Betrag des Solawechsels noch schuldet. Der Rest wird dem bisherigen Actionär beziehungsweise seinen Erben zugestellt.

Dieselben erhalten auch, sofern und soweit alle Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind, die deponirten Solawechsel zurück. Soweit die Verbindlichkeiten nicht erfüllt sind, werden die Solawechsel zur Completirung der Deckung verwendet.

§ 9. Der Verkauf und die Verpfändung von Actien ist nur mit Genehmigung des Vorstandes und der ständigen Commission des Aufsichtsrathes zulässig. Der Vorstand zusammen mit der ständigen Commission des Aufsichtsrathes haben das Recht, die Genehmigung ohne Angabe von Gründen zu versagen.

§ 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Stirbt ein Actionär, so haben die Erben innerhalb drei Monaten denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Actie übergehen soll. Sie haben ferner sofort einen Gewalthaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrath zu erwartenden Mittheilungen zu ernennen. Geschieht Beides oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, das Actienrecht anderweitig zu verwerthen und den Erlös, nach Abzug der für die Verwerthung entstandenen Kosten sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Gesellschaft die hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Haben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Actie übergehen soll, so hat letzterer die Solawechsel für die noch nicht zur Einzahlung gelangten Raten auszustellen. Die Ausstellung hat innerhalb acht Tagen zu geschehen, von dem Tag an gerechnet, an welchem derjenige bezeichnet worden ist, auf welchen die Actie übergehen soll.

Digitized by Google

Kommt letzterer innerhalb acht Tagen seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, so zu verfahren, als wäre überhaupt von den Erben keine Bezeichnung eines Actiennachfolgers geschehen.

Erfolgt die Wechselausstellung pünktlich, so werden dem Erben, welcher in den Besitz der Actie tritt, die Solawechsel des Erblassers zurückgegeben. Ist aber der Erblasser mit einer eingeforderten Einzahlung im Rückstand, so werden die Solawechsel erst dann zurückgegeben, wenn die Einzahlung geleistet worden ist.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

§ 11. Wenn der in der Actie genannte Inhaber in Concurs geräth,

wenn er außergerichtlich zahlungsunfähig wird, oder mit seinen Gläubigern arrangiren muß,

wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert wird oder wenn ihm sonstwie die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder zum Theil entzogen wird, so ist der Vorstand zusammen mit der ständigen Commission des Aufsichtsrathes berechtigt, den Actieninhaber seines Actienrechtes für verlustig zu erklären und dasselbe seinerseits zu verwerthen. Aus dem Erlös ist die Gesellschaft mit allen ihren Forderungen zu befriedigen. Der Restbetrag wird bei der Kasse der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten gestellt.

§ 12. In allen den Fällen, in welchen der bisherige Inhaber seines Actienrechtes verlustig geht, und die Gesellschaft berechtigt ist, dieselbe anderweitig zu verwerthen, sind, falls der seitherige Inhaber beziehungsweise seine Erben die Actiendocumente nicht zur Ueberschreibung ausliefern, die letzteren unter Angabe ihrer Nummern durch eine dreimal in die Gesellschaftsblätter aufzunehmende Bekanntmachung für ungiltig zu erklären und es wird eine gleiche Anzahl neuer Actiendocumente ausgefertigt. Die Wechsel werden jedoch dem seitherigen Inhaber der Actie beziehungsweise seinen Erben nicht eher zurückgegeben, als bis er die Actie eingeliefert oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Inhaber der für ungiltig erklärten Actien für allen der Gesellschaft etwa aus der Nichteinlieferung der Actiendocumente entstehenden Schaden mit ihren Wechseln verhaftet.

§ 13. Alle Insinuationen an die Actionäre erfolgen giltig an die in Mannheim wohnenden, von den Actionären zu bestimmenden Insinuationsmandatare. In Ermanglung einer solchen Bestimmung erfolgen, sofern der Wohnort des Actionärs dem Vorstand nicht bekannt ist, die Insinuationen mit Rechtswirkung auf dem Bureau der Rheinischen Creditbank in Mannheim.

§ 14. Die Actionäre haben in Gesellschaftssachen ihren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft.

Bilanz, Reservefond, Dividende.

§ 15. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Die Bilanz wird jährlich auf den 1. Juli gezogen. Die erste Bilanz ist auf den 1. Juli 1880 zu ziehen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt die Generalversammlung aus der Mitte der Actionäre eine Revisions Commission von zwei Mitgliedern und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Der Bericht der Revisionscommission ist dem Aufsichtsrath zu übergeben.

§ 16. Die Aufstellung der Bilanz erfolgt unter Beobachtung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Grundsätze, welche bei den solidesten deutschen Versicherungsgesellschaften sich allmälig herausgebildet haben.

„Insbesondere sind folgende Grundsätze zu befolgen:

Als Activa sind aufzunehmen:

a. der durch Wechsel gedeckte Betrag des ausgegebenen Actiencapitals.
b. Wechsel- und Hypothekenforderungen höchstens zum Nennwerthe.
c. Werthpapiere höchstens zum Kurse vom 30. Juni des betreffenden Jahres.
d. Grundstücke und Inventarien höchstens zum Ankaufspreise, von welchem überdies bei Gebäuden mindestens 1 Procent und bei Mobilien mindestens 5 Procent jährlich abzuschreiben sind. In Bezug auf den Werth des Grund und Bodens der Gebäude ist ein Abschreiben nicht nothwendig.
e anderes Eigenthum zu dem Werthe, welchen es nach sorgfältiger Ermittelung am 30. Juni des betreffenden Jahres hat.

Als Passiva sind aufzunehmen:

a. der Nominalbetrag der ausgegebenen Gesellschafts-Actien.
b. alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft.
c. die Capital- und Specialreserven (§§ 17 und 19.)
d. die Reserve für den beim Rechnungsabschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämie.
e. die vor dem Rechnungsabschluß angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages.
f. Sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der aus Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben und bildet der Erstere den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 vertheilt wird.

§ 17. Von dem aus der Vergleichung sämmtlicher Activen und Passiven sich ergebenden Gewinn werden jährlich wenigstens 10 Procent dem Kapital-Reservefond zugewiesen.

Digitized by Google

Sodann erhalten die Actionäre bis zu 5 Procent ihres eingezahlten Actienkapitals als erste Dividende.

Von dem Ueberschuß erhalten der Aufsichtsrath 10 Procent, die Mitglieder der aus der Mitte des Aufsichtsrathes gewählten ständigen Commission oder Commissionen weitere 5 Procent, und die Beamten der Gesellschaft die ihnen vertragsmäßig zugesicherten Tantièmen.

Der Rest des Reingewinnes bleibt zur Verfügung der Generalversammlung.

§ 18. Der Kapitalreservefond ist zur Deckung möglicher Verluste des Actienkapitals bestimmt. Die jährlichen Zuschüsse zu demselben hören auf, sobald er die Höhe des Actienkapitals erreicht hat. Sie müssen neuerdings stattfinden, wenn der Reservefond durch Verluste wieder geringer geworden ist.

§ 19. Für jeden einzelnen von der Gesellschaft betriebenen Zweig des Versicherungswesens ist die Bildung eines Spezialreservefonds in Aussicht genommen. Ueber die Dotirung dieser Specialreservefonds finden jeweils bei Vorlage des Rechenschaftsberichts Vorschläge an die Generalversammlung statt, welche hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Belegung der Fonds des Grundkapitals und der Reserve darf nur erfolgen:

a) in pupillarisch sicheren Hypotheken oder solchen Pfandbriefen deutscher Pfandbriefinstitute, welche durch Gesetz oder Ministerialverordnung für die Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind.

b) In Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem zu demselben gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur insoweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in demselben Cautionen in diesen Papieren erfordert werden.

c) Der Erwerb von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslokalitäten für die Gesellschaft oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel nach den Grundsätzen der Reichsbank benutzt werden. Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Ausstände bei Bankhäusern und Agenturen.

§ 20. Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine, jeweils vom Tage der Generalversammlung an.

Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltag erhoben sind, verfallen dem Kapitalreservefond und die betreffenden Dividendenscheine sind werthlos.

Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrath.
3. Der Vorstand (Direction).

§ 22. Die Generalversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird von dem Aufsichtsrath berufen. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Eine solche Berufung soll insbesondere stattfinden, wenn einer oder mehrere Actionäre, welche über den Besitz der Hälfte der ausgegebenen Actien sich ausweisen, unter Angabe eines statutenmäßigen Zweckes bei dem Aufsichtsrath dies beantragen.

Ort und Zeit der Generalversammlung werden wenigstens vierzehn Tage vorher, nach Maßgabe des § 4 bekannt gemacht.

§ 23. Die Tagesordnung der Generalversammlung ist bei der Berufung bekannt zu machen.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 24. Zum Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlung gehören:

1) Der vorher dem Aufsichtsrathe mitzutheilende Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäfts und über die Ergebnisse des verflossenen Jahres.
2) Der Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Bilanz und die Mittheilung des Berichts der Rechnungsrevisoren.
3) Die Entlassung des Vorstandes auf den Grund der unter Z. 2 erwähnten Berichte.
4) Die Entlastung des Aufsichtsrathes.
5) Die Normirung der Specialreservefonds und der Dividende.
6) Die Berathung und Beschlußfassung über die von der Versammlung gestellten Anträge.
7) Die Wahl des Aufsichtsrathes und der Revisions-Commission.

Anträge der Actionäre werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dieselben bis längstens 1. Juli dem Aufsichtsrath zur Berathung eingereicht werden.

§ 25. Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich mit den Gegenständen, welche bei ihrer Berufung angekündigt werden.

Digitized by Google

§ 26. Jeder Actionär ist zur Theilnahme an den Berathungen der Generalversammlung berechtigt.

Zur Theilnahme an den Abstimmungen sind dagegen nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche im Besitze von fünf Actien sich befinden; je fünf Actien geben eine Stimme.

§ 27. Die Actionäre können sich durch andere von ihnen speciell bevollmächtigte Actionäre in der General Versammlung vertreten lassen.

§ 28. Wer an der General-Versammlung persönlich oder durch einen Vertreter Theil nehmen will, hat die Actien vor der Versammlung bei der Gesellschaft oder bei einer der in der Einladung zur Generalversammlung hierzu bezeichneten Stellen vorzuzeigen und erhält dagegen eine Stimmkarte. Stellvertreter haben sich als solche urkundlich zu legitimiren.

§ 29. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an der Generalversammlung und die Anzahl der zukommenden Stimmen entscheidet bei vorkommenden Beanstandungen die Generalversammlung.

§ 30. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder bei dessen Verhinderung ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied des Aufsichtsrathes führt in der Generalversammlung den Vorsitz.

§ 31. Er schlägt zwei Stimmzähler vor, deren Bestätigung der Generalversammlung zusteht.

Das Protokoll wird von einem Notar geführt; es enthält den Nachweis der ordnungsmäßigen Berufung der Generalversammlung, die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Abstimmungen.

§ 32. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Hälfte sämmtlicher Actien muß in der Versammlung vertreten sein und drei Viertel der Vertretenen haben zuzustimmen:

a. zur Auflösung der Gesellschaft,
b. zur Abänderung der Statuten,
c. zur Entlassung des Aufsichtsrathes oder einzelner Mitglieder desselben.

Wird in Ermangelung einer solchen Betheiligung eine weitere Versammlung berufen, so entscheidet in dieser letzteren die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 33. Die Abstimmung geschieht öffentlich. Bei Wahlen findet in der Regel, in anderen Fällen auf Verlangen der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen, geheime Abstimmung statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Wahlsachen das Loos, in allen übrigen Fällen der Vorsitzende.

§ 34. Der Aufsichtsrath besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern.

Er hat das Recht, weitere 8 Mitglieder zu cooptiren.

§ 35. Der Aufsichtsrath wird aus den Actionären auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Jahr tritt der dritte Theil der Mitglieder, das erste Mal nach dem Loos, aus; bei ungrader Zahl scheidet noch ein weiteres Mitglied aus.

Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Wird die Stelle eines von der Generalversammlung gewählten Mitgliedes erledigt, so kann der Aufsichtsrath aus der Zahl der Actionäre einen Stellvertreter wählen, welcher sodann den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung vertritt.

§ 36. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat beim Antritt seines Amtes zehn Actien zu hinterlegen.

§ 37. Die Namen der Mitglieder sind nach der Wahl oder Cooptation bekannt zu machen.

§ 38. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich vom Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Bilanzen und die Jahresrechnungen zu prüfen oder durch von ihm zu wählende Sachverständige prüfen zu lassen und darüber jährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

§ 39. Zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrathes ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.

§ 40. Der Aufsichtsrath erwählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Als Schriftführer kann ein Mitglied des Vorstandes fungiren.

Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrath, so oft er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält, oder wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen.

Der Schriftführer führt in den Sitzungen das Protokoll, welches von dem Vo sitzenden und ihm selber unterzeichnet nach der Sitzung in ein hierfür bestimmtes Buch eingetragen, in der nächsten Sitzung vorgelesen und von den in der vorigen Sitzung Anwesenden unterzeichnet wird.

§ 41. Der Aufsichtsrath faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen in Sitzungen, wozu alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die der Sitzung anwohnenden Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreter können verlangen, daß ihre von dem Beschlusse des Aufsichtsraths abweichende Ansicht zu Protokoll genommen werde.

§ 42. Der Aufsichtsrath hat das Recht, eines oder mehrere Mitglieder zur Besorgung bestimmter Aufträge abzuordnen und die hierfür erforderlichen Vollmachten auszustellen.

§ 43. Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden nicht besoldet. Sie erhalten, abgesehen von der Erstattung ihrer Reisekosten und sonstiger im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen eine Tantième nach Maßgabe des § 17.

§ 44. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, zur Mit-

Digitized by Google

wirkung bei der speciellen Leitung der Geschäfte neben dem Vorstand Commissionen zu bestellen.

Die einzelnen Rechte und Pflichten derselben werden durch Reglement festgestellt.

§ 45. Der Aufsichtsrath ernennt einen oder mehrere Vorstandsmitglieder (Directoren). Er genehmigt die von denselben vorgeschlagene Anstellung oder Entlassung der Gesellschaftsbeamten und Hilfsarbeiter.

§ 46. Der Aufsichtsrath kann auch eines oder mehrere Mitglieder in den Vorstand delegiren; im letzteren Falle nimmt für die Dauer dieser Delegation der Ernannte keinen Antheil an den Beschlüssen des Aufsichtsrathes.

Die Ernennung des Vorstandes geschieht in einem notariellen Acte.

§ 47. Der Vorstand (die Direction) vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Auf länger als zehn Jahre darf kein Mitglied der Direction, überhaupt kein Beamter der Gesell angestellt werden.

§ 48. Die Mitglieder des Vorstandes haben beim Antritte ihres Amtes Actien, deren Anzahl vom Aufsichtsrath bestimmt wird, als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

§ 49. Der Vorstand führt Dritten gegenüber die Geschäfte der Gesellschaft selbstständig.

Gegenüber der Gesellschaft ist er verpflichtet, sich an die Statuten, sowie an die für ihn vom Aufsichtsrathe aufgestellte Instruction zu halten.

§ 50. Die Beschlüsse der Direction werden in gemeinschaftlicher Berathung gefaßt. Kommt auf diesem Wege ein Beschluß nicht zu Stande, so entscheidet der Aufsichtsrath.

Durch Beschluß der Direction können deren Befugnisse für einzelne Amtshandlungen und einzelne Geschäfte auf ein oder mehrere Mitglieder desselben übertragen werden.

§ 51. Der Aufsichtsrath bestimmt den Geschäftskreis der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen.

§ 52. Die Unterschrift der Gesellschaft wird durch Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern (Directoren) oder einem Vorstandsmitglied und einem andern zur Zeichnung Ermächtigten zu der Gesellschaftsfirma geführt.

§ 53. Die Direction oder ihre Stellvertreter wohnen in der Regel allen Sitzungen des Aufsichtsrathes, sowie denen der ständigen Commission bei.

§ 54. Der Vorstand stellt die unter ihm stehenden Gesellschaftsbeamten und Hilfsarbeiter an; hierzu, sowie zu deren Entlassung ist indessen die Genehmigung des Aufsichtsrathes erforderlich.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 55. Alle auf die Gesellschaft bezüglichen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den einzelnen Actionären, dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, und diese beiden Schiedsrichter wählen sodann einen dritten; der Letztere ist der Obmann des Schiedsgerichts.

Die Ernennung geschieht in beiden Fällen durch das Gericht, wenn nach geschehener Aufforderung die Betheiligten, beziehungsweise die Schiedsrichter solche innerhalb vierzehn Tagen nicht selbst vornehmen sollten.

Ein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch findet nicht Statt.

Druck von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. M. zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, die nachstehend unter A und B abgedruckten Bestimmungen beschlossen:

A.

Ausführungsvorschriften

zu dem

Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 185.)

I. Zuständigkeit der Steuerbehörden.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nummer 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nummer 5 des Tarifs), und zur Abstempelung dieser Urkunden und der Formulare für die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie zur Erhebung der Abgabe für die Abstempelung dieser Formulare zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 27 Absatz 2 und 3 bezeichneten Geschäfte, und deren Geschäftsbezirke gemäß §. 26 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und Beamten und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Zur Abstempelung von inländischen und ausländischen Aktien und Renten- und Schuldverschreibungen werden die Landesregierungen mindestens an jedem Börsenplatze eine Steuerstelle ermächtigen, — mit der Abstempelung der ausländischen Werthpapiere in der Zeit bis zum 29. Dezember 1881 aber außerdem nach Maßgabe des Bedürfnisses noch andere Steuerstellen beauftragen.

Die mit dem Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu 1 Mark und 20 Pf. für die in der Tarifnummer 4 aufgeführten Schriftstücke beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

Zu §. 2 des Gesetzes.

II. Aktien Renten- und Schuldverschreibungen

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen oder dessen Prokuristen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinskupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung ꝛc.), und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

Muster a. u.

Ausländische Werthpapiere, welche vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. Dezember desselben Jahres zur Abstempelung vorgelegt werden, sind nach dem anliegenden Muster c anzumelden.

Muster c.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, welche als Registerbelag bei der Steuerstelle verbleibt, ausgehändigt.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers.

Digitized by Google

Die vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen und spätestens am 29. Dezember 1881 zur Abstempelung vorgelegten ausländischen Werthpapiere erhalten einen Stempelabdruck, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

Der auf inländische und auf andere, als vorbezeichnete, ausländische Werthpapiere vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" befinden. Unter dem Adler ruht ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle. Der Stempel enthält keine Werthsangabe.

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und ersucht unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nr. 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen, welche nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerke über die jeweilige Einzahlung erfolgt.

Zu §. 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichs-Stempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der bereits entrichteten Abgaben auf die Steuer für Werthpapiere hat der Steuerpflichtige der Steuerstelle mit den Werthpapieren zugleich die Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlte Abgabe (2b) vorzulegen. In der Anmeldung hat er den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabenbeträge anzugeben.

Findet sich gegen die Uebereinstimmung der Anmeldung mit den vorgelegten Aktien oder Obligationen und den Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge, sowie gegen die Zulässigkeit der Anrechnung der nachgewiesenen Abgabenbeträge für die Interimsscheine auf die Abgabe für die Aktien oder Renten- oder Schuldverschreibungen nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien oder Obligationen etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d. Auf der Anmeldung (Nummer 2a) hat die Steuerstelle

a) den Betrag der nach dem Nennwerthe der einzelnen Stücke und dem Tarife überhaupt zu entrichtenden Abgabe,

b) die für die Interimsscheine bereits gezahlten Reichs-Stempelabgaben unter Angabe des Tages der Zahlung und der Nummer des Heberegisters, und

c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe, über welche quittirt wird, ersichtlich zu machen

Dem Steuerpflichtigen ist eine Frist für die Vorlegung der Interimsscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen auf denselben zu bestimmen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist in der Regel Sicherheit zu bestellen. — Die Vernichtung erfolgt durch Ausschneiden oder Durchlochen der Stempelzeichen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art. Die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Digitized by Google

Die Quittung über die seiner Zeit für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge bleibt als Belag bei der Steuerstelle.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Aktien, auf welche vor dem 1. Oktober 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichs-Stempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Nummer 2a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Aktien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Direktivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabenbetrag ist außer dem Nennwerthe der Aktien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. Oktober 1881 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe" Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. Oktober 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichs-Stempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nummer 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen ꝛc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Belege bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nummer 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichs-Stempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nummer 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem andern Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem andern Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten u. dgl. m.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Register-Belag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzulösenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu §. 4 des Gesetzes.

7. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular d zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Muster d.

8. Den im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

Digitized by Google

Zu §. 7 des Gesetzes.

9. An jedem Börsenplatze und wo sonst ein Bedürfniß dazu besteht, wird die Landesregierung Vorsorge treffen, daß Formulare zu Schlußnoten, Rechnungen und andern nach der Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken mit dem Reichsstempel bedruckt werden können. Dieser Stempel wird in rother Farbe in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blattes aufgedruckt. Derselbe trägt auf weißem, kreisförmigem Mittelfelde den Reichsadler und um denselben auf rothem Grunde in weiß erscheinender Schrift die Bezeichnung „Reichs-Stempelabgabe". Oben befindet sich ein kleiner ebenfalls kreisförmiger Schild, welcher die Werthbezeichnung „1 M" oder „20 Pf" und unten ein ebensolcher Schild, welcher das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle trägt. Das Ganze ruht auf einem schraffirten Rechteck, dessen Seiten von dem Mittelfelde und den beiden Schildchen zum Theil überragt werden.

Wer dergleichen Formulare stempeln lassen will, hat dieselben in Mengen, welche sich auf volle Hundert abrunden, unter Beifügung von je 5 überschüssigen Exemplaren für jedes Hundert (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Stempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrags der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e vorzulegen. Die abgestempelten Formulare erhält der Deklarant in der versteuerten Zahl gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurück. Zugleich werden ihm die überschüssigen, nicht verdorbenen Exemplare ungestempelt und das zweite Exemplar der Anmeldung mit der Quittung über den Steuerbetrag versehen wieder ausgehändigt. In Betreff der Quittung gelten die Bestimmungen zu 2b.

Die beim Stempeln verdorbenen Exemplare werden von zwei Beamten vernichtet und die Vernichtung auf dem bei dem Register bleibenden Exemplar der Anmeldung bescheinigt.

Die Abstempelung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Gestempelte Formulare zu den oben bezeichneten Schriftstücken werden vorerst nicht zum Verkauf gestellt.

10. Die Stempelmarken zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken, mit Ausnahme der im §. 7 unter a bezeichneten, sind von der Form und Größe der Postfreimarken. Von der linken unteren nach der rechten oberen Ecke zieht sich ein auf guillochirtem karminrothen Untergrunde liegendes rothes Band, welches die Aufschrift „Reichs-Stempelabgabe" trägt. In der linken oberen Ecke ist der Reichsadler, in der rechten unteren Ecke die Werthbezeichnung „1 Mark" bezw. „20 Pfennig" schwarz aufgedruckt. Außerdem befindet sich in der Mitte der Marke ein zur Aufnahme des Datums der Verwendung bestimmter Vordruck.

Die Verwendung der Marken muß in folgender Weise bewirkt werden. Die Marken sind auf der Vorderseite des Schriftstücks aufzukleben. In jeder einzelnen aufgeklebten Marke muß das Datum der Verwendung derselben auf dem Schriftstück, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 1881, 7. Sptbr. 1882).

Außerdem muß der Name oder die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der letzteren niedergeschrieben werden. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil des Namens oder der Firma auf die Marke zu stehen kommt, der andere Theil auf das Schriftstück selbst oder auf andere etwa zur vollständigen Versteuerung des letzteren erforderliche Marken, oder auf beide hinüberreicht.

Der Name bezw. die Firma und das Datum müssen mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Natur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niedergeschrieben werden.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch schwarzen Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) vollständig auf jeder einzelnen Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§. 22 des Gesetzes).

Zum Tarif, Nummer 5.

11. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 12, 13 und 15 des Gesetzes.

12a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am 7. Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden;

Digitized by Google

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,
den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll,
die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

12b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung entscheidet die Direktivbehörde.

13. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 12a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

14. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ bezw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waaren-Verloosungen von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nummer 12a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

Zu §. 13 des Gesetzes.

15. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose gegen Sicherstellung der Abgabe oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 14, 15 und 19 des Gesetzes.

16. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im §. 14 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 14. Stundung der Steuer findet nicht statt. Muster

Ausländische Loose, welche in den ersten drei Tagen des Oktobers 1881 einer zuständigen Steuerstelle vorgelegt werden, sind ohne Abgabenerhebung als stempelfrei abzustempeln, sofern nachgewiesen wird, daß sie vor dem 1. Oktober 1881 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Zu §. 17 des Gesetzes.

17. Für einzelne unabgesetzt gebliebene Loose ꝛc. wird die Reichs-Stempelabgabe nicht erstattet.

Zu §. 18 des Gesetzes.

18. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung

Digitized by Google

jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 11) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

eine
gen.

Zu §. 21 des Gesetzes.

19. Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichs-Stempelzeichen, welche auf demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere aufgedrückt worden sind, kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

a) der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn
b) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den verdorbenen Stempelzeichen, bezw. von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet worden sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, durch welchen das steuerliche Interesse gefährdet werden kann,
c) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Steuer-Direktivbehörde des Bezirks angemeldet wird, auch die verdorbenen Stempelzeichen, und bei verdorbenen Werthpapieren und gestempelten Formularen die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für dieselben entrichteten Stempelabgabe ergeben, zugleich vorgelegt werden.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichs-Stempelabgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr in folgender Weise: Die von der Direktivbehörde beauftragte Steuerstelle stempelt nach näherer Anweisung der ersteren dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften zu 2a und 9 die an Stelle der verdorbenen neu ausgestellten Werthpapiere von demselben Steuerwerthe, bezw. eine gleiche Anzahl neuer Formulare zu demselben Steuerbetrage abgabenfrei ab, oder verabfolgt ihm Stempelmarken zum Betrage der zu erstattenden ohne Bezahlung.

Die verdorbenen Stempelmarken und Formulare, bezw. die aus den Werthpapieren ausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten durch Verbrennen vernichtet.

Zu §§. 26 und 27 des Gesetzes.

20. Der Reichskanzler wird von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß

I. der Steuerstellen, welche in jedem Bundesstaate
   zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe für Werthpapiere,
   zur Stempelung von Formularen für Schlußnoten, Rechnungen ꝛc.,
   zur Erhebung der Abgabe für Lotterieloose und Ausweise über Spieleinlagen
   ermächtigt sind, sowie der denselben vorgesetzten Direktivbehörden,
II. der zur Wahrnehmung der Revisionen nach §. 27 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Beamten und der denselben zugewiesenen Bezirke

veröffentlichen.

Zu §. 27 des Gesetzes.

21. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 27 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob und welche stempelpflichtigen Schriftstücke bei der revidirten Anstalt vorhanden und ob dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sind. Die Vorstände dieser Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Schriften, Register und Urkunden zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu §. 33 des Gesetzes.

22. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung stempelpflichtiger ausländischer Werthpapiere sowie der Formulare zu Schlußnoten und Rechnungen bei der zuständigen Steuerstelle ihres Gebiets schon am 1. September 1881 begonnen werden kann. Der Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu Rechnungen ꝛc., sowie die Abstempelung inländischer Werthpapiere wird einige Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den von den Landesregierungen zu veröffentlichenden Stellen (oben Nummer 1) beginnen.

23. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die bei der Reichsbank hinterlegten ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, auf welche die Vorschriften der „Ausnahmen" zu den Tarifnummern 1 und 2 Anwendung finden, auf Antrag in den Geschäftsräumen der Reichsbank unter den erforderlichen Kontrolemaßregeln abstempeln zu lassen.

Digitized by Google

Muſter a.

Eingegangen am ..... 18 ....

№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.

№ ..... des Hebe-Regiſters.

(Schwarzſtempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Verſteuerung beziehungsweiſe Abſtempelung von inländiſchen Aktien, Renten- und Schuldverſchreibungen nach dem Reichsgeſetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Der Unterzeichnete beantragt die Abſtempelung der anbei erfolgenden, umſtehend ſpezifizirten Werthpapiere und iſt damit einverſtanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung gegen Aushändigung derſelben die abgeſtempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, ſowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſein ſoll.

....., den .... ten ..... 18 .....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname. / Wohnort und Wohnung.

Empfangsbeſcheinigung.

Die umſtehend verzeichneten Werthpapiere ſind der unterzeichneten Steuerſtelle übergeben und werden nach erfolgter Abſtempelung dem Ueberbringer dieſer Empfangsbeſcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerſtelle behält ſich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zu prüfen, iſt jedoch zu einer ſolchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den .... ten ..... 18 ....

(Firma, Unterſchriften und Schwarzſtempel der Steuerſtelle.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere							
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort der Ausfertigung.	Datum der Ausfertigung.	Nennwerth.
				Serien-Nummer ꝛc.	Littera.	fortlaufenden Nummern.			
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Darauf sind anzurechnen: a) landesgesetzliche, b) Reichs-Stempelabgaben Mark.	Mithin noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesammtbetrag der Abgabe Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 u. 16 sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muſter b.

Eingegangen d .....
№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.
№ ..... des Hebe-Regiſters.
(Schwarzſtempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Verſteuerung beziehungsweiſe Abſtempelung von ausländiſchen Aktien, Renten- und Schuldverſchreibungen nach dem Reichsgeſetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Der Unterzeichnete beantragt die Abſtempelung der anbei erfolgenden, umſtehend ſpezifizirten Werthpapiere und iſt damit einverſtanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung gegen Aushändigung derſelben die abgeſtempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, ſowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſein ſoll.

....., den ..... ten ..... 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
Wohnort und Wohnung.

Empfangsbeſcheinigung.

Die umſtehend verzeichneten Werthpapiere ſind der unterzeichneten Steuerſtelle übergeben und werden nach erfolgter Abſtempelung dem Ueberbringer dieſer Empfangsbeſcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerſtelle behält ſich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zu prüfen, iſt jedoch zu einer ſolchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 18.....

(Firma, Unterſchriften und Schwarzſtempel der Steuerſtelle.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück-Zahl.	Bezeichnung nach			Ort der Ausfertigung.	Datum der Ausfertigung.
				Serien-Nummer ꝛc.	Littera.	fortlaufenden Nummern.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Digitized by Google

Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Darauf kommen an Reichs-Stempelabgaben für den Interimsschein in Anrechnung	Mithin sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesammtbetrag der Abgabe	Bemerkungen.
nach ausländischer Währung.	nach deutscher Währung	nach fremder Währung.	nach deutscher Währung					
	Mark.		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18

Muſter a.

Anmeldung,

betreffend

die Abſtempelung ausländiſcher Werthpapiere, welche vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben ſind und ſpäteſtens am 29. Dezember 1881 zur Abſtempelung vorgelegt werden.

Der Unterzeichnete beantragt die Abſtempelung der anbei erfolgenden umſtehend ſpezifizirten ausländiſchen Werthpapiere, welche vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben ſind, und iſt damit einverſtanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung gegen Aushändigung derſelben die abgeſtempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, ſowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſein ſoll.

_____ den _____ 1881.

Des Einreichers { Name / Stand / Wohnort.

Empfangsbeſcheinigung.

Die umſtehend verzeichneten ausländiſchen Werthpapiere ſind der unterzeichneten Steuerbehörde übergeben und werden nach erfolgter Abſtempelung dem Ueberbringer dieſer Empfangsbeſcheinigung ausgehändigt werden. Die Abſtempelungsbehörde behält ſich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zu prüfen, iſt jedoch zu einer ſolchen Prüfung nicht verpflichtet.

..... den ..... 1881.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Der Werthpapiere					(Von der Abstempelungsbehörde auszufüllen.) Stückzahl	
	Benennung.	Stückzahl.	Ort der Ausfertigung. (Bei den 1881 ausgefertigten Papieren ist auch das Datum der Ausfertigung anzugeben.)	Jahr der Ausfertigung. (Bei den 1881 ausgefertigten Papieren ist auch das Datum der Ausfertigung anzugeben.)	Nennwerth in der ausländischen Währung.	à 10 Pf. Stempel.	à 50 Pf. Stempel.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.
	Stückzahl . . .						
						à 10 Pf.	à 50 Pf

..... M. ..... Pf. Stempel ist entrichtet

den ..... ten ..... 1881.

.....

Stempelbetrag ..... M.

Digitized by Google

Muſter d.

Eingegangen den ..... 18....
№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.
№ ..... des Hebe-Regiſters.
(Schwarzſtempel.)

Vorläufige Anmeldung,

daß ſtempelpflichtige inländiſche Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt oder zu weiteren Einzahlungen auf ſolche aufgefordert wird.

(Reichsgeſetz vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben §. 4.)

Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche ſich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es ſoll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung ſoll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Bezeichnung.	Stückzahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwerth Mark.	Auflegung zur Zeichnung.	Aufforderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutſchen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Muſter 6.

Eingegangen den ..... 18 ....

№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.

№ ..... des Hebe-Regiſters.

(Schwarzſtempel.)

Anmeldung

zur

Abſtempelung von Formularen zu Schlußnoten, Schlußzetteln und anderen Schriftſtücken der Tarifnummer 4 zum Reichsgeſetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Stückzahl und nähere Bezeichnung der Gattung der Formulare	Davon ſollen abgeſtempelt werden:		Steuerbetrag	Bemerkungen.
			zu je 20 Pf. Stück.	zu je 1 Mark Stück.	Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muſter f.

Eingegangen den ..... 18 .

№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.

№ ..... des Hebe-Regiſters.

(Schwarzſtempel.)

Anmeldung

zur

Verſteuerung für ausländiſche Lotterieloose.

Tag der Anmeldung.	Namen und Wohnung des Anmeldenden.	Der einzelnen Loose: Anzahl.	Der einzelnen Loose: Preis inkl. Schreibgeld ꝛc. in der fremden Währung.	Der einzelnen Loose: Preis inkl. Schreibgeld ꝛc. in deutſcher Währung.	Des Lotterie-Unternehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Loose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Bemerkung. Die Eingangs mit B bezeichneten Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) zu entrichtenden Reichs-Stempelabgaben, welche für das Publikum kein Interesse haben, sind nicht mit abgedruckt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 17. August. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Juli 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1441 das Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. Vom 17. Juli 1881; und unter

Nr. 1442 das Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schaufgefäße. Vom 20. Juli 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

600. Der unterzeichnete Regierungs-Präsident hat das Flugblatt „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch", Abdruck aus Nr. 22 des „Sozialdemokrat" vom 30. Mai 1880, auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Königsberg den 10. August 1881.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.: Koch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

601. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bezirke der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Cassel

a. zu der mit dem 1. September d. J. beginnenden Abstempelung von ausländischen Werthpapieren nach den Ausnahmen zu den Tarifnummern 1 und 2 des genannten Gesetzes:

1) das Kgl. Haupt-Steuer-Amt zu Biebrich,
2) „ „ Unter-Steuer-Amt „ Homburg v. d/H.,
3) „ „ dit. „ Wiesbaden,
4) „ „ Haupt-Steuer-Amt „ Cassel,
5) „ „ Unter-Steuer-Amt „ Eschwege,
6) „ „ Haupt-Steuer-Amt „ Frankfurt a/M.,
7) „ „ dit. „ Hanau,
8) „ „ Unter-Steuer-Amt „ Fulda,
9) „ „ dit. „ Hersfeld,
10) „ „ Haupt-Steuer-Amt „ Marburg,
11) „ „ Unter-Steuer-Amt „ Dillenburg,
12) „ „ dit. „ Wetzlar,
13) „ „ Haupt-Steuer-Amt „ Oberlahnstein,
14) „ „ Unter-Steuer-Amt „ Limburg und

b. zur Abstempelung von in- und ausländischen Werthpapieren (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), sowie zur Abstempelung von Schlußnoten und Rechnungen (Nr. 4 des Tarifs), zu welchen letzteren Schriftstücken auf Antrag Formulare ebenfalls bereits vom 1. September d. J. ab zur Abstempelung gelangen,

das Kgl. Haupt-Steuer-Amt zu Frankfurt a/M. ermächtigt ist.

Cassel den 15. August 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertr.: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

602. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juli 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	40	4	24	4	24
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	40	4	24	4	24
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	88	4	94	4	84
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	88	4	94	4	84
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	88	4	—	3	25
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	88	4	—	3	25
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	88	4	—	3	25
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	50	4	—	4	—
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	50	4	50	4	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8	50	4	50	4	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	50	4	20	3	—
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	50	4	20	3	—
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	36	3	39	4	13
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	8	36	3	39	4	13
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8	36	3	39	4	13
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	36	3	39	4	13
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	8	50	3	69	3	42
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	50	3	69	3	42
19	„ Marburg .	Marburg .	8	75	3	50	3	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	75	3	50	3	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	75	3	50	3	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	9	50	3	50	3	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	25	5	50	4	25

Digitized by Google

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 13. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

603. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1881.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Ch.-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Std. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	22 72	21 43	16 41	16 80	26 50	35 25	39 69	7 72	8 48	8 48	1 38	1 21	1 50	— 80	1 24	1 70	2 30	3 12
2	Fritzlar .	22 38	19 60	16 25	15 75	26 —	28 64	33 50	6 —	6 50	8 —	1 20	1 08	1 20	— 71	1 06	2 —	2 04	2 75
3	Fulda . .	21 94	21 21	18 —	16 71	27 —	30 —	35 —	7 86	8 25	6 77	1 12	— 92	1 40	— 59	— 95	2 —	1 97	2 85
4	Hanau .	23 85	21 —	19 14	17 —	30 —	26 —	38 —	5 66	6 83	7 38	1 32	— 96	1 56	— 96	1 14	2 04	2 27	2 98
5	Hersfeld .	23 25	23 25	17 —	17 —	28 50	29 50	31 50	6 —	8 —	8 —	1 15	— 90	1 20	— 65	1 20	1 80	2 25	2 70
6	Hofgeismar	23 —	22 —	18 —	17 —	21 —	30 —	22 —	7 —	6 —	8 40	1 20	1 10	1 20	— 80	1 20	2 —	2 —	2 70
7	Marburg .	24 —	21 50	16 50	17 50	23 —	30 —	36 —	5 50	7 —	7 —	1 30	1 —	1 32	— 70	1 10	1 80	2 —	3 —
8	Rotenburg	24 —	23 50	18 —	17 —	30 —	36 —	40 —	8 —	9 —	9 —	1 20	1 20	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 70
	Summa .	185 14	173 49	139 30	134 76	212 —	245 39	275 69	53 74	60 06	63 03	9 87	8 37	10 58	6 01	8 89	15 14	17 63	22 80
	Durchschnittsbetrag .	23 14	21 69	17 41	16 85	26 50	30 67	34 46	6 72	7 51	7 88	1 23	1 05	1 32	— 75	1 11	1 89	2 13	2 85

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 40	— 32	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 33	— 31	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 50	1 50	— 20
3	Fulda	— 44	— 34	— 56	— 52	— —	— 48	— 56	2 80	3 10	1 60	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 32	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 44	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 42	— 30	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 30	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 31	2 54	4 18	3 13	— 46	3 46	4 20	21 60	26 10	13 20	1 58
	Durchschnittspreis	— 41	— 32	— 52	— 45	— 46	— 43	— 53	2 70	3 26	1 65	— 20

Cassel am 10. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

604. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 10. August d. J. ist Herr Ferdinand Vogeler, Amerikanischer Bürger, an Stelle des Herrn Lee zum General-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 16. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

605. Der Herr Ober-Präsident hat die Genehmigung zu der von dem Vorstande der internationalen Ausstellung für Leder und Lederwaaren zu Frankfurt a/M. beabsichtigten Verloosung von Gegenständen der Lederindustrie und von Maschinen und Werkzeugen, welche bei diesem Gewerbszweig verwendbar sind, und zum Absatz der auf 100000 Stück bestimmten Loose innerhalb der Provinz Hessen-Nassau ertheilt.

Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird.

Cassel den 9. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

606. Das Winter-Semester der Königlichen Academie der bildenden Künste beginnt am 1. October.

Digitized by Google

Der Unterricht wird in folgenden Classen ertheilt: Elementarclassen: Zeichnen nach Vorlagen und nach Gyps. Antikensaal: Zeichnen nach der Antike und dem lebenden Modell. Modellirclasse: Anfangsgründe der Bildhauerkunst. Malclassen: Copiren nach Bildern der Galerie und Malen nach dem Leben. Landschaftsclasse: Zeichnen und Malen nach Vorbildern und nach der Natur. Atelierclassen für selbstständig arbeitende Schüler der Malerei und der Bildhauerei. Außerdem wird Unterricht im kunstgewerblichen Zeichnen, in der Perspective, in der Anatomie und in der Kunstgeschichte ertheilt.

Die Aufnahme in die Academie kann von allen solchen Personen nachgesucht werden, welche das 14te Lebensjahr überschritten haben und die Academie zur Ausbildung als Künstler, zur künstlerischen Ausbildung für ein Handwerk, zur Vorbereitung zu dem Zeichen-Lehrer- und Lehrerinnen-Examen besuchen wollen.

Anmeldungen zur Aufnahme werden jederzeit ohne Rücksicht auf den Beginn des Lehrsemesters angenommen. Behufs derselben wende man sich an den Director.

Cassel den 10. August 1881.

Königlicher Academie-Director
Professor L. Kolitz.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

607. Nachgenannte Hanauer Leihbankobligationen, als: von Nr. 2808 bis 3310 zu 1000 Mark, ausgestellt in der Zeit vom Februar 1878 bis Ende Dezember 1880, sowie von Nr. 1 bis 1319 à 500 Mark aus den Jahren 1875 und 1876 werden, soweit diese noch vorhanden sind, hiermit auf den 2. November 1881 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den betreffenden Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 2. November an mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu muß jedoch bis zum 8. October d. J. unter Vorlage der Obligationen bei der Leihbank abgegeben werden. Bei den gekündigten Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung am 2ten November 1881 auf.

Gleichzeitig wird wiederholt veröffentlicht, daß bei der Leihbank große und kleine Kapitalien zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist angelegt werden können. Der zu den neuen Obligationen zu verwendende Stempel wird auf die Leihbankkasse übernommen.

Hanau am 26. Juli 1881.

Die Leihbank-Direction. Schrötter.

Vacanzen.

608. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene lutherische Pfarrstelle zu Hohenrode, in der Classe Rinteln, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel den 9. August 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

609. Bewerber um die am 1. September d. J. zur Erledigung kommende israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Zimmersrode, Kreises Fritzlar, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mk., 30 Mk. Miethe- und 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden. Cassel am 5. August 1881.

Vorsteheramt der Israeliten.

610. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Batten, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird, nachdem dem seitherigen Inhaber die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden ist, vom 1. September d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hohmann zu Batten, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 10. August 1881.

Der Landrath Keßler.

Personal-Chronik.

Entlassen: Der Gerichtsvollzieher Savelsberg in Cassel in Folge rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses.

Der Physikus a. D. Dr. Taffius verlegt seinen Wohnsitz vom 1. September cr. an von Birstein nach Fechenheim.

Der Dr. med. Robert Brandmann hat sich als practischer Arzt in Neuhof, Kreis Fulda, niedergelassen.

Dr. med. Hermann Hadlich hat sich in Cassel als practischer Arzt niedergelassen.

Dem Apotheker Heinrich Ludolph Lucks ist die Administration der Apotheke zu Felsberg übertragen worden.

Der Feldmesser Hermann Gellingshagen ist zum Katasterfupernumerar berufen worden.

Der Postpraktikant Hüter in Cassel ist zum Postsecretair ernannt; der Postverwalter Gößel in Herleshausen ist gestorben. Der Kirchenpfleger Alt in Aufenau, der Landwirth Bertelmann in Niedermeiser und der Lehrer Weigand in Kempfenbrunn sind zu Postagenten angenommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Sonnabend den 20. August. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 21 des Reichsgesetzblatts, welche vom 28. Juli 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1443 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 26. Juli 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. August 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8800 die Verordnung, betreffend den Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Juni 1881; unter

Nr. 8801 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Burgwedel und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Burgdorf. Vom 12. Juli 1881; unter

Nr. 8802 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Uchte und Sulingen, mit Ausschluß des Gemeindebezirks Groß-Lessen, sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Achim und Syke. Vom 12. Juli 1881; unter

Nr. 8803 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Medingen und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lüneburg und Isenhagen. Vom 14. Juli 1881; und unter

Nr. 8804 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Stadt Hildesheim und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bockenem, Bergen, Melle und Freiburg. Vom 29. Juli 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

611. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in einer Druckerei in Altona beschlagnahmte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Der Belagerungszustand in Hamburg-Altona und Umgegend und die Ausweisungen. Mitbürger! Wähler Hamburgs und Umgegend!“ und unterzeichnet: „Die Ausgewiesenen: J. Röther, Maurer, J. Groß, Gastwirth, Thalstraße 17“, unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig den 15. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hanssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

612. Durch die Gnade Seiner Majestät des Königs zum Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau berufen, habe ich mein Amt heute angetreten und bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 17. August 1881.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

613. Der Aufgang der Jagd auf Hasen wird für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks auf den 15. September c. festgesetzt.

Cassel den 15. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

614. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 19. Juli cr. bringen wir zur Kenntniß, daß der Ausnahme-Tarif Nr. 1 für metallurgische Erzeugnisse in dem Theil II des Tarifes vom 1. April 1881 für den Rheinisch-Westfälisch- und Hannover-Elsaß-Lothringisch-Luxemburgischen Güterverkehr bezüglich der in jener Bekanntmachung näher bezeichneten Relationen erst mit Ende September cr. außer Kraft tritt.

Hannover den 11. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

615. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Immenhausen, in der Classe Grebenstein, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 15. August 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

616. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Arnsbach, in der Classe Borken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen

Digitized by Google

anher einzureichen.

Cassel den 15. August 1881.

Königliches Consistorium. Schmidt.

617. Bewerber um die erledigte 2te Schulstelle zu Sand wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Braun zu Sand, einreichen.

Wolfhagen am 15. August 1881.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

Personal-Chronik.

Der kommissarische Steuerempfänger Gustav Wilkening ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger zu Frankenau ernannt worden.

Den Domänenpächtern Carl Hupfeld zu Maberzell, Georg Ludwig Suntheim zu Schafhof bei Ziegenhain und Georg Fahrenbach zu Frankenhausen ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 66.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 24. August. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

618. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie machen wir bekannt, daß gemäß §. 11 des genannten Gesetzes das in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter! Handwerker! Bürger! Männer des Wupperthals!“ und mit der Unterschrift „Die Arbeiterpartei“ heute von uns verboten worden ist.

Düsseldorf den 17. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Büsgen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

619. Zum 1. September treten die Britisch-Westindischen Inseln Barbados und St. Vincent dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkt ab kommen für Briefsendungen nach und aus allen Theilen Westindiens die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten; 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 11. August 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

620. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 15. November 1878 (Amtsblatt S. 342) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des nach Wiesbaden verzogenen Medizinal-Assessors Dr. Kind der Apotheker Looff dahier zunächst für das Jahr 1881 als Mitglied in die Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Commission eintreten wird.

Cassel den 18. August 1881.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

621. Vom 15. September 1881 ab werden die Strafsachen der Land- und Amtsgerichte I und II in Berlin nicht mehr in den im Innern der Stadt belegenen Gerichtshäusern, sondern in dem „in Berlin, Altmoabit Nr. 11. 12. N. W.“ neu errichteten Gerichtsgebäude bearbeitet werden. Es wird deshalb ergebenst ersucht, vom gedachten Zeitpunkt ab alle Brief-, Packet- und Werthsendungen an die resp. genannten vier Gerichte oder die Staats- oder Amtsanwaltschaften an denselben auf der äußeren Adresse nach „Berlin, Altmoabit Nr. 11. 12. N. W.“ zu richten.

Berlin den 20. Juni 1881.

Die Präsidenten und Ersten Staatsanwälte der Landgerichte I und II.

622. Zu Mitgliedern der an hiesiger Universität bestehenden pharmaceutischen Prüfungs-Commission für das Prüfungsjahr 1881/82 sind die bisherigen Mitglieder:

Professor Dr. Zwenger, zugleich Vorsitzender,
„ Dr. Wigand,
„ Dr. Melde und
Apotheker Siebert

wieder ernannt worden.

Marburg den 20. August 1881.

Königliches Universitäts-Curatorium.

623. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1881/82 beginnt am 15ten October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre 2. Theil: Derselbe. *Encyklopädie der Culturtechnik: Derselbe. *Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schweinezucht: Derselbe. Buchführung: Derselbe. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. *Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. *Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspector Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. *Fischzucht: Prof. Frhr. v. la Valette St. George. *Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftl. Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. *Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Kreuster. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Troschel. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Prac-

Digitized by Google

tikum: Derselbe. *Mineralogie: Prof. Dr. Andrae. *Mineralogische Uebungen: Derselbe. *Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. *Physikalisches Practikum: Derselbe. *Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Hydraulik: Derselbe. *Terrainlehre: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Prof. Dr. Schubert. *Wege- und Brückenbau: Derselbe. *Wasserbau, 1. Theil: Derselbe. *Darstellende Geometrie: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe und Prof. Dr. Gieseler. *Traçiren: Dr. Vogler. *Ausgleichungsrechnung: Derselbe. *Meßübungen: Derselbe. *Zeichnen: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Rasse. *Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab spezielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker und seit 1880 auch für Geodäten in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (sarultatio) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1881.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

624. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Winter-Semester beginnt am 15. October. — Von den für das Winter-Semester 1881/82 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Verfälschung und Prüfung der Milch und Butter: Derselbe. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Ueber die ansteckenden Thierkrankheiten mit Rücksicht auf die von Thieren auf Menschen übertragbaren Krankheiten: Prof. Dr. Pütz. — Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Klinische Demonstrationen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Ueber Einrichtung und Construction landwirthschaftlicher Gebäude mit Uebungen im Zeichnen und Entwerfen: Landbauinspector v. Tiedemann. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Lehre von dem Magnetismus und der Electricität): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. — Elemente der Mechanik und der Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Schmidt. — Agriculturchemie, 1. Theil, die Naturgesetze des Feldbaues: Professor Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate (landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Analytische Chemie: Prof. Dr. Baumert. — Mineralogie: Dr. Lüdecke. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Pflanzen-Anatomie: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. — Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Professor Dr. Taschenberg. — Allgemeine und spezielle Zoologie: Dr. Taschenberg. Die Parasiten der Menschen: Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Professor Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Professor Dr. Conrad. — Volkswirthschaftspolitik: Dr. Elster. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Eisenhart. — Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Dochow. — Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Lastig. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Conrad. und Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester:

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Ulrici, Haym, Dümler, Droysen, Ewald und Gosche.

c) Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Schmidt. — Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und diagnostische Uebungen im Thierspitale, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz.

Digitized by Google

— Zoologische Uebungen: Professor Dr. Giebel. — Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen und praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Professor Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im August 1881.

Dr. Julius Kühn,

Geh. Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vacanzen.

625. Durch Pensionirung des Lehrers Lang in Mardorf vom 1. October d. J. an ist die erste Schulstelle daselbst erledigt worden. Bemerkt wird, daß das Einkommen der Stelle einer anderweiten Festsetzung unterliegt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 10 Tagen bei dem Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Paul zu Mardorf, einreichen.

Kirchhain am 22. August 1881.

Der Königliche Landrath Rohde.

626. Die Erledigung der 2ten Schulstelle zu Asbach vom 1. September d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Weiß zu Kerspenhausen, oder bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe einzureichen haben.

Hersfeld am 20. August 1881.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

Der Wahl des ordentlichen Professors Dr. Ennecerus zum Rector der Königlichen Universität Marburg für das Amtsjahr 1881/82 wurde die ministerielle Bestätigung ertheilt.

Der bisherige ordentliche Professor an der Universität Straßburg i/E. Dr. theol. Wolf Wilhelm Graf Baudissin und der bisherige außerordentliche Professor an der Universität zu Freiburg i/B. Dr. Klocke sind beide zu ordentlichen Professoren und zwar ersterer in der theologischen und letzterer in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Entlassen: auf Antrag der Gerichtsassessor Hülsemann in Cassel Behufs Uebertritts in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsdienst.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Riebeling in Willingshausen ist der jetzige Bürgermeister Albrecht daselbst zum Standesbeamten und an des letzteren Stelle das Ausschußmitglied Joh. Heilemann daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Willingshausen ernannt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Kirchhain ist der Stadtschreiber Stöhr das. ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wilh. Ritte zu Geismar ist der jetzige Bürgermeister Kleinschmidt daselbst zum Standesbeamten und der Ackermann Louis Ritte daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Geismar ernannt worden.

Der Christian Hesse in Sontra ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Dem Förster Böttner zu Forsthaus Zersen in der Oberförsterei Zersen ist vom 1. October 1881 ab die Försterstelle zu Langenfeld in der Oberförsterei Zersen übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 67.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 31. August. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

627. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Druck und Verlag zu Hottingen-Zürich erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 4. Berliner Reichstagswahlkreises! Arbeiter, Bürger!“ und der Unterschrift: „Die Berliner Sozialdemokraten“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch landespolizeiliche Verfügung verboten worden ist.

Berlin den 26. August 1881.

Der Königliche Polizei-Präsident: von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

628. Zum 1. September treten die Britisch-Westindischen Inseln Barbados und St. Vincent dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkt ab kommen für Briefsendungen nach und aus allen Theilen Westindiens die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten; 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 11. August 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

629. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Medicinal-Assessor Dr. Kind zu Wiesbaden durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zum kommissarischen Gewerberathe für den ganzen Umfang der Provinz Hessen-Nassau ernannt worden ist.

Cassel den 25. August 1881.

Der Ober-Präsident. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

630. Zum diesseitigen Lokal-Gütertarife vom 1sten Mai c. ist der vom 1. September c. ab gültige Nachtrag 4 herausgegeben, welcher Aenderung des Vorworts zum Tarife ꝛc. enthält.

Exemplare des Nachtrags sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 21. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

631. Am 1. September cr. tritt ein neuer Gütertarif für den Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Köln (linksrheinisch), Köln (rechtsrheinisch), Hannover und Elberfeld einerseits und Basel, Station der Badischen und Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen, andererseits in Kraft.

Durch denselben werden die für Station Basel der Elsaß-Lothringischen Bahn im Tarife vom 1. April 1881 für den Rheinisch-Westfälisch- und Hannover-Elsaß-Lothringisch-Luxemburgischen Güter-Verkehr enthaltenen Frachtsätze, sowie die Taxen für Station Basel der Badischen Bahn im provisorischen Tarife vom 15. Januar cr. und im West- und Nordwestdeutschen Verbands-Gütertarife vom 1. August 1878 aufgehoben.

Exemplare des neuen Tarifs sind bei den diesseitigen Verbands-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 26. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

632. Zu Mitgliedern der medicinischen Examinations-Commission dahier sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1881/82 unter dem Vorsitze des Geheimen Medicinal-Raths Professor Dr. Nasse ernannt worden:

im I. Abschnitt: Professor Dr. Lieberkühn, Professor Dr. Külz und Geheime Medicinal-Rath Professor Dr. Beneke, und als eventueller Stellvertreter des letzteren Professor Dr. Schottelius;

im II. Abschnitt: Geheime Medicinal-Rath Professor Dr. Roser, Privatdocent Dr. von Heusinger und Professor Dr. Schmidt-Rimpler;

im III. Abschnitt: Professor Dr. Mannkopff und Professor Dr. Böhm;

im IV. Abschnitt: Professor Dr. Dohrn und Professor Dr. Lahs alternirend mit dem Privatdocenten Dr. Hüter;

im V. Abschnitt: für die Hygiene: Professor, Sanitätsrath Dr. Horstmann.

Marburg den 29. August 1881.

Königliches Universitäts-Curatorium.

633. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptsächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsge-

Digitized by Google

wächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b) Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) Nebenfächer: Buchführung.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im August 1881.

Stoll.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

634. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebsergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1880, nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monate des Jahres 1880 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt,

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1879 verbliebenen und über die im Jahre 1880 neu ausgeliehenen und zurückbezahlten Darlehen derselben,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 22. August 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

635. An der hiesigen Bürgerschule ist eine Lehrerinnenstelle vacant. Das mit dieser Stelle verbundene Gehalt beträgt 900 Mark jährlich.

Bewerberinnen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen ꝛc. versehenen Meldungsgesuche bis zum 15ten September d. J. bei uns einreichen.

Rinteln den 26. August 1881.

Der Stadtschulvorstand. J. V.: Rehermann.

636. Die evangelische Schulstelle zu Odensachsen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 810 Mark verbunden ist, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber haben ihre desfallsigen Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde oder dem Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Braun zu Neukirchen, anzubringen.

Hünfeld am 18. August 1881.

Der Königliche Landrath Fliedner.

637. Die katholische Schulstelle zu Buchenau, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. September d. J. durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe einreichen.

Hünfeld den 25. August 1881.

Der Königliche Landrath Fliedner.

638. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. zur Erledigung kommende 2te katholische Schulstelle zu Rasdorf, mit welcher neben entsprechender Miethsentschädigung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, ein jährliches Einkommen von 870 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bei der unterzeichneten Behörde, oder dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dr. Ebert zu Rasdorf, binnen 4 Wochen einreichen.

Hünfeld den 25. August 1881.

Der Königliche Landrath Fliedner.

Personal-Chronik.

Der Inspector von Oppeln-Bronikowski ist von den hiesigen Strafanstalten an die Strafanstalt zu Jauer vom 1. October d. J. ab versetzt und die dadurch erledigte Inspector-Stelle bei den hiesigen Strafanstalten dem Strafanstalts-Inspector Langebartels in Rendsburg verliehen worden.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Henkel in Hanau zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Cassel.

Der Feldmesser Ludwig Andreas Haberla ist zum Katasterſupernumerar berufen worden.

Dem Förster Thönies zu Holtheim in der Oberförsterei Hardehausen ist vom 1. October 1881 ab die Försterstelle zu Zersen in der Oberförsterei gleichen Namens übertragen worden.

Die Vertretung des erkrankten Wasserbau-Aufsehers Gerth zu Jestädt ist einstweilen dem Wasserbau-Aufseher Bastian zu Witzenhausen übertragen worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Sopp zu Solz ist der jetzige Bürgermeister Kersten daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der Hausverwalter bei dem Landkrankenhause zu Rinteln Carl Otto Große ist aus dem communalständischen Dienste entlassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 69.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Uebersichtliche Darstellung

der

Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse

(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1880.

Digitized by Google

Kapital-Conto.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1879. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1880. Mark.	Pf.
I.	Haupt-Depositenkasse	1.375.000	—	. . .	.	1.375.000	—	. . .	
II.	Sparkassen	78.000	—	18.000	—	96.000	—	. . .	
III.	Staatskasse (Laudemialfonds) . .	15.001.290	—	. . .	.	. . .	.	15.001.290	—
IV.	Staatskasse (Vorschüsse)	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
V.	Deponirte Ablösungskapitale . . .	217.466	54	. . .	.	450	32	217.016	22
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung . .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
VII.	Privaten und Körperschaften: 1.	600	—	. . .	.	375	—	225	—
	(Vor dem Jahre 1870 ausgegebene Obligationen.) 2.	2.971.050	—	. . .	.	21.150	—	2.949.900	—
	3.	14.163.900	—	. . .	.	2.230.350	—	11.933.550	—
	Summa Tit. VII	17.135.550	—	. . .	.	2.251.875	—	14.883.675	—
VIII.	Privaten und Körperschaften: A.	544.050	—	. . .	.	. . .	.	544.050	—
	(Vom Jahre 1870 an ausgegebene Obligationen.) Aa.	3.981.900	—	364.500	—	17.100	—	4.329.300	—
	B.	4.109.250	—	. . .	.	. . .	.	4.109.250	—
	C. Serie I.	1.954.200	—	. . .	.	109.500	—	1.844.700	—
	„ „ II.	2.286.000	—	. . .	.	80.250	—	2.205.750	—
	„ „ III.	2.056.200	—	. . .	.	58.050	—	1.998.150	—
	„ „ IV.	2.139.450	—	. . .	.	32.550	—	2.106.900	—
	„ „ V.	2.390.100	—	. . .	.	136.800	—	2.253.300	—
	„ „ VI.	2.498.250	—	. . .	.	226.200	—	2.272.050	—
	„ „ VII.	2.452.650	—	. . .	.	106.500	—	2.346.150	—
	„ „VIII.	2.501.700	—	. . .	.	51.150	—	2.450.550	—
	„ „ IX.	3.656.850	—	. . .	.	99.150	—	3.557.700	—
	„ „ X.	5.341.500	—	. . .	.	151.500	—	5.190.000	—
	„ „ XI.	5.875.500	—	. . .	.	115.200	—	5.760.300	—
	„ „ XII.	4.266.750	—	5.466.600	—	47.850	—	9.685.500	—
	Summa Tit. VIII.	46.054.350	—	5.831.100	—	1.231.800	—	50.653.650	—
IX.	Deponirte Grundentschädigungen. .	6.565	67	. . .	.	1.135	51	5.430	16
X.	Hinterlegte Lehnskapitale	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	Ueberhaupt .	79.868.222	21	5.849.100	—	4.956.260	83	80.761.061	38

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Passiva** . . . . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1879.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1880.		Zinsfuß.	Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	%	
. . .	.	4.781	25	4.781	25	. . .	.	3	
. . .	.	1.818	25	1.818	25	. . .	.	3½	
. . .	.	600.051	60	600.051	60	. . .	.	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
2.766	39	8.636	47	8.397	28	3.005	58	3½ bzw. 4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
10	17	. . .	.	7	91	2	26	3	
49.674	—	117.948	—	119.193	—	48.429	—	4	
246.600	44	567.819	—	606.654	99	207.764	45	4½	
296.284	61	685.767	—	725.855	90	256.195	71		
7.410	—	21.762	—	21.777	—	7.395	—	4	
60.673	—	175.857	—	171.054	—	65.476	—	4	Kündbare Obligationen.
73.167	—	184.938	40	186.288	61	71.816	79	4½	
33.782	36	82.440	98	84.966	68	31.256	66	4½	
39.299	06	99.646	32	102.034	77	36.910	61	4½	
30.930	—	79.539	—	80.299	—	30.170	—	4	
32.280	—	84.256	—	84.553	—	31.983	—	4	
40.012	41	102.589	51	105.028	65	37.573	27	4½	
41.663	70	105.521	23	109.735	48	37.449	45	4½	Verloosbare Obligationen.
37.636	—	94.402	—	96.810	—	35.228	—	4	
39.494	—	98.009	—	99.549	—	37.954	—	4	
59.696	—	142.651	—	145.314	—	57.033	—	4	
85.419	—	208.700	—	212.601	—	81.518	—	4	
92.110	—	232.248	—	235.518	—	88.840	—	4	
60.532	—	342.699	—	265.278	—	137.953	—	4	
734.104	53	2.055.259	44	2.000.807	19	788.556	78		
153	46	220	36	234	22	139	60	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
1.033.308	99	3.356.534	37	3.341.945	69	1.047.897	67		
79.868.222	21	5.849.100	—	4.956.260	83	80.761.061	38		
80.901.531	20	9.205.634	37	8.298.206	52	81.808.959	05		

Digitized by Google

Kapital-Conto.

Tit.	B. Activa.		Bestand Ende 1879. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 188 Mark.	
I.	Ausgeliehene Kapitale:									
	A. Bis zum Jahre 1869 einschließlich bewilligte.	a.	2.061.498	94	. . .	.	133.617	50	1.927.881	
		b.	14.312.981	53	. . .	.	873.523	78	13.439.457	
		c.	19.756.723	69	. . .	.	1.879.528	76	17.877.194	
	Summa Tit. I A.		36.131.204	16	. . .	.	2.886.670	04	33.244.534	
	B. Vom Jahre 1870 an bewilligte.	Baar-Ausleihungen	3.966.286	54	172.738	—	172.917	15	3.966.107	
		Serie I.	1.967.228	90	. . .	.	440.889	45	1.526.339	
		– II.	2.424.323	25	. . .	.	397.660	45	2.026.662	
		– III.	2.289.764	14	. . .	.	89.673	20	2.200.090	
		– IV.	2.139.374	53	. . .	.	65.419	44	2.073.955	
		– V.	2.196.028	66	. . .	.	422.835	22	1.773.193	
		– VI.	2.271.799	95	. . .	.	233.776	95	2.038.023	
		– VII.	2.414.538	07	. . .	.	106.531	55	2.308.006	
		– VIII.	2.517.979	99	. . .	.	122.957	—	2.395.022	
		– IX.	3.624.348	32	. . .	.	209.028	01	3.415.320	
		– X.	5.276.377	61	. . .	.	495.822	81	4.780.554	
		– XI.	5.790.581	93	. . .	.	142.411	29	5.648.170	
		– XII.	4.250.198	36	5.466.600	—	127.995	09	9.588.803	
	Summa Tit. I B.		41.128.830	25	5.639.338	—	3.027.917	61	43.740.250	
	Summa Tit. I.		77.260.034	41	5.639.338	—	5.914.587	65	76.984.784	
II.	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitale		755.574	51	5.223.731	88	3.992.055	75	1.987.250	
III.	Auf Werthpapiere vorübergehend geliehene Gelder		. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . .		. . .	.	121.584	40	67	22	121.517	
V.	Landeskreditkasse-Gebäude		264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	
VI.	Kassenbestand		2.583.700	31	. . .	.	200.832	18	2.382.868	
	Ueberhaupt .		80.863.549	16	10.984.654	28	10.107.542	80	81.740.660	

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Activa** . . . . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1879. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1880. Mark.	Pf.	Zinsfuß. %	Bemerkungen.
1.345	54	81.303	80	81.821	85	827	49	4	Zu Dienst-Ablösungszwecken hergeliehen.
15.540	—	639.006	49	643.168	89	11.377	60	4½	Zur Ablösung von Zehnten, Zinsen ꝛc. hergeliehen.
59.616	41	962.372	50	971.654	09	50.334	82	5	
76 501	95	1.682.682	79	1.696.644	83	62.539	91		
7.917	22	201.984	34	199.679	14	10.222	42	5	Baar ausgeliehen.
4.534	94	91.231	67	89.293	22	6 473	39	5	
13.417	09	112.886	08	110.063	21	16.239	96	5	
6.647	09	101.743	52	101.902	30	6.488	31	4½	
5.650	08	94.542	88	96.821	24	3.371	72	4½	
12.053	25	104.734	28	108.569	57	8.217	96	5	
27.785	70	106.159	74	104.850	99	29.094	45	5	In verloosbaren Obligationen gewährt.
7.157	36	106.476	66	107.380	79	6.253	23	4½	
9.358	25	110.269	10	110.132	50	9.494	85	4½	
8.354	74	160.270	72	162.513	93	6.111	53	4½	
23.226	72	228.892	10	231.907	98	20.210	84	4½	
15.673	91	258.649	27	255.660	67	18.662	51	4½	
4.132	15	303.873	77	296.069	50	11.936	42	4½	
145.908	50	1.981.714	13	1.974.845	04	152.777	59		
222.410	45	3.664.396	92	3.671.489	87	215.317	50		
9.618	—	35.737	42	22.655	42	22.700	—	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	7.898	33	7.762	28	136	05	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	Unterm Kassenbestand sind 8.932 Mark 97 Pf. Vorschuß-Guthaben begriffen, der Rest desselben besteht in der Summe der am Schlusse des Jahres 1880 fällig gewesenen, bis zum 1. April 1881 realisirten Einnahmen, welche zu den Ausgaben des Jahres 1881 inzwischen verwendet worden sind.
232.028	45	3.708.032	67	3.701.907	57	238.153	55		
80.863.549	16	10.984.654	28	10.107.542	80	81.740.660	64		
81.095.577	61	14.692.686	95	13.809.450	37	81.978.814	19		
Verglichen mit dem Bestande der **Passiva** von						81.808 959	05		
ergiebt sich für das Jahr 1880 ein **Ueberschuß** von						169.855	14		welcher an den Reservefonds abgeliefert worden ist.

Digitized by Google

Tit.	C. Reservefonds.	Bestand Ende 1879. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 188[illegible] Mark.	
I.	Kassenbestand	216.610	22	. . .	.	. . .	.	. . .	
II.	Ablieferung des 1880er Ueberschusses aus der Landeskreditkasse . . .	. . .	.	169.855	14				
III.	Zinsen-Einnahme	. . .	.	141.497	24	343.151 zum Ankauf von Werthpapieren verwendet.	15	188 300	[illegible]
IV.	Agio-Gewinn	. . .	.	3.488	66				
	Summa . .	216.610	22	314.841	04	343.151	15	188 300	[illegible]
	Hierzu:								
	Das Werthpapier-Conto . . .	3.398.050	32	457.230	35	114.079	20	3 741.201	[illegible]
	„ Zinsenguthaben	32.312	86	144.853	81	141.497	24	35.669	[illegible]
						Ueberhaupt . . .		3.965.171	[illegible]
						Ende 1879 bestand der Reserve-Fonds in		3.646.973	[illegible]
						Mithin hat sich derselbe in 1880 vermehrt um		318.197	[illegible]

Cassel, am 20. August 1881.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Wiegand.

Nebst den beigefügten weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 22. August 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Harnier.

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueberſicht

der

in jedem Monate des Jahres 1880 nachgeſuchten, bewilligten und ausbezahlten Darlehen, ſowie der ausgegebenen Schuldverſchreibungen

der Landeskreditkaſſe.

Digitized by Google

1880.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	151	141.461	55	372.900	28	16.169	149	549.900
Februar	158	150.792	54	695.550	28	14.045	102	326.700
März	113	100.152	46	472.168	28	20.820	106	400.350
April	124	122.493	51	362.350	18	9.303	72	429.300
Mai	116	124.203	58	398.650	18	8.785	105	375.150
Juni	113	124.065	69	469.500	22	10.729	136	424.500
Juli	130	143.530	68	473.140	9	4.705	105	281.250
August	112	121.651	67	604.950	10	4.910	140	450.300
September	83	94.237	53	694.900	4	2.375	115	555.450
October	102	109.725	57	819.750	5	1.850	126	682.650
November	98	102.240	62	885.950	10	4.160	98	635.850
December	96	95.867	62	1.109.350	10	5.069	83	677.850
Summa . . .	1.396	1.430.416	702	7.359.158	190	102.920	1.337	5.789.250
Summa aus den Rubriken 2 .	702	7.359.158	—	—	1.337	5.789.250	—	—
Summa A. . .	2.098	8.789.574	Summa B. . .		1.527	5.892.170	Summa C. . .	

Digitized by Google

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.			Bemerkungen.
1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen der Serie XII.		1. 4prozentig mit 12monatlicher Kündigungsfrist, gegenseitig kündbar.	2. Verloosbar, Seitens des Inhabers unkündbar, Serie XII, zu 4 Prozent.		
Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Mark.	Mark.	Cours.	
						%	
48	33.309	97	342.300	1.500	549.750	98½ — 99	
35	28.605	108	557.100	354.000	1.235.700	98⅝ — 99	
25	15.790	104	317.850	9.000	257.550	99 — 99⅛	
28	15.479	113	528.600	—	72.000	99⅛ — 99½	
34	24.600	86	344.400	—	33.000	99½	
18	11.620	96	382.350	—	415.500	99⅜	
28	17.005	119	287.100	—	271.200	99¾ — 99⅞	
5	3.050	84	289.950	—	453.300	100	
9	4.136	89	461.700	—	241.500	100	
11	4.040	132	805.500	—	898.500	100	
9	5.204	122	432.000	—	385.500	100	
12	7.900	118	717.750	—	653.100	100	
262	172.738	1.268	5.466.600	364.500	5.466.600	—	
1.268	5.466.600	—	—	5.466.600	—	—	
1.530	5.639.338	Summa D.		5.831.100	—	—	

Außerdem wurden aus dem „Besonderen Fonds für Darlehen an Gemeinden zur Bestreitung von Meliorationskosten bei Verkoppelungen“ vier Darlehen im Gesammtbetrage von 99.000 Mark bewilligt und drei Darlehen im Gesammtbetrage von 90.000 Mark ausgezahlt.

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1879 verbliebenen und der im Jahre 1880 neu ausgeliehenen, ſowie der in demſelben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkaſſe.

Digitized by Google

	Ausstand Ende 1879.			Zugang in 1880.		
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 ausgeliehene Darlehen.						
1) Zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienst-Ablösungen à 4 %	6.320	2.061.498	94	—	—	—
zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen à 4½ %	28.921	14.312.981	53	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	35.241	16.374.480	47	—	—	—
2) auf Hypotheken à 5 %	16.155	19.756.723	69	—	—	—
Summa A. . .	51.396	36.131.204	16	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später ausgeliehene Kapitalien.						
1) in Baar à 5 %	4.622	3.966.286	54	262	172.738	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serie I., à 5 %	161	1.967.228	90	—	—	—
„ „ II., „ 5 %	193	2.424.323	25	—	—	—
„ „ III., „ 4½ %	211	2.289.764	14	—	—	—
„ „ IV., „ 4½ %	152	2.139.374	53	—	—	—
„ „ V., „ 5 %	172	2.196.028	66	—	—	—
„ „ VI., „ 5 %	182	2.271.799	95	—	—	—
„ „ VII., „ 4½ %	141	2.414.538	07	—	—	—
„ „ VIII., „ 4½ %	112	2.517.979	99	—	—	—
„ „ IX., „ 4½ %	213	3.624.348	32	—	—	—
„ „ X., „ 4½ %	412	5.276.377	61	—	—	—
„ „ XI., „ 4½ %	616	5.790.581	93	—	—	—
„ „ XII., „ 4½ %	721	4.250.198	36	1.268	5.466.600	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen .	3.286	37.162.543	71	1.268	5.466.600	—
Summa B.	7.908	41.128.830	25	1.530	5.639.338	—
Hierzu „ A. . .	51.396	36.131.204	16	—	—	—
Ueberhaupt . .	59.304	77.260.034	41	1.530	5.639.338	—

Die unter der Rubrik „Abgang“ aufgeführte Postenzahl stellt die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark- ꝛc. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf noch bestehende Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Rückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge umfassen.

Digitized by Google

Summa.			Abgang in 1880.			Ausstand Ende 1880.		
Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
6.320	2.061.498	94	380	133.617	50	5.940	1.927.881	44
28.921	14.312.981	53	1.277	873.523	78	27.644	13.439.457	75
35.241	16.374.480	47	1.657	1.007.141	28	33.584	15.367.339	19
16.155	19.756.723	69	963	1.879.528	76	15.192	17.877.194	93
51.396	36.131.204	16	2.620	2.886.670	04	48.776	33.244.534	12
4.884	4.139.024	54	117	172.917	15	4.767	3.966.107	39
161	1.967.228	90	20	440.889	45	141	1.526.339	45
193	2.424.323	25	14	397.660	45	179	2.026.662	80
211	2.289.764	14	6	89.673	20	205	2.200.090	94
152	2.139.374	53	6	65.419	44	146	2.073.955	09
172	2.196.028	66	14	422.835	22	158	1.773.193	44
182	2.271.799	95	12	233.776	95	170	2.038.023	—
141	2.414.538	07	5	106.531	55	136	2.308.006	52
112	2.517.979	99	4	122.957	—	108	2.395.022	99
213	3.624.348	32	5	209.028	01	208	3.415.320	31
412	5.276.377	61	12	495.822	81	400	4.780.554	80
616	5.790.581	93	10	142.411	29	606	5.648.170	64
1.989	9.716.798	36	7	127.995	09	1.982	9.588.803	27
4.554	42.629.143	71	115	2.855.000	46	4.439	39.774.143	25
9.438	46.768.168	25	232	3.027.917	61	9.206	43.740.250	64
51.396	36.131.204	16	2.620	2.886.670	04	48.776	33.244.534	12
60.834	82.899.372	41	2.852	5.914.587	65	57.982	76.984.784	76

Cassel, am 20. August 1881.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.
Wiegand.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 7. September. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 23 des Reichsgesetzblatts, welche vom 3. September 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1447 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 31. August 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. August 1881 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8805 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1881, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Berliner Stadteisenbahn an die Königliche Eisenbahndirection zu Berlin und Errichtung eines neuen von der letzteren ressortirenden Eisenbahnbetriebsamtes zu Berlin; und unter

Nr. 8806 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Wittlage und Isenhagen. Vom 16. August 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

639. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 21. Juni c. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Kommissarius für die Verwaltung des bischöflichen Vermögens in der Diöcese Fulda, Landrath Cornelius, weiteren Urlaub bis zum 1. November c. erhalten hat und zu dessen Stellvertreter in dem genannten Kommissorium der Regierungs-Referendar Gießel ernannt worden ist.

Cassel den 25. August 1881.

Der Ober-Präsident. Graf Eulenburg.

640. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach §. 27. Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 185), vorzunehmende Prüfung der Stempelverwendung den Königlichen Stempelfiskälen zu Cassel und Wiesbaden für ihre Amtsbezirke übertragen worden ist.

Cassel den 3. September 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

641. Mit Wirkung vom 1sten l. Mts. ab sind zum Theil II der West-Nordwestdeutschen und Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verbands-Gütertarife die Nachträge Nr. 10 und 7 erschienen, welche von den Verbands-Güterexpeditionen bezogen werden können.

Hannover den 29. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

642. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hattenbach bezüglich der von der Verkoppelung ausgeschlossenen Parzellen: Blatt 1. Nr. 17 bis 27, 67, 71, 72, 96 bis 111, 115 bis 119, 123 bis 163, 191 bis 195; Blatt 3. Nr. 6, 47, 49, 66, 73, 101; Blatt 4. das ganze Blatt; Blatt 5. desgl.; Blatt 6. Nr. 54, 58 bis 61, 76, 158/82, 159/82, 105 bis 107, 118, 125, 126, 162; Blatt 7. Nr. 1, 9, 20 bis 22, 51 bis 53, 55, 76/56; Blatt 8. Nr. 8 bis 16, 97/50, 98/50, 53 bis 63, 72 bis 76; Blatt 9. Nr. 2, 3; Blatt 10. Nr. 1 bis 3, 5 bis 18, 27 bis 45, 47, 49 bis 54, — vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Niederaula den 16. August 1881.

Königliches Amtsgericht. Beckmann, Gerichts-Assessor.

Wird veröffentlicht.

Floret, Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Digitized by Google

Vacanzen.

643. Die Kreisthierarztstelle für den Kreis Hünfeld kommt mit dem 1. October cr. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber werden hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und einem ausführlichen Lebenslaufe baldigst bei uns einzureichen. Cassel den 31. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

644. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene Schulstelle zu Linsingen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Linsingen, zu Händen des unterzeichneten Landraths, oder an Herrn Pfarrer Dieterich zu Spieskappel einreichen.

Ziegenhain am 29. August 1881.

Der Königliche Landrath Günther.

645. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung versehene 2te Schulstelle zu Obervorschütz wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse mit ihren Meldungsgesuchen binnen 3 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schaumberg zu Obervorschütz, wenden.

Fritzlar am 29. August 1881.

Der Landrath von Eschwege.

646. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Meimbressen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Meimbressen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofgeismar am 3. September 1881.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

647. Die evangelische Schulstelle zu Unterrieden, mit welcher neben freier Dienstwohnung und Feuerung ein Jahres-Einkommen von 840 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vom 16ten l. Mts. ab vacant.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 27sten l. Mts., entweder unter der Adresse des unterzeichneten Lokal-Schul-Inspectors, oder des unterzeichneten Landraths unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse einzureichen.

Witzenhausen am 4. September 1881.

Der Königliche Schulvorstand von Unterrieden:

Der Landrath Bernstein. — Der Lokal-Schul-Inspector W. Schotte.

Personal-Chronik.

Gestorben: der Gerichtsvollzieher Michel in Gudensberg.

Der Hautboist Carl Ludwig Nolte hier ist vom 1. October d. J. ab mit der probeweisen Versehung der 2ten Vollziehungsbeamtenstelle bei der Königlichen Steuer- und Forstkasse II zu Hanau beauftragt.

Der past. extr. Wilhelm Soldan aus Treisbach ist bis auf Weiteres mit der selbstständigen Versehung der lutherischen Pfarrstelle zu Haina, in der Classe Frankenberg, beauftragt worden.

Der Ober-Postsekretär Günst in Cassel und der Postsekretär Jorns in Hofgeismar sind gestorben. Der Postassistent Röttger in Cassel ist etatsmäßig angestellt worden.

Der Wegewärter Georg Heinrich Lindemann in Floh ist vom 1. December cr. ab in den Ruhestand versetzt.

Der Wegewärter Konrad Schumann in Friedewald ist vom 1. October c. ab auf sein Nachsuchen pensionirt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 71.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 14. September. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

648. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das in der Stadt Stuttgart zur Verbreitung gelangte, in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Wähler in Stadt und Land!"

auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 und des §. 2 des Gesetzes, betreffend die authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 31. Mai 1880, verboten worden.

Ludwigsburg den 9. September 1881.

Königl. Württemb. Regierung des Neckarkreises.

Leypold.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

649. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirk alle mit dem Verkaufe preußischer Stempelmaterialien beauftragten Steuerhebestellen und Stempeldistributeure, ferner die Untersteuerämter zu Detmold, Salzuflen, Pyrmont, Arolsen, Corbach und Niederwildungen Reichsstempelmarken im Werthbetrage von je 1 Mark und von je 20 Pfennig zur Versteuerung der in der Tarifnummer 4 zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli d. Js. bezeichneten Schriftstücke debitiren. Der Debit beginnt bei den Haupt-Aemtern am 22sten d. Mts. und bei den übrigen Debitsstellen, soweit nicht auch bei diesen der Beginn noch auf den angegebenen Termin anderweit festgesetzt wird, am 27sten d. Mts.

Zur Abstempelung von ausländischen Werthpapieren, nach den Ausnahmen zu den Nummern 1 und 2 des Tarifs zu dem cit. Reichsstempelgesetze ist in dem zum diesseitigen Verwaltungsbezirk gehörigen Kreise Rinteln das Unter-Steuer-Amt zu Rinteln und zur Abstempelung von in- und ausländischen Werthpapieren (Nr. 1 bis 3 des Tarifs zum cit. Reichsstempelgesetz) und zur Abstempelung von Schlußnoten und Rechnungen (Nr. 4 des Tarifs) für den diesseitigen Verwaltungsbezirk das Haupt-Steuer-Amt zu Münster und das Haupt-Steuer-Amt zu Dortmund ermächtigt.

Münster den 3. September 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertr.: Gerlach.

650. Es wird zur Ausführung der Bestimmungen im §. 27 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 1sten Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 185) und der durch die Amtsblätter publicirten Ausführungsvorschriften des Bundesraths, Ziffer 1 und 21, hierdurch bekannt gemacht, daß die für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bestellten beiden Stempelfiskäle zu Münster und zu Arnsberg, ein jeder in seinem Amtsbezirk, zur Abhaltung der in den vorgedachten Vorschriften angeordneten Revisionen bestimmt worden sind.

Münster den 5. September 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertr.: Gerlach.

651. Zur Ausführung der Bestimmungen in §. 27 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli d. Js. und der Ausführungsvorschriften des Bundesraths zu demselben, Ziffern 1 und 21, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Abhaltung der in den vorgedachten Vorschriften angeordneten Revisionen im Kreise Schmalkalden der mit der Beaufsichtigung des Preußischen Stempelwesens beauftragte Stempel-Fiskal hierselbst bestimmt worden ist.

Magdeburg den 6. September 1881.

Für den Provinzial-Steuer-Director.

Hirsch.

652. Mit der Erhebung der Reichsstempelabgabe von inländischen und ausländischen Lotterieloosen, von den Letzteren, wenn und soweit deren Vertrieb im preußischen Staate etwa zugelassen werden möchte, und zur Abstempelung der Loose hat der Herr Finanz-Minister für den Verwaltungsbezirk der hiesigen Provinzial-Steuer-Direction, mithin

für den ganzen Regierungsbezirk Cassel — ausgenommen die Kreise Rinteln und Schmalkalden — für den ganzen Regierungsbezirk Wiesbaden und für den Kreis Wetzlar

das Haupt-Steuer-Amt in Frankfurt a/M. ermächtigt.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 10. September 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

653. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, im Anschluß an meine in Nr. 35 des diesjährigen Amtsblatts publicirte Bekanntmachung vom 15. August d. J. hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Verkauf der Reichsstempelmarken zu den nach der Tarifnummer 4 des genannten Gesetzes stempelpflichtigen Schriftstücken im Bezirk der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Cassel sämmtliche Königliche Haupt-

Digitized by Google

Steuer-Aemter, Unter-Steuer-Aemter, Steuer-Recepturen und Stempelvertheiler beauftragt worden sind.

Cassel den 10. September 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

654. In Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 22 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf von Reichsstempelmarken im Werthbetrage von 1 Mark und von 20 Pf. im Kreise Schmalkalden bei dem Unter-Steuer-Amte zu Schmalkalden stattfinden und einige Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen wird.

Magdeburg den 10. September 1881.

Für den Provinzial-Steuer-Director.

Hirsch.

655. In Gemäßheit der Bestimmung unter 1 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als zuständig zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von inländischen und von ausländischen Lotterieloosen und zur Abstempelung der Loose für den Kreis Schmalkalden das Haupt-Steuer-Amt Halle a/S. bestimmt ist.

Magdeburg den 10. September 1881.

Für den Provinzial-Steuer-Director.

Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

656. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betreffend, wird hiermit im Interesse der Fischzucht verordnet, was folgt:

§. 1. Sämmtliche Fahrzeuge (Gondeln, Kähne und sonstige Schiffe), welche zum Befahren der Fulda vom Wehr bei der neuen Mühle bis zum Wehr bei der Stadt Cassel (Laichschonrevier) benutzt werden, müssen auf beiden Breitseiten mit dem Namen des Eigenthümers in 10 Centimeter hohen rothen Buchstaben auf weißem Grunde bezeichnet werden.

§. 2. Alle Diejenigen, welche Gondeln, Kähne und sonstige Schiffe zum Befahren der im §. 1 gedachten Fuldastrecke (Laichschonrevier) verleihen, sind gehalten, diese Fahrzeuge außerdem mit laufenden Nummern zu versehen.

§. 3. Die Eigenthümer solcher Fahrzeuge (§§. 1 und 2) sind verpflichtet, diese zur Nachtzeit, d. i. während des Sommers von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, während des Winters von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in der Weise angeschlossen zu halten, daß sie von unbefugter Hand nicht losgelöst und benutzt werden können.

§. 4. Wer die in den §§. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnte Fuldastrecke (Laichschonrevier) im Besitz von Angel- und sonstigen Fischereigeräthschaften befährt, verfällt in Strafe (siehe §. 5).

Nur denjenigen Personen ist dieses gestattet, welche im Besitze einer sie zum Angeln berechtigenden Angelkarte sind.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jeden Contraventionsfall und bei Zahlungsunfähigkeit mit entsprechender Haft geahndet.

§. 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. October d. J. in Kraft.

Cassel den 29. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

657. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1881.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	22 89	19 26	16 67	16 34	26 88	35 44	39 75	8 43	6 80	9 08	1 38	1 16	1 50	— 88	1 24	1 70	2 60	3 24
2	Fritzlar .	23 14	18 89	15 95	15 95	26 —	28 75	33 50	6 65	6 70	7 15	1 16	1 02	1 22	— 77	1 —	1 89	2 04	3 —
3	Fulda . .	22 84	19 18	18 16	16 24	27 —	30 —	35 —	7 60	8 15	8 05	1 12	— 92	1 40	— 63	— 95	2 —	1 99	2 85
4	Hanau .	24 52	19 89	17 90	16 49	28 50	28 50	43 —	6 36	6 —	7 92	1 32	— 98	1 56	1 03	1 14	2 04	2 58	3 06
5	Hersfeld .	22 50	20 62	16 37	16 —	28 50	29 50	31 50	6 —	6 50	6 50	1 15	— 90	1 20	— 70	1 10	1 80	2 20	3 —
6	Hofgeismar	24 —	19 50	18 —	17 —	30 —	30 —	40 —	6 —	6 80	9 20	1 20	1 —	1 20	— 80	1 10	2 —	2 20	2 70
7	Marburg .	21 50	19 50	16 —	16 —	— —	30 —	36 —	7 —	7 —	8 —	1 20	— 90	1 32	— 70	1 —	1 70	2 —	3 —
8	Rotenburg	24 —	19 50	16 —	16 —	36 —	40 —	40 —	8 —	6 50	8 50	1 20	1 20	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 70
	Summa .	185 39	156 34	135 05	130 02	202 88	252 19	298 75	56 04	54 45	64 40	9 73	8 08	10 60	6 31	8 53	14 93	17 81	23 55
	Durchschnittsbetrag .	23 17	19 54	16 88	16 25	28 98	31 52	37 34	7 01	6 81	8 05	1 22	1 01	1 33	— 79	1 07	1 87	2 23	2 94

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																					
		Mehl.				Gersten-				Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweinefett.		Speisesalz.		
		Weizen. Nr 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittler.		gelber (gebrannter).						
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Cassel	—	44	—	32	—	60	—	44	—	46	—	40	—	60	2	60	3	10	1	90	—	20	
2	Fritzlar	—	34	—	29	—	50	—	40	—	—	—	40	—	50	2	60	3	50	1	45	—	20	
3	Fulda	—	44	—	34	—	56	—	52	—	—	—	48	—	56	2	80	3	10	1	80	—	18	
4	Hanau	—	48	—	35	—	62	—	53	—	—	—	40	—	59	2	60	3	40	1	50	—	20	
5	Hersfeld	—	40	—	32	—	50	—	48	—	—	—	40	—	60	2	80	3	20	1	60	—	20	
6	Hofgeismar	—	45	—	30	—	40	—	30	—	—	—	48	—	40	2	60	3	—	1	80	—	20	
7	Marburg	—	42	—	30	—	40	—	—	—	—	—	50	—	40	2	60	3	40	1	80	—	20	
8	Rotenburg	—	40	—	28	—	40	—	46	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20	
	Summa .	3	37	2	50	3	98	3	13	—	46	3	46	4	19	21	60	26	10	13	35	1	58	
	Durchschnittspreis	—	42	—	31	—	50	—	45	—	46	—	43	—	52	2	70	3	26	1	67	—	20	

Cassel am 10. September 1881. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

658. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat August 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	17	4	54	3	40
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	17	4	54	3	40
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	92	4	84	3	84
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	8	92	4	84	3	84
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	98	3	58	3	35
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	98	3	58	3	35
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	98	3	58	3	35
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	8	—	3	25	3	25
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	8	—	4	25	3	25
10	" Melsungen	dgl. . . .	8	—	4	25	3	25
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	8	50	4	60	3	40
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	8	50	4	60	3	40
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	8	12	4	03	4	08
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	8	12	4	03	4	08
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	8	12	4	03	4	08
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	8	12	4	03	4	08
17	" Hanau . .	Hanau . . .	8	25	3	96	3	—
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	8	25	3	96	3	—
19	" Marburg .	Marburg .	8	—	4	—	3	50
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	—	4	—	3	50
21	" Frankenberg	dgl. . . .	8	—	4	—	3	50
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	67	3	25	3	—
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	9	25	4	22	4	25

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 12. September 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

659. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hattenbach bezüglich der von der Verkoppelung ausgeschlossenen Parzellen: Blatt 1. Nr. 17 bis 27, 67, 71, 72, 96 bis 111, 115 bis 119, 123 bis 163, 191 bis 195; Blatt 3. Nr. 6, 47, 49, 66, 73, 101; Blatt 4. das ganze Blatt; Blatt 5. desgl.; Blatt 6. Nr. 54, 58 bis 61, 76, 158/82, 159/82, 105 bis 107, 118, 125, 126, 162; Blatt 7. Nr. 1, 9, 20 bis 22, 51 bis 53, 55, 76/56; Blatt 8. Nr. 8 bis 16, 97/50, 98/50, 53 bis 63, 72 bis 76; Blatt 9. Nr. 2, 3; Blatt 10. Nr. 1 bis 3, 5 bis 18, 27 bis 45, 47, 49 bis 54, — vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von

Digitized by Google

demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Niederaula den 16. August 1881.

Königliches Amtsgericht. Beckmann, Gerichts-Assessor.

Wird veröffentlicht.

Floret, Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

660. Die städtische Baugewerkschule zu Idstein im Taunus bildet Bauhandwerker zu Baugewerksmeistern aus. Sie gehört zu den 5 preußischen Baugewerksschulen, welche von der Königlichen Regierung beaufsichtigt und subventionirt sind, und deren Schüler nach vollendeter Ausbildung bei Vacanzen in öffentlichen Baubureaus vorzugsweise Berücksichtigung finden. Die Reifeprüfung findet unter Mitwirkung der Prüfungscommission des Baugewerkvereins zu Frankfurt a M. statt.

Der Wintercursus beginnt 2. November.
Der Vorcursus „ 3. October.

Nähere Auskunft und Programme ertheilt kostenlos

Der Direktor: E. Hoffmann, Baumeister.

Vacanzen.

661. Die Pfarrstelle zu Oberhülsa, in der Classe Homberg, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 3. September 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

662. Die Pfarrstelle zu Mariendorf, in der Classe Grebenstein, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 6. September 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

663. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Kleinenglis, in der Classe Borken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 6. September 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

664. Die Pfarrstelle zu Kruspis, in der Inspectur Hersfeld, ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 5. September 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

665. An dem städtischen Schulorganismus sind mehrere Lehrerstellen alsbald zu besetzen. Bewerber wollen die mit den erforderlichen Zeugnissen und einem Lebenslauf zu versehenden Gesuche schleunigst einsenden.

Cassel am 3. September 1881.

Die Stadtschul-Deputation. J. V.: Klöffler.

666. Die evangelische 2te Lehrerstelle zu Praunheim, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 900 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. October d. J. vacant.

Geeignete Bewerber haben ihre desfallsigen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen bei der unterzeichneten Behörde oder dem Local-Schul-Inspector, Pfarrer Hilliger zu Praunheim, anzubringen.

Hanau am 1. September 1881.

Der Königliche Landrath. Schrötter.

Personal-Chronik.

Gestorben: Der Senatspräsident des Königlichen Oberlandesgerichts Schulz.

Ernannt: Der Assistent Becker in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Hartmann in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Landgericht zu Cassel.

Versetzt: Der Gerichtsdiener Burk vom Amtsgericht zu Cassel an das Amtsgericht zu Rauschenberg.

Der Feldmesser Zimmermann, bisher in Ziegenhain, ist zum Katasterfupernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung berufen worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wißmann zu Vernawahlshausen ist der jetzige Bürgermeister Eduard Quentin daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk und an Stelle des aus dem diesseitigen Schuldienste ausgeschiedenen Lehrers A. Schraub zu Batten der Deputirte Anton Schäfer daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der bisherige Metropolitanats-Verweser, Pfarrer Coing zu Trendelburg ist durch Allerhöchste Ordre zum Metropolitan der reformirten Pfarreiclasse Trendelburg ernannt worden.

Der bisherige zweite Pfarrer an der reformirten Gemeinde zu Schmalkalden, Johannes Riebold, ist zum ersten Pfarrer an derselben Gemeinde bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 73.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 21. September. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

667. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend bezeichneten nicht periodischen Druckschriften:

1) „Kto zezego zyje.“ opowiadanie napisat Jan Mlot Warszawa, w drukarni Kowalewskiego 1881,
2) „Odpowiedz na denuncyjacyje Oredownika“ Poznau 28. Sierpnia 1881 r.
   Drukarnia Przedswitu (Rue de Leausanne 49, Geneve),

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Posen den 14. September 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Eller.

668. Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurden zwei angeblich in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblätter mit der Ueberschrift: „Flugblatt zur Erzielung einer volksthümlichen Reichstagswahl“, von denen das eine „an die Reichstagswähler im Wahlkreise Fürth, Erlangen, Lauf, Hersbruck“ gerichtet ist und mit den Worten: „Arbeiter, Genossen! Das gegen uns gerichtete Ausnahmegesetz“ ꝛc. beginnt, das andere „an die Reichstagswähler im Wahlkreise Nürnberg-Altdorf“ gerichtete mit den Worten: „Wähler! In Kurzem findet Neuwahl zum Deutschen Reichstage statt“ ꝛc. anfängt, mit dem Datum „Nürnberg, im September 1881“ und der Unterschrift „Das Comité“ versehen ist, auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach den 14. September 1881.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. Frhr. von Hörmann.

669. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift:

„Reden des Reichstags-Abgeordneten J. Auer im Deutschen Reichstage“.

Im Selbstverlage von J. Auer in Schwerin, Druck: J. H. W. Dietz, Hamburg,

verboten worden.

Schwerin den 10. September 1881.

Großherzogl. mecklenburgsches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Lofehand.

670. Die Königliche Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde, hat auf Grund von §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 70 und 73 der im Verlage und unter der Redaktion von Carl Wilhelm Vollrath in Leipzig erscheinenden periodischen Druckschrift „Der Reichsbürger“ zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen derselben zu erstrecken beschlossen.

Leipzig den 12. September 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

671. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145) und des §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 31sten v. Mts. auf den 27. Oktober d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 27. September d. Js.

hierdurch fest.

Berlin den 5. September 1881.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

672. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hofkammer neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe AI bis auf Weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahr den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorbenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienst bereits länger als zwei Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Erfurt, Minden, Arnsberg, Cassel und Düsseldorf, sowie in der Provinz Hannover. Berlin den 3. September 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: Haas.

Digitized by Google

673. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Zinsscheine in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/Main werden diese Zinsscheine vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Werthabschnitten geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 7. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

674. Nach einer Mittheilung der Königlich Rumänischen Postverwaltung muß auf Werthsendungen nach Rumänien, soweit deren Inhalt aus baarem Gelde oder öffentlichen Werthpapieren besteht, bei der Versendung mit der Post der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden. Bei zu geringer Werthangabe wird für den ganzen Werthinhalt das dreifache Porto als Strafe von dem Empfänger eingezogen.

Berlin W. den 15. September 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

675. Im Anschluß an die Amtsblattsbekanntmachung vom 3. Mai cr. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Vorstande der Internationalen Jagd-Ausstellung in Cleve zu der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz anderweit genehmigten Verloosung von Ausstellungsgegenständen, welche im Monat November 1882 in Cleve stattfinden soll, der Absatz von Loosen in der Provinz Hessen-Nassau auch für das Jahr 1882 gestattet worden ist.

Cassel den 15. September 1881.

Der Ober-Präsident. Graf Eulenburg.

676. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten v. Mts. dem Haupt-Komité der Badischen Kunst- und Kunstgewerbe-Ausstellung in Carlsruhe zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Ausstellungsgegenständen, welche unter Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung mit der erwähnten Ausstellung verbunden ist, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Hessen-Nassau, Loose zu vertreiben.

Cassel den 8. September 1881.

Der Ober-Präsident. J. Vertr.: von Brauchitsch.

677. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hersfeld, Stadtförsters Pauli, zum Mitgliede der gedachten Kreisvermittelungsbehörde der Oeconom und Rentier Degenhardt zu Hersfeld gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 10. September 1881.

Königliche General-Commission.

678. Zur Ausführung der Nr. 1 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli d. Js., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, (R. G. Bl. S. 185) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als zuständig zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von inländischen und von ausländischen Lotterieloosen, von den letzteren, wenn und soweit deren Vertrieb staatlicherseits etwa zugelassen werden möchte und zur Abstempelung der Loose im diesseitigen Verwaltungsbereiche

1) das Haupt-Steuer-Amt zu Münster für die Regierungsbezirke Münster und Minden und den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Kreis Rinteln;
2) das Haupt-Steuer-Amt zu Dortmund für den Regierungsbezirk Arnsberg nnd die Fürstenthümer Waldeck-Pyrmont und Lippe-Detmold

bestimmt worden sind.

Münster den 10. September 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertr.: Gerlach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

679. Um bezüglich derjenigen bei unserer Hauptkasse als Hinterlegungskasse dermalen hinterlegten ausländischen Werthpapiere, welche der Versteuerung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. Js., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, unterliegen, die Abstempelung in möglichst einfacher Weise herbeizuführen, haben wir die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen, auf Antrag der Betheiligten und nach Einsendung der entsprechenden Stempelbeträge die Abstempelung der betreffenden Werthpapiere durch die zuständige Steuerbehörde ihrerseits zu veranlassen.

Es ist daher zu dem fraglichen Zweck die Herausgabe der Werthpapiere an die Betheiligten und die zu solcher etwa erforderliche Genehmigung anderer in dieser Beziehung zuständiger Behörden, insbesondere der Gerichte, nicht nöthig.

Die Anträge auf Herbeiführung der Abstempelung sind bei unserer Hauptkasse zu stellen, unter gleichzeitiger Einsendung der tarifmäßigen Stempelbeträge, welche, wenn die Abstempelung innerhalb der im Tarif zu obigem Gesetz unter Nr. 1 und 2 gedachten, mit dem 29. December d. Js. ablaufenden 90tägigen Frist beantragt wird, bei ausländischen Actien und Actienantheilscheinen auf 50 Pf., bei ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien)

Digitized by Google

auf 10 Pf. für jedes Stück sich belaufen.

Cassel den 10. September 1881.

Königliche Regierung.

680. Auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reichs vom 31sten Mai 1869 sind zu Wahlkommissarien im Regierungs-Bezirk Cassel ernannt:

1) für den 1sten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Rinteln, Hofgeismar und Wolfhagen, der Königliche Landrath von Becherer zu Wolfhagen und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Kröger zu Rinteln;

2) für den 2ten Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Cassel sowie dem Kreise Melsungen, der Oberbürgermeister Weise zu Cassel und zu dessen Stellvertreter der Bürgermeister Klöffler daselbst;

3) für den 3ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fritzlar, Homberg und Ziegenhain, der Königliche Landrath von Eschwege zu Fritzlar und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Günther zu Ziegenhain;

4) für den 4ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen, der Königliche Landrath Groß zu Eschwege und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Bernstein zu Witzenhausen;

5) für den 5ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain, der Königliche Landrath Hoffmann zu Frankenberg und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Schreiber zu Marburg;

6) für den 6ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld, der Königliche Landrath Freiherr von Broich zu Hersfeld und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Fliedner zu Hünfeld;

7) für den 7ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fulda, Schlüchtern u. Gersfeld, der Königliche Landrath Roth zu Schlüchtern und zu dessen Stellvertreter der Oberbürgermeister Rang zu Fulda;

8) für den 8ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hanau u. Gelnhausen, der Königliche Landrath Freiherr von Schroetter zu Hanau und zu dessen Stellvertreter der Oberbürgermeister Rauch zu Hanau.

Cassel am 9. September 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

681. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die laut Ordre vom 9. Februar 1876 erfolgte Vereinigung der Gemeinden Weiden und Kleinvach, Kreises Witzenhausen, zu einem Bürgermeistereibezirke wieder aufgehoben werde.

Cassel am 9. September 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

682. Unter Bezugnahme auf unsere in den Amtsblättern vom 14. April und 20. October v. J. Seite 81 und 276 abgedruckten Bekanntmachungen vom 10. April und 12. October desselben Jahres, betreffend die dem Deutschen Samariter-Ordensstifte zu Craschnitz bewilligte Hauskollecte, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Kollecte in den Herbstmonaten dieses Jahres stattfinden wird.

Cassel den 10. September 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

683. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hattenbach bezüglich der von der Verkoppelung ausgeschlossenen Parzellen: Blatt 1. Nr. 17 bis 27, 67, 71, 72, 96 bis 111, 115 bis 119, 123 bis 163, 191 bis 195; Blatt 3. Nr. 6, 47, 49, 66, 73, 101; Blatt 4. das ganze Blatt; Blatt 5. desgl.; Blatt 6. Nr. 54, 58 bis 61, 76, 158/82, 159/82, 105 bis 107, 118, 125, 126, 162; Blatt 7. Nr. 1, 9, 20 bis 22, 51 bis 53, 55, 76/56; Blatt 8. Nr. 8 bis 16, 97/50, 98/50, 53 bis 63, 72 bis 76; Blatt 9. Nr. 2, 3; Blatt 10. Nr. 1 bis 3, 5 bis 18, 27 bis 45, 47, 49 bis 54, — vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Niederaula den 16. August 1881.

Königliches Amtsgericht. Beckmann, Gerichts-Assessor.

Wird veröffentlicht.

Floret, Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

684. Bei der am heutigen Tage durch den Stadtrath vorgenommenen Verloosung sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen vom Jahre 1856 zur Einlösung bestimmt worden:

Digitized by Google

Lit. A. Nr. 144, 149, 185, 325;
Lit. B. Nr. 439, 441;
Lit. C. Nr. 952.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 31. Januar k. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zinsabschnitten und Talons am 1. Februar k. J. bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Restanten pro ½ 1876 Lit. B. Nr. 487,
„ pro ½ 1878 Lit. B. Nr. 532,
„ pro ½ 1881 Lit. A. Nr. 253. 308,
„ pro ½ 1881 Lit. B. Nr. 649.

Marburg am 15. September 1881.

Der Oberbürgermeister Rudolph.

Vacanzen.

685. Geeignete Bewerber um die vom 1. April k. J. ab anderweit zu besetzende lutherische Pfarrstelle zu Münchhausen (Christenberg), in der Classe Wetter, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 12. September 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

686. Die lutherische Pfarrstelle zu Hettenhausen, Inspectur Fulda, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden mit dem Bemerken, daß mit der gedachten Stelle die Versehung der erledigten Pfarrei Dalherda noch einige Zeit verbunden bleiben wird, aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 14. September 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

687. Die evangelische Pfarrstelle zu Hünfeld, Inspectur Fulda, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines verschlossenen Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einreichen. Cassel den 13. September 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

688. Die 2te Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wüstensachsen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. October d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kreis-Schul-Inspector Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 13. September 1881.

Der Landrath Keßler.

689. Die evangelische 2te Schulstelle zu Hüttengesäß, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 840 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. October dieses Jahres vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb drei Wochen bei der unterzeichneten Behörde oder dem Local-Schul-Inspector, Pfarrer Brüning in Hüttengesäß, anbringen.

Hanau den 9. September 1881.

Der Landrath v. Schrötter.

690. Bewerber um die mit dem 1. October cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Katholisch-Willeuroth, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre deshalbigen Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten, oder an den Königlichen Kreis- u. Lokal-Schul-Inspector, Herrn Sermond zu Fulda, einreichen.

Gelnhausen den 10. September 1881.

Der Königliche Landrath. J. V.: Menne.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsrath Kochendörffer, bisherigen Mitgliede der General-Brandversicherungs-Commission, ist die Stelle des Vorsitzenden und dem Regierungsrath von Starck die Stelle eines Mitgliedes bei dieser Behörde im Nebenamte übertragen worden.

Dem Kreisbauinspector Arnold zu Carthaus ist vom 1. October d. J. ab die Kreisbauinspector-Stelle zu Hanau verliehen worden.

Versetzt: Der Gerichtsvollzieher Nickel in Rauschenberg an das Amtsgericht in Cassel und

der Gerichtsvollzieher Rüttgers in Beckerhagen an das Amtsgericht in Rauschenberg.

Ernannt: Der Gerichtsvollzieheramts-Anwärter Hoffmann in Cassel zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Bergen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Köhler zu Hümme ist das Gemeinderathsmitglied, Kaufmann Konrad Köhler daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Apothekers Knipp zu Herleshausen ist der Ortsverwalter, Kanzleisecretair Koch daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 75.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 28. September. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

691. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich erschienene illustrirte Volks-Kalender für das Jahr 1882, sechster Jahrgang, mit dem Titel „Der Republikaner", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 23. September 1881.

Der Königliche Polizei-Präsident: von Madai.

692. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das sozialistische Flugblatt:

„Zur Reichstagswahl 1881.

Offener Brief des Kandidaten der Sozialdemokratie für den Reichstagswahlkreis Hanau-Gelnhausen-Orb, Carl Frohme in Bockenheim, an die Wähler."

Verlegt und herausgegeben von F. Henning in Bockenheim,

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden. Cassel den 20. September 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

693. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt:

„An die Wähler des 7. Reichstagswahlkreises zu Gunsten der Kandidatur des Cigarrenarbeiters Friedrich Geyer zu Großenhain"

Verleger: F. Krügel in Dresden, Druck von H. Zumbnsch und Comp. in Dresden,

verboten.

Dresden den 20. September 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Einsiedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

694. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4procentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1882 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und den nach dem 1. April 1882 fällig werdenden Zinsscheinen nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1882 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1882 ab bewirkt.

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar:

von den Anleihen von 1850 und 1852: die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 8,

von der Anleihe von 1853: die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 3 bis 8 und bei sämmtlichen die Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1882 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin den 16. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

695. Bei der heute öffentlich bewirkten 27. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien: 194. 207. 297. 325. 373. 377. 417. 447. 457. 466. 472. 491. 510. 563. 579. 644. 674. 714. 769. 873. 897. 961. 962. 1118. 1199. 1205. 1237. 1258. 1315. 1331. 1417. 1422. 1439. 1453 und 1475, gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 3500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. und 17. Januar k. J. öffentlich ausgelooft werden.

Berlin den 15. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

696. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. December 1881 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem 3½ procentigen Anlehen von 1844
— 37. Rückzahlungsrate —

Lit. A. Nr. 12, 24, 81, 134, 155, 173, 195, 199, 220, 237,
Lit. B. Nr. 76, 88, 93, 166, 188, 205, 222, 281, 284, 297,
Lit. C. Nr. 3, 46, 71, 80, 162, 188, 320, 340, 364;

2) von dem 4procentigen Anlehen von 1862
— 19. Rückzahlungsrate —

Lit. A. Nr. 11, 101, 263,
Lit. B. Nr. 64, 85, 105, 149, 307, 559.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. December 1881 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844, Reihe III Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IV, und von dem Anlehen von 1862, den am 30. Juni 1882 fälligen Zinsschein ohne laufende Nuмer nebst Talons zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. December 1881 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1882 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Obligationen

1) von dem 3½ procentigen Anlehen von 1844:

aus der 34. Verloosung, rückzahlbar am 31. Decbr. 1878:
Lit. B. à 500 Fl. Nr. 292,
Lit. C. à 250 Fl. Nr. 121,
aus der 35. Verloosung, rückzahlbar am 31. Decbr. 1879:
Lit. B. à 500 Fl. Nr. 215,
aus der 36. Verloosung, rückzahlbar am 31. Decbr. 1880:
Lit. C. à 250 Fl. Nr. 170;

2) von dem 4procentigen Anlehen von 1862:

aus der 17. Verloosung, rückzahlbar am 31. Decbr. 1879:
Lit. A. à 1000 Fl. Nr. 46,
aus der 18. Verloosung, rückzahlbar am 31. Decbr. 1880:
Lit. B. à 500 Fl. Nr. 566,

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. December des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. September 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

697. Vom 1. Oktober ab können Postpackete ohne Werthangabe bis 3 Kilogramm nach Constantinopel auf dem Wege über Varna befördert werden. Die Absendung findet wöchentlich zweimal in geschlossenen Packetsäcken statt. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt ohne Unterschied des Gewichts bis zur angegebenen Gewichtsgrenze 2 Mark 20 Pf. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W. den 23. September 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

698. Vom 1. Oktober ab beträgt das Porto für Postpackete ohne Werthangabe bis 3 kg: 1) nach Italien, Montenegro, Rumänien und Serbien 1 Mark 40 Pf., 2) nach Norwegen über Kopenhagen 1 Mark 60 Pf., 3) nach Bulgarien und Schweden 1 Mark 80 Pf., 4) nach Egypten und zwar nach Alexandrien 2 Mark, nach anderen egyptischen Orten 2 Mark 20 Pf. Das Porto ist in allen Fällen vom Absender im Voraus zu entrichten. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. In den Tarifen für Packetsendungen nach den Nachbarländern Deutschlands treten Aenderungen nicht ein.

Berlin W. den 23. September 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

699. Nachdem wir in Erfahrung gebracht haben, daß finniges Schweinefleisch im hiesigen Regierungsbezirke wiederholt feilgehalten und verkauft worden ist, sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß finniges Fleisch, gleichwie trichinöses, zu den verbotenen Eßwaaren gehört und dessen Feilhalten und Verkauf durch die Bestimmung im §. 367 Nummer 7 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 unter Strafe gestellt ist.

Die Polizeibehörden werden veranlaßt, Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift für die Folge unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Cassel den 24. September 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

700. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus be-

Digitized by Google

ginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatsatteſtes möglichſt früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die unterzeichnete Direction alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsatteſt mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten freie Wohnung im Anstaltsgebäude nur insoweit es der Platz zuläßt. Ihre Verköstigung haben dieselben sich selbst außerhalb des Anstaltsgebäudes zu beschaffen und für den Unterricht 30 Mark Honorar zu entrichten. Die Kosten des Lehrkursus belaufen sich für die auf eigene Kosten Lernenden, Alles einberechnet, auf ca. 300 Mark.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuchs befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Königliche Direction der Hebammenlehranstalt.

701. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Oberförsterei Heringen und der Gemarkung Kleinenfee hinsichtlich der Parzellen, welche von der Verkoppelung ausgeschlossen sind, vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften auf der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann an jedem Werktage Vormittags von 10 bis 12 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal veröffentlicht wird, geschehen, indem sich nach Ablauf der gesetzten Frist die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Friedewald am 16. September 1881.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

702. Der zufolge unserer Bekanntmachung vom 21. Juli d. J. bisher zugelassene Umtausch der für den 1. November d. J. durch unsere Verfügung vom 20. April d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen 4½procentigen Seitens des Inhabers unkündbaren („gelben“) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie I., II. V. und VI. gegen 4 pc. Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie 13 wird mit Ablauf des Monats

Digitized by Google

September d. J. eingestellt. Insofern später auf besonderen Antrag ein Umtausch gekündigter Stücke noch bewilligt werden sollte, bleibt die Feststellung der näheren Bedingungen vorbehalten. Die Landeskreditkasse wird die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen zum Nennwerthe nebst Zinsen bis zum Zahlungstage auf Verlangen alsbald bewirken.

Uebrigens werden die Betheiligten hiermit zur Vermeidung von Verlusten nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Kündigung sich auf alle zu 4½ pc. verzinsliche „gelbe" — Seitens des Inhabers unkündbare — Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse bezieht und daß mit Ende October d. J. deren Verzinsung aufhört.

Cassel am 26. September 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

703. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Thurnhosbach, in der Classe Waldkappel, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 15. September 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

704. Durch Versetzung des seitherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Battenhausen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, zur Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre deshalbigen Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 14 Tagen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Klingelhöffer zu Löhlbach, einreichen.

Frankenberg den 16. September 1881.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

705. Die evangelische Schulstelle zu Klosterhöfe, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen vier Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Heck hierselbst, einzureichen. Schlüchtern den 15. September 1881.

Der Königliche Landrath Roth.

706. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Süß wollen ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Local-Schul-Inspector, Pfarrer von Lorentz zu Rentershausen, einreichen.

Rotenburg den 21. September 1881.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

707. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 5. Schulstelle zu Grebenstein wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Grebenstein zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 23. September 1881.

Der Landrath. J. V.: Wentzel.

Personal-Chronik.

Dem Landrath Grafen von Posadowski-Wehner zu Hofgeismar ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. November d. J. ab Allerhöchst ertheilt und dem Regierungs-Assessor Wentzel die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Hofgeismar übertragen worden.

Dr. med. Carl Bernhard Johannes Lehnebach zu Steinbach-Hallenberg ist zum Kreisphysikus des Kreises Schmalkalden mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schmalkalden ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Delgmann ist zum Kassirer-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Dr. med. Friedrich Georg Philipp Leßdorf zu Bockenheim ist verstorben.

Der Metropolitan Schantz zu Oberkaufungen ist auf seinen Antrag vom 1. August d. J. ab emeritirt und bis auf Weiteres der Pfarrer Lohr zu Heiligenrode zum Metropolitanats-Verweser der Classe Kaufungen, sowie der past. extr. Brand zum Pfarr-Verweser der Pfarrei Oberkaufungen bestellt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den ersten reformirten Pfarrer Alexander Carl Heinrich Weßel in Frankenberg zum Metropolitan der reformirten Pfarreiclasse Frankenberg zu ernennen.

Dem Pfarrer Iber zu Thurnhosbach, in der Classe Waldkappel, ist zum Zwecke der Uebernahme einer ihm verliehenen Pfarrstelle in Mühlhausen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Der erste Bibliothekar Dr. Schubart bei der Landesbibliothek dahier ist auf sein Nachsuchen vom 1. November d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Die Witwe Louise Katharina Grabe ist als Aufseherin bei der Weiber-Strafanstalt in der Stadtkaserne hierselbst auf Widerruf ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 77.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiet bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 5. October. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

708. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt:

„An die Wähler des IV. sächsischen Reichstagswahlkreises zu Gunsten von Wilhelm Liebknecht, Schriftsteller in Leipzig",

Verleger: Wilhelm Hahn, Dresden, Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich,

verboten.

Dresden den 26. September 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

709. Vom 1. Oktober ab können Postpackete ohne Werthangabe bis 3 Kilogramm nach Constantinopel auf dem Wege über Varna befördert werden. Die Absendung findet wöchentlich zweimal in geschlossenen Packetsäcken statt. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt ohne Unterschied des Gewichts bis zur angegebenen Gewichtsgrenze 2 Mark 20 Pf. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W. den 23. September 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

710. Vom 1. Oktober ab beträgt das Porto für Postpackete ohne Werthangabe bis 3 kg: 1) nach Italien, Montenegro, Rumänien und Serbien 1 Mark 40 Pf., 2) nach Norwegen über Kopenhagen 1 Mark 60 Pf., 3) nach Bulgarien und Schweden 1 Mark 80 Pf., 4) nach Egypten und zwar nach Alexandrien 2 Mark, nach anderen egyptischen Orten 2 Mark 20 Pf. Das Porto ist in allen Fällen vom Absender im Voraus zu entrichten. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. In den Tarifen für Packetsendungen nach den Nachbarländern Deutschlands treten Aenderungen nicht ein.

Berlin W. den 23. September 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

711. Um bezüglich derjenigen bei unserer Hauptkasse als Hinterlegungskasse dermalen hinterlegten ausländischen Werthpapiere, welche der Versteuerung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. Js., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, unterliegen, die Abstempelung in möglichst einfacher Weise herbeizuführen, haben wir die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen, auf Antrag der Betheiligten und nach Einsendung der entsprechenden Stempelbeträge die Abstempelung der betreffenden Werthpapiere durch die zuständige Steuerbehörde ihrerseits zu veranlassen.

Es ist daher zu dem fraglichen Zweck die Herausgabe der Werthpapiere an die Betheiligten und die zu solcher etwa erforderliche Genehmigung anderer in dieser Beziehung zuständiger Behörden, insbesondere der Gerichte, nicht nöthig.

Die Anträge auf Herbeiführung der Abstempelung sind bei unserer Hauptkasse zu stellen, unter gleichzeitiger Einsendung der tarifmäßigen Stempelbeträge, welche, wenn die Abstempelung innerhalb der im Tarif zu obigem Gesetz unter Nr. 1 und 2 gedachten, mit dem 29. December d. Js. ablaufenden 90tägigen Frist beantragt wird, bei ausländischen Actien und Actienantheilscheinen auf 50 Pf., bei ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien) auf 10 Pf. für jedes Stück sich belaufen.

Cassel den 10. September 1881.

Königliche Regierung.

712. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 11ten Januar d. J. (Band 3 der Entscheidungen in Strafsachen, Seite 185 ff.) erkennt an, daß die Polizeibeamten auch ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Richters und ohne daß sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, bei Tag und Nacht in Wohnungen, welche als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder der gewerbsmäßigen Unzucht bekannt sind, zum Zwecke der Nachforschung nach dem Aufenthalte liederlicher Frauenzimmer eintreten können.

Die Polizeibehörden machen wir auf diese Entscheidung aufmerksam.

Cassel den 30. September 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

713. Zu Mitgliedern der Commission für Abhaltung des tentamen physicum an der hiesigen Universität während des Jahres vom 1. October d. J. bis dahin 1882 hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten folgende Professoren ernannt:

Digitized by Google

1) für das Fach der Anatomie den Prof. Dr. Lieberkühn,
2) für das Fach der Physiologie den Prof. Dr Külz,
3) für das Fach der Physik den Prof. Dr. Melde,
4) für das Fach der Chemie den Prof. Dr. Zincke,
5) für die Fächer der beschreibenden Naturwissenschaften den Prof. Dr. Greeff.

Marburg den 26. September 1881.

Königliches Universitäts-Curatorium.

714. Die diesseitige Station Cassel-Unterstadt wird vom 1sten k. Mts. ab in den directen Güter- und Kohlenverkehr mit der Bergisch-Märkischen Bahn, vom 10ten k. Mts. ab in den directen Güter- und Kohlenverkehr des Rheinischen Nachbarverkehrs und in den directen Güterverkehr des Rheinisch-Westfälisch-Thüringischen Verbandes mit den für die Station Cassel der Bergisch-Märkischen Bahn bestehenden Frachtsätzen aufgenommen.

Hannover den 27. September 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

715. Nachgenannte Hanauer Leihbankobligationen, als: von Nr. 2808 bis 3310 zu 1000 Mark, ausgestellt in der Zeit vom Februar 1878 bis Ende Dezember 1880, sowie von Nr. 1 bis 1319 à 500 Mark aus den Jahren 1875 und 1876 werden, soweit diese noch vorhanden sind, hiermit auf den 2. November 1881 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den betreffenden Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien gegen 3½ % Zinsen vom 2. November an mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu muß jedoch bis zum 8. October d. J. unter Vorlage der Obligationen bei der Leihbank abgegeben werden. Bei den gekündigten Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung am 2ten November 1881 auf.

Gleichzeitig wird wiederholt veröffentlicht, daß bei der Leihbank große und kleine Kapitalien zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist angelegt werden können. Der zu den neuen Obligationen zu verwendende Stempel wird auf die Leihbankkasse übernommen.

Hanau am 26. Juli 1881.

Die Leihbank-Direction. Schrötter.

Vacanzen.

716. Zur vorläufig auftragsweisen Versehung der Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers an der hiesigen Realschule II. Ordnung, für welche eine Remuneration von 1500 bis 1800 Mark jährlich ausgesetzt ist, wird ein Lehrer gesucht, welcher die facultas docenti für neuere Sprachen, Geschichte, Geographie und Deutsch besitzt und womöglich alsbald eintreten kann. Bewerber wollen ihre mit den entsprechenden Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 15ten k. Mts. an uns einsenden.

Hanau am 26. September 1881.

Das Curatorium der Realschule II. Ordnung.

717. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Asmushausen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Koebrich zu Schwarzenhasel, einzureichen.

Rotenburg den 24. September 1881.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

718. Bewerber um die am 1. November d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Hombressen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Hombressen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 26. September 1881.

Der Landrath. J. V.: Wentzel.

719. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schlitzenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. October d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre dessallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an das Freiherrlich von der Tann'sche Kirchen- und Schulpatronat (Freiherrlich von der Tann'sche Sammtrenterei) zu Tann a/d. Rhön einreichen. Gersfeld den 27. September 1881.

Der Landrath Keßler.

Personal-Chronik.

Dem Forstmeister Grebe zu Cassel ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 4r Classe Allergnädigst verliehen worden.

Dem auf sein Nachsuchen in den Ruhestand getretenen Oberförster Grebe zu Gottsbüren ist der Rothe Adler-Orden 4r Classe Allergnädigst verliehen worden.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. Türck zum Amtsrichter in Orb,

der Gerichts-Assessor Denicke zum Amtsrichter in Treysa,

der Gerichts-Assessor Rumpf zum Amtsrichter in Niederaula,

der Rechtscandidat von Ibell zum Referendar.

Pensionirt: der Gefangenaufseher Kern in Marburg.

Versetzt: der Gerichtsdiener Bernhardt in Niederaula als Gefangenaufseher an das Gerichtsgefängniß in Marburg.

Dem Lehrer Kiel zu Volkmarsen und dem Rector Wehner zu Hünfeld ist aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Digitized by Google

Die Oberschulinspection der Classe Wilhelmshöhe wurde, nachdem der Pfarrer Scheuermann zu Nordshausen von deren einstweiligen Versehung auf sein Nachsuchen entbunden worden ist, dem Pfarrer Zinn zu Kirchbauna und die Oberschulinspection der Classe Homberg, nachdem der Metropolitan Schuchard zu Homberg von dem Amte als Oberschulinspector auf sein Nachsuchen entbunden worden ist, dem Pfarrer Schafft zu Verna übertragen.

Die Pfarrer Eisenberg zu Großenenglis, Ackermann zu Mecklar, Schrader zu Gottsbüren und Ritter zu Sooden sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihres Kirchspiels ernannt worden.

Der Rentmeister Bezzenberger zu Schweinsberg ist zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes in Schweinsberg und das Stadtrathsmitglied Credé zu Carlshafen zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes in Carlshafen bestellt worden.

Die für weitere 3 Jahre erfolgte Wahl des Pfarrers Strobel zu Bockenheim zum Mitgliede der dasigen Stadtschuldeputation wurde bestätigt.

Die definitive Anstellung der seither provisorisch bestellten Lehrerin Pfannkuch zu Cassel als Lehrerin an den dasigen städtischen Schulen, sowie die provisorische Anstellung der Lehrer Stiesel, früher zu Hattenbach, Gödde zu Breuna, Kaiser zu Witzenhausen, Heßler zu Gieselwerder und Blumenstein zu Pfaffenhausen als Elementarlehrer an den städtischen Schulen zu Cassel ist bestätigt worden.

Der Mittelschullehrer Becker zu Sprockhövel ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Kirchhain ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Heimerich zu Besse, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die Stadtschule zu Gudensberg, desf. Kr., Gebauer zu Bischhausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Wendershausen, Kr. Witzenhausen, Ritter zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Bischhausen, Kr. Eschwege, Scheuch zu Meckbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Neuhof, Kr. Fulda, Schröder zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Neumorschen, Kr. Melsungen, Knörr zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Hattenbach, desf. Kr., Mannß zu Asbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an die ev. Schule zu Niederaula, Kr. Hersfeld, Mühlhausen zu Unterrieden, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Besse, Kr. Fritzlar, Streb zu Buchenau, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Neuses, Kr. Gelnhausen, Siemon zu Asbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Ostheim, Kr. Hofgeismar, Biehl zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Lahrbach, Kr. Hersfeld, Böhl zu Linsingen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Dennhausen, Landkr. Cassel, Zimmer zu Katholisch-Willenroth, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die kath. Schule zu Emsdorf, Kr. Kirchhain, Braun zu Eichenried, Kr. Fulda, als Lehrer an die kath. Schule zu Rothemann, desf. Kreises, Weber zu Wüstensachsen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Thaiden, desf. Kr., Kimpel zu Hundshausen, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die ev. Schule zu Unterrieden, Kr. Witzenhausen, Möller zu Battenhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Hundshausen, Kr. Fritzlar, Lampersbach zu Schlitzenhausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die städtischen Schulen zu Schmalkalden, Küppel zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die Stadtschule zu Immenhausen, desf. Kr.; ferner die provisorisch angestellten Lehrer Schmidt zu Breunings, Kr. Schlüchtern, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Jossa, desf. Kr., Fischer zu Hausen, Kr. Witzenhausen, als prov. Lehrer an die Stadtschule zu Witzenhausen, Gonnermann zu Herrenbreitungen, Kr. Schmalkalden, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Tann, Kr. Hersfeld, Hahn zu Hauptschwenda, Kr. Ziegenhain, als prov. Lehrer an die Stadtschule zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, Linnenkohl zu Harleshausen, Landkreis Cassel, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Haindorf, Kr. Schmalkalden, Wankel zu Hüttengesäß, Kr. Hanau, als prov. Lehrer an die städtischen Elementarschulen zu Hanau, Zecher zu Süß, Kr. Rotenburg, als prov. Lehrer an die Stadtschule zu Großalmerode, Hartmann zu Schmalkalden u. Schneider zu Praunheim als prov. Lehrer an die städtischen Schulen zu Bockenheim.

Definitiv angestellt wurden die Lehrer Ried zu Brand, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der kath. Schule daf., Henkel zu Allendorf, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev Schule daf., Diegelmann zu Welkers, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule daf., Trüb zu Bosserode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule daf., Dithmar zu Braunhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule daf., Gärtner zu Wellingerode, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule daf., Hohmann zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, Lotz zu Grüsselbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule daf., Degenhardt zu Edderbringhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule daf., Röder zu Dalherda, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daf., Oberlies zu Klosterhöfe, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule zu Breuna, Kr. Wolfhagen, Weider zu Windecken als Lehrer an der Stadtschule daf., Wilke zu Bermbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule daf., Senzel zu Reichenbach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule daf., Wagner zu Rothfelden, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule daf., Blumenthal zu Halsdorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule daf.

Digitized by Google

Provisorisch angestellt wurden die Schulverweser Slöhr zu Rommers, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Weidemann zu Mosbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Hannappel zu Schletzenhausen, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., die Lehrergehülfen Hamburger zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Thiel zu Habel, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Dickhaut zu Rothemann, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule zu Eichenried, desf. Kr., der Hülfslehrer Bachenheimer zu Kirchhain als Lehrer an der isr. Schule das; ferner die Schulamtscandidaten Ackert als Lehrer an der ev. Schule zu Völkershain, Kr. Homberg, Balz als Lehrer an der ev. Schule zu Schellbach, Kr. Homberg, Borschel als Lehrer an der ev. Schule zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, Brand als Lehrer an der ev. Schule zu Hergershausen, Kr. Rotenburg, Damm als Lehrer an der ev. Schule zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, Dietrich als Lehrer an der ev. Schule zu Balhorn, Kr. Wolfhagen, Engelhardt als Lehrer an der ev. Schule zu Dainrede, Kr. Frankenberg, Ferreau als Lehrer an der ev. Schule zu Schwarzenborn, Kr. Marburg, Grebe als Lehrer an der ev. Schule zu Rohren, Kr. Rinteln, Grede als Lehrer an der ev. Schule zu Pfaffenhausen, Kr. Homberg, Heck als Lehrer an der ev. Schule zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, Hoos als Lehrer an der ev. Schule zu Lohra, Kr. Marburg, Hüter als Lehrer an der ev. Schule zu Harleshausen, Landkr. Cassel, Löchel als Lehrer an der ev. Schule zu Meckbach, Kr. Hersfeld, Meyer als Lehrer an der ev. Schule zu Escher, Kr. Rinteln, Monard als Lehrer an der Stadtschule zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, Römheld als Lehrer an der Stadtschule zu Windecken, Kr. Hanau, Schween als Lehrer an der ev. Schule zu Herrenbreitungen, Kr. Schmalkalden, Böhl als Lehrer an der ev. Schule zu Stadthosbach, Kr. Eschwege, Wittekindt als Lehrer an der ev. Schule zu Gewissenruh, Kr. Hofgeismar, Zeh als Lehrer an der ev. Schule zu Breunings, Kr. Schlüchtern, Zeiß als Lehrer an der ev. Schule zu Goßmannsrode, Kr. Hersfeld, Zimmermann als Lehrer an der ev. Schule zu Asbach, Kr. Schmalkalden, Fromandi als Lehrer an der kath. Schule zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, Löw als Lehrer an der kath. Schule zu Buchenau, Kr. Hünfeld, Meilinger als Lehrer an der kath. Schule zu Mahlerts, Kr. Hünfeld, Plaut als Lehrer an der isr. Schule zu Zimmersrode, Kr. Fritzlar.

Als Lehrergehülfen wurden angestellt die Schulamtscandidaten Dietz an der ev. Schule zu Niederrodenbach, Kr. Hanau, und Kalk an der ev. Schule zu Schnellbach, Kr. Schmalkalden.

In den Ruhestand versetzt sind die Lehrer Lang zu Marxdorf, Kr. Kirchhain, Baumhard zu Asmushausen, Kr. Rotenburg, und Löwe zu Grebenstein.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Rieth zu Schletzenhausen, Schraub zu Batten, der Lehrergehülfe Pflug zu Frankenberg, der isr. Lehrer Samuel zu Zimmersrode und die Lehrerin Heußner zu Rinteln.

Ferner ist der prov. angestellte Lehrer Göbel zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, aus dem Schuldienste entlassen worden.

Gestorben sind die Lehrer Schönemann zu Cassel, Stawitz zu Bockenheim, Bicker zu Thalden, Zimmer zu Emsdorf, Faulstich zu Rothemann, Huff zu Allendorf a/d. W., Geisel zu Meimbressen, Manns zu Odensachsen.

Dr. med. Joseph Gesang hat sich in Fulda als practischer Arzt niedergelassen.

Der practische Arzt Ludwig Köbrich hat sich in Trendelburg niedergelassen.

Der Amtsphysikus a. D. Dr. Pistor zu Trendelburg ist verstorben.

Der Apotheker Carl Knipp zu Herleshausen ist verstorben.

Der bisherige Rector zu Moringen, Pastor a. D. Johann Konrad Heinrich Schrader, ist zum Pfarrer in Gottsbüren, Classe gleichen Namens, bestellt worden.

Der Pfarrer Metz in Floh ist bis auf Weiteres mit den Amtsgeschäften des reformirten Inspectors in der Herrschaft Schmalkalden als Inspectur-Verweser beauftragt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Wächter ist der jetzige Bürgermeister Heinrich Holste zu Weibeck zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 79.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 12. October. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

720. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 1 der in Genf erscheinenden, in der polnischen Druckerei Rue de Lausanne No. 49 gedruckten periodischen Druckschrift

„Przedświt“

vom 15. August 1881 nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist. Posen den 4. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Liman.

721. Die Druckschrift mit den Eingangsworten: „Zur Reichstagswahl! Arbeiter, Bürger! Am 27. Oktober cr.“ wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten. Karlsruhe den 7. Oktober 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär.
Eisenlohr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

722. Die Bestimmung im §. 7a des Reichsstempelgesetzes, wonach zu Schlußnoten ꝛc. gestempelte Formulare zu verwenden sind, hat in den betheiligten Kreisen noch nicht genügende Beachtung gefunden. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß nach der erwähnten Gesetzesstelle in Verbindung mit der Bestimmung im letzten Absatz des §. 7 die Versteuerung von Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen, Schlußbriefen ausschließlich durch Verwendung gestempelter Formulare zu erfolgen hat, und eine Verwendung von Reichsstempelmarken zu den genannten Schriftstücken nur in dem Falle zulässig ist, wenn die Schlußnote ꝛc. über mehrere stempelpflichtige Geschäfte lautet und aus diesem Grunde auf dem gestempelten Formulare behufs Erfüllung des ganzen tarifmäßigen Steuerbetrages noch eine oder mehrere Stempelmarken verwendet werden müssen, daß aber in allen andern Fällen die Verwendung von Stempelmarken zu Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen oder Schlußbriefen als Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe anzusehen ist und Strafe nach sich zieht.

Cassel den 4. October 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

723. Die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. December 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 27. September 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Die vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Zwecks Empfangnahme der neuen Zins-Coupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hier und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks zu haben sind.

Cassel den 6. October 1881.

Königliche Regierung.

724. Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf der Strecke Wernshausen-Schmalkalden. — Nachdem auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. August d. J. mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 unseres Amtsblattes vom 17. Juli 1878, auf die Eisenbahnstrecke Wernshausen-Schmalkalden genehmigt worden ist, bestimmen wir unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für die Strecke Wernshausen-Schmalkalden innerhalb des Regierungsbezirks Cassel, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahn-

Digitized by Google

ordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen unterliegen einer Geldbuße bis zu 30 Mark ev. entsprechender Haftstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Cassel den 5. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

725. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12ten l. Mts. nachträglich zu genehmigen geruht, daß dem Gutsbezirke der Oberförsterei Wambeck der Name „Carlshafen" beigelegt worden ist.

Cassel am 29. September 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

726. Für die **Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Herbste 1881 zu Berlin abzuhalten ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten Termin auf Dienstag den 15. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei dem Herrn Minister spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termin anzubringen.

Zur Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;

b) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinbildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den oben unter b bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Cassel den 7. October 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

727. Das für die Dauer der Sommerzeit auf Wilhelmshöhe bei Cassel eingerichtete Postamt mit Telegraphenbetrieb wird am 15. October d. J. Abends außer Wirksamkeit treten.

Die für die Bewohner von Wilhelmshöhe eingehenden Postsendungen jeder Art werden vom 16ten October d. J. ab durch die Landbriefträger von Cassel aus bestellt.

Cassel den 7. October 1881.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector. zur Linde.

728. Bei der Postagentur in Dörnigheim ist am 1. October d. J. der Telegraphendienst mit Morsebetrieb eröffnet.

Cassel den 5. October 1881.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector. zur Linde.

729. Am 15. October c. wird die Bahnlinie Friedberg-Hanau in ihrem ganzen Umfange auch für den Personen-Verkehr eröffnet und tritt von gedachtem Tage an, statt des bisherigen Fahrplans, der nachstehende in Kraft:

Friedberg-Hanau. Hanau-Friedberg.

712	714	718	Stationen.		711	713	717
2-4	2-4	2-4	Wagenel.	Wagenel.	2-4	2-4	2-4
Abfahrt.					Ankunft.		
6.30	1. 8	5.51	ab Friedberg	an	8. 5	1.41	7 26
6.46	1.24	6 7	Assenheim		7.51	1.27	7 12
7. 2	1.40	6 23	Erbstadt-Kaichen .		7.37	1.13	6 58
7.21	1.58	6 41	Heldenbrg.-Windck.		7.16	12.52	6 37
7.42	2.19	7 2	Bruchköbel		6.54	12.31	6 16
7.56	2.33	7 17	Hanau (Nord) . .		6.35	12.12	5.57
8.10	2.47	7 31	an Hanau (Ost) . .	ab	6.20	11.57	5.42
Ankunft.					Abfahrt.		

Hannover den 3. October 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

730. Vom 15ten d. Mts. ab wird auf die zu einmaliger Hin- und Rückfahrt gültigen Retourbillets im hiesigen Localverkehre, sowie im directen Verkehre, soweit letzterer lediglich Königlich Preußische Staatsbahnen berührt, pro Billet 25 kg Freigepäck sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise gewährt.

Hannover den 2. October 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

731. Vom 15ten d. Mts. ab gelangt im hiesigen Localverkehr eine Personen- und Gepäckbeförderung zwischen den Stationen der Bahnstrecke Friedbberg-Hanau unter sich, sowie mit den Stationen Nieder-Wöllstadt, Bad Nauheim, Butzbach, Lang-Göns und Gießen zur Einführung.

Das Nähere ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren.

Hannover den 4. October 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

732. Nach Maßgabe des §. 38 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 wird unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Gericht am 2. November 1878 erlassene Bekanntmachung nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten 12wöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Großalmerode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte

Digitized by Google

Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Großalmerode den 5. October 1881.

Königliches Amtsgericht. Sunkel.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

733. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. Ziehung am 30. September 1881, Auszahlung am 30. März 1882.

Lit. A. Nr. 143, à 1000 Mark,
Lit. B. Nr. 138, 146, 247, 262, à 500 Mark,
Lit. C. Nr. 72, 121, 174, 204, 208, 298, 372, 521, 527, 649, à 200 Mark.

Hanau am 3. October 1881.

Der Oberbürgermeister. Rauch.

734. In Veranlassung der, nach Erlaß des Herrn Landes-Directors vom 18ten d. Mts. widerruflich bewilligten Herabsetzung des Zinsfußes für vom hiesigen Leihhause ausgeliehene bezw. auszuleihende Hypothek-Capitalien soll noch der im Umlaufe befindliche Rest der 4 %igen Passiv-Obligationen (mit Ausnahme der im Besitze von geistlichen Instituten, Kirchen und Stiftungen befindlichen, sowie auf Namen lautenden dergleichen Obligationen) zur Rückzahlung am 1sten Februar 1882 gekündigt, bezw. den Besitzern der Obligationen deren Convertirung zu 3½ % verzinsliche Obligationen angeboten werden.

Indem dieses im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 14. Juni 1880 und 28. Februar 1881 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dient gleichzeitig zur Nachricht, daß mit Rücksicht auf die in den Obligationen enthaltenen Bedingungen bezüglich der Zinsenvergütung die verlangt werdenden Rückzahlungen schon im Januar k. J., die Convertirungen aber schon vom nächsten Monate an beginnen werden.

Fulda am 30. Juli 1881.

Die Direction des ständischen Leih- und Pfandhauses.

J. V.: Opper.

Vacanzen.

735. Geeignete Bewerber um die erledigte zweite reformirte Pfarrstelle (reformirtes Diakonat) zu Schmalkalden haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 6. October 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

736. Zur vorläufig auftragsweisen Versehung der Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers an der hiesigen Realschule II. Ordnung, für welche eine Remuneration von 1500 bis 1800 Mark jährlich ausgesetzt ist, wird ein Lehrer gesucht, welcher die facultas docenti für neuere Sprachen, Geschichte, Geographie und Deutsch besitzt und womöglich alsbald eintreten kann. Bewerber wollen ihre mit den entsprechenden Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 15ten k. Mts. an uns einsenden.

Hanau am 26. September 1881.

Das Curatorium der Realschule II. Ordnung.

737. Die neu errichtete vierte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Poppenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, auf 840 Mark festgesetzt ist, soll baldigst besetzt werden.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen drei Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dechant Glock zu Poppenhausen, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Gersfeld den 1. October 1881.

Der Landrath. Keßler.

738. Die Schulstelle zu Niederbeisheim ist erledigt. Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Befähigungs- und Führungsatteste binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle unter der Adresse des mitunterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg u. Niederbeisheim den 8. October 1881.

Der Schulvorstand von Niederbeisheim:

Der Landrath. v. Gehren. — Der Lokal-Schul-Inspector. Fromme, Pfr.

Personal-Chronik.

Der bisherige Privatdocent Dr. jur. Adolf Franz ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Ernannt: der Referendar Kehr zum Gerichtsassessor, die Rechtscandidaten Ganslandt und Freiherr von Rotenhan zu Referendarien.

Der invalide Füsilier, frühere Hülfsgefangenwärter Heinrich Würtzer ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Homberg ernannt worden.

Der Strafanstalts-Aufseher Bachmann hierselbst tritt auf sein Nachsuchen vom 1. November d. J. ab in den Ruhestand.

Der invalide Stabstrompeter Heinrich Keßler ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse IV zu Cassel bestellt.

Berichtigung. In der auf Seite 194 des Amtsblatts vom 28sten v. Mts. unter Nr. 699 abgedruckten Bekanntmachung muß es Zeile 5 am Ende: „verdorbenen“ statt „verbotenen“ heißen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 81.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 19. October. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

739. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir das bei A. Herder, Volksbuchdruckerei „Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt: „An die Wähler Barmen-Elberfeld!“ mit der Unterschrift „das sozialdemokratische Wahl-Comité“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes heute verboten haben.

Düsseldorf den 12. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

740. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift Flugblatt „Neuwahl zum deutschen Reichstage am 27. Oktober 1881“ an die Wähler des Kreises Höchst und Usingen gerichtet und im Verlag von Carl Conrad in Bockenheim erschienene, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden den 14. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Nostitz.

741. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Nr. 161 der „Ottenser Nachrichten“ vom 9. October cr. wegen des in derselben enthaltenen sozialdemokratischen Aufrufs an die Wähler des 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises von der unterzeichneten Landesbehörde verboten worden.

Schleswig den 11. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hanssen.

742. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt:

„Wähler von Altstadt-Dresden“
von Aug. Bebel.
Selbstverlag des Verfassers — Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich,

verboten. Dresden den 12. Oktober 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

743. Mittelst Entschließung vom heutigen Tage haben wir die Druckschriften:

1) ein Flugblatt ohne Angabe des Druckers und Verlegers, überschrieben mit:
„Freunde und Genossen!
Arbeiter!“
mit dem Datum: „Deutschland, Anfang Oktober 1881“ und mit einer Reihe bekannter Namen von Sozialdemokraten unterzeichnet;
2) eine Druckschrift, gleichfalls ohne Angabe des Druckers und Verlegers, mit der Aufschrift:
„Werther Genosse!“
sowie mit den Eingangsworten:
„da für Donnerstag, den 27. Oktober die allgemeinen Reichstagswahlen angeordnet sind, ꝛc.“
ohne Datum und Unterschrift;
3) drei Entwürfe zu sozialdemokratischen Flugblättern und zwar:
a. mit der Ueberschrift:
„Wähler des ... Wahlkreises, der Wahltag naht“,
b. mit der Ueberschrift:
„Wähler!
Bürger! Landleute! Arbeiter!
In wenigen Tagen — am 27. Oktober dſ. Js.“ ...,
c. mit den Eingangsworten:
„Wähler!
„Auf den 27. Oktober seid Ihr an die Urnen berufen ꝛc.“;
4) eine Druckschrift mit dem Titel:
„Der Vetter aus Amerika. Eine Erzählung für Landleute, erbaulich zu lesen“,
ohne Bezeichnung des Druckers und Verlegers —

auf Grund des §. 11, Abs. 1 des Gesetzes vom 21sten Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach den 15. Oktober 1881.

Frhr. von Heereman.
Königlicher Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

744. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Uruguay beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 9. October 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

745. Des Königs Majestät haben die Zusammenberufung des Kommunal-Landtags des Regierungs-Bezirks Cassel auf den 3. November d. J. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage, Mittags 12 Uhr, im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel den 17. Oktober 1881.

Der Ober-Präsident. Graf Eulenburg.

746. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu weitern Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Homberg

der Rentier Biermann zu Borken und

der Bürgermeister Weidemann zu Dillich

gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel den 11. October 1881.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

747. Es gereicht der unterzeichneten Behörde zur Befriedigung, zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, daß die sehr gute Aufnahme der Truppen in den Cantonnements sowie bei den Durchmärschen bei Gelegenheit der diesjährigen Herbstübungen ebenso die volle Anerkennung des Königlichen Commando's der 22sten Division gefunden hat, wie die Thätigkeit der sämmtlichen Königlichen Beamten und das bereitwillige Entgegenkommen derselben den Offizieren und Militairbeamten gegenüber bei den durch jene Herbstübungen hervorgerufenen Funktionen.

Cassel den 18. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

748. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **September 1881.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe). ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	24 12	19 96	17 63	16 39	26 75	35 38	39 81	6 37	6 76	9 40	1 38	1 16	1 48	— 90	1 23	1 73	2 38	3 54
2	Fritzlar .	24 —	19 36	16 64	15 64	26 —	29 50	31 90	5 60	7 13	7 93	1 15	1 03	1 23	— 86	— 89	1 94	2 08	3 18
3	Fulda . .	23 84	19 17	17 54	16 20	30 —	30 —	44 —	4 83	8 04	8 08	1 12	— 88	1 40	— 70	— 92	2 —	2 09	3 08
4	Hanau .	24 94	20 33	18 38	16 63	33 50	28 50	50 —	5 34	6 29	8 13	1 32	— 95	1 56	1 06	1 14	2 04	2 50	3 30
5	Hersfeld .	22 75	20 —	16 50	16 —	28 50	29 50	31 50	5 25	7 —	7 —	1 15	— 90	1 20	— 70	1 10	1 80	2 20	3 —
6	Hofgeismar	24 —	19 50	18 —	17 —	30 —	30 —	40 —	3 34	6 80	9 20	1 20	1 —	1 20	— 90	1 10	2 —	2 20	3 —
7	Marburg .	23 —	20 50	16 —	17 —	19 —	30 —	36 —	4 50	7 50	8 —	1 20	— 90	1 32	— 88	1 —	1 70	2 10	3 60
8	Rotenburg	24 33	20 —	17 50	17 —	30 —	36 —	40 —	6 —	7 —	9 —	1 20	1 20	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 70
	Summa .	190 98	158 82	138 19	131 86	223 75	248 88	313 21	41 20	56 52	66 74	9 72	8 02	10 59	6 72	8 38	15 01	17 75	25 40
	Durchschnittsbetrag .	23 87	19 85	17 27	16 48	27 97	31 11	39 15	5 15	7 07	8 34	1 22	1 —	1 32	— 84	1 05	1 88	2 22	3 18

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Roggen. Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 32	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 34	— 28	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 55	— 20
3	Fulda	— 44	— 34	— 60	— 56	— —	— 48	— 58	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 32	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 45	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 40	2 80	1 80	— 20
7	Marburg	— 44	— 32	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 28	— 40	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 39	2 51	4 02	3 17	— 46	3 46	4 22	21 60	26 —	13 45	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 31	— 50	— 45	— 46	— 43	— 53	2 70	3 25	1 68	— 20

Cassel am 10. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

749. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat September 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	20	4	70	3	38
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	20	4	70	3	38
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	17	5	—	4	08
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	17	5	—	4	08
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	82	3	97	3	57
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	82	3	97	3	57
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	82	3	97	3	57
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	—	3	50	3	50
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	50	4	50	3	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8	50	4	50	3	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	50	4	60	3	40
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	50	4	60	3	40
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	10	4	04	4	02
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	8	10	4	04	4	02
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8	10	4	04	4	02
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	10	4	04	4	02
17	„ Hanau . .	Hanau. . .	8	32	4	07	3	15
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	32	4	07	3	15
19	„ Marburg .	Marburg .	8	50	4	—	3	75
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	50	4	—	3	75
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	50	4	—	3	75
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	55	3	75	3	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	63	4	26	3	63

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 13. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

750. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. September l. Js. wird in Folge eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. Js. (Ges. S. S. 185) bis zum 29. December d. Js. vorzunehmende Stempelung der bei unserer Hinterlegungsstelle deponirten ausländischen Werthpapiere nicht von der vorherigen Einzahlung der entsprechenden Stempelbeträge Seitens der Interessenten abhängig ist, da unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Abgabebeträge zunächst vorschußweise zu zahlen und sodann von den Interessenten wieder einzuziehen.

Cassel am 7. October 1881.

Königliche Regierung.

751. Um bezüglich derjenigen bei unserer Hauptkasse als Hinterlegungskasse dermalen hinterlegten ausländischen Werthpapiere, welche der Versteuerung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. Js., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, unterliegen, die Abstempelung in möglichst einfacher Weise herbeizuführen, haben wir die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen, auf Antrag der Betheiligten und nach Einsendung der entsprechenden Stempelbeträge die Abstempelung der betreffenden Werthpapiere durch die zuständige Steuerbehörde ihrerseits zu veranlassen.

Es ist daher zu dem fraglichen Zweck die Herausgabe der Werthpapiere an die Betheiligten und die zu solcher etwa erforderliche Genehmigung anderer in dieser Beziehung zuständiger Behörden, insbesondere der Gerichte, nicht nöthig.

Die Anträge auf Herbeiführung der Abstempelung sind bei unserer Hauptkasse zu stellen, unter gleichzeitiger Einsendung der tarifmäßigen Stempelbeträge, welche, wenn die Abstempelung innerhalb der im Tarif zu obigem Gesetz unter Nr. 1 und 2 gedachten, mit dem 29. December d. Js. ablaufenden 90tägigen Frist beantragt wird, bei ausländischen Actien und Actienantheilscheinen auf 50 Pf., bei ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien) auf 10 Pf. für jedes Stück sich belaufen.

Cassel den 10. September 1881.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

752. Am 1. October cr. ist ein neuer Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc. in Wagenladungen von je 10000 kg im Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Köln (rechtsrheinisch) und Elberfeld und den Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover in Kraft getreten, welcher im Allgemeinen Frachtermäßigungen, jedoch auch einzelne geringe Erhöhungen enthält.

Tarif-Exemplare sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 6. October 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

753. Vom 15ten d. Mts. ab gelangen directe Schnellzugbillets zwischen Cassel einer- und den Stationen Staßfurt, Schönebeck, Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam andererseits via Güsten zur Einführung.

Das Nähere ist auf der Station Cassel zu erfahren. Hannover den 10. October 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

754. Unter insoweitiger Abänderung unserer Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. wird hiermit veröffentlicht, daß auf Retourbillets im Verkehre zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Nassauischen, Taunus und Homburger Bahnstrecken bis auf Weiteres Freigepäck nicht gewährt wird.

Hannover den 11. October 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

755. Nach Maßgabe des §. 38 des Gesetzes vom

Digitized by Google

29. Mai 1873 wird unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Gericht erlassene Bekanntmachung vom 1. October 1879 im Amtsblatt Nr. 70 nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung des Gutsbezirks Oberförsterei Rottebreite hiermit dahin festgestellt, daß die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung sich bestimmen.

Großalmerode am 5. October 1881.

Königliches Amtsgericht. Sunkel.

756. Nach Maßgabe des §. 38 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 wird unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Gericht erlassene Bekanntmachung vom 8. März 1879 im Amtsblatt Nr. 19 nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte eines Theils der Gemarkung Trubenhausen, welcher das sogen. Niedergut enthält, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Großalmerode am 5. October 1881.

Königliches Amtsgericht. Sunkel.

Vacanzen.

757. Zur vorläufig auftragsweisen Versehung der Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers an der hiesigen Realschule II. Ordnung, für welche eine Remuneration von 1500 bis 1800 Mark jährlich ausgesetzt ist, wird ein Lehrer gesucht, welcher die facultas docenti für neuere Sprachen, Geschichte, Geographie und Deutsch besitzt und womöglich alsbald eintreten kann. Bewerber wollen ihre mit den entsprechenden Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 15ten k. Mts. an uns einsenden.

Hanau am 26. September 1881.

Das Curatorium der Realschule II. Ordnung.

758. Bewerber um die am 16. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Friedrichsdorf wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Friedrichsdorf zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 11. October 1881.

Der Landrath. J. V.: Wentzel.

759. Concurrenzfähige Bewerber um die vacant gewordene Lehrerstelle an der israelitischen Volksschule zu Böhl, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Dienstwohnung und 90 Mark für Privatfeuerung verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen anher einreichen.

Böhl den 15. October 1881.

Der Königliche Amtmann Engelhard.

760. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Hoof, Kreises Cassel, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 10. October 1881.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Dr. med. Lehnebach ist zum Kreis-Physikus des Kreises Schmalkalden ernannt worden.

Dr. med. Hermann Philipp Knierim hat sich als practischer Arzt in Marburg niedergelassen.

Der Lehrer Kopka bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg ist auf sein Nachsuchen aus dem communalständischen Dienste entlassen worden.

Der Postsecretair Sälzer ist von Dillenburg nach Cassel versetzt; der Postpraktikant Krage in Hersfeld ist zum Postsecretair ernannt. Der Bürgermeister Seipel in Ulmbach und der Schuhmacher Rumpf in Meimbressen sind zu Postagenten angenommen.

Der Ober-Telegraphen-Assistent Schütz in Schmalkalden ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Oberhülsa Albert Bödicker ist auf erfolgte Präsentation zum zweiten Pfarrer in Grebenstein, Classe gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Hünfeld Lorenz Philipp Ludwig Lohr ist zum Pfarrer in Pfieffe, Classe Spangenberg, bestellt worden.

Der past. extr. Emil Christian Sperber aus Allendorf a/W. ist zum Verweser der Pfarrei Zwesten, Classe Borken, bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Grede zu Caßdorf ist der Bürgermeister Wiegand daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Dem Bahnarbeiter Georg Ploch in Melsungen ist für die mit eigner Lebensgefahr verbundene Lebensrettung eine Belohnung von 15 Mark zu Theil geworden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 83.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 26. October. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 24 des Reichsgesetzblatts, welche vom 10. October 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1448 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 7. October 1881.

Die Nummer 25 des Reichsgesetzblatts, welche vom 21. Oktober 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1449 die Zusatzkonvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrage vom 2. September 1861, nebst erläuternden Spezialbestimmungen. Vom 31. März 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. September 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8807 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 24. September 1880, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich anhalt-bernburgischen Regierung getroffenen Vereinbarungen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen vom 5. September 27. August 1839 und 4./11. Februar 1850, und der zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich anhalt-dessauischen Regierung wegen desselben Gegenstandes getroffenen Vereinbarung vom 26./9. August 1847; unter

Nr. 8808 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Apenrade. Vom 16ten August 1881; und unter

Nr. 8809 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg. Vom 16ten August 1881.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Oktober 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8810 die Verordnung, betreffend die Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen. Vom 29. August 1881; unter

Nr. 8811 den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 15. September 1881; unter

Nr. 8812 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Springe und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Jork und Ahlden. Vom 26. September 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

761. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich in Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des 6. Berliner Reichstagswahlkreises!“, unterzeichnet: „Berlin, den 18. Oktober 1881. Zahlreiche sozialistische Arbeiter und Handwerker“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 21. Oktober 1881.

Der Königliche Polizei-Präsident: von Madai.

762. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Druck von H. Zimmer und Comp. hierselbst erschienene, von Feltenberg in Breslau im Auftrage vieler sozialdemokratischer Arbeiter und Handwerker unterzeichnete, an die Wähler zum deutschen Reichstage gerichtete nicht periodische Druckschrift von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten. Breslau den 18. Oktober 1881.

Königlicher Regierungs-Präsident. Juncker.

763. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das im Druck von H. Zimmer & Co. hierselbst erschienene, an die „Wähler Breslaus“ gerichtete, von „vielen sozialdemokratischen Arbeitern und Handwerkern“ „Im Auftrage: C. Kulkmann in Breslau“ unterzeichnete Flugblatt von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau den 18. Oktober 1881.

Königlicher Regierungs-Präsident. Juncker.

764. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir nachbenannte, ohne Angabe des Druckers und Verlegers versehene Flugblätter: 1) „Zum Beweise was Kriege kosten“ mit einer nachgedruckten Empfehlung von Bebels Broschüre „Die

Digitized by Google

parlamentarische Thätigkeit der Reichstage und der Landtage von 1877."

2) „Zur Agitation." (Vertraulich und nur Rednern einzuhändigen) nach §. 11 des gedachten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf den 19. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Roon.

765. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das

„Sozialistische Wahl-Comité"

zu Posen als eine unter den §. 1 des gedachten Gesetzes fallende Verbindung durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen den 21. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Liman.

766. Von der unterzeichneten Landespolizeibehörde sind auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 nachstehende Druckschriften verboten worden:

1) das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers erschienene Flugblatt, betitelt:

„An die Wähler des 7. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises",

enthaltend einen sozialdemokratischen Aufruf zur Reichstagswahl,

2) die zweite Beilage zu den „Itzehoer Nachrichten" Nr. 121 vom 15. Oktober d. J. wegen des in derselben enthaltenen sozialdemokratischen Aufrufs an die Wähler des 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises. Schleswig den 17. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

767. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ein weiteres Flugblatt:

An die Wähler in Altstadt-Dresden
von Aug. Bebel.
d. d. Wurzen am 25. September 1881.
Verleger: A. Härter in Zürich. Druck der Vereins-Buchdruckerei Riesbach-Zürich,

verboten. Dresden den 17. Oktober 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

768. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat in Gemäßheit von §. 11 Abs. 1 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Wähler im 17. sächsischen Reichstagswahlkreise"

und unterzeichnet:

„Einige Wähler, die sich für die Wahl eines Volksmannes im 17. Reichstagswahlkreise interessiren",

Verlag von Max Preißer in Chemnitz, Druck von der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich, verboten.

Zwickau den 20. Oktober 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

769. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 Abs. 1 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das in Zschopau und der dortigen Gegend verbreitete Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An meine Wähler!"

und unterzeichnet:

„Das Comité zur Erzielung einer wahrhaft freisinnigen und volksthümlichen Reichstagswahl im 20sten sächsischen Reichstagswahlkreis",

auf welchem als Druckort:

„Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich"

angegeben ist, verboten.

Zwickau den 18. Oktober 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

770. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das bei Moritz Günther in Mittweida gedruckte, „Wähler des 15. Reichstagswahlkreises" überschriebene und „Eduard Eims im Namen mehrerer Wähler des 15. Reichstagswahlkreises" unterzeichnete Flugblatt auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 18. Oktober 1881.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

771. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt:

„An die Wähler des I. sächsischen Reichstagswahlkreises (die Stadt Zittau und die Amtsgerichtsbezirke Zittau, Großschönau, Herrnhut, Ostritz, Reichenau) zu Gunsten von L. Viereck in München, Kammergerichtsreferendar a. D., Verleger: A. Herter, Zürich, Vereins-Buchdruckerei: Hottingen-Zürich"

verboten.

Bautzen den 19. Oktober 1881.

Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Beust.

772. Das unterzeichnete Kreisamt hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den bei C. Ullrich in Offenbach a/M. gedruckten und verlegten, an die Wähler des Wahlkreises Offenbach-Dieburg gerichteten und Namens der Sozialdemokraten des Kreises Offenbach-Dieburg von C. Ullrich unterschriebenen Wahlaufruf verboten.

Offenbach den 17. Oktober 1881.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach. Rothe.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

773. Unter Bezugnahme auf §. 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Amtsstellen, welchen der im Jahre 1881 geerndtete, der Gewichtssteuer unterliegende Taback zur Verwiegung vorzuführen ist, folgende Stellen von mir bestimmt worden sind:

a. im Hauptsteuer-Amtsbezirke Cassel:

1) das Unter-Steuer-Amt Eschwege für dessen Hebebezirk,
2) die in Allendorf zu errichtende Verwiegungsstelle für den Hebebezirk des Unter-Steuer-Amts in Witzenhausen;

b. im Hauptsteuer-Amtsbezirke Hanau:

1) das Haupt-Steuer-Amt in Hanau für dessen Specialhebebezirk,
2) das Unter-Steuer-Amt in Gelnhausen für dessen Hebebezirk.

Die Zeit der Verwiegung des Tabacks wird von den betreffenden Steuerstellen in den einzelnen Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

Die oben genannten Stellen gelten bis auf Weiteres auch für die folgenden Erntejahre als Verwiegungsstellen und wird eine etwa hierin eintretende Aenderung seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Cassel den 21. October 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

774. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch Folgendes zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

Die diesseitigen Steuerbehörden sind angewiesen worden, auch Anträgen zu entsprechen, die dahin gehen, daß solche ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, welche nicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 8ten Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, abgestempelt worden sind, nach Maßgabe der Nr. 2b bezw. der Ausnahme zu Nr. 2b des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 mit dem Stempelaufdrucke versehen werden,

weil nicht alle nach der Tarifnummer 2b und nach §. 3 a. a. O. die vorherige Versteuerung bedingenden Verkehrsacte bezüglich der erwähnten Werthpapiere durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871 verboten worden sind.

Dabei mache ich jedoch die Betheiligten zugleich darauf aufmerksam, daß ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelt worden sind, den Verkehrsbeschränkungen des Gesetzes vom 8. Juni 1871 gleichwohl in vollem Umfange unterliegen.

Cassel den 24. October 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

775. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. September l. Js. wird in Folge eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. Js. (Ges. S. S. 185) bis zum 29. December d. Js. vorzunehmende Stempelung der bei unserer Hinterlegungsstelle deponirten ausländischen Werthpapiere nicht von der vorherigen Einzahlung der entsprechenden Stempelbeträge Seitens der Interessenten abhängig ist, da unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Abgabebeträge zunächst vorschußweise zu zahlen und sodann von den Interessenten wieder einzuziehen.

Cassel am 7. October 1881.

Königliche Regierung.

776. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August d. J. zu genehmigen geruht, daß dem Vorstande der Kolonie für Epileptische zu Bielefeld die Bewilligung ertheilt werde, zum Besten der gedachten Kolonie in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, und zwar in allen Haushaltungen ohne Unterschied der Konfession, eine einmalige Haus-Kollekte für das Jahr 1882 abzuhalten. Die Kolonie, in welcher gegenwärtig etwa 500 epileptisch Kranke aller Konfessionen und aus allen Provinzen der Monarchie, theilweise unentgeldlich, ärztlich geordnete Pflege, eine ihrem Krankheitszustande angemessene Beschäftigung und in zahlreichen Fällen Heilung finden, bedarf zur Erhaltung in ihrer bisherigen umfangreichen und segensvollen Wirksamkeit jeder möglichen Förderung, namentlich durch Aufbesserung ihrer beschränkten Geldmittel.

Die Kollekte wird entweder durch besondere Kollektanten, welche mit Seitens des Vorstandes der Kolonie ausgestellten, von der Polizeibehörde beglaubigten Legitimationspapieren und mit paginirten Sammellisten versehen sind, oder durch einer Legitimation nicht bedürfende Geistliche und sonstige Mitglieder der Presbyterien, beziehungsweise der Gemeinde-Kirchenräthe und Kirchen-Vorstände abgehalten werden. Den Verwaltungs- und Polizeibehörden geben wir hiervon mit der Veranlassung Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Cassel den 24. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

777. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24sten v. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß:

a. die forstfiscalischen Gutsbezirke Oberförsterei Rödbenau mit 1976,761 ha und Oberförsterei Hommershausen mit 1878,436 ha zu einem Gutsbezirke unter dem Namen „Oberförsterei Frankenberg" vereinigt, und

b. die von dem Forstfiskus aus dem Gemeindeverbande von Rödbenau angekauften Parzellen Karte 3 Nr. 315 und 316 in Größe von 0,7009 ha aus dem Gemeindeverbande von Rödbenau ausgeschieden und

Digitized by Google

dem neu zu bildenden Gutsbezirk „Oberförsterei Frankenberg“ einverleibt werden.

Cassel den 10. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

778. Vom 20sten d. Mts. ab gelangt eine directe Personen- und Gepäckbeförderung von den Stationen Assenheim, Friedberg nach Klein-Steinheim, Mühlheim, Offenbach, Langenselbold, Meerholz und Gelnhausen, sowie von Nauheim, Gießen, Marburg und Cassel nach Offenbach, via Windecken-Hanau, zur Einführung.

Das Nähere ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren.

Hannover den 15. October 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

779. Für den Verkehr zwischen Cassel und Frankfurt a/M. via Gießen werden vom 1. December cr. ab an Stelle der bestehenden zweitägigen Retourbillets solche mit dreitägiger Gültigkeitsdauer zu etwas erhöheten Preisen ausgegeben.

Das Nähere ist auf den beiden genannten Stationen zu erfahren.

Hannover den 18. October 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

780. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Wolfhagen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Aerzte, welche sich um dieselbe bewerben wollen, müssen die Physikatsprüfung bestanden haben oder zu deren Ablegung binnen 2 Jahren sich alsbald verpflichten und haben ihre Gesuche nebst der Approbation, einem Lebenslauf und — falls sie nicht bereits als Medizinalbeamte bestellt waren — einem behördlichen Führungszeugnisse binnen 6 Wochen uns einzureichen.

Wir bemerken, daß der Sitz der Stelle nicht an die Kreishauptstadt gebunden ist, sondern unter Berücksichtigung etwaiger Wünsche des Bewerbers an einen anderen Amtsgerichtsort des Kreises angewiesen werden kann. Cassel den 15. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

781. Die Kreisthierarztstelle für den Kreis Cassel ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und einem ausführlichen Lebenslaufe binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel am 21. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

782. Durch Beförderung des zweiten Lehrers in Marborf an die erste Lehrerstelle daselbst ist die zweite Schulstelle erledigt.

Bewerber darum haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen an den mitunterzeichneten Schulinspector einzureichen. Kirchhain u. Marborf am 18. October 1881.

Der Königliche Schulvorstand:

Rohde, Landrath. Paul, Pfarrer.

Personal-Chronik.

Der Schichtmeister und Secretair Deichmann zu Schwalbenthal am Meisner ist vom 1. September d. J. ab an die Berginspection zu Clausthal versetzt.

Dem Bade-Inspector Jacobi zu Nenndorf ist der Charakter als „Domänenrath“ Allergnädigst verliehen worden.

Der Kreiswundarzt des Kreises Wolfhagen Dr. med. Hermann Hildebrandt zu Naumburg ist verstorben.

Der past. extr. Georg Ernst Adolph Lehn ist zum Gehülfen des 2ten Pfarrers an der Brüderkirche dahier, Werner, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Hettenhausen, Hermann Denhardt, ist zum Pfarrer in Oberkalbach, Classe Schwarzenfels, bestellt worden.

Der Feldmesser Oskar Senneselder ist zum Katasterfupernumerar hierselbst berufen worden.

Ernannt: der Rechtskandidat Hirschfeld zum Referendar.

Verliehen: dem ersten Gerichtsdiener Schmell bei dem Oberlandesgericht, dem ersten Gerichtsdiener Kraus bei dem Landgericht in Hanau und dem ersten Gerichtsdiener Schmidt bei dem Landgericht in Marburg der Titel als Botenmeister.

Dem Zimmergesellen Friedrich Steinmetz in Wanfried ist für die mit eigener Lebensgefahr verbundene Lebensrettung des Knaben Ferdinand Bischoff daselbst eine Belohnung von 20 Mark zu Theil geworden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 85.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 2. November. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

783. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt p. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woterfen, Müssen, Güllzow und Dalbort, die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

die Stadt und das Amt Harburg,

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin den 25. Oktober 1881.

Königliches Staats-Ministerium
von Puttkamer. G. von Kameke.
Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg.
von Boetticher. von Goßler.

784. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt: „Wähler Magdeburgs!“ unterzeichnet die Sozialdemokraten Magdeburgs, Verlag von C. Heinrich in Magdeburg, angeblich Druck von A. Vogel und Comp. in Braunschweig, als sozialistischen Tendenzen dienend (§. 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten.

Magdeburg den 24. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Graf Baudissin.

785. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Druckschrift: „An die Reichstagswähler für Halle und den Saalkreis“, Verfasser und Verleger Wilhelm Hasenclever, Schriftsteller in Wurzen; Druck der Vereinsdruckerei zu Zürich-Hottingen,

hierdurch verboten.

Merseburg den 24. Oktober 1881.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Dieſt.

786. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R. G. Bl. S. 351) wird die Druckschrift:

An die Reichstagswähler für Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, ohne Datum, Verlag von Wilhelm Hasenclever in Wurzen — Druck der Vereinsdruckerei zu Zürich-Hottingen

verboten. Erfurt den 24. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident. von Kamptz.

787. Der unterzeichnete Regierungs-Präsident hat das als Wahlaufruf für den Drechslermeister August Bebel aus Leipzig bestimmte, im Druck und Verlag von H. Zimmer u. Co. in Breslau erschienene Flugblatt, welches an die „Arbeiter Königsbergs“, d. d. Königsberg, im Oktober 1881 — gerichtet und mit „Mehrere Arbeiter“ — unterzeichnet ist, auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Königsberg den 25. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident. von Schmeling.

788. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Wahlaufruf an die Wähler des Görlitz-Laubaner Wahlkreises, beginnend mit den Worten:

„Der Wahltag naht“,

worin die Kandidatur von Hugo Keller empfohlen wird, hierdurch verboten.

Liegnitz den 26. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Zedlitz.

789. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage von E. Engelbrecht in Hannover erschienene Wahlaufruf an die Wähler des 8. hannoverischen Wahlkreises, beginnend mit den Worten:

„Auf zur Wahl!“

worin die Kandidatur des Heinrich Ernst August Meister

Digitized by Google

in Hannover empfohlen wird, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hannover den 24. Oktober 1881.

Königliche Landdrostei. von Cranach.

790. Das bei C. W. Vollrath in Leipzig gedruckte, von W. Hasenclever in Wurzen verlegte Flugblatt:

„An die Wähler des 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises"

ist auf Grund der §§. 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 heute von uns verboten worden.

Schleswig den 24. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

791. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. d. M. die im §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf Ein Jahr getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1880 auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21sten Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Dauer Eines Jahres hiermittelst untersagt. Schleswig den 29. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

792. Auf Grund des §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift, Flugblatt: „An die Wähler des Wahlkreises Frankfurt a/M." gerichtet und im Verlag von Richard Kirste in Frankfurt a/M. erschienen, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden den 24. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Mollier.

793. Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde ein in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedrucktes, an die „Wähler des Reichstags-Wahlbezirks Fürth-Erlangen-Lauf-Hersbruck" gerichtetes Flugblatt, anfangend mit den Worten: „Wiederum sind drei Jahre verflossen", an dessen Schlusse Gabriel Loewenstein in Fürth als Kandidat für die bevorstehende Reichstagswahl empfohlen ist, auf Grund des §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten. Ansbach den 24. Oktober 1881.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern. Freiherr von Herman.

794. Das in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, in Verlag und Redaktion von Robert Kramer in Mannheim erschienene Wahlflugblatt mit der Ueberschrift „Wähler, Organ zur Orientirung bei Reichstagswahlen" und der Bezeichnung „Probenummer" ist auf Grund des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie unterm Heutigen von uns verboten worden.

Speyer den 26. Oktober 1881.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Braun, K. Regierungs-Präsident.

795. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ein Flugblatt:

„An die Wähler von Neustadt-Dresden und Umgegend von Wilhelm Liebknecht,
d. d. Borsdorf bei Leipzig, den 15. Oktober 1881 — Verleger: A. Härter in Zürich — Druck der Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich"

verboten. Dresden den 25. Oktober 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

796. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 Abs. 1 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Wähler des 22. Wahlkreises!"

und unterzeichnet:

„Viele sozialistische Wähler",

auf welchem „Verlag und Druck der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich" angegeben ist und „Louis Viereck, Kammergerichts-Referendar a. D. in München" zum Reichstags-Abgeordneten empfohlen wird, verboten.

Zwickau den 26. Oktober 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

797. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 Abs. 1 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Wähler des 19. sächsischen Reichstagswahlkreises"

und unterzeichnet:

„Eine Anzahl Wähler des 19. sächsischen Reichstagswahlkreises",

auf welchem als Verleger August Bebel in Dresden, als Drucker Franz Goldhausen in Leipzig angegeben ist, verboten. Zwickau den 27. Oktober 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

798. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten:

Digitized by Google

ein anonymes Flugblatt mit den Anfangsworten: „Wähler! Der Wahltag steht unmittelbar bevor! ꝛc.“ Druck und Verlag der schweizerischen Verlagsdruckerei Hottingen-Zürich.

Ellwangen den 27. Oktober 1881.

Königl. Württ. Regierung des Jagstkreises.
von Wolff.

799. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird die Druckschrift, mit den Worten anfangend: „Wähler des 9. badischen Wahlkreises. Auf den 27. Oktober“, ohne Angabe des Druckers, verboten.

Karlsruhe den 26. Oktober 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär.
Eisenlohr.

800. In Anwendung der §§. 11 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die von dem Gr. Bezirksamte Mannheim unterm Heutigen mit Beschlag belegte Druckschrift: „Wähler, Organ zur Orientirung bei Reichstags-Wahlen“ wird verboten.

Mannheim den 23. Oktober 1881.

Der Großh. bad. Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach. Frech.

801. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha das in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, in verschiedenen Exemplaren im Stadtbezirke zur Verbreitung gelangte Flugblatt mit dem Eingange: „Wähler! Bürger! Landleute! Arbeiter!“ und mit der Unterschrift: „Eine Anzahl Wähler des Gothaischen Wahlkreises“ verboten.

Gotha den 24. Oktober 1881.

Der Stadtrath. von Kunersdorf.

802. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt:

An die Wähler des 1. Braunschweigischen Wahlkreises (Braunschweig-Blankenburg),

Verleger S. Kokosky in Braunschweig, Druck der Schweiz. Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich, durch die unterzeichnete Behörde als Landespolizeibehörde verboten.

Braunschweig den 24. Oktober 1881.

Herzogliche Polizei-Direktion. Orth.

803. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von W. Hasenclever, Schriftsteller in Wurzen verlegte, von C. W. Vollrath in Leipzig gedruckte, „An die Wähler des 1. Hamburger Wahlkreises!“ überschriebene und „Zahlreiche sozialdemokratische Handwerker und Arbeiter“ unterzeichnete Flugblatt nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 24. Oktober 1881.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

804. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz in Stuttgart verlegte, in der Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte, „An die Wähler des 2. Hamburger Wahlkreises!“ überschriebene und „J. H. W. Dietz, Buchdrucker, früher in Hamburg, jetzt in Stuttgart“ unterzeichnete Flugblatt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 24. October 1881.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

805. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz in Stuttgart verlegte, in der Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte, „An die Wähler des 3. Hamburger Wahlkreises!“ überschriebene und „E. Breuel, Buchbinder“ unterzeichnete Flugblatt nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 24. Oktober 1881.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

806. Vom 1. November ab können nach der Capkolonie Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, als Minimum jedoch 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin W. den 21. Oktober 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

807. Der Herr Minister des Innern hat unter dem

16ten d. Mts. dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Jahre 1882 stattfindenden bezüglichen Rennen eine öffentliche Verloosung von Pferden, für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 24. Oktober 1881.

Der Ober-Präsident. Graf Eulenburg.

808. Im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 357), mit den in dessen §. 2 angegebenen Ausnahmen, die auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten) für ablösbar erklärt. Die Provokation auf Ablösung steht sowohl den Verpflichteten, als auch den Berechtigten zu.

Laut §. 29 des gedachten Gesetzes sind für die nach den Bestimmungen desselben zu bewirkenden Auseinandersetzungen, einschließlich der in dessen §§. 29 und 30 bezeichneten Regulirungen, soweit in letzteren nicht bereits ein Erkenntniß erster Instanz ergangen ist, wir die zuständige Behörde.

Zur Erleichterung der Reallasten-Ablösungen ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 112) für die Provinz Hessen-Nassau eine Rentenbank errichtet, welche laut Allerhöchster Ordre vom 16. September 1876 (Reg.-Amtsblatt S. 301) mit der schon bisher bestandenen Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster vereinigt ist.

Indem wir in Betreff der einzelnen Ablösungsnormen auf die näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1876 hinweisen, machen wir die Betheiligten noch besonders auf die wesentlichen Vortheile aufmerksam, welche ihnen bei den Ablösungen gemäß §§. 17, 18 und 19 desselben durch die Vermittelung der Rentenbank dargeboten werden. Namentlich wird es nur durch den Eintritt der Vermittelung der Rentenbank ermöglicht,

daß nach den näheren Vorschriften des Gesetzes die Verpflichteten bei den Ablösungen nach dessen §§. 17 und 18 die Ablösungsrenten (§. 16) durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrags tilgen können, es den Berechtigten aber dann dennoch freisteht, die Abfindung zum 20fachen Betrage in 4 prozentigen Rentenbriefen zu verlangen; — daß ferner sowohl in den Fällen des §. 18, als auch bei den gemäß §. 19 stattfindenden Kapitalablösungen solcher Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, öffentlichen Schulen und den anderen daselbst bezeichneten Instituten, frommen und milden Stiftungen und Fonds zustehen, den Berechtigten, wenn die Verpflichteten nicht selbst die Ablösung durch Baarzahlung bewirken wollen, die Abfindung in 4 prozentigen Rentenbriefen von der Rentenbank gewährt wird, an welche letztere dann die ihr dafür überwiesenen Renten von den Verpflichteten nur so lange, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist und zwar während eines Zeitraums in den Fällen des §. 18 von $41\,^1/_{12}$ Jahren, in den Fällen des §. 19 von $56\,^1{}_{12}$ Jahren zu entrichten sind; — mit dem Ablauf dieser Perioden aber die Verbindlichkeit der Verpflichteten zur Entrichtung der Renten ganz aufhört.

Im hiesigen Regierungsbezirke bestehen auch zur Zeit noch mannichfache, unter die Vorschriften des gedachten Gesetzes, von welchem bis dahin nur ein verhältnißmäßig geringer Gebrauch gemacht ist, fallende Reallasten, so namentlich in größerem Umfange ablösbare Geld-, Getreide-, und sonstige Natural-Abgaben und Leistungen, welche von pflichtigen Grundbesitzern an Kirchen, Pfarren, Küstereien, kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer zu entrichten sind. Dahin gehören ferner die häufig vorkommende, auf Gütern und Grundstücken lastende, unter den gegenwärtigen Verhältnissen meistentheils Uebelstände zur Folge habende Verbindlichkeit zur Stellung des Faselviehs (Verhaltung von Samenthieren, namentlich von Bullen und Ebern), sowie andere Reallasten, welche erst durch das erwähnte Gesetz für ablösbar erklärt sind. Mehrfach ist selbst die Regulirung solcher Entschädigungsforderungen, welche gemäß §§. 2 u. 24 des Kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848 an die Stelle der dadurch aufgehobenen Realberechtigungen getreten sind, noch rückständig.

Nachdem durch das Gesetz vom 17. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 5) die mit dem 31. Dezember 1878 abgelaufene Frist zur Vermittelung der Rentenbank erneuert, die Vermittelung der Rentenbank nunmehr für alle Ablösungen, welche bis zum 31. Dezember 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde beantragt werden, wieder zugelassen ist, nehmen wir wiederholt Veranlassung, die Betheiligten, welche von den Vortheilen Gebrauch machen wollen, die ihnen die Vermittelung der Rentenbank darbieten, auf diese nur kurz bemessene Präclusivfrist aufmerksam zu machen und aufzufordern, zeitig ihre Ablösungsanträge zu stellen. Wir bemerken dabei noch, daß mit dem Ablauf der auf den 31. December 1883 gestellten Frist für die Berechtigten die Befugniß, Kapitalabfindung zu verlangen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 27, Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1876 angegebenen Falles, gänzlich verloren geht, wogegen dann die Verpflichteten die Kapitalablösung der Ablösungsrenten in den Fällen des §. 19 zum fünfundzwanzigfachen, in den übrigen Fällen zum zwanzigfachen Betrage nur noch durch Baarzahlung bewirken können.

Die Ablösungsanträge können von den Betheiligten direkt an uns eingereicht, aber auch bei unsern Spezialkommissarien schriftlich oder zum Protokoll angebracht werden. Kassel den 19. Februar 1881.

Königliche General-Commission.

809. Das für den Regierungsbezirk Wiesbaden und

Digitized by Google

die zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile erlassene Gesetz vom 16. Juni 1876 (Gesetzsammlung S. 369) hat

1) auch die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen für ablösbar erklärt, und für deren Ablösung ebenso, wie
2) für die nach den Gesetzen vom 5. April 1869 (Ges.-S. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Ges.-S. S. 165) zulässigen Regulirungen und Ablösungen

die Vermittelung der Rentenbank gestattet beziehungsweise vorgeschrieben.

Unter Bezugnahme hierauf werden, nachdem durch §. 1 des Gesetzes vom 17. Januar cr. (Ges.-S. S. 5) die Vermittelung der Rentenbank in gleicher Art wieder zugelassen ist, wie dieselbe für die nach Gesetz vom 16. Juni 1876 beantragten Ablösungen gestattet war, alle Diejenigen, welche in den zu unserem Geschäftsbezirke gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, nämlich dem Amte Vöhl und dem Kreise Biedenkopf, zu ablösbaren Reallasten berechtigt oder verpflichtet sind, auf die mit den Ablösungen unter Vermittelung der Rentenbank verbundenen wesentlichen Vortheile wiederholt aufmerksam gemacht, wie solche sich aus unserer Bekanntmachung vom 14. November 1876 (Nr. 61 des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst) im Allgemeinen und speciell aus dem Gesetze vom 16. Juni 1876 für den Geltungsbereich desselben näher ergeben.

Diese Vermittelung der Rentenbank findet jedoch gemäß §. 4 des Gesetzes vom 17. Januar d. Js. nur Statt, wenn die Ablösung bei der Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1883 beantragt worden ist. Auf diese auch jetzt wieder verhältnißmäßig nur kurz bemessene Präclusivfrist wird hierdurch besonders hingewiesen.

Die Ablösungsanträge können von den Betheiligten direct an uns eingereicht, aber auch bei unseren Specialkommissarien schriftlich oder zum Protokoll angenommen werden. Cassel am 19. Februar 1881.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

810. Im Laufe des vorigen und zu Anfang dieses Monats sind von unbekannten Personen in verschiedenen Orten der Kreise Rotenburg und Melsungen falsche Reichskassenscheine über 50 Mark ausgegeben worden. Dieselben tragen, soweit bekannt, die Serie VII. fol. 32 lit. G. Nr. 156171 und sind an dem dickeren und rauheren Papier, der schmutzig-grauen, resp. -braunen Grundfarbe der Vorder- und resp. Rückseite, dem matten und verschwimmenden Druck der Figuren und Schrift auf der ersteren, im Gegensatz zu welchem die in schwarzer Farbe, jedoch inkorrekt gedruckten Worte:

50
Fünfzig
Mark

stark hervortreten, sowie an der sehr mangelhaften Ausführung der Arabesken auf der Rückseite als Falsifikate leicht zu erkennen.

Wir bringen dies zur Warnung des Publikums, sowie mit der Aufforderung an die Polizeibehörden, innerhalb ihres Bezirks auf das etwaige Vorkommen derartiger Falschstücke zu achten und die Spuren der Verbreiter und resp. Verfertiger derselben mit Eifer und Nachdruck zu verfolgen, zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 26. Oktober 1881.

Königliches Regierungs-Präsidium.

811. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. September l. Js. wird in Folge eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. Js. (Ges. S. S. 185) bis zum 29. December d. Js. vorzunehmende Stempelung der bei unserer Hinterlegungsstelle deponirten ausländischen Werthpapiere nicht von der vorherigen Einzahlung der entsprechenden Stempelbeträge Seitens der Interessenten abhängig ist, da unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Abgabebeträge zunächst vorschußweise zu zahlen und sodann von den Interessenten wieder einzuziehen.

Cassel am 7. October 1881.

Königliche Regierung.

812. Nachdem das Mandat des Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den 4ten Wahlbezirk des hiesigen Regierungsbezirks, des früheren Landrathes Weyrauch zu Cassel, in Folge seiner Ernennung zum Präsidenten des Consistoriums für den Regierungsbezirk Cassel erloschen ist und demzufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme der dadurch nothwendig gewordenen Ersatzwahl in dem gedachten Bezirke angeordnet, auch die Bestimmung des Wahltermins der hiesigen Regierung überlassen worden ist, wird hierdurch als Tag der Vornahme nachbezeichneter Wahlmänner-Neuwahlen,

im Landkreise Cassel:

1) im 2ten Urwahlbezirke (Bettenhausen) in der 1sten Abtheilung ein Wahlmann,
2) im 4ten Urwahlbezirke (Eiterhagen) in der 3ten Abtheilung ein Wahlmann,
3) im 8ten Urwahlbezirke (Oberkaufungen) in der 2ten Abtheilung ein Wahlmann,
4) im 20sten Urwahlbezirke (Wehlheiden) in der 2ten Abtheilung ein Wahlmann,

im Kreise Witzenhausen:

5) im 1sten Urwahlbezirke (Witzenhausen) in der 2ten Abtheilung ein Wahlmann,
6) im 9ten Urwahlbezirke (Großalmerode) in der 1sten und 2ten Abtheilung je ein Wahlmann,
7) im 11ten Urwahlbezirke (Lichtenau) in der 2ten Abtheilung ein Wahlmann,
8) im 12ten Urwahlbezirke (Ermschwerd) in der 1sten Abtheilung ein Wahlmann,
9) im 16ten Urwahlbezirke (Hebenshausen) in der 3ten Abtheilung ein Wahlmann;

Digitized by Google

10) im 17ten Urwahlbezirke (Bickershausen) in der 1sten Abtheilung ein Wahlmann,
11) im 20sten Urwahlbezirke (Wendershausen) in der 3ten Abtheilung ein Wahlmann,

der 8. December d. J.,

und als Tag der Wahl des Abgeordneten

der 15. December d. J.

bestimmt und zugleich der Königliche Landrath Bernstein zu Witzenhausen zum Wahlkommissar bestellt.

Cassel den 28. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

813. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3ten d. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die zum Gutsbezirk der vormaligen Domaine Sachsenhagen, Kreis Rinteln, gehörigen Parzellen und zwar:

a. mit 267,3088 ha der Stadtgemeinde Sachsenhagen,
b. mit 19,2442 ha der Landgemeinde Auhagen und
c. mit 1,0229 ha dem forstfiscalischen Gutsbezirke Oberförsterei Haste

einverleibt werden.

Cassel den 21. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

814. Nach den Handelsverträgen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, beziehungsweise der Schweiz vom 23. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt von 1881, Seiten 123 u. 155) und insbesondere nach den Verabredungen in dem Schlußprotokolle zu dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn zu Art. 19,2., bezw. in dem Schlußprotokolle zu dem Vertrage mit der Schweiz zu IX zu Art. 10 (Reichsgesetzblatt von 1881, Seiten 149 u. 168) tritt in sofern eine wesentliche Aenderung der bisherigen Bestimmungen für Geschäftsreisende ein, als dem Inhaber einer Gewerbelegitimationskarte nur noch bis zum Schlusse des Jahres 1881 die Befugniß zusteht, aufgekaufte Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall.

Auf diese Aenderung werden die betheiligten Geschäftstreibenden hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht, um sich bei ihrem Verkehr in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz beziehungsweise in Luxenburg vor den nachtheiligen Folgen etwaiger Zuwiderhandlungen zu bewahren.

Gegen die den genannten Ländern angehörigen Inhaber von Gewerbelegitimationskarten, welche etwa vom 1. Januar 1882 ab bei ihrem Verkehr im Inlande aufgekaufte Waaren mitnehmen sollten, wird auf Grund des §. 3. Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Ges.-S. S. 247) eingeschritten werden, da sie die Befugniß zum Aufkaufen von Waaren oder zum Suchen von Waarenbestellungen unter Mitnahme aufgekaufter Waaren vom 1. Januar 1882 ab nur durch Ertheilung eines Legitimations- bezw. Gewerbescheines erlangen und sich bei dieser Art des Geschäftsbetriebs auf die durch die Gewerbelegitimationskarte ihnen gewährten Befugnisse nicht berufen können.

Cassel am 20. Oktober 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vacanzen.

815. Bewerber um die vakante hiesige zweite Pfarrstelle (Neustadt), zu deren Besetzung der Stadt das Präsentationsrecht zusteht, werden ersucht, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Bemerkt wird, daß eine Probepredigt bis jetzt üblich gewesen ist und auch bei der jetzigen Vacanz verlangt wird. Hofgeismar den 26. October 1881.

Der Bürgermeister Demuth.

816. An der hiesigen Stadtschule soll eine Elementarlehrerstelle mit einer geprüften Lehrerin besetzt werden. Das Diensteinkommen besteht in einem Fixum von 900 Mark.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung ihrer Prüfungszeugnisse binnen 3 Wochen dahier einzureichen.

Homberg am 28. October 1881.

Die Stadtschuldeputation:
Winter. Schuchard. W. Fleischhut.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendar Ernst Schulze aus Naumburg a/S. ist zum Regierungs-Referendar bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Unter Zurückziehung des dem Bürgermeister Rang zu Orb und dem Stadtschreiber Schneider zu Salmünster ertheilten Auftrags zur Versehung der Amtsanwaltsgeschäfte bei den Königlichen Amtsgerichten zu Orb und resp. Salmünster ist der Bürgermeister v. Carnap zu Salmünster vom 1. November d. J. ab zum Amtsanwalt bei den genannten Gerichten,

an Stelle des abgegangenen Amtsanwalts Dr. phil. Sommer zu Schwarzenfels der frühere Büreau-Gehülfe Schultheis dort vom 1. November d. J. zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe Gottfried Ritter ist zum Pfarrer in Soden mit dem Vicariat Kleinwach, Klasse Allendorf, bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 87.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblättee für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlichee Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 9. November. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichsgesetzblatts, welche vom 5. November 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1450 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 4. November 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Oktober 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8813 die Verordnung, betreffend die fernere Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der deutschen als Geschäftssprache. Vom 12. Oktober 1881, und unter

Nr. 8814 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens in Brunsbüttel, Kreises Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 20. September 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

817. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir das bei A. Herder, Volksbuchdruckerei Hottingen-Zürich, gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des Kreises Solingen, welches die Wahl von Martin Rittinghausen, Schriftsteller in Cöln, empfiehlt, heute gemäß §. 11 des genannten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf den 27. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Roon.

818. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir das bei A. Herder, Volksbuchdruckerei, Hottingen-Zürich, gedruckte Flugblatt: „Wähler des Wupperthales!“, welches zur Wahl von Moses Oppenheimer auffordert und unterzeichnet ist „Das sozialdemokratische Wahlcomité“ heute gemäß §. 11 des genannten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf den 3. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Roon.

819. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das bei A. Vogel u. Comp. in Braunschweig gedruckte, im Verlage von Wilh. Kreuzkamp in Rheda erschienene Flugblatt, betitelt: „An die Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück“ und unterzeichnet: „Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück J. A: D. Hegemann“ durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Minden den 1. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

820. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt ohne Ueber- und Unterschrift, sowie ohne Angabe des Druckers, mit den Worten anfangend:

„Die Verbreitung der Flugblätter muß diesmal mit besonderer Schnelligkeit geschehen ꝛc.“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden. Schleswig den 29. October 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

821. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen den Wahlaufruf zu Gunsten des August Bebel aus Leipzig mit der Ueberschrift „Reichstagswähler!“ und der Unterschrift „Die Sozialdemokraten Augsburgs und Umgebung“, Druck der Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich“ auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg den 29. Oktober 1881.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

822. Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde ein in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedrucktes, Wahlflugblatt mit der Ueberschrift „Mitbürger“ und der Unterschrift „Mehrere Bürger“, welches mit den Worten „Der Tag der Wahl ist bevorstehend“ beginnt und den Drechslermeister August Bebel aus Leipzig als Kandidaten für den Reichstag empfiehlt, auf Grund des §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach den 28. Oktober 1881.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern. Freiherr von Herman.

823. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

Digitized by Google

wird das zur Wahl des Drechslermeisters August Bebel aus Leipzig, Mitglied des sächsischen Landtages, auffordernde Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger“ und der Unterschrift: „Eine Anzahl freisinniger Wähler“, gedruckt in der Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, ohne Angabe eines Verfassers oder Verlegers, hierdurch verboten.

Speyer den 28. Oktober 1881.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

von Braun, K. Regierungs-Präsident.

824. Die Druckschrift „An die polnischen Arbeiter und Wähler“ nebst der polnischen Uebersetzung derselben, gedruckt zu Genf in der Druckerei der Zeitung „Przedświt“ — Rue de Lausanne 49 — wird auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz den 2. November 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut. Haas.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

825. Dem von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Main-Weserbahn) zu Cassel ist die Verwaltung und Betriebsleitung der Zweigbahn Friedberg-Hanau innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden. Berlin den 27. October 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

826. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisherige Erbschaftssteueramt und Stempelfiskalat hierselbst — wegen Verlegung des Erbschaftssteueramtes Arnsberg hierher — vom 1sten December d. J. ab die Bezeichnung

„Erbschaftssteuer-Amt und Stempelfiskalat I“

führen wird.

Münster den 31. Oktober 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertr.: von Helmolt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

827. Die neuen Zinsscheine zu den Partial-Obligationen des 4 %igen vormals Nass. Staatsanlehens vom 26. October 1853 Reihe III Nr. 1 bis 8 und Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. December l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind, in welchem Falle die betreffenden Schuldverschreibungen an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen sind. Die entstandenen Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden den 24. October 1881.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

828. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1882 ist als Anfangs-Termin der 1. März 1882 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1882 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 28. October 1881.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

829. Vom 1. November c. ab wird auf die zur einmaligen Hin- und Rückfahrt gültigen, zwischen Cassel und Berlin (Berl. Anh. Station) via Halle-Münden bestehenden Retourbillets pro Billet 25 kg Freigepäck sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise gewährt.

Hannover den 31. October 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

830. Bewerber um die vakante hiesige zweite Pfarrstelle (Neustadt), zu deren Besetzung der Stadt das

Digitized by Google

Präsentationsrecht zusteht, werden ersucht, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Bemerkt wird, daß eine Probepredigt bis jetzt üblich gewesen ist und auch bei der jetzigen Vacanz verlangt wird. Hofgeismar den 26. October 1881.

Der Bürgermeister Demuth.

831. Die Schulstelle zu Landefeld wird am 1sten November d. J. zur Erledigung kommen. Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Kuhn zu Obergude, einreichen.

Melsungen den 26. October 1881.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

832. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Weidelbach wollen binnen 3 Wochen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche an den Herrn Pfarrer Vilmar zu Weidelbach abgeben.

Melsungen den 31. October 1881.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

833. Die evangelische Schulstelle zu Bodes, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wird mit dem 15. November cr. durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen bei der unterzeichneten Behörde oder dem Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Bode zu Buchenau, einreichen.

Hünfeld den 3. November 1881.

Der Königliche Landrath. J. V.: Heydenreich.

834. Die 2te Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Poppenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. November d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dechant Glock zu Poppenhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 28. October 1881.

Der Landrath. Keßler.

Personal-Chronik.

Dem Oberbergrath Lahmeyer zu Clausthal ist der Charakter als „Geheimer Bergrath“ verliehen.

Pensionirt sind: der Bergrath Merz zu Schmalkalden vom 1. Oktober d. J. ab,

der Bergrath Jahn zu Rothehütte vom 1sten November d. J. ab,

der Büreau-Assistent z. D. Peter Henkel zu Richelsdorf vom 1. November d. J. ab.

Der Hüttenwerks-Direktor z. D. Hansmann zu Cassel ist in das aktive Dienstverhältniß wieder eingetreten und als Hüttenwerks-Direktor nach Rothehütte versetzt.

Der Schichtmeister und Sekretair Schnur bei der Berginspektion zu Clausthal ist zum Faktor ernannt.

Der Schichtmeister und Sekretair Führer zu Osterwald ist in gleicher Eigenschaft nach der Grube von der Heydt, im Bezirke der Bergwerks-Direktion Saarbrücken, versetzt.

Der Schichtmeister und Sekretair Fourman auf der Steinkohlengrube von der Heydt, im Bezirke der Bergwerks-Direktion Saarbrücken, ist in gleicher Eigenschaft an die Berginspektion Clausthal versetzt.

Der Büreau-Assistent Röß beim Hüttenamte Clausthal ist zum Schichtmeister und Sekretair daselbst ernannt.

Die Feldmesser Hildebrandt, Deubel, Herbst, Feißel und Tetzner sind in das Ressort der Königlichen Generalkommission zu Cassel aufgenommen und ist der ꝛc. Hildebrandt dem geodätisch-technischen Büreau der genannten Behörde, der ꝛc. Deubel der Specialkommission II hierselbst, der ꝛc. Herbst der Specialkommission V hierselbst, der ꝛc. Feißel der Specialkommission in Arolsen und der ꝛc. Tetzner der Specialkommission in Eschwege überwiesen. Der Feldmesser Spangenberg, früher in Hildburghausen, ist nach Cassel versetzt und wird im geodätisch-technischen Büreau der Königlichen Generalkommission daselbst beschäftigt. Dagegen ist der Feldmesser und Kulturtechniker Mallin aus dem Ressort der genannten Königlichen Generalkommission ausgeschieden.

Der als Büreauhilfsarbeiter bei der genannten Behörde beschäftigt gewesene Zeugfeldwebel Anton Schmidt ist wieder ausgeschieden, dagegen ist bei derselben der Sergeant und Korpsschreiber Horn als Büreauhilfsarbeiter eingetreten und der frühere Protokollführer Müller als Civil-Supernumerar angenommen.

Der Thierarzt Robert Ritz, bisher in Hünfeld, hat sich behufs Ausübung der thierärztlichen Praxis in Fulda niedergelassen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Wittich zu Sontra ist der jetzige Bürgermeister Hesse daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sontra ernannt worden.

Die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Soden (Kreis Schlüchtern) versieht der jetzige Bürgermeister Berta daselbst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 89.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 16. November. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

835. Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig unterm 17. Mai d. Js. erlassene Verbot des Gesangvereins „Lyra“ zu Gohlis ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 26. Oktober d. Js. wieder aufgehoben worden.

Berlin den 3. November 1881.

Die Reichs-Kommission. von Schlieckmann.

836. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zu Paris bei Adolphe Reiff, place du Collège du France, gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift „Manifeste électoral. Aux ouvriers de l'industrie, aux ouvriers de la terre,“ enthaltend einen an die Arbeiter gerichteten Aufruf, welcher mit den Worten: „Tel est l'déal des Communistes Anarchistes“ schließt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Trier den 7. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nasse.

837. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt: „Wähler Magdeburgs!“ unterzeichnet: die Sozialdemokraten von Magdeburg, Neustadt und Buckau, Verlag von C. Heinrich in Magdeburg, Druck von A. Vogel und Co. in Braunschweig, als sozialistischen Tendenzen in einer den öffentlichen Frieden und die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise dienend (§. 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten. Magdeburg den 7. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Graf Baudissin.

838. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend bezeichneten nichtperiodischen Druckschriften:

1) „Wiará socyalistów przez Ludwika Blanka“ przenarzeczyl Mieczyslaw Romanski z drukarni krajowej M. F. Poremby we Lwowie 1869,
2) „Patryjotyzm i socyjalizm“ przez Bóleslawa Limanowskiego Genewa drukarnia polska 1881,
3) „Nieprzejednane kierunki“ przelozyl z rossyjskiego E. L. Poznan nakladem autora 1878,
4) „Sprawozdani z Niedzynarodowego zebrania zwolanego w 50 letnia roeczniee Listopatowego Powstania przez redakeyje „Równosci“ w Genewie 1881,
5) „Program socyalistów polskieh wschodniej Galicyi“. Lwów, w styczniu 1881 r. Imprinaerie polonaise, chemin neuf, 13 Genève,
6) „Co to jest socyalizm?“ (ohne Angabe des Verfassers, Verlegers und Druckorts) Lipsk dnia 8 sierpnia 1878,
7) Ferdynand Lasalle. Kapital i praca, czyli Pan Bastiat-Szulce z Delieza, Julian Ekonomiczny; przelozyl K. W. Lwów, nakladem Antoniego Maukowskiego 1878,

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Posen den 7. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Liman.

839. Das Flugblatt in klein Quart mit dem Eingange „Die Zeiten sind schlecht. Warum?“ und einer Aufforderung zum Abonnement auf die „Freiheit“ am Schlusse, ohne Angabe des Druckortes oder Verlegers, wird auf Grund des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878/31. Mai 1880 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hierdurch verboten.

Speyer den 7. November 1881.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

von Braun, K. Regierungs-Präsident.

840. Nach Vorschrift des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich erschienenen beiden Flugblätter mit der Ueberschrift: „Wähler des Lippischen Wahlkreises“ und mit der Unterschrift: „W. Strothmann, Kaufmann in Lemgo. Das Volkskomitée des Lippischen Wahlkreises“ bzw.: „W. Strothmann, Kaufmann in Lemgo. Eine Anzahl Wähler des Lippischen Wahlkreises“ auf Grund des §. 11 des obigen Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Detmold den 8. November 1881.

Fürstlich lippische Regierung. Eschenburg.

841. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen

Digitized by Google

die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte und verlegte „Männer des Volks! Wähler! Mitbürger des 2. Hamburgischen Wahlkreises!“ überschriebene Flugblatt nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 9. November 1881.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

842. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisherige Erbschaftssteueramt und Stempelfiskalat hierselbst — wegen Verlegung des Erbschaftssteueramtes Arnsberg hierher — vom 1sten December d. J. ab die Bezeichnung

„Erbschaftssteuer-Amt und Stempelfiskalat I“

führen wird.

Münster den 31. Oktober 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertr.: von Helmolt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

843. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Kinderheilanstalt zu Salzuffeln eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den Einwohnern des Kreises Rinteln bis zum 1. April k. J. durch polizeilich legitimirte Collectanten stattfinden darf.

Cassel den 14. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

844. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat October 1881.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe). ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	24 22	20 33	17 93	17 13	26 13	35 44	39 88	3 65	7 16	9 92	1 38	1 16	1 48	— 95	1 19	1 73	2 58	3 90
2	Fritzlar .	23 92	19 70	17 15	15 81	28 20	34 20	33 50	2 79	7 55	8 64	1 13	1 —	1 24	— 83	— 84	1 94	2 20	3 63
3	Fulda . .	23 89	19 60	18 08	16 92	32 40	30 —	42 80	3 06	8 18	8 11	1 12	— 84	1 40	— 70	— 90	1 95	2 14	3 90
4	Hanau .	25 11	21 14	18 44	18 —	33 50	28 50	50 —	3 18	7 65	8 58	1 32	— 94	1 56	1 06	— 95	2 04	2 29	3 72
5	Hersfeld .	23 87	20 —	16 —	15 83	28 50	29 50	31 50	3 —	8 —	8 —	1 15	— 90	1 20	— 70	1 10	1 80	2 20	3 —
6	Hofgeismar	24 —	19 50	18 —	17 —	30 —	30 —	40 —	1 67	6 80	9 40	1 20	1 —	1 20	— 80	1 —	2 —	2 20	3 —
7	Marburg .	26 —	22 50	17 50	18 50	19 50	30 —	36 —	3 50	8 —	8 50	1 20	90	1 32	— 80	1 —	1 70	2 10	4 30
8	Rotenburg	24 50	20 —	18 —	17 —	30 —	36 —	40 —	4 —	8 —	9 —	1 20	1 20	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 70
	Summa .	195 51	162 77	141 10	136 19	228 23	253 64	313 68	24 85	61 34	70 15	9 76	7 94	10 60	6 64	7 98	14 96	17 91	28 15
	Durchschnittsbetrag .	24 44	20 35	17 64	17 02	28 53	31 71	39 21	3 11	7 67	8 77	1 21	— 99	1 33	— 83	1 —	1 87	2 24	3 52

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen. Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber gebrannter. ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 32	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 34	— 28	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 40	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 44	— 34	— 60	— 56	— —	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 32	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 45	— 30	— 40	— 30	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 44	— 32	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 28	— 40	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 39	2 51	4 02	3 17	— 46	3 46	4 24	21 40	25 80	13 30	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 31	— 50	— 45	— 46	— 43	— 53	2 68	3 23	1 66	— 20

Cassel am 10. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

845. Die neuen Zinsscheine zu den Partial-Obligationen des 4 %igen vormals Nass. Staatsanlehens vom 26. October 1853 Reihe III Nr. 1 bis 8 und Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. December l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind, in welchem Falle die betreffenden Schuldverschreibungen an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen sind. Die entstandenen Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden den 24. October 1881.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

846. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1882 ist als Anfangs-Termin der 1. März 1882 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1882 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 28. October 1881.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Vacanzen.

847. Die Pfarrstelle zu Marjoß, Classe Schlüchtern, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Pfarrstelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Anschluß eines verschlossenen Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 3. November 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

848. Die Pfarrstelle zu Laudenbach, in der Classe Lichtenau, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer eventuell die Vikariat-Pfarrei Uengsterode mitzupastoriren haben wird.

Cassel am 5. November 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

849. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene lutherische Pfarrstelle zu Hassenhausen, in der Classe Fronhausen, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 7. November 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

850. Bewerber um die durch Versetzung erledigte ev. luther. Wahl- und Präsentations-Pfarrstelle in Brotterode werden hierdurch veranlaßt, ihre deshalbigen Gesuche nebst erforderlichen Zeugnissen recht bald an den mitunterzeichneten Inspector einzusenden und dabei zugleich zu bemerken, welcher Termin zur Abhaltung der üblichen Probepredigt zu Brotterode und Kleinschmalkalden ihnen das Genehmste sein dürfte.

Schmalkalden den 10. November 1881.

Das ev. luther. geistl. Ministerium:

Wiß, Weirich, Rettberg,
luth. geistl. Inspector. luth. Archidiaconus. luth. Diacon.

851. Die Erledigung der Schulstelle zu Goßmannsrode wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Nolde zu Kirchheim, oder bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe einzureichen haben.

Hersfeld am 8. November 1881.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

852. Die evangelische Schulstelle zu Bodes, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wird mit

Digitized by Google

dem 15. November cr. durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant.

Unter Zurückziehung meiner Verfügung vom 3ten d. Mts. (Amtsblatt Nr. 48) fordere ich die Bewerber um diese Stelle auf, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen bei den Patronen der Stelle, den Herren Rittmeister a. D. Freiherrn von Schenk zu Schweinsberg zu Buchenau und Freiherrn von Seckendorff-Gutend zu Buchenau einzureichen.

Hünfeld den 14. November 1881.

Der Königliche Landrath Fliedner.

Personal-Chronik.

Der bisherige ordentliche Professor an der Universität Gießen Dr. Franz Eduard von Liszt ist zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Dr. med. August Heinrich Achenbach hat sich als practischer Arzt in Rabolds hausen niedergelassen.

Der Regierungs-Assessor von Wegnern ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und bei dem Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Gottlieb Heinrich Carl Marnitz ist zum Regierungs-Secretair bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Der Oberförster-Candidat Swart ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung als Hülfsarbeiter in Forstsachen überwiesen worden.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Schneider in Borken in Folge seiner Ernennung zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Rheinberg, Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Dotzenrodt in Neukirchen.

Der Postdirector Hahn in Gelnhausen ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Dem Ober-Postdirections-Secretair Wolff aus Straßburg, Els. ist die Vorsteherstelle des Postamts in Gelnhausen, zunächst probeweise, übertragen; der Postkassirer Kriesche in Cassel ist zum Postinspector, der Postassistent Schmalz in Orb zum Postverwalter daselbst ernannt. Der Postagent Dieterich in Wolfsanger ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Schreiber Herbordt daselbst zum Postagenten angenommen.

Der bisherige Pfarrer zu Hohenrode, Carl Heinrich Maus, ist zum Pfarrer in Lüderbach, in der Classe Eschwege, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Kleinenglis, Moritz Friedrich Martin Ewald, ist zum Pfarrer in Allendorf a/Landsb. mit dem Vicariate Rommershausen, Classe Treysa, bestellt worden.

Der Zweite Bibliothekar Dr. Dunker ist zum Ersten Bibliothekar bei der Landesbibliothek dahier bestellt worden.

Der Wegebau-Aufseher Wichmann in Frankenberg ist vom 1. Januar 1882 ab auf sein Nachsuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Wegebau-Aufseher Mettenheimer in Böhl ist gestorben.

Der Wegewärter Geißer zu Dorla ist auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1882 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Forstschutzjäger Lämmert aus Iba ist zum Waldwärter bei dem Landeshospitale Haina mit dem Wohnsitze zu Löhlbach bestellt worden.

Der Hülfsarbeiter Herbold Spangenberg ist zum Brunnenwärter bei den fiskalischen Wasserleitungen zu Cassel bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 91.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 23. November. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

853. Bekanntmachung, betreffend Ausführung von §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. — Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. Oktober 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

854. Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den die Drucksachen betreffenden Bestimmungen der Postordnung entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pfennig ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden. Eine Gewähr für die Sendung selbst wird seitens der Postverwaltung übernommen, wenn die Einschreibung der Sendung verlangt und die Einschreibgebühr von 20 Pfennig entrichtet wird. Für die eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung in allen Fällen wie für eingezahlte Postanweisungsbeträge.

Die den Bücherpostsendungen beigegebenen Rechnungen dürfen mit handschriftlichen Zusätzen versehen werden, sofern diese lediglich den Inhalt der Sendungen betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit demselben in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben.

Vorstehendes Verfahren tritt mit dem 1. Januar 1882 versuchsweise in Kraft.

Ueber die näheren Bedingungen für die Beförderung derartiger Bücherpostsendungen ertheilen die Postanstalten Auskunft. Berlin W. den 16. November 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

855. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisherige Erbschaftssteueramt und Stempelfiskalat hierselbst — wegen Verlegung des Erbschaftssteueramtes Arnsberg hierher — vom 1sten December d. J. ab die Bezeichnung

„Erbschaftssteuer-Amt und Stempelfiskalat I"

führen wird.

Münster den 31. Oktober 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertr.: von Helmolt.

856. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. August 1881 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Franz Gramm zu Frielendorf, als Eigenthümer des Umbra-Grubenfeldes van Dyck, unter dem Namen

Van Dick

das Bergwerks-Eigenthum in dem nämlichen Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 11113 (eilftausend einhundert und dreizehn) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Frielendorf, des Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung auch der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 9. November 1881.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

857. Die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. December 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück

Digitized by Google

und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 27. September 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Zwecks Empfangnahme der neuen Zins-Coupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hier und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks zu haben sind.

Cassel den 6. October 1881.

Königliche Regierung.

858. In dem Verlage von August Gemeinhardt in Strehlen ist ein von dem Staatsanwalt Genzmer herausgegebenes Handbuch „Die neuen Innungen der Gewerbetreibenden“ erschienen, das in übersichtlicher Weise die durch das Gesetz vom 18. Juli 1881 eingetretenen Aenderungen des bezüglich des Innungswesens geltenden Rechts zusammenstellt. Wir halten es für angezeigt, namentlich die Aufmerksamkeit der Herren Stadtvorstände auf dieses zweckmäßige Handbuch hinzuleiten.

Cassel den 17. November 1881.

Königliche Regierung.

859. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat October 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	57	4	96	3	58
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	57	4	96	3	58
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	—	5	—	4	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	—	5	—	4	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	91	4	32	3	78
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	91	4	32	3	78
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	91	4	32	3	78
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	92	4	—	4	—
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	50	4	50	4	—
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8	50	4	50	4	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	50	4	70	3	40
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	50	4	70	3	40
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	46	4	06	4	09
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	8	46	4	06	4	09
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	8	46	4	06	4	09
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	46	4	06	4	09
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	9	—	4	29	3	83
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	9	—	4	29	3	83
19	„ Marburg .	Marburg .	9	25	4	25	4	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	25	4	25	4	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	25	4	25	4	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	08	4	—	3	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	25	4	25	3	63

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 19. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

860. Mittelst einer Postsendung aus Wien sind in Constantinopel nachgemachte türkische Silbermünzen [Medjidies] eingegangen, daselbst aber entdeckt und mit Beschlag belegt worden. Die gefälschten Geldstücke stammen aus Genf her, wo die Fälscher sich bereits in den Händen der Justiz befinden sollen.

Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß die gedachten Verbrecher auch in anderen Städten und vielleicht auch in Deutschland Verbindungen haben, so veranlassen wir die Polizeibehörden unseres Bezirks, die Exekutivbeamten entsprechend zu instruiren.

Cassel den 21. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

861. Der am 15. September 1825 zu Windhausen bei Cassel verstorbene General-Lieutenant Martin Ernst

Digitized by Google

von Schlieſſen, aus dem Hauſe Dreſow, hat in ſeiner letzten Willensordnung vom 23. März 1802 ſeinen ganzen Nachlaß zu einem Familien-Fideikommiß beſtimmt, und in zwei ſpäteren, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Königlichen Hoheit, überreichten, auch von Höchſtdemſelben beſtätigten letztwilligen Verfügungen vom 25. Juni 1818, unter Bezugnahme auf die ältere Urkunde de 1802, die ſpeziellen Verhältniſſe ſeines zu der Familienſtiftung gehörenden, in den mecklenburgiſchen Landen belegenen Lehn- und Allodial-Vermögens feſtgeſetzt, die Oberaufſicht über dieſe Familien-Fideikommiß-Stiftung aber durch die bereits erwähnten Urkunden, ſowie durch zwei ſpätere Kodizille vom 27ſten März 1819 und vom 13. December 1822 der Großherzoglichen Juſtiz-Kanzlei zu Güſtrow und dem vormaligen hieſigen Obergericht in der Art übertragen, daß die ſpezielle Oberaufſicht über das in Mecklenburg belegene und befindliche Stiftungsvermögen der gedachten Großherzoglichen Juſtiz-Kanzlei — an deren Stelle jetzt die Großherzogliche Fideikommiß-Behörde zu Roſtock nach Verfügung des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 12. Juni 1854 getreten iſt — zuſtehen, im Uebrigen aber das Kurheſſiſche Obergericht zu Caſſel — an deſſen Stelle ſeit dem 1. Oktober 1879 das unterzeichnete Ober-Landesgericht getreten iſt, — das zuſtändige Stiftungsgericht ſein ſoll.

Es wird daher hiermit in Gemäßheit einer Verordnung des Stifters:

I. Ueber dieſe Stiftung Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Zu dem Stiftungsvermögen gehören an Immobilien die Lehngüter Schlieffenberg, Niegleve, Tolzin und Raben nebſt dem Bauerndorfe Sierhagen in Mecklenburg; das Gut Windhauſen und das vormalige Erbleihegut Senſenſtein, Beide bei Caſſel, im früheren Kurfürſtenthum Heſſen, nebſt mehreren in den Feldmarken der angrenzenden Dörfer Oberkaufungen, Nieſte und Heiligenrode belegenen Grundſtücken.

Das Mobiliar-Stiftungsvermögen beſteht in belegten, zum Stiftungshauptſtuhl und ſonſt zum Fideikommiſſe gehörenden Geldern und denjenigen beweglichen Gegenſtänden, welche in den Stiftungsgütern vom Stifter hinterlaſſen, oder für das Fideikommiß erworben, oder zum Stiftungsvermögen übergegangen ſind.

Der Nießbrauch dieſes Stiftungseigenthums iſt vom Stifter nach dem Rechte der Erſtgeburt zuerſt denjenigen Mannesſtämmen angewieſen, die zum Geſchlechte der von Schlieſſen oder von Schlieben gehören. Dann gelangt er an die Söhne der drei Schweſtern des Stifters, verehelichten von Winterfeld, von Zozeno und von Kleiſt und deren Mannesſtämme, hierauf, jedoch unter gewiſſen Beſchränkungen, an die Abkömmlinge von weiblicher Seite aus jenen weiblichen Geſchlechtern. Das Nähere über das Erbfolgerecht und die Erbfolgeordnung, ſowie über die Familie des Stifters, kann aus den Stiftungsurkunden ſelbſt, beziehungsweiſe aus der im Jahre 1784 zu Caſſel gedruckt erſchienenen Abhandlung unter der Aufſchrift:

„Nachrichten von einigen Häuſern des Geſchlechts der von Schlieſen oder Schlieben: vor Alters Sliwin oder Sliwingen,"

erſehen werden.

Ueber den Umfang, ſowie die ſonſtige Beſchaffenheit des Nießbrauchsrechts des jedesmaligen Stiftungsinhabers enthalten die Stiftungsurkunden die näheren Beſtimmungen, wie denn auch jene ſelbſt über die weiteren Stiftungsvorſchriften zur Vergrößerung des Stiftungsſtuhls ꝛc. nachgeſehen werden müſſen.

In Gemäßheit einer ausdrücklichen Vorſchrift des Stifters werden jedoch einige ſeiner ſpeziellen Verordnungen, und zwar wörtlich ſo, wie ſie von demſelben herrühren, hier angeführt:

„In Anſehung der zur Stiftung gehörenden beweglichen Gegenſtände ſind die jedesmaligen Beſitzer zur vollſtändigen Erhaltung und Ergänzung verpflichtet, damit die Stiftung niemals einigen Schaden leide. Sie vermögen demnach alle ſolche beweglichen Sachen von Jedem zurückzufordern, der ſie empfing, ohne dazu vermöge der Stiftungsurkunde berechtigt zu ſein."

„Die Befreiung der Stiftungsſchuldner und die Abtretung ausſtehender Forderungen ſollen nur dann ſtattfinden, wenn alsbald vom Beſitzer die urſchriftliche Schuldverſchreibung ausgehändigt ſein würde, welche bis dahin ſtets das Eigenthum der Stiftung bleibt."

„Wenn, wiewohl nichtigerweiſe, irgend eine Veräußerung, ein Verſatz, eine Verpfändung in Anſehung eines unbeweglichen Stücks oder eines Rechts, das zur Stiftung gehört, vom Beſitzer vorgenommen, oder eine ausſtehende Schuld ohne ſofortige Zurückgebung der urſchriftlichen Schuldverbriefung angenommen, oder auch ohne dieſe Auslieferung eine Stiftungsſchuld abgetreten würde, ſo ſoll alsbald deſſen Nachfolger zum Beſitze gelangen, und das veräußerte oder verſetzte Stück zurückfordern."

„Es iſt, auch wenn kein ſolcher Nachfolger vorhanden wäre, die höchſte Landesherrſchaft ausdrücklich erſucht, keinen ungerechten Beſitzer zu dulden."

„Vielmehr fällt dieſer höchſten Landesherrſchaft ſelbſt dann, wenn am Ende kein Beſitzer weiter vorhanden iſt, die Hälfte des Stiftungseigenthums heim, um ſie zu milden Zwecken zu verwenden."

„Nur der allerletzte oder die allerletzte Stiftungsverwandte vermag über die andere Hälfte zu verfügen."

„Die Verpachtung des Stiftungseigenthums ſteht dem Beſitzer frei, jedoch nur für ſeine eigene Berechtigungszeit. Gegen den Stiftungsnachfolger erhält der Pächter durchaus keine Befugniß."

Beide Stiftungsgerichte haben nach dem am 7ten Auguſt 1836 zu Altwaſſer erfolgten Ableben des Königlich preußiſchen Majors a. D., Heinrich Wilhelm Grafen von Schlieſſen, deſſen am 18. September 1829 geborenen Sohn, Wilhelm Martin Ernſt Ludwig von Schlieſſen auf Schlieffenberg, als nächſten Nachfolger in der Fideikommiß-Stiftung anerkannt und es befindet ſich derſelbe ſeitdem in dem Beſitz des ſämmtlichen zur Stiftung gehörigen Eigenthums.

Digitized by Google

Ebenso hat:

II. Der am 28. December 1842 verstorbene General-Lieutenant Heinrich Wilhelm Graf von Schlieffen in Berlin in seinen letztwilligen Verordnungen ein Majoratskapital von 50000 Thalern Pr. Cour. gegründet, welches nach dereinstigem Ableben aller zur theilweisen Nutznießung berufenen Neffen und Nichten des Erblassers im Wesentlichen nach Vorschrift der Stiftungsakten des weiland General-Lieutenants Martin Ernst von Schlieffen, zuerst von dem Gräflich von Schlieffen'schen, sodann von dem von Schlieffen-Soldekow'schen Mannsstamme, sodann von den weiblichen Nachkommen dieser Linien, nach den Gesetzen der Primogenitur, und beim Absterben des ganzen Geschlechts von dem von Schlieffen'schen Hospitale zu Colberg besessen und verwaltet werden soll.

Dieses Majorat wird durch sichere Obligationen, für welche jedoch auch ein Landgut angekauft werden kann, gebildet. Drei Viertheile der Revenüen genießt der Majoratsbesitzer (gegenwärtig Wilhelm Martin Ernst Ludwig Graf von Schlieffen auf Schlieffenberg), $\frac{1}{2}$ derselben ist zur Vermehrung der sub I. gedachten Hauptstiftung und $\frac{1}{2}$ der Revenüen sind zur Erziehung hülfsbedürftiger Mitglieder der von Schlieffen'schen Familie, nach Ermessen des Majoratsherrn, eventuell nach Bestimmung des Stiftungsgerichts, ausgesetzt.

Stiftungsgericht ist das Königlich preußische Ober-Landesgericht zu Stettin in Pommern, welches sich alle drei Jahre vom Majoratsbesitzer Rechnung ablegen läßt, und die Stiftungsurkunden, Obligationen und Dokumente asservirt.

Cassel den 31. Oktober 1881.

Königliches Ober-Landesgericht, Civil-Senat II.
Martin.

862. In unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale April/Juni 1881 in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 9 II des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 14. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

863. Vom 1. December cr. ab gelangt eine directe Personen- und Gepäck-Beförderung:

1) zwischen Spangenberg einer- und Marburg, Gießen und Frankfurt a/M. andererseits, via Treysa,
2) zwischen Frankfurt a/M. und Leipzig, via Cassel-Nordhausen,

zur Einführung.

Das Nähere ist auf den betr. Stationen zu erfahren.

Hannover den 17. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

864. Die neuen Zinsscheine zu den Partial-Obligationen des 4 %igen vormals Nass. Staatsanlehens vom 26. October 1853 Reihe III Nr. 1 bis 8 und Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. December l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind, in welchem Falle die betreffenden Schuldverschreibungen an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen sind. Die entstandenen Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden den 24. October 1881.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

865. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1882 ist als Anfangs-Termin der 1. März 1882 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1882 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 28. October 1881.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

866. Wir veröffentlichen in der Anlage das Verzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen und noch rückständigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, und fordern deren Inhaber zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt zu deren schleunigster Einreichung auf, mit dem Bemerken, daß eine Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus gesetzlich nicht zulässig ist, und daß bei später eintretender Auszahlung der Betrag der inzwischen fällig gewordenen fehlenden Coupons am Capital gekürzt werden muß.

Cassel am 19. November 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

867. Nachverzeichnete, laut Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. zur Rückzahlung bis längstens Ende September d. J. nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 8 der Emissionsbeschlüsse vom 9. October 1875 und 20. Februar 1877 gekündigte Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C., Serien X. und XI., nämlich:

1) aus Serie X.:

8 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 21. 100. 113. 119. 131. 134. 137. 240.

61 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 60. 74. 126. 128. 173—176. 265. 266. 268. 317—320. 366—368. 441—444. 457—459. 509—512. 558—560. 699. 700. 750—752. 825—827. 838—840. 895. 896. 941—944. 1017—1019. 1086. 1088. 1135. 1136. 1273. 1274. 1278. 1310. 1327.

203 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 1392—1400. 1541—1543. 1545—1550. 1671—1679. 1691—1694. 1698. 1713. 1714. 1716. 1717. 1719. 1720. 1821. 1823—1826. 1828. 1829. 1841—1845. 1847—1850. 1861. 1862. 1864—1866. 1868—1870. 1973—1977. 1979. 2011—2015. 2018. 2019. 2121—2123. 2125. 2126. 2128. 2130. 2161. 2162. 2165—2170. 2271—2280. 2311—2320. 2463. 2465. 2467. 2468. 2611—2620. 2761—2769. 2911—2917. 2919. 2920. 2942—2945. 3034. 3036. 3061. 3062. 3064—3070. 3093—3100. 3182. 3183. 3185—3188. 3190. 3211—3213. 3217—3220. 3241—3247. 3249. 3250. 3331—3335. 3361—3370.

225 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 71—80. 141—143. 145—147. 149. 221—223. 225. 226. 228—230. 371—380. 441—450. 521—527. 529. 530. 671. 673—676. 678. 679. 741—748. 750. 821—830. 971. 973—975. 977—980. 1121—1124. 1127. 1129. 1271. 1273—1277. 1279. 1280. 1421. 1424—1430. 1571. 1573—1575. 1577—1580. 1721—1725. 1727—1730. 1871—1877. 1879. 2022—2026. 2029. 2030. 2171. 2172. 2174—2180. 2321—2323. 2325. 2328—2330. 2471. 2472. 2474—2480. 2621—2630. 2772—2774. 2776—2779. 2781—2786. 2790. 2921. 2923—2926. 2928—2930. 3001. 3002. 3004—3007. 3009. 3010. 3071—3080. 3141—3143. 3145. 3146. 3148—3150.

79 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 61—65. 67. 70. 71. 74. 76—78. 221—230. 361—370. 521—525. 527—529. 661—668. 701—703. 705. 706. 708. 811—815. 817. 819—827. 829. 1111—1116. 1118—1120.

— zusammen 316.650 Mark betragend —;

2) aus Serie XI.:

4 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 28. 106. 114. 162.

18 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 85. 86. 457—460. 729—732. 1077. 1079. 1080. 1149. 1151. 1152. 1330. 1332.

52 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 561—570. 601—604. 606—609. 891—893. 895—900. 1591—1594. 1596. 1597. 1600. 2571—2573. 2575—2580. 3302—3310.

42 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 231—237. 239. 240. 1131—1134. 1136—1140. 1631—1633. 1637—1639. 1821—1823. 1825—1830. 2161. 2162. 2164—2170.

9 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 211—218. 220.

— zusammen 84.150 Mark betragend —,

sind binnen der bestimmten Frist zur Einlösung nicht eingereicht, daher deren Kündigung außer Kraft getreten ist und dieselben sowohl ohne Unterbrechung weiter verzinst werden, als auch an den Verloosungen fernerhin Antheil nehmen.

An Stelle dieser aus der Kündigung ausgefallenen Schuldverschreibungen sind folgende Stücke, nämlich:

1) aus Serie X.:

52 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 56. 58—70. 72—83. 85—90. 97. 104. 169—174. 176—186. 233.

51 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 9. 39—41. 63. 64. 88. 226. 227. 283. 333. 344. 346. 360. 361. 389. 450. 537. 567. 574—576. 626. 627. 690. 692—696. 714. 730—732. 800. 832. 833. 845. 863. 879. 927. 935. 957. 966. 967. 982. 1008. 1031. 1137. 1219. 1249.

89 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 50. 58. 80—84. 221. 233. 288. 475. 497. 519. 520. 549. 591. 611. 664. 707. 791. 827. 1006. 1081. 1102. 1137. 1140. 1238. 1263. 1268. 1281. 1319. 1337. 1368. 1499. 1565. 1569. 1658. 1666. 1723. 1741. 1773. 1784. 1802. 1839. 1902. 1946. 1951. 1962. 1996. 2036. 2042. 2084. 2103. 2136. 2255. 2290. 2501. 2502. 2504. 2518. 2519. 2562. 2601. 2659. 2707. 2771. 2811. 2812. 2835. 2849. 2904—2906. 2962. 2964. 3029. 3057. 3081. 3087. 3135. 3167. 3295. 3296. 3303. 3352. 3353. 3378. 3394. 3407.

88 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 4. 89. 98. 264. 404. 417. 429. 509. 588. 595. 629. 718. 801. 861. 866. 887. 951. 988. 996. 1041. 1119. 1305. 1410. 1438. 1445. 1489. 1509. 1510. 1516. 1642. 1666.

Digitized by Google

1734. 1735. 1770. 1772. 1806. 1812—1815. 1828. 1840. 1885. 1917. 1932. 1935. 1963. 1964. 2042. 2043. 2088. 2138. 2185. 2188. 2250. 2274. 2320. 2342. 2348. 2363. 2377. 2493. 2498. 2559. 2563. 2603. 2611. 2615. 2679. 2741. 2883. 2933. 2945. 3015. 3018. 3020. 3029. 3051. 3088. 3128. 3132. 3160. 3181.

29 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 49. 91. 141. 264. 274. 304. 343. 358. 403. 450. 481. 496. 583. 686. 687. 892. 990. 1000. 1034. 1052. 1053. 1173. 1174. 1191. 1222. 1223. 1234. 1254. 1291.

— zusammen 316.650 Mark betragend —;

2) aus Serie XI.:

32 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 957. 1010. 1013. 1038. 1083. 1091. 1100. 1104. 1105. 1117. 1119. 1120. 1122. 1125. 1128. 1135. 1136. 1141. 1169. 1172. 1193. 1194. 1207. 1217. 1236. 1241. 1286—1288. 1301. 1333. 1373.

50 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 2179. 2193. 2216. 2226. 2266. 2267. 2288. 2330. 2331. 2347. 2454. 2462. 2476. 2523. 2567. 2604. 2644. 2660. 2740. 2794. 2835. 2837. 2841—2844. 2847. 2874—2877. 2906. 2911. 3004. 3031. 3069. 3077. 3079. 3091. 3093. 3096. 3102. 3105. 3157. 3213. 3216. 3242. 3276. 3331. 3332.

20 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 2515. 2568. 2605. 2610. 2647. 2658. 2667. 2707. 2750. 2761. 2773. 2841. 2915. 2980. 3029. 3061—3063. 3075. 3076.

1 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 1197.

— zusammen 84.150 Mark betragend —,

zur Einlösung gelangt und vernichtet worden.

Cassel, am 15. November 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

868. Geeignete Bewerber um die erledigte reformirte Pfarrstelle zu Gemünden, in der Classe Frankenberg, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres zuständigen Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 9. November 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

869. Die evangelische Pfarrstelle zu Gundhelm, Classe Schwarzenfels, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Ausschluß eines Zeugnisses des zuständigen Classenvorstandes binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Cassel am 9. November 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

870. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene lutherische Pfarrstelle zu Geismar, in der Classe Frankenberg, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres zuständigen Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 11. November 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

871. Die 2te Schulstelle in Dörnigheim, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Brandentschädigung verbunden ist, ist vacant. Bewerber haben ihre deshalbigen Gesuche mit Zeugnissen binnen 4 Wochen hier oder an den Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Biskamp in Dörnigheim, einzureichen.

Hanau am 11. November 1881.

Der Landrath Schrötter.

872. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Hombreffen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Hombressen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 7. November 1881.

Der Landrath. J. V.: Wentzel.

873. Die Schulstelle zu Somplar wird zum 1sten December cr. durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dr. Burgmann zu Branskirchen, einzureichen.

Das competenzmäßige Einkommen beträgt 870 Mark nebst freier Wohnung.

Frankenberg am 14. November 1881.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goerz.

Personal-Chronik.

Der aus dem Gemeindeamte geschiedene Bürgermeister Rippert zu Kämmerzell ist zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk anderweit bestellt worden.

Der past. extr. Kleyensteuber aus Cassel ist bis auf Weiteres mit Versehung der Functionen eines Hülfspfarrers zu Kirchditmold, in der Classe Wilhelmshöhe, beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 93.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Rückzahlung bis zum 1. September 1881 einschließlich gekündigten und noch rückständigen Landeskreditkasse-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor dem Jahre 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

I. Obligationen über 25 ℛ (= 75 Mark), Serie F a, verzinslich mit 3 Proc., sämmtlich gekündigt seit dem 1. September 1879,
(rückständig 3 Stück).

II. Obligationen über 50 ℛ (= 150 M.):
a. Serie D a. Nr. 1 bis 3105.
b. „ D b. „ 1 „ 8948.
c. „ D c. „ 1 „ 1617.
verzinslich mit 3½ bezw. 4 und 4½ Proc. bis zum 1. September 1872;
d. Serie D a. Nr. 3106. bis 15193.
verzinslich mit 4½ Proc. bis zum 1. März 1879,
(rückständig 18 Stück.)

III. Obligationen über 100 ℛ (= 300 M.), verzinslich zu 4½ Proc.:
a. Serie C a. Nr. 3 bis 4099 bis zum 1. September 1875;
b. Serie C b. Nr. 3 bis 7239 bis zum 1. März 1876;
c. Serie C b. Nr. 7240 bis 13295 bis zum 1sten September 1876,
(rückständig 4 Stück).

IV. Obligationen über 200 ℛ (= 600 M.), verzinslich zu 4½ Proc.:
a. Serie B b. Nr. 2005 bis 6494 bis zum 1sten September 1877;
b. Serie B b. Nr. 6495 bis 10171 bis zum 1. März 1878;
(rückständig 3 Stück).

V. Obligationen über 500 ℛ (= 1500 M.), verzinslich zu 4½ Proc.:
a. Serie A a. Nr. 1873 bis 3813 bis zum 1sten September 1880;
b. Serie A b. Nr. 2 bis 1815 bis zum 1. März 1881;
c. Serie A b. Nr. 1816 bis 3608 bis zum 1sten September 1881,
(rückständig 39 Stück).

Anmerkung: Die vorstehend bezeichneten Obligationen waren nur bis zum Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist mit Zinsabschnitten versehen und werden von da an Zinsen nicht mehr gewährt.

B. In Folge stattgehabter Verloosungen bezw. zwecks Amortisation gekündigte, von dem Jahre 1870 an ausgegebene, Seitens des Inhabers unkündbare (gelbe) Obligationen der Abth. VIII. C. Serien I. bis einschließlich IX.

Serie I., Lit. B. zu 500 ℛ (= 1500 M.): Nr. 32. **57.** 77. 103. 204. 257. 263. **424. 443.** 450.

Lit. C. zu 200 ℛ (= 600 M.): Nr. **7. 11. 386.** 554. 662. 978. 1010. 1132. **1269. 1379.** 1436.

Lit. D. zu 100 ℛ (= 300 M.): Nr. **9. 206.** 276. **323. 376. 423. 497.** 532. **638.** 818. 821. **940.** 1069. 1462. 1484. **1598.** 1722. 1752. 1765. 1780. **1801.** 1822. **1913. 2077. 2106.** 2147. 2169.

Lit. E. zu 50 ℛ (= 150 M.): Nr. **25. 109. 310.** 342. 363. 423. **450. 456.** 544. **582. 666. 689. 742. 821.** 933. 951. **966.** 984. **1123. 1186.**

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Obligationen dieser Serie sind für den 1sten November 1881 zur Rückzahlung gekündigt.

Serie II., Lit. B. zu 500 ℛ (= 1500 M.): Nr. 363. **490.**

Lit. C. zu 200 ℛ (= 600 M.): Nr. 24. 289. **301.** 608. 742.

Lit. D. zu 100 ℛ (= 300 M.): Nr. 51. **385. 569. 627. 641. 668. 979.** 982. 1067. **1165.** 1187. **1268.** 1287. 1374.

Lit. E. zu 50 ℛ (= 150 M.): Nr. **102. 174.** 495. 529.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Obligationen dieser Serie sind für den 1sten November 1881 zur Rückzahlung gekündigt.

Serie III., Lit. B. zu 500 ℛ (= 1500 M.): Nr. **447.**

Lit. C. zu 200 ℛ (= 600 M.): Nr. **68. 190. 489.** 553. **559.** 585. 653. 808. **957. 1387. 1442.**

Digitized by Google

Lit. D. zu 100 ℔ (= 300 M.): Nr. 78. **97.** 143. 177. 197. 230. **370. 394.** 430. 470. **547. 648.** 673. 730. **764. 809.** 880. **1645. 1682.**

Lit. E. zu 50 ℔ (= 150 M.): Nr. **4.** 105. **112. 113. 124.** 125. **264. 441. 683.** 828.

Serie IV., Lit. B. zu 500 ℔ (= 1500 M.): Nr. 244. 279. 320. **334.** 679.

Lit. C. zu 200 ℔ (= 600 M.): Nr. 436. **520. 543. 699.** 706. **707.** 737. 792. 908. 1008. **1038. 1075. 1112.**

Lit. D. zu 100 ℔ (= 300 M.): Nr. **61. 96. 127. 185. 267.** 328. 338. **371.** 599. **643. 796. 859. 931. 991.** 1154. **1260.**

Lit. E. zu 50 ℔ (= 150 M.): Nr. **182.** 184. **223.** 313. **511.** 598. **887.**

Serie V., Lit. B. zu 500 ℔ (= 1500 M.): Nr. 196. **519.**

Lit. C. zu 200 ℔ (= 600 M.): Nr. 147. 441. **486.** 860. **949.**

Lit. D. zu 100 ℔ (= 300 M.): Nr. **51.** 67. 177. **319.** 518. 782. **810.** 875. **906.** 938. 1005. 1146. 1372. **1472.**

Lit. E. zu 50 ℔ (= 150 M.): Nr. **182. 321. 368. 376. 440. 484.** 636. 638.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Obligationen dieser Serie sind für den 1sten November 1881 zur Rückzahlung gekündigt.

Serie VI., Lit. B. zu 500 ℔ (= 1500 M.): Nr. **593.** 619.

Lit. C. zu 200 ℔ (= 600 M.): Nr. **106. 117.** 208. 332. **413.** 636. **637. 774.** 866. **874.** 1051. **1178.**

Lit. D. zu 100 ℔ (= 300 M.): Nr. **19. 60.** 207. 322. **332. 449. 562. 793.** 810. 833. 836. 917. 966. 983. **1077.** 1170. **1177.** 1343. 1368. 1369.

Lit. E. zu 50 ℔ (= 150 M.): Nr. **21.** 279. **320. 382.**

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Obligationen dieser Serie sind für den 1sten November 1881 zur Rückzahlung gekündigt.

Serie VII., Lit. B. zu 500 ℔ (= 1500 M.): Nr. **57. 59. 392.** 449. 570.

Lit. C. zu 200 ℔ (= 600 M.): Nr. **76.** 186. **280. 585. 736.** 783. **804.** 817. **838.** 958.

Lit. D. zu 100 ℔ (= 300 M.): Nr. **58.** 167. 195. **236. 341. 415.** 461. 561. **682. 744.** 868. 968. **982. 1081.**

Lit. E. zu 50 ℔ (= 150 M.): Nr. **51. 83.** 92. **131. 183. 263. 308.** 351. **361. 412. 456. 539.** 573. **595.**

Serie VIII., Lit A. zu 3000 Mark: Nr. 13.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. **101.** 107. 469.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 268. 269. **309. 331. 337.** 561. 562. 564. 565. 566. 884. 887. 889. **1055.**

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 178. **183. 190.** 472. 478. 524. 525. **742. 745. 761. 894. 903. 910.** 935. 936. 1072. 1074. 1076. 1079.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. **1. 2. 4. 133. 174. 294. 297. 300.** 462. 467.

Serie IX., Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. **81. 82. 486. 488.** 729. **759. 760.** 812. 873. 891. **894. 954. 956.** 971.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 158. 159. 219. 518. 809. 812. 813. **846. 848.** 884. 886. 887. 985. 989. 990. 1056. **1267.** 1342. 1345. 1383. 1388. **1759. 1760.** 1842. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. **1966. 1968. 2026. 2029. 2062. 2064. 2065. 2066. 2067. 2070. 2138.**

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. **99. 116. 117. 120. 177. 178.** 208. **411. 452. 454.** 752. 757. **1054. 1056. 1057. 1058. 1161. 1162. 1167. 1357.** 1364. 1401. 1405. 1462. 1463. 1469. 1470. **1570.** (Duplicatschein.) 1661. 1663. **1664.** 1665. 1666. 1667. 1710. 1770. **1789.** 1961. 1970. **2003.** 2061. 2066. **2305. 2364. 2499.** 2511. 2516. 2519. **2557.**

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. **192. 194. 199. 200.** 245. 249. **533.** 542. 547. 550. 552. 558. 560. **676.** 831. 834. 835. 836. 838. 851. 855. **880. 887. 1011. 1019. 1117.** (Duplicatschein.)

Anmerkungen: 1) Vom Tage der eingetretenen Fälligkeit des Kapitals an werden Zinsen **nicht** mehr vergütet.
2) Die groß gedruckten Ziffern bezeichnen die Nummern der schon **früher** gekündigten Obligationen, während alle übrigen die Nummern der für den **letzten** Zahlungstermin (den 1. September 1881) gekündigten Stücke ausdrücken.

Cassel, am 15. November 1881.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Harnier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 30. November. 1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 27 des Reichsgesetzblatts, welche vom 26. November 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1451 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 22. November 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. November 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8815 die Verordnung, betreffend die Tagegelder der Landgensd'armerie. Vom 14. Oktober 1881; unter

Nr. 8816 die Verordnung, betreffend die Kaution des Expedienten und Registrators bei der Zeughausverwaltung zu Berlin. Vom 16. Oktober 1881; unter

Nr. 8817 die Verordnung über Abänderung und Berichtigung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393). Vom 9. November 1881; unter

Nr. 8818 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Syke. Vom 13. Oktober 1881; und unter

Nr. 8819 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hildesheim. Vom 5ten November 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

874. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche Kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheins befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin den 25. November 1881.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismark. von Puttkamer. G. von Kamele. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler.

875. Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 25. d. M. getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 27. November v. J. der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen wieder gestattet worden ist.

Potsdam und Berlin den 26. November 1881.

Der Königliche Regierungs-Präsident. von Neese. Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

876. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen

die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Genossenschaftsbuchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte und „Berlin, den 22. November 1881“ datirte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des V. Reichstagswahlkreises“ und der Unterschrift: „Einige Arbeiter und Kleinbürger im Namen Vieler“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 28. November 1881.

Der Königliche Polizei-Präsident: von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

877. Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli d. J. (R. G. Bl. S. 185) legt im §. 28 nicht, wie das Preußische Stempelgesetz, nur gewissen Behörden und Beamten, sondern sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, den von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichten, sowie den Notaren die Verpflichtung auf, die Besteuerung der ihnen vorkommenden, nach diesem Gesetz stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde — Haupt-Zoll- bezw. Haupt-Steuer-Amt — zur Anzeige zu bringen.

Das Interesse des Reichs und der Preußischen Staatskasse erheischt zur Sicherung eines wirksamen Erfolges des Gesetzes eine aufmerksame Ausübung der vorgeschriebenen Aufsicht.

Wir machen deshalb die uns unterstellten unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten auf die gedachte Gesetzesvorschrift zu deren genauen Befolgung hierdurch besonders aufmerksam.

Cassel den 22. November 1881.

Königliche Regierung.

878. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. September l. Js. wird in Folge eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. Js. (Ges. S. S. 185) bis zum 29. December d. Js. vorzunehmende Stempelung der bei unserer Hinterlegungsstelle deponirten ausländischen Werthpapiere nicht von der vorherigen Einzahlung der entsprechenden Stempelbeträge Seitens der Interessenten abhängig ist, da unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Abgabebeträge zunächst vorschußweise zu zahlen und sodann von den Interessenten wieder einzuziehen.

Cassel den 7. October 1881.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

879. Am 1. Januar 1882 kommt für den Verkehr zwischen Stationen unseres Verwaltungsbezirkes einerseits und Stationen des Königlichen Eisenbahn-Directions-Bezirks Frankfurt a/M. andererseits ein neuer Gütertarif zur Einführung, durch welchen theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen der seitherigen Frachtsätze eintreten.

Von dem genannten Tage ab treten die nachverzeichneten Gütertarife nebst Nachträgen, jedoch nur insoweit, als solche den Güterverkehr zwischen den in dem neuen Tarife enthaltenen Stationen betreffen, außer Kraft:

1) der Lokal-Gütertarif des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover vom 1. Mai 1881,
2) der Lokal-Gütertarif des Eisenbahn-Directions-Bezirks Frankfurt a/M. vom 1. Januar 1881,
3) der Staatsbahn-Gütertarif (Heft 1) vom 1sten Januar 1881,
4) der Staatsbahn-Gütertarif via Nordhausen vom 15. August 1879,
5) der Staatsbahn-Gütertarif (Heft 9), gültig vom 1. September 1879,
6) der Gütertarif für den Harz-Nordsee-Verband vom 1. Januar 1878,
7) der Tarif für den Verkehr zwischen Stationen der Hannoverschen Bahn einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn (Halle-Casseler Bahn) andererseits vom 1. Juli 1877,
8) der Gütertarif für den West- und Nordwestdeutschen Verband vom 1. Juli 1877,
9) der Ausnahmetarif für Holz im West- und Nordwestdeutschen Verbande vom 1. December 1878,
10) der Gütertarif für den Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verband vom 1. März 1878,
11) der Ausnahmetarif für Holz im Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verbande vom 15ten Februar 1879,
12) der Gütertarif für den Hessisch-Rheinisch-Westfälischen Verband vom 1. September 1878,
13) der Gütertarif für den Rheinisch-Westfälisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Juni 1878,
14) der Gütertarif für den Norddeutschen Verband vom 1. Januar 1878,
15) der Tarif für den Köln-Minden-Bergisch-Märkisch-Nassauischen resp. Frankfurt-Bebraer-Güterverkehr vom 1. Februar 1880,
16) der Gütertarif für den Mitteldeutschen Verband (Heft 33), gültig vom 1. November 1879,
17) der Gütertarif für den Frankfurt-Bebra-Main-Weser-Bahn-Verkehr vom 1. December 1877,
18) der Gütertarif für den Frankfurt-Bebra-Oberhessischen Verkehr vom 1. December 1877,
19) der Gütertarif für den Main-Weser-Oberhessischen Verkehr vom 1. December 1877,
20) der Tarif für die Beförderung von Stückgütern zwischen den Frankfurter Bahnhöfen der Main-Weser- und Nassauischen Bahn einerseits und Frankfurt a/M.-Sachsenhausen andererseits vom 1. Februar 1879.

Der neue Tarif ist zu dem darauf vorgedruckten Preise vom 1. Januar 1882 ab bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Digitized by Google

Inzwiſchen wird jede gewünſchte Auskunft von dem Tarif-Büreau der unterzeichneten Verwaltung gegeben werden. Hannover den 18. November 1881.

Königliche Eiſenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalſtänd. Behörden.

880. Durch Beſchluß des ſtändiſchen Verwaltungs-Ausſchuſſes vom 2ten d. Mts., welchem der Königliche Herr Oberpräſident am 12ten d. Mts. ſeine Zuſtimmung ertheilt hat, iſt genehmigt worden, daß die Verzinſung der zu fünf Procent mittelſt 4½ procentiger verloosbarer Schuldverſchreibungen der Abth. VIII. C. Serie I., II., V. und VI. aus der Landeskreditkaſſe gewährten Darlehen von Beginn des Jahres 1882 an auf 4½ Procent jährlich herabgeſetzt werde, mit der Beſtimmung, daß dagegen für Beſchaffung der erforderlichen anderweiten Tilgungspläne und Quittungsbücher eine Umrechnungsgebühr und zwar bei Darlehnsreſten unter 1000 Mark mit 50 Pfennig, bei ſolchen von 1000 bis 3000 Mark mit 1 Mark, bei größeren Darlehnsbeträgen mit 2 Mark zu entrichten iſt.

Zugleich wird den Schuldnern der bezeichneten Darlehen das Recht eingeräumt, deren Rückzahlung — anſtatt mit den gekündigten und aus dem Verkehr gezogenen 4½ procentigen Schuldverſchreibungen der Serien I., II., V. und VI. — mittelſt vierprocentiger verloosbarer Schuldverſchreibungen der Serie XIII. zum Nennwerthe zu bewirken.

Caſſel, am 23. November 1881.

Die Direction der Landeskreditkaſſe.

Vacanzen.

881. Geeignete Bewerber um die in Folge Verſetzung ihres ſeitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrſtelle zu Hundelshauſen, in der Claſſe Witzenhauſen, haben ihre Meldungsgeſuche unter Beifügung eines Zeugniſſes ihres Claſſenvorſtandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Caſſel am 22. November 1881.

Königliches Conſiſtorium. Weyrauch.

882. An der Realſchule II. Ordnung zu Caſſel, bei welcher der Normaletat eingeführt iſt, ſoll mit Oſtern k. J. eine wiſſenſchaftliche Hülfslehrerſtelle, für welche die Facultas für Franzöſiſch und, wo thunlich, auch für Religion gefordert wird, bei Gewährung einer Remuneration von jährlich 1500 Mark, beſetzt werden.

Bewerbungen, mit den erforderlichen Zeugniſſen und einem Lebenslauf verſehen, werden baldigſt entgegengenommen.

Caſſel den 24. November 1881.

Das Curatorium der Realſchule II. Ordnung.

Weiſe.

883. In Folge der Penſionirung des Cantors Döhne iſt an dem hieſigen Schulorganismus eine Lehrerſtelle vom 1. Januar k. J. an zu beſetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgeſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen binnen 3 Wochen dahier einreichen.

Wolfhagen den 18. November 1881.

Der Königliche Stadtſchulvorſtand.

Perſonal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Stemrich zum Gerichts-Aſſeſſor,

die Rechtscandidaten Klepper, Kühne, Meyer und Steinhauß zu Referendaren.

Verliehen: dem Rechnungsreviſor bei der Staatsanwaltſchaft in Hanau Maaß der Charakter als Rechnungsrath.

Entlaſſen: der Gerichtsvollzieher Bardenheuer in Allendorf in Folge ſeiner Ernennung zum Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht in Wipperfürth, Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.

Verſetzt: der Gerichtsdiener Fernau in Marburg an das Amtsgericht in Neukirchen.

Unter Widerruf des dem früheren Büreaugehülfen Schelling zu Hanau ertheilten Auftrags zur Verſehung der Amtsanwaltsgeſchäfte bei den Königlichen Amtsgerichten zu Hanau und Windecken iſt der Referendar W. Ließem aus Cöln vom 1. December d. J. ab zum Amtsanwalt bei den genannten Gerichten ernannt worden.

Dem Thierarzt Kröll zu Frohnhauſen iſt die Verwaltung der Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Hünfeld commiſſariſch übertragen worden.

Der Schriftſetzer Louis Droſt zu Caſſel iſt zum Unterfactor in der Waiſenhaus-Buchdruckerei daſelbſt ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Mariendorf, Theodor Carl Lohmann, iſt zum Pfarrer in Zierenberg, Claſſe gleichen Namens, beſtellt worden.

Dem Kirchenkaſten-Proviſor Friedrich Auguſt Wolff zu Ziegenhain iſt der Königliche Kronen-Orden 4r Claſſe mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Wegebau-Aufſeher Weber iſt von Großnenndorf nach Weibeck, der Wegebau-Aufſeher Tegtmeyer von Weibeck nach Rinteln und der Wegebau-Aufſeher Pemſel von Rinteln nach Großnenndorf verſetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 95.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 7. December. 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

884. In Abänderung der Verordnung vom 24sten Februar 1877 (Eisenb.-Verordn.-Bl. de 1878 S. 157), betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichs-Ges.-Bl. S. 163), betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 zu Nr. 4 (S. 152 a. a. O.) bestimmt, daß heißes Wasser (Nr. Ib der Verordnung vom 24. Februar 1877) allein und ohne Verbindung mit alkalischer Lauge (Nr. Ic der Verordnung vom 24. Februar 1877) zur Desinfection der Viehwagen nicht mehr zu benutzen ist.

Berlin den 22. November 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

885. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 73sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 100 Serien-Nummern gezogen worden:

170	212	230	254	363	366	414	449	468	473
514	720	761	827	908	926	954	1008	1039	1084
1110	1151	1202	1208	1224	1353	1491	1540		
1550	1565	1822	1831	2181	2607	2782	2812		
2865	2933	2946	3147	3221	3371	3385	3483		
3609	3628	3916	3964	4065	4088	4122	4143		
4195	4200	4232	4283	4296	4302	4447	4472		
4515	4563	4660	4736	4785	4817	4873	4965		
4966	5001	5067	5068	5207	5230	5333	5349		
5350	5352	5465	5535	5573	5579	5585	5671		
5680	5729	5740	5746	5790	5797	5915	6248		
6269	6323	6426	6442	6453	6456	6676	6686.		

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cassel den 1. December 1881.

Königliches Regierungs-Präsidium.

886. Die Gemeindebehörden sind bisher bei der Verhandlung von Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern gemäß §. 120a der Gewerbeordnung nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 hinsichtlich der Abnahme von Zeugen- und Parteien-Eiden von ungleichen Auffassungen ausgegangen. Während der größere Theil sich zur Abnahme solcher Eide nicht für berechtigt erachtet, fehlt es doch nicht an Gemeindebehörden, welche die Befugniß zur Abnahme von Eiden für sich in Anspruch nehmen und von derselben auch Gebrauch gemacht haben. Andere haben die Gerichte um Abnahme von Eiden ersucht; noch andere haben an Stelle förmlicher Vereidigung die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen eintreten lassen. In denjenigen Fällen, in welchen gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden von der Berufung auf den Rechtsweg Gebrauch gemacht wurde, haben die Gerichte mehrfach die Befugniß der Gemeindebehörden zur Eidesabnahme nicht anerkannt und eine wiederholte Beeidigung der von den letzteren bereits eidlich vernommenen Zeugen veranlaßt.

Zur Verhütung der hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten und weil von der Entscheidung der Frage, ob die Gemeindebehörden bei den erwähnten Verhandlungen zur Abnahme von Eiden für befugt zu erachten seien, auch die Strafbarkeit etwaiger in diesem Verfahren geleisteter falscher Eide und der Verleitung zur Leistung derselben (§§. 153 fgg. Strafgesetzbuch) abhängt, habe ich mich veranlaßt gesehen, mit dem Herrn Justiz-Minister in Verbindung zu treten und bemerke im Einvernehmen mit demselben, daß eine Befugniß der Gemeindebehörden, in dem bezeichneten Verfahren Eide abzunehmen, nach Lage der Gesetzgebung nicht begründet ist.

Für die Gemeindebehörden fehlt es zunächst an einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, wie solche dem Prozeßrichter durch die Civilprozeßordnung, anderen Behörden vielfach durch gesetzliche Specialbestimmungen verliehen ist — so den Verwaltungsgerichten durch §. 46 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, den Vormundschaftsgerichten durch §. 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. März 1878.

Die Eigenschaft von Gewerbegerichten — welche gemäß §. 4 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 zur Eidesabnahme befugt sind — kommt den Gemeindebehörden in den erwähnten Streitigkeiten nicht zu; vielmehr sind sie in §. 120a der Gewerbeordnung zu den „besonderen Behörden“ für die Erledigung gewerklicher Streitigkeiten, namentlich also zu den Gewerbegerichten in directen Gegensatz gestellt und haben nicht an Stelle, sondern nur in Ermangelung solcher „besonderen Behörden“ zu entscheiden. Ihre Aufgabe ist, ähnlich wie diejenige, welche nach §. 137 Nr. 2 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 der Polizeibehörde zukam, lediglich eine administrative Vorentscheidung, falls es ihnen nicht gelingt, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Die in Rede

Digitized by Google

stehenden Verhandlungen der Gemeindebehörden sollen deshalb ihrem Wesen nach nur summarische sein, so daß eine formelle Beweisführung und die für eine solche nothwendigen Acte, insbesondere die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und die Abnahme von Parteieneiden außerhalb des Zweckes jener Verhandlungen liegen. Hiernach erscheint in jenem Verfahren nicht nur die Abnahme von Eiden Seitens der Gemeindebehörden selbst unstatthaft, sondern es kann auch nicht gebilligt werden, daß die letzteren auf die Eidesabnahme bezügliche Ersuchen an die Gerichte stellen, welche überdies nach Lage der jetzigen Justizgesetzgebung nicht mehr verpflichtet sind, einem solchen Ersuchen zu entsprechen.

Berlin den 19. November 1881.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Boetticher.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe bringen wir hiermit auszugsweise zur Kenntniß der Gemeindebehörden unseres Bezirks, um danach bei der Verhandlung gewerblicher Streitsachen zu verfahren. Cassel den 1. December 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

887. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23sten November d. J. ist mitgetheilt, daß nicht mehr, wie im Artikel 15 der unterm 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst bestimmt ist, die im Artikel 6 jener Uebereinkunft vorgesehene Eintragung derjenigen Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern, sondern für die Folge bei dem Handels-Departement daselbst, welchem durch Bundesbeschluß die Geschäfte bezüglich des Schutzes des literarischen Eigenthums übertragen sind, zu erfolgen habe. Dementsprechend sind Anmeldungen auf Einregisterirung literarischer Werke nunmehr an letztgedachtes Departement zu richten, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel den 5. December 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

888. Im hiesigen Localverkehre, sowie in denjenigen directen Verkehren, wobei ausschließlich Königlich Preußische Staatsbahnen berührt werden, wird die Gültigkeitsdauer der Retourbillets, welche am Tage vor dem ersten Oster-, Pfingst- oder Weihnachts-Feiertage gelöst werden, sofern nicht für einzelne Relationen ohnehin längere Gültigkeitsdauer besteht, dergestalt erweitert, daß dieselben allgemein noch am vierten Tage — den Tag der Lösung eingeschlossen — also noch am Tage nach dem zweiten Feiertage zur Rückfahrt benutzt werden dürfen.

Hannover den 28. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

889. Die diesseitige Station Cassel-Unterstadt wird vom 10ten d. Mts. ab in den directen Verkehr mit den Stationen der Strecke Bebra-Frankfurt zu den für die Station Cassel der Bergisch-Märkischen Bahn bestehenden Frachtsätzen aufgenommen.

Hannover den 2. December 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

890. Am 1. December wird in Herges-Vogtei, Kreis Schmalkalden, eine Postagentur eingerichtet, welche durch eine täglich zweimatige Botenpost mit dem Postamte in Brotterode und durch eine täglich einmalige Botenpost mit dem Postamte in Liebenstein i. Sachs. Meiningen Verbindung erhält.

Erfurt den 26. November 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Vacanzen.

891. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung vacant gewordene ev. luther. Wahl- und Präsentations-Pfarrstelle in Seligenthal werden hierdurch veranlaßt, ihre deshalbigen Gesuche nebst erforderlichen Zeugnissen rechtzeitig an den mitunterzeichneten Inspector einzureichen.

Schmalkalden den 30. November 1881.

Das ev. luther. geistliche Ministerium:

Wiß, luth. geistl. Inspector. Weirich, luth. Archidiaconus. Rettberg, luth. Diacon.

Personal-Chronik.

Dem zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannten bisherigen Oberförster Nicolovius von Fürstenberg ist die Forstmeister-Stelle Cassel-Rotenburg vom 1. Januar 1882 ab verliehen worden.

An Stelle des verstorbenen Amtsanwalts Leitsch zu Gelnhausen ist der Amtsgerichts-Secretair z. D. W. Coch zu Gelnhausen zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Für den Standesamtsbezirk Wirtheim ist der jetzige Gemeindevorsteher Koch daselbst zum Standesbeamten und der Gemeindebevollmächtigte Anton Günther daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Ernannt: der Rechtscandidat Krause in Hanau zum Referendar,

der Militairanwärter Wagler zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 97.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 14. December. 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

892. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers oder Verlegers erschienene und am Fuße der ersten Seite als Separatabdruck aus dem „Sozialdemokrat", Centralorgan der deutschen Sozialdemokratie, bezeichnete Flugblatt mit der Ueberschrift und den Schlußworten „Kampf bis zum Sieg!" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 6. December 1881.

Der Königliche Polizei-Präsident: von Madai.

893. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das bei A. Vogel & Comp. in Braunschweig gedruckte, im Verlage von Ernst Beyer in Minden erschienene Flugblatt, betitelt: „An die Wähler des Minden-Lübbecker Wahlkreises", und unterzeichnet: „Mehrere Wähler des Minden-Lübbecker Wahlkreises", welches F. W. Frick in Bremen als Kandidaten für die am 6ten d. Mts. stattfindende Reichstagswahl empfiehlt, durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden. Minden den 5. Dezember 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

894. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatspapiere, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Zinsscheine erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/Main werden diese Zinsscheine vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

895. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen darf von der Verwendung von Formularen zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nur ausnahmsweise bei Packeten geringeren Umfangs Gebrauch gemacht werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., S., O. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 9. December 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

896. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27sten v. Mts. dem Komité für den Pferde-

Digitized by Google

markt zu Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im April nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Reit- und Wagenpferden, sowie von Reit-, Fahr- und Stallutensilien zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 2. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident. Graf Eulenburg.

897. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hofgeismar, Domänenpächters Ulrich zu Beberbeck, zum Mitgliede der gedachten Kreisvermittelungsbehörde der Gutspächter Gustav Nieter zu Waitzrodt bei Immenhausen gewählt worden ist, und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel den 3. December 1881.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

898. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. December 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII werden vom 1. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 21. November 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 29. November 1881.

Königliche Regierung.

899. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1881.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Spec, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Std. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	24 17	20 35	17 38	17 20	26 —	35 42	39 92	3 41	8 42	10 18	1 40	1 16	1 45	— 93	1 14	1 73	2 42	4 26
2	Fritzlar	24 —	20 3-	17 88	16 07	28 50	35 —	33 50	3 17	7 61	8 86	1 10	1 —	1 23	— 77	— 78	1 80	2 10	3 96
3	Fulda	23 68	19 95	18 33	16 91	33 —	30 —	45 —	3 —	8 05	8 50	1 12	— 84	1 40	— 68	— 84	1 95	2 15	4 20
4	Hanau	24 93	21 19	20 05	18 12	33 50	31 —	54 —	3 25	7 9-	10 —	1 32	— 94	1 56	1 03	— 95	2 04	2 24	3 91
5	Hersfeld	24 —	20 —	16 —	15 83	28 50	29 50	31 50	3 —	8 —	8 —	1 15	— 90	1 20	— 70	1 —	1 80	2 20	3 —
6	Hofgeismar	24 —	19 50	18 —	17 —	30 —	30 —	40 —	1 67	8 —	9 80	1 20	1 —	1 20	— 80	— 80	2 —	2 40	3 60
7	Marburg	26 —	22 50	17 50	18 —	20 —	36 —	42 —	3 50	8 —	8 50	1 20	1 —	1 32	— 80	1 —	1 70	2 30	4 30
8	Rotenburg	24 50	20 —	19 —	16 17	30 —	36 —	40 —	3 50	8 —	9 63	1 20	1 10	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 10
	Summa	195 28	163 87	144 14	135 30	229 50	262 92	325 92	24 53	64 09	73 77	9 69	7 94	10 56	6 51	7 51	14 82	18 01	30 83
	Durchschnittsbetrag	24 41	20 48	18 02	16 91	28 69	32 87	40 74	3 07	8 01	9 22	1 21	— 99	1 32	— 81	— 94	1 85	2 25	3 86

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																							
		Mehl.				Gersten-				Buch-weizen-grütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweine-schmalz.		Speise-salz.			
		Weizen. Nr 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittler.		gelber (gebrannter).							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
1	Cassel	—	44	—	32	—	60	—	44	—	46	—	40	—	60	2	60	3	10	1	80	—	20		
2	Fritzlar	—	34	—	28	—	50	—	40	—	—	—	40	—	50	2	60	3	60	1	50	—	20		
3	Fulda	—	44	—	31	—	60	—	56	—	60	—	48	—	60	2	80	3	10	1	80	—	18		
4	Hanau	—	48	—	35	—	62	—	53	—	—	—	40	—	60	2	60	3	40	1	50	—	20		
5	Hersfeld	—	40	—	32	—	50	—	48	—	—	—	40	—	60	2	80	3	20	1	60	—	20		
6	Hofgeismar	—	45	—	30	—	40	—	30	—	—	—	48	—	40	2	60	3	—	1	80	—	20		
7	Marburg	—	44	—	32	—	40	—	—	—	—	—	50	—	40	2	60	3	40	1	80	—	20		
8	Rotenburg	—	40	—	28	—	40	—	46	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20		
	Summa .	3	39	2	51	4	02	3	17	1	06	3	46	4	24	21	60	26	20	13	30	1	58		
	Durchschnittspreis	—	42	—	31	—	50	—	45	—	53	—	43	—	53	2	70	3	28	1	66	—	20		

Cassel am 10. December 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

900. Von Seiten ausländischer Behörden werden die Polizeibehörden oder die Beamten der Staatsanwaltschaft zuweilen um vorläufige Festnahme flüchtiger Personen direkt ersucht, deren Auslieferung demnächst auf diplomatischem Wege beantragt werden soll. In einzelnen Fällen, wo diesem Ersuchen Folge gegeben worden, ist es unterblieben, der Central-Instanz von der erfolgten Festnahme eine bezügliche Mittheilung zu machen.

In Folge höherer Verfügung* werden die Polizeibehörden unseres Bezirks angewiesen, in allen Fällen, in welchen derartigen Gesuchen unter ihrer Betheiligung entsprochen wird, dem Herrn Minister des Innern von der erfolgten Festnahme unverzüglich Anzeige zu machen.

Cassel den 6. December 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

901. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnliche Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Will der Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei der Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugnng von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Cassel den 6. December 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
J. V.: v. Rumohr.

902. Vom 15ten d. Mts. ab wird an der Bahnstrecke Wilhelmshöhe-Waldkappel die Personenhaltestelle Waldau eröffnet, welche mit den Stationen resp. Haltestellen Cassel, Wilhelmshöhe, Niederzwehren und Bettenhausen in directen Verkehr tritt.

Eine directe Gepäckbeförderung erfolgt nur von den betreffenden Stationen nach Waldau.

Der Billetverkauf der Haltestelle wird von den Fahrbeamten wahrgenommen.

Das Nähere ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren. Hannover den 3. December 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

903. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 6. März 1880 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Asmushausen, der Gutsbezirke Oberförstereien Friedewald, Meckbach, Rengshausen, Rotenburg-Ost und West hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rotenburg am 28. November 1881.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

904. Vorschriften über die Prüfung der im communalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Cassel anzustellenden Wegebau-Aufseher. — §. 1. Wer als ständischer Wegebau-Aufseher angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, nachdem er eine ausreichende technische Vorbildnng dargelegt und nachgewiesen hat, daß er das 40ste Lebensjahr noch nicht überschritten, körperlich und geistig gesund und von unbescholtenem Rufe ist.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der hiernach erforderlichen Zeugnisse, sowie eines selbst verfaßten Lebenslaufes an den Landes-Director zu richten.

§. 2. Prüfungs-Commission und Ort der Prüfung. — Die Prüfung der von dem Landes-Director zugelassenen Wegebau-Aufseher-Candidaten erfolgt im technischen Büreau des Landes-Directoriums zu Cassel durch die aus zwei ständischen Baumeistern

Digitized by Google

bestehende Prüfungs-Commission, welcher die Aufträge zur Vornahme der Prüfung von dem Landes-Director ertheilt werden. Der Letztere bestimmt die Zusammensetzung der Commission, sowie den Vorsitzenden derselben.

§. 3. Termin der Prüfung. — Demjenigen Candidaten, welchen der Landes-Director zur Prüfung zugelassen hat, wird wenigstens 8 Tage vor dem vom Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu bestimmenden Termine eine amtliche Mittheilung gemacht, in Gemäßheit deren er sich zu der bestimmten Zeit im technischen Büreau des Landes-Directoriums (cfr. §. 2) einzufinden hat. Ist der Candidat durch plötzlich eingetretene Krankheit oder sonstige zwingende Gründe am Erscheinen verhindert, so hat er dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor dem Termin in glaubhaft bescheinigter Form anzuzeigen. Unterläßt er dies, oder werden die vorgebrachten Entschuldigungsgründe nicht für stichhaltig erachtet, so hat der Candidat zu gewärtigen, daß er für immer aus der Liste der Wegebau-Aufseher-Candidaten gestrichen wird.

Zu einem Prüfungstermin können mehrere, jedoch nicht über sechs Candidaten vorgeladen werden.

§. 4. Gang der Prüfung. — Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

A. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission oder eines hiemit speciell beauftragten Beamten statt.

Durch dieselbe soll ermittelt werden, ob der Candidat die Fähigkeit hat:

1) ein Project zu einem kleinen Bauwerk (Plattendurchlaß, gewölbter Durchlaß, kleine hölzerne oder eiserne Brücken ꝛc.) nach gegebenem Programm anzufertigen;
2) dienstliche Gegenstände klar und in angemessener Form schriftlich darzustellen. Zu diesem Behuf hat der Candidat einige zur Beurtheilung der allgemeinen Vorbildung geeignete schriftliche Arbeiten (Dienst- und Erläuterungsberichte, Kostenanschläge ꝛc.) anzufertigen.

B. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf nachstehende Fächer:

1) Arithemik.

Die vier Species mit ganzen und gebrochenen Zahlen, Decimalrechnung, Verwandlung der Brüche. Rechnen mit Maß-, Münz- und Gewichtssorten, Potenziren, Ausziehen von Quadratwurzeln, Bedeutung und Berechnung von Klammern, Proportionen, Regula de tri.

2) Geometrie und Stereometrie.

Gerade Linien, Curven, Winkel, ebene Figuren und deren Eigenschaften, Benennung und Berechnung einzelner Theile und der ganzen Fläche geradliniger Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile. (Ohne Anwendung von Winkelfunctionen.)

Die gewöhnlichsten der von ebenen und krummen Flächen eingeschlossenen Körper, Berechnung der Inhalte und Mantel- bezw. Oberflächen von Prismen, Cylinder, Pyramiden, Kegel und Kugel, sowie deren Anwendung auf Massenberechnungen von Erdkörpern, Böschungsarbeiten, Fundamentaushub und Mauerwerkskörpern, einschließlich der Gewölbe und Gewölbeflächen (cfr. A. 1).

3) Feldmessen und Nivelliren.

Kenntniß und Handhabung der einfachen Meß- und Nivellir-Instrumente bis einschließlich des Nivellir-Instruments mit Libelle und Fernrohr.

Abstecken von graden Linien und rechten Winkeln, Stationirung, Aufnahme von Querprofilen und Längen-Nivellements, sowie Aufnahme und Auftragen kleinerer Situationspläne. Verschiedene Methoden der Profilaufnahmen, Führung des Nivellements-Journals, Ausrechnen und Auftragen des Nivellements.

Auf Verlangen der Prüfungs-Commission hat der Candidat eine bezügliche practische Aufgabe zu lösen.

4) Bau und Unterhaltung der Straßen.

Steigungs-Verhältnisse und Curven der Straßen. Querprofile. Ausführung der Erd- und Böschungsarbeiten, Regulirung des Planums, Herstellung der Steinbahn, Pflasterungen, Baumpflanzungen, sowie Behandlung und Pflege derselben, Unterhaltung bestehender Straßen.

5) Bauconstruction, Geräthe ꝛc.

Baugrund. Verschiedene Fundirungen und deren Anwendung. Construction von kleinen Bauwerken mit Details der Mauer- und Zimmerverbände. Rüstungen und Absteifungen.

Kenntniß der bei dem Bau und der Unterhaltung der Straßen, Brücken ꝛc. gebräuchlichsten Geräthe, Werkzeuge und einfachen Hülfsmaschinen. Geräthe zum Lösen und Transport der verschiedenen Bodenarten, zu Bodenuntersuchungen, zur Bearbeitung der Baumaterialien und Wasserbewältigung. Rammzeuge, Pumpen, Hebezeuge, Walzen, Kratzen, Harfen ꝛc.

6) Baumaterialienkunde.

Kenntniß der gewöhnlichen zu Straßen- und Brückenbauten verwendeten natürlichen und künstlichen Baumaterialien und der Mörtelbereitung. Handwerksmäßige Beurtheilung der Brauchbarkeit der Materialien und Behandlung derselben vor und bei ihrer Verwendung. Verbrauchsmengen der einzelnen Materialien für bestimmte Arbeitsausführungen.

7) Bauleitung, Geschäftsführung, Anschläge ꝛc.

Functionen des Aufsehers bei Ausführung der verschiedenen Neubau- und Unterhaltungsarbeiten; Arbeitsdisposition, Fertigkeit in der Correspondenz und Führung der Listen zur Controle der Arbeiter, der auf die Bauausführung bezüglichen Notizen, der Journale und Materialienbücher, der Aufstellung von Rapporten und Rechnungen. Abnahme und Controle der Arbeiten und Lieferungen. Dienst-

Digitized by Google

liche Berichte, sowie Einrichtung und Aufstellung von Massenberechnungen und Kostenanschlägen.

§. 5. Dauer der Prüfung. — Der Candidat erhält immer nur eine der für ihn bestimmten Aufgaben und erst nach Ablauf der für die Lösung derselben von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission bestimmten angemessenen Frist, auch wenn innerhalb derselben die betreffende Aufgabe gar nicht oder doch nicht vollständig gelöst sein sollte, eine weitere Aufgabe.

Die gesammte Prüfung soll in der Regel 3 Tage dauern und darf in keinem Falle sich über 4 Tage ausdehnen.

§. 6. Urtheil über den Ausfall der Prüfung und Wiederholung der Prüfung. — Das zum Bestehen der Prüfung erforderliche Minimum von Kenntnissen in den im §. 4 unter A. und B. aufgeführten Gegenständen wird mit „genügend", das Maximum mit „gut" bezeichnet.

Nachdem in jedem der im §. 4 erwähnten Gegenstände in vorgedachter Abstufung die einzelnen Prädicate ertheilt sind, beschließt die Prüfungs-Commission nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung, ob der Candidat die Prüfung bestanden hat oder nicht, bestimmt im ersteren Falle das allgemeine Prädicat, im letzteren Falle aber hat sie ein Urtheil darüber abzugeben, ob für den Candidaten, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, bei einer Wiederholung der Prüfung innerhalb der längsten Frist von 6 Monaten Aussicht auf einen günstigeren und ausreichenden Erfolg vorhanden ist, oder nicht.

Es ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit die Streichung aus der Liste der Wegebau-Aufseher-Candidaten des Communal-Bezirks Cassel nach sich zieht.

§. 7. Die graphischen und schriftlichen Ausarbeitungen hat der Candidat mit seinem Vor- und Zunamen zu unterschreiben und das Datum der Ausfertigung darauf anzugeben. Ein Mitglied der Commission bezw. der Aufsichtsbeamte bescheinigt darauf, daß die Anfertigung bezw. Ausarbeitung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen ist.

§. 8. Bestätigung durch den Landes-Director. — Die Commission legt die Prüfungsprotokolle nebst den zugehörigen Probearbeiten mit einer Nachweisung der dem Candidaten von ihr in den verschiedenen Prüfungs-Gegenständen ertheilten Prädicate mit entsprechendem Antrage dem Landes-Director vor, welcher dem Candidaten das Zeugniß über seine Qualification zum Wegebau-Aufseher ertheilt, bezw. denselben von dem Nichtbestehen der Prüfung in Kenntniß setzt.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit der Commissions-Mitglieder, sei es über das Ergebniß der Prüfung überhaupt, sei es über die Beurtheilung einzelner Arbeiten, oder über die Auslegung einzelner Prüfungs-Vorschriften bezw. über das zu beobachtende Verfahren u. s. w. entscheidet der Landes-Director endgültig.

§. 9. Modification in Bezug auf Feldmesser. — Feldmesser, welche in Preußen oder in den seit dem Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Ländern eine Staatsprüfung als Feldmesser oder Geometer bestanden haben und darüber vollgültige Zeugnisse vorzulegen vermögen, können für den Fall ihrer Zulassung zur Wegebau-Aufseher-Prüfung von einer Prüfung in den im §. 4 unter A. 2 und B. 1 und 3 aufgeführten Gegenständen entbunden werden.

§. 10. Die durch das Qualificationszeugniß erworbene Berechtigung. — Der Candidat, welcher die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, erlangt die Befähigung zur Bekleidung einer Stelle als Wegebau-Aufseher im Ressort der communalständischen Verwaltung des Regierungs-Bezirks Cassel. Die Anstellung des Candidaten erfolgt bei fortdauernder Tüchtigkeit desselben je nach dem vorhandenen Bedürfniß durch den Landes-Director mit Genehmigung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses.

§. 11. Gebühren der Prüfung. — Die Prüfung eines jeden vom Landes-Director zugelassenen Candidaten erfolgt kostenfrei; die Kosten der Reisen nach dem Prüfungsorte und zurück, sowie die des Aufenthaltes am Prüfungsorte während der Dauer der Prüfung hat dagegen der Candidat zu tragen.

Cassel, den 4. October 1881.

Der Landes-Director. J. V.: Schneider.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

905. In Veranlassung der, nach Erlaß des Herrn Landes-Directors vom 18ten d. Mts. widerruflich bewilligten Herabsetzung des Zinsfußes für vom hiesigen Leihhause ausgeliehene bezw. auszuleihende Hypothek-Capitalien soll noch der im Umlaufe befindliche Rest der **4** %igen Passiv-Obligationen (mit Ausnahme der im Besitze von geistlichen Instituten, Kirchen und Stiftungen befindlichen, sowie auf Namen lautenden dergleichen Obligationen) zur Rückzahlung am 1sten Februar 1882 gekündigt, bezw. den Besitzern der Obligationen deren Convertirung zu **3½** % verzinsliche Obligationen angeboten werden.

Indem dieses im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 14. Juni 1880 und 28. Februar 1881 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dient gleichzeitig zur Nachricht, daß mit Rücksicht auf die in den Obligationen enthaltenen Bedingungen bezüglich der Zinsenvergütung die verlangt werdenden Rückzahlungen schon im Januar k. J., die Convertirungen aber schon vom nächsten Monate an beginnen werden.

Fulda am 30. Juli 1881.

Die Direction des ständischen Leih- und Pfandhauses.

J. V.: Opper.

Vacanzen.

906. Die mit einem Jahresgehalt von 1200 Mark und 36 Mark Vergütung für Schreibmaterialien dotirte hiesige Bürgermeisterstelle ist vacant. Geeignete Bewerber wollen ihre bezüglichen Meldegesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen. Die

Dienstzeit ist auf acht Jahre festgesetzt.

Treysa (Kr. Ziegenhain) am 4. December 1881.

Der Ausschußvorsteher: Balthasar Stoll.

907. Bewerber um die mit dem 1. Januar 1882 zur Erledigung kommende Schulstelle zu Braunhausen wollen ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspektor, Pfarrer Köbrich zu Schwarzenhasel, einreichen.

Rotenburg den 8. Dezember 1881.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Oberlandesgerichtsrath Dr. jur. Petri in Frankfurt a/M. zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht, der Rechtscandidat Rieffel zum Referendar.

Der Rechtsanwalt Dr. Rothfels hier ist auf seinen Antrag von den Geschäften eines Mitglieds des Vorsteheramts der Israeliten entbunden worden.

Der Ober-Postsecretair Lichau ist von Magdeburg nach Cassel versetzt; der Postassistent Mehrgardt in Zierenberg ist zum Postverwalter daselbst ernannt. Der Lehrer Eymer in Frankenau, Reg.-Bez. Cassel, der Oeconom Carl Bräutigam in Immenhausen und der Stationsvorsteher Mayweg in Mönchehof sind zu Postagenten angenommen. Der Postagent Tönges in Frankenau, Reg.-Bez. Cassel, ist aus dem Postdienste entlassen, die Postagenten Georg Bräutigam in Immenhausen und Reuter in Mönchehof sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden, der Postagent Diebel in Schenklengsfeld ist gestorben.

Der bisherige Pfarrer zu Hesserode, Carl Friedrich Eisenberg, ist zum Pfarrer in Arnsbach, Klasse Borken, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Neukirchen, past. extr. Andreas Appel aus Loßhausen, ist zum Pfarrer in Richelsdorf, Klasse Soutra, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Oberweimar, past. extr. Eduard Adolph Gustav Schlitzberger, ist zum Gehülfen des Pfarrers Becker in Frankenau, in der lutherischen Klasse Frankenberg, bestellt worden.

Der Bürgermeister Peter Ruth zu Fronhausen ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht das. für Verhinderungsfälle bestellt worden.

Der invalide Gefreite Friedrich Wilhelm Werner ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuerkasse II zu Schmalkalden bestellt worden.

Der invalide Vicewachtmeister und Gerichtsbote z. D. Junemann ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Ziegenhain ernannt.

Der Hautboist Carl Ludwig Nolte ist zum Vollziehungsbeamten der Königl. Steuer- und Forstkasse II zu Hanau ernannt.

An Stelle des verstorbenen Standesbeamten Kremer zu Anzefahr ist der Landwirth Heinrich Emmerich daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der Wegebau-Aufseher-Aspirant Büchner ist vom 1. Januar 1882 zum ständischen Wegebau-Aufseher in Frankenberg widerruflich bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 99.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 54. Ausgegeben Mittwoch den 21. December. 1881.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. December 1881 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8820 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Neuhaus an der Oste. Vom 28. November 1881; unter

Nr. 8821 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Tönning und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Husum. Vom 29. November 1881; unter

Nr. 8822 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Bordesholm und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Kiel. Vom 30. November 1881; und unter

Nr. 8823 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Winsen an der Luhe. Vom 9. December 1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

908. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung in Posen vom 4. Oktober d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 236) die Nummer 1 der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Przedswit“ (Morgenröthe) verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Przedswit“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 15. Dezember 1881.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

909. Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde die im Verlag von Woerlein u. Comp. zu Nürnberg erschienene Druckschrift:

„Interpellation der Abgeordneten Bebel und Gen., den kleinen Belagerungszustand über das Gebiet der Stadt und der Amtshauptmannschaft Leipzig betr., deren Motivirung und Beantwortung Seitens der Kgl. Staatsregierung.

Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 5. November 1881.

Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.“

auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach den 13. December 1881.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. Frhr. von Herman.

910. Die Druckschriften: Program Galicyjskiej Partyi Robotniczej (Programm der Arbeiterpartei in Galizien) und Czego chcą? (Was wollen sie?), beide in polnischer Sprache, erstere gedruckt angeblich Lwów w Maju 1881 r. (Lemberg im Mai 1881), letztere ohne Angabe des Druckorts, werden auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz den 11. Dezember 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissar für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Haas.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

911. Die Zinsscheine — Reihe II Nr. 1 bis 8 — zur Deutschen Reichsanleihe von 1878 für die 4 Jahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1886 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 2ten Januar 1882 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Digitized by Google

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 10. December 1881.

Reichsschulden-Verwaltung.

912. Für die im Jahre 1882 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Montag den 27. Februar und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der im Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Einreichung der Meldungen bei mir muß vor dem 1. Februar k. J. erfolgen.

Berlin den 13. Dezember 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

913. Nachdem der Ausbruch der Rinderpest im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, amtlich festgestellt worden ist, wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und auf Grund des §. 17 der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze über die Rinderpest vom 7. April 1869 (B. G. Bl. S. 105 ff. und R. G. Bl. S. 141 ff.) für den Polizei-Bezirk von Berlin das Nachfolgende angeordnet.

1) Die Einfuhr von Rindvieh nach Berlin ist, abgesehen von der zu 6 zugelassenen Ausnahme nur mittelst der Eisenbahn zulässig; dasselbe darf nur auf den Viehhöfen abgeladen werden.

2) Die Durchfuhr von Rindvieh durch Berlin darf nur mittelst der Verbindungsbahn erfolgen.

3) Der Abtrieb von Rindvieh von den Viehhöfen ist mit der Maßgabe verboten, daß Schlachtvieh zur Schlachtung vom städtischen Central-Viehhofe mittelst der Eisenbahn unter polizeilicher Begleitung nach dem Actien-Viehhofe geschafft werden darf.

4) Das auf den Viehhöfen befindliche oder auf dieselben gelangende Rindvieh muß daselbst geschlachtet werden und ist vor und nach dem Schlachten durch die von dem Polizei-Präsidium dazu bestellten Thierärzte zu untersuchen.

5) Nur Fleisch und sonstige thierische Theile von solchen Rindern, welche bei der Untersuchung gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden sind, dürfen auf Grund eines von den untersuchenden Thierärzten ausgestellten Ausgangsscheines von den Viehhöfen fortgeschafft werden.

6) Auf die Einfuhr von frisch milchenden Kühen in die Stadt Berlin finden die vorstehenden Aenderungen keine Anwendung.

7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unter 1 bis 5 unterliegen der Bestrafung aus den §§. 327 und 328 des R. Str. G. B. und dem Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhr-Verbote.

Berlin den 8. December 1881.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

914. Karte des Deutschen Reiches in 674 Blättern und im Maaßstabe 1 : 100000 der natürlichen Länge. Bearbeitet von den Generalstäben der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und dem statistisch topographischen Büreau des Königreichs Württemberg. — Im Anschluß an die diesseitige Anzeige vom 4. October c. wird hierdurch bekannt gemacht, daß ferner nachstehend genannte 12 Kartenblätter:

Nr. 22. Tondern, Nr. 79. Eider-Mündung, Nr. 80. Heide, Nr. 81. Hademarschen, Nr. 83. Eutin, Nr. 111. Otterndorf, Nr. 112. Itzehoe, Nr. 113 Segeberg, Nr. 182. Parchim, Nr. 212. Lenzen, Nr 361. Nordhausen u. Nr. 463. Geisa

durch die Kartographische Abtheilung bearbeitet und dem Debit übergeben worden sind.

Sämmtliche Blätter sind in Kupferstich und mit illuminirten Kreisgrenzen und Gewässern ausgeführt. Die zehn erstgenannten Kartenblätter, welche sich durchweg auf eine neue Triangulation und topographische Aufnahme gründen, enthalten Theile der Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck und der Regierungsbezirke Potsdam und Magdeburg.

Die Section Nordhausen ist nach älteren preußischen Aufnahmen aus den Jahren 1853 und 1857, welche 1876 und 1879 durch Neuaufnahmen ergänzt, recognoscirt und mit Höhencôten versehen worden sind, redigirt. Es enthält Theile der Kreise Nordhausen und Worbis (Regierungsbezirk Erfurt), der Landdrostei Hildesheim und des Herzogthums Braunschweig. Die Section Geisa gründet sich auf ältere Kurhessische und Preußische Aufnahmen aus den Jahren 1850, 1852, 1857 und 1869, welche in den Jahren 1875 bis 1877 durch die topographische Abtheilung recognoscirt und mit zahlreichen Höhencôten ergänzt worden sind. Der Bayerische Theil ist vom Topographischen Büreau des Königlichen Bayerischen Generalstabes im Jahre 1881 recognoscirt. In administrativer Beziehung sind auf der Section Geisa Theile der Kreise Fulda, Gersfeld und Hünfeld (Regierungsbezirk Cassel), des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Meiningen, sowie des Königreichs Bayern zur

Digitized by Google

Darstellung gekommen.

Die 12 genannten Kartenblätter repräsentiren eine Fläche von 209,3 geographische □Meilen, von welchen 176,4 auf das Land und 32,9 auf das maritime Gebiet (Nordsee) fallen. Letzteres enthält eine vollständige Darstellung der Watten und Hochstände (die Trümmer einer untergegangenen Küstenzone), sowie eine Auswahl Tiefenzahlen und Seezeichen. Die Tiefen-Curven begrenzen Stufen von 2, 4, 6 und 10 Metern. Diese maritimen Angaben sind den neuesten Seekarten der Kaiserlich Deutschen Admiralität entnommen. —

Das bereits früher veröffentlichte Blatt Westerland enthält eine „Uebersicht der Höhenlage des Mittelwassers an 23 Pegeln der Ost- und Nordsee, sowie des mittleren Fluth- und Ebbestandes gegen den Normal-Nullpunkt, auf welchen sich alle absoluten Höhenangaben des Deutschen Festlandes in den neueren Kartenblättern beziehen.“ Für die diesseis veröffentlichten Kartenblätter (im Ganzen jetzt 180 Blätter in Kupferstich und 166 provisorische Blätter in Lithographie) ist der Commissions-Debit der Simon Schropp'schen Hof-Landkarten-Handlung in Berlin, Charlottenstraße 61, übertragen worden. Die älteren lithographirten Blätter der „topographischen Karte des Preuß. Staats“ Nr. 111. Putlitz, Nr. 129. Lenzen, Nr. 226. Bennecken-stein und Nr. 288. Geisa werden, nachdem dieselben jetzt durch die Kupferstichsectionen Nr. 182. Parchim, Nr. 212. Lenzen, Nr. 361. Nordhausen und Nr. 463. Geisa ersetzt worden sind, nicht mehr debitirt.

Der Preis eines jeden neu erschienenen Blattes beträgt 1 Mk 50 Pf und ist dasselbe nach vorgängiger Bestellung durch jede Buch- und Landkarten-Handlung zu beziehen. Daselbst kann auch das Uebersichts-Tableau und das gedruckte Verzeichniß aller bereits vorhandenen und künftig erscheinenden Sectionen der Karte Deutschen Reiches eingesehen werden.

Berlin den 15. Dezember 1881.

Königliche Landes-Aufnahme.
Kartographische Abtheilung.
Geerz, Oberst und Abtheilungs-Chef.

915. Vom 1. Januar 1882 ab können nach den Dänischen Antillen (St. Thomas, Ste. Croix und St. Jean) Zahlungen bis zum Betrage von 360 Dänischen Kronen im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung hat unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars zu erfolgen. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in Kronen und Oere anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, als Minimum jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt der Postanweisung darf nur die Angabe des eingezahlten Betrages, die Bezeichnung des Absenders und das Datum der Einzahlung enthalten. Am Bestimmungsort werden die in Kronen und Oere angegebenen Postanweisungsbeträge in der Landesmünze, nach dem Verhältniß von 15 Kronen = 4 Dollars, ausgezahlt.

Berlin W. den 13. Dezember 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

916. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen darf von der Verwendung von Formularen zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nur ausnahmsweise bei Packeten geringeren Umfangs Gebrauch gemacht werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., S., O. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 9. December 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

917. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (G. S. S. 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktplätzen für das Jahr 1881 nachgewiesen:

Digitized by Google

pro Neuscheffel.

Laufende Nr.	Marktplätze.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Erbsen. ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Bohnen. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰
1	Cassel	9	23	7	40	5	69	3	90	1	14	10	73	16	61	14	05	—	—
2	Marburg . . .	10	15	8	07	5	50	4	65	1	39	7	70	—	—	—	—	—	—
3	Hanau	9	95	7	82	6	40	3	99	1	24	14	74	23	76	13	64	8	74
4	Fulda	9	01	7	30	6	45	3	82	1	10	14	03	19	58	13	20	—	—
5	Minden . . .	8	60	7	39	5	15	3	59	1	43	9	92	17	63	10	83	—	—
6	Gotha	7	66	7	25	5	37	3	44	1	36	8	91	—	—	—	—	—	—

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1858 bis mit 1881 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel.

Laufende Nr.	Marktplätze.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Erbsen. ℳ	₰
1	Cassel	8	63	6	30	5	40	3	16	2	06	8	17
2	Marburg	9	—	6	68	5	31	3	44	—	—	6	86
3	Hanau	8	66	6	30	5	57	3	18	1	71	10	03
4	Fulda	7	84	6	08	5	36	3	16	—	—	8	82
5	Minden	8	35	6	19	5	29	3	42	—	—	—	—
6	Gotha	7	75	6	45	5	18	3	09	—	—	—	—

Cassel den 12. December 1881.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

918. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den in Folge Verloosung zur Rückzahlung gekündigten Schuldverschreibungen des vormaligen Kurhessischen Staatsanlehns vom Jahre 1863 die nachverzeichneten, bereits außer Verzinsung getretenen Schuldverschreibungen noch nicht zur Einlösung gebracht worden sind:

Lit. A. Nr. 32. 33. 338. 339. 340. 793. über je **1000 Thlr.**

Lit. B. Nr. 75. 327. 328. 329. 330. 333. 1102. 2387. 2390. 2834. 3098. 3100. 3337. 3338. 3339. 3340. 3341. 3342. 3493. 3494. 3495. 4692. 4912. 4913. 4915. 5396. 5400. 5652. 5653. 5656. 6161. 6162. 6163. 6324. 6329. 7222. über je **500 Thlr.**

Lit. C. Nr. 436. 437. 502. 503. 505. 507. 521. 522. 523. 525. 2006. 2254. 2255. 2261. 2270. 2274. 3523. 3832. 3836. 3901. 3903. 3906. 3915. 3916. 3917. über je **200 Thlr.**

Lit. D. Nr. 204. 215. 224. 247. 3010. 3035. 3041. 3045. 3046. 4457. 4461. 4463. 4465. 4469. 4470. 4473. 4474. 4476. 4479. 4481. 4482. 4492. 4499. 4502. 4503. 5909. 5930. 6156. 6157. 6160. 6162. 6165. 6169. 6171. 6172. 6175. 6184. 6185. 6187. 6189. 6194. 6200. 6201. 6203. 6255. 6257. 6261. 6264. 6265. 6266. 6267. 6270. 6273. 6276. 6277. 6278. 6279. 6280. 6281. 6283. 6288. 6290. 6291. 6292. 6294. 6298. 6299. 6301. 6303. 10556. 10560. 10563. 10566. 10567. 10568. 10569. 10570. 10571. 10572. 10589. 10599. 10602. 10655. 10657. 10659. 10661. 10671. 10674. 10681. 10683. 11517. 11518. 11551. 13664. 13665. 13700. 14509. 14510. 14513. 14518. 14519. 14521. 14530. 14531. 14532. 14534. 14536. 14539. 14540. 14549. 14550. 14554. 14841. 14848. 17463. 17464. 17468. 17484. 17492. 17497. 18674. 18701. 18704. 18705 über je **100 Thlr.**

Cassel am 14. December 1881.

Königliches Regierungs-Präsidium.

919. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16ten v. Mts. die Bildung nachbezeichneter Gutsbezirke:

a. der Oberförsterei Flörsbach, Kreis Gelnhausen, Amtsgerichtsbezirk Bieber, mit 1844,7252 ha,
b. der Oberförsterei Burgjoß, Kreis Gelnhausen, Amtsgerichtsbezirk Orb, mit 3288,2845 ha,
c. der Oberförsterei Bieber, Kreis Gelnhausen, Amtsgerichtsbezirk Bieber, mit 2597,4098 ha,
d. der Oberförsterei Cassel, Kreis Gelnhausen, Amtsgerichtsbezirk Orb, mit 3365,9968 ha,

unter Aufhebung der zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 24. Februar 1872 gebildeten Gutsbezirke:

a. der Oberförsterei Salmünster, Kreis Gelnhausen, mit 4510,5456 ha,
b. der Oberförsterei Lohrhaupten, Kreis Gelnhausen, mit 1207,1059 ha,
c. der Oberförsterei Flörsbach, Kreis Gelnhausen, mit 1492,0569 ha,
d. der Oberförsterei Bieber, Kreis Gelnhausen, mit 2958,0978 ha,
e. der Oberförsterei Caßel, Kreis Gelnhausen, mit 2781 ha,

Digitized by Google

auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834, bezw. des §. 3 des bayerischen revidirten Gemeinde-Edictes vom $\frac{17.\text{ Mai }1818}{1.\text{ Juli }1834}$ die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Cassel am 7. December 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

920. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat November 1881 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	60	5	24	4	21
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	60	5	24	4	21
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	17	5	—	4	25
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	17	5	—	4	25
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	04	4	43	3	82
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	04	4	43	3	82
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	04	4	43	3	82
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	92	4	—	4	—
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	09	4	82	4	—
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8	09	4	82	4	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	50	4	90	4	—
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	50	4	90	4	—
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	46	4	25	4	03
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	8	46	4	25	4	03
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	8	46	4	25	4	03
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	46	4	25	4	03
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	9	06	5	—	3	99
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	9	06	5	—	3	99
19	„ Marburg .	Marburg .	9	—	4	25	4	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	—	4	25	4	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	—	4	25	4	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	08	4	25	4	—
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	20	4	25	4	10

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 15. December 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

921. Die unterm 18. November d. J. erlassene Bekanntmachung wird dahin geändert, daß die Einführung des neuen Güter-Tarifs für den Verkehr zwischen den Stationen unseres Verwaltungs-Bezirks einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Frankfurt a/M. andererseits nicht zum 1. Januar, sondern erst zum 1. Februar k. Js. stattfindet.

Die in der Bekanntmachung vom 18. November cr. bezeichneten bestehenden Tarife treten daher auch erst am 1. Februar k. Js. außer Kraft.

Der neue Tarif ist zu dem darauf vorgedruckten Preise vom 20. December cr. ab bei den Güter-Expeditionen, bei denen auch das Nähere zu erfahren, zu haben. Hannover den 10. December 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

922. Mit dem 1. Januar 1882 werden im Verkehre zwischen Frankfurt a/M. M. W. einerseits und Herborn andererseits via Gießen Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeitsdauer eingeführt.

Die Preise derselben sind bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 13. December 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

923. Für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Magdeburg andererseits tritt mit dem 1. Januar 1882 ein neuer Gütertarif in Kraft, durch welchen die betreffenden bisherigen Local- und Verbands-Tarife nebst Nachträgen, soweit solche Bestimmungen für den Güterverkehr zwischen den in dem neuen Tarife aufgeführten Stationen enthalten, aufgehoben werden, und zwar:

1) der Local-Gütertarif der Magdeburger-Halberstädter und Hannover-Altenbekener Bahn vom 1. November 1877;
2) der Gütertarif für den Berlin-Braunschweig-Halberstadt-Lausitzer Verband vom 1. Januar 1878;
3) der Gütertarif für den Berlin-Hannover-Oldenburgischen Verband vom 1. März 1878;
4) der Gütertarif für den Harz Nordsee-Verband vom 1. Januar 1878;
5) der Gütertarif für den Norddeutschen Verband vom 1. Januar 1878;
6) der Staatsbahn-Gütertarif vom 1. Januar 1881 Heft Nr. 1;
7) der Staatsbahn-Gütertarif vom 15. August 1879. — Verkehr zwischen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Königlichen Ostbahn einerseits und der Westfälischen und Münster-Enscheder Eisenbahn andererseits via Nordhausen; —
8) der Gütertarif für den Rheinisch-Westfälisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Juni 1878 nebst sämmtlichen dazu erschienenen Nachträgen.

Der neue Tarif ist bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 13. December 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

924. Die evangelische Schulstelle zu Mosborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, wird mit dem 1. Januar 1882 zur Erledigung kommen. Bewerber werden hiermit veranlaßt, ihre deshalbigen Gesuche mit den er-

Digitized by Google

forderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen hier oder an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Orth zu Kempfenbrunn, einzureichen.

Gelnhausen den 13. December 1881.

Der Königliche Landrath Trott.

925. Bewerber um die vom 1. Januar 1882 vacant werdende Schulstelle zu Hollstein werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen beim Landrathsamte oder bei dem unterzeichneten Pfarrer einzureichen.

Witzenhausen u. Reichenbach den 11.-Decbr. 1881.

Der Schulvorstand:

Der Landrath. Bernstein. — Der Lokal-Schul-Inspector. W. Ausfeld.

926. Die mit einem Jahresgehalt von 1200 Mark und 36 Mark Vergütung für Schreibmaterialien dotirte hiesige Bürgermeisterstelle ist vacant. Geeignete Bewerber wollen ihre bezüglichen Meldegesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen. Die Dienstzeit ist auf acht Jahre festgesetzt.

Treysa (Kr. Ziegenhain) am 4. December 1881.

Der Ausschußvorsteher: Balthasar Stoll.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs- und Baurath Lange, sowie dem Kreis-Bauinspector Röhnisch zu Cassel ist der Rothe Adler-Orden 4. Classe und dem Regierungs-Baumeister Rüppel daselbst der Königliche Kronen-Orden 4. Classe Allergnädigst verliehen worden.

Den Bauinspectoren Grieſel in Hersfeld, Hoffmann in Fulda und Spangenberg in Steinau, sowie dem Wasser-Bauinspector Kullmann in Rinteln ist der Character als Baurath Allergnädigst verliehen worden.

Der Kataster-Controleur, Steuerinspector Berghöffer hierselbst, ist als Stellvertreter in der Wahrnehmung der Functionen des Ausführungs-Commissars für die Gebäudesteuer in dem Landkreise Cassel von uns bestellt worden.

Der Strafanstaltsdirector von Ziegler hierselbst ist vom 1. December ab mit Pension ausgeschieden und die Stelle des Directors bei den hiesigen Strafanstalten dem Strafanstaltsdirector Krohne, früher in Rendsburg, verliehen worden.

Der Stadtschreiber Schneider zu Salmünster ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts v. Carnap bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Feldmesser Otto Schroeder zu Cassel ist als solcher vereidet worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 101.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Titelblatt zum Jahrgang 1881 beigefügt.

251

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 55. Ausgegeben Mittwoch den 28. December. 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

927. Zahlreiche Kreiskorporationen und Gemeinden, welche in neuerer Zeit unter Benutzung der augenblicklichen Lage des Geldmarktes die Herabsetzung des Zinsfußes der von ihnen ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheine (Obligationen) beschlossen und zu diesem Behufe nicht den Weg der Abstempelung der bisherigen Anleihescheine, sondern den der Ausgabe neuer Stücke gewählt haben, sind hierbei von der Absicht geleitet worden, mit dem Zeitpunkte der Begebung der letzteren eine neue Tilgungsfrist unter Beibehaltung des Satzes der alten Tilgungsquote beginnen zu lassen. Durch eine derartige Finanz-Operation wird eine Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Tilgungsfrist bewirkt, welche als zulässig nicht erachtet werden kann. Dieselben Erwägungsgründe, welche zu der in den Circular-Erlassen vom 8. September 1868 (Min. Bl. der inn. Verw. S. 276) und vom 22. März 1875 (Min. Bl. S. 124) enthaltenen Bestimmung geführt haben, daß zur Tilgung der von Korporationen in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen ein bestimmter Procentsatz des ursprünglichen Schuldkapitals verwendet werden soll, um eine den allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen entsprechende Normirung der Tilgungsfristen herbeizuführen, sind auch dafür maßgebend, daß grundsätzlich der ursprünglich festgesetzte Endtermin der Tilgung auch für die Tilgung derjenigen Anleihe innegehalten werden muß, welche an die Stelle der bisherigen zu treten bestimmt ist.

Die Tilgungsquote für die sogenannten Convertirungsanleihen ist daher so zu berechnen und in den bezüglichen Korporationsbeschlüssen so festzusetzen, daß die Tilgung der neuen Anleihe mit dem für die Tilgung der einzulösenden Anleihe bestimmten Zeitpunkte beendet ist. Berlin den 6. December 1881.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
Bitter. Im Auftr.: Herrfurth.

928. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 2ten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1882 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinskupons Serie IV Nr. 6 bis 8 nebst Talons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/Main. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli k. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli k. J. hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 13. Dezember 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

929. Zum 1. Januar 1882 tritt das Königreich Hawaii (Sandwichs-Inseln) dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Hawaii (Sandwichs-Inseln) die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 21. Dezember 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

930. In Gemäßheit der §§. 10 und 11 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung S. 135) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der seitherige Domherr und bischöfliche Generalvicar zu Hildesheim Georg Kopp die landesherrliche Anerkennung als Bischof von Fulda erhalten hat, daß seine Amtsthätigkeit

Digitized by Google

am 27sten d. Mts. beginnt und daß an diesem Tage zugleich die Amtsthätigkeit des Königlichen Kommissarius für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diözese Fulda, Landraths Cornelius zu Fulda, erlischt.

Cassel den 22. December 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
Graf Eulenburg.

931. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim wiederum ein unentgeltlicher Unterrichtskursus über die Reblaus und zwar in der Zeit vom 9ten bis 14ten Januar 1882 wird abgehalten werden.

Die Theilnahme an demselben ist besonders Denjenigen zu empfehlen, welche auf Verwendung als Sachverständige bei Revisionen von Weinpflanzungen in Beziehung auf das Auftreten der Reblaus reflectiren.

Cassel den 21. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident. Graf Eulenburg.

932. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 sind von dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Cassel zu bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommissionen resp. zu Stellvertretern für die Jahre 1882, 1883 und 1884 gewählt worden:

1) für den Bezirk der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel)
   zum bürgerlichen Mitgliede:
   der Gutsbesitzer von Deines zu Hanau,
   zum Stellvertreter:
   der Gutsbesitzer Herrlein zu Margrethenhaun;
2) für den Bezirk der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel)
   zum bürgerlichen Mitgliede:
   der Vicemarschall v. d. Malsburg zu Eschenberg,
   zum Stellvertreter:
   der Rentier Haßenkamp zu Frankenberg;
3) für den Bezirk der 44. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel)
   zum bürgerlichen Mitgliede:
   der Obervorsteher Trott zu Solz zu Fulda,
   zum Stellvertreter:
   der Gutsbesitzer Pfannstiel zu Weidebrunn.

Cassel den 18. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

933. Wie in den Vorjahren, so werden auch in diesem Jahre die amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Fabrikinspectoren (Gewerberäthe) für das Jahr 1880 in der Verlags-Handlung von Fr. Kortkampf in Berlin, W. Lützow-Straße 61, erscheinen und können direct von dort oder auch durch jede Buchhandlung bezogen werden. Das Werk ist 47 Bogen stark, auf chamois Velin-Papier und kostet geheftet in einem Bande 11 Mark, elegant gebunden in 2 Bänden 13 Mark. Außerdem liefert die Verlagshandlung die Jahrgänge von 1876 bis 1880 incl. geheftet für den Preis von 37,50 Mark, gebunden in 6 Bänden für 43,50 Mark.

Indem wir die uns unterstellten Behörden, sowie die Besitzer gewerblicher Etablissements hierauf aufmerksam machen, verweisen wir im Uebrigen auf unsere Bekanntmachung vom 20. Juli 1878 (Amtsblatt 1878 S. 173). Cassel den 21. Dezember 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

934. Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. September 1879 bringen wir hiermit zur Kenntniß und Nachachtung, daß die Herren Minister des Innern und der Justiz die nachstehend benannten Königlichen Forstschutzbeamten:

Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthülfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 (Minist.-Blatt der inneren Verwaltung de 1879 S. 164 ff.) dienen,

zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt haben.

Die genannten Beamten sind demgemäß verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Königlichen Landgericht ihres Bezirks und den Diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Cassel den 22. December 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vacanzen.

935. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Datterode, in der Classe Eschwege, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 16. Dezember 1881.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Sigismund Ungewitter zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Wagner zum Referendar.

Verstorben: dem Gerichtsschreiber Baabe beim Landgericht in Hanau, sowie den ersten Gerichtsschreibern Appelkamp beim Landgericht in Hanau und Titschack beim Landgericht in Cassel der Charakter als Kanzleirath.

Den Königlichen Steuerempfängern Quentin zu Rodenberg und Ernst zu Cassel ist der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 103.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Alphabetisches Sachregister
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel
für das Jahr 1881.

Die Zahlen beziehen sich auf die Blatt-Seiten.

Abfertigung zollpflichtiger Waaren 141.

Abgaben, Ablösung durch Vermittlung der Rentenbank 47, 50, 91, 110, 216, 217.

Abgeordnete zum Communallandtag, Wählerlisten 10.

Abgeordnetenhaus, Wahlen 69, 217.

Ablösung durch Vermittlung der Rentenbank 47, 50, 91, 110, 216, 217.

Abstempelung ausländischer Werthpapiere und Loose 171, 185, 190, 197, 207, 211, 217.

Academie der bildenden Künste in Cassel 172.

Actien, Liste der für kraftlos erklärten 89; Verloosung 135; Zinsen-Erhebung 239.

Agenturen für Auswanderung 122, (siehe auch Postagenturen).

Allerhöchste-Verordnung, betr. anderweite Abgrenzung resp. Benennung von Gemeinde- und Gutsbezirken 30, 31, 33, 47, 53, 61, 128, 203, 211, 218, 248; betr. Ausspielungen 43, 68, 86, 90, 97, 113, 150, 190; betr. Abgrenzung der Eisenbahnverwaltungsbezirke 70; betr. Instruction für die Wachen, bezüglich der Verhaftungen ꝛc. 100; betr. den vaterländischen Frauenverein zu Cassel 105; betr. das Prädikat der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses 163; betr. Aufhebung der Vereinigung der Gemeinden Weiden u. Kleinvach zu einem Bürgermeisterei-bezirk 191.

„Amelie I.", Bergwerk 11.

Amtsanwalt, Stellvertretung 12.

Amtsblatt, Sachregister 7, 11, 15, 33.

Amtsgerichte, in Berlin, Geschäftslokale ꝛc. 138, 159, 177; Befugnisse bezüglich der Vorführung festgenommener Personen 163.

Angeln, Verbot 186.

Anleihen, Ausreichung von Zinscoupons 29, 38, 69, 100, 116, 122, 138, 220, 225; Rückzahlung, Verloosung ꝛc. 45, 57, 61, 78, 119, 135, 193, 204, 237, 248, 251; Empfangnahme von Zinsen 57, 190; Liste für kraftlos erklärter Staatsschuldokumente 89; Prämien- und Serienziehung 150, 237; Tilgung 251.

Annahmebücher der Landbriefträger 48, 241.

Ansteckungsstoffe, Beseitigung bei Viehtransport auf Eisenbahnen 237.

Antillen, Beitritt zum Weltpostverein 29; Geldsendungen durch Postanweisung 247.

Anwärter für die unteren Stellen des Forstdienstes 189.

Anzeiger, amtlicher für den Stadt- und Landkreis Cassel und den Kreis Wolfhagen 6.

„Apel", Bergwerk 4.

Apotheker, Gehülfen-Prüfung 34, 177.

Archiv s. Staatsarchiv.

Arzneitaxe für 1881, 12.

Aufenthalt, Versagung der Gestattung 141, 213, 214, 227, 233.

Ausloosung s. Verloosung.

Ausspielungen 9, 43, 68, 86, 90, 97, 113, 190, (s. auch Verloosung).

Ausstellung, Gewerbe- u. Industrie-Ausstell. in Breslau 33; Geflügel-Ausstell. in Cassel 69; Gewerbe-Ausstell. in Detmold 97; desgl. in Halle a/S. 97; Jagd-Ausstell. in Cleve 99, 190; Patent- ꝛc. Ausstell. zu Frankfurt a/M. 107, 111, 117, 127, 146; Gewerbe-Ausstell. in Halle a/S. 139, 146; Ausstellung in Hannover 151, 157; Forstwissenschaftliche Kunst- ꝛc. Ausstell. in Carlsruhe 190.

Australien, Postanweisungen 167.

Auswanderungs-Agenturen 122.

Bahnhöfe in Cassel, Abfertigung von Frachtgütern 157, 198.

Bahnordnung, Einführung für die Strecke Wernshausen-Schmalkalden 202.

Baugewerkschule zu Idstein 58, 188.

Beamte, Betheiligung bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 1; Regulativ über Dienstwohnungen 48; Prüfung der Stempelung von Urkunden 234.

Beitreibung von Strafgeldern und Kosten 150.

Bergwerks-Eigenthum 4, 11, 227.

Beschädigungen der Telegraphenlinien 63.

Besteuerung des Tabaks 211; der stempelpflichtigen Urkunden 234; der Werthpapiere 234.

Betriebsämter, Uebersicht 51, 70; Ressort 220.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, Abänderungen ꝛc. 159.

Bevölkerung, statistische Mittheilungen 97.

Bezirks-Schornsteinfeger, Reglement über Prüfung ꝛc. 4.

Bibliothek, ständische 117.

Bierpumpen, Bestimmungen über die Construction 23.

Bilder, Postsendungen 227.

Bischöfliches Vermögen, Verwaltung 109, 141, 183, 251.

Bischof von Fulda, landesherrliche Anerkennung 251.

Botschaft, Oesterreichisch-Ungarische zu Berlin 5.

Brandversicherungs-Anstalt, Brandsteuer-Erhebung für 1881 13; Neuschätzung der Gebäude 92, 103, 123.

Briefsendungen 29, 149, 153, 159, 163.

Britisch-Australien, Postanweisungen 167.

Bücher, Ausleihung bei der ständischen Landesbibliothek 81; Postsendungen 227.

Bürgermeistereibezirk von Weiden und Kleinoach, Aufhebung 191.

Burghaun, Oberförsterei-Gutsbezirk, Abtrennung vom Kreise Hersfeld 90.

Capcolonie, Zahlungen durch Postanweisungen 215.

Carlshafen, Oberförsterei-Gutsbezirk 203.

Chili, Beitritt zum Weltpostverein 67.

„Christiania", Feuerversicherungs-Gesellschaft 33.

Cigarren, Postsendungen 41, 95.

„Cölestin I.", Bergwerk 11.

Collecten für die Rettungs-Anstalt zu Hof Reith 5; für das Diakonissenhaus zu Treysa 5; für die Suppenvertheilungs-Anstalt in Bockenheim 12; für die Rettungs-Anstalten zu Rengshausen und Gotteshütte 30; für das deutsche Samariter-Ordensstift zu Craichnitz 191; für die Colonie für Epileptische zu Bielefeld 211; für die Kinderheilanstalt in Salzuffeln 224.

Columbien, Beitritt zum Weltpostverein 127.

Communallandtag, Feststellung von Wählerlisten 10; Wahlen 24; Zusammenberufung 206.

Concessionen, der Bezirks-Schornsteinfeger 4; von Versicherungs-Gesellschaften 33, 141, 164.

Consulate 61, 122, 128, 172.

Convertirungs-Anleihen, Tilgung 251.

Corrigendenwesen, Verwaltungs-Ergebnisse 129.

Coupons siehe Zinscoupons.

Dammwild, Schonzeit 10.

Dampfschiffverbindungen 41.

Debit von Reichsstempelmarken 185, 186.

Defraudation der Salzabgabe 20.

Departements-Thierarzt, Vertretung bei Abgabe von Obergutachten 97.

Diakonissenhaus zu Treysa, Collecte 5.

Dienstwohnungen, Regulativ 48.

Dörnigheim, Telegraphenbetrieb 203.

Droysig, Lehrerinnen-Seminar 57, 66, 81.

Drucksachen, Taxe für Postbeförderung 90.

Druckschriften, ꝛc. Verbot 1, 7, 25, 29, 41, 45, 57, 67, 73, 77, 85, 89, 95, 99, 105, 109, 113, 119, 121, 127, 135, 141, 149, 153, 159, 167, 171, 175, 177, 181, 185, 189, 193, 197, 201, 205, 209, 210, 213, 214, 215, 219, 220, 223, 234, 239, 245; Empfehlung ꝛc. 47.

Durchsuchungen durch Wachen, Instruction 101.

Eid, Abnahme bei der Verhandlung von Streitigkeiten zwischen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern 237.

Eigenthum, literarisches, Schutz der Rechte 238.

Einkommensteuer-Erlaß 70.

Einschreibebriefsendungen 123.

Eisenbahnen, Tarif 10, 34, 43, 48, 54, 63, 75, 81, 86, 102, 103, 107, 111, 123, 139, 146, 150, 159, 164, 169, 175, 181, 183, 207, 234, 249; Fahrpläne 13, 203; Personen- und Gepäckbeförderung 13, 86, 107, 117, 128, 203, 207, 212, 230; Belade- und Entladefristen für Kohlen ꝛc. 19, 54; Eröffnung neuer Haltestellen 54, 107, 241; Gefundene resp. zurückgebliebene Gegenstände 54, 117, 169, 230; Expedition von Gütern 64, 86; Abgrenzung der Verwaltungsbezirke, Directionen und Betriebsämter 51, 70, 220; Ausreichung von Zinsscheinen der Obligationen 78, 110, 146, 201, 227, 240; Rückzahlung von Anlehen 78, 194; Liste der für kraftlos erklärten Schuldokumente 89; Transportbegünstigungen für Ausstellungen 97, 107, 111, 117, 146, 150; für Schützengesellschaften 150; Rundreisebillets 102; Retourbillets 102, 117, 139, 151, 157, 164, 203, 207, 212, 220, 238, 249; Frachtberechnung 103; Verkehr zwischen Bildungen und benachbarten Eisenbahnstationen 107; Transport von Thieren 123, 169, 237; Erhebung der Zinsen von Obligationen 127, 239; Vorarbeiten für eine Bahn von Fulda nach Gersfeld 128; Verloosung von Stammactien und Obligationen 135, 191; Beförderung von Leichen 139; Extrafahrten 150; Omnibuszüge 151; Abfertigung von Frachtgütern ꝛc. auf dem Unterstadt-Bahnhof in Cassel 157, 198, 238; Abänderung des Betriebsreglements 159; Betriebserweiterung auf neuen Bahnstrecken 165, 169, 203; Polizeiverordnung für die Strecke Wernshausen-Schmalkalden 202; Ausgabe directer Schnellzugbillets 207.

Elementarlehrer, Witwen- ꝛc. Kasse 18.

Epileptische, Colonie zu Bielefeld, Hauscollecte 211.

Erbschaftssteueramt zu Münster 220, 224, 227.

Ernte, Ermittlung des Ertrages 30.

Digitized by Google

Ersatzwahl zum Abgeordnetenhaus 69; zum Reichstag 74.

Eßwaaren, verdotene 194.

Examinations-Commission, medicinische 181.

Fabrik-Inspectoren, Jahresberichte 252.

Fahrpläne 13.

Fahrzeuge auf der Fulda, Bezeichnung 186.

Feldjägercorps, Bedingungen für die Aufnahme 164.

Festnahmen durch Wachen, Instruction 100; Vorschriften für die Polizeibehörden 163, 241.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, (s. Vers. Gesellschaften).

Fideicommiß der Familie von Schleiffen 229.

Fischerei, Maßregeln zum Schutz und zur Hebung 113; Nachtrag dazu 116; Polizeiverordnung 186.

Fliegenpapier, unbefugter Handel 43.

„Floragarten" in Düsseldorf, Ausspielung von Kunstgegenständen 9, 138.

Flugblatt, Verbot 1, 2, 25, 29, 45, 57, 67, 73, 89, 109, 119, 121, 135, 141, 149, 153, 159, 171, 175, 177, 181, 185, 189, 193, 197, 205, 209, 210, 213, 214, 215, 219, 223, 234, 239.

Flurkarten, Feststellung für die Gemarkungen: Königswald 10, Hornel 13, Heierode 24, Oberaulaer Gemengewald ꝛc. 31, Lohre 34, Roth 40, Mengsberg 48, Haste 59, Sachsenhagen 59, Neumorschen 103, Nanzhausen 111, Haldorf 139, Großalmerode 203, Rottebrücke 208, Trubenhausen 208, Remsthausen 241.

Forstdienst, Prüfung für die unteren Stellen 189.

Forstschutzbeamte, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 252.

Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Documente ꝛc. 155.

Fouragepreise 24, 40, 63, 79, 105, 121, 155, 171, 187, 206, 228, 249.

Fracht bei Eisenbahnsendungen 103 (s. auch Tarif und Eisenbahnen).

Frachtgüter, Abfertigung auf den Bahnhöfen in Cassel 157.

Frauenverein in Cassel 105.

Frauenzimmer, liederliche, polizeiliche Verfolgung 197.

Freiwillige Einstellung bei der Marine 7; in den Unteroffizier-Schulen 37.

Friedewald, Telegraphen-Anstalt 138.

Fronhausen, Eisenbahn-Verkehr 117.

Fürstenhaus, Hessisches, Prädikat der Mitglieder 163.

Fuhrwerke, Polizeiverordnung 95.

Garnisonsorte, Markt- und Ladenpreise 12, 39, 58, 73, 80, 106, 122, 154, 172, 186, 206, 224, 240.

Gebäude, Versicherung gegen Feuersgefahr ꝛc. 61, 92, 103, 123.

Gebäudesteuer, Fortschreibung ꝛc. 155.

Gebühren für Postanweisungen 49, 215, 227, 247; für Umrechnung von Tilgungsplänen bei der Landeskreditkasse 235; Prüfungsgebühren 243.

Geflügel-Ausstellung mit Verloosung 69.

Geisenheim, Lehranstalt für Obst- und Weinbau 55, 65, 252.

Geistliche, Prüfung 59.

Geld, Einziehung durch Postauftrag im Verkehr mit Niederland 45; desgl. mit Rumänien 46.

Gemeindebehörden, Abnahme von Eiden in den Streitsachen zwischen Gewerbetreibenden 237.

Gemeindebezirke, anderweite Abgrenzung 30, 31, 32, 47, 128 211.

Gemeindekassen, Ertrag der Obsternte 42.

Gendarmen, Festnahme von Personen 164.

Gerichtsferien 128.

Gerichtskosten 150.

Gersfeld, Eisenbahn-Project 128.

Geschäftsreisende, Aenderung der betr. Bestimmungen 218.

Gestüte-Pferde, Verkauf 111, 117.

Getreide-Preise 74, 247.

Gewerbe-Ausstellung in Breslau 33; in Detmold 97; in Halle a S. 97.

Gewerbelegitimationskarten der Geschäftsreisenden 218.

Gewerberath für die Provinz Hessen-Nassau 181; Jahresberichte der Gewerberäthe 252.

Gewerbetreibende, Abnahme von Zeugen-Eiden bei Verhandlung von Streitigkeiten 237.

Gewerbliche Zeichenschule in Cassel 15.

Gift, Verkauf von Fliegenpapier 43.

Gondeln, Bezeichnung 186.

„Gotteshütte" Collecte für das Rettungshaus 30.

Gouvernanten-Institut zu Droysig 57.

Grundsteuer, Uebernahme der Kosten für die anderweite Regelung 54; Entschädigung 91, 110; Fortschreibung ꝛc. 155.

Guatemala, Beitritt zum Weltpostverein 153, 159.

Güter, Expedition auf Eisenbahnen 64.

Gutsbezirke, Abgrenzung 30, 31, 33, 47, 53, 61, 128, 211, 218, 248; Benennung 203, 211.

Gutshof, Benennung 39.

Halle, Gewerbe-Ausstellung 139.

Haltestellen, Eröffnung bei Eisenbahnen 54.

Handarbeitslehrerinnen, Prüfung 22.

Handbuch für Verwaltungsbeamte 169; betr. das Innungswesen 228.

Digitized by Google

Handwerker-Abtheilungen, Einstellung von Freiwilligen bei der Marine 9.

Hasen, Aufgang der Jagd 175.

Hauscollecte, siehe Collecte.

Hawaii, Beitritt zum Weltpostverein 251.

Hebammenlehranstalt zu Marburg 194.

Heerordnung, Ergänzungen und Aenderungen 91.

„Heim", Bergwerk 4.

Heizer, Einstellung als Freiwillige bei der Marine 9.

Herbstübungen, Anerkennungsschreiben für gute Aufnahme der Truppen ꝛc. 206.

Herstelle, Telegraphenbetrieb 160.

Hessisches Fürstenhaus, Prädikat der Mitglieder 163.

Holzabgaben an Kirchen ꝛc., Ablösung 47, 110, 217.

Homberg, Stadtschul-Deputation 75.

Honduras, Absendung von Postkarten mit Antwort 49.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 252.

Hünfeld, Kreisthierarztstelle 122, 159.

Jäger, versorgungsberechtigte 189.

Jagd, Aufgang 175.

Jagdausstellung in Bad Cleve 99, 190.

Idstein, Baugewerkschule 58, 188; Staatsarchiv 121.

Industrie-Ausstellungen, Ausspielungen, Transportbegünstigungen ꝛc. 33, 97.

Inhaberpapiere mit Prämien Abstempelung 211.

Innungswesen, Handbuch 228.

Instruction zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 79; für die Wachen bezüglich der Verhaftungen ꝛc. 100.

Irrenheilanstalten, statistische Angaben 139.

Irrenpflegeanstalten, statistische Angaben 139.

Italien, Zahlung von Coupons der öffentlichen Schuld 138.

Juristische Person, Verleihung der Rechte 105.

Kähne, Bezeichnung 186.

Karte des Deutschen Reiches 246.

Kassenscheine, gefälschte 217.

Kaufleute, unbefugter Handel mit Fliegenpapier 43.

Kinder, Zwangserziehung verwahrloster 30; polizeiliche Vorschriften über das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern 41; Heilanstalt in Salzuffeln, Collecte 224.

Kirchen, Ablösung von Holzabgaben 47.

Klassensteuer, Erlaß 70.

Klassifikation der Gebäude behufs Versicherung 92, 103.

„Kleinkalden", Gutshof 39.

Kleinwach, Bürgermeistereibezirk 191.

Knabenschule im Erziehungs-Institut zu Annaburg 46.

Kohlen ꝛc., Belade- und Entladefristen beim Eisenbahn-Transport 19.

Kommunal-Landtag, siehe Communal-Landtag.

Konsulate, siehe Consulate.

Kopenhagen, Post-Dampfschiffverbindung 41.

Kosten für Regelung der Grundsteuer 54.

Kostkinder, Polizeiverordnung über deren gewerbsmäßiges Halten 41.

Kreisblatt für die Kreise Cassel u. Wolfhagen 6.

Kreisthierarztstelle in Hünfeld 122, 159.

Kreisvermittlungsbehörde, Mitglieder-Wahl 33, 90, 190, 206, 240.

Küstereien, Ablösung von Abgaben 47.

Kunstwerke, Schutz des literarischen Eigenthums 238.

Ladenpreise, s. Marktpreise.

Landarmenwesen, Verwaltungs-Ergebnisse 129.

Landbriefträger, Führung von Annahmebüchern 48, 123, 241;

Landesbibliothek, Rücklieferung geliehener Bücher 81; zeitweise Schließung 117.

Landeskreditkasse, Kündigung von Obligationen 35, 44, 93, 124, 131, 140, 160, 170, 195, 231; Auszahlung von Zinscoupons 40, 151, 170; Ausgabe von Schuldverschreibungen 81; Herabsetzung des Zinsfußes für gewährte Darlehen 86, 235; Darstellung der Betriebs-Ergebnisse 182.

Landkarten, Postsendungen 227.

Landkrankenhäuser, statistische Angaben 139.

Landwirthschaftliche Akademie in Poppelsdorf 58, 177; an der Universität Halle 64, 178; Hochschule in Berlin 80, 167; Studium an der Universität zu Breslau 165.

Landwirthschaftsschule in Weilburg, Fortbildungs-Cursus für Lehrer 146.

Lebensversicherungs-Gesellschaft, Concession 141.

Lehrer, Betheiligung bei der allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt 1; Witwen- u. Waisenkasse 18; Prüfung 21, 25, 26, 154; Turncursus 70, 106; Fortbildungscursus an der Landwirthschaftsschule zu Weilburg 146.

Lehrerinnen, Prüfung 21; Bildungs-Anstalt in Droyssig 57, 66, 81.

Leichen, Transport 109, 139.

Leichenpaß 109.

Leihbanken ꝛc., Kündigung von Obligationen 31, 35, 40, 166, 173, 198, 204; Aenderung des Zinsfußes 56, 107, 151, 166, 169, 204, 243; Verwaltungs-Ergebnisse u. Vermögenslage 119.

Leipzig, Aufenthalts-Gestattung 141.
Liquidation verbotener Vereine 141.
Literarisches Eigenthum, Schutz 238.
Lotterieloose, Reichsstempelabgabe 185, 186.

Marine, Einstellung von Mannschaften als Freiwillige 7.
Marktpreise, an Garnisonsorten ꝛc. 12, 39, 58, 173, 80, 106, 122, 154, 172, 186, 206, 224, 240; für Getreide 74, 247.
Marschgebührnisse, Erstattung 167.
Maschinisten-Applikanten bei der Marine 8.
Massengüter, Verzeichniß 68.
Matrosen-Artillerie-Abtheilungen, Einstellung von Freiwilligen 9.
Matrosen-Divisionen, Einstellung von Freiwilligen 8.
Medicinische Examinations-Commission 181.
Militärdienst, einjähr., Prüfung 123, 128, 138, 220, 225, 230.
Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg 46.
Mittelschulen, Prüfung der Lehrer 21, 154.
Münzen, gefälschte 228.
Musikalien, Postsendungen 227.

Neuschätzung der Gebäude behufs Versicherung 92, 103.
Niederland, Postaufträge 45.
Nordstern, Versich. Actien-Gesellschaft 53

Ober-Ersatz-Commission, Wahl bürgerlicher Mitglieder 252.
Oberförstereien, Abgrenzung der Gutsbezirke 61; Unterrecepturen 169.
Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau, Amtsantritt 175.
Oberstoppel, Vereinigung mit dem Kreis Hünfeld 90, 97.
Oberzuhl, Postagentur 119.
Obligationen, siehe Schuldverschreibungen.
Obst, Einnahmen für die Gemeindekassen 42.
Obstbau, Lehranstalt in Geisenheim 55, 65, 252.
Oesterreich, Sendungen von Tabak u. Cigarren 41, 95; Geschäftsverkehr bezügl. die Auskaufs von Waaren 218.
Offiziere, Festnahme durch Wachen 101.
Omnibuszüge auf Eisenbahnen 151.

Patent- und Musterschutz-Ausstellung, Verloosung 58.
Persien, Absendung von Postkarten mit Antwort 49.
Pfandleiher, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb 168.
Pfarreien, Ablösung von Abgaben 47.
Pfarrer-Witwen- ꝛc. Kasse in Hanau 119, 129.
Pferde, Verloosung 4, 33, 41, 43, 50, 63, 68, 86, 90, 216, 240; Verkauf 111, 117; Entschädigungsfonds 118.
Polizeibehörden, Vorschriften bezügl. der Festnahme von Personen 163, 241; Befugnisse bei Verfolgung liederlicher Frauenzimmer 197.
Polizeiverordnung, betr. das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern 41; betr. das Befahren der Wilhelmshöher Allee 47; betr. den Betrieb der Cassel-Trambahn 86; betr. den Straßenverkehr 95; betr. den Transport von Leichen 109; Aufhebung der Polizeiverordnungen, betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler 169; betr. die Förderung der Fischzucht 186; betr. die Einführung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung auf der Strecke Wernshausen-Schmalkalden 202.
Pomologisches Institut zu Proskau 34, 181.
Poppelsdorf, landwirthschaftl. Akademie 58, 177.
Porto 29, 49, 67, 68, 90, 95, 163, 215. (Siehe auch Tarif).
Portugiesische Colonien, Absendung von Postkarten mit Antwort 49.
Post, Umrechnungs-Verhältniß bei Postanweisungen 29; Beitritt zum Weltpostverein 29, 67, 127, 153, 159, 167, 177, 181, 205; Porto 29, 49, 67, 68, 90, 95, 149, 153, 159, 163, 167, 194, 197, 205; Sendungen mit Tabak nach Oesterreich 41, 95; Dampfschiffverbindungen 41, 163; Postaufträge im Verkehr mit Niederland 45; desgleichen mit Rumänien 46; Bei Büchersendungen 227; Annahmebücher der Landbriefträger 48, 123; Länder, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können 9, 49; telegraphische Postanweisungen 49; Postamt in Wilhelmshöhe 107, 203; Verkehr zwischen Wildungen und benachbarten Eisenbahnstationen 107; Einrichtung von Agenturen 119, 238; Eröffnung des Telegraphendienstes 123, 138, 151, 160, 203; Einschreibbriefsendungen 123; Beförderung von Briefen mit Werthangabe 149, 153, 159; Briefsendungen nach Queensland 163; Packetsendungen nach Algerien ꝛc 163, 167; nach Constantinopel, Italien ꝛc. 194, 197; Postkarten mit Antwort 9, 49, 153, 167, 205; Werthsendungen nach Rumänien 190; Postanweisungen nach Britisch-Australien 167; nach der Capcolonie 215; Büchersendungen 227; Weihnachts-Sendungen 239, 247; Postanweisungen nach den Dänischen Antillen 247.
Postanweisungen 167, 215, 247.
Postkarten mit Antwort nach der Türkei 9; nach Honduras 49; nach Serbien 153; nach Liberia 167.
Prädikat der Mitglieder der Philippsthaler Linien des hessischen Fürstenhauses 163.
Prämienziehung 150.
Präparanden-Anstalten, Prüfung 22, 27, 34.
Preise der Fourage 24, 40, 63, 79, 105, 121, 155, 171, 187, 206, 228, 249; an Garnisonsorten 12, 39, 58, 80, 106, 122, 154, 172; Getreidepreise 74, 247.
Prüfung der Bezirks-Schornsteinfeger 4; der Schulvorsteherinnen 15; Rectoratsprüfung 21, 153; der Lehrer an Mittelschulen 21, 154; der Lehrerinnen 21; der Handarbeitslehrerinnen 22; bei dem Seminar zu Homberg 22, 23, 25, 27; bei dem Seminar in Fulda 22, 23, 26; bei der Präparanden-Anstalt zu Herborn 22; bei dem israelitischen Lehrer-Seminar in Cassel 23, 26, 28; bei dem Seminar

Digitized by Google

zu Schlüchtern 25, 26, 28; bei dem Seminar zu Dillenburg 25, 27; bei der Präparanden-Anstalt zu Fritzlar 27; zu Homberg 34; der Zeichenlehrerinnen 29; der Apothekergehülfen 84, 177; der Candidaten des geistlichen Amtes, Commission 59; für das Lehrerinnen-Seminar in Dropsig 66, 81; der Turnlehrinnen 74; für den einjähr. freiwilligen Militärdienst 123, 128, 138, 220, 225, 230; der Vorsteher an Taubstummen-Anstalten 137; pharmaceutische Prüfungs-Commission 177; medicinische Prüfungs-Commission 181; für den unteren Forstdienst 189; der communalständischen Wegebau-Aufseher 241; der Turnlehrer 246.

Queensland, Postbriefsendungen 163.

Reallasten, Ablösung durch Vermittlung der Rentenbanken 47, 50, 91, 110, 216, 217.

Reblaus, Unterrichts-Cursus in Geisenheim 252.

Reclamationen gegen die Liste der zur Theilnahme an der Wahl ritterschaftlicher Abgeordneter zum Communallandtag berechtigten Personen 10.

Rectorats-Prüfung 21, 153.

Reglement, betr. Anstellung und Prüfung der Bezirksschornsteinfeger 4.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten 48; betr. die Zoll- und Steuervergütung für Taback 128.

Rehwild, Schonzeit 10.

Reich, deutsches, Herausgabe einer Karte 216.

Reichsanleihe, Ausreichung von Zinsscheinen 29.

Reichskassenscheine, gefälschte 217.

Reichsstempelabgabe, Vorschriften, betr. die Erhebung 2c. 169, 171, 183, 185, 186, 190, 197, 201.

Reichsstempelmarken, Art der Verwendung 168, 201; Debit 185, 186.

Reichstag, Ersatzwahl 74; allgemeine Wahl 189, 191.

Reith, Sammlung milder Beiträge für die dasige Anstalt 5.

Remonten, Ankauf 78, 85, 121, 137.

Rengshausen, Collecte für die Rettungs-Anstalt 30.

Rentenbank, Vermittelung der Ablösung von Abgaben 47, 50, 91, 110, 216, 217.

Renten-Versicherungen 141.

Retourbillets 102, 117, 139, 146, 157, 164, 203, 207, 212, 220, 238, 249.

Rettungs-Anstalt, Collecte für dieselbe 30.

Rindvieh, Entschädigungsfonds 118.

Rothwild, Schonzeit 10.

Rückkaufshändler, Vorschriften, betr. den Geschäftsbetrieb 169.

Rumänien, Postaufträge 46; Werthsendungen 190.

Rundreise-Billets 102.

Sachregister zum Amtsblatt 7, 11, 15, 33.

Salvador, Absendung von Postkarten mit Antwort 49.

Salz, verbotswidrige Verwendung des denaturirten Salzes 20.

Samariter-Ordensstift zu Craschnitz, Hauscollecte 191.

Sammlung, siehe Collecte.

Schiffe, äußere Bezeichnung 186.

von Schlieffen, Familien-Fideicommiß 229.

Schlierbach, Eisenbahn-Haltestelle 107.

Schlußnoten 2c., Verwendung gestempelter Formulare 201.

Schnellzugbillets 207.

Schonzeiten für weibliches Wild 10.

Schornsteinfeger, Reglement über Anstellung 2c. 4.

Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke 99.

Schriftstücke, mechanisch hergestellte, Taxe für die Postbeförderung 90.

Schriftwerke, Herausgabe 47.

Schülergesellschaften, Transportbegünstigungen bei Eisenbahnfahrten 150.

Schuldverschreibungen, Kündigung bei der Leihbank in Hanau 31, 35, 40, 173, 198; desgl. bei der Landeskreditkasse in Cassel 34, 44, 93, 124, 131, 140, 160, 170, 195, 231; Ausreichung von Zinsscheinen 29, 38, 69, 78, 100, 110, 122, 138, 146, 201, 220, 225, 227, 240, 245; Einlösung 2c. 45, 57, 61, 78, 135, 248; Aenderung des Zinsfußes 56, 86, 107, 151, 166, 169, 235, 251; Ausgabe neuer Schuldverschreibungen bei der Landeskreditkasse 81; für kraftlos erklärte 89; Empfangnahme der Zinsen 57, 67, 127, 170, 239; Kündigung bei dem Leihhaus in Fulda 170, 204; Verloosung 191, 193, 194, 248;

Schulen, Ablösung von Abgaben 47.

Schulordnung für die gewerbliche Zeichenschule in Cassel 17.

Schulvorstand in Homberg 75.

Schulvorsteherinnen, Prüfung 15.

Schweine, Uebersicht der trichinös befundenen 62.

Schweinefleisch, finniges 194.

Schweiz, Rundreisebillets 102; Waarenverkehr 218.

Seminare, Prüfungen bei denselben 22, 23, 25, 26; Lehrerinnen-Seminar in Dropsig 57, 66, 81; Turncursus 70, 106.

Serbien, Beförderung von Postkarten mit Antwort 153.

Serienziehung 237.

Silbermünzen, gefälschte 228.

Spanien, Beförderung von Briefen 149, 153, 159.

Sparkassen, Nachweisung über den Geschäftsbetrieb 142—145.

Sprenggeschosse, Verkauf 2c. 233.

Staatsanleihe, siehe Anleihe.

Staatsanwaltschaft, Hülfsbeamte 252.

Staatsarchiv, Verlegung von Idstein nach Wiesbaden 121.

Digitized by Google

Staatsbeamte, Regulativ über Dienstwohnungen 48.

Stadtschul-Deputation in Homberg 75.

Stammactien, Verloosung 135.

Standesbeamten, Mittheilung statistischer Nachrichten 97.

Statistik des Waarenverkehrs-Verzeichniß der Massengüter 68; der Bevölkerung 97.

Statuten der Transport- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich 13; der gewerblichen Zeichenschule in Cassel 15; der Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin 53.

Steinberger Gewerkschaft zu Großalmerode 51.

Stempelabgabe von Lotterieloosen 185, 186, 190.

Stempelfiskale, Revision der Stempelverwendung 183, 185.

Stempelfiskalat in Münster 220, 224, 227.

Stempelmarken, Beschreibung der neuen 74; Debit 185, 186; siehe auch Reichsstempelmarken.

Stempelung, siehe Abstempelung.

Stempelverwendung, Prüfung 183, 185.

Steuerämter ꝛc., Befugniß zur Abfertigung von Wollwaaren 141; zur Abstempelung von ausländischen Werthpapieren ꝛc. 171, 185, 186, 190; Debit von Reichsstempelmarken 185, 186.

Steuerkasse, Zutheilung der Landgemeinden Oberstoppel und Unterstoppel ꝛc. zur Steuerkasse zu Burghaun 97.

Steuervergütung für Tabak ꝛc. 128.

Stiftung, Feidel- und Goldschmidt'sche 106; der Familie von Schlieffen 229.

Strafen, Vollstreckung 150.

Straßenverkehr, Polizei-Verordnung 95.

Suppenanstalt, Collecte 12.

Tabak, Postsendungen 41, 95; Steuervergütung 128; Besteuerung 211.

Tarif für Eisenbahnverkehr 10, 34, 43, 48, 54, 63, 75, 81, 86, 102, 103, 110, 146, 159, 164, 169, 175, 181, 183, 207, 234, 249; für Postverkehr 29, 49, 67, 68, 90, 95, 149, 153, 159, 167, 194, 197, 205.

Tarifirung der Gebäude, bezüglich der Versicherung gegen Brandschaden 92, 103.

Taubstummen-Anstalten, Prüfung der Vorsteher 137.

Taxe für Arzneien 12; für Postsendungen 45, 46, 90, 95, (s. auch Tarif).

Telegraphen Beschädigungen 63; Betriebs-Eröffnung 123, 138, 151, 160, 203.

Tentamen physicum 197.

Thierarzneischule in Hannover 43, 160;

Thiere, Ausspielung 113, s. auch Vieh.

Tarkehnen, Verkauf von Gestüte-Pferden 111, 117.

Trambahn, Polizeiverordnung 86.

Transportbegünstigungen auf Eisenbahnen 97, 107, 111, 117, 146, 150.

Trichinose, Uebersicht 62.

Truppen, Anerkennung der guten Aufnahme während der Herbstübungen 206.

Türkei, Postkartenverkehr 9.

Turncursus am Seminar zu Homberg 106.

Turnlehrer-Bildungsanstalt 70; Prüfung 246.

Turnlehrerinnen, Cursus zur Ausbildung 11; Prüfung 74.

Unfall-Versicherungs-Gesellschaft 13, 69.

Umrechnungsgebühr 235.

Umrechnungsverhältniß bei Postanweisungen 29.

Unteroffizierschulen, Nachrichten über Einstellung von Freiwilligen 37; Erziehungs-Institut zu Annaburg 47; Körpergröße der einzustellenden Leute 109.

Unterrecepturen von Oberförstereien 169.

Untersteueramt zu Eschwege, Befugniß bezügl. der Besteuerung des Tabacks 211 (s. auch Steuerämter).

Unterstoppel, Vereinigung mit dem Kreis Hünfeld 90, 97.

Urkunden, Besteuerung 234.

Uruguay, Beförderung von Postkarten mit Antwort 205.

Vacanzen 6, 10, 13, 20, 24, 31, 35, 40, 44, 48, 56, 59, 66, 70, 76, 82, 87, 94, 98, 103, 108, 112, 118, 120, 124, 131, 140, 147, 152, 160, 166, 170, 173, 175, 179, 182, 184, 188, 192, 196, 198, 204, 208, 212, 218, 220, 225, 232, 235, 238, 243, 249, 252.

„Van Diek", Bergwerk 227.

Vereine, Verbot, 109, 141, 210; Aufhebung erlassener Verbote 223.

Verhaftungen durch Wachen, Instruction 100.

Verkauf von Reichsstempelmarken 185, 186.

Verloosung von Pferden ꝛc. 4, 33, 41, 50, 63, 68, 86, 216, 240; von Gegenständen der Industrie ꝛc. 33, 38, 58, 127, 172; von Zuchthieren 34; von Schuldverschreibungen 61, 135, 191, 193, 194, 248; von Geflügel 69; von Jagd-Gegenständen 99, 190; Düsseldorfer Floragarten-Lotterie 138; von Vieh in Arolsen 150.

Vermessung, steueramtliche, Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen mit Karten für die Gemarkungen der Gemeinden resp. Gutbezirke: Neumorschen 6, 19; Malsfeld 6, 20, 31; Brotterode 43, 55, 65; Ransbausen 55, 65, 75; Haldorf 55, 65, 75; Haltenbach 183, 187, 191; Heringen (Oberförsterei) 195.

Vermessungen, trigonometrische 90.

Vermögen, Bischöfliches, Verwaltung 109, 141, 183, 251.

Versicherungsgebühr für Briefsendungen 159.

Versicherungsgesellschaften, Transport- und Unfall-Versich.-Ges. in Zürich 13; Feuerversich. Gesellsch. Christiania 33; Arbeiter-Versich.-Actien-Gesellsch Nordstern 53; Feuer-Vers.-Actien-Gesellsch. zu Hamburg 61; Unfall-Versich.-Gesellsch. in Cöln 69; Lebens- u. Rentenversicherungs-Gesellsch. in Wien 141; Mannheimer Versich.-Gesellsch. 164.

Versteuerung von Schlußnoten 2c. 201, s. auch Stempelabgaben und Reichsstempelabgaben 201.

Verwaltung des bischöflichen Vermögens 109, 141, 183, 251.

Verwaltungsbeamte, Handbuch für dieselben 169.

Verwaltungsbezirke der Eisenbahnbehörden 70.

Vieh Verloosung 150; Transport auf Eisenbahnen 123, 169, 237.

Viehseuchen, Instruction zur Ausführung des Reichsgesetzes 79; Vertretung des Departements-Thierarztes bei Abgabe thierärztlicher Obergutachten 97; Ergebnisse der Einnahmen u. Ausgaben der Entschädigungs-Fonds für Pferde 2c. vom Rechnungsjahr 1880 118.

Vogel-Ausstellung mit Verloosung 69.

Volkszählung, vorläuf. Ergebniß 54.

Vollstreckung von Strafverfügungen 150.

Waaren, Mitnahme aufgekaufter W. Seitens der Geschäftsreisenden 218.

Waarenverkehr Statistik, Verzeichniß der Massengüter 68.

Waarenverzeichniß des Zolltarifs 95.

Wachen, Instruction für dieselben bez. der Verhaftungen 2c. 100.

Waffen, Verbot des Tragens 233.

Wahlen zum Communallandtag, 10, 24; für die Kreisvermittlungsbehörden 33, 90, 190; zum Abgeordnetenhaus 69, 217; für den Reichstag 74, 189, 191.

Waisenhaus, israelitisches in Cassel 106.

Waldau, Eisenbahn-Haltestelle 241.

Wechselstempelmarken Verwendung 167.

Wegebau-Aufseher, Prüfung 241.

Weiden, Bürgermeistereibezirk 191.

Weihnachtssendungen durch die Post 239, 247.

Weilburg, Unteroffiz.-Vorschule 109; Landwirthschaftsschule 146.

Weinbau, Lehranstalt in Geisenheim 55, 65, 252.

Weltpostverein, Beitritt zu demselben 2c. 29, 67, 127, 153, 159, 167, 177, 181, 205, 251.

Werft-Divisionen, Einstellung von Freiwilligen 8.

Werthpapiere, ausländische, Abstempelung 171, 185, 190, 197, 207, 211, 217, 234.

Wild, Schonzeiten 10.

Wildungen, Post- und Eisenbahnverbindungen 107.

Wilhelmshöhe, Expedition von Gütern 64; Postamt 107, 203.

Wilhelmshöher Allee, Polizeiverordnung, betr. das Befahren derselben 47.

Willingshausen, Telegraphenbetrieb 151.

Witwen- u. Waisenkasse für Elementarlehrer 18; der Pfarrer in Hanau 119, 129.

Witwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine Vorschriften 1.

Wolff von Gudenberg, Gutshof „Kleinkalden" 39.

Wolfsanger, Telegraphenbetrieb 151.

Wollwaaren, Zollabfertigung 141.

Zahlenausdrücke, Schreibweise 100.

Zeichenlehrerinnen, Prüfung 29.

Zeichenschule, gewerbliche in Cassel 15.

Zeitschriften, Postsendungen 227.

Zinscoupons, Auszahlung bei der Landeskreditkasse 40; der öffentlichen italienischen Schuld 138 (s. auch Zinsscheine).

Zinsen, Empfangnahme 57, 67, 127, 151, 170, 190, 239.

Zinsfuß, Aenderung 56, 86, 107, 151, 166, 169, 204, 235, 243, 251.

Zinsscheine, Ausreichung 29, 38, 69, 78, 100, 110, 116, 122, 138, 146, 201, 220, 225, 227, 240, 245.

Zolltarif, amtliches Waarenverzeichniß 95.

Zollvergütung für Taback 2c. 128.

Zoologischer Garten in Frankfurt a. M. Verloosung zum Besten desselben 38.

Zuchtthiere, Verloosung 34, 86.

Zwangserziehung verwahrloster Kinder 30.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei zu Cassel.

Digitized by Google

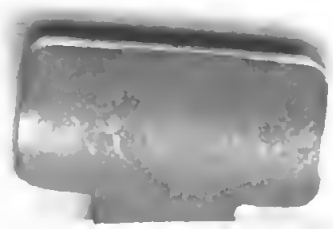

Digitized by Google